



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



HARVARD LAW LIBRARY

Received June 1, 1927.

Germany



Handwritten scribbles and a diagonal line.



BEITRÄGE ZUR ALTEN GESCHICHTE
UND
GRIECHISCH-RÖMISCHEN ALTERTHUMSKUNDE

242



FESTSCHRIFT
ZU
OTTO HIRSCHFELDS

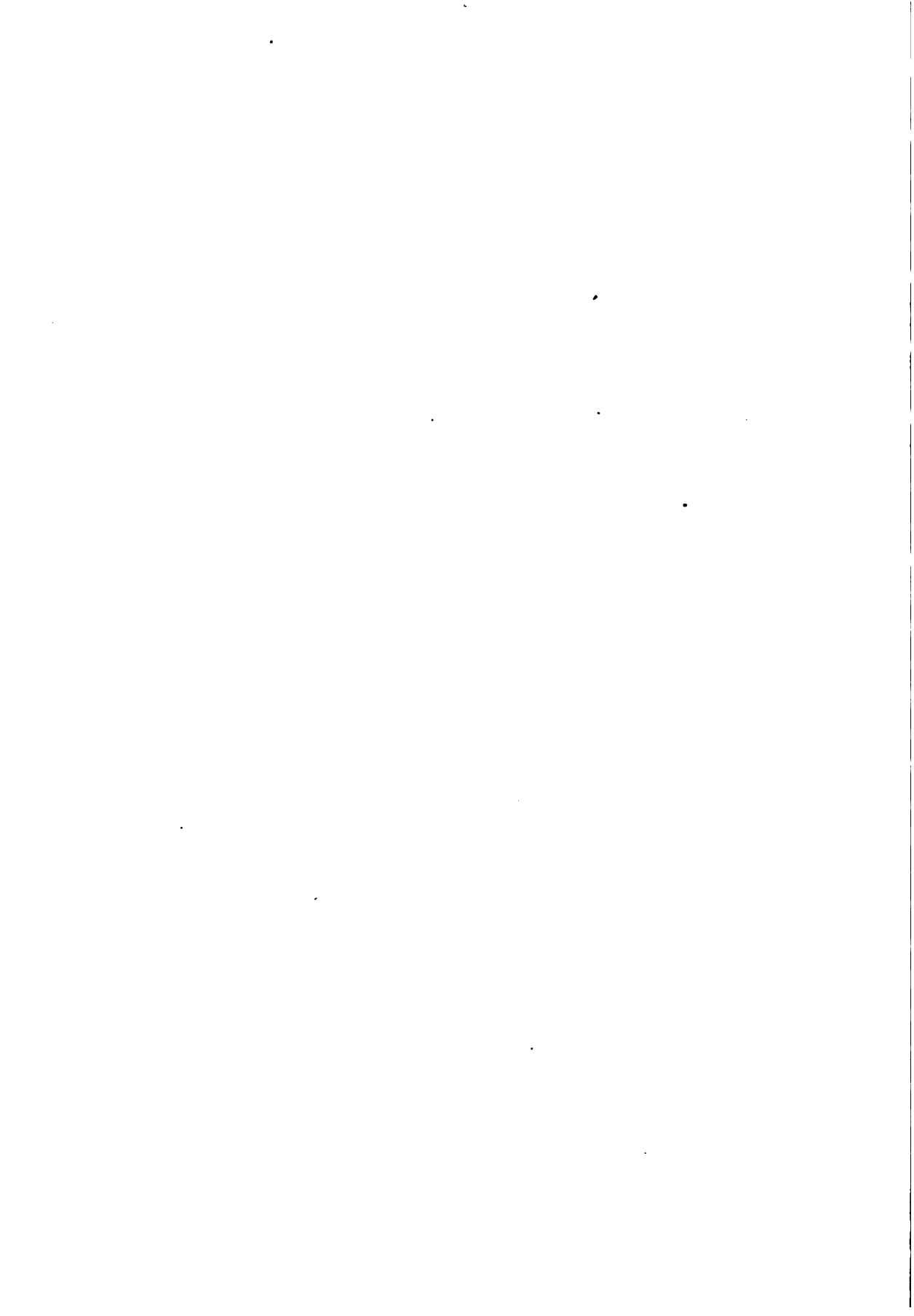
SECHZIGSTEM GEBURTSTAGE.

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1903.

V. BABES, *Bukarest*
 W. BAEHR, *Berlin*
 A. BAUER, *Graz*
 C. BARDT, *Berlin*
 C. BENJAMIN, *Berlin*
 O. BENNDORF, *Wien*
 J. BIANU, *Bukarest*
 P. v. BIENKOWSKI, *Krakau*
 F. W. FRHR. v. BISSING, *München*
 O. BOHN, *Steglitz*
 U. PH. BOISSEVAIN, *Groningen*
 E. BORMANN, *Wien*
 J. BRUNŠMID, *Agram*
 F. BULIĆ, *Spalato*
 R. CAGNAT, *Paris*
 C. CICHORIUS, *Breslau*
 A. CONZE, *Berlin*
 F. CUMONT, *Brüssel*
 O. CUNTZ, *Graz*
 H. DESSAU, *Charlottenburg*
 O. DIECKMANN, *M.-Gladbach*
 E. DIEHL, *München*
 A. v. DOMASZEWSKI, *Heidelberg*
 H. DRESSEL, *Charlottenburg*
 J. DÜRR, *Cannstatt*
 L. ELLINGER, *Frankfurt a. M.*
 J. FELIX, *Bukarest*
 S. FRANKFURTER, *Wien*
 L. FRIEDLÄNDER, *Strassburg*
 H. v. FRITZE, *Berlin*
 A. GOLDSCHMIDT, *Berlin*
 TH. GOMPERZ, *Wien*
 B. GRAEF, *Berlin*
 E. GROAG, *Wien*
 P. GROEBE, *Wilmersdorf*
 G. GRONAU, *Fiesole*
 W. DE GRUYTER, *Berlin*
 L. GURLITT, *Steglitz*
 W. GURLITT, *Graz*
 W. v. HARTEL, *Wien*
 L. M. HARTMANN, *Wien*
 E. HAULER, *Wien*
 R. HEBERDEY, *Wien*
 R. HELM, *Steglitz*
 W. HENZE, *Berlin*
 A. HÉRON DE VILLEFOSSE, *Paris*
 F. FRHR. HILLER v. GÄRTRINGEN,
Berlin
 L. HIRSCHFELD geb. BORCHARDT,
Wannsee
 CH. HUELSEN, *Rom*
 L. JACOBI, *Homburg*
 F. JACOBY, *Westend*
 A. v. JAKSCH, *Klagenfurt*
 W. JERUSALEM, *Wien*
 M. IHM, *München*
 F. IMHOOF-BLUMER, *Winterthur*
 C. JULLIAN, *Bordeaux*
 J. JUNG, *Prag*
 J. KALINDERU, *Bukarest*
 A. KALKMANN, *Berlin*
 O. KERN, *Rostock*
 R. KIEPERT, *Berlin*
 F. KOEPP, *Münster*
 G. KOERTE, *Rostock*
 W. KOLBE, *Athen*
 E. KORNEMANN, *Tübingen*
 J. KRALL, *Wien*
 M. KRASCHENINNIKOV, *Dorpat*
 B. KRIEGER, *Berlin*

J. KROMAYER, *Czernowitz*
W. KUBITSCHÉK, *Wien*
B. KÜBLER, *Steglitz*
C. F. LEHMANN, *Charlottenburg*
W. LEVISON, *Breslau*
F. LÖHR, *Wien*
E. LÖWY, *Rom*
H. LUCAS, *Charlottenburg*
A. FRHR. V. LUDWIGSTORFF,
Deutsch-Altenburg
A. LUDWICH, *Königsberg*
G. LUMBROSO, *Frascati*
E. MAIONICA, *Aquileja*
T. MAIORESCU, *Bukarest*
K. MASNER, *Breslau*
A. MAU, *Rom*
S. MEKLER, *Wien*
P. M. MEYER, *Berlin*
TH. MOMMSEN, *Charlottenburg*
F. MÜNZER, *Basel*
J. C. NEGRUZZI, *Bukarest*
D. OLANESCU, *Bukarest*
P. ORSI, *Syrakus*
C. PATSCH, *Sarajevo*
E. PERNICE, *Berlin*
E. PETERSEN, *Rom*
M. PLANCK, *Berlin*
F. PREISIGKE, *Charlottenburg*
A. V. PREMIERSTEIN, *Wien*
E. PRIDIK, *St.-Petersburg*
O. PUCHSTEIN, *Freiburg*
B. RAPPAPORT, *Berlin*
K. REGLING, *Berlin*
J. REICHENHEIM, *Berlin*
E. REISCH, *Wien*

P. RIBBECK, *Berlin*
S. DE RICCI, *Paris*
E. RITTERLING, *Wiesbaden*
M. ROSTOWZEW, *St.-Petersburg*
M. ROTHSTEIN, *Berlin*
H. RUBENS, *Charlottenburg*
A. SALIGNY, *Bukarest*
E. SAMTER, *Berlin*
H. SCHENKL, *Wien*
A. SCHIFF, *Athen*
R. V. SCHNEIDER, *Wien*
F. SCHOELL, *Heidelberg*
G. SCHÖN, *Wiener Neustadt*
A. SCHOENE, *Kiel*
H. SCHOENE, *Berlin*
R. SCHOENE, *Berlin*
A. SCHULTEN, *Göttingen*
O. SCHUMANN, *Berlin*
O. SEECK, *Greifswald*
H. SPANGENBERG, *Münster*
D. STURDZA, *Bukarest*
M. L. STRACK, *Bonn*
F. STUDNICZKA, *Leipzig*
H. SWOBODA, *Prag*
E. SZANTO, *Wien*
GR. G. TOCILESCU, *Bukarest*
TH. TUPETZ, *Prag*
J. VAHLEN, *Berlin*
E. VOLLERT, *Berlin*
C. WESSELY, *Wien*
U. WILCKEN, *Würzburg*
H. WINNEFELD, *Berlin*
M. WLISSAK, *Wien*
L. ZDEKAUER, *Macerata*.



Verzeichnis der Mitarbeiter und ihrer Beiträge.

	Seite
C. Bardt ad Atticum VIII. 9	11
A. Bauer aus einer neuen Weltchronik	330
O. Benndorf historische Inschriften vom Stadthor zu Xanthos	75
P. v. Bienkowski zu Tacitus Germania c. 17	350
Fr. W. Freiherr von Bissing <i>Σιρβωνίς Αίμνη</i>	164
U. Ph. Boissevain die Inschrift der nach dem Perserkriege in Olympia gestifteten Zeusstatue (Paus. V. 23, 1)	69
E. Bormann zu römischen Urkunden der Zeit der Republik	431
F. Bulić das Grabmal der Pomponia Vera	369
R. Cagnat Africana	167
C. Cichorius zur Deutung von Catulls Phaselusgedicht	467
F. Cumont Gladiateurs et Acteurs dans Le Pont	270
H. Dessau die Vorrede des Livius	461
A. v. Domaszewski die Eigenschaftsgötter der altrömischen Religion	243
H. Dressel Ludi decennales auf einem Medaillon des Pius	280
J. Dürr Juvenal und Hadrian	447
S. Frankfurter eine doppelsprachige Inschrift aus Carnuntum	440
L. Friedländer zur Cena Trimalchionis	8
P. Groebe Caesars Legionen im gallischen Kriege	452
L. Gurlitt über das Fehlen der Briefdaten in den Ciceronischen Korrespondenzen	16
L. M. Hartmann Fragmente einer italischen Chronik	336
R. Heberdey zum Verzeichnis der Proconsules Asiae	444
A. Héron de Villefosse nouveau fragment daté des allocutions d'Hadrien à l'armée de Numidie	192
F. Hiller von Gaertringen der Verein der Bakchisten und die Ptolemäerherrschaft in Thera	87
C. Huelsen zu den römischen Ehrenbögen	423
M. Ihm zu Isidors viri illustres	341

	Seite
C. Jullian sur le mode de formation des cités gauloises	214
J. Jung zur Landeskunde Tusciens	205
O. Kern zum Orakel des Apollon Koropaios	322
W. Kolbe zur athenischen Archontenliste des III. Jahrhunderts	312
E. Kornemann die Entstehung der Provinz Lusitanien	221
J. Krall zum makedonischen Kalender in Aegypten	113
M. Krascheninnikov observationes epigraphicae Pompeianae	408
B. Kübler privatrechtliche Kompetenzen der Volkstribunen in der Kaiserzeit	50
C. F. Lehmann zwei griechische Inschriften römischer Zeit aus Klein-Armenien und Kommagene	391
E. Löwy zur Herkunft des Triumphbogens	417
A. Ludwig zur Aristotelischen Schrift vom Staatswesen der Athener	61
H. Lucas ein Märchen bei Petron	257
G. Lumbroso sull'orazione di Dione Crisostomo <i>Πρὸς Ἀλεξαν-</i> <i>δρείς</i>	108
E. Majonica antike Schreibrequisiten aus Aquileja	360
Paul M. Meyer <i>Διοικησις</i> und <i>Ἴδιος Λόγος</i>	131
Th. Mommsen die Erblichkeit des Decurionats	1
F. Münzer die Verhandlung über das Ius honorum der Gallier im Jahre 48	34
P. Orsi frustula epigraphica Pompeiana	412
C. Patsch zur Landeskunde von Dalmatien	198
A. v. Premerstein stadtrömische und municipale Quinqueviri .	234
E. Pridik ein unedirtes Goldmedaillon des Kaisers Numerian .	295
K. Regling römische aurei aus dem Funde von Karnak	286
S. de Ricci deux papyrus grecs de Soknopaïou Nésos au musée du Louvre	104
E. Ritterling zum römischen Heerwesen des ausgehenden dritten Jahrhunderts	345
M. Rostowzew Augustus und Athen	303
M. Rothstein Suffragium	30
E. Samter zu römischen Bestattungsbräuchen	249
A. Schiff Inschriften aus Schedia (Unterägypten)	373
H. Schöne sechs Briefe B. G. Niebuhrs an A. Mai	492
R. Schöne ein Fragment des Joh. Laurentius Lydus bei Ana- stasius Sinaita	327
A. Schulten Prozess wegen Weidefrevl (Afrikanische Inschrift)	171
O. Seeck zur Quellenbenutzung des Tacitus	45

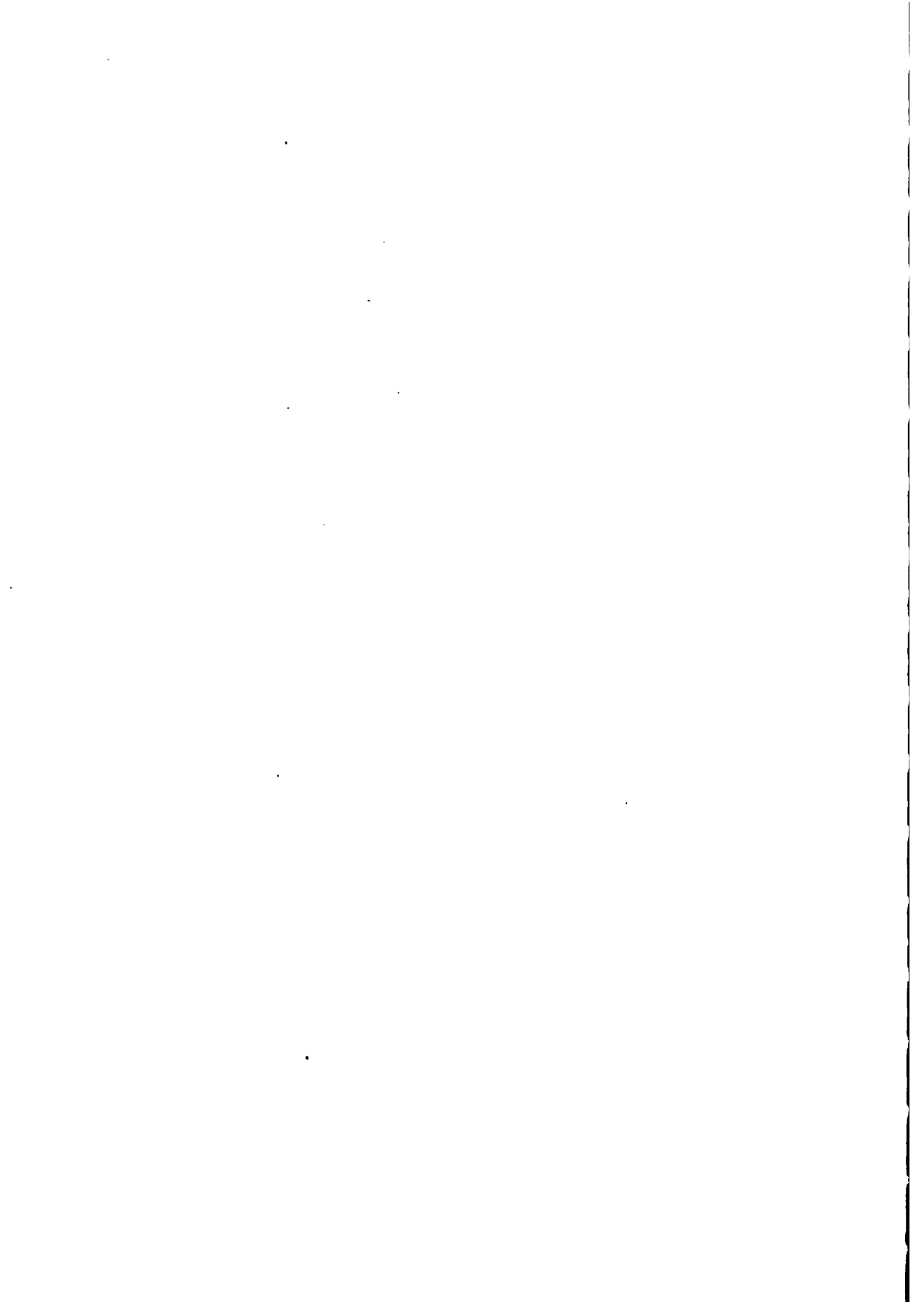
	IX
	Seite
F. Studniczka eine ligorische Portraitinschrift	413
H. Swoboda <i>ταγός</i>	319
Gr. G. Tocilescu fouilles d'Axiopolis	354
I. Vahlen ad Ciceronis Pisonianam c. 41, 98	454
C. Wessely Papyrusfragment eines griechischen Historikers	100
U. Wilcken ein dunkles Blatt aus der inneren Geschichte Aegyptens	123

Sachregister.

Aus einer neuen Weltchronik, von <i>A. Bauer</i>	330
Papyrusfragment eines griechischen Historikers, von <i>C. Wessely</i>	100
Ein Fragment des Joh. Laurentius Lydus bei Anastasius Sinaita, von <i>R. Schöne</i>	327
Fragmente einer italischen Chronik, von <i>L. M. Hartmann</i>	336
<i>Ταγός</i> , von <i>H. Swoboda</i>	319
Zum Orakel des Apollon Koropaios, von <i>O. Kern</i>	322
Die Inschrift der nach dem Perserkriege in Olympia gestifteten Zeusstatue, von <i>U. Ph. Boissevain</i>	69
Historische Inschriften vom Stadthor zu Xanthos, von <i>O. Benndorf</i>	75
Der Verein der Bakchisten und die Ptolemäerherrschaft in Thera, von <i>F. Hiller von Gaertringen</i>	57
Zur athenischen Archontenliste des III. Jahrhunderts, von <i>W. Kolbe</i>	312
Zur Aristotelischen Schrift vom Staatswesen der Athener, von <i>A. Ludwig</i>	61
Augustus und Athen, von <i>M. Rostowzew</i>	303
Ein dunkles Blatt aus der inneren Geschichte Aegyptens, von <i>U. Wilcken</i>	123
Zum makedonischen Kalender in Aegypten, von <i>J. Krall</i>	113
Sull' orazione di Dione Crisostomo <i>πρὸς Ἀλεξανδρείας</i> , di <i>G. Lombroso</i>	109
<i>Διοτιγῆσις</i> und <i>Ἰδιος Λόγος</i> , von <i>Paul M. Meyer</i>	131
Deux papyrus grecs de Soknopaïou Nésos, par <i>S. de Ricci</i>	104
Inschriften aus Schedia (Unterägypten), von <i>A. Schiff</i>	373
<i>Σιζβωρίς Ἀμύνη</i> , von <i>Fr. W. Frh. von Bissing</i>	164
Suffragium, von <i>M. Rothstein</i>	30
Privatrechtliche Kompetenzen der Volkstribunen in der Kaiserzeit, von <i>B. Kübler</i>	50
Die Verhandlung über das Ius honorum der Gallier im Jahre 48, von <i>F. Münzer</i>	34
Die Erblichkeit des Decurionats, von <i>Th. Mommsen</i>	1
Stadtrömische und municipale Quinqueviri, von <i>A. v. Premerstein</i>	234
Sur le mode de formation des cités gauloises, par <i>C. Jullian</i>	214
Die Entstehung der Provinz Lusitanien, von <i>E. Kornemann</i>	221
Zur Landeskunde Tusciens, von <i>J. Jung</i>	205
Zur Landeskunde von Dalmation, von <i>C. Patsch</i>	198

	Seite
Caesars Legionen im gallischen Kriege, von <i>P. Groebe</i>	452
Zum römischen Heerwesen des ausgehenden dritten Jahrhunderts, von <i>E. Ritterling</i>	345
Die Eigenschaftsgötter der altrömischen Religion, von <i>A. v. Domaszewski</i>	243
Zu römischen Bestattungsgebräuchen, von <i>E. Samter</i>	249
Gladiateurs et Acteurs dans le Pont, par <i>F. Cumont</i>	270
Ludi decennales auf einem Medaillon des Pius, von <i>H. Dressel</i>	280
Römische aurei aus dem Funde von Karnak, von <i>K. Regling</i>	286
Ein unedirtes Goldmedaillon des Kaisers Numerian, von <i>E. Pridik</i>	295
Zu römischen Urkunden der Zeit der Republik, von <i>E. Bormann</i>	431
Zum Verzeichnis der Proconsules Asiae, von <i>B. Heberdey</i>	444
Frustula epigraphica Pompeiana, scr. <i>P. Orsi</i>	412
Observationes epigraphicae Pompeianae, scr. <i>M. Krascheninnikov</i>	408
Africana, par <i>R. Cagnat</i>	167
Nouveau fragment daté des allocutions d'Hadrien à l'armée de Numidie, par <i>A. Héron de Villefosse</i>	192
Prozess wegen Weidefrevel (Afrikanische Inschrift), von <i>A. Schulten</i>	171
Zwei griechische Inschriften römischer Zeit aus Klein-Armenien und Kom- magene, von <i>C. F. Lehmann</i>	391
Eine doppelsprachige Inschrift aus Carnuntum, von <i>S. Frankfurter</i>	440
Das Grabmal der Pomponia Vera, von <i>F. Bulić</i>	369
Fouilles d'Axio polis, par <i>Gr. G. Tocilescu</i>	354
Zur Herkunft des Triumphbogens, von <i>E. Löwy</i>	417
Zu den römischen Ehrenbögen, von <i>C. Huelsen</i>	423
Antike Schreibrequisiten aus Aquileja, von <i>E. Majonica</i>	360
Eine ligorische Portraitinschrift, von <i>F. Studniczka</i>	413
Ad Ciceronis Pisonianam c. 41, 98, scr. <i>I. Vahlen</i>	484
Ad Atticum VIII. 9, von <i>C. Bardt</i>	11
Ueber das Fehlen der Briefdaten in den Ciceronischen Korrespondenzen, von <i>L. Gurlitt</i>	16
Die Vorrede des Livius, von <i>H. Dessau</i>	461
Zur Quellenbenutzung des Tacitus, von <i>O. Seeck</i>	45
Zu Tacitus Germania c. 17, von <i>P. v. Bielnkowski</i>	350
Zu Isidors viri illustres, von <i>M. Jhm</i>	341
Zur Deutung von Catulls Phaselusgedicht, von <i>C. Cichorius</i>	467
Zur Cena Trimalchionis, <i>L. Friedländer</i>	8
Ein Märchen bei Petron, von <i>H. Lucas</i>	257
Juvenal und Hadrian, von <i>J. Dürr</i>	447
Sechs Briefe B. G. Niebuhrs an A. Mai, von <i>H. Schöne</i>	492

BEITRÄGE ZUR ALTEN GESCHICHTE
UND
GRIECHISCH-RÖMISCHEN ALTERTHUMSKUNDE



Die Erbllichkeit des Decurionats.

Wie mit der römischen Magistratur, so ist auch mit dem Sitz im römischen Senat die Erbllichkeit sowohl principiell unvereinbar ¹⁾ wie auch praktisch stets unvereinbar geblieben, wenn gleich faktisch durch alle Zeiten vielmehr das Gegenteil gegoten und es, soweit unsere Überlieferung zurückreicht, thatsächlich senatorische Häuser gegeben hat. Schon die von jeher und bis in die vorgerückte republikanische Zeit geschlossene Zahl der Senatsstellen steht mit der rechtlichen Erbllichkeit derselben in unauflösllichem Widerspruch. Als dann im letzten Jahrhundert der Republik die Geschlossenheit der Mitgliederzahl wenigstens faktisch aufgegeben ward ²⁾ und als mit dem Beginn der Kaiserherrschaft sich der senatorische Stand entwickelte, gewisse Rechte und Pflichten von dem Senator auf dessen Descendenz bis zum dritten Grade von Rechtswegen übergingen ³⁾, insbesondere dem Sohn des Senators die Pflicht auferlegt ward durch Übernahme einer Magistratur in den Senat einzutreten ⁴⁾, ist dennoch der Senatsitz keineswegs erblich. Auch unter dem Kaiserregiment giebt es keinen geborenen Senator.

Aber in der römischen Gemeindeordnung ist man, ausgehend ohne Zweifel von der gleichen Grundlage, späterhin bei der rechtlichen Erbllichkeit des Decurionats angelangt. Wenn die, freilich fast nominelle, Beteiligung des Senats am Reichsregiment und das dem Reichssenator

1) Das römische Verfassungsschema setzt zwar die Zahl der ursprünglichen Mitglieder des Gemeinderates derjenigen der ursprünglichen Geschlechter gleich, fasst aber den einzelnen Senator keineswegs als Geschlechtshaupt (St. R. 3, 844).

2) St. R. 3, 847.

3) St. R. 3, 468f.

4) St. R. 1, 476. Rechtlich ist vermutlich jeder römische Bürger wie früher so auch in dieser Zeit verpflichtet gewesen, wenn die Wahl zu einem öffentlichen Amt auf ihn fällt, dasselbe zu übernehmen und kann also auch ohne und gegen seinen Willen der wahlleitende Beamte ihn auf die Kandidatenliste setzen. Thatsächlich hat man sich aber bei den Reichsämtern wohl durchaus auf indirekte Nötigung beschränkt.

zukommende Ansehen in Verbindung mit nutzbaren Privilegien es dem Kaiserregiment möglich machten von direkten Zwangsmitteln zum Eintritt in den Reichssenat abzusehen, so war dagegen im Municipalwesen die Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten in der Regel nicht viel mehr als eine in immer steigendem Masse drückende Pflicht, und dem entspricht der Stand der späteren Gesetzgebung. Es wird indes nicht überflüssig sein, die Stufen dieser Entwicklung soweit möglich festzustellen.

Die Zusammensetzung des Gemeinderats entwickelt Ulpian¹⁾ zunächst in Beziehung auf die Aufstellung des den Abstimmungen zu Grunde zu legenden Albums in folgender Weise: *decuriones in albo ita scriptos esse oportet, ut lege municipali praecipitur: sed si lex cessat, tunc dignitates erunt spectandae, ut scribantur eo ordine, quo quisque eorum maximo honore in municipio functus est, puta qui duumviratum gesserunt, si hic honor praecellat, et inter duumvirales antiquissimus quisque prior: deinde hi qui secundo post duumviratum honore in re publica functi sunt: post eos qui tertio et deinceps: mox hi qui nullo honore functi sunt, prout quisque eorum in ordinem venit.*

Also, wie seit der mittleren republikanischen Zeit der Eintritt in den Senat auf Lebenszeit sich von Rechtswegen an die Bekleidung eines Gemeindeamts knüpfte, so ist auch, sowohl nach der römischen wie nach der latinischen Gemeindeordnung, ohne Unterschied der Kolonien und der Municipien²⁾ der Gemeinderat auf demselben Fundament aufgebaut worden, ist also wesentlich die Gesamtheit der zur Zeit lebenden gewesenen Gemeindebeamten. Hinsichtlich des zum Senatssitz berechtigenden Amtes werden örtliche Verschiedenheiten³⁾ obgewaltet haben; meistens genügte wohl, wie in Rom seit der sullanischen Zeit⁴⁾, die Quästur.⁵⁾ — Decurionen im strengen Sinne des Wortes sind diese gewesenen Magistrate wohl ebenso wenig

1) Dig. 50, 3, 1.

2) Auch in griechischen Gemeindeordnungen, zum Beispiel in Bithynien, haben die Römer dieselbe Praxis zur Anwendung gebracht (Plinius ad Trai. 79), sicher aber nicht allgemein. Vgl. über die kleinasiatische Bule Isidor Levy *revue des études grecques* 8 (1895) p. 219.

3) In einzelnen Gemeinden, zum Beispiel in Concordia führt die Stellung des scribe in den Gemeinderat (Fronto ad amicos 8, 7 p. 193 Nab.).

4) St. R. 3, 863.

5) So führt das Album des Ordo von Canusium aus dem J. 223 (C. I. L. IX 336) vier magistratische Klassen auf: *quinquennialicii* nebst den *allecti inter quinquennialicios*, *II viralicii*, *aedilicii*, *quaestoricii*. Dies bestätigen auch die ähnlichen dem 4. Jahrh. angehörigen Listen aus Thamugadi C. I. L. VIII 2403 S. 17824, 17903.

gewesen wie die gleichartigen in Rom Senatoren¹⁾; sie bilden die Kategorie derer *quibus in senatu sententiam dicere licet*, und werden erst durch ihre gesetzlich vorgeschriebene Einzeichnung in die nächste offizielle Liste des Gemeinderats unter die Decurionen eingereiht, stehen aber auch vorher schon diesen in keiner Weise nach. Aber daneben wurde, anders als in Rom, die Normalzahl des Senats festgehalten, und diese scheint die der gewesenen Magistrate durchgängig überstiegen zu haben, so dass es ergänzender Kreirungen bedurfte. In welcher Weise diese zu erfolgen hatten, bestimmte zunächst das einzelne Stadtrecht, und Verschiedenheiten werden vielfach vorgekommen sein; doch lassen sich fundamentale Normen erkennen.

Wie die Kaiser sich der direkten Kreirung von Senatoren enthalten haben und dafür durchgängig sich der indirekten durch die Magistratur bedienen, so haben sie auch in die Bestellung der Decurionen kaum jemals eingegriffen²⁾, wobei allerdings die geringe politische Bedeutung dieser Ehrenstellung mit in Betracht zu ziehen ist.

Die Kooptation ist im römischen Senat in republikanischer Zeit ausgeschlossen³⁾ als principiell unverträglich mit der legitimen politischen Machtstellung einerseits der Magistratur, andererseits der Comitien. Mit dem Eintreten der formalen Senatssouveränität der augustisch-tiberianischen Verfassung ist dagegen für den Reichssenat die Kooptation principiell recipiert worden, aber in der indirekten Form der Übertragung der Beamtenwahlen von der Gemeinde auf den Senat.⁴⁾ In der Municipalverfassung aber steht wenigstens seit dem Beginn der Kaiserzeit⁵⁾ dem Gemeinderat das Kooptationsrecht direkt zu, jedoch allem Anschein nach nur als Gewährung eines Personalprivilegiums, *allectio*, wobei dann die Rangklasse nach Ermessen bestimmt ward.⁶⁾

Die ordentliche Ergänzung des Gemeinderats wird, wie die des römischen Senats in der an der geschlossenen Senatorenzahl festhaltenden Epoche, regelmässig erfolgt sein durch die in Rom früh

1) St. R. 2, 418 f. 3, 856.

2) St. R. 2, 1082.

3) St. R. 3, 863.

4) St. R. 3, 864.

5) Ateste C. I. L. V 2501: *M. Billienus M f. Rom. Actiacus legione XI proelio navali facto in coloniam deductus, ab ordine decurio allec[tus]*.

6) Abellinum C. I. L. X 1132: *hunc decuriones gratis in ordinem su[um] adlegunt duumviralium numero*. Auffallend ist es, dass in der Inschrift von Ostia C. I. L. XIV 409: *dec(urionum) decr(eto) aedilicio adl(ecto), d(ecurionum) d(creto) d(ecurioni) adl(ecto)* dieser Akt zweiteilig auftritt.

beseitigte, aber unter dem Namen der Quinquennialität in der Municipalordnung festgehaltene Censur¹⁾: von fünf zu fünf Jahren wird wohl in jeder Stadtgemeinde die Ratsliste revidiert worden sein durch Einzeichnung der durch Bekleidung der Magistratur Hinzutretenden und, insoweit diese die Normalzahl nicht füllten, Ergänzung der Liste aus nicht magistratischen Personen²⁾. Dies sind Ulpian's *decuriones, qui nullo honore functi sunt*, die im canusinischen Album nach den vier magistratischen Klassen verzeichneten *pedan(i)i*³⁾, benannt davon, dass einstmals die letzte Klasse der Senatoren nur zur Abstimmung und nicht zum Reden aufgerufen wurde.

So lange diese nicht aus der Magistratur hervorgegangenen Decurionen von den Quinquennialen oder in irgend einer anderen Weise gewählt wurden, ist damit die rechtliche Erblichkeit des Decurionats ausgeschlossen. Dass die gesetzlichen Privilegien des Decurio schon im Anfang der Kaiserzeit auch auf seine Descendenz Anwendung finden⁴⁾, kann für die rechtliche Erblichkeit des Decurionats keineswegs geltend gemacht werden; die Analogie des Reichs- und des Gemeinderats hat neben dem Senatoren- den Decurionenstand hervorgerufen, und wie der Sohn des Senators darum keineswegs Senator, so ist auch der Sohn des Decurio deshalb, weil er strafrechtlich gleich diesem behandelt wird, darum keineswegs selber Decurio.

Man könnte es mit der Erblichkeit des Decurionats in Verbindung bringen, dass in dem canusinischen Verzeichnis der *nomina decurionum* aus der Zeit Alexanders nach den 100 Decurionen unter der Überschrift *praetextati* weitere 25 Namen genannt werden, von denen mehrere durch den Beisatz *iun.* von den gleichnamigen in den vorausgehenden Verzeichnissen aufgeführten Vätern unterschieden sind. Allein in diesen das Verzeichnis der durch Erbrecht zum Eintritt in den Ordo der Stadt berechtigten Individuen zu erkennen, verbietet, selbst wenn man diese 25 *praetextati* alle als Decurionensöhne betrachten will, was doch auch willkürlich ist, die Benennung; die im J. 223 in Canusium neben den 100 Decurionen stehenden männlichen Descendenten derselben können unmöglich alle noch die Knaben-Praetexta getragen haben. Vielmehr geht diese Kategorie hervor aus dem damals bestehenden Gebrauch, durch Ratsbeschluss Knaben den Decurionat

1) Censoren nennt sie Plinius Trai. 79 für Bithynien.

2) Dies wird die von Ulpian Dig. 50, 1, 2 pr. erwähnte *nominatio* zum Decurionat sein.

3) Über die Wortform St. R. 3, 962.

4) Mein Strafrecht S. 1034.

beizulegen¹⁾. Derartige zur Mitwirkung bei den Geschäften zur Zeit unfähige und für die Normalziffer nicht mitzählende *allecti* durften in dem officiellen Verzeichnis nicht weggelassen werden. Eine weitere Rechtsfolge als dass diese Personen, wenn sie das erforderliche Alter erreichten, ohne weiteren Aufnahmeakt in den Gemeinderat eintraten²⁾, hat diese Allection schwerlich gehabt und mit der rechtlichen Erblichkeit des Decurionats hat sie so wenig gemein, dass sie vielmehr geltend gemacht werden kann für die Erwerbung des Decurionats nicht durch Geburt, sondern notwendig durch Reception.

Wenn hiernach noch unter Alexander die Legalzahl des Gemeinderats so wie für jeden Decurio das Erfordernis eines Aufnahmeakts festgehalten waren, so wird der Rechtszwang für den Sohn des Decurio, gleichfalls in den Gemeinderat einzutreten, dadurch keineswegs ausgeschlossen, im Gegenteil hat dieser ohne Zweifel von Alters her bestanden. In Kraft gesetzt worden ist er in der Weise, dass die den Ordo bildende Behörde befugt war, ihn auch gegen seinen Willen in das Album einzuschreiben; und wenn ihr auch, wie wahrscheinlich, das gleiche Recht gegen jeden anderen Municipalen ebenfalls zustand, so wird die Handhabung in jenem Falle Regel, in diesem Ausnahme gewesen sein. Ein eigentlicher Rechtsunterschied zwischen der Kreirung der Reichs- und der Municipalräte hat also damals nicht bestanden; aber wie dort in Personalfragen im Hinblick auf die öffentliche Meinung und auf zahlreiche angesehene Personen schonende Zurückhaltung gewaltet hat, so sind die Municipalen durchgängig mit schroffer Rücksichtslosigkeit behandelt worden. Dieser faktische Zustand ist dann, wie es scheint, erst in der diocletianisch-constantinischen Zeit zum rechtlichen Erbzwang geworden; schwerlich durch einen besonderen legislativischen Akt, sondern durch die gewohnheitsrechtliche Entwicklung der Verhältnisse. Jetzt wird es geradezu ausgesprochen, dass der Sohn, und zwar jeder Sohn³⁾, eines Decurio geborener Decurio ist⁴⁾. Damit

1) Belege bei Marquardt Staatsverwaltung I², 191. Wenn die Ziffern 100:25 nicht auf Zufall beruhen, mag ein Gesetz angeordnet haben, dass diese mit dem Decurionat durch Allectio ausgestatteten Knaben nicht mehr als ein Viertel der normal functionierenden Decurionen betragen durften.

2) Dass in diesem Falle die Normalzahl unter Umständen überschritten werden konnte, darf dagegen nicht eingewendet werden. In allen römischen Collegien functionieren die berechtigten Mitglieder, einerlei ob dieselben über oder unter der Normalzahl stehen.

3) Mehrere Söhne desselben Curialen sind, von spezieller Ausnahme abgesehen, sämtlich eintrittspflichtig Cod. Theod. 7, 22, 11. 12, 1, 74. 79. 105. 123. 132.

4) Am schärfsten formuliert den Satz Theodosius I cod. Theod. 12, 1, 122: *iis ratio*

ist denn die rechtliche Geschlossenheit der Decurionenzahl beseitigt und giebt es rechtlich so viele Decurionen als neben denen der Liste handlungsfähige Söhne derselben vorhanden sind. Freilich ist bei dem steten Einschwinden der besseren Bevölkerung eine Überschreitung der Normalzahl infolge dieser Norm wohl nur in seltenen Fällen praktisch geworden. Als gesetzliche Minimalzahl wird dieselbe fortbestanden haben und, insoweit der Erbwang dafür nicht reichte, die Ergänzung durch Ernennung zum Decurio erfolgt sein. Ein Aufnahmeakt war unter diesen Verhältnissen nur für die nicht durch den Erbwang in den Gemeinderat gelangenden Decurionen erforderlich; indes scheint die *nominatio*, von der auch jetzt noch gesprochen wird¹⁾, sich auf diese insofern erstreckt zu haben, als mit der Erreichung des für die aktive Teilnahme an den Verpflichtungen der Curialen vorgeschriebenen Lebensalters sie zu dem faktischen Eintritt veranlasst wurden.

Es mag an diese Erörterung eine kurze Bemerkung angeschlossen werden über den *πατρόβουλος* der griechischen Reichshälfte, obwohl die richtige Erklärung des Wortes, gegen die gleich zu erwähnende Auffassung Cumonts, bereits in befriedigender Weise sowohl von Isidor Levy (*revue de philologie* 26 [1902] p. 272 fg.) wie auch von Hiller v. Gärtringen (a. a. O. S. 278) ausgeführt worden ist.

Die Verordnung Julians, welche die den Klerikern gewährte Befreiung vom Decurionat aufhob (Sozomenos 5, 5: *κληρικούς . . . τοῖς βουλευτηρίοις ἀπέδωκε*), ist, nach Cumonts (*revue de philologie* 26 [1892] p. 224) scharfsinniger Bemerkung, mit Julians Briefen erhalten (ep. 11), gerichtet nicht an die Byzantier, sondern an die Byzakener, eben wie die dies Privilegium wiederherstellende Valentinians (Theod. 12, 1, 59): *τοὺς βουλευτὰς πάντας ὑμῖν ἀποδεδώκαμεν καὶ τοὺς πατροβούλους, εἴτε τῆ τῶν Γαλιλαίων ἐαυτοὺς ἔδοσαν δεισιδαιμονίᾳ εἴτε πως ἄλλως πραγματεύσαιντο διαδρᾶναι τὸ βουλευτήριον, ἔξω τῶν ἐν τῆ μητροπόλει λελειτουρηκότων*. Von den aus den Akten des Romanus und des Kalliopios von Ducange beigebrachten Parallelstellen lautet die erstere nach den von Cumont eingesehenen Pariser Handschriften: *ὁ δὲ Ἀσκληπιάδης χαλέσας ἐκέλευσεν αὐτὸν κρεμανθῆναι· ἡ δὲ τάξις (= officium, nicht wie Cumont will = ordo) ὑπέβαλεν πατρόβουλον αὐτὸν εἶναι· Ἀσκληπιάδης δὲ ἐκέλευσεν κατενεχθῆναι ἀπὸ τοῦ ἐρμᾶ(?) καὶ λέγει αὐτῷ· εἰπέ μοι, Ῥωμανέ,*

diversa est (gegenüber der vom Municipalverband befreiten Person) *qui statim ut nati sunt curiales esse coeperunt*.

1) Theod. 12, 1, 10: *requiratur, utrum ex genere decurionem sit vel ante nominatus ad curiam*. Vgl. das. 11, 30, 19. 12, 1. 13. 53. 72. 84.

δντως πατρόβουλος εἶ, καθὸ ὑπέβαλεν ἡ τάξις; Ῥωμανὸς εἶπεν· καὶ τί τοῦτο ποιεῖ; διὰ ταύτης γὰρ τῆς ὀνομασίας οἶει εἶναι ἐλευθερίαν Χριστιανοῖς; ἡμεῖς διὰ Χριστὸν ἐπιγνόντες τὸν πατέρα (τὸ πνεῦμα eine andere Handschrift) ἐλεύθεροι καθεστήκαμεν und später: Ἀσκληπιάδης εἶπεν· μὰ τοὺς θεοὺς κὰν πατρόβουλος εἶ, ἀτιμάσω σοι τὸ γένος διὰ τῶν βασάνων. Ῥωμανὸς εἶπεν· μὰ τὸν Χριστὸν, ἡ νομιζομένη σου ἀτιμία ἐμοὶ δόξα καὶ τιμὴ ἐστίν. Ähnlich heisst es in den Akten des Kalliopios: ἦν δὲ πατρόβουλος Πέργης τῆς Παμφυλίας und weiterhin: ἔθνος εἰμὶ τῆς Παμφυλίας, γένους δὲ βουλευτικοῦ πατροβούλου (vielmehr πατρόβουλος).

Durch diese Parallelen wird teils die richtige Form des Wortes festgestellt, teils die Bedeutung, insofern es offenbar eine irgendwie ausgezeichnete Klasse der Bürgerschaft bezeichnet. Aber unmöglich können dies, wie Cumont meint, die Gemeindepatrone sein, schon darum nicht, weil diese wohl mit den Decurionen genannt werden, aber keineswegs auf die Privilegien der Decurionen Anspruch haben. Es genügt in dieser Hinsicht zu verweisen auf das Verzeichnis des Ordo von Canusium, das die *patroni clarissimi viri* und *equites Romani* vor den hundert Decurionen verzeichnet.¹⁾ Richtig ist die von Cumont verworfene Erklärung des Wortes nach dem technisch-lateinischen Ausdruck *origine curiali natus*²⁾, welche ja in den Akten selbst durch die Hinweisungen auf das *γένος* und das *γένος βουλευτικόν* angezeigt wird. Wo das Wort, wie in dem julianischen Erlass und in der von Hiller mitgeteilten parischen Inschrift im Gegensatz zu *βουλευτῆς* gesetzt ist, wird man die noch nicht in der Bule funktionierenden Söhne der Buleuten zu verstehen haben. Doch mag das Wort auch wohl von dem aus einem Decurionengeschlecht entsprossenen Decurio selbst gebraucht worden sein.

1) Einige Namen werden doppelt aufgeführt als Patrone und als Magistrate.

2) So Theod. 12, 1, 56 und in zahlreichen ähnlichen Wendungen; vgl. Gothofredus im Paratitlon zu Theod. 12, 1.

Zur Cena Trimalchionis.

Liebster Freund,

Nur der Wunsch unter den Gratulanten zu Ihrem 60. Geburtstage nicht zu fehlen, konnte mich bestimmen, Ihnen diese wenigen, zum Teil von C. F. W. Müller herrührenden Bemerkungen vorzulegen. Das Interesse für die Cena Trimalchionis haben Sie sich ja bewahrt, seit Sie sie vor 40 Jahren unter meiner Leitung interpretierten.

Ihr

L. F.

c. 29. erat autem venalicius cum titulis pictum et ipse Trimalchio capillatus caduceum tenebat. Et ist für das in H überlieferte auf gesetzt, in dem aber wohl ubi steckt. Plaut. Mostell. 832 *viden pictum ubi ludificatur una cornix volturios duos?* Curc. 423 sq. *signum — Clypeatus elephantum ubi machaera dissicit.* Men. 143 *tabulam pictam in pariete Ubi aquila Catameitum raperet aut ubi Venus Adoneum?* Fronto 51 Nab. *fabula — ubi amans amantem puella juvenem — opperitur.* Petron. c. 52 *capides — ubi Daedalus Niobam in equum Trojanum includit.* Ähnlich c. 48 *fabula quemadmodum illi Cyclops pollicem porcino extorsit* c. 52 *scyphos quemadmodum Cassandra occidit filios suos.* Müller.

c. 38 *sociorum olla male fervet* von Otto und mir missverstanden. Den wahren Sinn des Sprichworts hat Bacher *A Talmudic proverb in Petronius* (Jewish quarterly review Oktober 1892 p. 168—170) nachgewiesen. Ein im Babylonischen Talmud (Erubin 3a und Baba Bathra 24b) angeführtes Sprichwort stimmt fast buchstäblich damit überein: *a pot which is the common property of a number of partners, is neither cold nor hot.* Bacher meint, dass es (durch Sklaven oder Freigelassene) eher von Osten nach Westen übertragen worden sei als umgekehrt. Doch ist eine spontane Entstehung hier wie dort ebenso möglich, wie bei der von ihm angeführten Talmudischen Analogie zu der Phrase *nunc populus domi est leones foras vulpes.*

c. 38 in cancro ego natus sum. Dass die Geburt im Zeichen des Krebses zu gewinnbringender Thätigkeit, namentlich kaufmännischen Geschäften jeder Art befähigte, war anerkannt. Manil. Astr. IV 162:

Cancer ad ardentem fulgens in cardine metam

166 *Attribuit varios quaestus artemque lucrorum:*

Merce peregrina fortunam ferre per urbes

Et gravia annonae speculantem incendia ventis

Credere opes, orbique orbis bona vendere posse,

170 *Totque per ignotas commercia jungere terras etc.*

c. 42 maligne illum ploravit uxor. *Maligne* heisst nicht, wie ich übersetzt habe 'nicht aufrichtig' sondern 'zu wenig'. *Laudare maligne* Horat. Epp. II 1, 209 cf. C. I 27, 23. Seneca Benef. VI 16, 7 *nec quae sciebat maligne dispensavit etc.*

c. 46f. artificium nunquam moritur. Sprichwörtlich. Ebenso, aber in anderem Sinne in den Hermen. Leidensia C. G. Lat. III 39, 15 (nicht ganz vollständig Fragm. Parisin. ib. III 94, 32):

*τέχνη γὰρ μετατίθεται — ars enim transfertur — ἀπὸ ἀν-
θρώπου — ab homine — εἰς ἄνθρωπον — in hominem —
καὶ διὰ τοῦτο τέχνη — et propterea ars — οὐκ ἀποθνήσκει —
non moritur.*

c. 47 nec medici se inveniunt. Die Uebersetzung 'finden sich nicht zurecht' giebt den Sinn nicht wieder. Plin. Sec. med. p. 40, 14 Rose: *Multi medici se medicos adversus hoc malum non inveniunt.* Müller. Forcellini — De Vit: *non invenire se dicuntur qui aliquando eas in se vires aut facultatem non agnoscunt, quam alias habere se probe sciunt, quique cum se putent posse aliquid, in re praesenti nihil possunt.* Seneca Benef. V 12 ad f.: *Felicissimis itaque opulentissimisque plurimum aestus subest, minusque se inveniunt, quo in majorem materiem inciderunt.*

c. 48 nam Sibyllam quidem Cumis ego ipse oculis meis vidi in ampulla pendere. Dass *Cumis* nicht für ein Glossem zu halten und überhaupt nicht zu beanstanden ist, folglich Cumae der Ort der cena nicht sein kann, hat El. Klebs (Petroniana Philologus Suppl. VI p. 668 ff.) überzeugend nachgewiesen. Unter *Cumis* mit Bücheler (Conjectanea Rhein. Mus. N. F. LVII p. 327 V) ohne nähere Bezeichnung das äolische *Κύμη* zu verstehen, halte ich für ebenso unmöglich, als z. B. unter Cambridge ohne nähere Bezeichnung in der Rede eines heutigen Engländers Cambridge bei Boston.

c. 57f. quid nunc stupes tanquam hircus in ervilia?

kann, wie Fleischmann nachträglich bemerkt (vgl. meine Anm.) sehr wohl richtig sein, da der Bock auch beim Anblick einer Überfülle seiner Lieblingsspeise vor Staunen aus der Fassung geraten kann.

c. 58 *corvorum cibaria*. *Cibaria* gehört zu den von Rönsch *Collect. philologa* p. 197 aus der *Itala* nachgewiesenen femininen Substantivierungen auf *aria*. Mt. 24, 45 *fidelis actor quem proponit dominus super familiam suam ad dandam eis cibariam in tempore*. Müller.

c. 58. In den von mir für entstellte Reste eines Satzes gehaltenen Worten des Hermeros aut *numera mapalia, nemo dupondii evadit* hat Heräus mit Recht einen bis auf die ersten 5 Buchstaben richtig überlieferten Satz erkannt und diesen ebenso einfach als überzeugend hergestellt: *at nunc m. m. etc.* (Festschrift f. Vahlen S. 438 f., auch das daselbst S. 430 f. für *sub alapa* c. 38 vorgeschlagene *subalapo* ('etwas Prahler') ist mindestens nicht unwahrscheinlich).

c. 63 *ceterum baro ille — nunquam coloris sui fuit*. Nicht wörtlich von der gesunden Gesichtsfarbe zu verstehen, ebensowenig wie *fragm. 47* Bücheler ed. I p. 224 *argumentum coloris ingenui*, wo L. Müller falsch *doloris ing.* konjiziert hat. Bei Seneca Epp. 52, 3/4 wechselt *secundae sortis — prima nota — genus aliud — tertius color* — alles dasselbe. Cic. Scaur. 9, 19 *unus color, una vox, una natio omnium testium*. Cyprian. Heptat. Jesu Nave 298 Peiper *utque fidis certae valeant servare colorem*. Ich würde übersetzen: 'Er kam nie wieder in seinen alten Schick.' Müller.

c. 64 *ut suis [sedibus] se teneant*. Wie Zielinski *Philol. LX* p. 6 mit Hinweis auf Horat. S. II 3, 324 *teneas Damasippe tuis te* bemerkt, ist das von den Herausgebern zugesetzte *sedibus* zu streichen.

c. 78 *dicite aliquid belli*. *Dicere* geradezu für blasen Hygin. *munit. castr. c. 20 ubi munera legionum dicuntur* (wo die Signale für den Dienst der Legionen gegeben werden) c. 21 *si (castra) longiora fuerint, classica dicentur* (wenn sie länger sind, wird man die Signale blasen müssen); wo Domaszewski die Stelle des Petron vergleicht. Müller.

c. 78 *Agamemnoni verba dedimus — raptimque — fugimus*. *Verba dedimus* ganz wie in der von Gell. XVII 2, 24 angeführten Stelle des Claudius Quadrigarius: *Cominius, inquit, qua ascenderat, descendit atque verba Gallis dedit. Verba dedisse Cominium Gallis dicit, qui nil quicquam cuiquam dixerat; neque eum Galli qui Capitolium obsidebant, ascendentem [aut descendentem] viderunt, sed verba dedit haud secus posuit, quam si tu dicas, latuit atque obrepsit*.

Ad Atticum VIII. 9.

Donarem pateras grataque commodus aera, divite me scilicet artibus . . . zu deutsch: Ihnen, lieber Freund, brächte ich an dem Tage, wo Sie *sexagenarius*, wenn auch nicht *de ponte*, werden, gern die schönste Abhandlung mit den neuesten Entdeckungen, nämlich wenn ich eine solche hätte; so muss ich bitten, mir bei einer kleinen Erörterung über einen Brief zu folgen, dem bisher noch nicht sein Recht geworden ist; grosse Entdeckungen werden Sie darin nicht finden, nicht einmal das *Aperçu*, auf das alles ankommt, ist von mir, aber die Sache muss doch einmal ordentlich im Zusammenhange erörtert werden, und so nehmen Sie mit der bescheidenen Gabe freundlich vorlieb.

Der Brief ad Atticum VIII, 9 enthält ein Datum (§ 4 *sed cum haec scribebam V Kalend., Pompeius iam Brundisium venisse poterat*). Pompeius hatte am 19. Februar 705 Luceria verlassen und traf am 25. in Brundisium ein, es handelt sich also um Ende Februar. Eben weil der Brief datiert ist, haben sich die Herren Kollegen wohl darum keine besondere Sorge gemacht, ob auch alles, was darin steht, für dieses Datum passt. So setzen denn Sternkopf¹⁾, O. E. Schmidt²⁾ und Wesenberg wie C. F. W. Müller den Brief getrost auf den 25. Februar, und Ziehen³⁾, der des Briefes hätte gedenken müssen, wenn ihm Zweifel gekommen wären, schweigt davon.

Tyrrel hat bemerkt (IV. 71), dass Stellen des ersten Teils notwendig nach dem 15. März geschrieben sein müssen, das hat ihn aber nicht gehindert, im Widerspruch mit der Anmerkung, den Brief im Texte zu lassen, wo er überliefert ist.

Ich erinnere zunächst an die Reihenfolge der Ereignisse vom 21. Febr. bis 1. April 705.

1) *Quaestiones chronologicae Marburg* 1884 p. 6 u. 57.

2) Briefwechsel p. 145.

3) *Ephemerides Tullianae* (19. März 705 — 9. Aug. 706.) Budapestini 1887.

21. Februar, Kapitulation von Corfinium, Caesar marschiert auf Brundisium, wo er am 9. März eintrifft.

2.—5. März. Caesar schreibt an Cicero I (ad Att. IX. 6. A.) *cum Furnium nostrum.*

Mitte März. Caesar schreibt auf's Neue an Cicero II (ad Att. IX. 16, 2, 3).

25. Febr.—17. März. Pompeius in Brundisium.

18. oder 19. März. Cicero beantwortet Caesars Brief I. (ad Att IX. 11. A.)

19. März oder gleich nachher verlässt Caesar Brundisium, ist am 26. März in Trebula, spricht am 28. März Cicero bei Formiae, ist am 1. April vor Rom.

Gar kein Zweifel kann nun darüber sein, dass im Anfang von ad Att. VIII, 9 Bezug genommen wird auf den am 18. oder 19. März geschriebenen Brief Ciceros.

An Caesar.

pro tua admirabili ac singulari sapientia.

ut in tuis maximis curis aliquid impertias temporis.

nec sumptis armis belli ullam partem attigi.

iudicavique eo bello te violari, contra cuius honorem . . . inimici atque invidi niterentur.

An Atticus.

eam (sapientiam) si admirabilem dixi.

qua autem est: aliquid impertias temporis.

nam quod testificor me expertem belli fuisse.

eodem pertinet, quod causam eius probo.

Ciceros Brief vom 18. oder 19. erreichte Caesar irgendwo zwischen Brundisium und Trebula, also vor dem 26. März (also nach 3 bis 4 Tagen), wurde von Caesar nach Rom gesandt, wo er nach 4 Tagen eingetroffen sein wird, wurde dort publiciert, und der Brief des Atticus, der dies mitteilte, war in Ciceros Händen, als dieser ad Att. VIII, 9 schrieb: *epistulam meam quod pervolgatam scribis esse, non fero moleste.* Der Anfang kann also nicht früher als etwa zehn Tage nach dem 18. oder 19. geschrieben sein. — Cicero fühlt sich keineswegs kompromittiert, wenn sein Brief in öffentlicher Versammlung verlesen würde, denn die Politik macht manchmal notwendig (*ita tempus ferebat*), die Farben dick aufzutragen; hat doch Pompeius in einem Briefe an Caesar gesagt: *pro tuis rebus gestis amplissimis*, haben doch zwei solche Männer (wie Atticus und vermutlich Sex. Peducaeus, *vos duo tales*) vor, bis zum dritten Meilensteine (vermutlich: Caesar zur Huldigung) entgegenzugehen. Caesars Eintreffen vor Rom stand also so unmittelbar bevor, dass Cicero

in Formiä bereits über das in Aussicht genommene Begrüssungsceremoniell informiert war: das stimmt vortrefflich zu der vorigen Berechnung und führt wie jene auf die letzten Tage des März; aber ist das bisher besprochene Stück des Briefes vor oder nach der entscheidenden Begegnung mit Caesar vom 28. März geschrieben, über die Cicero ad Att. IX. 18 berichtet? Gedacht wird der Begegnung nicht, demnach könnte man erst denken, der Brief sei geschrieben, ehe sie stattfand; aber Cicero hat sich zurückhalten wollen und fast wider seinen Willen unzweideutiger gesprochen, als er sich vorgenommen: *quae vero senatus consulta video?* (die bevorstehenden Beschlüsse vom 1. April). *Sed apertius, quam proposueram.* Vor der Begegnung hatte Cicero keine Veranlassung, ein Blatt vor den Mund zu nehmen, und die vorhergehenden Briefe zeigen kein dahingehendes Bemühen, aber nachdem es in dem Gespräche zu einem durch die glatten Formen des Verkehrs nur notdürftig verklebten Bruche gekommen war, hatte er alle Veranlassung, sich in acht zu nehmen, und ist denn auch in der Tat demnächst unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden. Dazu stimmt das folgende: Cicero will nach Arpinum gehen; davon ist auch Anfang März öfter die Rede gewesen¹⁾, aber hier schliesst sich die Bemerkung an: *deinde circum villulas nostras errare (volo), quas visurum me postea desperavi.* Bisher hat er also noch hoffen können, in der Heimat zu bleiben, jetzt ist ein Ereignis eingetreten (das Perfektum!), das diese Hoffnung zu nichte gemacht hat, und dies Ereignis war natürlich die so widrig verlaufene Begegnung mit Caesar.

In unserem Briefe will Cicero nach Arpinum gehen; als er ad Att. IX. 19 schrieb, ist er da, und letzterer Brief ist vom 1. oder 2. April. Sternkopf l. l. p. 67 A. 137; es bleibt also für unseren Brief der 29. 30. oder 31. März, oder, falls ad Att. IX. 18 erst am 29. geschrieben sein sollte, der 30. oder 31. März.

Was folgt, gehört offenbar in die letzten Februartage und ist von jeher dahin gesetzt worden: Pompeius hat eben den Domitius im Stiche gelassen (*quod talibus viris non subvenit*), es ist von dem Verhalten der Konsulare M. Lepidus und L. Volcatius die Rede, was Anfang März und Ende Februar öfter der Fall ist,²⁾ die Verhandlungen mit dem Konsul Lentulus sind im Gange, von denen nur geredet werden kann, solange dieser noch in Italien ist, es wird von der Reise des Pompeius von Luceria nach Brundisium geredet, die dieser am 21. Febr. antrat, u. s. w.

1) VIII 16, 2; IX 5, 1; 6, 1.

2) VIII 1, 3. Form. XIV Kal. Mart., IX 10, 7 Atticus: VIII Kal. Mart., VIII 15, 2. V Non. Mart., X 3 A. 2.

Über das Fehlen der Briefdaten in den Ciceronischen Korrespondenzen.

In seiner gehaltreichen Schrift über den 'Brief in der römischen Litteratur' stellt es H. Peter (S. 31) als Regel hin, dass am Schlusse eines Briefes die Datierung angefügt wurde. Nur bei den kurzen Billets, die bis zu ihrem Bestimmungsorte einen geringen Weg zurückzulegen hatten und ihn jedenfalls an demselben Tage erreichten, habe man sich gewöhnlich die Datierung erlassen. Der Geschäftsmann Atticus scheine auch in dieser Hinsicht sorgfältig gewesen zu sein (s. A. III 23, 1 und IX 10, 4 ff.). 'Fehlt daher, heisst es abschliessend, jetzt in vielen der in die Ferne gesandten Briefe das Datum, so ist es von dem Herausgeber weggelassen, z. B. in denen des Brutus I 7 und 11¹⁾; denn für den Herausgeber besass es nach der Meinung des Altertums keinen Wert.'²⁾

Es fragt sich, ob hier nicht der Willkür des Herausgebers doch zu viel zur Last gelegt wird, ob sich nicht etwas wie ein festes Herkommen auch in der Weglassung des Datums erkennen lasse.

Unsere Untersuchung hat auszugehen von Buche XVI ad fam., da dieses mit den Briefen, die an den Herausgeber Tiro gerichtet sind, am deutlichsten dessen Absichten wird erkennen lassen. Das Buch enthält 27 Briefe; von diesen schliessen 11 oder 12 mit dem Datum am Ende. Andere tragen die genaue Zeitangabe inmitten

1) Diese Beispiele sind unglücklich gewählt, da beide Briefe als Empfehlungsbriefe niemals ein Datum getragen haben (s. Philol. Supplbd. IV p. 593 ff.) Es trifft mithin auch nicht zu, wenn Peter annimmt, dass das Datum der Empfehlungsbriefe des lib. XIII 'unzweifelhaft' seit der ersten Veröffentlichung weggelassen worden sei (S. 32 A. 1). Diese Briefe wurden dem Empfohlenen undatiert eingehändigt, damit er nicht mit der Zeit der Übergabe in Bedrängnis käme — eine recht nachahmenswerte Rücksichtnahme!

2) Statistische Angaben über die Stellen ad Att., in denen das Datum zu Anfang oder Ende gegeben ist, findet man bei Paul Meyer 'Beiträge zu Ciceros Briefen an Atticus'. Gymn.-Prog. zu Hof 1900 S. 13, 14.

(3, 1; 9, 1 und 2; 15, 1), dürfen also ebensogut als datiert gelten, wofür wir Ciceros eigenes Zeugnis haben. Als er es nämlich einmal auffallend fand, dass Atticus in einem Briefe gegen seine Gewohnheit das Datum weggelassen habe (A. III 23, 1 *in altera epistula praeter consuetudinem tuam diem non ascribis*), fügte er hinzu: *sed satis significas tempus*. Vier undatierte Briefe sind von Quintus Cicero geschrieben (8, 26, 27, einer davon, 16, ist von Quintus an Marcus gerichtet). Um mit dem letzten zu beginnen, so erkenne ich an ihm eine Erscheinung, die meines Wissens noch nicht beobachtet worden ist. Der Brief ist, da er von Tiro handelt, diesem offenbar durch Vermittelung des Marcus Cicero zugestellt worden. Ich nehme an, dass der gleichzeitig an Marcus gerichtete Brief datiert war, nur die Beigabe undatiert, dass diese mit in dem Fasciculus (Briefbeutel) ¹⁾ lag, den Quintus an seinen Bruder schickte, und deshalb keine besondere Datierung brauchte, denn Cicero und Tiro waren damals beisammen (cf. 16, 1 *tuis et illius litteris perlectis* sq.) Auf gleiche Weise wird sich wohl in den Briefen 8, 26, 27 und in 21, einem Briefe des Sohnes Marcus, das Fehlen des Datums erklären. Wir machen es oft mit 'Einlagen' nicht anders, wenn sie an Hausgenossen des Empfängers gerichtet sind. So hätten wir also für $12 + 3 + 4 + 1 = 20$ von 27 Briefen eine befriedigende Aufklärung über die Behandlung des Datums. Was übrig bleibt, sind zum Teil kurze Billets, die gewiss nie ein Datum gehabt haben, entweder weil sie auch Einlagen waren, oder aus nächster Nähe geschrieben wurden.²⁾ Das letztere gilt von Brief 17, den Cicero in Astura an den in Rom weilenden Tiro schrieb (§ 2), ebenso von 19, 20, 22, 23, 24.

Nächst dem Buche XVI wird am ehesten das Buch XIV mit Briefen an Ciceros Gemahlin Terentia darüber Aufschluss geben können, wie Tiro das Datum in den Briefsammlungen behandelte: Dieses Buch hat 24 Briefe, von denen nur 4, nämlich 9, 17, 19 und 21, nicht datiert sind und offenbar nie datiert waren; denn alle 4 sind flüchtige Grüsse von 4—8 Zeilen; Brief 17 ist dem Lepta und Trebatius mitgegeben worden (*ego autem quo modo sim adfectus, ex Lepta et Trebatio poteris cognoscere*). Ich nehme zur Erklärung hier-

1) Vgl. A. V 11, 7; 17, 1; VIII 5, 1 etc. Peter S. 34 Anm. 6 (A = ad Att., F = ad fam.)

2) Wenn der Bote verlässlich und überdies seine Schnelligkeit so leicht zu kontrollieren war, dass er keinen Umweg wagen konnte, dann fiel das Datum von selbst fort. Wir schreiben es auch nicht bei, wenn wir einen Expressboten beauftragen, den wir selbigen Tages oder etwa den nächsten Tag mit Rückantwort zurück erwarten.

für wieder unter Vorbehalt einer späteren ausführlicheren Begründung an, dass Briefe, die man nicht dem tabellarius, sondern Freunden und Vertrauenspersonen zur Beförderung übergab, in der Regel nicht datiert wurden. Das hätte sonst ausgesehen wie ein Misstrauen, wie eine Kontrolle, die offenbar gegen den guten Ton verstossen hätte. Dieselbe Ursache nehme ich als möglich für die 3 anderen Briefchen dieses Buches mit fehlendem Datum in Anspruch.

So viel dürfen wir schon jetzt mit einiger Zuversicht behaupten, dass Tiro, wenn er in 20 Fällen das Datum der epp. ad Terentiam überliefert hat, es nicht absichtlich in 4 Fällen fortgelassen haben wird. Es wäre dafür ein Grund ganz unerfindlich.¹⁾

In dem Buche XVI also, das uns als Musterbuch gelten kann, weil darin Tiro über sein eigenes Briefmaterial verfügt, und in Buch XIV haben wir ein Zeugnis dafür, dass es sein Wunsch war, die Briefdaten mitzuteilen; wir haben hier auch die Gewähr dafür, dass die Abschreiber bis in die fernsten Jahrhunderte die Überlieferung sorgsam fortgeführt haben.

Wenn nun Tiro in den privaten Briefen, die zum Teil jedes historischen Interesses entbehren — wenigstens nach dem Urteile des römischen Zeitgenossen —, das Datum soweit wie möglich mitteilt, so ist nicht anzunehmen, dass er es absichtlich bei den bedeutsamen historischen Urkunden weggelassen habe, bei denen wir es jetzt zum Teil so schmerzlich vermissen. Die Gründe für dieses Fehlen müssen wo anders liegen. Es wäre doch durchaus rätselhaft, weshalb Tiro z. B. die Briefe ad M. Brutum, sofern sie nicht Empfehlungsbriefe sind (I 1; 7; 8; 11) zumeist mit dem Datum überliefert, in anderen Briefgruppen dagegen, wie in ad fam, I, II, V, VII, VIII, IX, X, XIV die Schlussdatierungen teils sehr vereinzelt mitgeteilt, teils ganz weggelassen haben sollte (Peter S. 44f.): In den Büchern I, II, III fehlt das Datum durchaus, in Buch V hat 1 Brief, in Buch X haben 2 ihre Schlussdaten u. s. w. Sollen wir wirklich in diesen Erscheinungen nur Willkür des sonst so gewissenhaften Herausgebers oder späterer Abschreiber erkennen?

Betrachten wir also die epp. ad M. Brutum genauer! Es sind 9 Briefe des Brutus überliefert, nämlich II 3 (5 und 3); I 4; 4a; 6;

1) Der Annahme Peters, dass Tiro die Briefe an Terentia absichtlich lückenhaft und in falscher chronologischer Ordnung überliefert habe, um das Bild des ehelichen Unfriedens zu Gunsten Ciceros umzugestalten, habe ich anderen Ortes (Neue Jahrbücher 1891, S. 547 ff.) schon widersprochen. Dergleichen Rücksichten waren dem Herausgeber durchaus fremd.

7; 11; 13; [16; 17]. Davon ist einer ein Empfehlungsbrief (I 7). Alle anderen, soweit ihr Schluss erhalten ist, haben genaue (Orts- und Datumangabe.¹⁾ Ausgenommen sind allein die beiden, ihrer Echtheit wegen viel umstrittenen Briefe I 16 und 17. Für I 17 mag man immerhin das Fehlen damit erklären, dass der Brief an Atticus gerichtet war und erst von diesem in einer Abschrift dem Cicero bekannt gemacht wurde. Für I 16 aber giebt es einen solchen Ausweg nicht, und ich kann nicht leugnen, dass mir diese Beobachtung wieder meine alten Bedenken gegen I 16 (und 17) lebendig macht. Der Brief verstösst einfach gegen eine sonst streng befolgte Regel. Wieder gilt es zu betonen, dass Tiro und alle folgenden Abschreiber in dieser Briefsammlung die Sitte des Brutus, seine Briefe mit Schlussdaten zu versehen, in allen Fällen bis auf den heutigen Tag gewissenhaft übermittelt haben. Wo sie also, so dürfen wir schon jetzt verallgemeinern, ein Datum vorfanden, da teilten sie es auch mit. Die Briefe, die Cicero an M. Brutus schrieb, haben nur zum Teil Schlussdaten, nämlich II 5 (7); I 2 (? Schluss verloren); 2a; 3a; 5 und 14. Die Empfehlungsbriefe I 1; 8; 11 scheiden von selbst aus.

Von 17 Briefen haben mithin 8 oder 9 teils Schlussdatum (5 oder 6), teils, wie ihre Originale, keines (3). Wir haben demnach auch hier kein Recht, anzunehmen, dass in den übrigen 8 oder 9 Fällen Tiro oder die Abschreiber nur ihrer Laune folgten. In II 4 (4 und 6) ist die Zeit in § 1 gegeben, ausreichend auch in I 3, 2 und in II 2, 3. Das Fehlen in den anderen Briefen kann ich nur vermutungsweise erklären: I 15 wurde dem Messalla übergeben. Ein Datum beizufügen, wäre von diesem gewiss als Beleidigung empfunden worden, da er als vornehmer Mann nicht an die Reisebedingungen eines Briefboten gebunden war und keiner Kontrolle über die Schnelligkeit seiner Briefbeförderung unterworfen werden durfte. Ich schliesse daraus wieder, dass überhaupt das Datum bei all den Briefen wegfiel, die man einem Freunde, einem geachteten Mitbürger, einem Familienmitgliede oder wohl auch dem Boten eines anderen Hauses mitgab. Mit anderen Worten: man wird das Datum nur bei den Briefen zugefügt haben, die man eigenen Briefboten übergab; denn für alle andern Briefe trug

1) Labeo schliesst auf Unechtheit eines officiellen Briefes des M. Brutus, weil ihm das Datum fehlt, II 5 (7), 4: *nec signum tuum in epistula nec diem appositum nec te scripsisse ad tuos, ut soleres*. Diese Stelle beweist zugleich, wie viele andere, dass es Sitte war, dem Privatboten gleich ein ganzes Bündel von Briefen an andere mitzugeben, wie es erklärlich ist für eine Zeit, die keine Staatspost kannte. Auf weite Wege scheute man sich natürlich ohne Not einen eigenen Sklaven zu entsenden, da das Opfer zu gross war.

man nicht selbst die Verantwortung. So dürfen wir annehmen, dass ad M. Brutum II 1 dem Boten der Servilia mitgegeben wurde (§ 3: *Acta quae sint, quaeque agantur, scio perscribi ad te diligenter*). Über I 2 ist kein Urteil möglich, da vielleicht Text zwischen § 3 und 4 (bei Müller) weggefallen ist. Brief I 12 ist dem Vetus Antistius mitgegeben, einem Freunde beider Korrespondenten (1. *Etsi daturus eram Messallae Corvino continuo litteras, tamen Veterem nostrum ad te sine litteris meis venire nolui*). Es wird die gehaltreiche politische Aussprache in I 10, wie der entsprechende Brief I 15 dem Messalla, ebenso einem anderen einflussreichen Manne mitgegeben worden sein. Denn Cicero liebte es, und wird dabei der Sitte seiner Zeit gefolgt sein, andere dadurch zu ehren, dass er sie zu Trägern vertraulicher politischer Aussprachen machte (s. O. E. Schmidt in *Fleckeisens Jahrb.* 1884 S. 642). Es war das auch ein Gebot der Not, weil man nur so der Gefahr entging, dass vertrauliche Aussprachen dem politischen Gegner ausgeliefert würden. Es ist also durchaus angemessen, dass solchen Briefen ein Datum ebensowenig beigelegt wurde, wie den Empfehlungsbriefen, mit denen sie zuweilen vereinigt sind (F. XIII 1; 27; 77, 1; ad Br. I 8 s. O. E. Schmidt a. a. O. S. 641). Bei den in Ciceros Archiv zurückbehaltenen Abschriften eigener Briefe, die für die Brutusbriefe bekanntlich als Grundlage der Ausgabe anzunehmen sind, ist offenbar das Datum dann nicht vermerkt worden, wenn es nicht auf dem Originalbriefe selbst stand, dessen getreue Kopie es war. So erklären sich wieder viele Fälle des fehlenden Datums.

Es ist ein neues Zeugnis für die Echtheit der epp. ad M. Brutum (I 16; 17 ausgenommen), dass in ihnen das Datum je nach den Briefschreibern verschieden behandelt ist. Brutus fügte es regelmässig bei, Cicero nur vereinzelt, womit wieder seine sonstigen Korrespondenzen übereinstimmen.

Wenn ich bisher nachweisen konnte, dass es Tiros Absicht war, die Daten zu überliefern, so erwächst uns daraus die Aufgabe, jedesmal die Gründe zu ermitteln, die in so zahlreichen Fällen ihr Fehlen erklären.

Ich sage im voraus, dass wir auf diesem Gebiete, wo viele Zufälligkeiten mitspielen mochten, nicht erwarten dürfen, bis ins einzelne verlässliche Ergebnisse zu erzielen. Es kann sich nur darum handeln, allgemein gültige Gesichtspunkte zu finden.

Bei Durchsicht der gesamten Briefe fällt mir zunächst ein Umstand auf, der auch noch nicht beachtet worden ist. Wir besitzen eine beträchtliche Zahl von Briefen, die *eodem exemplo* (in Abschrift)

eigenen Briefen beigelegt worden sind: Ad Att. VIII 6, 2; 11 A; B; C; D; 12 A; B; C; D; 15 A; IX 7 A; B; C; 11 A; 13 A; 15, 6; 16, 2; X 8 A; B; 9 A¹⁾; 10, 2; XI 12, 2; XIV 13 A; B; 17 A = F. IX 14; XV 6, 2—3; 14, 2—3; XVI 16 A; B; C; D; E; F. Das sind zum Teil höchst wichtige politische Briefe, die unmöglich im Originale des Datums entbehren konnten, aber nicht einer ist uns mit dem Datum überliefert. Hier haben wir also scheinbar einen festen Brauch: Abschriften von Briefen, die man einem zweiten zur Kenntnisnahme zuschickte, fügte man das Datum nicht bei. Der Sinn dieses Brauches wäre leicht zu erkennen. Nach Anschauung der Römer muss das Datum nur für den Empfänger Wert gehabt haben und zwar wohl besonders zur Kontrolle des Boten; bei einem dritten setzt man für das Datum ein Interesse nicht voraus. Diese Beobachtung wird uns ein Stück weiterbringen. An anderer Stelle, Neue Jahrbücher 1901 (VII. Bd.) S. 537 ff. habe ich nachgewiesen, dass Ciceros Briefschaften, die in seinem Hausarchive lagen, sämtlich im Frühjahr 58 bei dem Brande seines Hauses vernichtet wurden. Wir mussten deshalb annehmen, dass alle Briefe älteren Datums, die uns erhalten sind, nicht nach den Originalen, auch nicht nach den in Ciceros Hause liegenden Kopien aufgenommen wurden, denn diese waren ja ebenfalls verbrannt, sondern nach Abschriften, die sich in fremden Händen befanden. Es erklärt sich daraus, dass es nur wenige und nur bedeutsame Briefe sind, die, vor dem Jahre 58 geschrieben, uns erhalten wurden, Briefe an Cn. Pompeius (F. V 7), an C. Antonius (V 5), von und an Q. Metellus Celer (V 1 u. 2) u. s. w. Jetzt erklärt sich auch, weshalb diese sämtlich kein Datum haben: sie sind eben Abschriften von Abschriften, die Cicero verschickt hatte. Weshalb aber haben die Briefe der Bücher F. I, III keine Daten, obschon sie doch nicht Abschriften (*altero exemplo*), nicht vor 58 geschrieben sind, sondern Briefe, die an Cicero selbst (nach 58) gerichtet waren, oder von ihm direkt geschrieben wurden? Weshalb haben von den Briefen an Trebatius (F. VII 6—22) die meisten kein Datum, während 4 von ihnen (13. 18. 19. 20) es haben? Es wäre denkbar, dass die zurückbehaltenen Briefabschriften auf Ciceros Kanzlei in ein Diarium²⁾ eingetragen wurden, wo sie in richtiger Folge nach Tagen eingeteilt das gemeinsame Tagesdatum trugen, einzeln aber nicht mehr datiert wurden. Ja, mir scheint

1) = F VIII 16

2) Die technische Bezeichnung für dieses Verfahren hat wohl Peter richtig in dem Ausdrucke erkannt *in volumina referre*: es geschah in einem dort nachgewiesenen Falle durch Aneinanderkleben der Briefe (s. Peter S. 33).

dieses Verfahren fast selbstverständlich, da schwerlich anzunehmen ist, dass für jeden Korrespondenten ein Sammelband von Briefen angelegt wurde, die sich ins unendliche hätten vermehren müssen. Bei späterem Kopieren zum Zwecke der Veröffentlichung mag dann die Beifügung des Datums versäumt worden sein. Aber auch die Deutung ist nicht ausgeschlossen, dass manche von den Einzelbriefen und Briefgruppen, die auch nach 58 geschrieben sind, nicht aus Ciceros Archiv, sondern doch nach Abschriften genommen wurden, die sich bei seinen Freunden vorfanden; denn der Plan, seine Briefe herauszugeben, ist dem Cicero erst ein Jahr vor seinem Tode gekommen (Neue Jahrb. 1901. S. 533 ff.). Zumeist aber werden diese Briefe ein Datum nie getragen haben, wenn sie nämlich nicht durch einen eigenen Boten befördert wurden. Ich möchte meine Beobachtungen in folgende Thesen zusammenfassen:

a) Wichtige politische Briefe tragen stets ein Schlussdatum, wenn sie direkt und durch eigene Briefboten an den Empfänger überbracht wurden. Beispiele: F. XI 9; 10; 19; 20; 23; 26.

b) Empfehlungsbriefe tragen nie ein Datum. Beispiele: Sämtliche Briefe des lib. XIII ad fam.

c) Briefe, die man Freunden und Vertrauten überliess oder mitgab, wurden nicht datiert.¹⁾

1) Es ist noch nie untersucht worden, in welchem Zahlverhältnisse wohl die durch Briefboten (*tabellarii*) gesandten Briefe zu den von Ordonnanzen (*statores*: F. II 17, 1; 19, 2; Marquardt Pr. Alt. IV 418) und von Freunden und Bekannten beförderten gestanden haben mögen. Aber C. Bardt (Briefe aus Ciceronis Zeit, Kommentar I p. XV) sagt gewiss zutreffend: 'Die Statthalter hielten regelmässige Verbindung mit der Regierung aufrecht, und ihre Kuriere nahmen die Briefschaften der im Lager anwesenden Römer mit (und brachten aus der Heimat die Briefe herbei), ferner sorgten die grossen Geschäftsmänner für einen häufigen Botendienst zwischen den wichtigeren Städten des Reiches, und wo das nicht ansreichte, fanden sich wohlbegüterte Freunde, denen es nicht darauf ankam, täglich einen Sklaven (z. B. aus Rom nach der Umgegend von Neapel) zu senden, um einen Brief zu überbringen und die Antwort zu holen. Wie Cicero an Atticus nur selten einen eigenen Boten schickte, wird er überhaupt nur für einen kleinen Teil seiner Korrespondenz die Beförderungskosten getragen haben'. Jedenfalls nach Gallien, Asien, Ägypten, Griechenland wird er eigene Boten nur in seltenem Ausnahmefalle geschickt haben, wenn es sein eigenes Interesse erforderte. Lehrreich ist in dieser Beziehung der Brief ad Qu. fr. II 10 (12), 5, worin Cicero an den in Gallien weilenden Bruder schreibt: *Reliqua singulorum dierum scribemus ad te, si modo tabellarios tu praebebis*. Der Gedanke also, dass er selbst nach Gallien Boten schicken sollte, ist wie selbstverständlich ausgeschlossen. Den Briefverkehr vermittelten in diesem Falle amtliche Boten des Quintus. Die Mehrzahl der Briefe, die an die in der Ferne Weilenden gerichtet sind, beförderten in der That nicht Sklaven, sondern Freunde, offizielle Kuriere, sonstige Vertrauenspersonen, und damit erklärt sich das häufige Fehlen des

d) In Freundesbriefen fügte man das Datum bei, wenn man aus der Ferne und von der Reise schrieb. Deshalb haben z. B. fast alle Briefe des III. Buches ad Att. Schlussdaten, nämlich die Briefe 2; 5; 6—17; 19—24. Undatiert sind nur die noch aus der Nähe von Rom aufgegebenen Briefe 1; 3; 4; sodann 18 aus naheliegenderm Grunde (s. unten e), und schliesslich wieder 25—27, kurze Billets an den nahe weilenden Freund, den Cicero eben in Rom verlassen hatte (25, 1 *Post tuum a me discessum*). Reich an Zeitangaben ist auch die Serie der Briefe aus der Zeit der Cilicischen Provinzverwaltung in B. V (s. unten).

e) Briefe, deren Beförderung kurze Zeit erforderte, kurze Billets, die am selben Tage ihr Ziel erreichten, blieben undatiert. Beispiele: Sämtliche Briefe der Bücher A. XII und XIII (s. dazu Peter S. 46 ff.).

f) Das Jahr wurde nie beigeschrieben. Die wenigen Ausnahmefälle zu Anfang der epp. ad Att. (I 2, 1; 12, 4; 13, 6; 18, 8) beruhen auf späteren Datierungsversuchen und müssen getilgt werden (s. Berl. phil. Wsch. 1895 Nr. 15 Sp. 464—466; 1900 Nr. 38 Sp. 1179 f.).

Es besteht hinsichtlich der Daten ein Unterschied zwischen den Briefen, die den letzten zwei Lebensjahren Ciceros angehören und den älteren. Jene haben, abgesehen von den Familienbriefen in B. XIV und XVI (s. oben), die Daten in viel höherem Grade.¹⁾ Daraus ist zu schliessen, dass die Abschriften der älteren Briefe Ciceros ohne Daten bewahrt und die von anderen zurückgeforderten Kopien fremder Briefe ebenfalls, wie alle in A. nachweisbaren, nicht mit Daten versehen waren. Während die Briefe des M. Brutus datiert sind, fehlt das Datum den Briefen an Brutus zumeist (s. oben), und ähnlich in anderen Fällen: so haben von der Korrespondenz zwischen Cicero und D. Brutus, F. XI 4—26, die Briefe des Brutus zumeist Daten, nämlich 9; 10; 11 (13 hat den Schluss verloren); 19; 20; 23; 24; 26, d. h. 8 Briefe von deren 9. Der undatierte (4) kam gleichzeitig mit einem Bericht an den Senat (2: *non sine causa ad senatum litteras misi*), wodurch sein Abfassungstag Cicero bekannt wurde. Die vorausgehenden Briefe 1—3 sind Kopien von Briefen, die nicht an Cicero gerichtet waren, sondern an Brutus und Cassius und an Antonius; es entspricht mithin unserer Erwartung, wenn sie ohne Daten sind. Die Briefe von Cicero an Brutus haben das Datum nur in folgenden 4 Fällen: F. XI 18; 21; 24; 25. Das Datum ist genügend angedeutet in Brief 6, es fehlt zu

Datums, so in den Büchern II, VIII. Über die Briefboten, die den Verkehr zwischen Cicero und Atticus besorgten, s. Paul Meyer 5. S. u. unten S. 26.

1) Es genügt ein Blick in die chronologische Tafel bei L. Mendelssohn.

5, wo jedoch § 1 auch den Tag ziemlich genau bestimmt, fehlt zu 7 ohne deutlichen Grund, zu 8, weil der Brief der Polla zur Beförderung mit übergeben wurde (§ 1 *Eo tempore Polla tua misit, ut ad te, si quid vellem, darem litterarum* sq.) — ein recht lehrreiches Beispiel für die obige These c! Dasselbe wird von dem undatierten Briefe 12 gelten, den Flaccus Volumnius oder Lupus befördert haben wird (§ 1). Die Briefe XI 14, 15 gingen offenbar mit einer offiziellen Eilpost ab; 16 und 17 empfehlen den L. Lamia, der mithin die Beförderung der undatierten Briefe übernahm, ebenso ist 22 ein Empfehlungsbrief. Wir erkennen also, dass Tiro selbst die Korrespondenz ad D. Brutum wohl in keinem einzigen Falle um das Datum gekürzt hat.

Ältere Briefe entbehrten, wie wir sahen, fast durchgehend der Daten, wofern es nicht innerhalb des Briefes selbst gegeben ist, wie in I 2, 4; 4, 1 etc. Ich glaube aber auch hier nicht mit Peter (S. 59), dass das Fehlen der Daten in den Büchern I und III zu dem Schlusse berechtige, sie wären bei der Herausgabe absichtlich, weil für den stilistischen Wert der Briefe belanglos, entfernt worden. Andere Gründe des Fehlens sind, falls der oben (S. 21) genannte nicht ausreichen sollte, mehrfach ersichtlich: I 2 trägt die Zeitbestimmung in § 4; 3 ist ein Empfehlungsbrief; 4 ist zu Anfang datiert; 5 a und andere scheint Q. Selicius (§ 4) vermittelt zu haben; 5 b ist in demselben fasciculus wie die Familienbriefe des Lentulus befördert worden (§ 1); 6 hat Pollio überbracht. Der 7. Brief giebt uns sogar Aufschluss, weshalb allen diesen Briefen das Datum von Anbeginn angefehlt haben dürfte (§ 1: *non eius generis meae litterae sunt, ut eas audeam temere (= einem Briefboten) committere; quotiens mihi certorum hominum potestas erit, quibus recte dem, non praetermittam.*) Vom 8. Brief erfahren wir noch besonders, dass er dem M. Plaetorius anvertraut worden ist.

Sehen wir jetzt Buch III! Den 1. Brief hat *Cilix, libertus Appii Pulchri* (§ 2) befördert; 3 vermutlich Q. Fabius Vergilianus, der Legat des Appius; in demselben Briefe wird § 1 der Brief 2 bezeichnet als *litterae, quas Romae tabellariis tuis dedi*. Der 4. Brief ist zu Anfang datiert, zudem jedenfalls dem L. Clodius (§ 1) übergeben; Brief 5 hat Anfangsdatum; 6 hat genaue Zeitbestimmung in § 6; 7 nahmen *Bruti pueri* aus Laodicea (§ 1) mit; 8 hat genaues Datum in § 10. Aus Brief 9 erfahren wir (§ 1), dass Ciceros Freigelassener Philotimus einen Brief des Appius zurückbrachte, also jedenfalls auch einen früher hingetragen hat. Aus Brief 11 (§ 1) erfahren wir, dass ein Q. Servilius Tarso 2 Briefe des Appius an Cicero vermittelte, deren einem *dies erat*

ascripta . . . , in altera . . dies non erat. Das kam also auch vor! Den 12. Brief übernahm Q. Servilius, er hat überdies sein Datum in § 4.

Diese Erklärungen können im einzelnen irren, an der Hauptsache wird man aber festhalten dürfen, dass nämlich besonders wichtige Briefe nicht an Briefboten, sondern an Vertrauenspersonen übergeben wurden, deren mündlicher Bericht dann die Angabe des Datums entbehrlich machte. Es war also Regel und guter Ton, in diesen Fällen das Datum wegzulassen. Auch in dem Falle, dass sich fremde Boten so gefällig erwiesen, Briefe nebenbei mitzunehmen¹⁾, oder dass Befreundete sich für die Besorgung verbürgten, scheint der gute Ton oder die Gewähr, dass das Rechte geschehen werde, das Anbringen des Datums verboten oder doch überflüssig gemacht zu haben. Was in einem und demselben Briefbeutel (*fasciculus*) unter Verschluss und Siegel lag, hatte natürlich gleiche Beförderungszeit. Der Briefbeutel hatte die aufgeschriebene Adresse (s. A. VIII 5, 2 *tu fasciculum, qui est 'M. Curio' inscriptus, velim cures ad eum perferendum*), und der Empfänger sorgte für die Verteilung. Wo das alles auf Gefälligkeit beruhte (s. F. XVI 5, 2), wird man geneigt gewesen sein, jede mögliche Nachsicht und Rücksicht zu üben. Dazu mag das Fortlassen des Datums gehört haben.

Man wird nun nicht verlangen, dass ich hier für jeden nicht datierten Brief die Ursache nachweise. Die bisher vorgebrachten Gründe werden die Mehrzahl der Fälle erklären, die überhaupt in Frage kommen. Immerhin bleiben Rätsel genug übrig: ganze Bücher ohne oder fast ohne Daten der Briefe, bei denen die Frage von Fall zu Fall zu stellen und zu beantworten ist. Nach dem bisher Gesagten ergibt sich aber schon, dass für Privatbriefe das Beifügen des Datums doch nicht als Regel bezeichnet werden darf. Vielmehr haben wir anzunehmen, dass das Datum nur in den Fällen beigefügt wurde, in denen bei der Weite der Entfernung eine Kontrolle des Boten erwünscht war, in denen ein unbekannter, wenig vertrauenerweckender Bote die Besorgung übernahm, oder in denen der Brief allein für sich befördert wurde. Natürlich wechselte bei individuellen Verschiedenheiten der Schreiber auch der Brauch: M. Brutus und Atticus pflegten, wie wir sahen, das Datum stets zu setzen, Cicero oft auch in den Familienbriefen, die seine eigenen Boten beförderten. Andere mögen es anders

1) Auch dafür giebt es Beispiele genug: so A. V 20, 8 *quas Laeni pueris scribis datas, non acceperam.* II 8, 1 veranschaulicht recht lebhaft die Ankunft der Post aus Rom in Antium und erinnert an mittelalterliche Postverhältnisse in deutschen Kleinstädten.

gehalten haben. So selbstverständlich, wie für uns die Angabe des Datums ist, war sie den Römern jedenfalls nicht: Bei dem Verkehre aus der Nähe machte sie der mündliche Bericht des Boten entbehrlich, bei der Vermittlung von Freunden verbot sie der Takt, bei Benutzung der offiziellen Post erschien sie überflüssig. So könnte man umgekehrt sagen: das Fehlen des Datums war die Regel, das Hinzusetzen hatte immer etwas Amtliches, drückte Mißtrauen gegen den Boten aus oder betonte ausdrücklich Ort und Zeit, um dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, daraus zu berechnen, wohin die Rückantwort zu richten sei. Deshalb steht das Datum auf den Briefen, die von Reisen kommen, fällt aber oft fort, wenn eine feste Station gewonnen ist. Diese letzten Sätze lassen sich aus den epp. ad Atticum leicht erweisen. In A. I 13, 1 sagt Cicero: *Accepi tuas tres iam epistulas, unam a M. Cornelio, quam Tribus Tabernis, ut opinor, ei dedisti, alteram, quam mihi Canusinus tuus hospes reddidit, tertiam, quam, ut scribis, ancora soluta de phaselo dedisti . . . Quibus epistulis sum equidem abs te lacessitus ad rescribendum; sed idcirco sum tardior, quod non invenio fidelem tabellarium. Quotus enim quisque est, qui epistulam paulo graviorem ferre possit nisi eam pellectione relevarit?* In diesen Sätzen ist für unser Thema jedes Wort von Bedeutung: Von 3 Briefen, die Atticus an Cicero schickte, sind 2 von Freunden befördert worden, der erste trug keine Ortsangabe, sondern der Überbringer nannte wohl nur Tres Tabernae (deshalb *ut opinor*), nur der dritte Brief war einem Boten übergeben, dem Cicero seine Antwort (I 13) mitgiebt, weshalb er nicht wagt *paulo liberiores litteras* zu schreiben. Wir dürfen also auch für den Briefverkehr zwischen Cicero und Atticus die Dienste von Freunden in bedeutendem Umfang annehmen. Von eigenen Sklaven, die als ihre Briefboten thätig waren, werden nur wenige genannt, weniger jedenfalls als Paul Meyer (S. 8) aufführt. Er nennt nämlich deren 7, aber nicht alle mit zureichender Begründung.

1. Acastus, einen Sklaven Ciceros, F. XVI 5, 2; 10, 2; 14, 2; besonders XIV 5, 1; A. VI 9, 1; VII 1, 1. Aus der ersten Stelle erfahren wir, wie man es zuweilen anstellte, um seine Briefe an Freunde als Vermittler los zu werden. Man stellte seinen Sklaven mit den Briefen am Hafen (oder am Stadthor?) auf und wartete, ob ein Bekannter kam, der die Reise machte. Von sich selbst sagt Cicero dort: *equidem Patras euntem neminem praetermittam* (um dem Tiro Nachricht zu senden). In F. XIV 5, 1 bringt Acastus mit dem Briefe der Te-

rentia multorum amicorum litteras; in A. VI 9, 1 bringt er vom Atticus einen Brief, der sich schon von aussen als kurz erkennen liess.¹⁾

2. Philotimus, ein Freigelassener des Cicero, überbringt zwar mehrfach Briefe (F. III 9, 1; A. V 3, 1; 17, 1²⁾; VI 3, 1; VII 3, 1; IX 5, 1; X 5, 3; XI 23, 2), kann aber als sein Briefbote nicht gelten, da er, wie aus F. IV 2, 1 ersichtlich, seinen Auftrag von Serv. Sulpicius nicht in Ciceros Haus beendigte, sondern einen Boten an ihn schickte, da F. XIV 18, 2 Cicero von Philotimus, dem er die Bewachung seines Hauses aufträgt, ausdrücklich die tabellarios unterscheidet, da er von einem Brief über Caesars Ankunft, den Philotimus erhielt, in F. XIV 24 nichts Genaueres erfährt, da er dem Philotimus nach ad Q. fr. III 1, 6 den Empfang der Tribulen und die Ausschmückung seiner Stadtwohnung überlässt, da schliesslich Philotimus selbst einen Sklaven hält (A. X 15, 1) und auch sonst eine Stellung einnimmt, die über der eines tabellarius bedeutend erhaben ist (A. II 4, 7; V 4, 3; 8, 2f.; 19, 1 *De Atiliano nomine scripsi ad Philotimum, ne appellaret Messallam*. VI 1, 9 *scribis te ex Philotimi litteris cognosse* cf. § 19 — VII 3, 7; VII 19; 23, 1f.; VIII 1, 1; 7, 3; 16, 1; X 5, 3 etc.). Aus all dem geht hervor, dass wir Philotimus nicht zu den tabellarii rechnen dürfen. Er nahm eine Vertrauensstellung ein, wie Tiro, und besorgte nur gelegentlich Briefe, wie andere Klienten und Freunde Ciceros.

3. Dionysius M. Pomponius, des Atticus Freigelassener (A. VII 7, 1): *vir optumus, ut mihi quoque est perspectus, et doctissimus tuique amantissimus*, wie ihn Atticus nennt, würde wunderliche Augen gemacht haben, wenn man ihn einen tabellarius genannt hätte. Er war ein *homo litteratus*, dessen Beistand Cicero oft gebrauchte, den er in Briefen oft grüssen lässt (A. IV 15, 10; 18, 5; 19, 2 etc. V 3, 3 *Dionysius nobis cordi est*; V 9, 3), später zum Erzieher seines Sohnes machte. Dieser übernahm daher gelegentlich Briefe zur Beförderung (A. VII 7, 1), als tabellarius wird er aber nie bezeichnet und sein freundschaftliches Verhältnis zu Atticus und Cicero schliesst es auch aus, dass er je als blosser Bote verwandt worden sei.

1) *Admiratus sum, ut vidi obsegnatam epistulam, brevitatem eius*. Ich erwähne das, um daran die zweifelnde Frage zu knüpfen, ob sich mit dem ausnahmsweise kleinem Briefformate die Annahme von aneinandergeliebenen Brieforiginalen verträgt, welche Peter für alle Briefe ad Att. mit Ausnahme der B. XII. u. XIII annimmt (S. 33f.), ob ich hier nicht mit mehr Recht ein Eintragen in volumina (Sammelbände) annehme.

2) Wofern nicht Philotimus in Rom bloss den fasciculus zurecht machte, den dann ein tabellarius beförderte.

4. Serapion, einmal genannt (A. X 17, 1 *Deinde Serapion cum epistula tua*), braucht deshalb weder Sklave noch tabellarius gewesen zu sein. Unsere Stelle beweist vielmehr, dass vorher von Atticus sein Besuch angekündigt worden war, dass ihn Cicero höflichst empfing (*cumulatissime cetera*) und an ihm Gefallen fand (*Et hercule hominem probo; nam et doctum et probum existimo*). Cicero wünscht sich sogar des Serapion Schiff und dessen Begleitung für die Fahrt nach Griechenland (*quin etiam navi eius me et ipso convectore usurum puto*). Wir haben es also mit einem vermögenden Kaufmanne, nicht mit einem tabellarius zu thun.

5. Anteros wird nur zweimal und da als Überbringer von Briefen des Atticus genannt (A. IX 14, 2; XI 1, 1), dürfte also tabellarius des Atticus gewesen sein.

6. Demetrius wird A. XIV 17, 1 *libertus* genannt und als Überbringer eines Briefes. Als *libertus* wird er aber nicht tabellarius gewesen sein.

7. Metrodorus, zweimal genannt: A. XV 1a, 2: *Nunc nec sine epistula nec cum inani epistula volui ad te Metrodorum venire*, woraus schon hervorgeht, dass er nicht Briefbote war, wird überdies in F. XVI 20 als Arzt gekennzeichnet: *Libros compone; indicem, cum Metrodoro lubebit, quoniam eius arbitrato vivendum est*.

Also nur die unter 1 und 5 Genannten kommen als tabellarii in Betracht, die anderen gehören zu den *certi homines* (A. V 17, 1), denen man gelegentlich Briefe mitgab, wie zahlreiche andere, so A. II 20, 1 *Numestius*; VI 9, 2 *Turranius*; VII 1, 1 *L. Saufeius*; XI 13, 1 *P. Siser*; *Murenae libertus*. Ausdrücklich als Bote wird aber Pollex genannt. A. VIII 5, 1 *Pollicem servum a pedibus meis Romam misi* sq.; XIII 46, 1 erscheint er auch als Bote (*sed plane pollex non index*), vielleicht auch F. XIV 6. In der Regel bleiben die Namen des tabellarius ungenannt. Er heisst einfach *tabellarius* (A. XV 24) oder *puer* (A. II 1, 1), weil es unnötig war, die beiderseitig Bekannten, die hin und her liefen, zu nennen, und weil man den Sklaven keine Beachtung schenkte. Wer kennt denn bei uns den Namen des Briefträgers, der ihn täglich bedient? Bei fremden Briefboten genügt eine allgemeine Angabe (A. V 19, 1: *Apellae tabellarius*; F. III 7, 1: *Bruti pueri* u. dgl.). Für den täglichen Briefverkehr zwischen Rom und etwa Tusculum bediente man sich jedenfalls der eigenen Läufer, für weitere Wege suchte man, wie oben gesagt, womöglich den eigenen Boten zu sparen. Ich meine also, dass auch für die Briefbeförderung zwischen Cicero und Atticus in höherem Masse die Dienste von Freunden in Anspruch ge-

nommen wurden, als man bisher wohl that. Das hatte auch die Wirkung, dass das Datum häufig wegblieb.

Aus der Thatsache, dass in den B. XII und XIII ad Att. alle Briefdaten fehlen und darin die Chronologie stark verwirrt ist, will Peter schliessen, dass diese beiden Bücher nicht zu der ursprünglichen, für Veröffentlichung vorbereiteten Sammlung des Atticus gehört habe. Was aber das Fehlen der Daten betrifft, so ist darauf nichts zu geben: denn es fehlt dieses auch sonst bei Briefen, die aus der Nähe geschrieben sind. Auch die sonstigen Schlüsse, die er aus dem Fehlen derselben bei anderen Briefgruppen auf Zeit und System der Veröffentlichung zieht, halte ich, wie gesagt, nicht für durchschlagend. Die Frage muss für jeden Brief besonders beantwortet werden, soweit sie sich überhaupt beantworten lässt. Hier mag es genügen, die wichtigsten Gesichtspunkte hervorgehoben zu haben. Weitere Aufschlüsse über Behandlung des Briefdatums werden uns noch die Papyri bringen, unter denen nicht wenige Briefe sind.¹⁾ Für die Würdigung unserer Überlieferung des Ciceronischen Korrespondenzen dürfte auch diese Untersuchung einigen Wert haben.

1) Auch diese Originalbriefe haben bald ein Datum, bald fehlt es. Es ist vorhanden z. B. in den griechischen Briefen Flinders-Petrie Papyri II. II 3; II, XI. 40; 40a; II S. 33, fehlt in Fl.-P. P II, X; I, XXIX; II S. 11; II 27, I; II 45; II 138, die ich sämtlich dem Vortrage von Wilamowitz-Möllendorf 'Aus ägyptischen Gräbern' (Reden und Vorträge; Berlin 1901, S. 224—255) entnehme. Über die römischen Papyrusbriefe fehlt mir der Überblick, als dass ich sie mit in die Betrachtung hätte ziehen können. Ich bin aber überzeugt, dass sie auch dazu beitragen werden, Tiro und die Abschreiber der ciceronischen Briefe von dem Verdachte der Nachlässigkeit zu befreien. Diese Leute waren besonnener und gewissenhafter, als sich unsere Schulweisheit träumen lässt.

Steglitz, 3. Juni 1902.

Ludwig Gurlitt.

Suffragium.

Die einzige uns bekannte technische und dem Anschein nach recht alte Bezeichnung der Einzelstimme als 'Bruchstück', *subfragium*, steht in schroffem Gegensatz zu dem Wesen des römischen Akts, in welchem der Scherbe nie gedacht wird und dieselbe erst allenfalls gegen das Ende der Republik einen Platz finden könnte'. Diese Worte Mommsens (Staatsrecht III, 402) rechtfertigen wohl den Versuch, eine Erklärung des Wortes zu finden, die sachlich befriedigt, mit der Auffassung der römischen Abstimmung als Antwort der Gemeinde auf den Vorschlag des Beamten in Einklang steht. Da die Etymologie des Wortes keinem Zweifel unterliegen kann, so bleibt nur die Frage übrig, ob die Zusammensetzung des Verbuns *frangere* mit der Präposition *sub* keine andere Bedeutung haben kann, und mit dieser Frage hängt eng die andere zusammen, ob *suffragium* wirklich von Anfang an die Einzelstimme bezeichnet oder diese Bedeutung erst im Verlauf der Entwicklung der Abstimmungsform angenommen hat. Feststehende technische Verbindungen wie *in suffragium mittere, vocare, suffragium inire* lassen als ursprüngliche Bedeutung des Wortes nicht sowohl die Einzelstimme als den Vorgang der Abstimmung erscheinen, und wenn nach der unzweifelhaft alten Bezeichnung der ursprünglichen sechs Rittercenturien als *sex suffragia* (Staatsrecht III, 107. 254) in der römischen Centurienverfassung jede einzelne Centurie als ein *suffragium* gegolten haben muss, so wird man dabei eher an den in sich geschlossenen Abstimmungskörper als an die nachträgliche Zusammenzählung der in den einzelnen Centurien erzielten Abstimmungsergebnisse denken müssen.

Den römischen Dichtern, in geringerem Grade auch den von ihnen beeinflussten Prosaikern, ist es geläufig, für jede Art von starkem Lärm das Substantivum *fragor* zu gebrauchen. Ohne Zweifel bezeichnet das Wort zunächst den Bruch oder Zusammenbruch (so kommt es bei Lukrez vor, I 747. V 317), und erst allmählich ist man dazu gekommen,

es für den mit dem Zusammenbruch verbundenen Lärm und dann für jede Art von Lärm zu verwenden. Der Bedeutungsübergang macht keine Schwierigkeit, aber eine gute Erläuterung bietet doch die Zusammenstellung des Wortes in seiner ursprünglichen Bedeutung mit Worten, die ein Geräusch bezeichnen, in dem Übungsbeispiel der Rhetorik an Herennius IV, 42 *postquam iste in rem publicam fecit impetum, fragor civitatis imprimis est auditus*, bei Lukrez V 109 *et ratio potius quam res persuadeat ipsa, succidere horrisono posse omnia victa fragore*, VI 156 *denique saepe geli multus fragor atque ruina grandinis in magnis sonitum dat nubibus alte*. So finden wir denn das Wort gebraucht von dem Lärm stürzender Bäume oder Häuser, vom Krachen des Donners, vom Tosen der Wellen; die Verbindung der Vorstellung des Lärms mit der einer elementaren Katastrophe ist für das Wort charakteristisch und fast überall mehr oder weniger deutlich zu erkennen, auch wenn Cicero einmal (de rep. II 6) von der Überraschung durch einen feindlichen Angriff sagt *terra continens adventus hostium non modo expectatos sed etiam repentinos multis indicibus et quasi fragore quodam* (die vorsichtige Ausdrucksweise verdient Beachtung) *et sonitu ipso ante denuntiat*. Und Ähnliches schwebte auch Quintilian vor, als er das Wort einmal auf den Beifall der Zuhörer bei einer wirkungsvollen Rede anwandte. Durch blosse Klarheit und Sachlichkeit, sagt er (VIII 3, 3), hätte Cicero bei der Verteidigung des C. Cornelius es nicht dahin gebracht, *ut populus Romanus admirationem suam non acclamatione tantum sed etiam plausu confiteretur. sublimitas profecto et magnificentia et nitor et auctoritas expressit illum fragorem, nec tam insolita laus esset prosecuta dicentem, si usitata et ceteris similis fuisset oratio*. Quintilian war eine kühle und schwunglose Natur, aber er fühlte doch die Verpflichtung, sich für seinen Beruf von Zeit zu Zeit zu begeistern, und wo er das thut, pflegt er seinen Ausdruck mit besonderer Sorgfalt zu wählen. Hier hat er es nicht wesentlich anders gemacht als unsere Zeitungen, die auch gern von einem tosenden Beifallssturm, einem elementaren Ausbruch der Begeisterung und ähnlichen Dingen reden, aber welchen Wert er auf den Ausdruck *fragor* legte und wie lebendig ihm die zu grunde liegende Vorstellung war, zeigt eine weitere Ausführung, die er folgen lässt, *atque ego illos credo qui aderant nec sensisse quid facerent nec sponte iudicioque plausisse, sed velut mente captos et quo essent in loco ignaros erupisse in hunc voluptatis affectum*. Das ist nur eine breitere Ausmalung derselben Anschauung, die schon in *expressit* einen bezeichnenden Ausdruck gefunden hat; wieder verbindet sich mit der Vor-

stellung eines besonders starken Lärms die der elementaren, von menschlichem Willen unabhängigen Kraft, mit der der Ausbruch erfolgt.

Quintilian hat gewiss mit Absicht ein ungewöhnliches Wort gewählt, um den überwältigenden Eindruck der rednerischen Leistung besonders deutlich und eindringlich zu schildern. Dass man damals allgemein das Wort *fragor* zur Bezeichnung einer lebhaften Beifallsäusserung gebraucht hat, dürfen wir aus dieser Stelle nicht schliessen, und selbst wenn es sich beweisen liesse, so hätten wir doch kein Recht, die Sprachgewohnheiten einer Zeit der höchsten geistigen Entwicklung ohne weiteres auf die Anfänge des römischen Staatslebens zu übertragen. Und doch bekenne ich, dass mich der *fragor* der beifallsfreudigen Menge Quintilians an das *suffragium* der altrömischen Gemeinde erinnert und, wie ich glaube, den Schlüssel zur Erklärung des Wortes geliefert hat. Der Bedeutungsübergang beruht auf einer thatsächlichen Verwandtschaft, die sich zu verschiedenen Zeiten von neuem aufdrängen konnte, und die sich auch unserem deutschen Sprachgebrauch aufgedrängt hat; auch wir sprechen von einem Lärm, der ausbricht, und auch unserem Gefühl ist dabei das Gewaltsame, Elementare, Drohende der Erscheinung mehr oder weniger deutlich gegenwärtig. Ähnliches werden auch schon die Römer der ältesten Zeit bei dem *suffragium* empfunden haben, durch das sie ihre Meinung über die Vorschläge oder Willensäusserungen des Königs zu erkennen gaben, wie die spartanische Volksversammlung *βοῆ καὶ οὐ ψήφῳ* ihre Entscheidungen traf (Thuc. I 87, dazu Plut. Lyc. 26 *βοῆ γὰρ ὡς τὰ ἄλλα καὶ τοὺς ἀμιλλωμένους ἐκρινον*), oder wie Tacitus von den germanischen Volksgemeinden berichtet (Germ. 11) *si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt*. Für den 'zusammentreffenden Willen des Königs und der Bürgerschaft', in dem der souveräne Wille der alten Gemeinde seinen Ausdruck fand (Staatsrecht III 300), wird man sich keine andere Möglichkeit der Äusserung denken können als den Lärm der Menge, der die Mitteilungen des Staatsoberhauptes begleitet (vgl. Ov. met. IV 523 *Bacchi sub nomine Iuno risit*) oder sie begünstigt, oder der aus der Volksmenge zu dem erhöhten Platz des sprechenden Beamten heraufdringt; alles das kann in der Präposition *sub* liegen.

Wenn diese Erklärung zutrifft, *suffragium* also etwa 'das Dabei-losbrechen' ist, wie das genau ebenso gebildete *contagium* 'das Sich-berühren' (auch an *conubium*, *divortium*, *officium*, *obsequium*, *obsidium* und einige andere ähnliche Verbalsubstantiva wird man erinnern können), so ist seine ursprüngliche Bedeutung wesentlich dieselbe wie die von

succlamatio. Das Substantivum und das entsprechende Verbum kommen häufig vor, besonders bei Livius, und überall, wo sie gebraucht werden, steht ein Einzelner einer Menge gegenüber, meist der Feldherr vor der militärischen *contio*, in der es eine Diskussion so wenig giebt wie in der Versammlung der Volksgemeinde der Königszeit (Staatsrecht I 200), die Menge also ihre Meinung nur durch ungeordnete Zurufe (Livius lässt 40, 36, 4 und 42, 53, 1 *succlamare* und *vociferari* mit einander abwechseln) äussern kann. Diese Zurufe der Menge sind zuweilen freundliche, so nach der Rede des Verginius im Lager (Liv. 3, 50, 10) oder des Perses vor seinen Soldaten (42, 53, 1), in der Regel aber liegt in der Unterbrechung des sprechenden Feldherrn an sich schon ein Verstoss gegen die Disziplin; so besonders bezeichnend Liv. 28, 26, 12 *vocati deinde ad contionem qui pridie venerant ferociter in forum ad tribunal imperatoris ut ultro territuri succlamatationibus concurrunt*. In solchen Fällen bedeutet *succlamatio* ungefähr dasselbe, was in bürgerlichen Verhältnissen, im Senat und in der Volksversammlung, meist durch *reclamare* und *reclamatio* bezeichnet wird. Deutlicher noch als die Schilderungen des willkürlich ausmalenden Historikers spricht ein zufällig erhaltener Bericht über einen gleichzeitigen Vorfall. Decimus Brutus macht Cicero (fam. XI 13, 3) Mitteilung von einem Vorgange im Lager des Antonius, *cum abessem ab eo milia passuum triginta et se iam Ventidius coniunxisset, contio eius ad me est adlata, in qua petere coepit a militibus ut se trans Alpes sequerentur; sibi cum M. Lepido convenire. succlamatum est ei frequenter a militibus Ventidianis (nam suos valde quam paucos habet), sibi aut in Italia pereundum esse aut vincendum, et orare coeperunt ut Pollentiam iter faceret: cum sustinere eos non posset, in posterum diem iter suum contulit*. So ungefähr wird man sich das *suffragium* der ältesten römischen Volksgemeinde zu denken haben.

Berlin.

M. Rothstein.

Die Verhandlung über das Ius honorum der Gallier im Jahre 48.

„Der geschichtliche Wert der Reden bei den alten Historikern“, und zwar ausschliesslich bei den römischen, war der Gegenstand eines Vortrags auf der 46. Philologenversammlung zu Strassburg (vgl. deren Verhandlungen S. 113 ff. Soltan). „Die Taciteischen Reden konnten an dieser Stelle nicht eingehender behandelt werden“ (a. O. 120); doch als der Vortrag, übrigens ohne als solcher gekennzeichnet zu werden, zu vollständigem Abdruck gelangte (Neue Jahrb. für das klass. Altertum 1902. IX 20 ff.), liess der Verfasser auch diese Entschuldigung noch weg, so dass der Name des grössten römischen Geschichtschreibers in seinem Aufsatz gar nicht genannt wird. Und doch sind wir nur bei Tacitus einmal in der günstigen Lage, eine von einem Historiker wiedergegebene Rede mit dem Original vergleichen und auf ihren geschichtlichen Wert hin prüfen zu können. Freilich ist „die Rede des Kaisers Claudius über das Ius honorum der Gallier bei Tacitus ann. XI 24 und die wirklich gehaltene Rede“ vor nicht langer Zeit in ausführlicher Erörterung besprochen worden (vgl. Schmidtmayer Zeitschr. für die österr. Gymnasien 1890. XLI 869 ff.), und auf diese Erörterung hat sich z. B. Peter (Geschichtl. Litteratur über die römische Kaiserzeit II 300 f.) im wesentlichen gestützt. Aber mein verehrter Lehrer Hirschfeld urteilte über sie gelegentlich seiner Herausgabe der Originalrede im CIL XIII 1668: *Nihil fere novi attulit*. Vielleicht findet darum er, dem diese Blätter gewidmet sind, den Versuch nicht ganz überflüssig, dem alten Thema noch neue Seiten abzugewinnen.

Der Bericht des Tacitus über den geschichtlichen Vorgang lautet: *A. Vitellio L. Vipstano consulibus cum de supplendo senatu ageretur, primoresque Galliae, quae Comata appellatur, foedera et civitatem Romanam pridem assecuti, ius adipiscendorum in urbe honorum expererent, multus ea super re variusque rumor. Et studiis diversis apud*

principem certabatur, asseverantium, non adeo aegram Italiam, ut senatum suppeditare urbi suae nequiret. His atque talibus haud permotus princeps et statim contra disseruit et vocato senatu ita exorsus est. Orationem principis secuto patrum consulto primi Haedui senatorum in urbe ius adepti sunt. Datum id foederi antiquo et quia soli Gallorum fraternitatis nomen cum populo Romano usurpant.

Die erste sich aufdrängende Frage ist die nach der Form der Verhandlung. Es wird eine Forderung erhoben und über ihre Zulässigkeit debattiert, aber nicht im Senate, sondern *apud principem*; erst sprechen die Gegner der Forderung, dann erklärt sich der Kaiser zu ihren Gunsten; darauf beruft er den Senat, hält eine Rede in demselben Sinne, und nun erfolgt der Beschluss des Senats. Ist dieser Gang der Verhandlung möglich? Der Schwerpunkt der Gesetzgebung hat sich in Rom zweimal nach rückwärts verschoben. In republikanischer Zeit war nach der Verfassung die Volksversammlung die allein entscheidende Instanz; aber die von den Magistraten an sie zu stellenden Rogationen wurden vorher im Senate durchberaten; so kam es, dass thatsächlich in der Kurie der Beschluss gefasst und in den Komitien gewöhnlich nur bestätigt wurde. Ähnlich wie damals der Senat der Volksversammlung gegenüberstand, so in der Kaiserzeit der Princeps dem Senate. Einem Antrage, den der Kaiser stellte, hatte der Senat in der Regel nur zuzustimmen; so gewann die Vorberatung *apud principem* eine höhere Bedeutung als die förmliche Verhandlung *vocato senatu*.¹⁾ Augustus und Tiberius haben diese Vorberatung gemeinsam mit einem Ausschuss des Senats vorgenommen (vgl. Mommsen Staatsr. II 902f.); sie haben auch an der Abstimmung im Senate oft nur ebenso wie die übrigen Senatoren teilgenommen (vgl. ebd. III 976f.); Claudius dagegen zog wohl bei der Vorberatung die Personen seines Vertrauens ohne Rücksicht auf ihren Stand hinzu, neben Senatoren vom Schlage seines Amtsgenossen in der Zensur L. Vitellius auch seine Freigelassenen, und er beteiligte sich an den Senatsitzungen meistens kraft seiner magistratischen Rechte, am liebsten kraft seiner tribunizischen Gewalt (Suet. Claud. 23. Dio LX 16, 3 vgl. Mommsen a. O. I 403, 2. 406, 4. II 896, 3), so dass er nach Belieben und Willkür den Vorsitz führen, das Wort ergreifen, einen Beschluss verhindern, kurz, die ganze Geschäftsordnung durchbrechen konnte. Demnach ist

1) Auch bei Anträgen, die von Mitgliedern des Senats ausgingen, gewann in der Kaiserzeit die formlose Besprechung vor dem Eintritt in die Tagesordnung eine höhere Wichtigkeit als die förmliche parlamentarische Behandlung (vgl. Mommsen Staatsr. III 950f.).

es nicht undenkbar, dass eine Diskussion über die Forderung der Gallier nur im kaiserlichen Staatsrat stattfand und zur Formulierung eines Antrags führte, dass aber im Senate nur dieser Antrag von dem Kaiser selbst vorgelegt und motiviert wurde, darauf ohne Debatte abgestimmt und seine Annahme entschieden wurde.

Es erhebt sich die zweite Frage, ob sich die erhaltene Rede des Kaisers dieser Anschauung fügt. Dass er als erster spricht, lehren allerdings die Worte: *Equidem primam omnium illam cogitationem hominum, quam maxime primam occurrentem mihi provideo, deprecor*; er hat noch keine Einwendungen gehört; vielmehr will er ihnen zuvorkommen. Doch in der Regel hatte der Antragsteller seine Vorlage nicht nur zu begründen, sondern in einer solchen bestimmten Formulierung zu machen, dass sie durch die Annahme in eben derselben von ihm gewählten Fassung zum Beschluss erhoben wurde (vgl. Mommsen a. O. III 980). Aber auch Cicero hat in der elften philippischen Rede den Wortlaut seines Antrags nicht, wie es üblich war, ans Ende gestellt, sondern nach dessen Verlesung (29—31) weiter gesprochen und nur mit der nochmaligen Empfehlung geschlossen: *Quae cum ita sint, eam, quam dixi, sententiam vobis, patres conscripti, censeo comprobendam*. Als Kaiser war Claudius an die strengen Vorschriften der Geschäftsordnung noch weniger gebunden, und als zerstreuter Redner verletzte er sie gewiss nicht selten. Daher ist das Fehlen eines scharf formulierten Antrags am Schluss seiner Rede nicht allzu befremdlich. Denn er muss ihn, da er im Beginn des erhaltenen Teiles sagt: *Ne novam istam rem introduci exhorrescat*, an die Spitze gestellt haben¹⁾ und hat gegen das Ende hin die Absicht, darauf zurückzukommen, indem er nach der üblichen Anrede an die Patres conscripti²⁾ sich selbst ermahnt: *Destricte iam Comatae Galliae causa agenda est*. Seine Zerstreutheit lässt ihn freilich auch jetzt nicht bei der Sache bleiben; aber die Möglichkeit ist doch auch nach der Betrachtung der Originalrede einzuräumen, dass dem Vortrage des Kaisers die Abstimmung unmittelbar gefolgt sein könnte.

1) Ich kann nicht mit Schmidt-mayer a. O. 871 vgl. 877 aus den angeführten Worten und der späteren Aufforderung: . . . *Detegere te iam patribus conscriptis, quos tendat oratio tua* den Schluss ziehen, dass Claudius mit dem allgemeinen Gedanken, die Rechtstellung der Provinzen zu verbessern, begonnen habe anstatt mit der speziellen Forderung der Gallier. Höchstens könnte der Antrag von einem kaiserlichen Quästor vorher verlesen worden sein, wie es die Regel war (vgl. Mommsen a. O. II 569); aber der Senat muss gewusst haben, wozu er berufen worden war.

2) Diese Anrede ganz ähnlich am Schluss der Rede z. B. bei Cicero a. O. und bei Tacitus a. O., bei Sen. apocol. 11, 4, bei Plin. paneg. 95.

Aber anders lautet die Antwort, wenn nicht nach der Form, sondern nach der Sache gefragt wird, nach Ziel und Zweck der Verhandlung. Der eben zitierte Satz der echten Rede spricht es allein, aber ganz unzweideutig aus, dass der Kaiser den Anspruch der ganzen *Gallia Comata* vertritt, und bei Tacitus sind es die Vornehmen der ganzen *Gallia, quae Comata appellatur*, die den Anspruch erheben. Aber durch den Senatsbeschluss erhalten nur die Häduer vorläufig das geforderte Recht, und zwar aus den besonderen Gründen, die Tacitus nach einer treffenden Bemerkung Hirschfelds (Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1897 S. 1106) höchst wahrscheinlich mit den Worten eben dieses Senatsbeschlusses wiedergibt. Also hat Claudius mehr erstrebt, als erreicht; sein Antrag ist nicht zum Beschluss erhoben worden; die *oratio* ist nicht dem *senatus consultum* gleichzusetzen.¹⁾ Nach dem Princeps müssen andere Redner aufgetreten sein, die mehr Erfolg hatten; zwischen seinem Vortrage und der Abstimmung müssen Umfrage und Meinungsäußerung in gewohnter Weise stattgefunden haben; nicht der Antrag des Kaisers, sondern der eines andern Senators wurde schliesslich angenommen.

So erweist sich der Bericht des Tacitus über den Hergang der Sache als ungenau oder mindestens als unvollständig, und erst damit gewinnen wir den richtigen Standpunkt, um über sein Verhalten bei der Benutzung der Rede des Claudius urteilen zu können. Schmidtmayer a. O. 883 ff. hat dieses sein Verhalten und Verfahren aus sachlichen Motiven abzuleiten versucht: Tacitus habe einerseits die staatsrechtliche Neuerung rechtfertigen wollen, andererseits die Persönlichkeit des Claudius von einer vorteilhafteren Seite beleuchten; diesem doppelten Zweck hätten die Änderungen gedient, die er an der wirklich gehaltenen

1) Auch Schmidtmayer a. O. 870 findet es auffallend, dass die Urkunde in Lugudunum und nicht in der Hauptstadt der Häduer ausgestellt und aufbewahrt worden ist. Der Senatsbeschluss gehörte allerdings an die letztere Stelle, aber das Zeugnis des kaiserlichen Wohlwollens für ganz *Gallia Comata* hatte seinen Platz natürlich an dem politischen und religiösen Zentrum der drei gallischen Provinzen zu finden. Von wirklichen Senatskonsulten unterscheidet sich die Rede des Claudius deutlich durch die Form, aber mit Recht hat Mommsen Eph. epigr. VII 394 sie mit der Rede eines Senators aus der Zeit M. Aurels (a. O. = CIL II S. 6278 = Bruns Fontes⁶ I 198 ff.) zusammengestellt. Wenn man auch mit ihm die Aufforderung: *Tempus est iam, Ti. Caesar Germanice, cet.* als einen in das Sitzungsprotokoll aufgenommenen parlamentarischen Zwischenruf auffassen will, so doch keinesfalls ausserdem noch mit G. Bloch (Hist. de France herausgeg. von Lavissee I. Paris 1901. S. 233, 1) die Frage: *Quid ergo? Non Italicus senator provinciali potior est?* Solche Selbsteinwürfe sind bei jedem Redner häufig, und dieser Satz wird nicht wie jener andere durch Schriftabteilung vom übrigen Text gesondert.

tenen Rede vornahm. Ich zweifle, ob damit auch die willkürliche Verkürzung des historischen Berichts, die eben dargelegt wurde, erklärt ist, und ich bin geneigt zu glauben, dass Tacitus in dem vorliegenden Falle überhaupt die Sache und die Person verhältnismässig unbefangen und teilnahmslos betrachtete; ¹⁾ darum suche ich seine Motive mehr in einer andern Richtung, nicht bei dem Staatsmann und Geschichtsschreiber, sondern bei dem Künstler.

Einheitlich wollte er sein Werk gestalten: einheitlich in der äusseren Form, — deshalb hat er die Eigentümlichkeit in Sprache und Stil des Claudius ²⁾ getilgt; einheitlich durch den das Ganze erfüllenden eigenen Geist, — deshalb hat er die Gedanken des Redners schärfer gefasst und geschickter angeordnet; einheitlich durch kunstvolle Gliederung, Gruppierung, Zusammenfügung der Teile, — deshalb hat er zwei Reden einander entsprechen lassen. ³⁾ Ganz ohne Zweifel sind im Senat verschiedene Mitglieder gegen den Antrag aufgetreten, und sind deren Äusserungen ebenso wortgetreu protokolliert worden wie die des Kaisers. Aber was einzelne bestimmte Männer vorgebracht hatten, vereinigte Tacitus in einer einzigen Rede, und diese wird keiner bestimmten Persönlichkeit in den Mund gelegt und wird von der Senatsverhandlung weg in jene Vorberatung *apud principem* versetzt, über die kein so zuverlässiger Bericht existieren konnte. Diese Rede ist also in strengem Sinne ungeschichtlich, kaum viel weniger als das Referat über die bald darauf in demselben Staatsrat des Claudius gepflogene Verhandlung über des Herrschers Wiedervermählung ann. XII 1 f.; Tacitus selbst wählt deshalb, anders als bei der Wiedergabe der kaiserlichen Worte, die Form der indirekten Rede und fährt mit der beliebten Wendung *His atque talibus* fort, um sich einigermassen gegen den Vorwurf der Unwahrheit zu sichern. ⁴⁾ Die einzelnen Argumente gegen die Ansprüche der Gallier sind aber im Jahre 48 wirklich zur Sprache

1) Allerdings ist ihm die Sache weniger gleichgültig als beispielweise die Steuerfreiheit von Kos, denn die Rede, die Claudius zu deren Gunsten gehalten hat, mochte er nicht umarbeiten, obgleich er andeutet, dass es ziemlich leicht wäre (ann. XII 61).

2) Vgl. darüber Norden *Antike Kunstprosa* I 236. 308, 1.

3) Obgleich Nipperdey zu XI 23 Anf. auf diesen wichtigen Punkt hingewiesen hat, ist er bei Schmidtmayer ganz unbeachtet geblieben. Tacitus hat, seitdem er Agr. 30—34 zwei einander entsprechende Reden eingeflochten hatte, solche Paare öfter gebildet (hist. I 29f. und 37f. IV 63f. V 16f. ann. XI 16f. XIV 20f. 35f. 53—56, bei Senatsverhandlungen hist. IV 7f. ann. III 33f. XI 6f. XIII 26f.) und sich dabei von den Regeln der Rhetorenschule immer mehr emanzipiert.

4) Auf die häufige Anwendung dieser Mittel bei der Einfügung von Reden weist Soltan a. O. 21 hin. Über das Vorkommen jener Wendung bei Tacitus vgl. z. B. Nipperdey zu ann. I 5.

gebracht worden; so ist diese Rede der Gegner in höherem Sinne doch wieder geschichtlich.

Beide Reden sind an innerem Wert und innerer Wahrheit einander gleich. Der Historiker fand als seine Aufgabe vor, eine Verfassungsänderung zu beurteilen, eine der höchsten Aufgaben, die dem Redner und Politiker gestellt wurden, denn mit Recht sagt der Meister der Redekunst, zu dessen Schülern wahrscheinlich auch Tacitus gehört hat: *Legum laus ac vituperatio prope summis operibus suffecturas vires desiderant* (Quintil. inst. or. II 4, 33). Zwei Reden gaben die Möglichkeit, von beiden Seiten her den Gegenstand zu beleuchten etwa so wie bei der berühmten Charakteristik des Augustus ann. I 9f.; sein eigenes Urteil spricht der Geschichtschreiber nicht mit ausdrücklichen Worten aus, aber er giebt es deutlich zu erkennen durch Anordnung und Ausführung der beiden Reden: Die erste wird durch die zweite widerlegt, und die Widerlegung wird breiter ausgeführt. Wiederum verstösst dies gegen die geschichtliche Wahrheit in engerem und strengerem Sinne, denn Claudius erscheint als der Sieger und ist es doch nicht gewesen.

Nicht nach einem bestimmten Schema sind die beiden Reden disponiert. *Nec me fallit*, sagte ja der Lehrer (Quintil. a. O. 40), *eas quoque leges esse, quae non in perpetuum rogentur, sed de honoribus aut imperiis, qualis Manilia fuit, de qua Ciceronis oratio est. Sed de his nihil hoc loco praecipere potest; constant enim propria rerum, de quibus agitur, non communi qualitate.* Aber zu einander stehen diese beiden Reden als *Dissuasio* und *Suasio* desselben Gesetzes in engster Beziehung. Beide behandeln erstens die allgemeine Frage, ob das *Ius honorum* über den Kreis derer, die es jetzt besitzen, ausgedehnt werden dürfe, zweitens die besondere Frage, ob es auf Gallia Comata ausgedehnt werden solle. Der Gedankengang der Gegner im ersten Teile ist: Der jetzige Zustand ist schon weniger gut als der frühere; folglich darf man auf diesem Wege nicht weiter gehen. Der Kaiser erwidert: Der jetzige Zustand ist besser als der frühere; folglich muss man auf diesem Wege weiter gehen. Beide vergleichen die Gegenwart, in der die Mitglieder des Senats aus ganz *Italia* stammen, mit der Vergangenheit, wo sie nur *indigenae* waren, d. h. Römer, und mit der Zukunft, wo sie auch *alienigenae* sein sollen; das Ergebnis der ersten Vergleichung lautet bei beiden verschieden, und daher auch das Urteil über das Problem. Der Kern des allgemeinen Teiles der *Dissuasio* ist: *Nec paenitere veteris rei publicae. Quin adhuc memorari exempla, quae priscis moribus ad virtutem et gloriam Romana indoles prodi-*

derit; der Kern des entsprechenden Abschnittes der *Suasio* ist: *Tunc solida domi quies et adversus externa floruimus, cum Transpadani in civitatem recepti, cum specie deductarum per orbem terrae legionum aditis provincialium validissimis, fesso imperio subventum est*. Es tritt bei der Verhandlung über die spezielle Frage der grosse Gegensatz konservativer und fortschrittlicher Bestrebungen zu Tage in der dem damaligen Rom eigentümlichen Erscheinungsform als republikanische Opposition der Aristokratie gegen das Kaisertum. Eine der ersten und verhasstesten Ordnungen des Stifters der Monarchie stellen die Gegner hin als den Anfang alles Übels: *An parum, quod Veneti et Insubres curiam intruperint?*¹⁾ Der Kaiser nimmt die Herausforderung an: Er hält fest an dem oft wiederholten Satze, dass das Kaiserreich der Friede sei;²⁾ positiv weist er nach, dass jene Verfassungsänderung Cäsars nur eine Konsequenz der vorhergegangenen Entwicklung gewesen sei, dass aber auch seitdem die Entwicklung nicht stillgestanden habe, und negativ widerlegt er die Ansicht, man hätte besser gethan, die politischen Grundsätze der Ahnen nicht aufzugeben, indem er an das Schicksal fremder Staaten erinnert, die diesen Standpunkt einnahmen. Auch in einzelnen Ausdrücken nimmt die *Suasio* die Argumentation der *Dissuasio* wieder auf, so in der Wiederholung des ziemlich seltenen Wortes *alienigena*, in dem Bilde der Blüte und Kraft (*floruisse — validissimis*) das dort gewählte der Krankheit (*aegram*), in dem Hervorheben der Entwicklung in historisch heller Zeit (*ne vetera scrutemur*) das Zurückgehen auf die älteste Geschichte (*veteris rei publicae — priscis moribus*), mit der Frage, ob man Späteres zu bereuen habe (*num paenitet*), die Behauptung, dass man Früheres nicht zu bereuen habe (*nec paenitere*).

Der zweite Teil beider Reden befasst sich mit der Besonderheit des vorliegenden Falles, mit dem Anspruch der Gallia Comata. Die Gegner wenden ein: Die Gallier sind den Italikern schon an

1) Noch in Suetons Worten (Caes. 76): *Quosdam e semibarbaris Gallorum (Caesar) recepit in curiam* (vgl. 80) klingt die Erbitterung der Zeitgenossen Cäsars nach, die von dem Diktator hinnehmen mussten (Dio XLI 36, 3), was sie dem Prokonsul unter Rutenschlägen gegen die Seinigen verweigert hatten (Cic. ad Att. V 11, 2 u. a. vgl. Mommsen Röm. Gesch. III 324 f. Anm.).

2) Die Wendung: *Fesso imperio subventum est* scheint der offiziellen Sprache des Hofes anzugehören, vgl. Plin. n. h. II 18: *Maximus omnis aevi rector Vespasianus Augustus fessis rebus subveniens*; Plin. paneg 8: (*Nerva*) *te filium sibi, hoc est unicum auxilium fessis rebus adsumpsit*; die Äusserung der gegen Nero Verschworenen bei Tac. ann. XV 50: *Finem adesse imperio deligendumque, qui fessis rebus succurreret*.

Reichtum gleich oder überlegen; wenn sie ihnen auch an Ehre gleichgestellt werden, so verlieren die Italiker nicht nur ihr bisheriges Vorrecht, sondern müssen sogar fürchten, jenen gegenüber in Nachteil zu kommen. Ferner sind diese Gallier unsere Feinde gewesen, und zwar sowohl die direkten Vorfahren derer, die den Anspruch stellen,¹⁾ als auch von jeher ihre ganze Nation und Rasse. Claudius erwidert auf den zweiten Punkt: Auch andere Nationen waren unsere Feinde und sind dennoch mit uns verschmolzen zu einem Volke; mit den direkten Vorfahren dieser Gallier aber haben wir nur einen kurzen Kampf geführt, und der Prozess ihrer Verschmelzung mit uns verläuft besonders günstig. Diese Sätze trennen zwei verschiedene Argumente, die den ersten Einwand entkräften sollen. Es folgt auf sie der Gedanke: Sind uns die Gallier an Reichtum überlegen, so sollen sie ihn lieber mit uns zusammen, als für sich geniessen; und es geht vorher der Gedanke: Dass solche, die unter uns standen, nicht nur zu gleichem Rechte mit uns gelangt sind, sondern sogar zu höherem, das ist auch früher schon vorgekommen: Fremde und Nachkommen von Sklaven sind über die Bürger emporgestiegen.

Es ist kaum bestreitbar, dass dieser Teil der Darlegung des Kaisers am wenigsten befriedigt; er widerlegt die Gegner hiermit nicht, er spendet ihnen nur einen schlechten Trost. Von allen Bedenken, die sie erhoben haben, bleibt eines bestehen: *Quem ultra honorem residuis nobilium?* Und dennoch hat gerade darin Tacitus die Forderung historischer Wahrheit und künstlerischer Darstellung gleichmässig erfüllt. In der echten Rede des Claudius heisst es: *Quid ergo? Non Italicus senator provinciali potior est? Iam vobis cum hanc partem censurae meae adprobare coepero, quid de ea re sentiam, rebus ostendam.*²⁾ Der Vorwurf, dass die geplante Neuerung bestehende Rechte beeinträchtige, ist also tatsächlich erhoben und von Claudius in seiner Rede nicht widerlegt worden; so weit ist der Bericht des Tacitus durchaus der Wahrheit gemäss. Aber er versteht es auch, dem Leser jenes Gefühl der Unzufriedenheit

1) *Quorum avi proavique . . . divum Iulium apud Alesiam obsederint.* Die Nennung von Alesia zeigt, dass die Spitze des Vorwurfs sich gerade auch gegen die Hädner richtete, die nur damals die Treue gegen Rom gebrochen haben. Der Gedanke kann darum eben in dieser Fassung im Senat gegen den Vermittlungsvorschlag vorgebracht worden sein, der schliesslich angenommen wurde. Die republikanische Opposition hüllte sich nach Bedarf ja ganz gern in den Mantel der Loyalität (vgl. z. B. Tac. ann. XIV 48. hist. IV 7).

2) Nipperdey erklärt *rebus ostendam*: „Indem bei meiner *lectio* die Zahl der italischen Senatoren die bei weitem überwiegende sein wird“. Aber das versteht sich bei der ganzen Sachlage von selbst und entkräftet noch keineswegs jenes Bedenken.

zu nehmen: er lässt den Kaiser, so wie dieser es wirklich versprochen hat, sofort auch auf jene Frage antworten, nicht mit Worten, sondern mit Thaten.¹⁾

Unmittelbar nachdem er den Senatsbeschluss zu Gunsten der Häduer erzählt hat, fährt er fort: *Isdem diebus in numerum patriciorum adscivit Caesar vetustissimum quemque e senatu, aut quibus clari parentes fuerant, paucis iam reliquis familiarum, quas Romulus maiorum et L. Brutus minorum gentium appellaverant, exhaustis etiam, quas dictator Caesar lege Cassia et princeps Augustus lege Saenia sublegere. Laetaque haec in rem publicam munia multo gaudio censoris inibantur.* Der Bericht über die Zensur des Claudius wird von Tacitus unter den zwei Jahren 47 und 48 gegeben; aber bei dem letzteren erwähnt er nur mit einer kurzen Bemerkung das Lustrum und widmet sonst seine Aufmerksamkeit ausschliesslich der *Lectio senatus*: Dabei erzählt er erstens die Verhandlung über das *Ius honorum* der Gallier, zweitens die Aufnahme gewisser Personen in den Patriziat, drittens die Ausschliessung anderer aus dem Senat,²⁾ endlich den Versuch des Senats, dem Kaiser seinen Dank zu bezeigen durch den Titel *Pater senatus*, den Claudius aber ablehnte.³⁾ Diese Massregel der Erhebung in den Patriziat steht demnach im engsten Zusammenhange mit denen, die das Geschäft der *Lectio senatus* bilden. Es ist jetzt wohl allgemein anerkannt, dass der patrizische Teil des Senats seine besondere

1) Unter diesem Gesichtspunkt, dass historische Darstellung und eingeflochtene Rede sich gegenseitig ergänzen sollen, — freilich nicht etwa unter diesem einzigen Gesichtspunkt, — möchte ich auch das vielberufene Kapitel 28 des Agricola über die Schicksale der Usipeterkohorte (vgl. darüber zuletzt Leo Die griechisch-römische Biographie 232) beurteilen: Es erläutert und widerlegt zugleich das Urteil des Calgacus K. 32 über das römische Heer, zumal über die gallischen und germanischen Auxiliärtruppen.

2) Damit ist vielleicht ein bisher unbeachtetes Rednerfragment zu verbinden, auf das mich mein früherer Kollege J. Haller einmal aufmerksam machte, bei Hieron. ep. ad Nepotian. 52, 7 (I 262 Vallarsi): *Scitum illud est oratoris Domitii: Cur ego te, inquit, habeam ut principem, cum tu me non habeas ut senatorem?* Der Redner Domitius kann keiner der Domitier republikanischer Zeit sein, sondern nur der berühmte Redner Cn. Domitius Afer (Prosopogr. imp. Rom. II 16 D 106). Er war dem Tiberius (Tac. ann. IV 52. 66) und dem Gaius (Dio LIX 19, 1 ff.) mit sklavischer Unterwürfigkeit ergeben und war gerade deshalb übel berüchtigt (Tac. ann. IV 52. XIV 19). Eine Ausserung wie die angeführte hat sich ein Senator kaum einem anderen Kaiser als Claudius gegenüber erlauben dürfen. Daher halte ich es für möglich, dass Domitius Afer zu denen gehörte, die Claudius im J. 48 als unwürdig aus dem Senate stossen wollte, dass er aber ebenso wie andere (ein Beispiel Vict. Caes. 4) kecken und erfolgreichen Einspruch dagegen erhob.

3) Erst Commodus nahm ihn an (vgl. Mommsen Staatsr. III 1259, 5).

Stellung und seine besonderen Rechte hatte (vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 218 ff. Staatsr. III 15. 1037 ff. u. ö.); daher musste bei der Aufstellung der Senatsliste durch den Zensor mit der Revision der vorliegenden Liste und dem Ausfüllen der Lücken auch die Konstatierung des Standes der Mitglieder verbunden sein, und so erklärt es sich, dass Claudius bei dieser Gelegenheit gleichsam den Patriziersenat noch besonders ergänzte.¹⁾ Indem er nun den Patriziat nur angesehenen Senatoren italischer Herkunft verlieh,²⁾ entschädigte er sie für die Einbusse an Vorrechten, die sie durch Zulassung der Provinzialen, zunächst der Häduer zu den Magistraten und zum Senat erlitten. Mit wohlwogener Absicht hat Tacitus den Bericht darüber unmittelbar an die Rede des Claudius und den Senatsbeschluss angehängt, denn das gehört eng zusammen als Antwort auf den Widerspruch gegen die Rechtserhöhung der Gallier.

Was er die Widersacher sagen liess, waren Gedanken verschiedener Leute, die er zusammenfassend wiedergab. Aber der Kaiser hatte damals in einer bedeutsamen, obgleich höchst ungeschickten Rede ein Stück seines politischen Programms entwickelt, darum musste er selbst zu Worte kommen. Dann durfte eine Einleitung und ein Schluss nicht fehlen; beides hat Tacitus aus Eigenem hinzugefügt, aber

1) Es erklärt sich dadurch auch, weshalb Vict. Caes. 9 in dem Bericht über die Zensur Vespasians Senatsergänzung und Patriziatsverleihungen mit einander vermengt: *Simul censu more veterum exercito, senatu motus probrosior quisque; ac lectis undique optimis viris, mille gentes compositae, cum ducentis aegerrime reperisset, extinctis saevitia tyrannorum plerisque.*

2) Nach Mommsen Staatsr. II 1101, 3. 4 sind drei Männer bekannt, die durch Claudius den Patriziat erhielten, und vier, die ihn von Vespasian empfingen (ein fünfter auf der Inschrift CIL VI 1548 = Dessau Inscr. sel. 1019 ist unbekannt). Von jenen dreien stammte der eine aus Tibur (P. Plautius Pulcher, CIL XIV 3607 = Dessau a. O. 964) und der andere aus Südetrurien (L. Salvius Otho Suet. Otho 1), also aus Gegenden, deren Bewohner längst nicht mehr rechtlich von denen der Hauptstadt geschieden waren; die Heimat des Dritten ist nicht zu ermitteln, aber sein Name, P. Helvius Geminus (CIL III 6074 = Dessau a. O. 975), spricht für römische oder doch latinische Herkunft. Ganz anders steht es bei den von Vespasian erhobenen Patriciern. Nur einer ist überhaupt Italiker und zwar Samnite (L. Neratius Marcellus CIL IX 2456 = Dessau a. O. 1032); einer ist spanischer Abstammung (M. Annius Verus V. Marci 1, 2 vgl. 4), und zwei, deren Gentilnamen berühmten Überwindern Galliens entlehnt sind, sind aus der Narbonensischen Provinz, Cn. Julius Agricola aus Forum Iulii (Tac. Agr. 9 vgl. 4) und Cn. Domitius Marcellus (CIL XI 5210 = Dessau a. O. 990) als Adoptivsohn des Cn. Domitius Afer (o. S. 42 Anm. 2) wohl gleich diesem aus Nemausus. Der erste Plebejer auf dem Kaiserthron, Vespasian, ging den ersten Schritt über Claudius hinaus, der erste Provinziale auf dem Kaiserthron, Trajan, den zweiten (s. Mommsen a. O. 5), um den Patriziat scheinbar zu stärken, faktisch zu schwächen.

eingehend auf den Ideenkreis des Redners. Und so hat er sich überhaupt dessen Gedanken in einer Weise zu eigen gemacht, dass er frei und selbständig damit schalten konnte. Indem er sie sichtet und ordnet, ausführt und verknüpft, entsteht etwas Neues, seinem Kerne nach dem Alten nicht fremd, aber besser geeignet, als Teil im neuen Ganzen zu wirken. So gleicht Tacitus dem Baumeister, der auch ein schon von fremder Hand bearbeitetes Werkstück in rechter Weise und an der rechten Stelle in seines eigenen Baues harmonische Ordnung einzufügen versteht.

F. Münzer.

Zur Quellenbenutzung des Tacitus.

Als Galba daran denkt, sich durch Adoption einen Nachfolger zu bestellen, da beginnt über die Auswahl desselben alsbald ein reges Intriguenspiel. Von den Günstlingen, deren Einfluss auf den schwachen Greis nur zu mächtig ist, wählen einige für Otho, andere für Dolabella; der Kaiser hört ihre Ratschläge freundlich an, hält aber mit seiner Entscheidung zurück ¹⁾. Da lässt er ganz plötzlich, ohne seiner Umgebung vorher etwas mitzuteilen ²⁾, den Piso Licinianus zu sich kommen, begiebt sich mit ihm ins Lager der Prätorianer und proklamiert ihn dort als seinen Sohn und Nachfolger.

So erzählt Plutarch, und seinem Berichte fehlt es nicht an psychologischer Wahrscheinlichkeit. Wer nicht die Willenskraft besitzt, den Bitten und Vorstellungen seiner Freunde festen Widerstand zu leisten, der wird, wenn er gegen ihre Wünsche handeln will, sich am leichtesten vor seiner eigenen Schwäche schützen, indem er jede Diskussion seines Entschlusses abschneidet. Das hinterhaltige Schweigen, das Galba den Ratschlägen seiner Günstlinge entgegensetzt, die überraschende Plötzlichkeit, mit der er die Adoption vollzieht, entsprechen daher aufs beste dem Charakter des greisen Schwächlings.

Die Quelle des Plutarch muss auch von Sueton benutzt sein, da er mit jenem zum Teil wörtlich übereinstimmt ³⁾; doch tritt er zu ihr in bewussten Gegensatz. Von den Bemühungen der Günstlinge um die Wahl des Otho oder Dolabella redet er nicht, weil nach seiner

1) Plut. Galb. 21: *ὅθεν ἀποδοῦς τοῦ Οὐέλλου σιωπῇ καὶ πράως ὑπερέβητο τὴν διάθεσιν.*

2) Plut. Galb. 23: *ἀφνω μὴδὲν προειπὼν μετεπέμψατο Πείσωνα.*

3) Plut. Galb. 19: *ὡς μὴ μόνον διὰ τὸ γῆρας, ἀλλὰ καὶ διὰ τὴν ἀπαιδίαν καταφρονούμενος.* Suet. Galb. 17: *despectui esse non tam senectam suam quam orbitatem ratus, Pisonem Frugi Licinianum, nobilem egregiumque iuvenem ac sibi olim probatissimum testamentoque semper in bona et nomen adscitum, repente e media salutantum turba adprehendit filiumque appellans perduxit in castra ac pro contione adoptavit.*

Meinung über die Person des Nachfolgers niemals Zweifel möglich waren. Denn schon vor seiner Thronbesteigung habe Galba in den verschiedenen Auflagen seines Testamentes den Piso immer zu seinem Erben und Adoptivsohn bestimmt. Diese Thatsache werden wir nicht in Zweifel ziehen. Wurde doch in der vornehmen Gesellschaft Roms kein Gesprächsstoff mit grösserem Eifer erörtert, als Erbschaften und Erbschaftsaussichten; wer zu jenen Kreisen in Beziehung stand, konnte also über die Testamente Galbas sehr wohl unterrichtet sein. Doch wem dieser als Privatmann sein Vermögen hatte hinterlassen wollen, der brauchte darum weder seinen Günstlingen, noch ihm selbst für den geeignetsten Thronerben zu gelten, und eine Agitation zu gunsten anderer Kandidaten blieb trotz jener Testamente sehr wohl möglich. Die Widerlegung Suetons ist also nicht gelungen; uns aber muss sie willkommen sein, weil sie der Geschichte dieser merkwürdigen Adoption einen neuen wichtigen Zug hinzufügt.

Auch was er sonst darüber berichtet, widerspricht zwar der Erzählung des Plutarch, aber in solcher Weise, dass es ihre Richtigkeit nur bestätigt. Er weiss nichts davon, dass Galba den Piso zu sich bestellt hatte, sondern, wie er meint, befand dieser sich nur zufällig unter der Schar derjenigen, welche dem Kaiser die übliche Morgenvisite machten (*salutantium turba*). Erinnern wir uns aber, dass jene Berufung des künftigen Sohnes und Erben nach Plutarch eine heimliche gewesen war (*μηδὲν προειπών*), so löst sich dieser Widerspruch von selbst. Die sich zum Besuch im Kaiserpalast eingefunden hatten, sahen den Piso in ihrem Kreise erscheinen, wie dies gewiss schon öfter vorgekommen war, und fanden nichts besonderes daran. Um so mehr waren sie erstaunt, als er plötzlich aus ihrer Mitte hervortrat, um zum Cäsar ernannt zu werden. Offenbar wusste der Gewährsmann des Sueton nicht mehr, als was sich in vollster Öffentlichkeit ereignet hatte, während der des Plutarch auch hinter die Kulissen hatte blicken dürfen und über die geheimen Pläne und Intriguen am Hofe unterrichtet war. Doch je verschiedener ihr Standpunkt ist, um so beweiskräftiger wird ihre Übereinstimmung für die Thatsache, dass die Adoption des Piso eine Überraschung war und in einer Form vollzogen wurde, die den ganzen Hof verblüffte.

Desto auffälliger ist es, dass Tacitus, obgleich auch er die Quelle des Plutarch erweislich gekannt und benutzt hat, doch den Hergang der Adoption ganz anders erzählt. Der Kaiser beruft den Konsul und dessen designierten Nachfolger, die Präfecten der Stadt und der Garde, redet zu ihnen von seinem Alter, womit die Absicht der

Adoption angedeutet ist, und giebt dann in ihrem Beisein den Befehl, Piso herbeizuholen ¹⁾). Hiernach kann keiner der Anwesenden in Zweifel sein, was bevorsteht; von Überraschung ist keine Rede. Und der Begrüssung des Erben wohnt nicht die ganze Schar des täglichen Morgenbesuches, sondern nur die vier höchsten Würdenträger des Reiches bei.

Dass dies falsch ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn wenn zwei von einander unabhängige Quellen sich in der Weise gegenseitig ergänzen und bestätigen, wie Plutarch und Sueton, muss ihre Überlieferung als ganz sicher beglaubigt gelten. Auch kann der Fehler wohl bei Tacitus selbst, nicht aber bei seiner Quelle auf Irrtum beruhen. Unter den Zeitgenossen kann es bei einem so wichtigen Ereignis, das sich im vollsten Lichte der Öffentlichkeit vollzog, wohl über unbedeutende Einzelheiten, nicht aber über das Wesentliche des Herganges zwiespältige Nachrichten gegeben haben, und das umso weniger, als die Form der Adoption ja eine höchst auffällige war. Wir haben es also hier mit einer absichtlichen Änderung zu thun; doch wie ich glaube, ist sie nicht eigentliche Fälschung, sondern nur eines jener Kunstmittel, welche der rhetorischen Geschichtschreibung des Altertums immer für erlaubt gegolten haben.

Nachdem Galba in einer Rede dem Piso seine Absichten enthüllt hat und der Eindruck geschildert ist, welchen sie bei ihm hervorbrachte, fährt Tacitus (I 17) fort: *Consultatum inde, pro rostris an in senatu an in castris adoptio nuncuparetur. Iri in castra placuit: honorificum id militibus fore, quorum favorem ut largitione et ambitu male adquiri, ita per bonas artes haud spernendum.* Schon dass ein Kaiser, wenn er eine Adoption vollziehen will, sich nicht vorher über die Form derselben klar geworden ist, sondern sie erst im letzten Augenblicke seinen Vertrauten zur Beratung stellt, ist im höchsten Masse unwahrscheinlich. Noch wunderlicher aber ist der Inhalt ihrer Erwägungen. Zwar ob man den Senat oder die Prätorianer bevorzugen solle, konnte zweifelhaft sein; aber das Gesindel einer Contio in dieser Weise zu ehren, kam damals keinem vernünftigen Menschen mehr in den Sinn. Jenes *pro rostris* konnte also unmöglich Gegenstand einer ernsthaften Beratung sein, am wenigsten an erster Stelle.

Diese Schwierigkeit fällt weg, sobald wir annehmen, was hier bei Tacitus zu lesen steht, sei nur die kurze Inhaltsangabe von Reden,

1) Tac. hist. I 14: *Adhibitoque super Vinium ac Laconem Mario Celso, consule designato, ac Ducentio Gemino, praefecto urbis, pauca praefatus de sua senectute, Pisonem Licinianum accersi iubet.*

die seine Quelle ihm in ihrem vollen Wortlaute bot. Solche waren eben fast immer freie Kompositionen der Geschichtschreiber und konnten daher der Vernunft und Wirklichkeit nach Belieben ins Gesicht schlagen, falls nicht ein gesunder Takt ihrer Verfasser solche Anstösse vermied. Wenn aber ein Rhetor drei schöne Suasorien zu wirksamem Kontrast aneinanderreihen wollte, so machte sich die Majestät des *populus Romanus* neben der Würde des Senats und der Stärke des Heeres gar nicht übel, mochte auch der *populus Romanus* in der Kaiserzeit thatsächlich jede Bedeutung verloren haben. Reden dieser Art galten bekanntlich für die schönsten Prunkstücke der Geschichtserzählung, und gern bezeichnete man mit ihnen bedeutsame Wendepunkte der Ereignisse, wie die Adoption des Piso einer war. Um solche Glanzstellen passend anbringen zu können, scheute man aber auch vor kleinen Entstellungen des Überlieferten nicht leicht zurück, und in diesem Falle waren sie allerdings geboten.

Eine Beratung, bei der jeder der Redner, je nachdem er Volk, Senat oder Heer vertrat, die beiden andern Faktoren verletzen musste, konnte nicht vor einer Schar indiskreter Gaffer gehalten werden; sie gehörte in den engsten Kreis des kaiserlichen Vertrauens. Daher musste man die Morgenbesuche beseitigen. Den drei gegebenen Möglichkeiten entsprechend waren drei Reden notwendig; doch konnte auch noch eine vierte hinzukommen, die zwischen den Gegensätzen vermittelte und die Entscheidung gab. Demgemäss sind es vier Männer, die der Berufung des Piso beiwohnen. Kurz, alles deutet darauf hin, dass diese Scene nur um der Reden willen so ausgestaltet ist, wie Tacitus sie überkommen hat.

Doch eine Stelle darin steht mit ihrer Umgebung im seltsamsten Widerspruch. Nachdem Galba dem Piso seinen Entschluss verkündigt hat, heisst es weiter (I 17): *Pisonem ferunt statim intuentibus et mox coniectis in eum omnium oculis nullum turbati aut exultantis animi motum prodidisse*. Also bei seiner Begrüssung durch den Kaiser sehen zuerst Einzelne den Piso an, dann richten sich Aller Augen auf ihn. Offenbar setzt dies die Anwesenheit einer grossen Menschenmenge voraus. Nach der vorhergehenden Erzählung sind aber nur vier Männer zugegen, und diese wissen, dass Piso berufen ist und was ihm bevorsteht; sie erwarten ihn also jedenfalls mit Spannung und werden daher, sobald er nur den Raum betrat, allesamt die Augen auf ihn geheftet haben. Ist aber jene Stelle in ihrem gegenwärtigen Zusammenhange sinnlos, so passt sie desto besser zum Bericht des Sueton. Die gewöhnlichen Morgenbesucher stehen in langen Reihen, unter ihnen,

von den anderen kaum beachtet, auch Piso. Der Kaiser hält Cercle und richtet bald an diesen, bald an jenen ein paar leutselige Worte. So gelangt er zu dem Manne seiner Wahl, zieht ihn an der Hand aus der Menge hervor und begrüsst ihn als Sohn und Erben. Da ist es natürlich, dass zuerst nur die Nächststehenden begreifen, um was es sich handelt, und überrascht nach Piso hinschauen; doch bald wird man auch in den andern Teilen des Saales aufmerksam, und endlich ruhen aller Augen auf demjenigen, in welchem man die Zukunftshoffnung Roms zu sehen meint. Und man staunt ihn an, weil er kein Zeichen freudigen Schreckens wahrnehmen lässt; denn man weiss ja nicht, dass der Kaiser ihn hat rufen lassen, er selbst also von seiner Adoption keineswegs so überrascht ist, wie alle andern.

In dem Stücke des Tacitus, das der Adoptionsscene unmittelbar vorangeht, ist Benutzung der Plutarchischen Quelle längst unzweifelhaft festgestellt. Wir sehen jetzt, dass mindestens noch zwei andere Autoren mit herangezogen sind, darunter auch derjenige, dem Sueton den von Plutarch abweichenden Bericht entlehnt hat. Tacitus scheint also das gesamte Material, das ihm für seinen Stoff zugänglich war, gekannt und ausgenutzt zu haben, und das zwar in der Weise, dass er mitunter einzelne Sätze der einen Quelle in die Erzählung der anderen eingelegt hat. Denn dass er sich oft wörtlich an die Überlieferung hält, namentlich dort, wo diese irgend einen stilistischen Effekt darbot, ist schon von Mommsen nachgewiesen. Übrigens ist sein Fleiss mehr zu loben, als seine Kritik. Wie die Reden, welche die Darstellung seiner Vorgänger schmückten, gemacht waren und welche geringe Autorität sie besaßen, musste er aus eigener Erfahrung wissen. Trotzdem referiert er über sie, als wenn sie beglaubigte That-sachen wären, und bevorzugt einen Bericht, der um ihretwillen ganz entstellt war. Die Stelle, welche das Verhalten des Piso bei der Adoption schildert, nimmt er auf, weil sie ihm wirkungsvoll scheint, obgleich sie zu seiner Erzählung passt, wie die Faust aufs Auge. Man wird sich eben daran gewöhnen müssen, dass die Historiker des Altertums viel eifriger sammelten, aber noch etwas weniger dachten, als wir ihnen zuzuschreiben pflegen.

Greifswald.

Otto Seeck.

Privatrechtliche Kompetenzen der Volkstribunen in der Kaiserzeit.

Bei der Gründung des römischen Prinzipats liess Augustus — und man hat darin einen besonderen Beweis seiner Staatsklugheit gesehen ¹⁾ — die republikanischen Magistraturen bestehen, obwohl einige von ihnen neben der kaiserlichen Allgewalt keine rechte politische Bedeutung mehr hatten. So vor allem der Volkstribunat, den man bald nicht ohne Grund als *inanis umbra et sine honore nomen* bezeichnen konnte.²⁾ Wenn dieses Amt nichtsdestoweniger sein Dasein bis mindestens in das fünfte Jahrhundert gefristet hat,³⁾ so liegt die Vermutung nahe, dass ihm ein neuer Inhalt gegeben wurde. Waren doch andere Ämter so mit Geschäften überlastet, dass eine Erleichterung derselben dringendes Bedürfnis geworden war. Wie z. B. der Praetor urbanus die Fülle seiner Amtsgeschäfte bewältigen konnte, bleibt ein ungelöstes Rätsel, auch wenn man die Arbeitskraft der römischen Senatoren sehr hoch einschätzt und annimmt, dass die prätorische Kanzlei vorzüglich arbeitete.⁴⁾ Und je mehr mit der Ausdehnung des Reiches die Bevölkerung der Hauptstadt wuchs, um so mehr musste sich die Geschäftslast des Chefs der Ziviljurisdiktion ins unermessliche steigern. So mussten Mittel und Wege gefunden werden, dieses Amt zu entlasten. Man zweigte verschiedene Kompetenzen von der Prätur ab, die man teils den neu geschaffenen kaiserlichen Ämtern (Stadtpräfekt, *praefectus vigilum*), teils den altrepublikanischen Magistraturen übertrug. Dass hierbei der Konsulat bedacht wurde, ist be-

1) Göll, der Volkstribunat in der Kaiserzeit, Rh. Mus. N. F. 13 (1858) S. 111fg

2) Plin. ep. 1, 23, 1. Vgl. Dio Cass. 54, 30, 2: *την ισχύν σφων* (scil. *των δημάρχων*) *καταλείδουσαι*.

3) Belege bei Mommsen Staatsrecht II³ 330.

4) Besonders belehrend hierfür ist Cic. in Verr. II, 1.

kannt.¹⁾ Weniger beachtet worden ist bisher, dass auch der Volkstribunat nicht leer ausging. Eine Sammlung und Besprechung der allerdings spärlichen Nachrichten, die hierüber auf uns gekommen sind, dürfte daher nicht ohne Nutzen sein.

Schon in republikanischer Zeit standen die Volkstribunen dem Privatrecht nicht ganz fern. Abgesehen von dem *ius auxilii*, das sie auch im Zivilprozesse ausübten,²⁾ hatten sie seit der *lex Atilia* bei der magistratischen Vormünderernennung mitzuwirken: Gai. I, 155 *si cui nullus omnino tutor sit, ei datur in urbe Roma ex lege Atilia a praetore urbano et maiore parte tribunorum plebis.*³⁾ Ulp. XI, 18. Inst. I 20, pr. und dazu Theophilus (p. 76 Ferr.). Das Gesetz des Atilius muss vor der Entdeckung der Bacchanalien (186 v. Chr.) gegeben worden sein, weil die Fecenia Hispala, durch deren Aussage der Unfug zur Kunde der Regierung kam, nach dem Berichte des Livius 39, 9, 7 ihren Tutor *a tribunis et praetore* erbeten hatte.⁴⁾ Wie lange es bestanden hat, ist unsicher. Just. Inst. I, 20, 3 und Theophilus behaupten, die Vormünderernennung durch Praetor urbanus und Tribunen sei abgeschafft worden, als damit die Konsuln betraut wurden. Dies aber geschah unter Kaiser Claudius, wie Sueton berichtet Claud. 23: *saxit ut pupillis extra ordinem tutores a consulibus darentur*. Allein die Behauptung des Justinian und Theophilus kann nicht richtig sein. Denn Gaius und Ulpian an den angeführten Stellen erwähnen die Einrichtung als zu ihrer Zeit bestehend. Sie sagen kein Wort davon, dass sie abgeschafft sei. Auch in den Scholia Sinaitica zum Ulpian wird ihrer zweimal (XVII, 45 und XX, 54 der Ausgabe von Krüger im dritten Bande der *Coll. libr. iurispr. Anteiust.*) in einer Weise gedacht, dass an ihrem Bestehen zur Zeit des Ulpian nicht gezweifelt werden kann. Endlich finden wir sie noch zweimal in den Digesten trotz der Verdunkelungsversuche der Kompilatoren deutlich erkennbar: Ulp. libro VI ad ed. Dig. 3, 1, 3 pr. *Cui eorum a parente, aut de maioris partis tutorum sententia, aut ab eo cuius de ea re iurisdictio fuit ea tutela curatiove data erit*. Ulp. libro LXXVII ad ed.

1) Pernice in Jurist. Abhandlungen, Festgabe für Beseler Berl. 1885. Mein Artikel Consul in Pauly-Wissowas Realencyklop. IV 1131 fg. De Ruggiero, Dizion. Epigr. II 788 fg.

2) Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XIV S. 67 fg.

3) Auch bei Liv. 40, 29 finden wir den Praetor mit der *maior pars tribunorum* in einer privatrechtlichen Entscheidung vereinigt.

4) Der gewöhnliche Ansatz, nach dem das Gesetz in das Jahr 311 v. Chr. verlegt wird, ist höchst unsicher. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II 285. Voigt, Röm. Rechtsgesch. I 839 hält M. Atilius Regulus cons. suffectus v. J. 537/217 für den *auctor legis*. Bei ihm die vollständigsten Literaturangaben über die Frage.

Dig. 46, 7, 3, 5 *edicto praetoris illi tutori agendi facultas datur, cui a parente maioreve parte tutorum eorumve, cuius ea iurisdictio fuit, tutela permessa erit.* An beiden Stellen ist, wie man längst gesehen hat (vgl. Lenel Palingen. Ulp. 290. 1704), *tutorum* für *tribunorum* interpoliert. Da diese Verfälschung der Ediktsworte doch wohl nicht von Ulpian, sondern von den Kompilatoren herrührt, so kann nicht bezweifelt werden, dass die tribunizische Vormünderernennung auf Grund der *lex Atilia* neben der der Konsuln resp. des *praetor tutelaris* bis auf die Zeit des Ulpian in Geltung geblieben ist.¹⁾

Aber wie bei der Vormundschaft, so haben die Tribunen auch beim Ehegüterrecht ein Wort mitzureden gehabt. Ulpian im lib. sing. regul. VII, 3 hat uns Kunde aufbewahrt von einer *stipulatio tribunicia*. *Si maritus pro muliere se obligaverit vel in rem eius impenderit, divorcio facto eo nomine cavere sibi solet stipulatione tribunicia.* Das Alter dieser 'rätselhaften' Stipulation, wie man sie wiederholt genannt hat,²⁾ ist uns nicht bekannt. Keinesfalls dürfen wir sie hinaufrücken über die Zeit, in welcher mit der zunehmenden Häufigkeit der Ehescheidungen die *cautiones uxoriae* aufkamen, also über das vorletzte Jahrhundert der Republik. Rudorff irrte in unbegreiflicher Weise ab, wenn er unsere Stipulation dem Militärtribunat zuschrieb.³⁾ Was ihren Inhalt betrifft, so bemerkt derselbe Rudorff in einem Zusatz zur Note hh. von Puchta's Institutionen § 292, sie beziehe sich nicht auf die Dos, sondern auf das Vermögen der Frau. Hierin ist ihm beizustimmen. Von den Verwendungen auf die Dos hat Ulpian vorher gehandelt (VI, 9. 14—17). Er hat das Retentionsrecht des Mannes erwähnt und die Einteilung der Verwendungen in notwendige, nützliche und luxuriöse angegeben. Danach wendet er sich zu den Ansprüchen, die die Gatten beim Eintritt der Scheidung, abgesehen von der Dos, gegeneinander haben. Nachdem er von der Schenkung und den *res amotae* gesprochen hat, kommt er zur *stipulatio tribunicia*. Sie hat offenbar mit der Dos nichts zu thun. Auch das '*obligare se pro muliere*' spricht dagegen; denn die Dos ist Eigentum des Mannes.

1) A. M. Heineccius Antiqu. ed. Mühlenbruch I, XIII, 9. Göll a. a. O. p. 123. Voigt, Röm. Rechtsgesch. II 600. Wie hier, Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten Bd. 29 S. 423 fg.

2) Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechts I § 167. Bethmann-Hollweg, Zivilprozess II § 119 N. 4. Zimmern glaubt, dass *tribunicia* verdorben und der Name des Urhebers der Stipulation darunter verborgen sei.

3) Röm. Rechtsgesch. II § 56 N. 2. Ich nehme an, dass er unter den Militärtribunen die *tribuni militares pro consule* verstanden wissen will. Denn was diese eherechtliche Stipulation mit den Legiontribunen zu schaffen haben sollte, kann ich nicht ergründen. Näher ausgesprochen hat sich Rudorff über seine Vermutung nicht.

Eine Verpflichtung des Mannes in Dotalangelegenheiten würde eine Verpflichtung in eigener Sache sein. Mithin setzt die tribunizische Stipulation eine freie Ehe voraus; bei der Manusehe, wo die Frau *filiae loco* war, konnte weder der Mann sich für die Frau verpflichten noch konnte die Frau eine eigene *res* haben, auf welche der Mann hätte Verwendungen machen können.

Sehen wir nun, ob sich von der tribunizischen Stipulation Spuren in der justinianischen Kompilation erhalten haben. Cuias in Instit. Just. III c. 18 (T. VIII p. 1056 A der Neapler Ausgabe)¹⁾ vergleicht D. 24, 3, 25, 4 u. 55 mit der Ulpianstelle.²⁾ An beiden Stellen lässt sich der Mann von der Frau Sicherheit bestellen wegen Verpflichtungen, die er für Dotalsachen übernommen hat, aber für den Fall, dass er aus diesen Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, nachdem die betreffenden Sachen aufgehört haben dotal zu sein.

Paul. I. XXXVI ad ed. Dig. 24, 3, 25, 4. *Si vir in quinquennio (quinquennium?) locaverit fundum et post primum forte annum divortium intervenerit, Sabinus ait non alias fundum mulieri reddi oportere, quam si caverit, si quid praeter unius anni locationem maritus damnatus sit, id (a) se praestatum iri.*

Paul. I. V ad Plaut. Dig. 24, 3, 55. *Cum mulier de dotis repetitione post solutum matrimonium agit, cavere debet marito, qui aedium nomine damni infecti cavet, si velit eam recipere, ut periculum mariti amoveat.*

Von Verwendungen auf die Dos scheint hier zunächst nicht die Rede zu sein, und es lassen sich wohl beide Fälle als *Obligaciones pro muliere* auffassen, so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wäre, dass unter den hier erwähnten Kautionen *stipulationes tribuniciae* zu verstehen sind. Aber der römische Impensenbegriff ist doch weiter gefasst; er beschränkt sich nicht auf geleistete Ausgaben. Paul. I. XXXVI ad. ed. D. 25, 1, 4. *Et in totum id videtur necessariis impensis contineri, quod si a marito omissum sit, iudex tantum eum damnabit, quanti mulieris interfuerit eas impensas fieri.* Die Verpachtung des *fundus dotalis*, wofern nicht Eigenwirtschaft gewählt wird, die *cautio damni infecti* wegen der *aedes dotales* sind Pflichten, denen sich der Ehemann nicht entziehen kann. Pekuniäre Leistungen, die eventuell nach Auflösung der Ehe sich für ihn ergeben können, mindern freilich die Dos noch nicht sofort, weil sie nicht liquid sind, geben daher dem Manne auch kein Retentionsrecht. Wenn seine Ansprüche der Frau gegenüber gewahrt werden sollen, so kann das nur

1) Ihm folgend Muirhead, *the Institutes of Gaius and Rules of Ulpian*, Edinb. 1895.

2) Vgl. auch Cui. ad titulos XXIX Ulpiani 7, 3 (T. I p. 315 B der Neap. Ausg.).

durch Kauttionen geschehen. Da diese aber in den beiden angeführten Digestenstellen im engsten Zusammenhang mit der Erstattung der Dos stehen, so ist es doch fraglich, ob sie zu den *stipulationes tribuniciae* zu rechnen sind. Noch viel weniger gehören hierher Ulp. D. 24, 3, 7, 15 und 24, 3, 24, 6. Es scheint demnach, als habe sich eine Spur der *stipulatio tribunicia* im Corpus Iuris nicht erhalten.

In der Satire, in welcher Juvenal das traurige Los der Schulmeister schildert, sagt er (7, 228), selten werde dem Lehrer das Honorar ohne gerichtliches Erkenntnis ausgezahlt; als kompetenten Richter nennt er den Tribunen: *rara tamen merces, quae cognitione tribuni non egeat.*

Der Lehrauftrag wurde im römischen Recht nicht nach den Regeln der *locatio conductio* behandelt, weil die Lehrthätigkeit zu den *operae liberales* gehörte gleich der Thätigkeit des Arztes und Sachwalters. Zwar wird der ausbedungene Lohn gewöhnlich als *merces* bezeichnet,¹⁾ wie ja auch Juvenal dies Wort an unserer Stelle gebraucht, und *merces* ist bekanntlich das für *locatio conductio* charakteristische Wort,²⁾ wie *pretium* für *emptio venditio*. Gleichwohl betrachtete die konventionelle Anschauung, mit der die Konstruktion des Rechts übereinstimmte, die Engagements solcher Männer, deren Beruf vorwiegend geistige Arbeit erforderte, als Mandat, unbekümmert darum, dass zur Natur dieses Rechtsgeschäftes der Theorie nach Unentgeltlichkeit gehörte. Aber einklagen konnten Lehrer, Ärzte, Sachwalter das ausbedungene Honorar mit der *actio mandati contraria* nicht, sondern sie mussten ihre Ansprüche im ausserordentlichen Verfahren geltend machen,³⁾ in den Provinzen vor dem Statthalter, in Rom, wie wir aus Juvenal lernen, vor den Tribunen. Zwar will Mommsen die Juvenalstelle auf die Appellationsinstanz der Tribunen beziehen, die, wie er meint, seitens des zur Honorarzahung vom Prätor in *cognitione extraordinaria* Verurteilten angerufen zu werden pflegte.⁴⁾ Aber das liegt nicht in Juvenals Ausdruck, wie Friedländer zu der Stelle treffend bemerkt. *Mercēs eget cognitione tribuni* heisst: der Lehrer erlangt sein Honorar nicht ohne gerichtliche Entscheidung des Tribunen. Er also ist es, der den Tribun anruft, nicht der Schüler. Der Tribun richtet in erster Instanz.⁵⁾

Noch an einer zweiten Stelle spricht Juvenal von tribunizischer

1) Pernice, Völkerrechtliches und amtsrechtliches Verfahren i. d. röm. Kaiserzeit, Festgaben f. Beseler 1895.

2) Gai. 3, 142 Inst. 3, 24 pr. Dig. 19, 2, 2 pr.

3) Cod. 4, 15, 1.

4) Staatsrecht II³ 291, 1.

5) Auch Pernice glaubte nicht, dass bei Entscheidungen über Honorarforderungen der Prätor zuständig sei, a. a. O. p. 67 und Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. XIV (1893) S. 179.

Thätigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts. Aus Verschwendungssucht verdingt sich ein gewisser Rutilus als Gladiator (11, 3 sq.).

omnis

*convictus thermae stationes, omne theatrum
de Rutilo. nam dum valida ac iuvenalia membra
sufficiunt galeae dumque ardet sanguine, fertur
non cogente quidem sed nec prohibente tribuno
scripturus leges et regia verba lanistae.*

Die Selbstverdingung (*auctoratio*) zur Ausbildung und zum Auftreten als Gladiator ist nicht Aufgabe der Freiheit, aber doch etwas was dem sehr nahe kommt. Der *auctoratus* verpflichtete sich auf die *turpissima verba auctoramenti* 'uri vinciri verberari ferroque necari' (Petr. 111. Sen. ep. 37, 1. Hor. sat. 2. 7, 5s); er wurde infam; gleich dem Sklaven durfte er, wenn er im Ehebruch ertappt wurde, getötet werden (Paul. Coll. 4, 3, 2); wie an einem Sklaven kann an ihm *furtum* begangen werden (Gai. III, 199 *sive etiam iudicatus vel auctoratus meus subreptus fuerit*). Vgl. Mommsen Juristische Abhandlungen, Festgabe für Beseler, Berlin 1885 p. 262, u. meinen Artikel *Auctoratus* in Ruggieros Dizion. Epigr. I 768. Dass Kontrakte so bedenklichen Charakters unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt waren, ist wohl begreiflich. Diese Kompetenz wird den Tribunen, wie Mommsen mit Recht annimmt (Staatsr. II³, 291, 1), durch kaiserliche Spezialvorschrift übertragen worden sein.¹⁾ Wir finden sie wieder auf der i. J. 1888 in Spanien gefundenen Inschrift aus dem Jahre 176/7 (CIL

1) Friedländer macht sich Mühe mit dem Ausdruck *nec cogente quidem*; es sei nicht klar, wie und in welchen Fällen die Tribunen zur Auctoration zwingen konnten. Ich glaube, dass Juvenal nur darauf hinweisen wollte, wie unbegreiflich die Handlungsweise des Rutilus sei, der sich ohne jeden Zwang, freiwillig, zu einem entehrenden Gewerbe verdinge. Zu vergleichen ist Sat. 8, 192.

*quanti sua funera vendant,
quid refert? vendunt nullo cogente Nerone,
nec dubitant celsi praetoris vendere ludis.*

Friedländer hat diese Stelle, über die viel Verkehrtes gesagt worden ist, im wesentlichen richtig behandelt. Sie handelt von den Adligen, die sich als Schauspieler verdingen. Dadurch werden sie infam (*funus*). Und darin, dass sie in den Spielen desselben Prätors, der in seinem Edikt das Schauspielgewerbe mit der Infamie getroffen hat, auftreten, liegt die Pointe des Verses 194, dessen Echtheit über allen Zweifel erhaben ist. Suet. Tib. 35 *ex iuventute utriusque ordinis profligatissimus quisque, quo minus in opera scaenae harenaeque edenda senatus consulto teneretur, famosi iudicii notam sponte subibant*. Zu *celsi praetoris* ist zu vergleichen Stat. Silv. II, 2, 133:

*cum te geminae suffragia terrae
diriperent celsusque duas veherere per urbes*

mit der Bemerkung Vollmers. Der Einfall Stahls, dass *celsi* mit grossem Anfangsbuchstaben zu schreiben und darunter der Jurist P. Juventius Celsus zu verstehen

II n. 6278. Eph. Epigr. 7, 388. Bruns Fontes 6 Aufl. N. 60). Hier, wo über die Kosten der Spiele und insbesondere über Gladiatorenpreise gehandelt wird, heisst es l. 62 sq. *Is autem qui apud tribunum plebis c. v. sponte ad dimicandum profitebitur, cum habeat ex lege pretium duo milia, liberatus si discrimen instauraverit, aestimatio eius post hac XII non excedat.*

Schützer der Freiheit sind die Tribunen von jeher gewesen; aber eine Besonderheit ist es doch, dass die Tribunen unter Claudius eine Klage entgegennehmen seitens eines Freigelassenen gegen den Patron. So berichtet Dio Cassius 60, 28, 1 an einer leider nicht ganz intakt überlieferten Stelle: *ἐντυχόντος τινός τοῖς δημάρχοις κατὰ τοῦ ἐξελευθερώσαντος αὐτόν, καὶ ὑπηρέτην ἐπ' αὐτόν αἰτήσαντος καὶ λαβόντος, ἡγανάκτησε* (scil. ὁ Κλαύδιος). Dieser Bericht ist freilich in so allgemeinen Ausdrücken gehalten, dass sich nichts Näheres daraus entnehmen lässt. Unter dem *ὑπηρέτης* aber wird doch wohl der Viator zu verstehen sein, der den vom Freigelassenen angeschuldigten Patron vor das Tribunal der Volkstribunen bringen sollte¹⁾, und ferner liegt die Vermutung nahe, dass der Freigelassene sich an die Tribunen gewandt habe, um die im prätorischen Edikt mit hoher Strafe bedrohte *in ius vocatio* des Patrons zu vermeiden, oder weil ihm die Erlaubnis dazu vom Prätor nicht erteilt worden war. Ist dies nun richtig, so lehrt die Stelle zweierlei. Erstens sehen wir hier die Tribunen das *ius vocationis* ausüben, das ihnen nach der Ansicht des Varro und des Labeo nicht zukam (Gell. 13, 12; vgl. Mommsen Staatsr. I³ 146, Lange, Röm. Altert. I³ 855). Zweitens aber scheint hier einer der Fälle vorzuliegen, in welchem die Tribunen, wie es an einer viel besprochenen Stelle des Tacitus (Ann. 13, 28; vgl. dazu Greenidge, class. Rev. 1900 S. 451 und Andresen, Jahresber. d. philol. Vereins zu Berlin Bd. XXVII S. 339) heisst, sich anmassten *iura praetorum et consulum praeripere*. Wenn ihnen an dieser Stelle noch weiter vorgeworfen wird, dass sie es wagten *vocare ex Italia, cum quibus lege agi posset*, so ersehen wir daraus, dass ihre Kompetenz auf die Bannmeile beschränkt geblieben war, und dass es ein Übergriff war, wenn sie das *ius vocationis*, das ihnen zu Neros Zeit wohl nicht mehr bestritten wurde, weiter ausdehnten. Gleichzeitig aber ergibt sich

sei, ist trotz der Scholiastennotiz, auf die er sich stützt, der Widerlegung nicht wert. Dass in der späteren Kaiserzeit *celsitudo tua* stehende Anrede hoher Beamten wurde, ist bekannt genug. Vgl. Hirschfeld, *Rangtitel der röm. Kaiserzeit* p. 27 fg. des Sonderabdruckes.

1) Über die magistratische Ladung (*evocatio*) als Einleitung des Kognitionsprozesses im Gegensatz zur Privatladung (*in ius vocatio*) beim ordentlichen Verfahren vgl. bes. Kipp, *Litidenuntiation*. p. 136 ff.

hieraus, dass das *lege agi* nur auf streitige Gerichtsbarkeit bezogen werden kann. Denn in Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hätte die *vocatio* keinen Sinn gehabt. Auch haben wohl die Tribunen niemals Freilassungen und Emanzipationen, an die man bei der freiwilligen *legis actio* zunächst denkt (Paul. Sent. II 25, 4), vollziehen können.

Endlich weist auf streitige Gerichtsbarkeit noch der Ausdruck *cum quibus*, der auf einen Gegner hindeutet. Nun ist allerdings für die Zeit des Nero ein häufiges Vorkommen der *legis actiones* nach den bekannten Berichten des Gaius und Gellius (16, 10, 8) befremdend. Aber es ist wohl denkbar, dass Tacitus, wenn er *lege agere* sagte, dabei auch das *agere legitimo iudicio* mit einbegreifen wollte. Sagt doch Ulp. lib. sing. reg. XI 24 und 27, die Frau bedürfe des Tutors, wenn sie *lege aut legitimo iudicio agere* wollte, und dieser knappe Ausdruck ist offenbar eine Zusammenziehung des ausführlicheren *gajanischen* Berichtes I, 184: *sed post sublatas legis actiones quidam putant hanc speciem dandi tutoris in usu esse desiisse, aliis autem placet adhuc in usu esse, si legitimo iudicio agatur*. Danach meint also Tacitus, der Senat habe verboten, dass die Tribunen der Rechtsprechung der Konsuln oder Prätores vorgriffen¹⁾ oder dass sie zum Gegenstand ihrer *extraordinaria cognitio* Sachen machten, die im *Legisactionsverfahren* oder im *legitimum iudicium* hätten entschieden werden können, indem sie auf Antrag des Klägers den Beklagten sogar aus Italien nach Rom luden. Bei dieser Auffassung der Stelle giebt auch das *posset* einen guten Sinn. Der Beklagte hatte ein Recht auf Austrag der Sache im ordentlichen Verfahren und stand sich dabei jedenfalls viel besser, als bei dem gewiss oft etwas summarischen Verfahren und dem *Offizialprinzip* der *extraordinaria cognitio*. Bei den *Legisactionen* hatte er viele Chancen eines glücklichen Ausgangs, weil der Kläger allzuleicht durch Formfehler seines Anspruchs verlustig gehen konnte, und im *Formularprozess* konnte er sich durch *Exzeptionen* aller Art schützen, während dem Kläger die *Beweislast* für seinen Anspruch oblag, mit der es sicher nicht leicht genommen wurde. *Kompetenzkonflikte* aber, wie Tacitus uns einen hier vor Augen führt, mussten bei der *Gerichtsverfassung* der Kaiserzeit geradezu an der *Tagesordnung* sein.

Was wir an Spuren einer zivilrechtlichen Tätigkeit der Volkstribunen aufgewiesen haben, ist nicht gerade viel. Aber das ist einerseits nicht anders zu erwarten, da nichts von dem, was die Juristen

1) Aus dem *praeripere* auf eine *Cassationsinstanz* der Tribunen zu schliessen, ist nicht notwendig. Dig. 48, 5, 16 (15) pr. *ne praeripiatur marito ius quod cum eo (patre) aequale habet*.

darüber geschrieben haben mögen, in der justinianischen Kompilation Aufnahme finden konnte. Andererseits genügt es, um die Worte des Pomponius im Enchiridion (D. 1, 2, 2, 34): *ergo ex his omnibus decem tribuni plebis, consules duo, decem et octo praetores, sex aediles in civitate iura reddebant*, gegen alle Verdächtigungen zu schützen. Ein Körnchen Wahrheit steckt auch in den beiden Sätzen des Isidorus Etym. 9, 3, 29 *Tribuni vocati, quod militibus sive plebibus iura tribuunt*, und 9, 4, 18 *Tribuni dicti, quod plebi iura vel opem tribuunt*. Wenn aber Gell. 13, 12, 9 sagt: *quod tribuni antiquitus creati videntur non iuri dicundo nec causis querelisque de absentibus noscendis, sed intercessionibus faciendis etc.*, so zeigt dies *antiquitus*, dass zu seiner, d. h. des Gellius Zeit, die Amtsthätigkeit der Tribunen eine andere geworden war.

Die Rechtsprechung der Volkstribunen war immer eine ausserordentliche. Man sollte daher erwarten, dass sie in Ulpian's Schrift *de omnibus tribunalibus* zum Gegenstand ausführlicher Behandlung gemacht war.¹⁾ Denn dass dieses Werk von der *extraordinaria cognitio* der römischen Magistrate und der Abgrenzung ihrer Spezialkompetenzen gegeneinander handelte, hat der unvergessliche A. Pernice in einem meisterhaften Aufsätze dargethan (Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XIV, 1893, S. 135 f.). Das Werk war in 10 Bücher eingeteilt; vom 6., 7. und 10. sind Fragmente nicht erhalten. Besondere Schwierigkeiten haben Pernice die Fragmente des 8. und 9. Buches bereitet, und dem, was er hierüber ausgeführt hat, vermag ich nicht in jeder Beziehung beizustimmen. Im neunten Buche war gehandelt über Störung von Begräbnissen (D. 11, 7, 38 = Lenel Paling. 2295). Pernice vergleicht zunächst mit dieser Stelle das fast gleichlautende Edikt des Severus (D. 47, 13, 3, 4) und bringt dann die Verpflichtung des Statthalters, Störungen des Leichenzuges zu verhindern, in Zusammenhang 'mit seiner allgemeinen Pflicht die Bestattung zu erleichtern'. Von diesem Gesichtspunkte aus habe Ulpian im Ediktskommentare über die *a. funeraria* gesprochen. Aber die Erörterung des Ulpian im Ediktskommentar, die sich ausschliesslich um die Kosten der Beerdigung dreht, hat mit dem Edikt des Severus keinen Zusammenhang und kann als Erläuterung der Fragmente der Schrift *de omn. tribun.* nicht gebraucht werden. Dagegen ergibt sich eine frappante

1) Man wird hiergegen nicht einwenden dürfen, dass die Tribunen nicht auf der *sella curulis* Recht sprachen. Plut. quaest. Rom. 81 *οὐδὲ γὰρ βαβδούχους ἔχουσι οὐδ' ἐπὶ δίφρον καθήμενοι χρηματίζουσι*. Ein Tribunal können und werden sie gleichwohl gehabt haben. Und selbst wenn sie es nicht gehabt haben sollten, könnte doch Ulpian von ihrer Rechtsprechung gehandelt haben. · Vgl. Ulp. Dig. 5, 1, 1: *qui tribunali praest vel aliam iurisdictionem habet*.

Beziehung auf das Edikt Severs sowohl, wie auf unser in Frage stehendes Fragment in einer stadtrömischen Inschrift CIL VI 20863: *corporibus tralatis perm(issu) trib(unorum) pl.* (Bruns I⁶ p. 343. Mommsen Staatsr. II³ 329, 3). Demnach bedurfte die Fortschaffung von Leichen aus einem Grabmal in ein anderes der Genehmigung der Tribunen; hiervon aber handelte gerade das Edikt Severs, auf welches sich Ulpian in dem Fragmente der Schrift *de omn. tribun.* bezieht:

D. 47, 12, 3, 4.

D. 11, 7, 38.

Non perpetuae sepulturae tradita corpora posse transferri edicto divi Severi continetur, quo mandatur, ne corpora detinerentur aut vexarentur aut prohiberentur per territoria oppidorum transferri. divus tamen Marcus rescripsit nullam poenam meruisse eos, qui corpus in itinere defuncti per vicos aut oppidum transvexerunt, quamvis talia fieri sine permissu eorum, quibus permittendi ius est, non debeant.

Ne corpora aut ossa mortuorum detinerentur aut vexarentur neve prohiberentur, quo minus via publica transferrentur aut quominus sepelirentur, praesidis provinciae officium est.

Wenn also in den Provinzen nach D. 11, 7, 38 die Erlaubnis zur Translokation von Leichen vom Statthalter erteilt werden musste, so werden wir anzunehmen haben, dass für Rom (ausser den Pontifices) die Tribunen die kompetente Behörde waren, und dass dies Ulpian im 9. Buch seiner Schrift *de omnibus tribun.* bemerkt hatte.

Im 8. Buche dieses Werkes war, wie die Fragmente 2289 und 2290 bei Lenel erweisen, vom Honorar der Lehrer, Ärzte und Anwälte und vom Maklerlohn die Rede. Wieder heisst es in der Kompilation, dass hierfür die Statthalter der Provinzen zuständig seien, welche darüber im ausserordentlichen Verfahren zu erkennen hätten.¹⁾ Wie aber verhielt es sich in Rom? Dass über das Lehrerhonorar dort die Tribunen erkannten, haben wir oben gesehen, und so bietet sich uns eine weitere Bestätigung unserer Vermutung, dass in den beiden vorletzten Büchern der Schrift *de omn. trib.* über die Tribunen gehandelt war.²⁾ Dazu stimmt es denn endlich auch aufs beste, dass

1) 'Leider haben die Kompilatoren jede Spur der Kompetenzunterscheidung ausgelöscht und überall nur den farblosen Prätor oder Präses übriggelassen'. Pernice a. a. O. p. 166.

2) Wir werden in folgerechter Entwicklung unserer Hypothese nicht umhin können, auch die Entscheidung über den Maklerlohn den Tribunen zuzuweisen.

sich die Fragmente 2291—2293 des achten Buches mit der magistratischen Vormünderbestellung beschäftigen. Darüber war bereits im ersten Buche gehandelt (Fragm. 2255 fg.). Lenel in der Palingenesie zum Fragn. 2292 bekennt ganz offen, nicht zu wissen, warum Ulpian im achten Buche auf dasselbe Thema zurückkomme. Der Erklärungsversuch, den Pernice gemacht hat, Ulpian handele im ersten Buch von der Bestellung des *tutor specialis*, im achten von der des ordentlichen Tutors, befriedigt mich nicht. Warum hätten diese eng zusammengehörenden Materien so auseinandergerissen werden sollen? Die Schwierigkeit löst sich aufs einfachste bei unserer Annahme, dass im achten Buche von der *extraordinaria cognitio* der Tribunen gehandelt werde. Erinnern wir uns daran, dass der tutor Atilianus bestellt wurde vom *praetor* und der *maior pars tribunorum plebis*, so ist es leicht verständlich, dass Ulpian über diesen Gegenstand sowohl im ersten Buch seines Werkes bei der städtischen Prätur, als auch im achten beim Volkstribunate sprach.

Das Fragment 2294 des neunten Buches (Dig. 10, 4, 17), welches von der Exhibition eines verwundeten oder verstümmelten Sklaven handelt, vermag ich ebensowenig sicher unterzubringen, wie Pernice.¹⁾ Vermutungen darüber sind ebenso leicht wie überflüssig. Denn das Resultat unserer Untersuchung scheint uns völlig befriedigend. Fast zu jedem Fragment des achten und neunten Buches der Schrift Ulpians lassen sich gut bezeugte Beziehungen zum Volkstribunate aufweisen. Dadurch fällt ein neues Licht auf die Komposition des Werkes und auf die Bedeutung des Amtes in der Kaiserzeit. Ulpian hat vermutlich in seinem Buche über die Tribunale nicht bloss von den Präturen gehandelt, sondern eine Übersicht gegeben über die Kompetenzen aller Magistrate. Er hatte dabei auch den Volkstribunat ausführlich behandelt, denn auch dieses Amt war in der Kaiserzeit in die Reihe derer aufgenommen worden, welchen man zur Entlastung der städtischen Prätur Anteil an der Rechtsprechung in Privatsachen gegeben hatte.

Auffällig ist es, dass es in dem betreffenden Fragment (L. 2290. D. 50, 14, 3) heisst *solent praesides cognoscere* und nachher *peti apud eos poterit*. Und was sollen die *praesides* 'in tam magna civitate'? Man braucht statt *praesides* bloss einzusetzen *tribuni*, um den merkwürdigen Plural zu erklären. „Die Kompilatoren mussten diese Verschiedenheit beseitigen, und so laufen denn Prätor und Präses wirt durcheinander“. Pernice a. a. O. p. 178.

1) Vgl. darüber auch Demelius. Exhibitionspflicht 1872, S. 214.

Zur Aristotelischen Schrift vom Staatswesen der Athener.

Ein noch ungelöstes Problem bietet der historische Teil der *πολιτεία Ἀθηναίων* an der Stelle, wo Aristoteles unter den Solonischen Einrichtungen die vier Steuerklassen der *πεντακοσιομέδιμνοι, ἵππεις, ζευγίται* und *θῆτες* bespricht. Er handelt dort (c. VII § 4) auch von der Grundbedeutung des zweiten Namens und bestreitet die Richtigkeit dessen, was einige meinten, Solon hätte die Klasse der *ἵππεις* aus solchen Bürgern gebildet, die ein Pferd zu halten (*ἵπποτροφεῖν*) im stande gewesen wären: *σημεῖον δὲ φέρουσι* [jene *ἔνιοι* nämlich] *τό τε ὄνομα τοῦ τέλους, ὡς ἂν ἀπὸ τοῦ πράγματος κείμενον, καὶ τὰ ἀναθήματα* ¹⁾ *τῶν ἀρχαίων· ἀνάκειται γὰρ ἐν ἀκροπόλει εἰκῶν Διφίλου, ἐφ' ἧ̄ ἐπιγράφεται τάδε·*

Διφίλου Ἀνθεμίων τήνδ' ἀνέθηκε θεοῖς,

θῆτικῶν ἀντὶ τέλους ἵππᾶδ' ἀμειψάμενος.

καὶ παρέστηκεν ἵππος ἐμαρτυρῶν ὡς τὴν ἵππᾶδα τοῦτο σημαίνουσαν. Nach Ausweis des Faksimiles muss dies ausnahmslos bis auf den letzten Buchstaben als die Überlieferung angesehen werden, wenngleich die Schriftzüge auf dem Papyrus jetzt nicht mehr überall ganz deutlich sind. Halten wir uns also zunächst streng an das, was hier steht, unbekümmert einstweilen um alle Konjekturen der Kritiker, die zum Teil durch eine jüngere Überlieferung veranlasst sind, mit der wir uns später auseinander zu setzen haben werden, so bereitet von dem, was wir auf dem Papyrus lesen, an und für sich, soviel ich sehe, nur der Satzsatz die ernstlichsten Schwierigkeiten: alles übrige, was man sonst noch rätselhaft gefunden hat, dünkt mich durchaus nicht so unlösbar, geschweige denn gar verwerflich. Ich will die Hauptpunkte, auf die es nach den darüber gepflogenen Erörterungen ankommt, der Reihe nach durchgehen.

1. Erstlich ist *εἰκῶν Διφίλου, ἐφ' ἧ̄ ἐπιγράφεται τάδε*, ange-

1) Göttling, Opusc. academ. p. 264.

tastet und *Διφίλου* von den meisten Herausgebern als Interpolation gestrichen worden. Allein „eine Statue des Diphilos, bei welcher ¹⁾ folgendes beigeschrieben ist“, hat an sich nichts Auffälliges. An dem wiederholten *Διφίλου* wird man so wenig Anstoss nehmen dürfen, wie etwa an τῷ Ἀπόλλωνι neben Φοῖβε in dem Traktat vom Wettkampfe Homers mit Hesiod (262 Rz.): λαβὼν δὲ παρ' αὐτῶν φιάλην ἀργυρᾶν ἀνατίθησιν ἐν Δελφοῖς τῷ Ἀπόλλωνι, ἐπιγράψας·

Φοῖβε ἀναξ, δῶρόν τοι Ὀμηρος καλὸν ἔδωκα κτέ.

oder an dem Lemma εἰς Πανσανίαν τὸν ἱατρὸν, das in der Anth. Pal. VII 508 dem Simonideischen Epigramme

Πανσανίαν ἱατρὸν ἐπώνυμον, Ἀγχιτεω υἱόν, κτέ.

übergeschrieben ist, oder an dem folgenden Berichte des Eustathios zu Hom. B 647 p. 313, 11 τῷ κισθαρωδῶ Τιμόθεῳ, εἰς δὲ ἐπιγράμμα τοιοῦτον·
πάτρα Μίλητος τίκει Μούσαισι ποθεινὸν

Τιμόθεον, κισθάρας δεξιὸν ἦνλοχον.

Aristoteles hatte um so mehr Grund, seine Leser gleich von vornherein zu vergewissern, welcher Persönlichkeit das Standbild galt, als er nachher fortfuhr: καὶ παρέστηκεν ἵππος. Dadurch wird εἰκὼν *Διφίλου* als echt legitimiert: wir erfahren jetzt, was wir müssen, dass das plastische Werk den Diphilos und neben ihm ein Pferd darstellte. Fehlte *Διφίλου*, so würde allerdings, wie Kaibel ²⁾ sagt, „die Kürze des Ausdrucks καὶ παρέστηκεν ἵππος befremdlich“ sein („besser Pollux ἀνδρὶ παρεστηκῶς“); nur übersah er, dass sie es erst durch seine Athetese von *Διφίλου* wird; und, was noch schlimmer ist, er übersah auch, dass diese Athetese uns jede Möglichkeit nimmt zu entscheiden, wer denn der Mann war, den das Bildwerk darstellte, da gerade über diesen wichtigen Punkt die citierten Verse keinen völlig sicheren Aufschluss geben.

2. Ebenso muss ich das Femininum τήνδε in Schutz nehmen; denn was ist natürlicher, als es mit dem eben besprochenen εἰκὼν *Διφίλου* in Beziehung zu setzen? Niemand wird dies bestreiten, wenn er bedenkt, dass ja nichts uns hindert, das Citat für unvollständig zu halten. Über die Citiermethode des Aristoteles ist neuerdings oft genug gehandelt worden ³⁾, immer mit dem mehr oder weniger deut-

1) Also ἐπὶ c. Dat. in der häufigen Bedeutung des begleitenden Nebenumstandes. (Athen. XI 496f *Διφίλος Διρησιτέχει· τὸ δὲ δράμα τοῦτο Καλλιμαχος ἐπιγράφει Ἐνόσχοι.*)

2) Stil u. Text der *πολιτεία Ἀθ.* des Aristoteles S. 139.

3) Zuletzt von J. Vahlen in den Sitzungsberichten der Berl. Akademie vom 20. Febr. 1902 S. 166 ff. Ich habe den Gegenstand ebenfalls ausführlich erörtert: Die Homervulgata als voralexandrinisch erwiesen S. 133 ff.

lich ausgesprochenen Resultate, dass er nur das Wesentliche herauszugreifen liebt, unnötige Genauigkeit oder Vollständigkeit aber offensichtlich in vielen Fällen verschmäht. Berücksichtigt man dies so, wie es sich gehört, dann wird man die Möglichkeit nicht in Abrede stellen können, dass auch in unserem Falle Aristoteles nicht peinlicher wie gewöhnlich verfuhr. Er schrieb das Epigramm nicht ganz ab, sondern entnahm ihm gerade so viel, als der augenblickliche Zweck des Citates erforderte. Dass dem so war, ist aber nicht allein möglich, sondern sogar ganz gewiss, sonst würde nicht das nackte *τήνδ'* (ohne Substantiv) dastehen. Verständlich wird dieses Pronomen erst dann, wenn ihm in dem Epigramm selber ein Wort wie *εικών* voranging oder nachfolgte: also muss dies ursprünglich auch dagestanden haben, und zwar in einer Zeile, die Aristoteles bis auf dieses einzige Wort für entbehrlich hielt und daher wegließ. Beispielsweise könnte das vollständige Epigramm etwa einen ähnlichen Anfang gehabt haben wie in Kaibels *Epigrammata ex lapidibus conlecta* Nr. 82 (aus Athen):

εικών μνήμα χρόνον, τιμή δὲ κασιγνήταισιν,

oder wie in der Anth. Plan. Nr. 55:

εικών, τίς σ' ἀνέθηκε τίνος χάριν ἢ τίνι, λέξον,

oder einen beliebigen anderen, der das durch *τήνδ'* erforderte Nomen enthielt. Die erhaltenen Epigramme der Art sind so zahlreich und mannigfaltig, dass heute niemand mehr nötig hat, seine Phantasie noch besonders anzustrengen, um sich das Aristotelische Citat passend zu vervollständigen.

3. Ist aber erst einmal die Unvollständigkeit dieses Citates anerkannt, so fällt jeder Grund fort, sich über seine metrische Form im geringsten zu beunruhigen¹⁾. Dem Sinne nach scheint zwischen unseren beiden Pentametern ein guter Zusammenhang zu bestehen; vielleicht wäre es demnach das beste, diesen nicht zu stören. Dann würde der besprochene Ausfall eines oder mehrerer Verse sich bloss auf den Anfang beschränken, und ich wüsste nicht, was der Annahme im Wege stehen sollte, dass unser Epigramm ehemals ungefähr die nämliche Form gehabt haben könnte, wie das gleichfalls in Athen gefundene, aus Aristoteles' Zeit herrührende Epigramm Kaib. 74, in welchem auf 2 Hexameter 3 Pentameter folgen²⁾. Wem diese An-

1) Th. Preger, *Inscriptiones graecae metricae ex scriptoribus praeter Anthologiam collectae* p. 62: „Vix crediderim inscriptionem vetustam (*ἀναθήματα τῶν ἀρχαίων*) ex duobus pentametris constitisse. Exempla quidem id genus titulorum, quae Kaibel in ind. p. 702 affert, sunt recentissima.“

2) In die Zeit des ausgehenden peloponnesischen Krieges fällt das jüngst bekannt gewordene Epigramm des Samiers Ion auf der Lysanderstatue in Delphi. Es be-

nahme nicht gefällt, dem bleibt es gänzlich unbenommen, zu einer anderen seine Zuflucht zu nehmen. Er mag sich denken, dass das kleine Gelegenheitsgedicht einst aus lauter Pentametern (wie Anth. Pal. XIII 1 u. a.) oder auch aus gewöhnlichen elegischen Distichen bestanden hat: für die Kritik und Exegese der fraglichen Aristotelesstelle ist das ohne allen und jeden Belang; denn auf die blosser Form der Inschrift zu pochen, hat hier gar keinen Sinn.

4. Ich komme zu demjenigen Punkte, dem es in erster Linie zuzuschreiben ist, dass jene Stelle bisher so arg missdentet und so wenig schonend behandelt wurde: nämlich zu der jüngeren Tradition des Pollux (Onom. VIII 131) über dieselbe Sache. Sein Bericht lautet folgendermaassen: *Ἀνθεμίων δὲ ὁ Διφίλου καλλωπίζεται δι' ἐπιγράμματος, ὅτι ἀπὸ τοῦ θητικῆς τέλους εἰς τὴν ἱππάδα μετέστη, καὶ εἰκὼν ἐστὶν ἐν ἀκροπόλει ἵππος ἀνδρὶ παρεστηκώς, καὶ τὸ ἐπιγράμμα*

Διφίλου ¹⁾ *Ἀνθεμίων ἵππον* ²⁾ *τόνδ' ἀνέθηκε* ³⁾ *θεοῖς,*

θητικὸς ἀντὶ τέλους ἱππὰδ' ἀμειψάμενος.

Dass der erste Vers verdorben ist, sieht jeder; gewöhnlich hat man (auch Bekker) ihn zu einem Hexameter zugestutzt:

Διφίλου Ἀνθεμίων τόνδ' ἵππον θεοῖς ἀνέθηκε,

wiewohl Joach. Kühn und Tib. Hemsterhuis noch lieber einen Pentameter daraus gemacht zu sehen wünschten:

Ἀνθεμίων ἵππον τόνδ' ἀνέθηκε θεοῖς.

Vergleichen wir nun, unbeirrt durch die Formfrage, diesen ganzen Bericht mit dem Aristotelischen, so springen sofort zwei sehr wesentliche Differenzpunkte in die Augen: einmal, dass der Geehrte jedenfalls nicht mehr Diphilos ist, sondern anscheinend der Hengst; und alsdann, dass diese veränderte Ehrung auch zu einer durchgreifenden Umgestaltung des ersten Verses geführt hat. Welche der beiden Traditionen verdient unser Zutrauen in höherem Maasse, die des Aristoteles oder die des Pollux? Die bisherigen Beurteiler dieser Frage

steht aus zwei regelrechten elegischen Distichen, denen sich aber noch ein fünfter Vers anreihet:

ἐ(κ Σ)άμο(ν) ἀμφιπότ[ου] τούτῃ ἐλεγείων Ἴων,

so dass also zwei Pentameter aufeinander folgen.

1) Var. *Διφίλω*, beides durch die Interpunktion entweder mit dem Vorhergehenden oder mit dem Folgenden verbunden. Auch *Διφίλος* und *Διφιλ'* scheint man in Hss. gefunden zu haben. Da Bethes Ausgabe noch nicht so weit reicht und Bekker hier leider ganz schweigsam ist, so sehe ich mich behufs Feststellung der handschriftlichen Überlieferung ganz auf die älteren Ausgaben angewiesen.

2) *ἵππον* fehlt im cod. Falkenburgii. Auch so kommt ein Pentameter heraus.

3) Var. *ἀνεθήκετο*.

haben sich zumeist ¹⁾ in dem einen Punkte für den jüngeren, in dem anderen hingegen für den älteren Gewährsmann entschieden — eine Halbheit, die, wie gewöhnlich, nichts gebessert, vielmehr die Sachlage noch bedeutend verschlimmert hat. Scheiden wir nämlich aus dem Aristotelischen *ἀνάκειται γὰρ ἐν ἀκροπόλει εἰκὼν Διφίλου* den Eigennamen aus, so tritt allerdings zwischen Pollux und Aristoteles darin Übereinstimmung ein, dass das Standbild nicht den Diphilos darstellte: aber ausser diesem lediglich negativen Ergebnisse gewinnen wir nicht das Geringste, nicht einmal den winzigen Vorteil, dass nunmehr in beiden Quellen übereinstimmend der Hengst an des Diphilos Stelle tritt; denn in dem Pentameter bei Aristoteles steht ja keine Silbe von dem Hengste, und dass mit *τῆνδε* nicht etwa eine Stute gemeint sein kann, liegt auf flacher Hand ²⁾, da Aristoteles weder das unentbehrliche *ἵππον* hinzusetzt noch hinterher (mit *ἐκμαρτυρῶν*) das Ross als ein weibliches bezeichnet. Also Harmonie zwischen den beiden Berichten kommt durch das willkürliche Wegstreichen jenes Aristotelischen *Διφίλου* keinesfalls zu stande. Ohne noch mehr gesteigerte Gewaltthätigkeit sind und bleiben sie augenscheinlich durchaus unvereinbar: So wird man sich wohl oder übel doch endlich dazu entschliessen müssen, sie zu nehmen, wie sie lauten, und ohne alle Vermittelungskünste sie einfach gegeneinander abzuwägen, um ihren Wert festzustellen. Wer dies thut, der wird keinen Augenblick im Zweifel darüber sein, dass der ältere Bericht in jedem Betracht der bessere und glaubwürdigere ist. Prüfe er zuvörderst genau, was denn eigentlich Pollux aussagt. „Anthemion, des Diphilos Sohn, prahlt in einem Epigramm, er sei aus der letzten Steuerklasse in die der Ritter versetzt worden; und auf der Burg existiert ein Standbild, ein neben einem Manne stehendes Pferd, mit der Inschrift: Diphilos' Sohn ³⁾ Anthemion hat dieses (Pferd) den Göttern geweiht, nachdem er für den Thetenstand den Ritterrang eingetauscht hat.“ So ungefähr Pollux. Wie kann denn aber die Inschrift so gelautet haben, wenn noch ein Mann neben dem Pferde stand (*ἵππος ἀνδρὶ παρεστῆκός*)? Wie kann sie so gelautet haben, wenn gar nicht einmal der Mann, sondern umgekehrt das Pferd das Nebenstehende, jener Mann mithin die Hauptfigur war? Wie durfte diese Hauptfigur in dem Berichte des

1) Preger ist der Meinung, Aristoteles habe aus dem Gedächtnisse falsch citiert, und bevorzugt die vulgäre Korrektur des Distichons, wie sie sich bei den Herausgebern des Pollux eingebürgert hat.

2) U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Aristoteles u. Athen I 50.

3) W. Seber: „Dicitur *Διφίλου Ἀνθευλιου* scilicet *υἱός* usitata ellipsi.“ Ohne Artikel ist sie keineswegs so gewöhnlich.

Pollux unbenannt¹⁾, in seinem Epigramme sogar gänzlich unerwähnt bleiben? Jeder versuche, sich diese Fragen zu beantworten, und gelingt ihm das nicht nach Wunsch, dann kehre er nur getrost wieder zu der älteren Quelle zurück, die uns wenigstens mit derartigen Rätseln vollständig verschont. Nach ihr ist der Weihende Anthemion, der, als er zu Wohlstand gelangt und sich von dem vierten zum zweiten Stande emporarbeitet, in Dankbarkeit seines Vaters Diphilos gedenkt und ihm ein Standbild auf der Burg errichtet. Die Hauptfigur ist der Vater, die Nebenfigur ein Pferd, letzteres ein Symbol der durch den pietätvollen Sohn bewirkten Standeserhöhung der Familie. Das alles ist vollkommen begreiflich und steht klar und deutlich genug in der Aristotelischen Überlieferung, die bloss die einzige, gewiss verzeihliche Schwäche²⁾ ist ihr nachher so zum Verderben ausgeschlagen, dass F. G. Kenyon gegenwärtig der einzige Kritiker zu sein scheint, der sich dadurch nicht auf Irrwege verleiten liess. Gewiss ein höchst lehrreiches Beispiel, was aus missverstandenen Belegstellen entstehen kann und wie sehr geneigt man noch mitunter ist, auf oberflächliche Gründe hin eine sinnvolle Überlieferung durch unnütze Änderungen ins widersinnige zu verkehren. — Übrigens gehört kein grosser Scharfblick dazu, um zu erkennen, wie wenig schon rein äusserlich das in den Polluxhandschriften stehende Epigramm unser Vertrauen verdient. Soviel wir zur Zeit wissen, bieten die besseren unter ihnen den ersten Vers in dieser formlosen, also unmöglichen Gestalt:

Διφίλου Ἀνθεμίων Ἴππον τόνδ' ἀνέθηκε θεοῖς.

Dass die Herausgeber daraus fast einhellig

Διφίλου Ἀνθεμίων τόνδ' Ἴππον θεοῖς ἀνέθηκε

gemacht haben, um ein elegisches Distichon herauszubekommen, war ein entschiedener Missgriff. Das ist jetzt durch Aristoteles noch klarer geworden als zuvor. Es musste vielmehr *Ἴππον* als Glossem herausgeworfen werden. Und geschieht das, worauf geht dann *τόνδ'*? auf *Ἴππος*? oder etwa auf *ἀνδρὶ*? oder gar auf ein überhaupt fehlendes

1) Anders in einem sehr ähnlichen Falle Pausanias I 33, 8: *Φειδίας . . . πεποίηκε δὲ Τυνδάρεών τε καὶ τοὺς παῖδας καὶ ἄνδρα σὺν Ἴππῳ παρεστηκότα, Ἴππῆα ὄνομα.*

2) Sie steht, wie gesagt, nicht vereinzelt da, sondern befindet sich im besten Einklange mit der Art und Weise, wie Aristoteles seine Belegstellen überhaupt zu citieren pflegt. Jedesmal, wo eines seiner Citate Vollständigkeit vermissen lässt, Gedächtnisschwäche bei ihm anzunehmen, wäre gewiss sehr verkehrt.

ἀνδρίας ¹⁾? Sicherlich auf nichts von alledem; denn jetzt wissen wir, dass in der Quelle, aus der dies geschöpft ist, etwas ungleich Besseres stand, nämlich: *εἰκῶν Διφίλου, ἐφ' ἧ̃ ἐπιγέγραπται τάδε*.

Διφίλου Ἀνθεμίων τῆνδ' ἀνέθηκε θεοῖς,

wo denn das Demonstrativum ebendieselbe sichere Beziehung hat wie das vorangegangene Relativum. — Was endlich noch die Quellenfrage anbetrifft, so habe ich schon oben angedeutet, wie ich sie mir löse. Nichts verrät, dass Pollux einen anderen als den Aristotelischen Bericht vor sich gehabt habe, geschweige denn einen besseren. Differenzen sind ja unstreitig vorhanden; ob er sie indessen alle selber verschuldet hat, ist äusserst fraglich. Ihm die Interpolation *ἵππων* zuzutrauen, die den Vers verdirbt, würde ich unter allen Umständen Bedenken tragen, da sie im cod. Falkenburgii fehlt, also nicht einmal auf fester Überlieferung beruht. Für *τόνδ'* scheinen allerdings alle Handschriften des Onomastikons einzutreten, können aber trotzdem nicht sicher verbürgen, dass es von Pollux selber und nicht von seinen Abschreibern herührt. Der vage Ausdruck *ἵππος ἀνδρῶν* (nicht *τῶ ἀ.*!) *παρεστηκώς*, wo man *Διφίλω* erwarten sollte, scheint freilich ein Fingerzeig zu sein, dass Pollux den Sachverhalt in der That nicht mehr richtig durchschaute. Wie dem jedoch auch sei, soviel wenigstens, hoffe ich, steht nun fest, dass diese jüngere Quelle zum besseren Verständniss der älteren nicht das geringste beiträgt. Nur irre geführt hat sie die Kritiker, nicht erleuchtet, — irre geführt wohl namentlich durch den bestimmten Ausdruck *καὶ εἰκῶν ἐστὶν . . . καὶ τὸ (!) ἐπιγράμμα*, der den verhängnisvollen Glauben an die Vollständigkeit des citierten Epigramms erweckte und selbst dann, als bekannt wurde, wie viel vorsichtiger sich Aristoteles ausgedrückt hatte *εἰκῶν . . . ἐφ' ἧ̃ ἐπιγέγραπται τάδε*, keine richtigere Ansicht mehr aufkommen liess.

5. Nach Erledigung dieser vier Punkte, die meines Erachtens ohne alle Gewaltmittel einfach auf dem geraden Wege der Interpretation zu erfolgen hat, wende ich mich nun schliesslich zu demjenigen Aristotelischen Satze, von dem ich bereits zu Anfang einräumte, dass er allerdings auch nach meiner Überzeugung die ernstlichsten Schwierigkeiten bereitet. Es ist der letzte der oben ausgeschriebenen Stelle und sein überlieferter Wortlaut folgender: *καὶ παρέστηκεν ἵππος ἐκμαρτυρῶν ὡς τὴν ἵππᾶδα τοῦτο σημαίνουσαν*. Jeder, der dies liest, wird wohl ungefähr ahnen, was der Verfasser damit sagen wollte, aber

1) Wilamowitz a. a. O.: „Wenn *τόνδε* dastand, war *ἀνδριάντα* zu ergänzen und stand Anthemion da. Die Korruptel des Aristotelestextes spottet noch jeder Heilung.“

zugleich einsehen, dass der Satz so nicht ursprünglich gelautet haben kann. Die Gründe findet er in Kaibels verdienstlichem Kommentar genügend auseinandergesetzt. Doch weder Kaibels noch anderer Bemühungen, das Rätsel zu lösen, haben meines Wissens zu einem Resultate geführt, gegen das nicht dieses oder jenes schwere Bedenken geltend zu machen wäre. Sehe ich recht, so würde sich am ehesten noch eine kleine Umsetzung, des *ὡς* nämlich, empfehlen: *καὶ παρέστηκεν ἵππος ἐκμαρτυρῶν τὴν ἱππάδα, ὡς τοῦτο σημαίνουσιν*, d. i. „und daneben steht ein die Rittersteuerklasse bezeugendes Ross, als ob sie (die *ἱππὰς*) dies zu bedeuten hätte“ — *τοῦτο*, nämlich *τὸ παρεστηκέναι ἵππον*¹⁾, das Dabeistehen (d. i. die Gegenwart, Anwesenheit, Zugehörigkeit) eines Rosses. In unserer Schrift ist ein solches *ὡς* beim Participium nichts Seltenes (Sandys p. 296 hat die Stellen gesammelt). Seine die *ἱππὰς* betreffende Erörterung beginnt Aristoteles, um das nochmals ins Gedächtnis zurückzurufen, mit den Worten: *ἱππάδα δὲ [ἔδει τελεῖν] τοὺς τριακῶσια [μέτρα] ποιοῦντας, ὡς δ' ἐνιοὶ φασὶ τοὺς ἱπποτροφεῖν δυναμένους. σημείον δὲ φέρουσι τὸ τε ὄνομα τοῦ τέλους, ὡς ἂν ἀπὸ τοῦ πράγματος κείμενον*, u. s. w. Gewöhnlich bleibt bei *ὡς* dieses *ἂν* fort, jedoch nicht immer; und letzteres ist sehr begreiflich aus der Natur der Partikel. Gegen das viel umstrittene *ἐκμαρτυρῶν* (c. Acc.) wird nun wohl nichts mehr einzuwenden sein; passend citierte schon Sandys dafür Aesch. Eum. 463:

*μήτηρ κατέκτα, ποικίλοις ἀγρεύμασιν
κρύψασ', ἃ λουτρῶν ἔξεμαρτύρει φόνον*

(und Aeschin. I 107: *ὧν οὐδένα ἐγὼ παρακαλῶ δεῦρο τὴν ἑαυτοῦ συμφορὰν, ἣν εἴλετο σιγᾶν, εἰς πολλοὺς ἐκμαρτυρῆσαι*. Vgl. Et. M. 324, 2 *ἐκμαρτυρεῖν τὸ λέγειν οὐχ ἄπερ αὐτὸς οἶδεν, ἀλλ' ἄπερ ἐτέρων ἤκουσε λεγόντων*).

Dass der Sohn nicht sein eigenes Porträt stiftete, sondern das des Vaters, ist natürlich ganz in der Ordnung; dass er die Standeserhöhung zwar nicht in der Inschrift, wohl aber im Bilde auch auf den Vater übertrug, ist vielleicht kein gewöhnlicher, jedenfalls aber ein schöner Zug von Pietät, und wir mögen uns freuen, dass Aristoteles gerade diesen mit einer Klarheit bezeugt, die uns aus dem verdunkelten Berichte des Pollux nimmermehr aufgegangen wäre. Ob aber Anthemion wirklich ein ebenso schlechter Etymologe wie ein guter Sohn war, können wir, da es das obige Problem nicht näher angeht, getrost auf sich beruhen lassen.

1) Nicht *τὸ ἱπποτροφεῖν*, das viel zu weit abliegt, als dass es hier ohne Zwang ergänzt werden könnte.

Die Inschrift der nach dem Perserkriege in Olympia gestifteten Zeusstatue.

(Paus. V. 23, 1).

Vor kurzem auf einen Aufsatz von A. von Domaszewski über den panhellenischen Bund auf der delphischen Schlangensäule (*Neue Heidelberger Jahrb.* I S. 181 ff.) aufmerksam geworden, fand ich, dass ein Gedanke, den ich vor vielen Jahren gehabt und meinen Schülern mitgeteilt hatte, fast gleichzeitig auch bei ihm aufgekommen war. Auch ich hatte die Abweichung der Liste des Pausanias von der auf der Schlangensäule befindlichen auf die Disposition der Namen auf der Base der Zeusstatue in Olympia und eine nachträgliche Verletzung des Steines zurückgeführt. Da aber meine Vorstellung des Sachverhaltes von der seinigen etwas abweicht, und ich glaube, dass in der von mir angenommenen Form die Hypothese sich wesentlich einfacher stellt, so möchte ich sie den Mitforschern und zunächst Ihnen, dem Lehrer, den wir gemeinschaftlich gehört und gemeinschaftlich lieb-gewonnen haben, zur Prüfung vorlegen.

Bekanntlich stimmen die von Pausanias v. 23, 1 angeführten Namen der hellenischen Staaten, welche die Perser bekämpft und das Weihgeschenk in Olympia gestiftet haben, wesentlich mit denen des Schlangengewindes auf dem Atmeidan überein, welche zuletzt von E. Fabricius untersucht und endgültig festgestellt worden sind (*Jahrbuch des deutschen arch. Inst.* I, S. 176 ff.). Sie sind aber zum Teil anders geordnet und vier Namen fehlen in der Liste des Periegeten. Das delphische Denkmal bietet 31 Namen in dieser Folge:

Λακεδαιμόνιοι	Μεγαρῆς
Ἀθηναῖοι	Ἐπιδαύριοι
Κορινθιοι	Ἐρχομένοι
Τεγεᾶται	10 Φλειάσιοι
5 Σικωνίοι	Τροζάνιοι
Αἰγινᾶται	Ἐρμιονῆς

	<i>Τιρύνθιοι</i>		<i>Χαλκιδῆς</i>
	<i>Πλαταιῆς</i>		<i>Στυρῆς</i>
15	<i>Θεσπιῆς</i>		<i>Φαλεῖοι</i>
	<i>Μυκανῆς</i>	25	<i>Ποτειδαῖαται</i>
	<i>Κεῖοι</i>		<i>Λευκάδιοι</i>
	<i>Μάλιοι</i>		<i>Φανακτοριῆς</i>
	<i>Τήνιοι</i>		<i>Κύθνιοι</i>
20	<i>Νάξιοι</i>		<i>Σίφνιοι</i>
	<i>Ἐρετριῆς</i>	30	<i>Ἀμπρακιοῖται</i>
			<i>Λεπρεᾶται</i>

während der Text des Pausanias also lautet: *εἰσὶ δὲ καὶ ἐγγεγραμμέναι κατὰ τοῦ βήθρου τὰ δεξιὰ αἱ μετασχοῦσαι πόλεις τοῦ ἔργου, Λακεδαιμόνιοι μὲν πρώτοι, μετὰ δὲ αὐτοὺς Ἀθηναῖοι, τρίτοι δὲ γεγραμμένοι καὶ τέταρτοι Κορινθιοὶ τε καὶ Σικυώνιοι, πέμπτοι δὲ Αἰγινήται, μετὰ δὲ Αἰγινήτας Μεγαρεῖς καὶ Ἐπιδαύριοι, Ἀρκάδων δὲ Τεγεᾶται τε καὶ Ὀρχομένιοι, ἐπὶ δὲ αὐτοῖς ὅσοι Φλιοῦντα καὶ Τροιζήνα καὶ Ἐρμιόνα οἰκοῦσιν, ἐκ δὲ χώρας τῆς Ἀργείας Τιρύνθιοι, Πλαταιεῖς δὲ μόνοι Βοιωτῶν, καὶ Ἀργείων οἱ Μυκῆνας ἔχοντες, νησιῶται δὲ Κεῖοι καὶ Μήλιοι, Ἀμβρακιοῖται δὲ ἐξ ἠπείρου τῆς Θεσπρωτίδος, Τήνιοι τε καὶ Λεπρεᾶται, Λεπρεᾶται μὲν τῶν ἐκ τῆς Τριφυλίας μόνοι, ἐκ δὲ Αἰγαίου καὶ τῶν Κυκλάδων οὐ Τήνιοι μόνοι ἀλλὰ καὶ Νάξιοι καὶ Κύθνιοι, ἀπὸ δὲ Εὐβοίας Στυρεῖς, μετὰ δὲ τούτους Ἡλεῖοι καὶ Ποτειδαῖαται καὶ Ἀνακτόριοι, τελευταῖοι δὲ Χαλκιδεῖς οἱ ἐπὶ τῷ Εὐρίπῳ.*

Die Abweichungen sind folgende:

1. Die Tegeaten haben ihren Platz gewechselt: während sie in Delphi an vierter Stelle stehen, sind sie in Olympia weiter hinunter zwischen Epidauriern und Orchomeniern eingereiht.
2. Die Chalkidier, an 22. Stelle auf dem delphischen Weihgeschenk verzeichnet, erscheinen bei Pausanias am Ende.
3. Die Kythnier, n. 28 zu Delphi, finden sich bei Pausanias hinaufgeschoben und folgen auf die Naxier.
4. Die Amprakioten und Lepreaten, welche auf der Schlangensäule zuletzt vorkommen, sind in der Liste des Periegeten viel früher in der Nähe der Melier und Tenier verzeichnet.
5. Es fehlen bei Pausanias Thespier (n. 15), Eretrier (n. 21), Leukadier (n. 26) und Siphnier (n. 29).

Die Erklärung dieser Abweichungen ist in verschiedener Weise versucht worden. Begreiflicher Weise hat das Fehlen der Thespier, Eretrier, Leukadier und Siphnier am meisten die Aufmerksamkeit auf

sich gezogen. Man hat gemeint, die olympische Base habe thatsächlich diese Namen nicht gehabt. So zuletzt Dittenberger (*Sylloge*² S. 9: *Quattuor <nomina> quibus monumentum olympicum carebat*), ohne nähere Begründung, weshalb sie fehlen konnten. Diesen Grund glaubte A. Bauer darin gefunden zu haben, dass nur diejenigen Staaten verzeichnet gewesen sein sollten, welche einen Beitrag zu den Errichtungskosten geliefert hatten (*Wiener Studien* IX S. 226). Er beruft sich für diese Meinung auf Thuk. I, 132,3, wo von dem delphischen Dreifuss gesagt wird: *ἐπέγραψαν <οἱ Λακεδαιμόνιοι> ὀνομασί τὰς πόλεις ὄσαι ξυγκαθελοῦσαι τὸν βάρβαρον ἔστησαν τὸ ἀνάθημα*. Es liegt aber auf der Hand, dass nur eine gezwungene Interpretation diesen Sinn in die Worte hineinlegen kann, und ausserdem wird Bauer durch Herodot (IX, 81) direkt widerlegt: *συμφορήσαντες δὲ τὰ χρήματα καὶ δεκάτην ἐξελόντες τῷ ἐν Αἰελοῖσι θεῷ, ἀπ' ἧς ὁ τρίπους ὁ χρύσεος ἀνετέθη . . . καὶ τῷ ἐν Ὀλυμπίῃ θεῷ ἐξελόντες, ἀπ' ἧς δεκάπηχυν χάλκεον Δία ἀνέθηκαν, καὶ τῷ ἐν Ἴσθμῷ θεῷ, ἀπ' ἧς ἐπτάπηχυν χάλκεος Ποσειδέων ἐξεγένετο, ταῦτα ἐξελόντες κ. τ. λ.* Aus der plätäischen Beute sind die Weihgeschenke errichtet worden, nicht aus Beiträgen der Staaten, welche den Feind bekämpft hatten.

Man hat zweitens die Nachlässigkeit des Periegeten gerügt. *Quattuor igitur desiderantur nomina*, sagt Roehl *I. G. A.* p. 27, *omissa sive negligentia Pausaniae quem aperte taedebat unum et triginta nomina ordine non mutato sine suis adnotationibus exscribere . . .* Also Pausanias hätte es zwar über sich gebracht, 27 von den 31 Namen, die er vor sich hatte, zu verzeichnen, für 4 wäre ihm aber die Geduld ausgegangen; er hätte hie und da einen Namen ausgelassen, um schneller ans Ziel zu kommen. Das glaube einer!

Auch eine dritte Hypothese, welche die Abschreiber des Pausanias textes für das Fehlen der 4 Namen verantwortlich macht — *sive incuria libroriorum* fügt Roehl a. a. O. hinzu —, erscheint wenig einleuchtend, wenn man bedenkt, dass dabei angenommen werden muss, dass an vier verschiedenen Stellen Namen ausgefallen sind.

Es kommt hinzu, dass keine dieser Hypothesen die Abweichungen in der Aufeinanderfolge der Namen erklärt. Und doch sind diese Abweichungen gerade so auffällig, wie das Fehlen der 4 Namen selbst, es sei denn, dass man die Anordnung des Pausanias als eine absichtliche, von ihm aus stilistischen oder sonstigen Gründen angebrachte betrachten will.

Liest man, ohne sich des Verzeichnisses auf dem Schlangengewinde

zu erinnern, den Text des Pausanias durch, so kann es scheinen, dass er zwar erst die Abfolge auf der Inschrift festgehalten hat (*Λακεδαιμόνιοι μὲν πρῶτοι, μετὰ δὲ αὐτοῦς Ἀθηναῖοι, τρίτοι δὲ γεγραμμένοι καὶ τέταρτοι Κορινθιοὶ τε καὶ Σικωνῖοι, πέμπτοι δὲ Αἰγινήται*), dann aber etwa von *Ἀρκάδων δὲ Τεγεᾶται τε καὶ Ὀρχομένιοι* ab, daneben eine mehr oder weniger geographische Ordnung befolgen wollte. Sieht man aber genauer zu, so ergibt sich, dass dies in Wirklichkeit der Fall nicht ist. Nehmen doch die Amprakioten sich zwischen den Inselgriechen sehr sonderbar aus, und noch viel sonderbarer die Lepreoten. Auch hätten die Chalkidier nicht von den Styriern getrennt werden müssen u. ä. m. Und schliesslich wird doch mit *μετὰ δὲ τούτους Ἡλείοι καὶ Ποτιδαῖται καὶ Ἀνακτόριοι, τελευταῖοι δὲ Χαλκιδεῖς* die Reihenfolge auf der Inschrift wieder angedeutet. Vergleicht man vollends die Reihe der Namen bei Pausanias mit der Liste der Schlangensäule, so muss jeder Unbefangene zu dem Ergebnis kommen, dass die Liste auf den beiden Denkmalen, trotz aller Abweichung, dennoch dieselbe ist.

Ich glaube nun, das sich alle Unterschiede der beiden Listen — mit alleiniger Ausnahme des Platzwechsels der Tegeaten¹⁾ — durch die folgende Hypothese befriedigend erklären lassen.

Die Namen waren in drei Kolumnen verteilt auf dem Bathron der Zeusstatue in Olympia angebracht — wie dies auch v. Domaszewski vorgeschlagen hat — und zwar in dieser Weise:

ΛΑΚΕΔΑΙΜΟΝΙΟΙ

ΑΘΑΝΑΙΟΙ

ΕΡΜΙΟΝΕΣ

ΣΤΥΡΕΣ

ΚΟΡΙΝΘΙΟΙ

ΤΙΡΥΝΘΙΟΙ

ΦΑΛΕΙΟΙ

ΣΙΚΩΝΙΟΙ

ΠΛΑΤΑΙΕΣ

ΠΟΤΕΙΔΑΙΑΤΑΙ

ΑΙΓΙΝΑΤΑΙ

~~ΘΕΣΠΙΕΣ~~ ~~ΛΕΥΚΑΔΙΟΝ~~

ΜΕΚΑΡΕΣ

ΜΥΚΑΝΕΣ

ΦΑΝΑΚΤΟΡΙΕΣ

ΕΠΙΔΑΥΡΙΟΙ

ΚΕΙΟΙ

ΤΕΚΕΑΤΑΙ

ΜΑΛΙΟΙ

ΑΜΠΡΑΚΙΟΤΑΙ



ΕΡΥΘΟΜΕΝΙΟΙ

ΤΕΝΙΟΙ

ΛΕΠΡΕΑΤΑΙ

ΘΕΛΙΑΣΙΟΙ

ΝΑΧΙΟΙ

ΚΥΘΟΝΙΟΙ

ΤΡΟΙΑΝΙΟΙ

~~ΕΡΕΤΡΙΑΕΣ~~ ~~ΧΙΘΟΝΙΟΙ~~

ΧΑΛΚΙΔΕΣ

1) Die Erklärung muss hier meines Erachtens in der veränderten Stellung Tegeas Sparta gegenüber gesucht werden (vgl. Busolt, *Gr. Gesch.* 3, 1 S. 120 ff.), infolge dessen sie die Ehrenstelle nach den Korinthiern auf der Zeusbase eingebüsst haben. In diesem Falle eine Nachlässigkeit des Pausanias anzunehmen, ist kaum zulässig. Er sagt ausdrücklich: *Τέταρτοι . . . Σικωνῖοι, πέμπτοι δὲ Αἰγινήται.*

Der Steinmetz hat — so denke ich mir die Sache — alle Namen, mit der oben genannten Ausnahme, in derselben offiziellen Abfolge, wie sie auf dem delphischen Monumente vorkommen, eingehauen, war aber in der dritten Kolumne durch ein Ornament, einen Fehler des Quaders, oder aus irgend einem andern Grunde, gezwungen die Reihe zu unterbrechen¹⁾ und nach *Φανακτοριῆς* den Raum von drei Stellen zu überspringen, infolge dessen *Κύθνιοι* neben *Νάξιοι*, *Σίφνιοι* neben *Ἐρετριῆς* zu stehen kam. Noch zwei Namen waren übrig, wozu er nur eine freie Stelle neben *Χαλκιδῆς* zur Verfügung hatte. Da für eine vierte Kolumne die Fläche nicht ausreichte, oder der Symmetrie wegen, hat er dann diese zwei Namen in etwas kleinerer Schrift noch auf dem freien Raum links neben und in der dritten Kolumne eingehauen, wobei sie allerdings aus der Reihe hervorspringen mussten. Die Namen der Thespier und Lenkadier, der Eretrier und der Siphnier waren — so denke ich mir weiter — gerade unter einer Fuge der Quadern eingehauen, d. h. an einer Stelle, wo der Stein durch Abspringen sehr leicht verletzt wird. Zur Zeit des Pausanias²⁾ waren diese Namen dadurch schwer leserlich geworden. Deshalb fehlen sie in seiner Liste. Ferner ist die sonderbare Reihenfolge Melier, Amprakioten, Tenier, Lepreaten, jetzt begreiflich geworden, und kann es auch nicht wundernehmen, dass, nachdem diese zwei Namenpaare einmal zusammen notiert waren, dasselbe mit den nächstfolgenden Namen der Naxier und Kythnier geschah, obwohl diese etwas weiter voneinander getrennt waren. Die Chalkidier endlich schienen, besonders weil die zehnte Zeile in der zweiten und dritten Kolumne verschwunden war, die letzte Stelle in der Liste einzunehmen.

Ich glaube, Pausanias hat sich die Inschrift, die er etwa so vor sich sah:

ΛΑΚΕΔΑΙΜΟΝΙΟΙ		
ΑΘΑΝΑΙΟΙ	ΕΡΜΙΟΝΕΣ	ΣΤΥΡΕΣ
ΚΟΡΙΝΘΙΟΙ	ΤΙΡΥΝΘΙΟΙ	ΦΑΛΕΙΟΙ
ΣΙΚΥΝΟΙ	ΠΛΑΤΑΙΕΣ	ΠΟΤΕΙΔΑΙΑΤΑΙ
ΑΙCΙΝΑΤΑΙ		
ΜΕCΑΡΕΣ	ΜΥΚΑΝΕΣ	ΦΑΝΑΚΤΟΡΙΕΣ
ΕΠΙΔΑΥΡΙΟΙ	ΚΕΙΟΙ	
ΤΕCΕΑΤΑΙ	ΜΑΛΙΟΙ	ΑΜΠΡΑΚΙΟΤΑΙ
ΕΡΥΟΜΕΝΙΟΙ	ΤΕΝΙΟΙ	ΛΕΠΡΕΑΤΑΙ
ΦΛΕΙΑΣΙΟΙ	ΝΑΧΙΟΙ	ΚΥΘΝΙΟΙ
ΤΡΟΙΑΝΙΟΙ		
ΨΑΛΚΙΔΕΣ		

1) Auch in diesem Punkte bin ich mit von Domaszewski zusammengetroffen.

2) Die Frage, ob Pausanias die Inschrift selber in Olympia kopiert hat, oder nur seiner Vorlage gefolgt ist, lasse ich, als irrelevant für das vorliegende Problem, beiseite.

also notiert:

Λακεδαιμόνιοι, Ἀθηναῖοι, Κορινθιοι, Σικωνῖοι, Αἰγινήται, Μεγαρεῖς, Ἐπιδάυριοι, Τεγεᾶται, Ὀρχομένιοι, Φλιάσιοι, Τροιζήνιοι, Ἐρμιονεῖς, Τιρύνθιοι, Πλαταιεῖς, Μυκηναῖς, Κεῖοι, Μήλιοι καὶ Ἀμπρακιῶται, Τήνιοι καὶ Λεπρεᾶται, Νάξιοι καὶ Κύθιοι, Στυρεῖς, Ἡλεῖοι, Ποτιδαῖται, Ἀνακτόριοι, Χαλκιδεῖς.

Es ist dies, wie man sieht, die Reihenfolge des Pausaniastextes.

Groningen.

U. Ph. Boissevain.

Historische Inschriften vom Stadthor zu Xanthos.

Die Ruinen von Xanthos nehmen eine Bergfläche ein, die von dem Thalboden des gleichnamigen Flusses plateauartig gegen Norden aufsteigt und von einer starken Ringmauer umzogen war¹⁾. Mit gleichsam aufgerichtetem Antlitz sah also die Stadt gegen Mittag, wo sich das Meer in dem Bergkranze, der die weite Niederung einrahmt, wie eine schmale Bühne öffnet. Dieser Richtung der Stadt entsprechend, findet sich das Hauptthor an ihrer tiefsten Stelle im Süden, wo von der Hafenstadt Patara herauf die wichtigste Landstrasse in geringer Höhe über der Ebene einmündete. Das Thor ist verschüttet, seiner oberen Teile beraubt und von bescheidenen Dimensionen; an Ueberresten der Umgebung erkennt man aber, dass es nach griechischer Sitte eine Ehrenstelle der Stadt bezeichnete. Unweit innerhalb der Ringmauer erhebt sich über der alten Strasse ein dem Kaiser Vespasian geweihter Triumphbogen; ausserhalb liegen Inschriften umher, welche Heroengräber und bedeutendere Denkmäler bezeugen; der Thorbau selbst aber trägt Urkunden, welche Ereignisse der Landesgeschichte verewigen.

A.

An der Aussenseite des Thores, und zwar auf dem rechten 0,9 m breiten Pfostenblocke, steht in leicht eingehauenen, drei Centimeter grossen Charakteren, einst etwa in Augenhöhe, eine schwer lesbare Inschrift, die nach einer fehlerhaften Kopie von Fellows bekannt und wiederholt veröffentlicht ist²⁾. Diese Veröffentlichungen waren mir zur Hand, als ich folgende Abschrift anfertigte.

1) Vergl. Jahreshefte des österr. archaeol. Institutes III 100 Fig. 23 die Plan-skizze der Stadt von Hauptmann E. Krickl.

2) L. Ross, Kleinasien und Deutschland 67 nach Mitteilung von Fellows „Upon Cyclopean gate or building near the Roman arch at Xanthus. Cop^d Nov. 1843 by C. Fellows.“ Danach CIG. III 4269 b¹. Le Bas-Waddington n. 1251. Birch manuscr. 382. Vergl. Treuber, Geschichte der Lykier 185, 1.

^{vacat} ΔΙΧΜΩΝΑΤ ΟΛΛΟΔΟΤΟΥ ΣΑΡΠΗΔΟΝΙΟΣ
 ΝΑΥΑΡΧΗΣΑΣΚΑΤΑ ΠΟΛΕΜΟΝ ΕΚ ΠΑΝΤΩΝ ΛΥΚΙΩΝ
 ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΝΑΥΜΑΧΗΣΑΣ ΠΕΡΙΧΕΛΙΔΟΝΙΑΣ ΤΟΥΣ ΥΠΕΝΑΝΤΙΟΥΣ
 ΚΑΙ ΑΠΟ ΒΑΣΕΙΣ ΤΗΝ ΧΩΡΑΝ ΑΥΤΩΝ ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΦΘΕΙΡΑΣ
^{vacat} ΚΑΙ ΤΡΙΣ ΠΑΡΑΤΑΞΑΜΕΝΟΣ ^{vacat}
 ΚΑΙ ΝΙΚΗΣΑΣ ΠΑΣΑΙΣ ΤΑΙΣ ΜΑΧΑΙΣ
 ΣΑΡΠΗΔΟΝΙΚΑΙ ΓΛΑΥΚΩ Η ΡΩΣΙΧΑΡΙΣΤΗΡΙΟΝ

*Αίχμων Ἀ[π]ολλοδότου Σαρπηδόσιος
 ναυαρχήσας κατὰ πόλεμον ἐκ πάντων Λυκίων
 καὶ καταναυμαχήσας περὶ Χελιδονίας τοὺς ὑπεναντίους
 καὶ ἀποβάς εἰς τὴν χώραν αὐτῶν καὶ καταφθείρας
 5 καὶ τρεῖς παραταξάμενος
 καὶ νικήσας πάσαις ταῖς μάχαις
 Σαρπηδόσι καὶ Γλαύκω ἤρωσι χαριστήριον.*

B.

Gegenüber an der linken äusseren Thorwand steht auf einer 2,0 m langen, 0,495 m breiten Quader eine zweite Inschrift, die sich schon nach ihrem Orte, nach der Buchstabenform und der Zeilenzahl, als ein entsprechendes Seitenstück zu erkennen giebt. Sie ist sehr stark verwittert. Ich bemerkte Schriftzeichen erst, als zufällig die Sonne günstig stand, und habe nach unvollständigen Entzifferungsmühen den Tenor aus einem guten Abdruck gewonnen. Eine hiernach gefertigte Zeichnung, die den Schriftcharakter genauer wiedergiebt, als bei A nach blosser Abschrift möglich war, ist dann von R. Heberdey vor dem Original sorgfältig nachvergliehen und gebessert worden.

ΔΙΧΜΩΝ ΑΠΟΛΛΟΔΟΤΟΥ
 ΣΑΡΠΗΔΟΝΙΟΣ ΑΙΡΕΘΕΙΣ ΥΠΟ
 ΛΥΚΙΩΝ ΕΠΙ ΤΟΥ ΣΥΝΑΧΘΕΝΤΟΣ ΣΤΡΑΤΟΠΕΔΟΥ
 ΚΑΙ ΕΠΙ ΤΩΝ ΤΑ ΕΝΑΝΤΙΑ ΠΡΑΞΑΝΤΩΝ ΤΩ ΕΘΝΕΙ
 ΚΑΙ ΠΡΟΣΚΑΡΤΕΡΗΣΑΣ ΠΑΝΤΑ ΤΟΝ ΤΗΣ ΣΤΡΑΤΕΙΑΣ
 ΧΡΟΝΟΝ ΦΙΛΟΠΩΝΩΣ ΚΑΙ ΦΙΛΟΚΙΝΔΥΝΩΣ
 ΚΑΤΑ ΤΩΝ ΠΑΡΑΤΑΞΑΜΕΝΟΣ ΤΟΥΣ ΥΠΕΝΑΝΤΙΟΥΣ ΑΡΗΧΑΡΙΣΤΗΡΙΟΝ

*Αίχμων Ἀπολλοδότου
 Σαρπηδόσιος αἰρεθεὶς ὑπὸ
 Λυκίων ἐπὶ τοῦ συναχθέντος στρατοπέδου
 καὶ ἐπὶ τῶν τὰ ἐναντία πραξάντων τῷ ἔθνει
 5 καὶ προσκαρτερήσας πάντα τὸν τῆς στρατείας
 χρόνον φιλοπόνως καὶ φιλοκινδύνως,
 καταγωνισάμενος τοὺς ὑπεναντίους ἄρη χαριστήριον.*

C

Bei der Revision von B wurden R. Heberdey und J. Zingerle eine dritte Inschrift gewahr, die im Thore auf der linken Nebenseite von A in gleicher Höhe steht. Sie hat 3 cm hohe Buchstaben und ist absichtlich, doch unvollkommen zerstört. Nach einer gemeinsamen Kopie der Genannten und ihrem Abklatsche, hat sie folgende Gestalt:

ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΕΥΣΕΒΗΣ ΠΑΡΣΑΡΤΩ ΧΡΟΣ
 ΑΦΙΕΡΩΣΕΝ ΤΗΝ ΠΟΛΙΝ
 ΤΗΙ ΑΗΤΩΙ ΚΑΙ ΤΩΙ ΑΠΟΛΛΩΝΙ
 ΚΑΙ ΤΗΙ ΑΡΤΕΜΙΔΙ ΔΙΑ ΤΗΝ
 ΠΡΟΣΜΑΥΤΟΥΣΣΩΝ ΠΡΟΥΣΑΝ
 ΣΥΓΓΕΝΕΙΑΝ

*Βασιλεύς μέγας Ἀντίοχος
 ἀφιέρωσεν τὴν πόλιν
 τῆι Αἰητῶι καὶ τῶι Ἀπόλλωνι
 καὶ τῆι Ἀρτέμιδι διὰ τὴν
 5 πρὸς αὐτοὺς συνάπτουσαν
 συγγένειαν.*

Die letzte Inschrift ist die älteste der Reihe und keines Kommentars bedürftig. Sie fällt in den Sommer des Jahres 197 v. Chr., in dem Antiochos der Grosse mit einer bedeutenden Flotte früh von Syrien aufbrach, um der Küste Kleinasiens entlang segelnd, die nordischen Besitzungen der Ptolemaier, zu denen seit Philadelphos auch Lykien gehörte, in seine Gewalt zu bringen, während ein von seinen Söhnen Ardys und Mithradates befehligtes Landheer gegen Sardes vorrückte. Der Erfolg dieser Expedition¹⁾ war trotz des grossen Aufgebotes unvollkommen; Antiochos fand an verschiedenen Orten, vermutlich auch in Lykien, Widerstand; die Rhodier suchten ihn jenseits der Chelidonischen Inseln zurückzuhalten und gaben dies zwar nach der im Juli erfolgten Niederlage seines Bundesgenossen Philipp bei Kynoskephalai auf, wussten aber eine Reihe karischer Küstenstädte und Samos gegen ihn zu halten. Auch hatte er Eile und konnte

1) Livius XXXIII 19 ff. Treuber a. a. O. 150 ff. H. van Gelder, Geschichte der alten Rhodier 129 ff. Th. Mommsen, Römische Geschichte I^o 722 ff. B. Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten II 640 ff. Zum Datum der Schlacht von Kynoskephalai H. Matzat, Römische Zeitrechnung 184, 3.

an eine faktische Eroberung des ganzen Alpenlandes, das zu den Ptolemäern, wie es scheint, auch in der Folge hielt, nicht denken. Aber mit Limyra und Andriake, dem kleinen Hafenort der Stadt Myra, welche Küstenplätze er berührte, kam damals Patara, das ihm auch in den nächsten Jahren blieb, in seine Gewalt, und in der offenen Flussebene rückte er, wie sich jetzt bestätigt, bis Xanthos vor. Mit einem Scheingewinn der Bundeshauptstadt muss er sich indes begnügt haben; denn dass er sie in einer für die Lykier schmeichelhaften Form den alt- und hochverehrten Hauptgöttern des Landes weihte¹⁾, ist ein deutlicher Kompromiss, nach dem er als Eroberer zwar formell über die Stadt als gewonnene Beute verfügte, aber materiell auf seine Rechte verzichtete, wie Sklaven durch Weihung an eine Gottheit freigelassen werden. Dass die Seleukiden ihre Herkunft von Apollon herleiteten, ist bekannt²⁾. Die absichtliche Tilgung des merkwürdigen Dokuments erfolgte gewiss bald, von wem, wäre eine müssige Frage. Sie kann von den Rhodiern herrühren, die sich das Land etwa ein Jahrzehnt später unterwarfen.

Die Inschriften A und B sind, wenn auch anscheinend von verschiedener Hand, gleichzeitig und erläutern, wechselseitig sich ergänzend, dasselbe Ereignis. Sie beziehen sich auf zwei Weihgeschenke, welche Aichmon, Sohn des Apollodotos, als Feldherr und Nauarch des lykischen Bundes, dem Gotte Ares und den in Xanthos verehrten Landesheroen Sarpedon und Glaukos nach einem siegreichen Feldzuge dargebracht hatte. Die Weihgeschenke waren offenbar Tropaien, die ja auch paarweise³⁾ aufgestellt wurden und hier mit Bezug auf die doppelte Funktion des Stifters und seinen doppelten Erfolg zu Land und Wasser gewiss verschieden ausgestaltet waren. Ihr Standort ist auf dem Thore zu denken, wo sie als Denkmale zu erhöhter Wirkung kamen, als Apotropaien die Stadt schützten. So trug das Marktthor bei der Stoa Poikile in Athen ein Tropaion von dem Siege über

1) Die verschiedenen Anlässe und Motive, nach denen eine Weihung von Ländern, Städten und eine *ἀνθρώπων ἀπαρχή* erfolgen konnte, verdient eine zusammenfassende Untersuchung. Kypselos weihte Korinth dem Zeus (Aristoteles II 1346a 32 ff.), Polykrates *τὴν Ῥήνεια ἐλὼν ἀνέθηκε τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Ἀηλίου ἀλώσει δήσας πρὸς τὴν Ἀήλιον* (Thukydides III 104, 2), die Epheser auf gleiche Weise ihre Stadt der Artemis (Herodot I 26). Über die Weihung von Eleus und Lebadeia Pausanias I 34, 2; vergl. Holleaux, Bulletin de corresp. hellén. XIV 31 (IGS. I 4136).

2) Justin XV 4, 3. Babelon, Rois de Syrie p. VII ff.

3) E. Maass, Die Tagesgötter 64 ff. 67 ff.

Pleistarchos im Jahre 319 v. Chr.¹⁾; ein Tropaeum Konstantins des Grossen stand auf dem Hauptthor der gleichnamigen Stadt in der Dobrudscha²⁾, und von wie manchem Triumphbogen ist der gleiche Schmuck bezeugt. Dass der zu den Tropaien gehörige Text nicht an ihrer Basis, sondern in so bescheidener Form tief unter ihnen angebracht war, entspricht altgriechischer Weise, die eine Fernwirkung der Schrift verschmähte. Monumentale Titel treten zunächst an Bauwerken der hellenistischen Zeit auf, und in voller Ausbildung für Denkmäler jedweder Art werden sie erst bei den Römern zur Regel.

Dem Namen Aichmon, den ich nur aus Lykien kenne — auch Apollodotos³⁾ scheint ostgriechische Form zu sein — ist beidemale *Σαρπηδόσιος* beigelegt. Fellows hatte *Σαρπηδόσιος* gelesen, Franz dies nicht zu ändern gewagt, Waddington sogar verteidigt, obwohl von Karl Keil bereits scharfsinnig und mit augenscheinlichem Recht ein Demotikon darin vermutet worden war⁴⁾. Bezeugt ist in älteren Inschriften von Xanthos⁵⁾ mehrfach ein nach dem Heros Iobates benannter vorstädtischer Demos (*Ἰοβάτειος* im Gegensatz zu *ἀστικός ἀστή*, oder *ἀστικός*), in Tlos ein Demos des Bellerophon⁶⁾, bei Stephanos von Byzanz für Lykien ein solcher des Telephos und ein gleicher des Glaukos.⁷⁾ Der letztere wird nun, wie der jetzt gesicherte des Sarpedon, in Xanthos⁸⁾ zu suchen sein, vielleicht in der Nähe des Sarpedonion, das nach der Erzählung Appians von der Stadtbelagerung des Brutus innerhalb der Ringmauer, wahrscheinlich auf dem Hügel über dem Theater, lag⁹⁾. In einer anderen, dicht in der Nähe des Stadthores liegenden Inschrift¹⁰⁾, von der nach einem Teilabdrucke

1) Pausanias I 15, 1. *Ἰοῦσι δὲ πρὸς τὴν στοὰν ἣν Ποικίλην ὀνομάζουσιν ἀπὸ τῶν γραφῶν, ἔστιν Ἑρμῆς χαλκοῦς καλούμενος Ἀγοραῖος καὶ πύλη πλησίον. ἔπειτα δὲ οἱ τρῶπαιοι Ἀθηναίων ἱππομαχίᾳ κρατησάντων Πλεισταρχόν, δε τῆς ἑπτοῦ Κασσάνδρου καὶ τοῦ ξενικοῦ τὴν ἀρχὴν ἀδελφός ὦν ἐπετέτραπτο.*

2) Tocilescu, Adamklissi 107 ff. Fig. 125, 126. CIL. III S. 13734.

3) IGS. 1760, 24 *Ἀπολλόδοτος Σημίον Λύκιος ἀπὸ Ξάνθου κισθαρωδὸς* als Sieger am Musenfest zu Thespiai, Anfang des ersten Jahrhunderts v. Ch. nach E. Reisch, *de musicis Graecorum certaminibus* 113 ff. 121.

4) Karl Keil, *Philologus* V 652.

5) Z. B. CIG. III 4269 d. Reisen im südwestlichen Kleinasien I n. 81; 82; 85. II n. 13.

6) In Tlos *Εἰρηναῖος Αἰάντος Βελλεροφόντειος* CIG. III 4235 b, wovon wir eine Kopie mit nahezu vollständigem Wortlaute besitzen.

7) Stephanus Byz. s. v. *Γλαυκὸν δήμιος* . . . *Γλαυκοδήμιος* und s. v. *Τηλέφον δήμιος* . . . *Τηλέφιος ἢ Τηλεφιδός*.

8) Dem steht nicht entgegen, dass in einer Inschrift, die ich in Tlos abschrieb, ein *Ἀντιγένης Ἀπολλωνίου Σαρπηδόσιος* vorkommt.

9) Appian bell. civ. IV 78, 79.

10) L. Ross, a. a. O. 68 nach Mitteilung von Fellows: „Upon a stone 4 ft high

beistehend eine Schriftprobe folgt, wird aber derselbe Aichmon *Ξάνθιος* genannt.

ΟΙΣ ΤΡΑΤΕΥΣΑ	<i>Οι στρατευόμενοι</i>
ΚΑΤΑΠΟΛΕΜΟ	<i>κατὰ πόλεμον ἐν τῷ (sic)</i>
ΝΑΥΤΙΚΩΝ ΑΙΧ	<i>ναυτικῶν Αἰχμονι (sic)</i>
ΑΠΟΛΛΟΔΟΤΟ	<i>Ἀπολλοδότου</i>
5 ΞΑΝΘΙΩΝ ΑΥΧ	<i>Ξανθίωι ναύαρχωι</i>
ΛΥΚΙΩΝ ΗΡΩ	<i>Λυκίων ἡρώιον.</i>

v a c a t

Diese Inschrift ist aber später und stammt von dem Heroon, das ihm seine Soldaten errichtet hatten. Die Änderung der bürgerlichen Bezeichnung könnte mit einem Volksbeschlusse zusammenhängen, durch den ihm Heroenehren erwiesen worden waren. Aber entscheidend ist, dass die Soldaten natürlich aus dem ganzen Lande waren und ihn deshalb mit formellem Recht als Xanthier bezeichneten.

Über den Kriegszug des Aichmon bietet unsere Überlieferung nichts, und eine Vermutung darüber wird durch den Umstand erschwert, dass sein Schauplatz nur teilweise und der Gegner überhaupt nicht genannt ist. Aber wenn Aichmon nach einem Siege seiner Flotte bei den Chelidonischen Inseln — ohne weiteres — im Gebiete der Gegner landet, so wird dieses Gebiet nächstliegend, als die lykische Ostküste mit den Städten Olympos und Phaselis, zu denken sein. Olympos ist als Glied des lykischen Bundes bezeugt, und nach Ausweis der Münzprägung gehörte ihm auch das ursprünglich selbständige Phaselis ¹⁾ im zweiten Jahrhundert v. Chr. bis herab in die siebenziger Jahre des ersten an, also sicher zu der Zeit, die sich aus dem Schriftcharakter für die Unternehmung des Aichmon ergibt. Die Richtig-

and 2 ft 5 in wide, fallen by the side of Cyclopean gate at Xanthus Nov. 1843.“ Danach CIG. III 4269 b²; Le Bas-Waddington n. 1252. Der Stein, den ich 1892 vergänglich suchte, ist nach Heberdey, der ihn 1898 „vor dem Bogen des Vespasian nahe dem Thore fand“, genau abschrieb und zum Theile abdrückte, 1,84 m hoch, 0,72 m breit, 0,65 m dick. Singulär ist das Fehlen des Artikels in Z. 6 und des Verbum finitum, die Inschrift aber vollständig und ihr Wortlaut in allen Teilen sicher.

1) Kalinka, Jahreshefte III Beibl. Sp. 45. G. F. Hill, Catalogue of the greek coins of Lycia 81.

keit jenes natürlichen Schlusses vorausgesetzt, handelte es sich dann um eine Bundesexecution. Historisch ist dies an und für sich das Wahrscheinliche, da das leidenschaftlich an der Heimat hängende Bergvolk zwar oftmals Kriegsgefolgschaft zu leisten hatte und sich allezeit tapfer verteidigte, doch nie selber erobernd auftrat, zu einer aggressiven Politik überhaupt nach allen vorliegenden Nachrichten weder Antrieb noch Macht besass. Auch sprachlich ist der Sachverhalt durch eine eigentümliche Fassung angedeutet. Zwar das Verschweigen der Gegner etwa aus Schonung herzuleiten, wäre bei der häufig unbestimmten Formulierung griechischer Siegesinschriften unberechtigt, wie die Untersuchungen über das grosse Votivdenkmal der Messenier und Naupaktier in Olympia gelehrt haben¹⁾. Aber wenn Aichmon nach B Z. 2 und 3 vom Bunde gewählt ist *ἐπὶ τοῦ συναχθέντος στρατοπέδου καὶ ἐπὶ τῶν τὰ ἐναντία πραξάντων τῷ ἔθνει*, so ist nicht nur das *καὶ* sondern die Bezeichnung des Feindes durch *ἐπὶ* mit dem Genetiv auffällig, was im Sinne von „gegen“ verstanden, ganz abnorm, auch durch den Wechsel der Bedeutung bei gleicher Rection sehr ungeschickt wäre. *Ἐπὶ* mit dem Genetiv bezeichnet ja oft die Richtung und Bewegung nach einem örtlichen Ziele; aber gerade im Sprachgebrauche des Polybios, der für das Griechisch hellenistischer Inschriften den nächsten Massstab abgiebt, findet „die ethische Richtung bei *στρατεύειν, παρασνευάζεσθαι* u. s. w.“, wie eine Spezialstudie²⁾ zeigt, „nur im Accusativ ihren Ausdruck.“ Die Gegner haben sich thätlich in Widerspruch zu dem Bunde gesetzt (*τὰ ἐναντία πράττειν τῷ ἔθνει*); deshalb hat er gerüstet und dem Aichmon Gewalt über das versammelte Heer und über sie gegeben. Zutreffend kann das nur von Bündnern gesagt sein.

In dem seit lange innerlich befriedeten Lykien war zu der Zeit, als die in ihren Keimen nie erstickte Piraterie virulent auflebte und alles Bestehende wie eine ausbrechende Pest vergiftete, am entlegensten Ende des Bundesgebietes eine revolutionäre Neubildung im Gange. Im Gebirge hatten sich Piraten eingenistet und einen kleinen Raubstaat begründet, mit dem sich die Küstenstädte seines Bereiches vorteilshalber offen oder geheim vertrugen. Dies war in den schwach besiedelten Ostmarken der Landschaft geschehen, wo die Ortsverhältnisse

1) Olympia V 381 zu n. 259 mit dem Commentar von Dittenberger und Purgold.

2) Franz Krebs, Die Präpositionen bei Polybios 80, Beiträge zur historischen Syntax der griechischen Sprache von M. Schanz I. Heft. Vergl. Kühner, Grammatik II 1, S. 499 f. aus Xenophon *ἢ ἀρχή, ἐφ' ἧς ἡρησας* und weitere Beispiele.

wie in dem rauhen Kilikien ausnehmend günstig dafür waren¹⁾. Mit gewaltiger Stirn rückt hier das Strandgebirge dicht an das Meer heran. Jeder freiliegende Gipfel dieses Gebirgszuges, vor allem sein centrales Haupt, der gegen achttausend Fuss hohe, majestätisch aufragende Olympos²⁾, dessen nur im Hochsommer schneeloser Scheitel ringsum das Festland dominiert und von der Küste nicht mehr als fünf Kilometer abliegt, bot Seeräubern weitblickende und zugleich vorzüglich sichere Warten, von wo sich Beute erspähen, Gefahr vorhersehen und über die Steilhänge im Nu hinabeilen liess, um die versteckten Häfen des zerrissenen Gestades wie Ausfalls- und Rückzugsthore zu benutzen. Dazu kamen lokale Schwierigkeiten der Navigation, aus denen die Herren solcher Positionen besondere Vorteile zogen. Wo so mächtig aufgerichtete Felsmassen in langer Erstreckung hart an das offene Meer stossen, bilden sich im Wechsel von Tag und Nacht sprunghaft starke Temperaturunterschiede, die das regelmässige Widerspiel von Land- und Seewinden verschärfen und auch in der guten Jahreszeit zu heftigen Stürmen führen. Unter dieser Ungunst leidet heutigen Tages der ganze Kurs von Adalia im Norden bis zu der südlichen Wind- und Wasserscheide des Chelidoniakap, das wie die Spitze von Euböia und das Maleakap, noch jetzt eine gefürchtete Stelle der Schifffahrt ist. Wie viel schlimmer stand es damit im Altertum, als der maritim an den Küstenlauf gebundene, trotz aller Entwicklung schwerfällige Orientverkehr seine Hauptstrasse streng dem Südrande von Kleinasien entlang nahm. In kritischen Zeitläufen, wenn die Seepolizei herrschender Staaten ausblieb oder nachliess, konnten die urtümlichen Gewohnheiten von Strandrecht, Kaperei und Menschenraub auf solchen Strecken von selbst wieder auftauchen, und von leitender Hand organisiert, den ganzen Verkehr bedrohen, den atmosphärische Gefahren immer in die Schlupfwinkel der Küste wie in die Maschen eines feindlichen Fangnetzes trieben.

Die Ortschaften, die am Fusse des Olympos lagen, trennte die Naturmauer in ihrem Rücken, hinter welcher alpine Taurusketten noch höhere Scheiden bilden, völlig von dem Binnenlande ab, und mit den Kulturebenen Pamphyliens verband nur ein schmaler, zeitweise überfluteter Strandpass mit mühseligen Saumpfadern. Ohne Rückhalt in dieser halbinsularen Lage, zudem gewiss verschuldet und notleidend wie die meisten Griechengemeinden in hellenistischer Zeit, daher für

1) Vergl. Reisen I 25 ff.; Heroon von Gjölbashi-Trysa 20 ff.

2) Der heutige Tachtaly-Dagh: Reisen I 145, 2; II 146, 1.

plötzliches Gold aus der Hand von Freibeutern so empfänglich wie voll Respekt für ihre Waffen, waren sie von der Conföderation leicht zu lösen und mit ihren städtischen Hilfsmitteln willkommene Stützpunkte. Am wichtigsten war das ehemals reiche Phaselis, das in drei gut situierten Häfen noch über Werften, Warenlager und eine Flotte von Kauffahrern verfügte. Hier sass überdies eine Bevölkerung, die ohne Bauernstand fast ausschliesslich vom Meere lebte, an fragwürdig unstetes Treiben gewöhnt und gleich den Sideten und Kretern übel genug beleumundet war¹⁾. Treulose Rheder, welche die Gerichte Athens mit den meisten Prozessen beschäftigten, zu Lug und Trug hilfsbereite Kapitäne und verwegene Matrosen, die auf den berühmten Schnellseglern von Ägypten und Syrien bis in das schwarze Meer kamen, Sklaven und levantinisches Gesindel aller Art, das sich in dem westöstlichen Zwischenhandel der Stadt ansammelte: in solcher Gesellschaft verständigten und verstärkten sich die Banden, an deren Spitze ein kühner griechischer Raubritter namens Zeniketes, wie es scheint aus Kilikien gebürtig, im Anfange des ersten Jahrhunderts v. Chr. auftrat und ausser Phaselis auch Korykos²⁾ und das ansehnliche Olympos in seine Gewalt brachte, um sich über diesen Küstenorten im Gebirge festzusetzen. Das Hauptquartier nahm er auf dem schwer zu erklimmenden Olympos, wo ihn eine von Natur starke Veste schützte, eine religiöse Weihe des Ortes mit romantischem Zauber umgab. Während seine Orientalen hier im Frühlicht des Hochgipfels die Felsgeburt ihres Mithras feierten, stand er als Zeniketes in persönlicher Obhut des auf allen höchsten Bergspitzen verehrten Wolken-sammlers Zeus, dem er sich in Dodona dankbar bezeigte. Nahe der Schneegrenze aber wuchsen mit dem Horizont seine weitstrebenden Pläne. Streifzüge nach Pamphylien bereicherten ihn um den Seeplatz Attaleia und den Besitz vieler weiterer Ortschaften, der Erfolg mehrte sein Selbstgefühl und das Vertrauen seiner Leute derart, dass er sich

1) Demosthenes or. 35. Athenaeus VII 297 e; VIII 350 a, 352 a; XV 663 b, 668 e. Polybius XXX 9. Thukydides II 69. Den Zuständen von Phaselis entspricht heute, mutatis mutandis, ganz die wichtigste Handelsstadt der Provinz Castellorizo auf der kahlen Insel Megiste mit einer ackerbaulosen Bevölkerung, der wir manche üble Erfahrung danken.

2) Mit dem lykischen Korykos steht es eigen. Münzen und Inschriften fehlen, Ruinen sind noch nicht nachgewiesen. Strabon nennt an der Südküste Kleinasiens: 1) p. 666 zwischen Olympos und Phaselis *Κόρυκος ὁ αἰγιαλός*, und so p. 671 doch wohl desgleichen *ὁ Κόρυκος* (scil. *αἰγιαλός*) in der über den Olymp und Zeniketes handelnden Stelle (s. S. 84, Anm. 1), die nach einem längst aufgedeckten Irrtum in seine Periegeese Kilikiens geriet; 2) p. 667 in Pamphylien bei Attaleia ein von Attalos II gegründetes Korykos als *πολίχμιον δημορον*; 3) p. 670 und 683 in Kilikien eine *Κόρυ-*

den Königstitel beilegen konnte.¹⁾ Dies ungestörte Wachstum eines parasitären Staatsgebildes war kein Ruhmestitel für den lykischen Bund und steigerte für die Römer die Nöte des Seewegs nach Kilikien, wo sie mit Anfängen einer Provinz unlängst Fuss gefasst hatten.

Die erste ernste Reaktion²⁾, die dem tapfern P. Servilius Vatia

κος άκρα und das *Κορύκιον άντρον*, aber nicht die bekannte Stadt (Heberdey und Wilhelm, Reisen in Kilikien 70 ff.). Ein lykisches Korykos fehlt bei Ptolemaios, Hierokles und in dem Artikel des Stephanos von Byzanz. Bei Eutrop VI 3 „Is (Servilius) Ciliciam subegit, Lyciae urbes clarissimas oppugnavit et cepit, in his Phaselidem, Olympum, Corycum Ciliciae“ wird „Ciliciae“ von Maurenbrecher in der Sallustausgabe p. 68 als Glossem entfernt. Im Etymologicum magnum s. v. *Κορύκιον* . . . τόπος Λυκίας (Λυδικίας P.) liegt, wenn nicht zu korrigiren ist, eine Verwechslung vor mit der durch Krokosbau bekannten kilikischen Stadt. Bei Pseudo-Asconius Verr. I 56, V 2, p. 173 (Orelli-Baiter): „(Servilius) bellum in Cilicia gessit deque ea triumphavit capta Coryco, Olympo, Phaselide, tribus magnis eius terrae urbibus“ und bei Sallust fragm. I 131, 132 M. „Ad Corycum“, „apud Corycum“ besteht keine Nötigung, an Lykien zu denken. Sicher beglaubigt ist die lykische Ortschaft nur durch den späten Stadiasmus 215 als *εμπόριον*, 227, 228.

1) Strabon p. 671 *Κατά δὲ τὰς άκρωρείας τοῦ Ταύρου τὸ Ζηνηκέτου πειρατήριον ἔστιν ὃ Ὀλυμποσ δρος τε καὶ φρούριον δμώνυμον, ἀφ' οὗ κατοπτεύεται πᾶσα Λυκία καὶ Παμφυλία καὶ Πισιδία καὶ Μελιβάς. ἀλόντος δὲ τοῦ δρους ὑπὸ τοῦ Ἰσαυροῦ, ἐπέπρησεν ἑαυτὸν πανοίκιον. τούτου δ' ἦν καὶ ὁ Κώρνος καὶ ἡ Φάσηλις καὶ πολλὰ τῶν Παμφύλων χωρία πάντα δ' ἔλεν ὁ Ἰσαυρικός.* Sallust fragm. hist. I 130 M. Lyciae Pisidiaequae agros despectantem.

Die Inschrift von Dodona (Carapanos, Dodon. XXVI 8 p. 107) konstituierte Th. Gomperz Arch.-epigr. Mitteil. V 136 ff:

*Ζηνηκέτη βασιλεὶ χ[ρ]ηση[ω]δία [ἤ]θε Διῶνας·
 χρῆμα καὶ ἐργασία σὰ πᾶ[σα]ν [ἀν] Ἑλλάδα λάμψει·
 αὐτὸς ἐπισταμένα τελέσας χ[ε]ρὶ θεοῦ μ' ἀνέδηκέν
 ὃ ξένε*

Nach Schrift und Orthographie ist sie gleichzeitig, der Name Zeniketes aber in der Überlieferung einmalig. Gomperz erkannte den Piratenfürsten, der die eiserne Stlengis, worauf die Inschrift steht, selbst gefertigt habe und wie der Tyrann Hermias von Atarneus wohl aus dem Sklavenstande emporgestiegen sei. Den Kunstbetrieb griechischer Fürsten (Plutarch, Demetrius 20) braucht man dann nicht einmal zur Erklärung heranzuziehen. Kilikien war nach Theophrast h. pl. IV 5, 5 reich an Eisen und Kupfer, zu Irenopolis bestand eine Waffenfabrik der Kaiserzeit, in kilikischen Grabschriften kommen Schmiede häufig vor. Kam Zeniketes, wie es nach Cicero Verr. IV 10, 21 scheint, von Kilikien nach Phaselis, ursprünglich als Eisenarbeiter, so versteht sich alles weitere, und sein Metier konnte er, wie die Partherkönige eigenhändig Pfeilspitzen fertigten, als Raubritter wohl brauchen. Charakteristisch ist, dass er als Zeniketes (vielleicht *ὁ καὶ Ζηνηκέτης*) dem Zeus in Dodona weiht: Zeuskulte fehlen in der langen Liste von Heiligtümern, welche die Seeräuber plünderten, bei Plutarch, Pompeius 24, 5, wo unmittelbar darauf die Worte folgen: *ξένος δὲ θυσίας ἔθνον αὐτοὶ τὰς ἐν Ὀλύμπῳ, καὶ τελετὰς τινὰς ἀπορρήτους ἐτέλουν, ὧν ἡ τοῦ Μίθρου καὶ μέχρι δεῦρο διασώζεται καταδειχθεῖσα πρῶτον ὑπ' ἐκεῖνον.* Über den orientalisches-griechischen Höhenkult: Puchstein, Reisen in Kleinasien und Nordsyrien 341 ff.

2) Drumann IV 396 ff. Th. Mommsen, Römische Geschichte III⁶ 47. H. Jordan

Isauricus glückte und im Jahre 74 v. Chr. einen glänzenden Triumph eintrug, hatte folgerecht mit diesem Vorposten aufzuräumen, ehe sie sich gegen die Hauptsitze der Korsaren in den östlicheren Landschaften wenden konnte, und wenn sie hier noch Lorbeeren für den grossen Pompeius aufsparte, gelang ihr die Aufgabe in Lykien vollkommen. Servilius siegte in einer Seeschlacht und rottete im Festlande die Schädlinge kurzer Hand aus. Olympos und Phaselis wurden zerstört, ihr Gemeindegebiet eingezogen, die Banden im Gebirge umzingelt und der Eintagskönig genötigt, in den Flammen seiner Hochburg samt dem ganzen Hausstande ein rühmliches Ende zu suchen. Auf diese kurzen Daten beschränkt sich für Lykien unser Wissen, das auch durch das Haulersche Sallustfragment nur für den Verfolg der Unternehmung in Kilikien und Isaurien erweitert worden ist. Von einer lykischen Cooperation verlautet nichts, doch wenn irgend etwas, war sie selbstverständlich. Unter wechselnden Rechtsformen stand der Bund seit lange in Abhängigkeit von den Römern und wurde bei jedem Seekrieg wie alle östlichen Bundesgenossen zur Stellung von Geschwadern verhalten, wie es der bis zur lex Gabinia geringe Stand der römischen Flotte erheischte¹⁾. Servilius aber brauchte den Bund um so notwendiger und gewann ihn um so leichter, als ohne dessen Contingent und ortskundigen Beistand das heikle Pensum kaum zu bewältigen war, anderseits eigenste Landesinteressen in Frage standen, die sich nicht besser als durch sofortigen Anschluss befriedigen liessen. In die zufällige Lücke der Überlieferung treten nun aber die Tropaioninschriften des Aichmon in Xanthos, die dem Schriftcharakter nach wahrscheinlich zu der gleichen Zeit, von einem Bündnerabfalle Kunde geben. Verschweigen sie auch, sei es aus Eifersucht oder weil ein anderes verlorenes Weihgeschenk den Hergang ergänzte, die nach unserer Überlieferung eigentliche Hauptsache, die That der Römer, und versagen sie damit einen unmittelbaren Aufschluss, so enthalten sie doch zwei positive Angaben, die den historisch glaubwürdigen Bezug indirekt erläutern und bekräftigen.

Das eine Tropaion hatte Aichmon dem Ares geweiht. Dies ist ungriechisch. Votive an Ares, namentlich kriegerische, sind überhaupt verhältnismässig selten und in älterer Zeit werden Tropaien regelmässig dem Zeus geweiht. Für Xanthos ist dies durch die noch auf

im Sommerindex 1892 von Königsberg 4 ff. Maurenbrecher, Sallusti fragm. 67 ff. G. Schön, Das Capitolinische Verzeichniss der römischen Triumphe 55.

1) Kromayer, Philologus LVI 470 ff.

dem Markte der Stadt stehende Harpagidenstele¹⁾ mit den Worten bezeugt: *Ζῆνι δὲ πλεῖστα τροπαῖα βροτῶν ἔστησεν ἀπάντων*. Erst der mit den Kriegszügen der Römer übergreifende Marskult änderte den Brauch: das auf griechischem Boden älteste Arestropaion wurde von Sulla nach der Schlacht von Chaironeia aufgestellt. Dasjenige des Aichmon war also höchst modern und einem Kontakt mit römischer Sitte entsprungen²⁾.

Sodann die Seeschlacht des Aichmon, auf welche drei Landschlachten folgen. Der Piratenkrieg des Servilius, den Sallust für die Jahre 78 und 77 im ersten, für die beiden folgenden Jahre im zweiten Buche der Historien beschrieben hatte, begann nach Fragment I 127 * Maur. mit der Überfahrt von Italien. Servilius stieß also von Westen her zuerst auf Lykien, hatte sich hier zu verstärken und musste sachgemäss zunächst gegen Zeniketes vorgehen, um den Hauptangriff dann, im Rücken unbehelligt, auf Kilikien und Isaurien richten zu können. Als erstes Faktum wird nun eine bedeutendere Seeschlacht erwähnt, dann folgt die Zerstörung von Olympos und Phaselis, die Überwältigung des Zeniketes und die weiteren langwierigeren Mühsale in den östlicheren Gebirgen. Diese Reihenfolge der Ereignisse ergibt sich mit Sicherheit aus dem Einklang der erhaltenen Sallustfragmente, der Epitome des Florus und der Nachrichten des Strabon. Nur der Ort, wo die Seeschlacht des Servilius stattfand blieb bisher unbestimmt. Deckt er sich jetzt mit der Seeschlacht des Aichmon bei den Chelidonischen Inseln, so ist geographisch wie strategisch alles klar verständlich und in bester Ordnung³⁾.

1) Jahreshefte III 111.

2) Tocilesco, Adamklissi: 130 ff. Ein für das lykische Kyaneai durch eine Inschrift Hadrianischer Zeit (CIG. III 4303 h¹, add. p. 1140) bezeugter Areskult ist mit demjenigen der Eleuthera (E. Petersen, Reisen II 62, 2) verbunden.

3) Foucart, Bull. de corr. hellén. VI 278 ff. bezog auf den Piratenkrieg des Servilius unter genereller Zustimmung U. Koehlers CIA II 1359 eine im Piraeus gefundene, angeblich wieder verschüttete Inschrift einer Platte, welche die Nebenseite einer Basis verkleidete und neun Kränze trägt. Der Name des Geehrten fehlt mit der Hauptseite. Er wird bekränzt wegen einer Gesandtschaft zu L. Furius Crassupes und als Nauarch eines kleinen Geschwaders: von Rath und Volk Athens, seinen Matrosen, Phaselis, Kythnos wegen Befreiung, dem lykischen Bund, Side, Myra und Kelenderis. Auf eine Expedition gegen die Piraten deutet dies gewiss, aber der Name Phaselis zeigt, dass sie dem Kriege des Servilius vorauslag. Treuber, Geschichte der Lykier 155, 1 denkt daher an die Kämpfe des M. Antonius im Jahre 103 v. Ch. Die Coordination von Phaselis und Myra neben dem lykischen Bunde zeigt nicht, dass diese Städte unabhängig, sondern nur, dass sie an der Gefahr besonders beteiligt waren.

Der Verein der Bakchisten und die Ptolemäerherrschaft in Thera.

Im Juni 1902 fand auf der Stadthöhe von Thera eine kurze, nachträgliche Ausgrabung statt, welche den Zweck hatte, die Arbeiten früherer Jahre abzurunden und zu ergänzen. Dabei wurde zuerst die Nachbarschaft der kleinen Doppelkirche des H. Stephanos gereinigt, um festzustellen, ob dieser Bau, der so recht am natürlichen Stadteingange einen turmartig vorgebauten Felsen krönt, auf antiker Grundlage ruhte. Freilich konnte man dort nur eins mit Sicherheit ermitteln, dass die Kirche in eine zerstörte, weit ältere, dreischiffige Basilika hineingesetzt war. Die Gebäude und Mauern, die in der Nähe lagen, erwiesen sich sämtlich als recht spät; ebenso die Befestigungslinie, die auf dem Bergrücken hinaufläuft. So wird die alte, dem Erzengel Michael geweihte Kirche nur für unsere Kenntnis der Christengemeinde von Thera, die freilich durch ihre eigenartigen Grabinschriften eine Sonderstellung einnimmt, von Interesse sein, zumal die Frage nach der Christlichkeit und dem Alter jener Inschriften neuerdings dem ersten Kenner noch ungelöst erscheint (O. Harnack Die Mission und Ausbreitung des Christentums 1902, 488). Aber unerwarteterweise haben sich hier auch mehrere verschleppte Urkunden älterer griechischer Zeit gefunden, wie zwei Stücke eines längeren Proxeniedekrets für einen Samier aus dem III. Jahrhundert v. Chr. Darüber habe ich kurz in den Athenischen Mitteilungen XXVI 1901, 422 berichtet. In einer aufrecht stehenden Mauer entdeckte das scharfe Auge meines unübertrefflichen Aufsehers Angelis ein Marmorstück, das wir dann herausnehmen liessen. Es war eine Stele, unten abgebrochen; auch die rechte obere Ecke fehlte, ihre Länge betrug 0,327, die grösste Höhe 0,895, die Tiefe 0,10. Die regelmässige Schrift, die durchaus den Charakter des II. Jahrhunderts v. Chr. trägt, hat eine Höhe von 0,006—0,01. Da die Schriftfläche nach unten eingemauert war, hatte sie sich ganz in dem dort aufgelegten Kalk ab-

gedrückt und so einen richtigen Abklatsch hervorgebracht. Auf die Majuskeln dürfen wir hier verzichten; ich gebe nur die Umschrift; alles weitere ist dem Supplement zum „Inselcorpus“ vorbehalten. Schwierigkeiten der Lesung und Ergänzung sind ausser für den Namen in der zweiten und für die letzten zerstörten Zeilen kaum vorhanden.

- Ἀγαθῆι Τύχηι· [ἔδοξε τῶι κοινῶι τῶν]
 Βακχιστῶν, Ἐν[— — γνώμη· ἐπειδὴ]
 Λάδαμος Διονυσοφά[νου Ἀλεξανδρεὺς]
 τῶν περὶ αὐτὴν δια[δόχων ὁ τεταγμέ]-
 5 νος ὑπὸ τῶν βασιλέω[ν ἐπὶ τῆς πόλεως]
 εἰσὺς ὑπάρχων τοῖς Βα[κχισταῖς]
 πολλὰς καὶ μεγάλας ἀποδ[είξεις πε]-
 ποιῆται τῆς εἰς τὰ πράγματ[α ὁμῆς]
 ἐν τε τοῖς πρότερον χρόνοις πο[λλῶι τε]
 10 μᾶλλον ἐν τοῖς νῦν περιστασικο[ῖς],
 ἐξαποσταλεῖς τε ὑπὸ τῶν βασιλ[έων]
 καὶ [τα]γείας ἐπὶ τε τῆς πόλεως καὶ ἡμῶ[ν]
 καθ' ἅπαντα τρόπον κατακολουθῶν τῆι τῶ[ν]
 βασιλέων [προαι]ρέσει καὶ τῆι αὐτοῦ καλο-
 15 κάγαθίαι πρό[ς τε] ἡ[μ]ᾶ[ς] καὶ τοὺς ἄλλους
 ἅπαντας π[ε]ρ[ι]γ[ε]ν[όμενος] διατελεῖ,
 φιλανθρωπῶπως σπουδῆς καὶ φιλοτιμίας
 ἐν οὐθενὶ καιρῶι παραλείπων οὐθέν·
 ὅπως οὖν καὶ τὸ κοινὸν φαίνεται τοὺς προ-
 20 εστηκότας ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίστ[ου]
 τιμ[ῶ]ν, δεδόχθαι Λάδαμον Διονυσοφά[νου]
 καὶ αὐτὸν καὶ γυναῖκα καὶ ἐγγόνου[ς]
 εἶναι θιασίτας, καὶ μετουσίαν αὐ[τοῖς]
 [ᾧ]νπ[ερ] καὶ τοῖς ἄλλοις θιασί[ταις] μέτε]-
 25 στιν· ἐπάγειν δὲ [αὐτ]οῦ καὶ τὴν γενέθλιον]
 [ἡμέραν] ἐν τῆι συνόδῳι
 . . περὶ τῶν βασιλέ[ων]]
 . . . ι καὶ τριετηρί[δι]]
 . . . ὁμοίως καὶ — — — — —
 30 . περὶ δὲ τ— — — — —
 [βα]σίλει — — — — —

Schluss zerstört.

Wir haben hier also einen Beschluss des Vereins der Bakchisten in Thera, für Ladamos Sohn des Dionysophanes, wahrscheinlich Bürger

von Alexandria, der die ptolemäische Hofcharge der Diadochen bekleidete und von den Königen, also mehreren zugleich regierenden Herrschern, über Thera gesetzt war. Der Beschluss ist im gewöhnlichen Griechisch, nicht in dem auf Thera zu dieser Zeit noch vorherrschenden dorischen Dialekt verfasst, was unter Berücksichtigung der sonstigen Gepflogenheiten der Griechen den sicheren Schluss zulässt, dass der Verein ganz oder vorwiegend aus Nichttheräern bestand. Es sind im allgemeinen die bekannten Formeln; doch zeigt der seltene Ausdruck *περιστασικοί χρόνοι*, von *περιστάσεις*, „Umstände“, „Gefahren“, dass man nicht allzu gewählt war, und auch die Wendung „von allem Besten ehrend“, die übrigens, wenn man die thatsächlich verliehenen Ehren ansieht, von glücklichem Selbstbewusstsein zeugt, hat eine eigene Färbung, die von dem Stil der grossen Staatsurkunden abweicht. Zum Verständnis aber müssen wir zunächst den allgemeinen geschichtlichen Zusammenhang betrachten und erwägen, wie weit unser Wissen von der Ptolemäerherrschaft in Thera¹⁾ gediehen ist. Ich verweise dabei nicht auf meine frühere Skizze im ersten Bande des theräischen Ausgrabungswerkes, weil sich der Stoff seitdem beträchtlich vermehrt und auch die Beurteilung der schon früher bekannten Urkunden dank den eingreifenden Untersuchungen von Strack, P. Meyer, Beloch und Delamarre mancherlei Umwälzungen erfahren hat. Alle die vielen, erst im Fluss befindlichen Fragen der internationalen Politik des III. und II. Jahrhunderts können wir hier freilich nicht lösen; es gilt ja doch nur, die Stellung von Thera zu begreifen.

Ptolemaios Soter zeigte seine Flottenmacht im Ägäischen Meer zum ersten Male im Jahre 308; aber schon zwei Jahre darauf gewann Demetrios Poliorketes das Übergewicht durch den Sieg von Kypros. Das makedonisch-griechische Reich des Demetrios überdauerte die Niederlage von Ipsos; vielleicht erst 288 hat Ptolemaios die Seeherrschaft auf den Kykladen begründen können (so Beloch). Wie uns die von Delamarre erschlossene Urkunde (Dittenberger, Syll.² 202) zeigt, unter humanen Formen, mit Herabsetzung der Tribute; aber es blieben doch Tribute, und damit eine thatsächliche Oberherr-

1) M. L. Strack, Griechische Titel im Ptolemäerreich, Rhein. Mus. LV 1900 161 ff. und Archiv für Papyrusforschung I 1901, 203 ff. P. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten 1900, passim. J. Beloch, Das Reich der Antigoniden in Griechenland, in C. F. Lehmanns Beiträgen II 1902, 26 ff.; J. Delamarre, L'influence macédonienne dans les Cyclades au III^e siècle avant J.-C., Revue de philol. XXV 1902, 301 ff. In diesen Schriften findet man die ältere Litteratur.

schaft. Auch der Kultus des Herrschers begann schon zu seinen Lebzeiten; wie ihn die Rhodier als Soter ehrten, die Delier durch einen Altar, so hat auch das kleine Thera ihm geopfert, wie aus der Inschrift IGIns III 464, 4 hervorgeht. Auch sein Porträtkopf ist auf Thera gefunden (Thera I, Tafel 21). Der Sohn, Ptolemaios Philadelphos (285—246), steigerte in kluger Pietät die Ehren des Dynastiegründers. Bald nach seinem Regierungsantritt lud er den Bund der Nesioten ein, den isolympischen Agon zu beschicken, den er dem Andenken des Vaters in Alexandria stiftete. Und als im Jahre 271/0 die Königin Arsinoe Philadelphos starb, wurde ihr Kult im Umkreise des ägyptischen Inselreichs eifrig gepflegt; alljährlich mehrt sich die Zahl der Weihungen an die neue Göttin, meist kleiner, rechteckiger, in eine Wand einzulassender Votivtafeln. Cypern, Lesbos und Delos, Paros, Ios und Thera haben uns solche geliefert; in Thera ist eine beim Theater gefunden, die andere entstammt dem Heiligtum des Sarapis, der Isis und des Anubis, dessen Tempelkasse von den Basilisten, der dem vergötterten Basileus dienenden religiösen Gesellschaft, dem Schriftcharakter nach zu schliessen, vielleicht schon zu Lebzeiten des Soter gestiftet worden ist. Der Arsinoe feierte man in Thera ein eigenes Fest, *Ἀρσινοα* oder, da diese Form wohl nur der metrischen Bequemlichkeit verdankt wird, *Ἀρσινοεῖα*. An diesem Tage bekam eine für Thera recht bezeichnende Persönlichkeit, Artemidoros, Sohn des Apollonios aus Perge, einen Kranz von den Blättern des Ölbaumes. Ich habe von diesem Manne an anderer Stelle gehandelt und werde in der endgültigen Darstellung der Stadtgeschichte von Thera noch stark auf ihn und seine Werke zurückkommen müssen, Werke, die für den Kultureinfluss der Ptolemäerherrschaft äusserst charakteristisch sind. Hier nur das Notwendigste — dass er früher in Oberägypten Dienste gethan, dann in Thera die Eintracht hergestellt hat, und schliesslich als Priester im Alter nicht von 90 Jahren, wie ihm seine Heimatsgöttin Artemis Pergaia Soteira zugesichert, sondern sogar von 120 gestorben ist. Denn drei Dekaden gab ihm die göttliche Vorsehung (*Προνοή*) noch zu, und er wird sie doch nicht soweit herausgefordert haben, dass er diese Gabe vor Ablauf der Zeit bekannt machte. — Der chremonideische Krieg (bis 265), der in Attika mit dem Siege Makedoniens endete, brachte den südlichen Kykladen jedenfalls keine Veränderung der Lage. In Thera hat damals der ptolemäische Admiral Patroklos eingegriffen; von Julis auf Keos aus schickte er einen Epistaten und fünf Richter, um die Streitigkeiten zu schlichten, und erhielt dafür einen Kranz im Werte von 2000

Drachmen als Anerkennung IGIns. III 320; denselben Lohn, den die Siphnier um 217 v. Chr. einem Vertrauensmann des Philopator gaben (den Beleg wird J. Ch. Dragatsis veröffentlichen; s. auch IGIns. V 481). Ob Artemidoros früher oder später sein Friedenswerk verrichtete, will ich unentschieden lassen.

Sicherlich war die Insel an den schweren Kriegen dieser Zeit nicht völlig unbeteiligt, wie aus zwei Urkunden hervorgeht, deren Schrift der des Patroklossteines sehr nahe steht. Die eine ist ein Volksbeschluss von Thera für den ptolemäischen Nauarchen und Strategen, Sohn des Philostratos aus Rhaukos auf Kreta, von dem ich im Hermes XXXVI 1901, 444 ff., IV zwei Bruchstücke herausgegeben habe. Drei weitere Stücke fand ich kürzlich hinzu, und alle fünf Fragmente passen aneinander; man erkennt jetzt, dass ein Gefecht beschrieben wird und ein Ort *ἐν ᾧ κατοικεῖ ἕχλος γυναικῶν καὶ παιδῶν καὶ ἄλλων σωματίων* *οὐκ ἔλασσον τετρακοσίων*, der von Räubern angegriffen wird (*καὶ ποτιβολᾶς ποιεῖσθων τῶν λαισιᾶν*). Da geht bei Nacht ein Detachement ab, das den Angriff zurückschlägt und die Räuber verfolgt. Und in dem Stein IGIns III 328 = Dittenberger Syll.² 921 haben wir das Gegenstück, einen im Gemeingriechisch verfassten Brief, der von Verhandlungen mit der kretischen Stadt Allaria handelt. Die Allarioten willigen ein, gegen eine Abfindungssumme eine Anzahl [griechischer] und 45 *ἀλλόγλωσσα σώματα* auszuliefern, wenn man auch ihre Gefangenen zurückgeben würde. In beiden Fällen ist von *σώματα* die Rede, und der Brief erwähnt gemeinsam bestandene Kämpfe. Wenn auch das einzelne dunkel bleiben mag, so viel scheint klar, dass der Briefschreiber eben jener Nauarch und Stratege ist und dass es sich um dieselben Vorfälle handelt. Der Nauarch berichtet sie von Kreta aus nach Thera, und die Theräer danken ihm dafür durch ihr Psephisma.

Es folgte die glanzvolle Regierung des Ptolemaios Euergetes (246—221) — für deren Verständnis nur leider unsere Überlieferung so wenig ausreicht. In Thera begrüßte Artemidoros seinen Regierungsantritt durch ein nicht gerade schwungvolles Gedicht (IGIns III 464), dessen Pointe unklar ist: er hat im Verein mit den Theräern dem Grossvater, Sohn und jetzt dem Enkel Ptolemaios einen Tempel unterhalten — *ναοῦς* (?) — — *παρέχουσι τρέφοντες Πτολεμαῖον Πτολεμαίου ἀπὸ Πτολεμαίου ἀνακτος*. Hat man den fernen Gott mit Opfern „genährt“, oder hat Euergetes selbst einmal theräische Gastfreundschaft genossen? — Ob die kursive Felsinschrift *Εὐεργετᾶν* und die kleine altarartige Einarbeitung daneben (IGIns III 465) dem Könige

und seiner Gemahlin galt, mag unsicher bleiben; wahrscheinlich gehört unter ihn, und nicht unter seinen Vorgänger, das Bruchstück einer in sehr eleganter Schrift abgefassten Tafel, das leider nur in der Abschrift von Ross erhalten ist (IGIns III 463). Vielleicht kann man in der Herstellung noch weiter kommen, als ich seinerzeit. Z. 1 ist [τὸ τέμενος sicher, Z. 2 Σωτήρα] A nicht unmittelbar klar; 3 wohl [— κατασκευ]άσας [ἀνέθηκεν] statt ΝΑΞΑΣ; 4, wo ich schon einen Namen mit Ἀπολλ— vermutet hatte, wahrscheinlich der wohlbekannte [Ἀρτεμίδωρος] Ἀπολλ[ωνίου Περγαῖος]; dann 5, 6 [ὑπὲρ — —] καὶ θεῶν Σωτήρων καὶ θεῶν Ἀδελφῶν Ξ— —. Die Lage dieses τέμενος ist eine Frage der theräischen Topographie; ich bemerke hier nur, dass ich es nicht für unmöglich halte, diesen Bezirk mit dem τέμενος des Artemidoros, in dem er alle jene Weihungen gestiftet hat, für ein und dasselbe anzusehen.

Unter Euergetes habe ich früher, mit Zustimmung von M. L. Strack, die schönste und monumentalste aller von mir auf Thera gefundenen Inschriften gesetzt, den Brief eines Königs Ptolemaios aus seinem 18. Regierungsjahre, und das auf demselben Steine befindliche Verzeichnis von Leuten, welche zum Ausbau des Gymnasiums vom 18. bis 22. Regierungsjahre Beiträge gegeben haben (IGIns III 327 und Thera I, Tafel 25). Massgebend war für mich die Schrift, vor allem das Ξ mit ganz auseinandergehenden äusseren Schenkeln, das mir nicht mehr ins zweite Jahrhundert zu passen schien, andererseits das Α mit bereits gebrochenem Querstrich, das ja im dritten Jahrhundert nicht unmöglich ist, immerhin aber nach seinem Ende zu weist. In dem Briefe ist von Soldaten in Thera die Rede, und die Namen, die meist nicht theräischen Klang haben, weisen auf Fremde, also eben die Söldnertruppe hin. So ergab sich eine ptolemäische Besatzung für die Zeit des Euergetes, 230/29 — 226/5. Auffallend war das doppelte Kalenderdatum, makedonisch und ägyptisch; ein so hervorragender Kenner wie Mahaffy glaubte daraufhin eine Zeit lang (jetzt nicht mehr, wie er mir schon im Frühjahr 1900 mitzuteilen die Güte hatte) bis in die Zeit des Soter hinaufgehen zu müssen. Kürzlich sind mir selbst Bedenken an meiner eigenen Datierung aufgetaucht, und eine genauere Prüfung hat mir die Überzeugung verschafft, dass der Stein in einen ganz anderen Zusammenhang gehört. Ich werde deshalb auf ihn weiter unten zurückzukommen haben.

Unter dem vierten Ptolemaios, Philopator, erfolgte der Niedergang der ägyptischen Seemacht. Makedonien entwickelte unter Antigonos Dason und Philipp V. noch einmal seine Kräfte zu Wasser und zu

Lande. Rhodos hielt wohl zu Ägypten, trat aber nicht so früh und entschieden im Ägäischen Meer als gebietende Macht auf, als man früher wohl angenommen hatte. Einen Teil des alten Ansehens hat Philopator immerhin gewahrt. Wenigstens wissen wir, dass er in Kreta den Gortyniern ihre Stadtmauern gebaut hat. Und wengleich Thera zwei Inschriften, die Strack und ich früher dem Philopator gaben, jetzt durch P. Meyer und Strack selbst mit Sicherheit für Philometor in Anspruch genommen sind (IGIns III 466. 467, Archiv a. a. O. I 206 f.), so hat doch ein im J. 1900 beim Serapisheiligtum gefundenes Bruchstück ergeben, dass die Theräer auch dem Philopator ihre Huldigung darbrachten (Hermes XXXVI 1901, 447, V). Dies ist auch anderweitig von Wichtigkeit: die Weihung ist noch nicht da aufgestellt, wo man es später zu thun pflegte, im Dionysosheiligtum. Dieses, ein Bau am nördlichen Marktplatz, auf einer hohen Terrasse mit schöner Quaderverkleidung errichtet, ist also vielleicht erst unter Philometor errichtet — wie auch die Anlage des Theaters kaum erheblich älter ist.

Für die Zeit des Philometor giebt uns besonders die eine der beiden eben erwähnten Inschriften (IGIns III 466) erwünschte Auskunft. Sie lautet (das Unterstrichene steht in Rasur oder ist anderweitig als zweite Redaktion kenntlich):

Ὑπὲρ Ἀρισ[τιππ]ου τοῦ Θεο-
ξένου Ἀλ[εξαν]δρέως τῶν δια-
δόχων τοῦ τετραγμένου ἐπὶ Θήρα-
βασιλεῖ Πτολεμα[ιω] καὶ τοῖς ἄλλοις §
θεοῖς τὸν βωμὸν ἐνεκεν τῆς
εἶχεν καλο[κάγα]θίας εἰς τε τοὺς στρα-
τιώτας καὶ τὴν πόλιν καὶ τὰ τοῦ
βασιλέως [πρ]άγματα καὶ εἰς τοὺς
θεοὺς εὐσεβείας Εἰρηναῖος
Νικίου [Ἀλε]ξ[ανδρ]εὺς
ὁ γραμμα[τεὺς] τῶν κατὰ Κρήτην
καὶ Θήρα[ν] καὶ Ἀρσινόην
τὴν ἐν [Πε]λοποννήσῳ
στρατιω[τῶ]ν καὶ μαχιμῶν
καὶ οἰκον[όμ]ου τῶν αὐτῶν τόπων.

Die erste Fassung wendet die Form Λ , die zweite Λ an; Λ hat auch der alsbald zu erwähnende Stein IGIns III 467. Merkwürdiger-

weise hat auch der Brief, den wir dem Jahre 229 zuschrieben, A, das Verzeichnis der zum Bau des Gymnasiums beitragenden Soldaten (nach bisheriger Meinung 230—226) A. Deshalb war ich auch geneigt, beide Texte näher aneinanderzurücken und die Inschrift des Eirenaios schon unter Philopator zu setzen; aber die Geschichte des ägyptischen Hofzeremoniells lehrt, dass die „ordensgleichen Titel“, wie *τῶν διαδόχων, τῶν φίλων* etc., erst in der Zeit des Epiphanes aufkommen (Mahaffy, P. Meyer, Strack). So muss die zweite Redaktion der Weihinschrift in spätere Zeit, wahrscheinlich erst die des Philometor fallen, und zwar in die Jahre, als er alleinstand, jedenfalls als er nicht mit Euergetes II. in Ägypten zusammen regierte. Strack dachte an die Jahre vor der Hochzeit, 186—172. Aber von Aristippos rührt noch eine andere Weihung (IGIns III 466) an Ptolemaios her, die er selbst dem Königspaar und dem Sohne Ptolemaios setzte, die also erst in die Jahre 162 (spätestens) bis 146/5 fällt. Aristippos hätte also vor und nach der Gesamtherrschaft des Philometor und Euergetes die Stelle bekleidet. Das ist nicht allzu wahrscheinlich. Eher werden wir geneigt sein, beide Inschriften in die Zeit nach dem Beginn der Alleinherrschaft des Philometor in Ägypten zu setzen, und zwar IGIns III 466 (zweite Fassung) gleich nach deren Antritt, der am 19. Epeiphi 163 erfolgte, 467 nach Geburt des Thronfolgers. Die erste Fassung von 466 nannte jedenfalls einen anderen Kommandanten. Und wir können vielleicht noch ermitteln, welchen. Dazu führt freilich ein dornenvoller Weg; wir müssen uns erst den ägyptisch-makedonischen Kalender ansehen.

In welcher Zeit, unter welchem Ptolemäer, ist die Gleichung, die der Königsbrief bietet, 15. Audnaios = 15. Epeiphi im 18. Regierungsjahr, möglich oder wahrscheinlich? Dafür greift man zunächst nach den Tabellen, die Strack, Rhein. Mus. LIII 399 ff. aufgestellt hat. Diese haben aber durch U. Wilcken und die Amherst-Papyri wichtige Bereicherungen erfahren. Ich stelle in einer neuen Tabelle zusammen, was ich erfahren habe, und bringe dabei unser Datum gleich an den Ort, an den es augenscheinlich hingehört. Einige unsichere Daten, die Strack S. 413 anführt, berücksichtige ich nicht; mehrere davon wird man dem dritten Jahrhundert zuweisen können. (Siehe Tabelle S. 95).

Es ergibt sich aus der Tabelle mit Sicherheit, dass bis in die Zeit des Ptolemaios Epiphanes, mindestens bis zu seinem 9. Jahr, der makedonische und der ägyptische Kalender voneinander selbständig waren. Erst Epiphanes scheint, falls das eine Datum im 23. Jahre

Spätere Gleichung.		Doppeldaten nach Strack, Schubart, Wilcken und Hiller.		Differenz von der	
makedonisch:	ägyptisch:	Jahr	Monat Tag	Tag Monat	späteren Gleichung
I <i>Ατος</i>	I <i>Θωβῶθ</i>	Philadelphos 9	'Υπ. (XII) 1 = Φαρχμ. (VIII)	(VIII) 7	8 Monat 6 Tage
II <i>Ἀρελλαῖος</i>	II <i>Φαωφι</i>	[27]	Γο. (XI) ? = Μεσ. (XII)	(XII) ?	1 od. 0 " ? "
III <i>Ἀδδ(υ)ναῖος</i>	III <i>Ἀθ-ύρ</i>	29	Πε. (IV) 29 = Τῦ. (V)	(V) 2	0 " 3 "
IV <i>Περίτιος</i>	IV <i>Χοῖαχ</i>	Euergetes 9	'Απ. (II) 7 = Τῦ. (V)	(V) 17	3 " 10 "
V <i>Λύστας</i>	V <i>Τῦβι</i>	Epiphanes 9	Ξα. (VI) 4 = Μεχ. (VI)	(VI) 18	0 " 14 "
VI <i>Ξανδικός</i>	VI <i>Μεγέλε</i>	23	Γο. (XI) 24 = Φαρχμ. (VIII)	(VIII) 24	9 " 0 "
VII <i>Ἀρεμισίος</i>	VII <i>Φαμενώθ</i>	Philometor 2	Στ. (I) 29 = Παχ. (IX)	(IX) [2]9	8 " 0 " 1)
VIII <i>Λαῖσιος</i>	VIII <i>Φαρμοῦθι</i>	5	'Αρχ. (VII) 7 = Ἀθ. (III)	(III) 7	8 " 0 " 2)
IX <i>Πάνμος</i>	IX <i>Παχών</i>	8	Ἀώ. (X) 13 = Μεχ. (VI)	(VI) 13	8 " 0 " 1)
X <i>Ἀῶος</i>	X <i>Παῖνι</i>	8	Ἀθ. (III) ? = Ἐπ. (XI)	(XI) ?	8 " [0] " 1)
XI <i>Γορπαῖος</i>	XI <i>Ἐπέτιρι</i>	18a	Ἀθ. (III) 15 = Ἐπ. (XI)	(XI) 15	8 " 0 " 3)
XII <i>Ἐπερθεραῖος</i> =	XII <i>Μεσορή</i>	18b	[Ἐπ. (XI) 19 ⁴]		
	5—6 <i>ἐπαγόμεναι</i>	18b	Πε. (IV) 4 = Μεσ. (XII)	(XII) 25	8 " 21 "
		24	Πε. (IV) ? = Ἐπ. (XI)	(XI) 1	6—7 " ? "
		27	Ξα. (VI) 1? = Θῶ. (I)	(I) 25	7 " 24? "
		Euergetes II ?	[Πα.] (IX) 2 = Παχ. (IX)	(IX) 22	0 " 0 "
		Soter II 2	Σα. (VIII) 3 = Φαρχμ. (VIII)	(VIII) 3	0 " 0 "

u. s. w.

1) Amherst Papyr. II 42. 43 (nach gütiger Mitteilung von Herrn Schubart). — 2) U. Wilcken, Griech. Ostraka I 1899, 782, Anm. 1. Dort auch aus den Revenue Papyrus, d. h. Philadelphos, *Σίστρος* (V) = *Μεγίτε* (VI). — 3) IGins III 327. — 4) Gnaden-erlass des Philometor, Beginn der Alleinherrschaft über Ägypten.

nicht Zufall ist, die makedonischen Monate einfach den ägyptischen gleichgesetzt zu haben, so, dass der 1. Dios = dem 1. Payni wurde. Im zweiten Jahre des Philometor finden wir schon die Gleichung, die auch im 5. und 8. Jahre herrscht, 1. Dios = 1. Pachon. Zu dieser Gleichung passt auch das Doppeldatum des Königsbriefes von Thera. Somit ist er aus dem 18. Jahre des Philometor. Aber nun wird es auch sofort anders. Vier Tage später, am 19. Epeiphi, ist der Termin aus dem Gnadenerlass des Philometor, der aller Wahrscheinlichkeit nach den Beginn seiner Alleinherrschaft in Ägypten, nach Fortgang des Euergetes, bedeutet. Und gleich darauf, noch im 18. Jahre, und dann ebenso noch im 27., sind die Daten verschoben. Nach dem, was uns Strack gelehrt, bedeutet dies den letzten Versuch, die Selbständigkeit des makedonischen Kalenders gegen den ägyptischen zu retten. Unter Euergetes II. beginnt wieder die Gleichsetzung von Monaten und Tagen, d. h. die Alleinherrschaft des ägyptischen Kalenders, jetzt mit der Gleichung, die gültig geblieben ist, 1. Thot = 1. Dios.

Der Königsbrief von Thera ist an einen Apollonios gerichtet. Wir kennen diesen Mann nicht weiter; ob eine Vermutung Haussoulliers, die ich früher gebilligt habe, über seine Identität mit einem bekannten Träger des Namens richtig ist, lässt sich nicht ausmachen; dazu ist der Name zu häufig. Da sich der Brief mit den Verhältnissen der ptolemäischen Garnison beschäftigt, wird er doch sicher an deren Kommandeur, den *τεταγμένος ἐπὶ Θήρας*, gerichtet gewesen sein. Dann war Apollonios der Vorgänger des Aristippos, dessen Namen auf dem Altar IGIns III 466 stand, und der nach seinem baldigen Tode oder Abberufung ausradiert wurde. Und nun erklärt sich auch die merkwürdige paläographische Erscheinung, die für mich der erste Anstoss war, die Frage neu zu prüfen. Der Brief des Ptolemaios und die erste Fassung von Nr. 466 sind von dem einen Schreiber, der A anwandte; das Beiträgeverzeichnis auf Nr. 327 und die zweite Fassung von 466 gehören dem anderen Schreiber, der B bevorzugte.

In eine etwas spätere Zeit fällt die Errichtung eines Altars für Ptolemaios, Kleopatra und ihre Kinder, IGIns III 468, durch das Volk der Theräer, dem Dionysos geweiht. Und noch später der Beschluss der *ἀλειφόμενοι* für Baton, Sohn des Philon (IGIns III 331 und besser, nach eigener Revision, Michel, *Rev. des ét. grecques* XXIII 1899, 50 ff.), worin noch Agone erwähnt werden, die im Namen des Königs dem Hermes und Herakles gefeiert wurden; das dann erwähnte 29. Regierungsjahr entspricht bei Philometor dem Jahre 153/2. Baton könnte darum doch der Neffe des *Φιλιωνίδης Βά(τωρος)* sein, der unter den

Söldnern (163—159) vorkommt. Der Stammbaum bleibt so derselbe wie ich ihn IGIns III p. 82 hergestellt habe; aber er wird chronologisch wahrscheinlicher.

Nach dem Tode des Philometor gab Ägypten seinen kretischen Besitz, und wahrscheinlich auch Thera auf (Dittenberger, Syll.² 929, 42 ff.). Es war nicht lange nach der Eroberung von Korinth durch die Römer.

Vor 146/5 — Strack setzt den Tod Philometors nach Anfang Mai 145 — muss also auch die Urkunde fallen, von der wir ausgegangen sind und zu der wir nun zurückkehren. Ladamos, Sohn des Dionysophanes, ist von den βασιλεῖς nach Thera geschickt, als Kommandant der Stadt und der Söldner. Leider ist keine festere Zeitbestimmung gegeben. Aus den βασιλεῖς folgt nur eine Samtherrschaft, aber Strack belehrt mich, dass an dieser auch eine Königin beteiligt sein kann. Wir brauchen also nicht an Philometor und Euergetes II. (170—163) zu denken, es kann auch Philometor mit Kleopatra (163 bis 145) sein. Vielleicht war Ladamos also der Nachfolger des Aristippos. Sowohl sein Namen, wie der seines Vaters Dionysophanes kommen in der Söldnerliste III 327, Z. 20 und 290 vor, dort ohne Unterscheidung von den anderen. Es wäre, da die Namen selten sind — was auch Strack mit Recht betont — wohl denkbar, dass es sich um dieselben Personen handelt; dann waren 163—159 Vater und Sohn Soldaten, später der Sohn Kommandant. Ein Grund, die neue Urkunde näher an 145 als an 159 zu rücken; etliche Jahre jünger als 159 wird sie sicherlich sein.

Über den Verein der Bakchisten, von dem die Ehrung ausgeht, seine gesellschaftliche und religiöse Bedeutung, ist es leicht, ins klare zu kommen. Wir sahen schon, dass es Fremde waren, die ihn bildeten, und die den einheimischen Dialekt verschmähten. In Thera aber gab es nicht, wie etwa in Rhodos, eine grosse, handeltreibende Fremdenkolonie; fremd war dort nur der überwiegende Teil der ptolemäischen Söldner. Aus diesen mag sich zum grossen Teil der Verein der Basilisten zusammengesetzt haben, von dem wir freilich nicht wissen, wie lange er bestand; er vereinigte den Königskult mit dem der Isis und der anderen ägyptischen Götter (s. oben S. 90). Ihnen gehörten sicherlich auch die ἀλειφόμενοι an, die unter Philometor im Gymnasium ihre Übungen betrieben und auch Agone für Hermes und Herakles veranstaltete (s. S. 96); denn ihre Sprache ist das Gemeingriechisch. Bei den verschiedenen Bestimmungen der einzelnen Vereine konnten viele gleichzeitig mehreren solcher Genossenschaften angehören; und

so traten wol die meisten dieser Soldaten gleichzeitig in den Verband der *ἀλειφόμενοι* und der Bakchisten ein. Die letzteren haben nun ihren Vorgesetzten geehrt. Und die ihm und seiner Familie feierlich übertragene Mitgliedschaft war gewiss auch im Interesse der Untergebenen. Denn wenn bei den athenischen Iobakchen jeder Eintretende 50 Denare und eine Weinspende schuldete, so erwartete man hier vom hohen Vorgesetzten sicherlich erst recht, dass er sich nobel zeigen würde (Maass, Orpheus 20). Besonders an seinem Geburtsfeste wird es hoch hergegangen sein. Die Worte *γενέθλιον ἡμέραν* beruhen freilich nur auf Ergänzung, aber *ἐπάγειν* ist ein üblicher Ausdruck für solche Feiern, wie in der Inschrift IGIns III 329, 8 *ὥστε ἐπάγεσθαι ἀ[ε]λ τὰν ἐ]βδόμαν αὐτᾶς τε καὶ τᾶς θυγατρὸς Ἰσθμῶς κατὰ [κ]οινόν*, und es ist bekannt, dass nicht nur von den Herrschern, wie gerade auch den Ptolemäern (Euergetes in dem grossen Stein von Kanopos bei Strack, Dynastie 327, 38), sondern auch von Privaten, z. B. den Philosophen, die Geburtstage nicht weniger als bei uns gefeiert wurden.

Doch nicht nur die Fremden, sondern auch die echten Theräer hatten ihre Vereine. Am bekanntesten ist das *κοινόν τοῦ ἀνδρείου τῶν συγγενῶν*, der Verein für das Gedächtnismahl zu Ehren der Epikteta, ihres Gatten und ihrer Söhne, dessen Stiftungsurkunde und Statuten wir besitzen. Es ist, wie man annimmt, um 195 v. Chr. oder auch vielleicht etwas später ins Leben getreten. Keiner, der nicht ausdrücklich als zur Sippe gehörig bezeichnet wird, hatte Zutritt. Und auch einen Dionysischen Verein hatten die Theräer, für den eine echte Theräerin die Mittel hinterliess, das *κοινόν τοῦ Ἀνθιστήρος τοῦ Πυθορχήστου* (IGIns III 329). Der Beschluss, mit dem die Schenkung angenommen wurde, ist im theräischen Dialekt abgefasst, und sicherlich war auch hier der Kreis der zur Teilnahme Berechtigten ein engbegrenzter. Man suchte sich abzuschliessen gegen die Fremden, da wo es ging, in der Gesellschaft und im Kultus.

Denn dieser nationale Gegensatz war hier offenbar das Bestimmende und Wesentliche, nicht die verschiedene Auffassung des Dionysos, einmal als des winterlichen Gottes, dem die trieterische Feier galt, ein andermal als des im Vorfrühling, im ersten Blumenflor sich bekundenden Herren der Anthesterienfeier. Und das Bemerkenswerte ist es, dass sich beide Vereine doch gerade an den einen Dionysos anschlossen, den Gott, von dem die alten Theräer und selbst Artemidoros von Perge augenscheinlich noch nichts haben wissen wollen. Den gemeinsamen Anlass bildet der Ptolemäerkult und seine Verbindung mit der Dionysosreligion. Denn wie sich bereits Alexander gern

mit Dionysos verglich, so führten die Ptolemäer ihren Stammbaum auf diesen Gott zurück. So besonders Philopator nach dem Bericht des Satyros (fr. 21 bei Müller FHG III 164 f.). Ich verweise dafür auf die von Kornemann in C. F. Lehmanns Beiträgen I, 67, 6 und sonst angeführte Litteratur. Vor dem Dionysostempel am Stadtmarkt von Thera ist der Altar des Aristippos für Philometor gefunden, der mit dionysischen Guirlanden aus Epheu und Weintrauben geziert ist. Ebenda hat sicherlich auch die Gemeinde von Thera ihren Altar für denselben König aufgestellt, und dort ist auch von uns ein Bruchstück der Urkunde des Anthisterversains ausgegraben. So zweifle ich auch nicht, dass die Stelle der Bakchisten ebendaher stammt. Staat, Fremde und Einheimische wetteiferten eben in der Verehrung des Herrschers und kleideten sie, wenigstens im zweiten Jahrhundert, in die von Alexandria her beliebten Formen des Dionysoskultus. Und als später der Erbe der Ptolemäer, Augustus, seinen Altar erhielt, fand man keinen geeigneteren Platz, als den Dionysostempel.

Damit dürfte die Bedeutung der neuen Urkunde, von der wir ausgegangen sind, hinreichend gewürdigt sein als ein Glied in einer grossen politischen und religionsgeschichtlichen Kette, die den indischen Feldzug des grossen Alexander, die Ptolemäer und die römischen Kaiser verbindet. Und gleichzeitig hat sich die Geschichte der Ptolemäermacht, die der Träger dieses Zusammenhanges war, von der abgelegenen Höhe einer der kleinsten und doch merkwürdigsten Inseln des Ägäischen Meeres aus um manche Züge bereichern lassen. Manches konnte ich schon vor vier Jahren in der Festschrift aussprechen, die Otto Benndorf von seinen Freunden und Schülern überreicht wurde; möchte jetzt der hochverehrte Gelehrte, dem diese Blätter gelten, die Urkunde der Bakchisten als eine der letzten Früchte meiner Ausgrabungen auf Thera ebenso so freundlich und nachsichtig aufnehmen, wie sein ehemaliger Wiener Kollege den Anthister.

Berlin.

F. Hiller von Gaertringen.

Papyrusfragment eines griechischen Historikers.

Mit Erlaubnis des Herrn Hofrats Karabacek darf ich in dieser Festschrift zu Ehren Otto Hirschfelds ein Papyrusfragment der Sammlung Papyrus Erzherzog Rainer veröffentlichen, das aus dem Funde von Karanis oder aus Soknopaiu Nesos zu stammen scheint. Es ist auf den Horizontalfasern geschrieben und nicht opisthograph, augenscheinlich aus einer grösseren Rolle herausgerissen; noch jetzt kann man zwei Wülste sehen, die durch das Rollen entstanden waren, sie sind von einander 4.2 cm entfernt, bei dem nächsten Wulst 4.3 cm weiter davon ist die Bruchstelle auf der rechten Seite, dort scheint die Rolle abgerissen worden zu sein. Die Höhe beträgt 8 cm, die Breite 11.5 cm, oben ist der Rand der Rolle, 3.5 cm hoch, erhalten. Links stehen die ersten acht Zeilen einer Kolumne, die 9 cm Breite hat; nach dem Interkolumnium von 1.2 cm beginnt die folgende Kolumne, die aber nur die spärlichen Überreste ebenfalls der ersten acht Zeilen bietet. Der Papyrusstoff ist nicht fein, die Farbe hellbraun, wie bei so vielen Papyri des oben genannten Fundes. Die Schrift ist nicht die sorgfältige Unciale, welche die litterarischen Denkmäler auf Papyrus auszeichnet, sie ist vielmehr eine bessere Art Kursive. Dies erleichtert die Datierung, aus paläographischen Gründen entscheide ich mich für den Anfang des II. Jahrhunderts n. Chr. Es ist also unsere Rolle nicht ein Buchhändlerexemplar gewesen, sondern eine private Abschrift, ein Analogon zu jenen, die uns die *Athenaion Politeia* gerettet hat; es ist wichtig, dies festzustellen; wenn wir bedenken, dass doch wohl nur Texte berühmter Autoren so wertvoll erscheinen konnten, dass man selbst die Mühe des Abschreibens nicht scheute, um sie zu besitzen, so lässt uns diese Erwägung das Fragment um so wertvoller erscheinen.

Der Text, in dem wir bei dem Mangel jedes Lesezeichens Accente Spiritus sowie Interpunctionen setzen, lautet:

Überrest der ersten Kolumne:

- 1 λειπει πρὸς βασιλέα καὶ συνεμβα
λῶν εἰς Φρυγίαν ἐπόρθει τὴν Τιθραύσ

του χώραν(,) έως ή Ἀθήνηθεν ηελθην (l. ήλθεν)
 πρεσβεία κωλύουσα πολεμείν αὐ
 5 τὸν τοῖς βασιλικοῖς σατράπαις (·) τότε (l. τότε)
 δ' εἰρήνην ποιήσας Τιθραυσι πρὸς
 Ἀρτάβαζον ἐπὶ θάλατταν κατέβη (l. κατέβη)
 καὶ μισθ[. .] ε[. . . .] τ[. .] τρο . [. .]
 abgebrochen.

Anm. Z. 1 ergänze ἐπο]λ. Z. 2 cf. Isokrates Paneg. p. 58 B χώρας πορθουμένης. Z. 3 ἐλθη korrigiert zu ήλθεν. Z. 6 s. oben Τιθραύ-
 στον. Z. 7 κατέβη, ι adscr. fälschlich beigefügt, wie dies schon in
 Papyri des II. Jahrhunderts v. Chr. geschieht. Z. 8 die Schriftspuren
 scheinen die obersten Spitzen von επ zu ergeben; gegen Ende τρο
 oder προ und darauf wieder ein τ oder π. Etwa: καὶ μισθ[οῦ] ἐπ[ὶ]
 τὸν αὐ]τ[ὸν] τροπ[ὸν] ἐστρατεύετο etc.

Überreste der zweiten Kolumne.

1 πολ[5 νετ[
βαιο[προ[
την[λαι[
και[αλ[.]

Es ist hier also die Rede von einem Feldherrn, der gegen den
 Grosskönig kämpft, mit seinem Verbündeten in Phrygien einfällt und
 das Gebiet eines königlichen Satrapen (Z. 5) namens Tithraustes
 verwüstet. Da kommt eine Botschaft von Athen, die den weiteren
 Feindseligkeiten gegen die königlichen Satrapen Einhalt macht; jetzt
 vermittelt er den Frieden zwischen dem angegriffenen Tithraustes
 und Artabazos, er eilt aus dem Innern des Landes zum Meere.
 Schon die nächsten Worte sind durch den Riss schwer geschädigt.

Wer ist nun dieser unbekannte Feldherr? Die Erwähnung jenes
 Tithraustes bringt uns nicht weiter, denn es kann weder die Rede
 sein von dem persischen Führer gleichen Namens in der Schlacht am
 Eurymedon noch von dem lydischen Satrapen bei der Gefangennahme
 des Tissaphernes. Besser ist uns mit dem Namen Artabazos
 gedient; ich glaube in ihm jenen Inhaber der Satrapie von Dasky-
 leion zu erkennen, der sich gegen Artaxerxes III. empörte:
 Diodor 16. 34 Ἀρτάβαζος ἀποστάτης ὄν τοῦ βασιλέως διεπολέμει πρὸς
 τοὺς ... σατράπας ... καὶ τὸ μὲν πρῶτον συμμαχοῦντος αὐτῷ Χάρητος τοῦ
 Ἀθηναίων στρατηγοῦ ἐρρωμένως ἀντετάτετο τοῖς σατράπαις, ἐκείνου
 δὲ ἀπελθόντος μονωθεὶς ἐπεισε τοὺς Θηβαίους συμμαχίαν αὐτῷ
 πέμψαι . . Es ist also von Chares und den Begebenheiten des
 Jahres 355/4 (cf. Köhler athen. Mitteil. VI 21 ff.) hier die Rede.

Es ist der Bundesgenossenkrieg; der Condottiere Chares steht nach Abberufung seiner Mitfeldherren an der Spitze der Streitmacht Athens, das finanziell erschöpft mit seinem Söldnerheer bisher einen wenig rühmlichen Kampf geführt hatte. Bei den Schwierigkeiten der materiellen Lage hilft sich jetzt Chares, um zu Geld für seine Truppen zu kommen, indem er mit dem Empörer Artabazos sich verbündet, der ihm reichlich Sold zahlte; auf seine prahlerische Siegesbotschaft (Plutarch Arat. 16) folgt die Übersendung von Beute nach Athen, dessen Bürger es sich zuerst wohl gefallen liessen, *ὄστερον τοῦ βασιλέως πρέσβεις ἀποστέλλαντος καὶ κατηγοροῦντος τοῦ Χάρητος τὴν ἐναντίαν ἔσχον γνώμην· διεδόθη γὰρ ὁ λόγος ὅτι τοῖς πολεμοῖς τῶν Ἀθηναίων βασιλεὺς ἐπηγγέλλετο τριακοσαίς ναυσὶ συγκαταπολεμήσειν τοὺς Ἀθηναίους* (Diod.). Von dieser Stimmung in Athen und deren Konsequenzen dürfte im unmittelbar vorhergehenden Stück unseres Papyrusfragments die Rede gewesen sein; den Beginn derselben macht die Mitteilung, was inzwischen mit Chares geschehen war. Dieser führte die Feindseligkeiten gegen den Grosskönig weiter, vielleicht *διεπολέμει*, und war in Phrygien eingefallen; dieser Zug, sowie der Name des jetzt angegriffenen Satrapen ist für uns neu. Da traf ihn die oben erwähnte Botschaft aus Athen (*ἡ πρεσβεία*), sie hindert ihn an weiteren Offensivstößen gegen die königlichen Satrapen. Wir wissen, dass er den bezahlten Bund mit Artabazos aufgeben musste, dass er nun anderswo Sold und Lohn suchte, würden wir annehmen dürfen, wenn die Lesart unseres Papyrusfragments zu Ende mehr gesichert wäre. Chares erscheint erst später wieder in Athen, wo er einen Prozess gegen seine früheren Mitfeldherren hat (Schäfer, Demosthenes und seine Zeit I² 174 Judeich, kleinasiatische Studien 291 A.).

Das Fragment ergänzt also unser Wissen von dem, was im Lager des Chares vorging; ein Punkt ist bemerkenswert für die Stellung, in der sich Athen zu seinem Feldherrn damals befand, nichts Positives, nur negative Verhaltensmassregeln entbietet die Botschaft aus Athen das ist aber jenes Athen, in dem man gelegentlich nicht einmal wusste, wo sich sein Feldherr Chares und das Heer befand (Aesch. II 73). Unser Papyrus enthält mehr Einzelheiten über den Gang der Ereignisse als die uns sonst bekannten Gewährsmänner; um so mehr giebt der geringe Umfang des Bruchstücks Anlass zu Klagen; überdies erschwert er, Anhaltspunkte zur Feststellung des Autors zu gewinnen. Das eine steht fest, dass die neuen Nachrichten in keinem Widerspruch zur Darstellung Diodors im XVI. Buch stehen (über dessen Quellen: Volquardsen; Kallenberg, Progr. Berlin 1881; Adams Jahrb. f. Philol. 135).

Könnten wir sicher damit rechnen, dass in der verstümmelten zweiten Kolumne von den $\Theta\eta\beta\alpha\iota\omicron\iota$ die Rede war, so hätten wir Platz für die Vermutung, dass die Erzählung des Papyrus an demselben Faden der Begebenheiten festhält wie die exzerptartige Darstellung bei Diodor 16, 34 (s. oben). So müssen wir denn nun nochmals auf die oben gemachte Beobachtung zurückweisen, dass wohl nur Werke berühmter Autoren wertvoll genug erscheinen mochten, dass man deren Besitz selbst durch persönliche Bemühung, wie es das Abschreiben war, erwarb.

Wien.

Dr. C. Wessely.

Deux papyrus grecs de Soknopaiou Nêsos au musée du Louvre.

On sait que le Musée du Louvre a acheté en 1888 un grand rouleau de papyrus contenant le plaidoyer d'Hypéride contre Athéno-gène: ce qu'on sait moins c'est que d'autres papyrus grecs furent achetés, alors et depuis, du même marchand: les uns d'époque ptolémaïque ont été publiés, assez mal, par M. Révillout dans ses *Mélanges sur la métrologie*; les autres d'époque romaine sont demeurés inédits et je ne crois pas pouvoir faire un meilleur usage de ces textes que d'en offrir la primeur à M. Hirschfeld qui a été un des premiers à comprendre tout le parti que l'épigraphie peut tirer de l'étude des papyrus gréco-égyptiens:

I.

Louvre 10356. Je reproduis le texte sans accents ni ponctuation, me bornant à séparer les mots.

αυρηλιω καλβεισιω μαξιμω ρ
παρα αυρηλιον πακυσεως τεσενουφρεως
ιεφρεως και στολιστου ιερου λογιμου κωμης
σοκνοπαιου νησου της ηρακ^λ μεριδος
5 εχω τοπον εν οικια της του υιου μου αυρη^λ
τεσενουφρεως γυναικος εν εποικιω πισαϊ
λεγο^μ της θεμιστου μεριδος εν ω εστιν
μου τα εις διατροφην απ[ο]κειμενα σειτα-
-ρια πρωην ουν εις τον τοπον ε[ι]σελθον-
10 -των των οικειων δια το εμε εν α-
-λεξανδρεια ειναι ουχ ευρεθη τι[α] σ[ει]-
-ταρια κεκουφισμενα η δε αιτια της
κλοπης εφραη του τοπου υπερω[ο]υ ον-
-τος εκ του ποδωματος διατρ[η]θε[γ]τος

- 15 την κακουργίαν γεγονεῖναι διελεγγό-
 -μενοι δὲ οἱ ἐνδον οἰκούντες ὡς ἐξ
 αὐτῶν ἐπιηρείας το[υτο] γέγενηται
 ὑπεσχόντο διὰ τε τ[ου] τῆς κωμῆς
 ἀρχεφοδῶν καὶ διὰ [ἀλλ]ῶν δώσειν
 20 εἰς τὸν λόγον τῆς κ[λο]π[η]ς πυρρῶν ἀρτα-
 -βάς ἑπτα ἀλλ' ἐπεὶ τῆ μὲν ὑποσχέσει
 συνέθετο (sic) τῆ δὲ ἀποδοσὴ μερῶν ν[υ]ν
 οὐχ' ὑπῆντησαν ἀναγκαιῶς τὴν ἐπι-
 σε καταφυγὴν ποιοῦμαι καὶ ἀξ[ιω] ἀχθῆ-
 25 -ναι τοὺς ἐγκαλούμενους πανούφιν στο-
 -τοητέως καὶ πακυσὶν κἀννεῖτ[ος] πρ[ος] το
 ἐκ τῆς σῆς ἐξουσίας δυνήθηται με ἀντι-
 πλειονῶν τῶν κλεπεντῶν (sic) τὰς στα-
 -θειςας μοι πυρρῶν ἀρταβάς ἑπτα ἀπο-
 30 -λαβέ[ι]ν διευτυχεῖ ΑΥΡΗΛΙΟΥ (sic)
 ΠΑΚΥΣΙΣΕΠΙΔΕΔΩΚΑ (sic)
 [κδ̄ μ[α]ρκου ἀυρηλιου σεουηρ[ο]ν
 ἀντωνεινου παρθικου μεγαιστου βρετανικου (sic)
 μεγαιστου γερμανικου μεγαιστου ε[υ]σεβους
 35 σεβαστου φαρμουθι ιβ.

Ligne 1 ῥ̄^χ = ἑκατοντάρχη; l. 4 Ἡρακλ(εῖδου); l. 5 Ἀυρηλ(ιου); l. 7
 λεγομ(ένω); l. 22 corriger συνέθε(ν)το; l. 28 corriger κλαπεντων; l. 30
 corriger Ἀυρηλιος; l. 31 corriger ἐπιδέδωκα.

L'intérêt de ce papyrus consiste en ce qu'il est un double exact
 d'un papyrus de Berlin, P. 6882¹⁾, publié par MM. Wilcken et Krebs.
 L'exemplaire du Louvre permet de contrôler l'exactitude de la copie
 publiée; il permet même de le corriger sur un point: à la l. 26 de
 BGU. 322 on lit ἀντι [τῶν?] δῶν que notre papyrus (l. 27—28) per-
 met de corriger en ἀντι [πλει]όνων. — Cette correction a du reste été
 déjà proposée par M. Mahaffy.

Il n'y a presque pas de variantes entre les deux exemplaires du
 document: Paris l. 5 Ἀυρηλ(ιου) = Berlin l. 5 Ἀ[υ]ρηλ[ι]ου; Paris l. 11
 οὐχ' εὐρέθη = Berlin l. 11 ἐφεύρεθη; Paris l. 22 συνέθετο = Berlin
 l. 20—21 συνέθεντο; Paris l. 33 Ἀντωνεινου = Berlin l. 30 Ἀντωνί-
 νου; Paris l. 33 Βρετανικοῦ = Berlin l. 31 Βρετανικοῦ.

La date du papyrus est le 7 avril 216.

1) *Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin* (BGU.) n. 322,
 cf. p. 358.

Le même jour, le même individu adressait au stratège Aurélios Didymos une lettre relative à la même affaire et également rédigée en double exemplaire: l'un et l'autre sont conservés au musée de Berlin (P. 6850 et 7081 recto = BGU. 321). Ce même Aurélios Pakysis est encore nommé dans un contrat du 5 juin 216 (BGU. 159).

L' *ἐποικιον Πισαῖ λεγόμενον* de notre papyrus, reparait dans BGU. 321 et 322; il est encore nommé dans BGU. 277 (col. II, l. 14: *ἐν ἐποικίῳ Πισαῖ*), dans Grenfell Greek papyri c. I, n. 47 (p. C. 148), dans Grenfell-Hunt Fayûm towns p. 225, n. 90, l. 14 (p. C. 234) et enfin dans BGU. 446 l. 6 (p. C. 158/159): *ἐν μὲν ἐποικίῳ Πισαῖ περὶ Ἡρακλίαν τῆς Θεμιστοῦ μερίδος*].

II.

Louvre 10365 — Hauteur 0^m.13 Largeur 0^m.13 — Feuillet carré percé de trous nombreux. Petite cursive verticale grasse et maladroite, mais lisible.

ετους πεμπτου και εικοστου αυτοκρατορος καισαρος
μαρχου αυρηλιου σεουηρου αντωνεινου παρθικου
μεγιστου βρεντανικου μεγιστου γερμανικου μεγιστου
ευσεβους σεβαστου μηνος αδριανου χοιακ εβδομη
5 εν πτολεμαιδι ευεργετιδι του αρσινοειτου νομου
ομολογει αυρηλιος σωτας απυγχεως απο κωμης
σοκροπαιου νησου καταγεινομενου εν εποικιου
μαρεμπεως της θεμιστου μεριδος ως ετων τεσ-
σερακοντα δυο ουλη αντικημιω δεξιω γαιῶ
10 ιουλιω σατορνειλω υιος γαιῶ ιουλιω σατορνειλω
ουετρανω εχιν παρ αυτου ο [ο]μολογων παραχη-
μα δια χειρος αργυριου κεφαλαιου δραχμας εβδο-
και λαχανου παρ α[υ]του μετρα επτα ημισυ
μηκοντα δυο ας και αποδω[σ]ει ο ομολογων εν
μηγι πανυι του ενεστωτος ετους ανπερθετως γει-
15 νωμενης [αυ]τῶ της πραξεως εκ τε του ομολογου-
τος η και εκ των υπαρχο[ντων] αυτου παντων κα-
θαπερ εγ δ[ικ]ης.

Au verso on lit

... σοκροπαι]ου νησου 5 οβ και λαχς μετρα Ζ5/

Papyrus intéressant parce qu'il nous donne un exemple assez complet d'un prêt d'argent et de légumes. Le papyrus Fayûm towns n. 90, plus développé est un des modèles du genre et l'on y retrouvera toutes les formules de notre document.

La date indiquée en tête de notre texte est le 3 décembre 216.

La ville de Ptolemaïs Euergetis est souvent nommée dans les papyrus, mais j'ignore si l'on y a déjà trouvé l' *ἐποικιον Μαρέμπεως*.

Un seul des personnages nommés sur ce papyrus m'est connu par ailleurs : c'est *Ἀυρήλιος Σῶτας Ἀπύγχεως* que nomment plusieurs papyrus inédits de la collection Rainer; seulement comme ces papyrus sont antérieurs à la Constitutio Antoniniana notre individu n'est pas encore citoyen romain et s'appelle simplement *Σῶτας Ἀπύγχεως*.¹⁾

Le verso portait le titre du contrat : il faut lire (*δραχμας*) *οὐδὲ καὶ λαχά(νου) μετρα ζ (ημισυ)*.

1) Ces papyrus Rainer inédits sont cités par M. Wessely dans son excellent travail sur *Karanis und Soknopaiu nesos* dans le T. XLVII des *Denkschriften der kaiserlichen Akademie in Wien, philosophisch-historische Klasse* (1902) p. 150.

Paris.

Seymour de Ricci.

Sull' orazione di Dione Crisostomo

Πρὸς Ἀλεξανδροῦς.

Pochissime (credo che si possano contare sulle dita) sono le scritture antiche superstiti che trattino seguitamente e particolarmente di cose alessandrine. Una di esse è questa Conferenza tenuta in Alessandria da Dione di Prusa, in cui egli ebbe la buona idea di non trattare già *περὶ οὐρανοῦ καὶ γῆς*, ma *περὶ δήμου φύσεως, τοῦτ' ἐστι* (dice rivolgendosi agli uditori) *περὶ ὑμῶν αὐτῶν*. Cosicché conservatosi il discorso, ci è stato conservato un quadro unico nel suo genere dell' ambiente, della vita e del costume del popolo alessandrino. Di questa rara reliquia, di questa rappresentanza in miniatura ma intiera, si parla poco tra gli studiosi dell' Egitto greco-romano; se ne parla certo molto meno che della Lettera di Aristeia a Filocrate, o del De bello alexandrino, o dell' Ambasciata a Gaio e del Contro Flacco di Filone ebreo, o del Discorso di Elio Aristide in onore del dio Serapide. Non vedendola apprezzata ed utilizzata quanto merita, ho pensato di scegliere, in questa grata occasione, di rinverdirne la memoria: senonchè per essere discreto come lo richiede la circostanza, mi limito ad alcune poche osservazioni tra le molte che si potrebbero fare.

Preziosa, per esempio, non meno che rara, mi sembra la pagina sul teatro comico di Alessandria, 401, 2 (nel vol. I dell' ediz. Dindorf): *εἰς τὸ θέατρον, καλὸν μὲν ἢ τιμιον οὐδὲν ὑμῖν ἢ σπανίως ποτὲ εἰσέρχεται ἰκνουμάτων δὲ αἰεὶ μεστόν ἐστι καὶ θορύβου καὶ βωμολοχίας καὶ σκωμμάτων . . . ἐκεῖνοι (gli Ateniesi) τοῖς ποιηταῖς ἐπέτρεπον μὴ μόνον τοὺς κατ' ἄνδρα ἐλέγχειν, ἀλλὰ καὶ κοινῇ τὴν πόλιν, εἴ τι μὴ καλῶς ἐπραττον . . . ὑμῖν δὲ οὔτε χορός ἐστι τοιοῦτος οὔτε ποιητῆς οὔτε ἄλλος οὐδεὶς, ὃς ὑμῖν ὀνειδιεῖ μετ' εὐνοίας καὶ φανερὰ ποιήσει τὰ τῆς πόλεως ἀρρωστήματα. Io almeno non ricordo in proposito se non Filone c. Flacc. 5: *μίμων ποιηταῖς καὶ γελοίων διδασκάλοις**

χρώμενοι, (οἱ Ἀλεξανδρεῖς) ἐπεδείκνυντο τὴν ἐν τοῖς αἰσχροῖς εὐφυῖαν, e Plutarco Ant. 29: Προσέχαιρον αὐτοῦ τῇ βωμολοχίᾳ οἱ Ἀλεξανδρεῖς λέγοντες, ὡς τῷ τραγικῷ πρὸς τοὺς Ῥωμαίους χρῆται προσώπῳ, τῷ δὲ κωμικῷ πρὸς αὐτούς.

Plutarco De Is. et Os. 14 ha: τὰ παιδάρια μαντικὴν δύναμιν ἔχειν οἴεσθαι τοὺς Αἰγυπτίους, καὶ μάλιστα ταῖς τούτων ὀπτεῦεσθαι κληδόνι, παιζόντων ἐν ἱεροῖς καὶ φθεγγομένων ὅ τι ἂν τύχῃσι. Siccome nel copiosissimo commento del Parthey al trattato di Plutarco, nulla è detto a questo luogo, noto qui di passata il cenno che fa Dione di questa credenza e pratica superstiziosa a p. 404, 15: ὅτε δὴ πον τὰς τοῦ Ἄπιδος φήμας ἐνθάδε ἐν Μέμφει πλησίον ὑμῶν, ὅτι παῖδες ἀπαγγέλλουσι παιζόντες τὸ δοκοῦν τῷ θεῷ, καὶ τοῦτο ἀψευδὲς πέφηνεν. Ma quando aggiunge: ὁ δὲ ὑμέτερος θεὸς οἶμαι, τελειότερος ὢν, δι' ἀνδρῶν ὑμᾶς βούλεται ὠφελεῖν, οὐ δι' ὀλιγων ῥημάτων, ἀλλ' ἰσχυρῶ καὶ πλήρῃ κληδόνι καὶ λόγῳ σαφεῖ, non bisogna credere che fosse ignota, che fosse inusata tra gli Elleni o gli Alessandrini. Si ricordi il lettore l'epigr. 1 di Callimaco: Ξεῖνος Ἀταρνείτης ἀνείρετο Πιττακὸν οὕτω . . . ποτέρην εἰς ὑμέναιον ἄγω . . . Παῖδες ἐνὶ τριόδῳ . . . ἔλεγον τὴν κατὰ σαντὸν ἔλα' . . . Del resto, classica o non classica, questa medesima superstizione ho avuto a riscontrare nelle vite di S. Ambrogio, di S. Francesco e di Cola di Rienzo.

A p. 410, 16 è curioso l'imbattersi fuor di Roma e fuor di Giovenale nel preciso "duas tantum res anxius optat panem et circenses": τίς ἂν οὖν τοὺς οὕτω διακειμένους ἐπαινέσειεν; οὐ γὰρ διὰ τοῦτο καὶ τοῖς ἀρχουσιν εὐτελέστεροι φαίνεσθε; καὶ πρότερόν τινα εἰρηκέναι φασί· τὸ δὲ Ἀλεξανδρέων πλήθος τί ἂν εἴποι τις, οἷς μόνον δεῖ παραβάλλειν τὸν πόλιν ἄρτον· οὕτω γὰρ εἰρησθαι πολὺ βέλτιον· καὶ θεῶν ἵππων· ὡς τῶν γε ἄλλων οὐδενὸς αὐτοῖς μέλει. Ma perchè quel τὸν πόλιν invece di πόλιν? Sta esso propriamente o non sta in relazione colla parentesi che segue? Capisco che la sostanza del documento essendo molto chiara, si sia generalmente creduto di poter trascurare le due difficoltà che presenta la forma, anzi sopprimerle. Le ha sopresse il Friedlaender nella sua traduzione (Sittengesch. 6 II p. 155. 296); le ha sopresse nella sua il Mayor commentando Giovenale (II, p. 98); le ho sopresse altrove anch'io. Ultimamente imparai che l' ἄρτος di cui si tratta ebbe nella bassa età imperiale (nè mi pare arrischiato il congetturare che abbia avuto già prima), tra le varie appellazioni usuali e tecniche, quella di πολιτικός ἄρτος (Chronicon Paschale ed. Dind. I p. 711, Julii Pollucis Chronicon ed. Hardt p. 272, Novell. Justin. XV ed. Zach. p. 77), ed allora mi tornò in mente

quel τὸν πολλὸν ἄρτον della conferenza, che può essere una sostituzione ironica.

A p. 412, 4 si legge: ὅπως μὲν ἐστιάσθε καθ' ἑαυτοῦς οὐ πᾶν δῆλόν ἐστιν: e come antitesi all' ὅπως μέντοι θεωρεῖτε ἅπαντες Ἕλληνες καὶ βάρβαροι ἴσασι, può stare. Ma qualche cosa ne doveva sapere Dione e ne sappiamo noi: Athen. 10, 420 e: βοῶσι, κεκράγασι, βλασφημοῦσι τὸν οἰνοχόον, τὸν διάκονον, τὸν μάγειρον · κλαίουσι δ' οἱ παῖδες τυπτόμενοι κονδύλοις ἄλλος ἄλλοθεν: "Petrus der Iberer" ossia la sua Biografia tradotta dal siriano a cura di R. Raabe, 1895, p. 73: "So setzten wir uns zu Tisch (presso un signore alessandrino del quinto secolo). Und während wir assen, begann er, mit unschönen Worten den dienenden Sklaven zu befehlen und Vorwürfe zumachen, wie sie in dem schlechten Brauch der Welt üblich sind."

Eloquente nella sua brevità è questo periodo a p. 412, 5: ἡ γὰρ πόλις ὑμῶν τῷ μεγέθει καὶ τῷ τόπῳ πλείστον ὅσον διαφέρει καὶ περιφανῶς ἀποδέδεικται δευτέρα τῶν ὑπὸ τὸν ἥλιον. ἦτε γὰρ Αἴγυπτος, τηλικούτον ἔθνος, σῶμα τῆς πόλεως ἐστὶ, μᾶλλον δὲ προσθήκη. τοῦ τε ποταμοῦ τὸ ἴδιον τῆς φύσεως . . ., τὴν τε θάλατταν ecc., tanto più se si combina con quest' altro a p. 414, 4: πόλιν θανμαστήν . . ., πάντα ἃ καὶ μικρὸν ἐμπροσθεν εἶπον, τὰ τοῦ Νείλου καὶ τῆς χώρας καὶ τῆς θαλάττης. L'Egitto, τηλικούτον ἔθνος, l'Egitto colle sue "civitates clariores, nobiles, maximae", Thmui, Memfi, Ossirinco, Athribi, Pelusio, Tebe, Antinoe, Copto, Ermopoli (Amm. 22, 16), non è altro che il possedimento o l'appendice della πόλις, come non è altro per Filone quando scrive indifferentemente ἡ πόλις καὶ πάσα Αἴγυπτος, ἡ πόλις καὶ ἡ χώρα (in Flacc. 1; 6). Talvolta, per dire ὁ ἐπαρχὸς τῆς Αἰγύπτου, per dire "Praefectus Aegypti", si disse puramente e semplicemente ὁ τῆς Ἀλεξανδρείας ἐπαρχὸς (Socr. h. eccl. 7, 13), "qui regit Alexandriam" (Treb. Poll. Tyr. trig. 22), "cui Alexandria est commissa" (Jul. Capitol. M. Ant. Phil. 25).

Dopo avere magnificato τὰ τῆς πόλεως, egli distingue questa lode da quell' adegli abitanti. Non pigliano gli uditori l'una per l'altra. 412,24: ἴσως οὖν χαίρετε ἀκούοντες, καὶ νομίζετε ἐπαινέσθαι ταῦτα ἐμοῦ λέγοντος, ὥσπερ ὑπὸ τῶν ἄλλων τῶν αἰὶ θωπευόντων ὑμᾶς . . . ἀναγωγὰ δὲ καὶ κατάρσεις καὶ πλήθους ὑπερβολὴ καὶ ὠνίων καὶ νεῶν πανηγύρεως καὶ λιμένος καὶ ἀγορᾶς ἐστὶν ἐγκώμιον, οὐ πόλεως · οὐδὲ γε, ἂν ὕδωρ ἐπαινεῖ τις, ἀνθρώπων ἐπαινος οὐτός ἐστιν, ἀλλὰ φρεάτων · οὐδ' ἂν περὶ εὐκρασίας λέγη τις, τοὺς ἀνθρώπους εἶναι φησὶν ἀγαθοὺς, ἀλλὰ τὴν χώραν · οὐδ' ἂν περὶ ἰχθύων, τὴν πόλιν ἐπαινεῖ · πόθεν:

ἀλλὰ θάλατταν ἢ λίμνην ἢ ποταμόν. Un ritornello, un' eco, un saggio di tutto ciò è nella *Expositio totius mundi*: "Alexandria autem civitas est valde maxima et eminens in dispositione, abundans omnibus bonis et escis dives. Piscium enim tria genera manducat, quod altera provincia non habet, fluminale et stagnese et marinum ... Et aëres vero habet valde temperatos." Non so se non meriti di essere notata nel nostro passo la parola *φρέατα*. Potrebbe essere (cf. Thuc. 2,48) l'appellazione delle famose cisterne di Alessandria. Senonchè Aristeia, che in fatto di parlata alessandrina, è autore da preferirsi, darebbe piuttosto *ὑποδοχεῖον* per cisterna.

Polibio 16, 22 fa questo ritratto di un personaggio dell' Alessandria dei Tolemei, *Πτολεμαῖος ὁ Σωσιβίου*: ... ὡς καταπλεύσας εἰς τὴν Μακεδονίαν συνέμιξε τοῖς περὶ τὴν αὐλήν νεανίσκοις, ὑπολαβὼν εἶναι τὴν Μακεδόνων ἀνδρείαν ἐν τῷ τῆς ὑποδέσεως καὶ τῆ τῆς ἐσθῆτος διαφορᾷ, παρῆν ταῦτα πάντα ἐξηλωκῶς καὶ πεπεισμένος αὐτὸν μὲν ἄνδρα γεγονέναι διὰ τὴν ἐκδημίαν καὶ διὰ τὸ Μακεδόσιν ὠμιληκέναι, τοὺς δὲ κατὰ τὴν Ἀλεξάνδρειαν ἀνδράποδα καὶ βλάκας διαμένειν. Livio 38, 17 scrive: "Macedones qui Alexandriam in Aegypto habent ... in Aegyptios degenerarunt". Or vedasi a p. 422, 2 il λόγον εἰς Ὀρφέα καὶ Ἀλεξανδρείς, se non meriti di prendere posto accanto ai testi de' due grandi storici: ζῶντος μὲν Ὀρφείως συνέπεσθαι αὐτῷ (τὰ ζῶα · πλεῖστα δὲ ἐν αὐτοῖς εἶναι τοὺς τε θρηνίδας καὶ τὰ πρόβατα) ... ἀποθανόντος δὲ ἐρημωθέντα δούρεσθαι καὶ χαλεπῶς φέρειν · ὥστε τὴν μητέρα αὐτοῦ Καλλιόπην ... αἰτησάμενην παρὰ Διὸς τὰ σώματα αὐτῶν μεταβαλεῖν εἰς ἀνθρώπων τύπον, τὰς μέντοι ψυχὰς διαμένειν, οἳαι πρότερον ἦσαν ... ἐξ ἐκείνων γένος τι φῦναι Μακεδόνων, καὶ τοῦτο αἴτις ὕστερον μετὰ Ἀλεξάνδρου διαβὰν ἐνθάδε οἰκῆσαι · καὶ διὰ τοῦτο δὴ τὸν τῶν Ἀλεξανδρέων δῆμον ἀγεσθαι μὲν ὑπὸ ᾧδῆς, ὡς οὐδένας ἄλλους, κὰν ἀκούσῃσι κινάρας ὅποιασούν, ἐξεστάναι καὶ φρεῖταιν κατὰ μνήμην τὴν Ὀρφείως · εἶναι δὲ τῷ τρόπῳ κοῦφον καὶ ἀνόητον, ὡς ἐκ τοιοῦτου σπέρματος · ἐπεὶ τοὺς γε ἄλλους Μακεδόνας ἀνδρείους καὶ πολεμικοὺς γενέσθαι καὶ τὸ ἦθος βεβαίους.

Singolarmente interessante è quel che dice a p. 423, 26: ὑμεῖς δὲ οὕτως ἀγεννῶς δεδούλωσθε ὑπὸ ᾧδῆς. δι' ὑμᾶς δὲ ἤδη μοι δοκεῖ τὸ πρᾶγμα καὶ τῶν φητόρων ἀπτεσθαι καὶ φιλοσόφων ἐνίων · μᾶλλον δὲ τοὺς φήτορας οὐδὲ γινῶναι ῥάδιον. ὡς γὰρ ὀρῶσι τὴν σπουδὴν ὑμῶν τὴν περὶ τοῦτο καὶ τὴν ἐπιθυμίαν, πάντες δὴ ᾄδουσι καὶ ῥήτορες καὶ σοφισταί, καὶ πάντα περαινεται δι' ᾧδῆς · ὥστ', εἴ τις παρῆλοι δικα-

στήριον, οὐκ ἂν γνολῆ ῥαδίως πότερον ἔνδον πίνουσιν ἢ δικάζονται· κἀν σοφιστοῦ δὲ οἶκημα πλησίον ἤ, οὐκ ἔσται γνῶναι τὴν διατριβήν. Ed è singolarmente atto a farci gustare il Nerone di Svetonio (c. 20) „captus modulatis Alexandrinorum laudationibus”. Quel “mos Asiaticus” (Cic. Orator, 8), probabilmente esageratissimo in Alessandria, quel “paene canticum” (Cic. op. cit. 18) che Dione paragonava all’ ἄδειν παρὰ τὸν πότον, appena è se possiamo farcene un’ idea, udendo certi oratori di chiesa, “ces produits du Conservatoire catholique”, “choyés comme des ténors” (Huysmans, “En route”, 1895, p. 6).

Giacomo Lombroso.

Zum makedonischen Kalender in Aegypten.

Seit Idelers akademischer Vorlesung „Über das Todesjahr Alexanders des Grossen“ (1821) steht es fest, dass die Makedoner, als sie in die Weltgeschichte eintraten, ein gebundenes Mondjahr besaßen. Alle Analogieen lassen uns annehmen, dass die Einrichtung dieses makedonischen Jahres eine äusserst mangelhafte war. Die bekannten Beispiele aus Alexanders Zeit (Ideler, Handbuch I, 405) lehren uns zudem, wie willkürlich die Staatsgewalt gelegentlich mit dem Kalender umspringen konnte.

In den eroberten Gebieten fanden die Makedoner geordnete Jahresformen vor: in Syrien und Babylonien ein Jahr von derselben Art, aber von vervollkommener Einrichtung wie das makedonische. An diesem babylonisch-syrischen Mondjahr hatte das makedonische einen Rückhalt, die makedonischen und babylonisch-syrischen Monate wurden einander gleichgesetzt — bei Malalas findet sich bekanntlich die Überlieferung, dass Seleukos Nikator es war, der die syrischen Monate mit makedonischen Namen zu benennen befahl — und durch die letzteren an das feste Jahr gekettet.

Anders standen die Dinge in Ägypten, hier traf man auf eine ganz verschiedene Jahresform. In Ägypten war seit ältester Zeit das Wandeljahr von 365 Tagen im Gebrauche, dieses war nach der Sonne eingerichtet und nahm auf die Mondphasen keine Rücksicht. Eine Anpassung der makedonischen Monate an die ägyptischen, welche das Aufgeben der makedonischen Jahresform zur Voraussetzung gehabt hätte, war vorerst undenkbar. Dazu bedurfte es langer Bemühungen und vor allem des Zusammenbruchs des Makedonertums und des Emporkommens der nationalen Elemente, Wandlungen, die sich im Verlaufe des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts allmählich vollzogen.

So konnte sich der makedonische Kalender auf ägyptischem Boden in autochthoner Verwilderung entwickeln. Die letzte Untersuchung über den Gegenstand verdanken wir M. L. Strack (Der Kalender im

Ptolemäerreich, Rhein. Museum 53, 399 fl.). der auch das ganze bis dahin bekannte Material äusserst sorgfältig gesammelt und gesichtet hat. Mit dem Hauptergebnis dieser Arbeit (S. 430), dass es während der ersten Hälfte der Ptolemäerherrschaft zwei ägyptische und zweimakedonische Jahre nebeneinander gegeben habe, kann ich mich dagegen nicht einverstanden erklären. Ich bin vorläufig nicht in der Lage, alle bizarren Sprünge des makedonischen Kalenders zu erklären, und kann daher noch keine Lösung des Problems geben, ich will nur im nachfolgenden auf Grund des inzwischen über die Strackschen Zusammenstellungen hinausgewachsenen Materials die einzelnen Stufen in der Entwicklung dieses Kalenders feststellen und studieren.

Bisher hat sich, so viel ich sehe, kein ägyptisches Datum aus der Zeit vor dem ersten Euergetes nachweisen lassen, welches nicht nach dem Wandeljahre datiert wäre. Hätte es in Ägypten neben dem Wandeljahre noch ein anderes, sei es ein festes oder ein Mondjahr gegeben, so müsste, vollends bei einem Volke, welches nach Deutlichkeit im Ausdruck so strebte, wie das ägyptische, das eine derselben irgendwie differenziert worden sein. Man stelle sich nur vor, welche Verwirrung bei dem entwickelten Handel und Verkehr in Ägypten sich sonst eingestellt hätte. Die Daten des Steuerjahres, dessen Einrichtung durch die Texte aus griechisch-römischer Zeit uns klar geworden ist, die Angaben über das Mondalter, sowie über die Siriusaufgänge, sie alle sind nach dem Wandeljahre datiert. Und gerade die Siriusdaten bestätigen die Richtigkeit der eben aufgestellten Behauptung. In einem Siriusjahre musste der heliakische Aufgang des Sirius die Epoche bilden, auf den 1. Thoth fallen. Wenn nun statt dessen andere Tage ¹⁾ als Sirtiustage in den Inschriften angegeben werden, so ist es doch klar, dass dies Daten des Wandeljahres sind und dass neben dem Wandeljahre kein Siriusjahr im praktischen Gebrauche stand.

Bevor wir auf die Besprechung der Doppeldaten eingehen, haben wir die Frage zu erledigen, wie man es in Ägypten unter den Ptolemäern mit der Zählung der Regierungsjahre gehalten hat. Hat man von dem wirklichen Tag des Regierungsantrittes gezählt, oder fielen Kalenderjahre und Regierungsjahre zusammen? Die Übung, mit dem ersten in eine Regierung fallenden 1. Thoth das zweite Regierungsjahr zu beginnen, steht für die Kaiserzeit fest; sie lässt sich aber

1) Auf die merkwürdige und unseren Anschauungen so widersprechende Erscheinung, dass die Feste kosmischer Natur (z. B. der Siriusaufgang) alle vier Jahre um einen Tag im Wandeljahre vorrückten, während die anderen an bestimmten Tagen des Wandeljahres haften blieben, habe ich in meinen Studien zur Geschichte Agyptens I. hinlänglich aufmerksam gemacht.

auch für die ältere Zeit, mindestens für die XXVI. Dynastie nachweisen¹⁾. Denn wir haben einen demotischen Papyrus, welcher vom Tybi des zweiten Jahres des dritten Psametik datiert ist, welcher, wie wir aus Herodot und Manetho wissen, nur sechs Monate regiert hat (Spiegelberg, dem. Pap. der Strassburger Bibliothek S. 15 u. T. I). Die Eroberung Ägyptens fällt in den Sommer 527. Psametik ist Ende 528 zur Regierung gekommen und begann mit dem ersten in seine Regierung fallenden 1. Thoth, dem 2. Januar 527 bereits sein zweites Regierungsjahr.

Alexander, der die Eigenart der unterworfenen Völker zu schonen bemüht war, hat sich dieser Übung anbequemt, die den Makedonen fremd, in den ägyptischen Verhältnissen wohlbegründet war²⁾. Pharao ist der Sohn des Sonnengottes und dessen Stellvertreter; der Sonnengott beginnt seinen Kreislauf am 1. Thoth; so fällt das Regierungsjahr mit dem Kalenderjahre zusammen.

Von Alexander liegen uns demotische Urkunden aus dem dritten und neunten Jahre vor, welches letztere (324/3 v. Chr.) er nur zum Teil erlebt hat. Dann kamen die bewegten Zeiten des Philippos Arrhidaios und des zweiten Alexander; die Regierungsjahre des letzteren wurden in Ägypten, um keine staatsrechtlichen Fragen aufzuwerfen, lange über seine Ermordung hinaus fortgezählt. So hat sich die ägyptische Sitte, die zudem für den Handel und Verkehr ungemein praktisch war, behauptet und die Ptolemäer haben an ihr nicht gerüttelt. Können wir es sonach als gesichert ansehen, dass die Regierungsjahre der Ptolemäer mit dem ägyptischen Kalenderjahre zusammenfielen, so bleibt es doch noch fraglich, wie es sich mit den in den Protokollen angeführten Priesterschaften verhalten habe. Hier bleibt die Möglichkeit immerhin offen, dass die Dauer der Funktionen dieser makedonischen Priester und Priesterinnen an das makedonische Jahr gebunden war; in diesem Falle müssten wir, da in der ersten Hälfte der Ptolemäerherrschaft das makedonische und ägyptische Jahr

1) Der Papyrus Mallet scheint dafür zu sprechen, dass diese Übung schon unter den Ramessiden (unter Ramses III und IV) bestand. Vgl. meinen Aufsatz, Das Jahr der Eroberung Ägyptens durch Kambyzes, Wiener Studien, 1880, 47 ff. Für die Zeit der zwölften Dynastie hat es Borchardt wahrscheinlich gemacht, dass mit dem ersten in eine Regierung fallenden 1. Thoth das erste, nicht wie später das zweite Regierungsjahr begann. Auf diese Fragen, namentlich auch auf die abweichenden Daten der achtzehnten Dynastie, komme ich an einer anderen Stelle ausführlich zurück.

2) Alexander datierte in Ägypten von der Eroberung des Landes an und nicht von seiner Thronbesteigung in Makedonien. In ähnlicher Weise verfuhr Kambyzes in Ägypten, er datiert vom Ende des Amasis an, nicht von seinem Regierungsantritt in Persien. Vgl. meinen Grundriss der altorient. Geschichte, S. 181.

sich nicht deckten, gelegentlich dieselben Priesterschaften auf zwei verschiedene ägyptische Jahre und demgemäss auf zwei verschiedene Regierungsjahre verteilt vorfinden. Ein Fall dieser Art scheint in den nachfolgenden Urkundenprotokollen vorzuliegen.

Aus dem 20. Jahre des Ptolemaios Energetes I. haben wir zwei demotische Papyrus, von denen der eine im British Museum sich findet (Reveillout, Äg. Zeitschr. XVIII 1880, S. 111), das Protokoll desselben lautet:

„Jahr 20 des Königs Ptolemaios, des Sohnes des Ptolemaios und der Arsinoe, der Theadelphin, als Aktitus Priester Alexanders und der Theadelphin (war und) [.] Tochter des Alksilaus Trägerin des Korbes vor Arsinoe Philadelphos.“

Der andere Papyrus ist im Louvre (Pap. 2425, Revillout, Chrestom. S. 278), er beginnt folgendermassen:

„Jahr 20 Mesori des Königs Ptolemaios, des Sohnes des Ptolemaios und der Arsinoe, der Theadelphin als Klsts (Γαλέστης), der Sohn des Philistian (Φιλιστίων) Priester Alexanders und der Theadelphin und der Götter Energeten (war, und) Berenike, die Tochter des Susipuls (Σωσιπόλις) Trägerin des silbernen Korbes vor Arsinoe Philadelphos war.“

Aus dem 21. Jahre desselben Königs haben wir wieder zwei Rechtsurkunden, das Protokoll der einen (demotischen) lautet nach Revillout, Revue égypt. I 115:

„Jahr 21. Epiphi des Königs Ptolemaios, des Sohnes des Ptolemaios und der Arsinoe, der Theadelphin, als Klsts (Γαλέστης), der Sohn des Phlstian (Φιλιστίων) Priester des Alexander und der Theadelphin und der Götter Energeten (war, und) Berenike, die Tochter des Sspuls, Trägerin des silbernen Korbes vor Arsinoe Philadelphos war.“

Das Protokoll der griechischen, Flinders Petrie Papyri von Mahaffy, I, No. XXVII lautet (vgl. Wilcken, Gött. Gel. Anz. 1895, S. 134):

1. [Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Π]τολεμαίου καὶ Ἀρσινόης θεῶν Ἀδελφῶν Ἰκα ἐ[φ' ἰ]ερέως Γαλέστου τοῦ Φιλι[στιωνος]

2. [Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ] θεῶν Εὐεργετῶν, κατηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέ[λφου Β]ερενίκης τῆς Σωσιπόλ[εως] κτλ.

Wenn die Lesung der voranstehenden Protokolle richtig ist, so hätten wir für das 20. Jahr des Ptolemaios III zwei verschiedene Priester des Alexander und der Ptolemäer, sowie zwei verschiedene Kanephoren der Arsinoe Philadelphos anzunehmen. Den Priester und die Kanephore, welche im Mesori des 20. Jahres thätig waren, finden wir im nächsten Jahre bis zum Epiphi wieder, und wir müssten so-

nach schliessen, dass das Funktionsjahr der Priesterschaften damals von Mesori zu Mesori lief. Hier werden erst weitere Funde Klarheit uns verschaffen.

Wir können uns nun zur Betrachtung der Doppeldaten wenden. Für das bis 1898 bekannte Material kann ich auf die Zusammenstellungen von Strack (a. a. O. S. 412 ff.) verweisen, seitdem sind folgende neue Doppeldaten bekannt geworden:

a) μηνός Δύσ[τρον] gleich μηνός Μεχίρ in dem Revenue Papyrus fr. 6c, 9 u. 10. Diese von Wilcken (Ostraka, 782 A 1) nachgewiesene Gleichung stimmt zu der bereits bekannten des Gorpiaios und Mesori.

b) In einem Papyrus aus Dime aus dem zweiten Jahr des Ptolemaios Philometor finden wir die Gleichung 29. Dios mit einem Tag des Pachon, vom 21. bis zum 29. Amherst-Papyrus No. XLII, S. 50.

c) In einem noch unpublizierten Berliner Papyrus aus dem fünften Jahr des Ptolemaios Philometor finden wir die Gleichung 7. Artemisios = 7. Athyr, Wilcken, Ostraka 782 A 1.

d) In einem Papyrus aus Dime vom achten Jahr des Ptolemaios Philometor finden wir die Gleichungen μηνός Αωλον τρισκαιδεκάτη, Μεχίρ τρισκαιδεκάτη und μηνὶ Αὔθυναλοι Αἴγυπτίων δὲ Ἐπέρις. Amherst-Papyrus No. XLIII, S. 52.

In der nachfolgenden Tabelle verdanke ich die Berechnungen des Mondalters (für Greenwicher Mitternacht) der Güte des Herrn Dr. R. Schram.

Name und Regierungs- jahr des Königs	Doppeldaten	julian. Tag	julian. Datum	Mond- alter
1. Philadelphos 9. J.	Hyperberetaios $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 30 \end{smallmatrix} \right\}$ = Pharmuthi 7	1620769	4 VI 276	24,7
2. Philadelphos 27. J.	Dystros = Mechir		III/IV 258	
3. Philadelphos 27. J.	Gorpiaios = Mesori		IX/X 258	
4. Philadelphos 29. J.	Peritios 29 = Tybi 2	1627974	24 II 256	1 ^d ,7
5. Euergetes I 9. J.	Apellaios 7 = Tybi 17	1634559	7 III 238	1 ^d ,4
6. Epiphanes 9. J.	Xandikos 4 = Mechir 18.	1649920	27 III 196	6 ^d ,3
7. Epiphanes 23. J.	Gorpiaios 24 = Pharmuthi 24	1655096	29 V 182	15 ^d ,2
8. Philometor 2. J.	Dios 29 = Pachon $\left\{ \begin{smallmatrix} 21 ? \\ 29 ? \end{smallmatrix} \right.$	1656218	24 VI 179	15 ^d ,1
		1656226	2 VII 179	23 ^d ,1
9. Philometor 5. J.	Artemisios 7 = Athyr 7.	1657119	11 XII 177	24 ^d ,2
10. Philometor 8. J.	Lous 13 = Mechir 13.	1658310	16 III 173	10 ^d ,3
11. Philometor 8. J.	Audynaioi = Epiphi		VIII 173	
12. Philometor 18. J.	Peritios 4 = Mesori 25	1662152	22 IX 163	13 ^d ,3
13. Philometor 24. J.	Peritios = Epiphi 1	1664288	28 VII 157	22 ^d ,7
14. Philometor 26. J.	Xandikos $\left\{ \begin{smallmatrix} 1 \\ 30 \end{smallmatrix} \right\}$ = Thoth 25	1664742	25 X 156	6 ^d ,3

1. Grabinschrift auf einer Urne, bei Alexandria gefunden. 2. und 3. Revenue Papyrus, vgl. oben (S. 117) Nr. a. 4. Griechische Beischrift des Leidener demot. Papyrus 379. 5. Dekret von Kanopos. 6. Inschrift von Rosette. 7. Stele von Damanhur. 8. Amherst Papyrus XLII, vgl. oben Nr. b. 9. Berliner Papyrus, vgl. oben Nr. c. 10. und 11. Amherst Papyrus XLIII, vgl. oben Nr. d. 12. Pariser Papyrus Nr. 63. 13. Hierogl. Inschrift aus Philai. 14. Pariser Papyrus Nr. 61.

Neben diesen Doppeldaten giebt es noch zwei, eines vom 18., das andere vom 25. Jahre, welche einem bestimmten Ptolemaios nicht zugeeilt sind; ich gebe die Daten für alle in Betracht kommenden Könige berechnet.

15.	{	Soter I	18. J.	Audynaïos 15 — Epiphi 15 .	1 616 852	13 IX 287	13 ^a , 2
		Philadelphos	18. J.	Audynaïos 15 — Epiphi 15 .	1 624 152	8 IX 267	19 ^a , 6
		Euergetes I	18. J.	Audynaïos 15 — Epiphi 15 .	1 638 022	29 VIII 229	9 ^a , 7
16.	{	Philadelphos	25. J.	Apellaios 10 — Pharmuthi 6	1 626 608	30 V 260	24 ^a , 3
		Euergetes I	25. J.	Apellaios 10 — Pharmuthi 6	1 640 478	21 V 222	14 ^a , 3
		Epiphanes	25. J.	Apellaios 10 — Pharmuthi 6	1 655 808	10 V 180	18 ^a , 4

15. Stele aus Thera. 16. Petrie-Papyrus.

Sehen wir uns die vorstehende Tabelle an¹⁾, so ist der erste Eindruck der eines kompletten Chaos. So finden wir den Apellaios einmal dem Tybi, ein anderes Mal dem Pharmuthi, den Peritios einmal dem Tybi, ein anderes Mal dem um fünf Monate späteren Epiphi, den Gorpaios einmal dem Pharmuthi, ein anderes Mal dem Mesori gleichgesetzt. Der Pharmuthi entspricht einmal dem Apellaios, dann dem Gorpaios, endlich dem Hyperberetaios. Sucht man nach einem Stützpunkt, um in das Chaos einigermaßen Ordnung zu bringen, so bietet sich uns ein solcher für die Anfänge des Ptolemaios Philometor, für welche uns eine Reihe von Daten zur Verfügung steht. Da ergiebt sich die merkwürdige Thatsache, dass die Monatsangaben des zweiten, fünften und achten Jahres des Philometor vorzüglich miteinander stimmen, wir sehen, dass der Dios damals, dem ersten Monate der sogenannten Erntejahreszeit, die damals in Wirklichkeit die Wasserjahreszeit war, dem Pachon entsprach. Demgemäss kam der Artemisios auf den Athyr, der Lous und Audynaïos auf Mechir und Epiphi zu stehen. Die Übereinstimmung erstreckt sich aber nicht bloss auf die Monate, sondern auch auf die Tage. Dem 7. Artemisios entspricht der 7. Athyr, dem 13. Lous der 13. Mechir. Ja wir können noch einen Schritt weiter gehen; da uns die Herausgeber des Papyrus aus dem zweiten Jahr des Philometor die Wahl lassen zwischen dem 21.—29. Pachon, so werden wir uns im Hinblick auf den vorliegen-

1) [S. jetzt auch oben Hiller v. Gärtringen S 95. *Anm. der Red.*].

den 29. Dios für den 29. Pachon entscheiden müssen. Diese durch mehrere Jahre anhaltende Übereinstimmung ist nur dann möglich, wenn das makedonische Jahr dem ägyptischen einfach gleichgesetzt wurde. Das makedonische Jahr muss sonach schon in dieser Zeit seinen lunaren Charakter verloren, schon damals in Ägypten den Schritt gethan haben, den es später wohl überall gethan hat, sich in ein solares Jahr verwandelt haben.

Die Prüfung der der Regierung des Ptolemaios Philometor nächst vorhergehenden Daten zeigt, dass unter Ptolemaios Epiphanes der Parallelismus des Dios und Pachon nicht vorhanden war; wir haben das sichere Datum vom Jahre 23 des Epiphanes, aus welchem sich die Gleichstellung des Dios mit dem Payni, und jenes vom neunten Jahr, aus welchem sich gar die Gleichung Dios und Thoth ergibt. Nicht anders steht es jedoch, wenn wir in der Regierung des Philometor vorwärtsschreiten; das Datum aus seinem 18. Jahre zeigt bereits eine Verschiebung um 21 Tage, und noch schlimmer steht es mit den folgenden. Festen Fuss fassen wir erst wieder entweder beim Ausgange des Ptolemaios Euergetes II, falls die Vermutung von Strack (a. a. O. S. 408, 415) sich bewähren sollte, dass auf dem Obelisken in Kingstonhall aus dieser Zeit das Datum *Παρήμουν [z]β Παχών zβ* steht, oder bei dem zweiten Jahr des Ptolemaios Soter II, unter welchem, wie schon seit lange festgestellt ist, eine, wir müssen jetzt sagen, nochmalige völlige Gleichsetzung des makedonischen und ägyptischen Jahres stattfand, nur mit dem Unterschiede, dass nunmehr der Dios sich mit dem Thoth und nicht mit dem Pachon deckte.

Die Neuordnung des makedonischen Kalenders am Anfange des Philometor scheint sich nicht lange behauptet zu haben, denn schon im Verlaufe der Regierung des Philometor — vielleicht infolge der Wirren derselben — löste sich der makedonische Kalender von dem ägyptischen und begann wieder, wie in der ersten Lagidenzeit, seine eigenen Wege zu gehen. Im 18. Jahre des Philometor entsprach der Dios bereits zum Teile dem Payni, im 24. bis zum 26. Jahre war er beim Pharmuthi angelangt. Er muss in den nächsten Jahrzehnten noch weitere Verschiebungen erfahren haben, derart dass er am Ausgange der Regierung Euergetes II, oder am Anfange Soter II in der Nähe des ägyptischen Thoth zu stehen kam. Diese Gelegenheit wurde zu einer Neuordnung des makedonischen Kalenders im Sinne der Reform aus dem Anfange Philometors benutzt. Die makedonischen und ägyptischen Monate wurden, von der Gleichung Dios = Thoth ausgehend, gleichgesetzt; so hatte man auch den Vorteil, dass der 1. Dios in der

Nähe der Herbsttag und -nachtgleiche, der theoretischen Epoche des makedonischen Jahres festgehalten wurde. Beide Reformen, jene aus der Zeit des Philometor und diese aus dem Ausgange des zweiten Euergetes, beziehungsweise dem Anfange des zweiten Soter, verfolgten dasselbe Ziel, aber erst die zweite Neuordnung hat dauernd Boden gefasst. Etwas Ähnliches können wir bei den Versuchen, das ägyptische Wandeljahr zu reformieren, d. h. es in ein festes Jahr umzuwandeln, beobachten. Euergetes I hat hier den ersten Anstoss gegeben, ob seine Reform praktisch ausgeführt wurde, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. Thatsache ist, dass bald wieder das Wandeljahr in voller Blüte stand; erst Augustus ist es gelungen, das was Euergetes I angestrebt hatte, in analoger Weise zur Geltung zu bringen.

Fassen wir noch kurz die Daten vor Philometor ins Auge. Da zeigt sich, was von vornherein zu erwarten stand, dass die makedonischen Monate nach dem Monde abgemessen waren, während seit der Reform Philometors, der das makedonische Jahr dem ägyptischen Sonnenjahre anbequemt hatte, wie auch ein Blick auf die Tabelle zeigt, jede Übereinstimmung der Monate mit den Mondphasen, selbstverständlich aufgehört hatte. Schon Ideler (I 398) bemerkte von dem Datum der Inschrift von Rosette, 18. Mechir = 4. Xandikos, dem einzigen dieser Doppeldaten das er kannte, ein Umstand, der ihm die Rekonstruktion des makedonischen Kalenders in Ägypten bedeutend erleichterte: „Das julianische Datum ist der 27. März 196 v. Chr. Der Xanthicus nahm hiernach am Abend des 23. März seinen Anfang. Da sich nun der wahre Neumond nach meiner Berechnung zu Memphis den 20. März um 8 Uhr Abends ereignete, so sieht man, dass auch dieser Monat seinen lunarischen Charakter nicht verleugnet, wenn er gleich richtiger um einen oder zwei Tage früher hätte anfangen sollen.“ Dasselbe gilt von den Daten aus dem 9. und 29. Jahr des Ptolemaios Philadelphos. In dem ersteren Falle sehen wir in der Übereinstimmung mit dem Monde einen chronologischen Beleg dafür, dass das fragliche Denkmal thatsächlich der Zeit des Ptolemaios Philadelphos angehört, denn bei keinem anderen neunten Ptolemäerjahr würde man dem Monddatum gerecht werden. Nur das Datum des Dekrets von Kanopos stimmt unter den sicheren ¹⁾ Daten schlecht, der

1) Hätten wir bei den unsicheren Daten unter den verschiedenen Möglichkeiten, rein nach chronologischen Rücksichten zu wählen, so würden wir uns bei dem Datum aus dem 18. Jahre eines Ptolemaios entweder für Soter (so Mahaffy, *History of Egypt*, 60 nach Smyly, vgl. *Archiv für Papyrusforschung*, I 205) oder für Philadelphos und nicht für Euergetes I entscheiden, da für die beiden das Mondalter besser

Apellaios hat um einige Tage zu früh begonnen. Das Bestreben, die makedonischen Monate mit dem Monde gleichen Schritt halten zu lassen, ist für das dritte Jahrhundert unverkennbar. Die Monate begannen mit dem ersten Erscheinen der Mondsichel, welche etwa einen oder zwei Tage nach dem wirklichen Neumond sichtbar wurde.

Über diese Thatsache hinaus ist alles unsicher. Wir müssen wohl annehmen, dass Schaltungen stattfanden, aber sie hatten kaum die Absicht, jedenfalls nicht den Erfolg, das Jahr zu seiner Epoche der Herbsttag- und nachtgleiche zurückzuführen. Die ersten Lagiden, die, wie das Beispiel des ersten Euergetes zeigt, doch bestrebt waren, das ungleich vollkommene ägyptische Jahr zu reformieren, konnten sich zu der einzig richtigen Reform nicht entschliessen, das makedonische Jahr mit dem ägyptischen zusammenfallen zu lassen. Dieses makedonische Jahr hat, trotzdem es in den Datierungen den Ehrenplatz bis in die Kaiserzeit einnahm, vom Anfang an einen, wie Strack a. a. O. S. 408 richtig sagt, dekorativen Charakter. Höfische Veranstaltungen, wie das Fest der Thronbesteigung und sakrale Feiern wird man nach dem makedonischen Kalender angesetzt haben, im Handel und Wandel herrschte das ägyptische Jahr. Jedermann wird sich gehütet haben, Geschäfte nach dem makedonischen Kalender abzuschliessen. Die Episode aus dem Leben Alexanders, der am Granikos an die Stelle des Daisios einen zweiten Artemisios setzen lassen wollte, weil man ihn warnte, den Daisios, in dem die makedonischen Könige nie den Feind angegriffen hätten, nicht durch eine Schlacht zu entweihen (vgl. Ideler I 405), zeigt uns, was für Momente und Rücksichten gelegentlich in Betracht kamen. In ähnlicher Weise konnte man gewisse Monate als besonders geeignet, wieder andere als besonders ungeeignet zur Begehung der Feier der Thronbesteigung angesehen haben. Es ist doch auffallend, dass in beiden Fällen, wo uns das Datum des Regierungsantrittes überliefert ist, derselbe in den Dios, den ersten Monat des makedonischen Jahres zu fallen scheint. In dem Dekrete von Kanopos wird uns ausdrücklich für Euergetes I der Dios genannt; in der Inschrift von Rosette wird nur der ägyptische Monat, der Paophi als Monat des Regierungsantrittes des Epiphanes angeführt, aus dem Datum des Protokolls 4. Xandikos — 18. Mechir könnte man schliessen, dass ein grosser Teil des Paophi mit dem Dios sich deckte. Und ähnlicher Rücksicht-

stimmen würde, bei dem Datum aus dem 25. Jahre für Euergetes I und nicht Epiphanes, denn im 23. Jahre desselben war der Gorpaios dem Pharmuthi gleich und es wäre sehr unwahrscheinlich, wenn der Pharmuthi schon zwei Jahre später dem Apellaios gleich gewesen wäre.

nahmen mag es noch mehrere gegeben haben. So möchte man vermuten, dass die Makedoner durch willkürliche, nicht in chronologischen Momenten begründete Schaltungen oder Auslassungen von Monaten es erreichten, dass gewisse wichtige Ereignisse nur in glückverheissenden Monaten gefeiert wurden.

Solchen Möglichkeiten und Erscheinungen gegenüber versagt die chronologische Wissenschaft; Heil ist hier nur von ausgiebigen neuen Funden zu erwarten.

Wien.

J. Krall.

Ein dunkles Blatt aus der inneren Geschichte Aegyptens.

Die alte Annahme, dass die Ursache des Unterganges des Römerreiches in dem Ansturm der Barbaren zu sehen sei, hat nach und nach der Erkenntnis weichen müssen, dass vielmehr die innere Entwicklung des Reiches selbst zu seiner Auflösung geführt hat. Unter den mannigfachen inneren Gründen spielen der wirtschaftliche Niedergang und die allmähliche Entvölkerung des Reiches eine hervorragende Rolle. Für Italien und einzelne Provinzen liegen uns klare Zeugnisse für diese Abwärtsbewegung vor. Für die anderen Provinzen wird sie bei dem Mangel entgegenstehender Nachrichten nach Analogie angenommen. Nur ein Land pflegt man auszunehmen: das ist Ägypten. Sind doch die alten Autoren völlig einig in der Bewunderung vor dem Reichtum dieses Landes und der Dichtigkeit seiner Bevölkerung¹⁾. Die natürlichen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Blüte sind hier in der Tat so exzeptioneller Art, dass eine Stabilität des Wohlstandes in Ägypten uns in der Annahme eines sonst allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges des Römerreiches nicht zu erschüttern vermöchte. Freilich reichen die statistischen Zeugnisse über die Bevölkerung Ägyptens nicht über die Zeit des Josephus hinaus. Denn wenn man aus den Worten des Prokop, b. Vand. II 10: *ἐπεὶ ἐν Αἰγύπτῳ πολυανθρώπια ἐκ παλαιοῦ ἦν* hat schliessen wollen, dass Ägypten offenbar noch zu Prokops Zeit eine starke Bevölkerung hatte²⁾, so ist dagegen zu sagen, dass der Zusammenhang, in dem diese Worte stehen — Prokop handelt von der Einwanderung der Phönizier in Ägypten — zu diesem Schluss in keiner Weise berechtigt. Es fehlen uns also Zeugnisse über die ägyptische Bevölkerung vom

1) Die Belege sind schon oft zusammengetragen worden. Vgl. Varges, de statu Aeg. prov. Rom. 1842 S. 16 f. Beloch, Bevölkerung d. griech.-röm. Welt S. 254 f. Sonderstellung Aegyptens: Zumpt, Ueber d. Stand d. Bevölkerung und die Volksvermehrung im Altertum (Abt. Pr. Akad. 1840) S. 50, 70, 90. O. Seeck, Gesch. d. Untergangs d. antiken Welt I S. 347, 391.

2) Beloch, Bevölkerung S. 255.

II. Jahrhundert an, genauer schon von Neros Zeit an, auf die Josephus sich bezieht, also gerade für die Zeit, in der der Bevölkerungsrückgang in den anderen Teilen des Reiches immer mehr erkennbar wird. Es würde daher mit keinem Zeugnis im Widerspruch stehen wenn sich etwa herausstellte, dass auch in Ägypten, etwa vom II. Jahrhundert an, die Bevölkerung zurückgegangen wäre.

Kürzlich glaubte ich in zwei von W. Schubart edierten Berliner Papyrusurkunden aus der Zeit des Markus und Verus — BGU 902 und 903 — ein erstes Indizium dafür zu finden, „dass der allgemeine Rückgang der Bevölkerung, der im Römerreich im II. Jahrhundert immer deutlicher hervortritt, auch in dem einst so überreich bevölkerten Ägypten zu Tage getreten ist“¹⁾. Es wird nämlich in diesen Texten von amtlicher Stelle aus mit dürren Worten gesagt, dass gewisse Dörfer einst *πολύανδροι* gewesen seien, jetzt aber nur noch wenige Männer hätten. Nachdem aber die Revision der Originale mir einige nicht unwesentliche Veränderungen des Textes ergeben hat, und ich unter den von Wilhelm Fröhner mir freundlichst geschenkten Papyri einen Text gefunden habe, der von derselben Hand geschrieben ist und zu derselben Aktenrolle gehört wie jene beiden Berliner Stücke, bin ich zu einer anderen Deutung jenes urkundlichen Zeugnisses über einen Bevölkerungsrückgang in den Dörfern gelangt. Es sei mir gestattet, sie hier in aller Kürze darzulegen.

Ich setze zunächst die 3 Texte hierher, von denen der Papyrus Fröhner hier zum ersten Mal ediert wird. Alle drei gehören zu jenen verkohlten Papyri, die in einem durch Feuer zerstörten Hause im alten Mendes im Delta gefunden sein sollen²⁾. Sie sind sehr schwer lesbar, und es bleibt für die Entzifferung noch vieles zu thun übrig. Meine Verbesserungen zu den beiden Berliner Stücken bezeichne ich mit *W*, die Lesungen in BGU mit *Ed*.

A (= BGU 903).

. . . οι και [. . .
στρατηγησ[αντ] . . .
των μεν . [. . .
οι των εξης κωμων κωμογραμ(ματεῖς)
^δ κεφάλαια απο . . . κειμεν . . και
ελλων φησάντ[ων] ἀναλαμβάνεσθαι

1) Archiv f. Papyrusforschung II S. 137.

2) Die Papyri selbst, soweit bis jetzt bekannt, enthalten kein sicheres Indizium für die Provenienz. Möglich, dass die Angabe der Händler richtig ist.

- ἐν τοῖς ἐπὶ τῶν κωμῶν ἀναγρα(φομένοις)
 ἀνδράσι ἐκούφισαν ἐπὶ τῷ τοῖς
 παλαιοῖς χρόνοις, ὅτε φασὶν τὰ [κ]εφάλ(αια)
 10 ἐστάθη δίδοσθαι, τὰς κώμας π[ο]λλο-
 ἀνδρους εἶναι, νῦν δὲ εἰς ὀλίγους
 ἀνδρας τέλειον ἐγλελοιπέναι, τῷ δὲ
 ἀπὸ π[λ]ειονος ἀριθμοῦ εἰς ὀλίγους
 κατηντηκέναι, ἀφ' ὧν τοὺς πλειστοὺς
 15 ἐξ ἀσθενήματος ἀνακεχωρηκέναι
 καὶ προ[ς]έθησαν Βασσαῖον 'Ρουφον
 τὸν λαμπρότατον ἡγεμο(νεύσαν)τ(α) τῷ θ [(ἔτει)],
 ὅτε τὸν νομὸν διελογίζετο,
 τὰ δημο[ι]α ἐπὶ ἐτέρων κωμῶ[ν]
 20 τοῦ ν[ο]μοῦ ἀπο
 ὑπ' αὐτῶν κουφισθ
 ἐξῆς ἐφ' ἐκάστης κώμης . .
 τῷ ι (ἔτει) ὀθη ἄχρι τῆς . .

8 ἀνδράσι W. ἀνδρας ἰ Ed. Über ι kein Strich. — 11 νῦν δὲ εἰς W. ἢ ἀνδραῖς
 Ed. — 15 ἐξ ἀσθενήματος W. ἐξ αὐθ[.]η.. του Ed. — 17 ἡγεμο^τ = ἡγεμο(νεύ-
 σαν)τ(α) W. ἡγεμό(να) Ed. — 21 vielleicht κουφισθέντας? W. κουφισθῆ(ναι) Ed.

B (= Pap. Fröhner).

λ

- [.] . . θ | [. .
 [.] . . ζμθ f-cx
 εἰδῶ[ν . .] . δ ζ λθ|ς πη f-cx
 5 T. αγ . . . ἐφ' ἧς ὁ κωμογρα(μματαεὺς) ἐδήλ(ωσεν) τοὺς
 ἐπ' αὐτῆς ἀναγρα(φομένους) ἀνδρας ἐκ το[ῦ]
 πλειστοῦ ἐγλελοιπέναι, γεγονέναι
 γὰρ τὴν κώμην τὸ πάλαι, ὅτε κεφ[άλ(αιά)]
 φησιν ἐστάθη ὑπὸ αὐτῶν [δλ]-
 10 δοσθαι, ἀπὸ ἀνδρῶν ρκε, νῦν [δὲ]
 κατηντηκέναι εἰς μόνους [. .],
 ἀφ' ὧν ἀνακεχωρηκέναι . [.]
 καὶ ὀφείλειν τὸ ἐπιβάλλον
 κουφισθῆναι δ[ιοικ(ήσεως)]
 15 ὑποκει(μένων) κωμογρ(αμματεία) εφ[. .
 λογισμο [.
 γ(ίνεται) [
 ἐπιστάτει φυλ(. . .) ζφ[.

παρانا . λ(. . .) (πυροῦ) (ἀρτάβαι) . . [.
 20 ἱερ(. . .) . [. .] [. .

προ(ς)διαγραφόμενα) ε γ(χ)γ

εἰδῶν εἰ . . [

1 λ (= 30) die Paginazahl. — 3 = Drachmen 49 Obolen $5\frac{1}{2}$ Chalkus 1. — 4 die 39 Drachmen werden zu dem vorhergehenden Posten hinzugezählt. — 16 hinter λογισμο vielleicht die Talentsigle, darauf Zahlen. — 18 l. φυλ(ῶν) oder φύλ(ης). Zu ἐπιστάτει vgl. meine Griech. Ostr. I, S. 366.

C (= BGU 902).

[.] λη [.]

[.] . [ἀ]νδρας ἐκ τ[οῦ πλ(ειστου)]

[ἐγλελοιπένας], γεγονέναι γὰρ τῆ[ν]

[κώμην τὸ]πάλαι ἀπὸ ἀνδρῶ(ν) πε,

5 νυνεὶ δὲ εἰς μόνους κατην[τη]-

κέναι ἀνδρας ἰ, ἀφ' ὧν ἀνα-

κεχωρηκ(έναι) ἀνδ(ρας) ἦ, καὶ τὸ ἐπ'

αὐτοῖς τῷ θ (ἔτει) οὐ παντὸς τῶν

πρὸς αὐτοὺς κεφαλαίων ε . [. .]

10 α ο δπερ ἐδηλ(. .) εἶναι [. .]

κεφαλαίου καὶ δφείλειν ἐ[πι?]

τὸ θ (ἔτος) τρόπον ἐπισχε[ῖν]

διοικ(ήσεως) ὑποκει(μένων) κωμογρα(μματεία) [. .]

γ(ε) κωμογρα(μματ . .) κλ(. . .) [.]

15 ἐξ ὧν δηλ(. . .) δφείλ(ειν) π[.]

ρῶσαι τοῖς συμμέ[νουσιν?]

καὶ αἱ λοιπ(αἱ) ἐπισχεθῆν[αι . .]

τοῖς ἀνακεχωρη[κόσιν . . .]

α .

20 αἱ καθ(ήκουσαι) [. . .

γ(ίνεται) εἰδ(ῶν) [. . .

ε σκη

2]φ [ἀ]νδρας ἐκ τ[. .] Ed. — 2/3 ergänzt nach B. — 3 τῆ[ν] W. τῆ [. .] Ed.

Das η halb erhalten. — 4 ergänzt nach B. Schluss: πε W. π. [. .] Ed. — 5 νυνεὶ δὲ εἰς W. νῦν ἠγδεεῖς Ed. — 7 ἦ W. η Ed. — 10 ἀλλῆ. γο Ed. — 12 ἐπισχε[ῖν] W. ἐπασχε[.] Ed. — 14 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{15}$ oder $3\frac{1}{16}$? Unsicher. — 16 συμμέ[νουσιν] oder συμμέ[τνασιν] W. συμμ . [.] Ed. — 21 γ(ίνεται) εἰδ(ῶν) W. — 22 Drachmen 228 W. αἱ καὶ [. . .] Ed.

Die Datierung ist durch die Erwähnung des Βασσαῖος Ποῦφος in A 16 gegeben, von dem unser hochverehrter Jubilar es schon früher wahrscheinlich gemacht hat, dass er im J. 168 praefectus praetorio

wurde¹⁾. Seine ägyptische Statthalterschaft hat P. Meyer danach richtig auf 166—168 angesetzt²⁾. Wenn nun M. Bassaeus Rufus nach unserem Text noch im J. 168/9 einen Konvent im Mendesischen Gau abgehalten hat, er andererseits in der Inschrift CIL VI 1599 auch als *praef. praet.* des Verus, der im Januar 169 starb, bezeichnet wird, so muss dieser Konvent und seine Abberufung in die Zeit zwischen dem 29. August 168 und Januar 169, wahrscheinlich mehr nach dem ersteren Datum zu, fallen. Unser Text nennt ihn nach meiner Lesung *ηγεμο(νεύσαν)τ(α)*, ist also nach seiner Abberufung geschrieben.

Nach *A* haben nun die Dorfschreiber „der unten folgenden Dörfer“ berichtet, dass sie für gewisse Steuersummen (*κεφάλαια*) Nachlass gewährt haben, oder besser, beantragen³⁾, weil damals, als diese Summen festgesetzt wurden, diese Dörfer volkreich gewesen, jetzt aber auf wenige Männer herabgegangen seien, und von diesen wenigen die meisten flüchtig geworden seien⁴⁾. Sie haben ferner hinzugefügt, dass der frühere Statthalter Bassaeus Rufus bei dem Konvent im Mendesischen Gau a. 168 ganz ähnliche Verhältnisse auch für andere Dörfer desselben Ganes [festgestellt oder erfahren?] habe, was gleichfalls zu Steuernachlässen geführt zu haben scheint.

In *B*, das mit der Paginazahl „30“ überschrieben ist, schliesst mit Z. 4 einer der oben angekündigten Spezialberichte der Dorfschreiber und beginnt mit Z. 5 ein anderer. In dem Dorf, dessen Name am Anfang von Z. 5 nach links ausgerückt zu sein scheint, sind nach dem Bericht des Dorfschreibers die Männer zum grössten Teil verschwunden. Damals, als die Steuersummen festgesetzt wurden, sei das Dorf 125 Mann stark gewesen, jetzt seien nur *x* da, und von diesen hätten sich *y* davongemacht, man müsse daher Steuernachlass gewähren. Es folgt eine speziellere Berechnung.

Ganz ähnlich lautet der Bericht in *C*. Hier hatte das Dorf einst 85 Männer gehabt; jetzt sind nur noch 10 da und von diesen sind

1) O. Hirschfeld, Untersuch. Verwaltgsg. S. 226.

2) Hermes 32, S. 226.

3) In *A* 8 steht zwar *ἐκούφισαν*, aber in den Berichten selbst nur *ὀφείλειν* — *κουφισθῆναι* (*B* 13, vgl. *C* 15). Vgl. auch BGU 619 I 2 ff., wo gleichfalls ein Dorfschreiber berichtet: . . . *ὀφείλειν κουφισθῆναι*. Die Dorfschreiber können gewiss nur den Antrag stellen, während der Nachlass vom Statthalter zu gewähren ist. — Die Abgaben, um die es sich hier handelt, gehören zu den *ὑποκείμενα κοιμογραμματεία*, sind also der besonderen Kontrolle der Dorfschreiber unterstellt. Vgl. meine Griech. Ostraka I S. 348, 1; 596 ff.

4) Wahrscheinlich handelt es sich hier um Abgaben, die mit einer festen Summe den einzelnen Dörfern auferlegt. auf die einzelnen Dorfbewohner zu repartieren waren. Dafür spricht die Begründung des Steuernachlasses, dafür auch der Ausdruck *τὸ περιβάλλον* (*B* 13).

8 geflüchtet! Auch hier wird Steuernachlass, resp. Sistierung der Eintreibung beantragt¹⁾.

Um die Grösse und auch das Wesen dieser ungeheuren Bevölkerungsabnahme zu verstehen, müssten wir wissen, für welchen Zeitraum sie berechnet ist. Die Dorfschreiber sprechen leider sehr allgemein von *τοῖς παλαιοῖς χρόνοις* oder *τὸ πάλαι*. Hiermit kann auf uralte Zeiten hingewiesen sein, doch kann auch eine näherliegende Vergangenheit gemeint sein²⁾. Ich hatte es im Archiv a. a. O. im ersteren Sinne gefasst, sehe aber jetzt, dass der zweite hier geboten ist, denn in dem neuen Text *B* 5.9 heisst es: *ὅτε κερ[άλλαιά] φησιν ἐστάθη ὑπὸ αὐτῶν [δί]δοσθαι*. Dies in *A* 10 fehlende *ὑπὸ αὐτῶν* — das mit *δίδοσθαι*, nicht mit *ἐστάθη* zu verbinden ist — weist auf die vorhergenannten *ἀναγρα(φομένους) ἀνδρας* hin, d. h. auf die Männer, die noch jetzt in den Dorflisten geführt werden (beachte das Präsens!). Danach ist die Auflage der betreffenden Steuern erfolgt zu Zeiten der jetzigen Generation. So ergibt sich, namentlich aus den neuen Worten in *B* 5 ff., eine wesentlich andere Auffassung des Thatbestandes, als ich a. a. O. aus den allgemeinen Wendungen von *A* gewonnen hatte³⁾. Es handelt sich hier nicht um einen allmählichen, durch die Generationen hindurch seit „alten Zeiten“ sich vollziehenden Bevölkerungsrückgang, der ähnlich wie der in Italien und sonst beobachtete namentlich auf einen Rückgang der Geburten zurückzuführen wäre, sondern vielmehr um eine rapide Abnahme der gegenwärtigen Bevölkerung.

Diese Abnahme ist eine erschreckend grosse. In *C*, wo allein die Zahlen erhalten sind, sind von 85 Männern, die in den Listen stehen, nur noch 10 am Leben. Das bedeutet eine Abnahme um ca. 52 Prozent!

Überblickt man die Zeitgeschichte, so ist es nicht schwer, die Ursache für dieses grosse Sterben zu finden: zahlreiche Autoren berichten uns von der furchtbaren Pest, die während des Partherkrieges des Markus und Verus im römischen Heer wütete und nach seiner Beendigung, namentlich durch das zurückkehrende Heer vom Orient

1) Dieser Dorfschreiber verwendet nicht *κονφιζειν*, sondern *ἐπέχειν*, was etwa als „Einhalt gewähren, sistieren“ zu fassen ist. Vgl. BGU 599 2 u. 3; 619, 9.

2) Ausser dem, was Steph. Thes. bietet, vgl. noch BGU 362 IX 11f.: *ἐδανείσατο ἐπὶ ὑπαλλήλῃ ἔτι πάλαι ἐπαρχοῦσι αὐτοῦ* und BGU 599, 7: *ὑπαλλάξαντος ἔτι πάλαι κτλ.* Hier ist ganz deutlich auf einen Zeitpunkt in dem Leben der betreffenden Männer, nicht auf uralte Zeiten hingewiesen.

3) Auch die falsche Lesung in *A* 11: *ἢ ἐνδεεῖς* statt *νῦν δὲ εἰς* verdunkelte die Sachlage.

nach dem Westen verschleppt, das römische Reich bis nach Gallien hin heimgesucht und entvölkert hat. Ich begnüge mich damit, hier nur den anschaulichen Bericht des Orosius (VII, 15, 5) wiederzugeben, zu dem unsere Texte eine drastische Illustration bieten¹⁾: *secuta est lues plurimis infusa provinciis, totamque Italiam pestilentia tanta vastavit, ut passim villae agri atque oppida sine cultore atque habitatore deserta in ruinas silvasque concesserint.* Im J. 166 kehrte das Heer zurück, 167 wütete die Pest schon in Rom. Dass eine solche Seuche, die in Babylonien entstanden war, auch nach Ägypten kam, ist glaublich genug, auch wenn kein Autor es ausdrücklich hervorhebt. Ich glaube daher nicht fehlzugehen in der Annahme, dass das grosse Sterben, das Ende 168 auf dem Konvent im Mendesischen Gau Gegenstand amtlicher Behandlung durch den Statthalter Bassäus Rufus war und auch in der Folgezeit noch, wie unsere Texte zeigen, die Behörden beschäftigte, nichts anderes als jene Pest gewesen ist.

Zum Schluss noch ein Wort über den Grund, der zu dem Entweichen des grössten Teiles der Überlebenden (in C sind es 8 unter 10!) angegeben wird: *ἐξ ἀσθενήματος ἀνακεχωρημένοι* (A 15). Wiewohl *ἀσθένημα* (= *ἀσθένεια*) die „Krankheit“ bezeichnen kann, glaube ich nicht, dass hierin ein Hinweis auf die Pest liegt. Wer die Pest schon hat — und das allein könnte *ἐξ ἀσθενήματος* heissen —, der wird nicht mehr fliehen. Ich möchte jenes *ἐξ ἀσθενήματος* vielmehr nach dem Edikt des M. Sempromius Liberalis vom J. 154 erklären, in dem es heisst (BGU 372, 3 ff.): *πυνθάνομαι . . . ἑτέρους δὲ λιτοργ[γελ]ας τινὰς [πεφευγότας] διὰ τὴν [τ]ότε περὶ αὐτοὺς ἀσθένειαν κτλ.* Hier ist mit der *ἀσθένεια* deutlich die wirtschaftliche Schwäche gemeint, das Unvermögen, die Liturgien zu übernehmen. Liturgien und Steuern — ich denke hierbei auch an jene *κεφάλαια* — drückten auf der von der Pest zusammengeschmolzenen Bevölkerung so, dass sich viele durch die Flucht den Verpflichtungen entzogen²⁾. Durfte man doch nur in der Heimatgemeinde zu diesen Lasten herangezogen werden³⁾. Darum beeilen sich eben die Dorfschreiber, einen Steuernachlass zu erwirken.

1) Vgl. O. Se eck, *Gesch. d. Unterg. d. ant. Welt* I S. 398, wo auch die weiteren Belege zusammengetragen sind.

2) So sind wohl auch die Worte eines Wiener Textes zu deuten (R 143), die Wessely kürzlich mitteilte: *Γείνωσκε, πάτερ, διὰ πολλή θνήσκει γέγονεν ἐνθάδε καὶ πλείους τῶν παρ' ἡμῶν ἀνεχώρησαν.* *Denkschr. Wien. Ak.* 47, S. 80. Über die Zeit ist keine Angabe gemacht.

3) Vgl. meine Ausführungen in *Z. d. Savignyst.* XVII Rom. S. 159. P. Meyer, *Beitr. Alt. Gesch.* I. S. 425.

Wenn auch die rapide Bevölkerungsabnahme in obigen Urkunden sich als die Konsequenz einer einzelnen, von aussen kommenden Katastrophe herausgestellt hat, so war die Flucht vor den bürgerlichen Lasten, die uns für die späteren Jahrhunderte namentlich durch die juristischen Quellen ja so oft bezeugt wird, doch schon damals, im II. Jahrhundert — also in dem glückseligen Zeitalter Gibbons! — ein chronisches Leiden, gegen das die Statthalter beständig anzukämpfen hatten. Im J. 154 erliess M. Sempronius Liberalis jenes Edikt, das uns in einen Abgrund wirtschaftlicher Not und staatlicher Unordnung blicken lässt: hatten die Flüchtlinge doch zum Teil Räuberbanden gebildet, zu deren Niederhaltung Soldaten ausgesandt werden mussten (BGU 372)¹⁾. Im J. 198/9 hören wir vom Verfall von Domonialgütern, die von Unbefugten ausgenutzt wurden, weil die Pächter zum Teil geflüchtet waren (BGU 475). Im J. 207 muss Subatianus Aquila von neuem verordnen, dass die Flüchtlinge in ihre Heimatgemeinde zurückkehren (P. Genev. 16, 19 ff.), ein Gebot, das schon im J. 216 vom Valerius Datus wiederholt werden muss (BGU 159, 6 f.)²⁾. Wie der Liturgienruck zur vollständigen Vernichtung der Existenzen führen konnte, zeigt drastisch der von Mitteis erklärte Wiener Papyrus CPR 20 vom J. 250 n. Chr., während andererseits P. Amherst 70 uns kürzlich gezeigt hat, dass schon unter Trajan die Ausgaben für die Gymnasiarchie durch Statthalteredikt herabgesetzt werden mussten, *ἴν[α οἱ] καθίστ[ι]ν[.] ἀμενοὶ προθυμότερον ὑπομ[ένωσ]ι τὸ ἀνάλωμα*.

Doch ich muss abrechnen. Wenn es auch voreilig wäre, aus obigen Texten und Daten, noch ehe das ganze Urkundenmaterial systematisch durchgearbeitet ist, ein definitives Urteil über die wirtschaftliche Entwicklung Ägyptens abzuleiten, so sind sie doch geeignet, das Dogma von dem dauernden Wohlstande Ägyptens zu erschüttern. Sie mahnen uns daran, dass die glänzenden Exportziffern, die uns überliefert sind, nicht nur eine unverwüstliche Fruchtbarkeit des ägyptischen Bodens bedeuten, sondern auch zugleich eine Aus-saugung des Volkes, das diesen Boden bestellte.

1) Vgl. auch BGU 447, 6: *ὄντα ἐν ἀναχωρήσει* in einer Volkszählungsliste vom Jahre 175.

2) Hier erzählt ein Mann seine Flucht wie etwas ganz Selbstverständliches: *Ἀναδοθέντος μου εἰς δημοσίαν λειτουργίαν βαρυτάτην ὄσαν ἀπίστ[η]ν τῆς κώμης ὁ δυνάμενος ὑποστήναι τὸ βάρος τῆς λειτουργίας*.

ΔΙΟΙΚΗΣΙΣ und ΙΔΙΟΣ ΛΟΓΟΣ.

In der absoluten Monarchie der Ptolemäer sind Staat und König identisch, die Verwaltung ruht allein in den Händen des Königs und der königlichen Beamten. Die Staatskasse ist die Königskasse, das βασιλικόν (βασιλικὸν ταμιεῖον P(etrie) P(apyri) II n. 32, 1, 5); entsprechend finden wir βασιλικὴ τράπεζα, βασιλικὸς θησαυρὸς, βασιλικαὶ πρόσοδοι (P. P. II n. 22, 15). Die Staatsbeamten heissen in ihrer Gesamtheit οἱ τὰ βασιλικὰ πραγματευόμενοι (P. Grenf. II n. 37; P. Leyd. G v. 5; P. Tebtun. 6 I v. 6; vgl. Rev. P. 15, 4), Staatsland ist die βασιλικὴ γῆ (P. P. II n. 39^a, 21; P. Paris. 63; Strack, Dynastie n. 107; P. Fay. n. 18^a; 147; 149; 150; s. P. Tebtun. p. 538 ff., Index p. 647), die von βασιλικοὶ γεωργοὶ als Kleinpächtern (P. P. II S. 34—36; P. Paris. 12; P. Amh. II n. 35, 6. 16; P. Grenf. I n. 13; s. P. Tebtun. p. 646) bebaut wird.

Die Leitung der gesamten Finanzverwaltung, der διοικήσεις, Ägyptens und der auswärtigen Besitzungen liegt in den Händen des διοικητῆς¹⁾, des Finanzministers, dem ἡ τῶν δλων ἐπίκειται φροντίς (P. Paris. 63 III, 80). Seine Untergebenen heissen οἱ ὑποτεταγμένοι τῆι διοικήσει (P. Tebtun. 7: 114 v. Chr.). An der Spitze jedes Gaues haben wir mit Wilcken (Ostraka I, 493) einen Unterbeamten der διοικήσεις anzunehmen: δ ἐπὶ τῆς διοικήσεως τεταγμένος. Seit der Schaffung der Epistrategien wird wohl für jede derselben ein ὑποδιοικητῆς ins Leben gerufen (s. mein Heerwesen 59 A. 202).

Das die διοικήσεις repräsentierende βασιλικόν ist ursprünglich die

1) Zu der Liste der διοικηταὶ in meinem „Heerwesen“ S. 54 A. 191 gebe ich folgende Zusätze und Berichtigungen: Σάτυρος: Rev. P. col. 36/37: 23. Ptolem. II. — Ἀπολλώνιος: Rev. P. col. 38: 27. Ptolem. II; s. Amh. P. II n. 33, 28 ff.; Journ. Hell. Stud. 21 (1901), 275 ff. n. XI. — Χρυσίππος: Gizeh Mus. 10250 (Archiv. f. Pap. II, 79 ff.): 20. Ptolem. III; P. Grenf. II n. 14 b: 22. Ptolem. III. (nicht II.) — Διοσκοῦδης (statt Διοσκοῦριδης). — Die P. Tebtun., die erst erschienen, als das Manuskript z. T. schon abgesetzt, erwähnen an neuen διοικηταὶ: unter Ptolem. VI. Διονόσιος; aus den letzten Jahren des Ptolem. VIII. Ἀρχίβιος, Πτολεμαῖος (?); unter Ptolem. X. Εἰρηναῖος (s. P. Tebt. p. 610). — Man avanciert vom στρατηγὸς καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων zum διοικητῆς.

einzig Zentralkasse der Ptolemäer. Seit dem 2. vorchristlichen Jahrhundert finden wir aber neben oder vielmehr unter demselben eine 2. Kasse, den *ἴδιος λόγος τοῦ βασιλέως*: von dem Staatsgut wird jetzt das Privatgut ¹⁾ des Königs abgesondert. Es ist nicht unmöglich, dass dies eine Folge der sinkenden Macht des Königtums, der Familienzwiste und Thronstreitigkeiten im Hause der Lagiden war. Die früheste ²⁾ mir bekannte Erwähnung des neuen Ressorts fällt in das Jahr 131/130 vor Chr. (Wilcken, Aktenstücke der Kgl. Bank, Berlin 1886, I v. 21) (1). Weitere Erwähnungen finden wir P. Amh. II n. 31 col. I: 112 vor Chr. (2), BGU. 992: 95 vor Chr. (3) ²⁾, Lepsius, Inschriften aus Aegypten und Nubien VI, 234. 235 — Wescher, Compt. rendus de l'Acad. des Inscr. 1871, 287 ff.: 57 vor Chr. (4. 5) ³⁾. Das Ressort heisst *ὁ ἴδιος λόγος τοῦ βασιλέως*, der Vorstand desselben *ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ (τοῦ βασιλέως)* (4. 5). Als sein vollständiger Titel erscheint (4. 5) *ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ καὶ οἰκονόμος τοῦ βασιλέως καὶ τῆς ἀδελφῆς καὶ τῶν τέκνων* ⁴⁾. Er gehört der obersten Rang-

1) Vgl. P. Grenf. I n. 16 (146 od. 135 vor Chr.): *Λ ΑΕ μεσορῆ ἰδίου λόγου Ἀρτύωνος ἐκ τῆς νήσου (?) προσόδων*.

2) Es erscheint mir unwahrscheinlich, dass BGU. 992 mit dem Herausgeber ins Jahr 162 vor Chr. zu setzen ist; eher kommt m. E. das 19. Jahr des Ptolem. XI. Alexander I. in Betracht (95 v. Chr.). Alle übrigen aus Gebelén stammenden Papyrus des Berl. Mus. gehören der späteren Zeit des Ptolem. VIII. oder der Regierung des Ptolem. X. u. XI. an, und für diese Zeit sprechen auch die ägyptischen Namen *Τεῶς (βασιλικὸς τραπεζίτης)*, *Ἔρος Φεναμόνιος*. Der in den Theban. Bankakten 131/130 v. Chr. genannte *κωμογραμματεὺς Ἰμούθης* spricht weder für 162 noch für 95 v. Chr. Ob *Πρόταρχος ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων* (s. S. 133) identisch ist mit „Prtrkus, welcher revidiert(?) in 'Amura“ (P. dem. Strassb. 21), ist nicht sicher. (Vgl. jetzt eher P. Tebt. 27, 88. 98: 113 v. Chr.). Auch paläographisch weisen keine besonderen Indizien auf die Zeit des Ptolem. VI. Die Frage, ob während der gemeinsamen Regierung des Ptolem. VI. und VIII. und der Kleopatra II. (169—164 v. Chr.) der erstere seine Jahreszählung beibehalten hat (s. Strack, Dynastie S. 35 f.), was für v. 3 von Wichtigkeit wäre, lasse ich hier dahingestellt.

3) 4: *Τρύφων ὁ παρὰ Κάστορος τοῦ συγγενεὸς καὶ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ καὶ οἰκονόμον τοῦ βασιλέως . . .* — 5: *Κάστορος τ]σὺ [συ]γενεὸς καὶ πρὸς τ]ῷ ἰδ[ίῳ] [λ]όγῳ κ[αὶ] οἰκον[ό]μου τ]σὺ β[ασι]λ[έ]ως καὶ τῆ[ς] ἀδ[ελφ]ῆς καὶ τῶ[ν] τέκνω[ν]. . . .*

4) Das weist darauf hin, dass wir in dem *οἰκονόμος τοῦ βασιλέως* (Pap. Passalacqua 1564: s. Not. et Extr. 18, 2 p. 411 ff.), dem wir unter Ptolemaios V. Epiphanes (c. 185 vor Chr.) begegnen — es werden als solche genannt *Ἀντίπατρος* und *Πρόττος* —, Vorläufer des Vorstehers des *ἴδιος λόγος*, zu erblicken haben. — Ein in den P. Tebt. n. p. 570 zitierter P. P. aus der Zeit des Epiphanes nennt *ὁ ἐν προσόδῳ τῶν τέκνων τοῦ βασιλέως γῆ*: Die Einnahmen eines Teiles des Königlandes fließen nicht in die allgemeine Kasse, werden vielmehr den Kindern des Königs reserviert. Die Herausgeber der P. Tebt. identifizieren mit dieser Kategorie von Ländereien die in den P. Tebt. häufig erwähnten der *καχωρισμένη πρόσοδος* zugewiesenen (p. 570. 665). Der *ἴδιος λόγος* wird merkwürdigerweise niemals in diesen Papyrus erwähnt. In jenem „Königskinderland“ unter Ptolem. V. Epiphanes haben wir viel-

klasse der *συγγενεῖς* an. Der Untergebene des Idiologos *Κάστωρ* bezeichnet sich kurzweg als *ὁ παρὰ Κάστορος* (4), *ὁ προκεχειρισμένος ὑπ' αὐτοῦ* (5).

Wenden wir uns nun zu dem Inhalte der auf den *ἴδιος λόγος* bezüglichen Urkunden. In das Verständniß dieses Ressorts führen uns der P. Amh. und BGU. 992 ein. In Ersterem wird eine Frau beim *στρατηγός καὶ νομάρχης τοῦ Παθυρίτου* Hermias (P. Taur. I 1, 12; P. Grenf. II n. 37; 23; Heerwesen 85), der hier als *ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων* (vgl. P. Amh. II n. 33; P. Tebt. p. 612: *στρατηγός καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων*) bezeichnet wird, denunziert, zur Arrondierung ihres Besitzes widerrechtlich Ödland der Domäne okkupiert zu haben (I v. 8: *τόπους περιελημμένους εἰς φυτεῖαν φοινίκων* — v. 11: *διὰ τὸ παρεληφέναι ἀπὸ χέρσου*). Dafür hat sie ein *πρόστιμον*, Bussgeld, nebst *τᾶλλα τὰ καθήκοντα* (III v. 25; s. II, 18. 20. 22; s. BGU. 992 II, 11) zu zahlen, behält aber das okkupierte Land in Erbpacht (als Bifank); das *πρόστιμον* verwandelt sich in *τιμὴ*, wie dies Wilcken (Archiv II, 120) hervorhebt. Die betreffende Summe wird auf Anweisung (*διαγραφῆ*) des *στρατηγός καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων* Hermias, der als solcher der Vorgesetzte aller *τὰ βασιλικὰ πραγματευόμενοι* (P. Grenf. II n. 37) ist, der Anweisungen sowohl für die *διοικήσεις* (P. Grenf. II n. 23) als den *ἴδιος λόγος* — ebenso in römischer Zeit (s. S. 145) — giebt und empfängt, bei der Bank in Hermonthis eingezahlt, und zwar *εἰς τὸν ἴδιον λόγον τῶν βασιλέων* (I v. 1). Es handelt sich also um Ödland der Privatkasse der Könige. Wie die Gaubeamten für beide Ressorts der Finanzverwaltung fungieren, so ist auch die königliche Bank für sie gemeinsam; der *ἴδιος λόγος* hat aber bei jeder Bank sein gesondertes Konto.

BGU. 992 zeigt dasselbe nur erweiterte Schema wie P. Amh. 31 I v. 1—3: *τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ἐρμώνθει τράπεζαν . . . βασιλεῖ εἰς τὸν ἴδιον λόγον κατὰ τὴν παρὰ Πρωτάρχου τοῦ ἐπὶ τῶν κατὰ τὴν Θηβαῖδα διαγραφὴν . . . ὑφ' ἧν ὑπογράφει Ἀρενδῶτης ὁ βασιλικὸς γραμματεὺς τῆς Θηβαίδος Προῖτος Σωσικράτους τιμὴν γῆς ἡπίερου* Statt *εἰς τὸν ἴδιον λόγον τῶν βασιλέων* (d. i. Kleopatra III. und Ptolem. X.) heisst es hier: *βασιλεῖ* (d. i. Ptolem. XI?) *εἰς τὸν ἴδιον λόγον*. Dem *Ἐρμίας ὁ ἐπὶ τῶν προσόδων* entspricht Protarchos *ὁ ἐπὶ τῶν κατὰ τὴν Θηβαῖδα (προσόδων)*; neben ihm erscheint als *ὑπογραφεὺς* wie dort der *βασιλικὸς γραμματεὺς*, dem speziell das Domanialland unterleitet, ebenso wie in der *ἐκ τῆς λήυης ἀπὸ τῶν ἐχθρῶν γενομένη πρόσδοσις*, die Ptolem. II. seiner Gemahlin Arsinoe II. zuweist (Diodor 1, 62, 5), Institutionen vor uns, die später zur Schaffung des *ἴδιος λόγος* geführt haben.

steht. Er bezeugt, (*γῆν ἡπειρου*) ἀνειλήφθαι εἰς τὸ βασιλικὸν ὄσαν δὲ πρότερον Μύρωνος τοῦ Μόσχου. (v. 6). Ἀναλαμβάνειν εἰς τὸ βασιλικὸν wird gebraucht vom Einziehen der κλήροι der κληροῦχοι und κάτοικοι durch den König resp. seine Beamten (Heimfall, Rückfall der κλήροι; s. Heerwesen 33 A. 115; 21) ¹⁾. Dieselbe rechtliche Stellung wie jene zu ihrem κλήρος hat der Erbpächter von Domanialland zu seiner Erbpachtstelle, unter den Ptolemäern ebenso wie unter den Römern (s. S. 144 f.) Hier handelt es sich, wie in den folgenden Urkunden, um Erbpachtland, das vom βασιλικὸν eingezogen ist, dann aufs neue öffentlich ausgebaut, versteigert und zugesprochen wird (v. 7 ff.: προτεθέντων εἰς πράσιν καὶ προκηρυθέντων . . . ἔτους ιε φαῶφι ἀπὸ ᾱ ἕως ζ̄, κυρωθέντων δὲ τῆς ζ̄, συμπαρόντων ἐπὶ τε τῆς προκηρύξεως καὶ κυρώσεως — es folgen die Namen der Mitglieder der Verpachtungskommission — διὰ κήρυκος; vgl. Aktenst. I. II.; s. Wilcken, Ostr. I, 525 f.; s. S. 143 Anm. 1). Die τιμή wird an das Konto des ἴδιος λόγος bezahlt, wie Amh. P. II n. 31.

Durch diese beiden Papyrus werden auch die 4 ersten Aktenstücke der Kgl. Bank zu Theben in Hinsicht auf den ἴδιος λόγος verständlicher. Wie Wilcken mit vollem Recht betont hat (Ostr. I, 525 ff. — Naber erhebt (Archiv II, 37) mit Unrecht dagegen Einspruch), ist hier von Verpachtung von Domanialland die Rede. Sie findet auf das Pachtangebot von Offerenten hin durch die Gaubeamten statt. Aktenst. I pachtet der Eigentümer von γῆ σιτοφόρος in der ἀνω τοπαρχία des Περιθήβας τόπος einen inmitten dieses seines Eigentumes gelegenen Hügel, der ἐν [ψιλοῖς], wie ich ergänze, τόποις gelegen (I v. 15 f.) ungebaut, nur Wert für den Pächter zur Arrondierung seines Besitzes hatte (I v. 14 ff.). Die Zahlung an die Königliche Bank zu Theben soll stattfinden ἐγδοθείσης αὐτῷ τῆς ἐγ βασιλικῆς διαγραφῆς (I v. 4): das entspricht der Anweisung des ἐπὶ τῶν προσόδων in den beiden vorher besprochenen Papyrus. Leider ist col. I v. 20 ff. sehr lückenhaft; wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir aus den zerstückelten Worten: [προσ]διασαφούντος [τῷ] ἰδίῳ λ[όγω]ι [τ]οῦ βασιλέως τοῦ αι [μ]ηθὲν ἠ[γ]νοήσθαι cet. (vgl. Amh. P. II n. 31 II, 14 f.; 21) auf eine Zahlung an das spezielle Ressort des ἴδιος λόγος wie im P. Amh. und BGU. 992 schliessen. Danach hätten wir es auch hier mit Verpachtung von Ländereien des ἴδιος λόγος zu thun.

1) IGr.Ins. III, 327 (229 v. Chr.); P. P. II n. 29^b (Ptolem. III.), II n. 36, 1, 24; P. Amh. II n. 32 v. 10 (2. Jahrh. v. Chr.); P. Tebtun. n. 99a; 99b II v. 6 (c. 148 v. Chr.) vgl. S. 144 f.

Das gleiche ist in den Aktenstücken III und IV der Fall: es ergeht ein Pachtangebot *ὑπὲρ ἑ μέρους γῆς (ἀρουρῶν) κ̄ ἀπὸ γῆς ἀδεσπό(το)υ τῆς ἀναγραφομένης εἰς Φῖβιν Ψεμμίνιος καὶ ἄλλης ὁμοίως ἀδεσπῶτων τῶν ἀναγραφομένων εἰς Σεμμίνιν Πετεπ. . . . ιος* (IV, 2 v. 6 ff.; 1 v. 3). Zur Erklärung des Ausdruckes *γῆ ἀναγραφομένη εἰς τινα* führe ich einen Papyrus der Kaiserzeit an: P. Genev. n. 16 (a. 207) zeigt uns ein Stück Uferland (*αἰγιαλός*: s. S. 140) am Moeris-See, das an Kleinpächter verpachtet wird (v. 13); der Pachtzins ist an den *fiscus* zu leisten (v. 13 f.: *ἐ/κφορολο/υ] . . καὶ τοῦτο μετρεῖται τῷ ἱερωτάτῳ ταμεῖω*). Charakterisiert wird aber der *αἰγιαλός* (v. 11 f.) als *ἀναγραφόμενος εἰς τὴν ἡμετέραν κώμην*. Das lässt sich nur so auffassen: Der *fiscus* (*ταμεῖον*) ist Eigentümer, Grosspächter das Dorf als juristische Person, das wiederum an Kleinpächter verpachtet. *Ἀναγραφόμενος εἰς τὴν κώμην* ¹⁾ bedeutet also: in den Grundbuchlisten ist der *αἰγιαλός* auf den Namen der *κώμη* eingetragen, aber nicht als Eigentümerin, sondern als Pächterin. Dementsprechend sind auch die Worte der „Aktenstücke“ aufzufassen: *Φῖβις* und *Σεμμίνις* figurieren in den Listen als Pächter, sind es aber nicht mehr. Das Land ist vielmehr jetzt *ἀδέσποτον, bonum vacans*, an den König zurückgefallen, der aber bereit ist, es auf dem Wege öffentlicher Versteigerung wieder zu verpachten. In diesem Sinne entspricht dem Ausdruck *ἀδέσποτον*, wie wir sehen werden, in römischer Zeit *τὰ εἰς πράσιν ὑπερκείμενα, τὰ συννεχωρημένα εἰς πράσιν* (s. S. 137).

An welches Ressort diese *ἀδέσποτα* (s. S. 150 f.) gefallen sind, das zeigen uns die bekannten Worte Strabos (17 p. 797, 12), die, wie manches seiner Schilderung des ägyptischen Beamtenwesens, mehr zur Erklärung der ptolemäischen als der römischen Zeit dienen: *ἄλλος δ' ἐστὶν ὁ προσαγορευόμενος ἴδιος λόγος ὃς τῶν ἀδεσπῶτων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής ἐστίν*. Das passt vortrefflich zu den Funktionen des ptolemäischen *ἴδιος λόγος*, die dann auf den römischen übertragen wurden.

Nach der römischen Okkupation wurden die beiden ägyptischen Finanzressorts beibehalten, die *διοικήσεις* und der *ἴδιος λόγος*. Die

1) Ähnlich wie *ἀναγραφόμενον εἰς τινα* wird *σωματιζόμενον εἰς τινα* (= *ὄν διὰ σωματισμοῦ εἰς τινα*: s. Wilcken, Archiv I, 176; Grenfell-Hunt P. Fayum n. 33 p. 145; BGU. 973 v. 13 ff.) zu erklären sein. Es handelt sich zweifellos um Umschreibung im Grundbuch, aber nicht auf die Person eines neuen Eigentümers, sondern eines Pächters oder, wie Grenfell-Hunt meinen, des für die Steuern Verantwortlichen. BGU. 139 ist der Zusatz *σ. εἰς τινα* überflüssig, wohl dem üblichen Schema entnommen.

römischen *principes* treten an die Stelle der Dynastie der Ptolemäer. Ägypten wird zwar unter Ausschluss des einen Faktors der Dyarchie, des Senats, verwaltet und nimmt insofern unter den übrigen Provinzen eine Sonderstellung ein, wie alle prokuratorischen Provinzen. Aber auch das Pharaonenland empfing der Kaiser aus den Händen des *populus Romanus*, es bildet einen integrierenden Bestandteil, eine *provincia*, des Reiches. Das beweisen viele Stellen, so Mon. Ancyr. 5, 24; C. VI, 701. 702; Vell. Pat. 2, 39; Tac. ann. 2, 59, hist. 1, 11; Sueton. Nero 47; D. 1, 17, 1 u. a. In seiner „Römischen Geschichte“ (V, 554) hat Mommsen diesen Standpunkt vertreten im Gegensatz zu seinen Ausführungen im „Staatsrecht“ (II³, 1004 A. 1). Die ägyptische *διοικησις* bildet eine Unterabteilung des kaiserlichen *fiscus*; das spricht schon gegen die Auffassung, die sich vor allem auf Philo in Flacc. 2, 19 stützt, dass Ägypten als Ganzes Hausgut des Kaisers sei. Der Privatbesitz desselben wird auch jetzt als *ἴδιος λόγος* von dem königlichen Staatsgut unterschieden. Das ist derselbe Gegensatz wie im Reich vor Severus der zwischen *patrimonium*, dem kaiserlichen Hausgut, und dem *fiscus*, beides nach ägyptischem Muster gebildeten Institutionen. Severus sondert die *res (ratio) privata* aus dem *patrimonium* aus. Wie Hirschfeld (V. G. 27 ff., Beiträge z. alten Gesch. II, 311 ff.) aufs schlagendste bewiesen hat, bedeutet von Severus bis auf Diokletian *patrimonium* Krongut, *res privata* Privatgut des Kaisers. Der *ἴδιος λόγος* entspricht jetzt natürlich der *res privata*; ein *patrimonium* als selbständiges Ressort giebt es daneben in Ägypten nicht; es bildet eine Unterabteilung der Fiskalverwaltung, wie auch bald im Reich (Hirschfeld V. G. 27; 43 ff.). Die uns seit Severus begegnenden ägyptischen *procuratores patrimonii* unterstehen dem *fiscus* (s. S. 147). Wir haben also vor und nach Severus stets nur 2 Ressorts der kaiserlichen Finanz- und Domänenverwaltung in Ägypten, wie dies gegenüber Mitteis (Zeitschr. Sav. St. R. A. 22, 154) zu betonen ist. Das sind *fiscus* = *διοικησις* und *ἴδιος λόγος*.

1. In den Urkunden der römischen Zeit finden wir die spezielle Bedeutung der *διοικησις* scharf zum Ausdruck gebracht. Wilcken (Ostr. I, 656) hat schon den Gegensatz zwischen der *διοικησις* und den *ιερά*, wie er aus den Ostraka und P. Lond. II n. 119* sich ergibt, betont. Er erkennt in ihnen „die 2 grossen Ressorts der ägyptischen Provinzialkasse, Staats- und Tempelressort“ (Ostr. I, 149), betont aber (l. l. 656), dass auch das Tempelressort unter der kaiserlichen Verwaltung stand. Daneben begegnen uns aber in den Papyrus noch andere Gegensätze der *διοικησις*. BGU. 84 (a. 242/243) heisst es (v. 4 ff.): ε[ι]ς

ἀπαίτησιν σιτικῶν φόρων διοικήσεως καὶ οὐσιακῶν διὰ δη(μοσιῶν) γεωργῶν. Entsprechend finden wir BGU. 976 (= 905) (a. 131/2 od. 152/3) v. 11: — τὰς οὐσας τὸς^σ τῆς (sic) διοικ(ήσεως) λόγ(ου) . . . ; vgl. v. 21; — v. 13: — αἱ οὐσαι τοῦ οὐσιακοῦ [λόγου] . . . , s. auch Fay. T. n. 26 v. 8 (a. 150). Also διοικήσεις und οὐσιακὸς λόγος (οὐσιακά) als Gegensatz. Dazu stimmt, dass wir in jedem Gau τὸ τῆς διοικήσεως λογιστήριον (Oxy. P. I n. 57 v. 17: 3. Jahrh.), die Rechnungskammer der διοικήσεις, und ein λογιστήριον τοῦ ἐπιτρόπου τῶν οὐσι(ακ)ῶν (Amh. P. II n. 77 v. 22: a. 139) haben (s. S. 156)¹⁾. Weiter: BGU. 599 (2. Jahrh.) v. 14 ff. werden in enger Verbindung genannt πρὸς τὸν οὐσιακὸν [λόγον] und ἐν ἰδίῳ λόγῳ; der Zusammenhang ist leider nicht ganz klar (s. Wilcken, Archiv I, 148 a. 1). Diesen beiden λόγοι steht gegenüber v. 11: τῶν . . . [συ]νοφειλ[η]σάντων πρὸς τοὺς φόρους τῆς [διοικ]ήσεως, wie ich als Ergänzung vorschlagen möchte, καὶ γεννηματογραφηθέντων. Das lässt sich sehr gut in Einklang bringen mit den folgenden Stellen: P. Lond. II n. 164, 2 a. d. 2. Jahrh. (s. Wilcken l. l.): ἀπὸ τάξεως βασιλικῆς) . . . ὑπαρχόντων γεννηματογραφ(αφουμένων) πρὸς τὸν τῆς διοικήσεως λόγον; BGU. 851 (Marcus/Verus) v. 5: ἐπιτηρητ(αῖς) γεννηματογραφουμένων ὑπ[α]ρχ(όντων) διοικ(ήσεως) Ἡλιωδώρου Μάρωνος; P. Amh. II n. 97 (Commodus) v. 5: βούλομαι ὠνήσασθαι ἐκ τῶν εἰς πρᾶσιν ὑπερκειμένων τῆς διοικήσεως. Die letztere Erbpachts-offerte für zur Veräußerung feilgebotenes Land der διοικήσεις (s. S. 143) hat ihr Gegenstück in dem P. Wessely Specim. Isagog. (Leipzig 1900) Taf. 8 n. 11 (a. 14/15) v. 5 ff.: βουλόμενος ὠνήσασθαι αὐτοὺς [ἐκ τ]οῦ ἰδίου λόγου ὡς ὄντας ἀδέσποτους. Den εἰς πρᾶσιν ὑπερκειμενα τῆς διοικήσεως, den γεννηματογραφούμενα ὑπάρχοντα διοικήσεως stehen die ἀδέσποτα ἐκ τοῦ ἰδίου λόγου gegenüber. Es ergibt sich uns demnach der Gegensatz von διοικήσεις einerseits zu τὰ λεγὰ, andererseits zu οὐσιακὸς λόγος und ἴδιος λόγος. Οὐσιακὸς λόγος ist, wie wir sehen werden (S. 154), das Unterressort des ἴδιος λόγος.

Der Gegensatz zwischen letzterem und der διοικήσεις tritt klar zu Tage in einem bisher unpublizierten P. Rainer 171, von dem Wessely in der Schrift „Karanis und Soknopaiu Nesos“ (Denkschriften der Wiener Akademie 47, 4) S. 72 ff. Auszüge giebt. P. Rainer 171 enthält eine Rechenschaftseingabe der Priester von Soknopaiu Nesos aus dem Jahre 138.

1) Daneben begegnet uns noch das λογιστήριον der μητροπόλις: πολιτικὸν λογιστήριον CPR. I, 110, und das besondere Katökenrechnungsamt, das κατοικικὸν λογιστήριον (s. Heerwesen 107 A. 398); s. S. 156 Anm. 2.

Col. II werden die Ausgaben zusammengefasst. Wessely liest v. 5: *γίνε-ται εἰς διοίκη(ησιν) (τάλαντον) α (δραχμαὶ) φνε* cet.: das ist bei weitem die Hauptsumme der Ausgaben; v. 6: *καὶ εἰς ἴδιον λόγον*, und zwar *ὑπὲρ σηκώμ(ατος)* (cf. CIA. III, 1979; Eurip. El. 1274) *ἐπικαλουμ(ένου) [β]ωμῶν δύο 2231 Drachmen 4 1/2 Obolen*; v. 12 folgt dann: *καὶ εἰς τὸν τῆς νομ(αρχ)ίας [λόγον]*; v. 18: *γ[ί]νε(ται) ε[ἰ]ς τ[ὸν] τ[ῆς] νομ[αρχ]ίας λόγ(ον) (δραχμαὶ) cet.* Wenn der Herausgeber danach als drittes der *διοίκησις* und dem *ἴδιος λόγος* gleichgestelltes Reasort *ὁ τῆς νομαρχίας λόγος* hinstellt, so ist das nicht zu billigen. Das Ressort der *νομαρχία* umfasst die der Kontrolle der *νομάρχαι* unterliegenden Steuern, die *νομαρχικὰ ἀσχολήματα* (s. Wilcken Ostr. I, 597 f.), die parallel den *ὑποκειμενα ἐπιστρατηγία, βασιλικῇ γραμματεία* u. s. w. stehen. Dass die *νομαρχία* dem *φίσκος* = *κυριακὸς λόγος* untersteht, zeigt Amh. P. II n. 77 (a. 139) v. 6 ff.: *ὄρων τὸν φίσκον περιγραφόμενον ἐπέδωκα τ[ο]ῖς τῆς [νομαρχίας] (s. v. 26) ἐπι[τηρηταῖς ἀντι[γρα]φον [ἀ]ξιῶν τὴν ἐξέτασιν ἀν[τ]ῶν γ[ε]νέσ[θαι] εἰς τὸ ἐπ[ι]γνῶναι εἰ προσετέ[θη] αὐτῶν τὰ τέλη τῶι κυριακῶι λόγῳ.* (Vgl. BGU. 620 v. 15). Dass sie zur *διοίκησις* gehört, lernen wir aus einer an den *νομάρχης Ἀρσι(νοῦτου)* gerichteten Pachtofferte (Amh. P. II n. 92: a. 162/163); hier heisst es v. 15: *τῶν ε[ἰ]ς ἑτέρους λόγους* (d. h. ausser dem Pachtzins) *π[ε]ρὸς διοίκησ[ιν] τε[λο]υμένων[ν] ὄντων πρὸς ἐμέ* (den Pächter).

Auch durch eine Berliner, dem Wiener Papyrus gleichartige Urkunde (BGU. 337 + 1: 3. Jahrh.) wird dies bestätigt. Wir finden hier die verschiedensten durchaus nicht gleichwertigen Ausgabekategorien nebeneinander. Die Ausgaben in Geld beginnen mit BGU. 337 v. 1: *ἐξ ὧν τελοῦμεν εἰς τ[ο]*, und zwar für das *ἐπ[ισ]τατικὸν ἐξ[έρων]* (s. S. 160 Anm. 1), *ὑπὲρ βομῶν* (sic) *δύο* (v. 2—7). Der letzte Posten entspricht dem des P. Rainer 171 II v. 6 ff. (s. oben). Wir können also v. 1 ergänzen *εἰς τὸν ἴδιον λόγον*. (Vgl. BGU. 292 v. 1). V. 9 folgt eine neue Kategorie: *ὑποκειμ[ένου] κ[ω]μογραμματ(εἰς)*, hierauf mehrere Posten für spezielle Steuern des Tempels (v. 13—17), weiter v. 18—24: *ὑπὲρ ὑποκειμένου ἐπιστρατηγία*, dann *εἰς τὸν τῆς νομαρχίας λόγον* (v. 25 bis BGU. 1 v. 2), endlich Ausgaben für den Gottesdienst (v. 3—11). Die Summe der Geldausgaben wird BGU. 1 v. 13 angegeben; das Plus der Einnahmen beträgt 637 Drachmen, 4 Obolen, 2 Chalkoi (v. 14). Von diesem Überschuss heisst es v. 15: *Ἀ[ἰ] καὶ δ[ια]γραφόμεναι εἰς τὸν κυριακὸν λόγον ὑπὲρ ἐπικεφαλλο[υ] τῶν ὑπεραιρόντων ἐξέρων*; er wird verwendet für die Zahlung der *λαογραφία* der überzähligen *ἐρεῖς* (s. Heerwesen 113 A. 427) an den

fiscus, an den auch ein grosser Teil der vorher aufgeführten Steuern zu zahlen ist; ausgenommen ist vor allem BGU. 337 v. 1—7.

In der Berliner Urkunde stehen sich also ἴδιος λόγος und einzeln aufgeführte Kategorien des κυριακός λόγος, darunter auch ὁ νομαρχίας λόγος, ebenso gegenüber, wie Pap. Rainer 171 ἴδιος λόγος und διοίκησις. Es ergibt sich uns also die Gleichung διοίκησις = *fiscus* = κυριακός λόγος¹⁾. Auch Καίσαρος λόγος steht CIG. 4957 (v. 30) im Gegensatz zum ἴδιος λόγος (v. 38).

2. Die Διοίκησις ist also die dem ἴδιος λόγος gegenüberstehende Fiskalverwaltung (s. auch Fay. T. n. 41: a. 186. — Amh. P. II n. 72 v. 1 (a. 248): ἀπαιτη[τ]ῆ διοικ(ήσεως) [...]; s. Wilcken, Archiv II, 127. — Pap. Lond. 171 a: a. 102. — Oxy. P. I n. 57 v. 16: s. S. 137. — Amh. P. II n. 92 v. 15: S. 138). Die zu dieser Verwaltung gehörende Zentralkasse, der *fiscus*, wird verschieden bezeichnet. Das Wort φίσκος selbst ist selten (s. Wilcken Ostr. I, 300 f.; 642; s. S. 138). Der eigentliche technische Ausdruck ist ταμιεῖον (Wilcken l. l. 642). Βασιλικόν findet sich kaum in Urkunden der römischen Epoche²⁾. Das Adjektivum βασιλικός wird jetzt oft, aber nicht immer, durch δημόσιος ersetzt.

Τὸ δημόσιον bezeichnet in Ägypten stets den *fiscus*, ist identisch mit dem ptolemäischen βασιλικόν³⁾, wie z. B. der Vergleich von P. Genev. n. 20 (109 vor Chr.) v. 7 mit BGU. 291 (c. a. 170) v. 15 lehrt (s. auch Amh. P. II n. 33 v. 19: 157 vor Chr., verglichen mit Oxy. P. II n. 277 v. 9: 19 vor Chr.). Δημόσιος θησαυρός, δημοσία τράπεζα (unter βασιλικὸν τραπέζιται) finden wir jetzt statt βασιλικός θ., βασιλική τράπεζα. Δημόσιος hat aber hier zugleich eine umfassendere Bedeutung: es steht im Gegensatz zu ἴδιος (s. Fay. T. Pap. 296, Ostrak. n. 25. 26) und ιδιωτικός (Oxy. P. II n. 237 VIII, 28). In diesem umfassenden Sinne haben wir auch δημόσιοι γεωργοὶ aufzufassen; es sind alle γεωργοί, die öffentliches Land bebauen. Das zeigt uns u. a. Pap. Lond. 256 (a. 11—15): δημοσίοις γεωργοῖς εἰς ἣν γεωργοῦσι βασιλικὴν καὶ ἑτέραν γῆν; BGU. 84 (s. S. 136); P. Genev. n. 42 v. 29; CIG. 4957, 32. Auch δημοσία γῆ lässt sich nur so interpretieren. Es ist Mitteis

1) Zu κυριακός λόγος s. ausser den von Wilcken Ostr. I, 645 angeführten Stellen Amh. P. II n. 77; 83 v. 12. — BGU. 266; 699; 712; Pap. Lond. II n. 328.

2) Ich kenne nur BGU. 830 (1. Jahrh.) v. 16: τῷ ἡγουμένῳ τοῦ βασιλικ(οῦ). — Auch Fay. T. n. 23^a (2. Jahrh.) kann γραμματεῖς βασιλικ(οῦ) nicht als γραμματεῖς βασιλικ(οῦ) (γραμματεῖς) aufgefasst werden; das wäre kein Avancement. Eher steht βασιλικ(οῦ) dem ἰδίου λόγου gegenüber.

3) Bei Dio 71, 32 und sonst bezeichnet τὸ βασιλικόν den *fiscus*, τὸ δημόσιον das *agerarium*.

(Zeitschr. Savignyst. R. A. 22, 154) nicht beizustimmen, der *δημοσία γῆ* als Fiskalland, *γῆ βασιλική* im Gegensatz dazu als Land des *ἴδιος λόγος* bezeichnet.

Βασιλική γῆ ist in ptolemäischer Zeit das Land des *βασιλικόν*, d. h. Staatsdomäne; in römischer Zeit wird der Ausdruck beibehalten (wie bei *βασιλικός γραμματεὺς*, *βασιλικός τραπεζίτης*, *βασιλικός γεωργός*): es kann also jetzt nur Fiskalland, das der *διοίκησις*, dem *ταμιεῖον* untersteht, bezeichnen. Das lehrt uns auch P. Lond. II n. 164, 2 (s. S. 143 Anm. 1), wo von Vererbpachtung von *ὑπάρχοντα γεννηματογορ(αφούμενα) πρὸς τὸν τῆς διοικήσεως λόγον* die Rede ist, unter der Überschrift *ἀπὸ τάξεως βασιλ(ικῆς)*. Das vom *ἴδιος λόγος* ressortierende Land ist die *οὐσιακὴ γῆ* (s. S. 154 ff.); *βασιλικός* wird niemals für das Ressort des *ἴδιος λόγος* gebraucht. *Βασιλική γῆ* ist vielmehr Fiskalland: das zeigen u. a. mehrere Papyrus, die sich auf Pachtung von *αἰγιαλός* = *αἰγιαλῆτις γῆ*, Uferland am Moerissee, beziehen, das ausdrücklich als *βασιλικός* bezeichnet wird (BGU. 234: a. 142: *βασιλικῶ αἰγιαλῶ*; s. Wessely Karanis S. 5 f.): Das *ἐκφόριον* für ein solches Stück *αἰγιαλός* wird an das *ταμιεῖον* gezahlt P. Genev. 16 (a. 207) v. 11: S. 135¹⁾; s. auch Oxy. P. II n. 279: a. 44/45).

Dem gegenüber bedeutet *δημοσία γῆ* meist öffentliches Land ohne nähere Unterscheidung, nicht ausschliesslich Fiskalland²⁾. In den wenigen Fällen, wo wir das Wort neben *βασιλική γῆ* finden (wie BGU. 285) haben wir wohl nur einen formalen, keinen sachlichen Unterschied anzunehmen; an Kommunalland ist auch hier nicht zu denken. BGU. 188 (a. 186) v. 23: *νῆ (κληρουχίας) βα[σι]λ(ικῆς) δη(μοσίας)* giebt erst den speziellen, dann den umfassenden Ausdruck.

3. Die *βασιλική γῆ* bildet zwar den hauptsächlichen, aber nicht den einzigen Bestandteil der Domäne der *διοίκησις*, des Fiskallandes. Neben ihr finden wir noch andere Kategorien, über die uns mehrere auf *δάνεια περιμάτων* bezügliche Papyrus Auskunft geben. BGU. 512 (Pius) und Goodspeed (Papyri from Karanis, Studies in Class. Philol. III, Chicago 1900) n. 60 (158/159) werden als Ländereien der *διοίκησις* im Dorfbezirk Bubastos aufgezählt: *βασ(ικικῆς) γῆς — Φιλαδ(έλφου) οὐσ(ίας) — προσόδου(ν) (γῆς)*. Also zur *διοίκησις* gehören ausser der *βασιλική γῆ* 1. *οὐσ(ία)*, 2. *γῆ προσόδου*.

Οὐσ(ία) bedeutet allgemein Privatbesitz; im Gegensatz zu *ὑπάρ-*

1) Mit Unrecht führen die Herausgeber Fay. T. p. 222 den P. Genev. 16, BGU. 659 als Beispiel für Kommunalland an: s. S. 135.

2) Z. B. P. Lond. II n. 280 (a. 55), wo ein *δημόσιον ἐλαιουργιον* zum Ressort des *ἴδιος λόγος* gehört.

χοντα haben wir wohl speziell darunter Grossgrundbesitz (Privatdomäne: z. B. Zosim. 5, 24; *fundus*) zu verstehen. Die einzelne οὐσία wird näher gekennzeichnet durch den Namen ihres Eigentümers, z. B. *Μαικηνατιανῆ οὐσία, Ναρκισσοῦ οὐσία*. In den Urkunden begegnen uns mit einer einzigen mir bekannten Ausnahme¹⁾ nur solche οὐσῆαι, die nicht mehr im Privatbesitz, sondern durch Konfiskation, Testament u. s. w. in kaiserlichen Besitz übergegangen sind²⁾. In den Listen der Verwaltung werden diese, gesondert von der βασιλικῆ resp. οὐσιακῆ γῆ, unter ihrer früheren Bezeichnung, gelegentlich mit dem Zusatze πρότερον, geführt. Manchmal tritt auch die nähere Charakterisierung des neuen Eigentümers hinzu, d. h. entweder des Kaisers beim ἴδιος λόγος oder des ταμιεῖον bei der διοίκησις. In Urkunden, die der severischen oder nachseverischen Zeit angehören, finden wir den Zusatz (οὐσία πρότερον . . .) νυνὶ δὲ τοῦ ἱερωτάτου ταμιεῖου³⁾: s. Pap. Lond. 214 (a. 270/75): οὐσίας α' (= πρότερον) Ἀνουβᾶ . . . νυνὶ δὲ τοῦ ἱερωτάτου ταμιεῖου. Auch die in einem Papyrus des Jahres 248 (BGU. 8 II v. 18) erwähnte οὐσία α' Ἀπλωνος gehört zur διοίκησις (s. S. 146). Seit Severus ressortiert aber, wie wir S. 136 gesehen, das *patrimonium* vom *fiscus*; ταμιεῖον weist infolgedessen seitdem auch auf Patrimonialgut hin. Ein solches Patrimonialgut aus dieser Zeit ist wohl auch BGU. 475 R. (nicht vor a. 198): πρότερον . . . α[.] Ἀματίας, νυνὶ δὲ τοῦ ἱερωτάτου ταμιεῖου⁴⁾. Auch die ταμιακαὶ οὐσῆαι, von denen

1) Pap. Lond. II n. 195* (Tiberius) v. 15: Μάρκον Ἀντωνίου Παλλαντος α' Γαλλίας πολλῆ δε Δουκίου οὐ ἀμπελῶν . . . Wir haben hier Land, das dem M. Antonius Pallas unter Tiberius gehört. Es ist kein Zweifel, dass es sich hier um den Freigelassenen der Antonia, der Tochter des Antonius, Gattin des Drusus, Pallas handelt, der a. 62 von Nero ob *divitias* getötet, dessen Güter konfiszirt wurden (s. Prosop. P. 49). Vielleicht bezieht sich auf ihn die Ἀντωνιανῆ οὐσία, die Hirschfeld (Beiträge II, 293 a. 6) auf Antonia, die Tochter des Claudius, zurückführt.

2) Wir finden den Privatbesitz eines Mannes nach seinem Tode auch in den Händen verschiedener Eigentümer. So z. B. den eines Julius Asclepiades: Fay. T. 87 I (a. 155) v. 4 ff.: ἐπιτηρηταὶ παραχόντων οἴκου πόλεως Ἀλεξανδρείαν α' Ἰουλίου Ἀσκληπιάδου φιλοσόφου(ν) ὄντων περὶ κώμ(ην) Ἐδημερείαν: also Eigentum der Stadt Alexandria; Fay. T. 82 (a. 145) v. 14 (es handelt sich um die κώμη Βερενικίδος Αἰγιάλοθ): οὐσία[.] μισθ() α' Ἰουλίου Ἀσκληπιάδου, wo, wie auch zu ergänzen (s. Archiv I, 552), es sich um eine zum ἴδιος λόγος geschlagene οὐσία desselben Mannes handelt.

3) S. im Gegensatz dazu νυνὶ δὲ τοῦ κυρίου Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ cet.: P. Lond. II n. 280 (a. 55).

4) Die οὐσία ist verpachtet, aber einige τόποι sind ἀοικητοί, andere ἐν συμπτώσει, die μισθῶται z. T. gestorben, z. T. fortgezogen. Wir haben hier einen traurigen Beweis für die Entvölkerung und Verarmung des Landes (s. BGU. 889 v. 21 f.).

Oxy. P. I n. 58 (a. 288) die Rede ist, gehören in diese Kategorie; eine jede dieser *οὐσίαι*, so bestimmt der praef. Aeg., soll einen *φροντιστής* erhalten.

Aber nicht erst in römischer oder gar severischer Zeit finden wir *οὐσίαι* als Gut der *διοίκησις*. Dass vielmehr manche derselben schon in vorrömischer Epoche zu derselben gehörten (s. auch P. Tebtun. 6 I v. 23: 140/139 vor Chr.), darauf weist eben die *Φιλαδ(έλφου) οὐσία* hin. Ich möchte glauben, dass wir es hier mit Land der Arsinoe II. Philadelphos, der Gattin des Ptolemaios II., sei es als Königin, sei es als Göttin, zu thun haben ¹⁾. Noch vor Schaffung des *ἴδιος λόγος* im 2. vorchristlichen Jahrhundert ist dieselbe zum *βασιλικόν* geschlagen ²⁾.

Als dritter Bestandteil des *διοίκησις*-Landes erscheint die *γῆ προσόδου*; dem entspricht BGU. 485 (2. Jahrh.) v. 5 die *διοίκησις προσοδ(ική)*. Wilcken hat zuerst die Bedeutung von *γῆ προσόδου* erkannt (Archiv I, 148 f.) und sie als konfisziertes Land bezeichnet, das vom Staat an einen Privatmann „verkauft“ und darauf mit einer *πρόσοδος* (s. *προσοδικά* CIG. 4957, 26) belegt wird. Mitteis hat dann (Zeitschr. Savignyst. R. A. 1901 (22), 157) sehr treffend *γῆ προσόδου* mit *ager vectigalis* = vererbpachtetes Staatsland identifiziert.

Das konfiszierte und zur Pacht feilgebotene Staatsland heisst als solches *γεννηματογραφούμενα* ³⁾ (*γεννηματογραφούμενα*) [*ὑπάρχοντα καὶ οὐκ ὀκπέδ[α] . . .*]: Fay. T. n. 26: a. 150), wie dies Wilcken (l. l.) zuerst richtig erklärt hat. Es ist identisch mit *τὰ εἰς πρᾶσιν ὑπερκειμενα τῆς διοικήσεως* (Amh. P. II n. 97, 5: Commodus) und dem *ὑπόλογον* (s. Tebt. P. p. 540) καὶ *συνκεχωρημένον εἰ[ς] π[ρᾶ]σιν* (Amh. II n. 68, 3:

1) So auch Fay. T. p. 222. Ein Analogon finden wir Fay. T. 88 (3. Jahrh.) v. 4 ff. *κλήρον περὶ κώμην Θεαδέλφειαν οἶκον πόλεως* (vgl. S. 141 Anm. 2) *βασιλείου Πτολεμαίου Νέου Διονύσου*: Eigentum der Kleopatra-Tryphaina (?), das im 3. Jahrh. und wohl schon lange vorher, Stadtgut ist.

2) Ähnlich wird BGU. 20 (a. 141/142) zu erklären sein. Die Urkunde gehört zu derselben Kategorie wie BGU. 512. Dort heisst es v. 3: *μερισμός [σπ]ερμάτων διοικήσεως τῆς τε βασιλικῆς καὶ ἱερᾶς καὶ π[ρ]οσόδου τοῦ ε λ . . .* Auch hier fasse ich (anders wie Wilcken, Ostr. I, 657) *διοίκησις* in der Bedeutung „Fiskalverwaltung“. Wenn zu derselben neben *βασιλικῆ γῆ* und *προσόδου γῆ* auch *ἱερὰ γῆ* gerechnet wird, so haben wir es wohl mit Tempelland zu thun, das schon in frühptolemäischer Zeit wie die *Φιλαδέλφου οὐσία* verstaatlicht (vgl. Pap. Paris. 63, 178; Amh. P. II n. 35 v. 6. 16 (132 vor Chr.): *βασιλικοὶ γεωργοὶ* bebauen *ἱερὰ γῆ*; s. auch Heerwesen S. 56) oder der Krone gehörig an Tempel „vergeben“ ist, ebenso wie die *κληρουκικῆ γῆ* (s. Tebtun. P. p. 543 f.).

3) Pap. Lond. II n. 454 (4. Jahrh.) v. 4/5 möchte ich ergänzen: *γεννηματογραφούμενων ὑπαρχόντων*. — P. Genev. n. 5 (Pius) v. 4 ff.: *Προσγίνεται τῇ τῶν ἀφ[αν]ῶν γραφῇ τῆς διοικήσεως δ . . . δοῦλος . . . τοῦ . . . γενομένου κομοργ(αμματώως) . . . οὐ τὰ [ὑ]πάρχοντα [γεννηματο?]γρα-[φούμενα?] . . .* —

a. 59/60; vgl. auch BGU. 915 v. 4). Wie uns die S. 137 angeführten Beispiele zeigen, heissen *γεννηματογραφούμενα* nur konfiszierte Ländereien der *διοικήσις*¹⁾. Im Gegensatz zu den *οὐσίαι* sind sie, wie schon gesagt, Kleingrundbesitz, meist Schuldnern des *ταμείου* (*χρεώσται τοῦ ταμείου* = *debitores fisci*) gehörig, vor allem Beamten, *λειτουργοῦντες* und Steuerpächtern, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Staatskasse nicht nachgekommen sind (s. CIG. 4957, 20 ff.: *στρατηγοῖς ἢ πραγματικοῖς ἢ ἄλλοις τῶν προσωφειληκῶτων τῶι δημοσίωι λόγωι*; BGU. 462; 8 II v. 26 ff.; 106; 786 II v. 5; Oxy. P. I n. 71 I v. 15). Der *γεννηματογραφούμ[ε]νος ἐλαιῶν πρότερον Λογγεῖνου Γεμέλλου* (BGU. 282 v. 19: Marcus) gehörte zu derselben Kategorie, wie die 1½ Aruren *ἀμπελώ- νος πρότερον [Τιβ]ερῖου Γεμέλλου [γυνὴ] δὲ τοῦ ἱερωτά[του ταμείου..]* (BGU. 156: a. 201).

Die *γεννηματογραφούμενα ὑπάρχοντα* eines Dorfes stehen unter der Kontrolle von *ἐπιτηρηταί* (BGU. 49; Fay. T. 23; 106; 304). Die einzelnen Parzellen werden *ἐκ προκηρύξεως* durch die zuständigen Funktionäre meistbietend verpachtet. Zeitpacht (auf 4 Jahre) findet sich BGU. 734 (3. Jahrh.) v. 12 ff.: *Λειδᾶς Λειδᾶ γεννηματογραφουμένη) οἰκί(α) καὶ ἀσ(λή) . . . ἰ Λ ἔως ἰγ Λ τῖθ(εται) ς μς ας* (= *πρώτως*) *τῷ π(ροκειμένῳ)*. (2. Hd.). ²*Ἐπ(ευκρω)θή*: s. BGU. 904; Wilcken, Archiv I, 176) *τῷ π(ροκειμένῳ)*. — Die vererbpachteten *γεννηματογραφούμενα* heissen *γῆ προσό- δου* (s. S. 142). Mitteis, der übrigens auch schon der Ansicht Ausdruck verleiht, es handele sich um Fiskalland, hat (Zeitschr. Savignyst. 22 (1901), 151 ff.) erwiesen, dass es sich Amh. II n. 68 col. I um eine solche Erbpachtung im Jahre 59/60 handelt. Auch BGU. 543 (27 vor Chr.) nimmt er mit Recht in Anspruch. Zu diesen Beispielen vererbpachteten *διοικήσις*-Landes möchte ich hinzufügen BGU. 915 (1. Jahrh.), Amh. P. II n. 97 (Commodus), BGU. 156 (a. 201: s. S. 147); vgl. auch BGU. 291 (a. 169/172) v. 15 f. und die Beispiele S. 144 f. Die einmalige *τιμή* und *τὰ καθήκοντα*²⁾ (s. Amh. P. II n. 31: S. 133; P. P. II n. 46 c, v. 15; CIG. 4957, 26 ff.) werden an den *procurator* resp. seinen *οἰκονόμος* gezahlt (BGU. 156); die jährliche *πρόσοδος* (= *ἐκφόριον* CIG. 4957) dagegen an den *ἐπιτηρητῆς γεννηματογραφουμένων* des Dorfes, der sie an die *πράκτορες* weitergibt (s. BGU. 49: a. 179; BGU. 61 II: a. 200).

Der Erbpächter hat freie Verfügung über seine „*ὑπάρχοντα*“, er

1) Pap. Lond. II n. 164: *ἀπὸ τάξεως βασιλ(ικῆς) . . . ὑπαρχόντων γεννηματο- γρα(αφουμένων) πρὸς τὸν τῆς διοικήσεως λόγον τῶν καὶ δηλωθέντων κεκυρωσθαι καὶ μετὰ κέρωσιν καὶ διαγραφῆν) τῆς τιμῆς καὶ τῶν τόκων ὀρισθῆ προσόδου τινός.* — *Γῆ πρόσδοσ* s. Index πρόσδοσ bei Goodspeed; dazu BGU. 619.

2) = *τὰ ἐπίμενα* Amh. P. II n. 97 v. 14. — Vgl. auch Fay. T. 36 (a. 111/112) v. 16: *καὶ τῶν τούτων προσδιαγραφουμένων καὶ ἑκατοστῶν καὶ κηρυκῶν.*

kann das Erbpachtrecht vererben, aber auch weiter cedieren; der technische Ausdruck für die Cession eines solchen Rechtes, wie aller gleichartigen „Vektigalrechte“ in der allgemeinen Bedeutung ist *παραχωρεῖν*¹⁾. Die Cession findet durch das *γραφεῖον*, wie bei jeglicher Besitzveränderung, statt (BGU. 622: s. Anm. 1). Eine Anzeige ist an die Domanalbehörden zu richten; als solche nimmt Mitteis (l. l. 160) mit Recht *οἱ ἐπὶ χρηῶν (= χρεῶν) τεταγμένοι* (BGU. 543; vgl. P. Tebt. 5, 144. 162. 248. 143. 160. 179. 256; 35, 2) in Anspruch, die er mit den Amh. P. II n. 68 v. 43 genannten *ἀμφοτέροι οἱ πρὸς χρεῖαις* identifiziert. Für die Cession eines solchen „Vektigalrechtes“ in ptolemäischer Zeit ist sehr lehrreich P. Tebtun. 30 und 31. — Kommt der Erbpächter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrage oder sonstigen Pflichten gegenüber dem *fiscus* nicht nach, dann wird sein Erbpachtland von diesem wieder eingezogen, fällt an das *ταμείον* zurück. Der technische Ausdruck hierfür ist *ἀναλαμβάνειν εἰς τὸ ταμείον*²⁾ (S.134): s. BGU. 462 (Pius) v. 6 ff.: [*Ἐ*]ωνησάμην... ἐκ π[ροκ]ηρῦξω[ς]..... (v. 11 ff.) ἀρούρα[ς] ἐξ γεγονυίας π[ρότερο]ν τοῦ πατρός μου [Μύσ]του Ἀφροδεῖσιον καὶ Νίνου ἀδελφοῦ [μ]ου ἀναλημφθείσας εἰ[ς] τὸ ταμεί[ον] κοινῶν αὐτῶν γει[νομ]ένων ἐν τῇ ἐ[γ]χειρωθείσῃ αὐτοῖς σιτολόγῳ.... Diesen Papyrus fasse ich so auf, dass Vater und Bruder Erbpachtland besaßen, das ihnen als *σιτολόγοι* (da sie *χρεῶσται* τοῦ

1) Das schliesse ich vor allem aus BGU. 622 (s. 182) v. 3 ff.: *Διόγραφάς μοι ἀπὸ γει[νομένης] μετεπιγραφ[ῆς], οὐ παρακχώρησαι διὰ τοῦ ἐν[θ]άδε γρ[αφείου].... παρὰ Ἰουδαίου... περὶ κώμην Καρανίδα 5... μέρος ἑλ[λα]ϊῶνος, κατοικισθῆναι 5' 15, οὐσ(ιακού) 5-50, τελεί(ματα) κατα[...]. μρω, ἐφ' ᾧ ἔποι(κίφ) πρόκ(είται), wie der Herausgeber auflöst. Wir wissen, dass bei Veräußerung von Katökenland ein *τέλος καταλοισμῶν* zu leisten war, eine *μετεπιγραφή* (s. jetzt auch P. Tebtun. 113 v. 4. 5 und sonst), Umschreibung im Grundbuch der Katöken, stattfand (siehe Heerwesen S. 106f.). Diese Veräußerung wird stets durch *παραχωρεῖν, παραχώρησις* wiedergegeben. Hier haben wir nun eine *παραχώρησις* eines *ἐλαιῶν κατοικισθῆναι* und eines *ἐλαιῶν οὐσιακῶς*. Auch der *ἐλαιῶν* der *γῆ οὐσιακῆ* wird also cediert, auch bei dieser findet Umschreibung im Grundbuche statt, wird ein *τέλος* gezahlt. Es kann sich nur um Cession eines Erbpachtrechtes handeln. Man wäre deshalb sehr geneigt v. 9 zu lesen: *ἐφ' ᾧ ἐπ(εκνωρήθη) ὡς πρόκ(είται)*. Doch auf dem Papyrus steht leider ganz deutlich *ἐποι*; vgl. übrigens Amh. P. II n. 97 v. 14; BGU. 904 (s. S. 143). Was für die *οὐσιακῆ γῆ* gilt, gilt natürlich auch für die Domänen der *διοίκησις*. — Zu *παραχωρεῖν, παραχωρητικῶν* bei Erbpacht s. P. Grenf. I n. 27: 109 vor Chr. — BGU. 543: 27 vor Chr. — CPR. I n. 1 v. 10. 23: a. 83/84; CPR. I n. 22: Pius; n. 108; 188 u. s. w.; — bei Katökenland BGU. 379; 446, 13; 542; 666 u. s. w.; vgl. in ptolemäischer Zeit P. Tebtun. 30. 31. 63, 122; 64a, 55. 60. 69 u. s. w. — Bei Zeitpacht P. Grenf. II n. 33: 100 vor Chr. — Gradenwitz (Einf. in die Papyrusk. 55) giebt eine unrichtige Erklärung. — Vgl. auch S. 135 Anm. 1.*

2) Vgl. auch *εἰς λαογρ(αφουμένους) ἀνελημμένων* BGU. 562 v. 16.

ταμεῖον) genommen und vom *fiscus* eingezogen ist. Der Sohn (resp. Bruder) (vgl. auch CPR. I n. 1; Zois-Pap.) „kauft“ dann die Erbpachtstelle meistbietend zurück. Die rechtliche Stellung des Erbpächters zu dieser und dem *fiscus* ist also dieselbe, wie wir sie S. 134 für die ptolemäische Zeit kennen gelernt haben. Und ebenso ist das Verhältnis der römischen *κάτοικοι* zu ihrem *κατοικικός κλήρος* zu erklären (s. S. 144 Anm. 1). Sie sind Untereigentümer, nicht Volleigentümer. Danach ist mein „Heerwesen“ S. 105 Anm. 383 zu berichtigen.

4. Die gesamte Fiskalverwaltung (*διοίκησις*) untersteht, ebenso wie der *ἴδιος λόγος*, bis auf Diokletian dem *praef. Aeg.* (Strabo 17 p. 797, 12; Dio 57, 10; CIG. 4957; Hirschfeld V. G. 35 A. 2), der eben Vertreter des „Königs“ ist. Ihm sind *ἐπίτροποι* (*procuratores*) für die einzelnen Ressorts untergeordnet¹⁾. Die eigentliche Maschinerie der Finanz- und Steuerverwaltung liegt aber in den Händen der mit der allgemeinen Verwaltung in den einzelnen *νομοί* betrauten Beamten. Sie — an ihrer Spitze der *στρατηγός* mit dem *βασιλικός γραμματεὺς*, unter ihnen die *κωμογραμματεῖς* und die *λειτουργοῦντες*, wie die *πράκτορες*, *σιτολόγοι*, *πρεσβύτεροι τῆς κώμης* und die Honoratioren der *μητροπόλεις* u. a. — sie alle fungieren, ein jeder innerhalb seines Bezirks und seiner Kompetenz, sowohl für die *διοίκησις* als den *ἴδιος λόγος*. Das ist gegen Mitteis (Zeitschr. Savignyst. 22, 155) zu betonen. Das Gleiche gilt von den Banken und *θησαυροί*. Für uns kommen hier nur die in Alexandria amtierenden speziellen Beamten der *διοίκησις* in betracht; im übrigen verweise ich auf Wilckens „Ostraka“.

a. Unter Hadrian fungiert in Alexandria ein *proc. [imp.] Caesaris Tra(ia)ni Hadriani [Aug. ad dioecesisin Alexandr.* (C. III, 431) = *ἐπίτροπος [αὐτοκράτορος Κ]αίσαρος Τραιανοῦ [Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ ἐπὶ διοικήσεως [Ἀλεξανδρείας]* (BCH. 3, 257 ff. = C. III, 7116). Beide Inschriften beziehen sich auf denselben Mann im Beginn seiner Karriere, von dessen Namen nur in der griechischen die Endbuchstaben . . . *μονι* erhalten sind. Hirschfeld (bei Friedländer S. G. I⁶, 187) hält ihn für Eudaimon, den Freund des Hadrian (Prosop. E 79). Mit diesem habe ich Zeitschr. Savignyst. 18, 66 den

1) Ein Teil derselben hat keine direkten Beziehungen zur *διοίκησις* oder zum *ἴδιος λόγος*. So u. a. die alexandrinischen Bezirksprokuratoren (vgl. die *νοῖραι* = *γράμματα* Alexandrias: Bull. dell' Istituto Egiziano 12, 77): Der *proc. ad Mercurium Alexandreae*: C. X, 3487; der *proc. Neaspoleos et mausolei Alexandriae*: C. VIII, 8994; Dessau 1454; BGU. 8 II v. 26 ff.; der *proc. Fari Alexandriae*: C. VI, 8582.

Richter gleichen Namens im P. Cattaoui col. IV (s. jetzt Bull. Soc. archéol. d'Alexandrie IV [1902], 110 ff.) aus dem Jahre 142 identifiziert. Falls dies richtig ist, fungiert er auch unter Pius noch in demselben Amte (*ἴδιος λόγος*, wie ich dort angenommen, ist er nicht.) Dafür spricht auch, dass von ihm als Delegaten des *praef. Aeg.* die Entscheidung über die *civitas Alexandrina* und die Legitimität der in einer alexandrinischen Soldatenehe geborenen Kinder gefällt wird. — Als *διοικητής* finden wir den *proc. ad dioec. Alex.*, falls die Lesung Bottis im P. Cattaoui Verso col. I korrekt ist, unter Pius¹⁾ in Stellvertretung des *iuridicus* in einer Vormundschaftsache Recht sprechen (v. 1: *ὁ κράτιστος διοικητής Ἰουλιανὸς ὁ δικάων τὰ κατὰ τὴν δικαιοδοσίαν*). — Im 2. Jahrhundert ist er höchstens *centenarius*, eher nach Hirschfeld (V. G. 263 A. 9) *sexagenarius*; seine Funktionen sind auf Alexandria (und die Alexandriner?) beschränkt.

b. Im 3. Jahrhundert wird der *κράτιστος διοικητής* häufiger genannt (Oxy. P. I n. 61 v. 15: a. 221: Septimius Arrianus — BGU. 8 II v. 29: a. 248: Velleius Maximus — BGU. 925 v. 5 (Herakleopolis Magna): 3. Jahrh.: Aurelius . . .). Seine Funktionen erstrecken sich jetzt auf Alexandria und die ägyptische *χώρα*²⁾, wie besonders BGU. 925 und Oxy. P. I n. 61 zeigen. BGU. 8 II v. 26 ff. giebt der *διοικητής* Anweisungen in bezug auf die *ἀναζήτησις τῶν ὑπαρχόντων* eines *χρεώστης τοῦ ἱερωτάτου ταμείου* an den *proc. Neaspoleos*. Wir haben hier den Chef der *διοικήσις* vor uns (anders Wilcken l. l. 498). Ein gleicher Auftrag wie BGU. 8 ergeht BGU. 106 (a. 199) von seiten eines nicht näher bezeichneten Aurelius Victor an den *κορνηκουλάριος ἐπιτρόπος(ου) εἰδίου λόγου*: es handelt sich um einen Schuldner des *ταμείου*, der zum Ressort des *ἴδιος λόγος* gehörte (s. S. 155). Auch in Aurelius Victor³⁾ können wir vielleicht einen *διοικητής* erblicken.

c. Von diesen *κράτιστοι διοικηταί* ist der Weg nicht weit zum *κράτιστος ἐπὶ τῶν καθόλου λόγων* (Néroutso, *l'ancienne Alexandrie* p. 96 n. 9: *Aurelius Sabinianus*)⁴⁾. In dem Titel dieses uns in der

1) Der P. Cattaoui Verso col. II als *ἐναρχος δικαιοδότης* (sic) genannte *Ἰούλιος Μάξιμιανός* war der Vorgänger des für April 147 bezeugten Calpurnianus (P. Fay. n. 203; BGU. 378; P. Lond. II n. 196).

2) Verschieden von ihm sind die Lokaldiöketen, die uns z. B. im 1. Jahrhundert der Römerherrschaft im *Ὁξυρυγχίτης* begegnen: Oxy. P. II n. 291. 292 (a. 25/26). Sie sind den ptolemäischen *ἐπὶ τῆς διοικήσεως* (s. S. 131) zu vergleichen (s. Wilcken, Ostr. I, 498 a. 2).

3) Zu vergleichen vielleicht Anr. Vict(or) vir(e)grius ex p(rocuratore) C. III, 7596 nach Hirschfelds Ergänzung.

4) s. Prosop. A. 1297 (C. III, 8571): *vir egregius procurator ducenarius*.

2. Hälfte des 3. Jahrhunderts¹⁾ begegnenden *procurator* finden wir zweifellose Anklänge an den ptolemäischen *διοικητής*, dem ἡ τῶν δλων ἐπικειται φροντίς (s. S. 131)²⁾. Mit ihm zu identifizieren ist der *procurator summae rei apud Alexandriam* (*Acta martyrum* p. 311 Ruinart; Euseb. h. eccl. 8, 9: ἐγχεχειρισμένος τῆς κατ' Ἀλεξάνδρειαν βασιλικῆς διοικήσεως; s. Hirschfeld V. G. 35 a. 2).

d. Mit der diokletianisch-konstantinischen Reform verwandelt er sich³⁾ in den *vir perfectissimus rationalis Aegypti* (C. III, 17) = ὁ διασημότατος καθολικός (CIG. 4892: Diokletian; Pap. Lond. II n. 234: a. 346; BGU. 21 III v. 10; Athanas. apol. ad Constantinum c. 10). Sein Rang ist erhöht⁴⁾. In der *Notitia Dignit.* (or. 13, 12 p. 36 Seeck) endlich entspricht ihm der *comes et rationalis summarum Aegypti* (Ruggiero diz. ep. II p. 508).

So können wir im grossen und ganzen die Entwicklung vom ptolemäischen bis zum byzantinischen „Finanzminister“ Ägyptens verfolgen.

Die sonstigen, meist nicht näher charakterisierten, *procuratores* der *διοικήσεις* in römischer Zeit aufzuzählen, liegt ausserhalb des Rahmens dieses Aufsatzes. Erwähnenswert ist nur der einzige mir bekannte *procurator* des seit Severus eine Unterabteilung des *fiscus* bildenden *patrimonium* (s. S. 136). Es ist M. Aquilius Felix, der wie Hirschfeld (Beiträge z. A. G. II, 314; s. schon V. G. 61 A. 1) hervorhebt, bald nach 193 *proc. hereditatium patrimonii privat(i) = rei privatae* war, dann zweimal *procurator patrimonii* wurde. Als solcher fungiert er im Jahre 201, wie uns BGU. 156 zeigt: Ein Soldat ersteht meistbietend in Erbpacht (s. S. 143) 1 $\frac{1}{2}$ Aruren konfiszierten Rebenlandes (*πρότερον [Τιβ]ερίου Γεμέλλου [γυνὴ] δὲ τοῦ ἱεροτάτου ταμείου*), weist dann die Bank an, den Preis und das sonst Erforderliche (s. S. 143

1) Derselben Zeit gehört an der BCH. I, 85 (= Le Bas 3, 651) genannte ὁ κρείττος συνήγορος τοῦ ἱεροτάτου ταμείου Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης καὶ Διβύης Μαρμαρικῆς, der der Fiskalverwaltung in Alexandria beigeordnete *advocatus fisci*; vgl. Hirschfeld V. G. 49 ff.; Ruggiero diz. ep. I, 128. Sein Vorgänger ist wohl der *προσοδοποιός*: s. S. 153 f.

2) s. Marquardt St. V. II², 308 a. 5; bes. Euseb. h. eccl. 8, 11, 2: ὡς καὶ τὰς καθόλου διοικήσεις τῆς παρ' αὐτοῖς καλουμένης μαγιστροῦότητός τε καὶ καθολικότητος ἀμέμπτως διεκθεῖν; s. Hirschfeld V. G. 39 a. 4.

3) Ein Zwischenstadium repräsentiert vielleicht ὁ διασημότατος ἐπίτροπος Ἄννιος Διογενής: BGU. 620 v. 5. 15: καὶ προσετέθη ἐν τοῖς κυριακοῖς λόγο[ις]; vgl. Amh. P. II n. 77 I v. 15 f. (a. 139); s. S. 138.

4) CIG. 4807 wird aber ὁ λαμπρότατος καθολικός Διβύπτου genannt. — Untergebener desselben ist wohl der Oxy. P. I n. 41 (3/4. Jahrh.) genannte *λαμπρότατος καθολικός*.

Ann. 2; S. 133) auszuzahlen dem *Καισάρων οικονόμῳ ἐπακολουθ[ο]ῦν[το]ς Ἀχιλλίου Φήλικος τοῦ κρατίστου ἐπιτρόπου*. Felix ist *procurator* des *ταμείου*, und zwar des diesem unterstehenden *patrimonium*.

5. Verlassen wir damit die *διοίκησις* und gehen zur speziellen Betrachtung des *ἴδιος λόγος* in römischer Zeit über! Das Ressort heisst *ὁ ἴδιος λόγος* (Wessely Specim. Taf. 8 n. 11 v. 6; Taf. 4 v. 7 ff.; Taf. 11 n. 19 v. 21 ff.: a. 14/15 — CIG. 4957, 38: a. 68 — CPR. I n. 28 v. 19. 22: a. 110 — P. Rainer 107: a. 138. — Amh. P. II n. 69 v. 15: a. 154 — BGU. 599 v. 16; Fay. T. n. 23^a v. 3: 2. Jahrh.).

Der Vorsteher wird in griechischen Schriftstücken folgendermassen genannt:

1. *ἴδιος λόγος*: Strabo 17 p. 797, 12 — CIG. 4815 c *Add.* p. 1213 = Wescher, *Compt. rend. de l'Ac.* 1871 p. 291: c. 120 — Pap. Cattaoui V (*Bull. de la Société archéol. d'Alexandrie* 1902 (IV) p. 113): a. 136.

2. *ὁ γνώμων τοῦ ἰδίου λόγου*: CIG. 4957, 44: a. 68.

3. *ὁ πρὸς τῶι ἰδίῳ λόγῳ τεταγμένος*: CIG. 4957, 39.

4. *ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ*: BGU. 250, 21: a. 122/123. — Pap. Rainer 107: a. 138.

5. *ὁ κρατίστος πρὸς τῶι ἰδίῳ λόγῳ*: BGU. 868: a. 158/159.

6. *ἐπίτροπος(ος) εἰδίου λόγου*¹⁾: BGU. 106: a. 199.

7. *ἐπί(τροπος) Αἰγύπτου ἰδίου λόγου*: *Rev. arch.* 1883, 207 = *Journ. Hell. Stud.* 21 (1901), 275 ff.: 3. Jahrh.

8. *ἐπίτροπος(ος) δουκηνάριος Ἀλεξανδρείας τοῦ ἰδίου λόγου*: CIG. 3751: 3. Jahrh. (Derselbe).

In lateinischen Inschriften heisst er

9. *idio[logus] ad Aegyptum*: C. X, 4862 = Dessau *Inscr. sel.* 2690: Tiberius.

10. *proc. hidi logi*: C. III, 6054 = 6756 = Dessau 1414: Caracalla/Geta.

11. *proc. CC Alexandria[e] idiu logu*: C. III, 6055 = 6757 = Dessau 1413: Derselbe.

Nichts zeigt so sehr die Übernahme des ptolemäischen Beamten in die römische Beamtenlaufbahn als die Latinisierung des griechischen Titels unter Hinzufügung von *ad Aegyptum* in der Inschrift aus der Zeit des Tiberius (n. 9). Der *Idiologos* wurde von vornherein den *cives R.* entnommen, er gehörte dem Ritterstande an (über den *cursus hono-*

1) s. auch *ἡ τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπή*: BGU. 16 v. 8: a. 159/160.

rum s. Jung, Wiener Studien 1892, 248 ff.). Seine Stellung wird aber ursprünglich keine besonders hohe gewesen sein: Strabo nennt ihn nach dem *iuridicus* (*δικαιοδότης*), der später nur *centenarius* ist. Das zeigt auch n. 9. Nach Schöpfung der prokuratorischen Ritterkarriere mit ihren Gehaltsklassen durch Hadrian erhält er den Rangtitel *vir egregius* (*ὁ κράτιστος*), gehört der Klasse der *ducenarii* an (n. 8; 11).

6. Die Kompetenz des ἴδιος λόγος entspricht im Beginn der Kaiserzeit vollkommen der unter den Ptolemäern. Sie beschränkt sich nicht auf die *ἀδέσποτα* (s. S. 135), die *bona vacantia*; unter *τὰ εἰς Κάλσαρα πίπτειν ὀφείλοντα* sind zweifellos sowohl die testamentarisch dem Kaiser vermachten Erbschaften als die *caduca*, *ereptoria* und *bona damnatorum* zu verstehen. Wir haben es mit einer ägyptischen Sondereinrichtung zu thun, die verschieden von der des übrigen Reiches ist. Während hier die kaiserliche Staatskasse sich erst Schritt für Schritt aus dem *aerarium p. R.* ausbildete, später von dem *fiscus* wiederum sich das kaiserliche Hausgut absonderte, fanden die Römer in Ägypten neben dem βασιλικόν schon einen vollkommen ausgebildeten ἴδιος λόγος vor. Im Reich fallen „diejenigen Staatseinnahmen, die am gehässigsten sind und am häufigsten zu ernstlichen Streitigkeiten Veranlassung geben, die Konfiskationen, die Strafgelder, die wegen Ehe- oder Kinder- (*caduca*) oder Erblosigkeit (*bona vacantia*) dem Staate zufallenden Erbschaftsmassen oder Erbschaftsgelder, von Rechts wegen an das Ärarium des Saturnus, die Entscheidung darüber ist also den Staatsbehörden, nicht den persönlichen Dienern des Kaisers zugewiesen“ (Mommsen, Staatsr. II³, 1020). Die *bona vacantia* und *damnatorum* fallen dann zwar seit Tiberius an den *fiscus*, die *caduca* wohl nicht vor dem Ende des 2. Jahrhunderts (s. Hirschfeld V. G. 46; 53 ff.). Das *patrimonium* dagegen kommt für alle diese Kategorien mit Ausnahme der *hereditates* erst spät in Betracht. Anders in Ägypten: hier hat der ἴδιος λόγος die Interessen des Kaisers in allen diesen Dingen wahrzunehmen; er hat die Streitigkeiten auf Grund einer Untersuchung (*ἐξέτασις*) zu entscheiden. Die augustische Ehe- und Erbrechtsgesetzgebung hat im ganzen Reiche das massenhafte Anwachsen der Delatoren im Gefolge, wie dies Tacitus (ann. 3, 28) anschaulich schildert. Und noch schlimmer war es wohl in Ägypten, wo ein persönlicher Diener des Kaisers an der Spitze dieses Ressorts stand. Das zeigt uns das Edikt des Ti. Iulius Alexander (CIG. 4957, 39—44). Es wendet sich mit aller Schärfe gegen die *κατήγοροι*, die *συκοφαντήματα*, die eine schon vom Idiologos entschiedene Sache zum zweiten Male denunzieren (s. Rudolf, Rhein. Museum 2 (1828), 183 ff.).

Die in Alexandria herrschenden Zustände ¹⁾ werden in den schwärzesten Farben geschildert: ἤδη δὲ τῆς πόλεως σχεδὸν ἀουκίτου γενομένης διὰ τὸ πλῆθος τῶν συκοφαντῶν καὶ πάσης οἰκίας συνταρασσομένης (v. 40 f.). Alle Neuerungen im Ressort des ἴδιος λόγος, erklärt der Präfekt, welche gegen die früher erlassenen Vergünstigungen (χάριτες indulgentiae) — wahrscheinlich bestimmter Kategorien von Personen in erbrechtlicher Beziehung (Befreiung von den Bestimmungen über Kaduzität, Orbität?) ²⁾ — verstossen, sollen wieder abgeändert werden ³⁾.

Gerade die ältesten uns aus römischer Zeit vorliegenden Papyrus, die sich auf den ἴδιος λόγος beziehen, geben uns Kunde von einem Denuntiationsprozess (συκοφαντῶδης κατηγορία: Wessely Specimina Taf. 8 n. 11 v. 19) ⁴⁾. Es handelt sich auch hier, wie bei der von uns S. 133 behandelten ptolemäischen Urkunde, um widerrechtliche Okkupation von ἀδέσποτα. Den Verlauf dieses Prozesses, der in Alexandria (Wessely l. l. Taf. 8 n. 11 v. 14) vor dem Richterstuhl des Idiologos ⁵⁾, Seppius Rufus, und in der χώρα in den letzten Jahren des Augustus ⁶⁾ und den ersten des Tiberius sich abspielt, können wir aus den von Wessely (l. l.) veröffentlichten Urkunden rekonstruieren: Νεσσηφίς, ein ἱερεὺς, reicht gegen einen andern ἱερεὺς, Σαταβούς, eine Denuntiation ein, περὶ τοῦ προσει[λή]φθαι τῆι [ἐ]αυτοῦ οἰκίαι [ψιλούς τόπους] ἀδεσπότους (Taf. 11 n. 18 v. 5; Taf. 7 n. 8 v. 24; Taf. 8 n. 11 v. 6: βουλόμενος ἀνήσασθαι αὐτοὺς [ἐκ τοῦ] ἰδίου λόγου ὡς ὄντας ἀδεσπότους). (Vgl. dazu Amh. P. II n. 31: S. 133.) Satabus nennt nun als seinen auctor, von dem er die ψιλοὶ τόποι gekauft, einen προ-

1) Vgl. ähnliche Zustände in ptolemäischer Zeit infolge der Übergriffe der Steuerpächter. Pap. Paris. 61; Wilcken Ostr. I, 568. — Charakteristisch ist auch die öfters in den P. Tebtun. wiederkehrende Formel: οὗς ἐπιχειροῦνται κατὰ τὰ περὶ αὐτῶν προσηγορευμένα ἔχειν οἴους ποτὲ καταμεμέτηρηται κλήρους ἀσυκοφαντήτους καὶ ἀκατηγόρητους καὶ ἀνεπιλήμπτους πάσαις αἰτίαις ὄντας: s. P. Tebt. 61 b v. 236 f.; 72 v. 173 ff. u. s. w.

2) Vgl. etwa die analogen Bestimmungen der Kaiser des 2. Jahrhunderts; s. Zeitschr. Savignyst. R. A. 18, 55 a. 1.

3) v. 44 lautet nach der revidierten Lesung v. Bissings (Bull. de l'Institut égyptien 11. Januar 1901): καὶ καθόλου δὲ ἐπιμελεῖσθαι τὸν γνόμονα τοῦ ἰδίου λόγου [πάν?]τα καινοποιήθέντα παρὰ τὰς τῶν Σεβαστῶν χάριτας ἐπανορθῶσαι. Περὶ οὗ προγράφων [..... τοὺς δὲ ? ἐν]δειχθέντας συκοφάντας ὡς ἴδει ἐτιμωρησάμεν.

4) Für „denunzieren“ finden wir κατηγορεῖν, εἰσαγγέλλειν: CIG. 4957, 39; BGU. 16 v. 10: s. S. 160; daneben auch σημαίνειν, δηλοῦν.

5) Dass unter dem nicht näher charakterisierten Beamten der ἴδιος λόγος zu verstehen ist, hat schon Wilcken, Deutsche Litteraturzeitg. 1902, 1144 bemerkt.

6) Vielleicht ist der Adressat der Eingabe aus dem 41. Jahre des Augustus (Taf. 8 n. 12 v. 1), []ωι [M]αξιμω[ι], der praef. Aeg. M. Magius Maximus (Heerwesen 145), der dann in das Jahr 11/12 zu setzen wäre.

φήτης, der wiederum erklärt, *τοὺς πεπραμένους ὑπ' αὐτοῦ τόπους ἐπιεκκρατῆσθαι ὑπὸ τε τοῦ πατρὸς αὐτοῦ καὶ τῶν προγόνων* (Taf. 4 v. 2 ff.; 7 n. 8 v. 5 ff.). Demgegenüber sagt der Ankläger aus: *τοὺς πεπρα[μ]ένους ὑπὸ τοῦ προφήτου τόπους Λαάρι[ος] πρότερον γεγονέ-ν[αι] καὶ ὑποπ[ι]πτειν τ[ῶ] ἰδίῳ [λόγ]ῳ* (Taf. 4 v. 7 ff.). Die als Gutachter bei der *ἐξέτασις* herangezogenen *πρεσβύτεροι τῶν ἱερέων* geben ihr Gutachten dahin ab, *τοὺς τόπους πεφηνέαι αὐτοῖς μὴ εἶ[ν]αι τοῦ προφήτου* (Taf. 11 n. 19 v. 5 f.; Taf. 4 v. 11). Darauf erfolgt das *σύνκριμα* (s. zu P. Tebt. 5, 54) des Seppius Rufus: *[Σαταβοῦς ἀπαιτισθῶ ὑπὲρ ἐπιβεβαιώσεως ψιλῶν τόπων (δραχμὰς) φ.* (Taf. 4 v. 13; 11 n. 19 v. 6). Dieser Urteilsspruch wird auch, nachdem auf die Berufung des *ἐγκαλούμενος* an Ort und Stelle eine neue Beweis-aufnahme (*ἢ ἐπὶ τόπων ἀπόδειξις*: Taf. 11 n. 18 v. 8; n. 19 v. 7 ff.) durch den delegierten *centurio* (Taf. 2 = P. Lond. II n. 276a; Taf. 3) stattgefunden hat, aufs neue bestätigt (Taf. 11 n. 19 v. 16 ff.). Das Urteil geht also dahin, dass von Satabus 500 Drachmen *ὑπὲρ ἐπιβεβαιώσεως ψιλῶν τόπων* zu erheben sind. Wir haben keine kriminelle Strafe, vielmehr, ebenso wie Amh. P. II n. 31 (S. 133), eine Geldbusse. Sie wird hier näher charakterisiert: *ὑπὲρ ἐπιβεβαιώσεως*. Das kann nur so aufgefasst werden, dass die ursprünglich ungültige *ὠνή* durch die Zahlung der 500 Drachmen Rechtskraft erhält; es ist eine nachträgliche Stützung, Gewährleistung (*βεβαίωσις*) der *ὠνή* durch den rechtmässigen Eigentümer, den *ἴδιος λόγος* (s. Taf. 11 n. 19 v. 21 ff.: *διέγραψε Σαταβοῦς . . . ἰδίου λόγου γλ δραχμὰς πεντακοσίας*). Also auch hier verwandelt sich, wie Amh. P. II n. 31, das *πρόστιμον*, die Busse, in eine *τιμὴ*; der ursprünglich widerrechtliche Okkupant wird Erbpächter des *ἴδιος λόγος*. Inwieweit der *delator* seinen Vorteil von der Delation hatte, erfahren wir nicht.

Durch diese *ἐπιβεβαίωσις* erhält auch das bisher unklare *βεβαιωτικόν* BGU. 156 (s. S. 147) seine Aufklärung: der *fiscus* gewährleistet seinem Erbpächter den Besitz des Erbpachtlandes; dafür ist eine Steuer zu erlegen (vgl. Fay. T. n. 36: S. 143 Anm. 2). —

Einen zweiten vor dem *ἴδιος λόγος* verhandelten Prozess lernen wir aus dem Pap. Cattaoui V kennen (s. S. 148).¹⁾ Es ist der Auszug aus den *ὑπομνηματισμοί* des Idiologos Iulianus (v. 1 f.: *Ἰδίου λόγου Ἰουλιανοῦ. ἔτους κ' Ἀδριανοῦ τοῦ κυρίου ἀθῦρ κε*) vom 22. November 136. Claudius Iulianus, wie er P. Rainer 107 (s. S. 160) heisst, fungiert noch 140 als *ἴδιος λόγος*. Der Sachverhalt scheint mir folgender zu sein:

1) Über P. Cattaoui IV s. S. 145.

Ein römischer Soldat hat während seiner Dienstzeit mit einer Frau namens Cornelia in einer nach den römischen Militärgesetzen ungültigen Ehe (*παράνομος γάμος*; s. meinen „Konkubinat“ S. 106) zusammengelebt. Cornelia wird nun nach dem Tode des Soldaten bezichtigt (*κατηγορούντων*), aus dem Nachlasse desselben unrechtmässiger Weise 7 Sklaven zu besitzen (v. 6/7: *παράνομως κυρ[ιεύειν] ἀνδραπόδων ζ*). Die Beklagte behauptet dagegen, diese rechtmässig gekauft zu haben. Dem tritt der Richter nicht bei (v. 19—21; der Text ist hier sehr lückenhaft). Nun kommt Cornelia mit einer neuen Thatsache: *ἀξιούσης αὐτῆς ἀποδοθῆναι τάλαντον [...]*¹⁾ *ὃ ἔσχεν παρ' αὐτῆς Ἀκουτιανός, ἄρα ἐπὶ παρακαταθήκῃ* (v. 21 f.). Ihr „Mann“ Acutianus, erklärt sie, schulde ihr ein *depositum*. *Τοῦ δὲ κατηγοροῦ*, heisst es darauf aber weiter im Protokoll, *λέγοντος τοῦτο εἶναι τὸ γαμικὸν συμβόλαιον· τοὺς γὰρ στρατευομένους οὕτως συμβάλλειν*. Es handle sich, sagt der *κατήγορος*, um ein verschleiertes Brautgeschenk, das in die Form eines *depositum* gekleidet sei, wie das bei Soldaten, deren eheliche Verbindungen ungültig, üblich sei (s. Zeitschr. Savignyst. 18, 52 ff.). Dementsprechend lehnt der *ἴδιος λόγος* diesen Kompensationsanspruch ab.

Wodurch die *κατηγοροῦντες* zur Anstellung der Klage legitimiert sind, ist nicht gesagt. Das *κατηγορεῖν* weist aber (trotz des *ρήτωρ*) auf eine Delation hin. Der Nachlass des Soldaten ist *bonum vacans*. Die zu demselben gehörigen Sklaven, die sich im Besitz der Cornelia befinden, gehören dem *ἴδιος λόγος*. Daraufhin geht die *κατηγορία*. In den Wiener Urkunden handelte es sich um *ψιλοὶ τόποι*, hier um *ἀνδράποδα*: beide sind *ἀδέσποτα*.

Unklarer liegt BGU. 868, die sehr unvollständig erhalten ist. Wir haben eine Eingabe an den *κράτιστος πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ* (v. 1) seitens eines *Ἀντινοεὺς Ματίδειος ὁ καὶ Καλλιτέκνιος*, s. Archiv II, 72] (v. 2/3) vor uns. Durch Vergleichung mit BGU. 168 (a. 169) können wir die Struktur der Urkunde etwas aufklären. BGU. 168 v. 21 ff. lesen wir: (*τῷ βασιλικῷ*), *ἐφ' ὃ ἀντικατέ[σ]την τῇ λ̄ τοῦ διελη- [λωθέντος] μηνὸς ἀθὺρ πρὸς τὸν Οὐαλέριον· καὶ ἀπεφήνατο | [οὕτως. Σερῆνος ὁ βασιλικὸς διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ | [τὴν στρατηγίαν] σκεψάμενος εἶπεν. Τὰ ὑφ' ἐκατέρου μέρους | [λεχθέν?]τα τοῖς ὑπομνήμασι ἀνελήμφθη* cet. Vgl. auch BGU. 592 II v. 3 ff.; 613 v. 26 ff. Mit *Σερῆνος* beginnt also das Zitat aus den *ὑπομνηματισμοί* des

1) Botti ergänzt [*δάνειον*]; grammatikalisch möglich wäre höchstens [*ἐπὶ δανείῳ*].

στρατηγός. Das haben wir BGU. 868 zu berücksichtigen; hier ist v. 7—9 danach ungefähr folgendermassen zu rekonstruieren ¹⁾:

v. 7: ἐν]δ[ἐ] τῆ] γενομένη ἐπὶ σοῦ, κύριε, ἀ[ν]τικατα-

[τοῦ διεληλυθότος κα^l =

v. 8: [στάσει τῆ] (folgt Tag und Monat) πρὸς τὸν Ἡ]ρακλιανὸν μετὰ τὰ ἐκατέρωθεν (sic)

v. 9: [λεχθέντα ἀπεφήνου ο]δ[τω]. Πόστουμος σκεψάμενος [εἶπεν].

Es folgt die ἀπόφασις (v. 10—14). In der Eingabe an den Idialogos zitiert also der Petent die Entscheidung desselben (daher ἀπεφήνου) aus dem Vorjahre aus der ihm damals eingehändigten Abschrift des Prozessprotokolls. Dass eine Erbschaftssache vorliegt, ist sicher. Die Legitimation des Sohnes (das ist der Petent) als Erbe seiner Mutter ist bestritten: Dem . . . κληρονόμος ὢν τῆς μητρὸς σου (v. 10) steht gegenüber . . . δῖνομα τοῦ ἀκληρονομήτου (v. 12). Es ist von ἀπόδοσις der ganzen oder eines Teiles der Erbschaftsmasse seitens des Sohnes (v. 11; 13) die Rede. Vielleicht haben wir hier also eine *caducorum vindicatio* seitens des ἴδιος λόγος anzunehmen. Doch das ist nur eine Vermutung.

Ist aber unsere Ergänzung von v. 7—9 richtig, dann heisst der hier in Betracht kommende ἴδιος λόγος *Postumus*. Wir haben ihn zu identifizieren mit dem BGU. 388 und BGU. 57 Verso genannten. Das Recto von BGU. 57 fällt in das Jahr 161: Wir können also wohl BGU. 868 in das 22. Jahr des Pius (v. 8) = 158/159 setzen. BGU. 57 V. col. I v. 3 f. ist vielleicht so zu ergänzen: εἰ | [.]σιν ὑποπίπτουσιν | [τῷ ἰδίῳ λόγῳ (s. Wessely Taf. 4 v. 7 ff.: S. 151) κατὰ τὰ ὑπὸ] Ποστόμου ἔσταλ | [μένα . . Sehr schwer ist die Erklärung von BGU. 388 (s. Mommsen, Zeitschr. Savignyst. 16, 181 ff.); es handelt sich um die Regelung der Erbschaftsmasse eines Ermordeten. Der unmündige Sohn desselben, vertreten durch seinen ἐπίτροπος ἀφήλικος, sowie der *fiscus* sind die Hauptinteressenten am Nachlass (col. II v. 10: ἕνα μηδὲν τῶν διαφερόντων τῷ ταμείῳ ἢ τῷ παιδίῳ (sic) παραπέδληται), der *fiscus* nicht nur wegen der *vicesima hereditarium*. *Postumus* erscheint hier als der die Untersuchung (ἐξέτασις) führende Beamte; er ist nicht der Vertreter des ταμείον. Als solcher fungiert vielmehr der προσοδοποιός (s. auch BGU. 868 v. 3²⁾); ihn mit Mommsen (l. l.) mit dem α

1) Die ungefähre Zahl der im Beginn der Zeile fehlenden Buchstaben ergibt v. 16.17: — ἰάν σοῦ τ[ῆ] τύχη δόξῃ, γράψαι? | [τῷ Ἀρσινότου] Ἡρακλείδου] μερ[ίδος] στρατηγῶ

2) Dafür würde auch der Vorschlag Schubarts δημόσιος προσο(δο)ποιός sprechen.

commentariis praef. Aeg. (Philo in Flacc. 16; Lucian apol. 12¹); Mommsen St. R. II³, 1122 a. 1; Hirschfeld V. G. 209 a. 3) zu identifizieren, kann ich mich — abgesehen davon, dass *Postumus* nicht *praef. Aeg.* ist²) — nicht entschliessen. Eher möchte ich ihn, wofür auch sein Name spricht, für den *advocatus fisci* (*ad causas fiscales in Aegypto tuendas*) halten, den Vorgänger des *συνήγορος τοῦ ἱερωτάτου ταμεῖου Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης* (s. S. 147 Anm. 1). Die materielle Zuständigkeit des *Postumus* als *ἴδιος λόγος* ist mir, da doch der *fiscus* (*ταμεῖον*) in Betracht kommt, nicht klar. Dass *ταμεῖον* in dieser Zeit für *ἴδιος λόγος* gebraucht wird, halte ich für ausgeschlossen. Vielleicht handelt es sich nur um Delegation (etwa auch BGU. 868?). So lassen denn die beiden zuletzt behandelten Urkunden noch manche Frage offen.

7. Der Ausdruck *ἀδέσποτα* zur Bezeichnung der zum *ἴδιος λόγος* geschlagenen *bona vacantia*, *caduca* und *publicata* begegnet uns nur im Beginn der Kaiserzeit in den Papyrus der Jahre 14/15 (S. 150 f.). Später finden wir *ἰδίου λόγου τόποι* (CPR. I n. 28 v. 19. 22: a. 110) oder ebenso allgemein *τὰ οὐσιακά* (Fay. T. n. 23: 2. Jahrh.; s. auch Fay. T. n. 26: a. 150). Wie *οὐσια* an und für sich Eigentum von Privaten, so bezeichnet *τὰ οὐσιακά* Privateigentum des Kaisers, also vor allem die Ländereien des *ἴδιος λόγος* (P. Lond. II n. 339: a. 179 — BGU. 84: a. 242/3 — auch *οὐσιακά ἐδάφη*: P. Genev. I n. 38: a. 207/8, *οὐσιακά κτήματα*: BGU. 889 v. 21: Pius, *ἐλαιῶν οὐσιακός*: BGU. 622: a. 182, *οὐσιακὸν ἔλαιον*: BGU. 891: a. 135/136). Sie heissen auch *οὐσιακῆ γῆ* (BGU. 560 v. 21: 2. Jahrh. — Amh. P. II n. 96 v. 4: a. 213 — CPR. I n. 6: a. 238 — CPR. I n. 19: a. 330). Das Ressort der *οὐσιακά* heisst *οὐσιακὸς λόγος* (BGU. 277 II v. 10; 599 v. 14 f.: 2. Jahrh. — BGU. 905 = 976). Als Unterabteilung des *ἴδιος λόγος* wird er, wie wir S. 137 gesehen, der *διοικήσις* entgegengesetzt. — Die sämtlichen zum Ressort des *ἴδιος λόγος* gehörigen Beamten und Quasibeamten, zu denen auch die Pächter zu rechnen sind, unterstehen der Aufsicht des *Idiologos*. Ihm zur Seite steht hierfür ein *cornicularius*, der am Aus-

1) An beiden Stellen heisst es von ihm: *εἰσάγων τὰς δίκας*; er wird daher vielleicht, wie der ptolemäische „Einführer“ der *χρηματισταί*, *εἰσαγωγέος* genannt sein; vgl. Fay. T. n. 23^a v. 3: *ἰσαγωγέος στρατηγῶς Ἀμμωνιακῆς*

2) Um das Jahr 158/159 wird M. Furius Victorinus (s. Beiträge z. A. G. I, 478) Präfekt gewesen sein. Aus Fay. T. 24 (a. 158) v. 10 f. (*ἐπιστολῆς γραφείσης ὑπὸ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος(?) Σεμπρονίου Λιβεράλι(ο)ς*) ist keineswegs als sicher mit den Herausgebern zu schliessen, dass M. Sempronius Liberalis damals noch im Amt war. In einer Urkunde (P. Rainer 139) aus den letzten Jahren des Commodus wird z. B. in gleicher Weise ein Erlass des *ἀρχιερέως* Ulpius Serenianus erwähnt, der erweislich höchstens bis zum Jahre 185 amtiert hat (s. S. 158 Anm. 1).

gang des 2. Jahrhunderts wohl schon eine wichtige Civilstellung ¹⁾ einnimmt. BGU. 106 (a. 199) wird der *τιμιώτατος* (wie der *στρατηγός*) betitelte *κορνικουλάριος ἐπιτρόπος(ου) εἰδίου λόγου*] vom *διοικητής* (s. S. 146) aufgefordert, das Vermögen eines früheren Pächters des *οὐσιακὸς λόγος*, der *debitor fisci* geworden, festzustellen, um eine Beschlagnahme durch den *fiscus* zu ermöglichen. Eine ähnliche Stellung wird der *γραμματεὺς ἰδίου λόγου* eingenommen haben; jener fungiert wohl bei der Centrale in Alexandria, dieser in der *χώρα* (Fay. T. 23^a: 2. Jahrh.: *γραμματεὺς νομῶν τινῶν ἰδίου λόγου*; er wird u. a. später *εἰσαγωγεὺς στρατηγού*).

8. Die *οὐσιακὴ γῆ* setzt sich, wie die Ländereien der *διοικήσις*, aus Gross- und Kleingrundbesitz zusammen. Der Grossgrundbesitz, die *οὐσίαι* (s. S. 140 f.), werden unter dem Namen ihres früheren Eigentümers geführt (Beispiele s. Hirschfeld Beiträge II 293). An der Spitze einer *οὐσία* stehen, je nach der Grösse derselben, ein *προεστῶς* oder mehrere (BGU. 650: a. 60/61: *τῶι προε[στ]ῶτ[ι τ]ῆς ἐν τῷ Ἀ[ρ]σινοῖτῃ [Νέρωνος] Κλαύδιου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Ἀυτοκράτορος Περωνιανῆς οὐσίας* — Wessely Specim. Taf. 11 n. 20/21 v. 7: Nero: *τῶν προεστῶτων . . . τῆς πρότερον Ναρκίσσου οὐσίας*). Der Kleinbesitz steht dorfweise (wie die *γενηματογραφούμενα*: S. 142 f.) unter der Kontrolle eines *ἐπιτηρητῆς οὐσιακῶν (ἐδαφῶν)* (Fay. T. 23: 2. Jahrh. — P. Genev. n. 38: a. 207/8). Diese *ἐπιτήρησις* ist eine *λειτουργία* (BGU. 619: a. 155).

Verpachtung der *οὐσιακὴ γῆ* ist das Übliche. Wir finden Grosspächter und Kleinpächter; Zeitpächter und Erbpächter. Die Kleinpächter, die *οὐσιακοὶ γεωργοὶ* (Pap. Lond. II n. 258 passim: a. 94 — Fay. T. 251: Trajan. — P. Genev. 42 v. 16: a. 224), gehören zur allgemeinen Klasse der *δημόσιοι γεωργοὶ* (s. S. 139), der Kolonen. Die Grosspächter heissen *μισθωταὶ (οὐσιακὸς μισθωτής*: P. Grenf. II n. 57: a. 168 — BGU. 599 v. 8: 2. Jahrh., *μισθωταὶ οὐσιακῶν*: P. Lond. II n. 339: a. 179, *μισθωτής τινῶν οὐσιῶν*: CPR. I n. 1: a. 83/84, *μισθωτής οὐσίας Ἐμβρη*: BGU. 106: a. 199; s. sonst BGU. 181: a. 57 — Wessely Spec. Taf. 11 n. 20/21: Nero — CIG. 4957, 11: a. 68 — BGU. 650: a. 60/61 — BGU. 619: a. 155; [vgl. Fay. T. n. 60 v. 5: a. 149: *μισθ(ώσεως)* oder *μισθ(ωτικῶν)*, s. Fay. T. n. 82 v. 15: a. 145] — Pap. Lond. II n. 280: a. 250; *ὑπομισθωτής*: CPR. I n. 243: a. 224/225; s. auch P. Grenf. II n. 57; BGU. 569). Im Beginn der Römerherrschaft finden wir auch noch

1) Die Cornicularii bekleiden in der späteren Kaiserzeit bedeutende Stellen (s. C. VIII 4325). Nach Firmic. Matern. math. 3, 6 hatten sie auch die *cura damnatorum*.

γεωργός in dieser Bedeutung gebraucht (P. Lond. II n. 445: a. 14/15: γεωργός τινων ἐδαφῶν Ἰουλίας Σεβαστῆς οὐσίας). — Neben den Zeitpächtern stehen Erbpächter (vgl. S. 143f.). Wir haben S. 151 gesehen, wie die von Satabus okkupierten ἀδέσποτοι τόποι in seiner Hand als Erbpachtland bleiben. Dass CPR. I n. 19 (a. 330) unter οὐσιακὴ γῆ ὑποτελής Erbpachtland zu verstehen ist, hat schon Mitteis (Zur Geschichte der Erbpacht, Leipzig 1901, S. 35) ¹⁾ betont. Um Erbpacht von οὐσιακὴ γῆ handelt es sich auch, wie ich hinzufüge, CPR. I n. 28 v. 19. 22 (a. 110), BGU. 622 (a. 182; s. S. 144 Anm. 1), BGU. 650 (a. 60/61), CPR. I n. 1 (a. 83/84).

9. In jedem Gau finden wir einen ἐπιτροπος τῶν οὐσιακῶν als Vorsteher der οὐσιακά. Ihm untersteht das λογιστήριον τοῦ ἐπιτρόπου τῶν οὐσι(ακ)ῶν (Amh. P. II n. 77 v. 22 f.: a. 139), dem τὸ τῆς διοικήσεως λογιστήριον (Oxy. P. I n. 57: S. 137) gegenübersteht ²⁾. Als seinen Subalternen begegnen wir μαχαιροφόροι οὐσιακοί (Amh. II n. 77 v. 20 f.); es sind „Büddel“, die ihr Gegenstück finden in dem διοικητικ[ός] ὑπηρέτης (Oxy. P. II n. 259: a. 23). Auch die πράκτορες οὐσιακῶν (P. Genev. n. 38 v. 1: a. 207/208) gehören hierher; sie fungieren, wie alle πράκτορες, nach Dorfbezirken; gelegentlich aber hat eine οὐσία ihren eigenen πράκτωρ (z. B. BGU. 382 v. 7: a. 206: πράκτωρ οὐσί(α)ς α' Θε(ωνελινοῦ)).

In den Papyrus begegnen uns, abgesehen von dem oben angeführten P. Amh. II n. 77, ἐπιτροποὶ τῶν οὐσιακῶν erst seit dem Ausgang des 2. Jahrhunderts. Inschriftlich ist uns ein *Felix Augg. libertus procurator usiac[us]* bezeugt (C. III, 53), der frühestens unter Marcus und Verus zu setzen ist. Die leider sehr lückenhafte Inschrift C. X, 6000 aus dem Jahre 142 zeigt uns einen . . *lib. proc. [Ju usia-*

1) In Bezug auf die Erklärung von BGU. 648 stimme ich Wilcken (Ostr. I, 701) bei; der Raum verbietet es, hier näher auf diese Urkunde, wie auch die sonstigen auf Erbpacht bezüglichen (s. oben und S. 143 f.), einzugehen.

2) Die Oberrechnungskammer befindet sich in Alexandria (Wilcken Ostr. I, 494 f.; 502)); allmonatlich findet gauweise Rechnungslegung an diese statt durch Vermittelung einer besonderen Behörde (Amh. P. II n. 69: a. 154). Für das Ressort des ἰδιος λόγος findet gesonderte Rechnungslegung statt, direkt an den Vorsteher des Ressorts, nicht an die Oberrechnungskammer (die nur für die διοίκησις? Vgl. unter Ptolem. X. Soter II. *Εἰρηναῖος*, der wohl zugleich das Amt des διοικητῆς und ἐγλογιστῆς in Alexandria bekleidet: Tebt. P. p. 322). In diesem Sinne heisst die mit der Übermittlung der Rechenschaft nach Alexandria betraute Behörde *οἱ προχειρισθέντες πρὸς παραλήμψιν* καὶ κατακομιδῆν βιβλίως πεμ[π]ομ[ένων] εἰς Ἀλεξάνδρειαν τῷ τοῦ νομοῦ ἐγλ[ο]γιστῆ καὶ ἰδίω λόγῳ (s. auch v. 15). Diese gesonderte allmonatliche Rechnungslegung für den ἰδιος λόγος bestätigt auch der P. Rainer n. 36 aus d. J. 234 (s. S. 162), dessen Schema Anklänge an das des Amh. P. II n. 69 zeigt.

cae. Noch nach Hadrian sind also die *procuratores usiaci* = ἐπίτροποι τῶν οὐσιακῶν Freigelassene; wann sie eingesetzt sind — ob erst durch Hadrian — lässt sich nicht sagen.¹⁾

Zuerst unter Severus finden wir nun aber eine eigenartige Kombination; die uns seitdem bekannten *proc. usiaci* sind folgendermassen tituliert:

Claudius Diognetus ἐπίτροπος Σεβαστοῦ διαδεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην: P. Paris. bei Wilcken Hermes 23, 592: a. 196/197.

Aurelius Italicus ὁ κράτιστος ἐπίτροπος τῶν οὐσιακῶν διαδεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην: BGU. 362 V, 9 ff.; VII, 24 ff.: a. 214.

ὁ κρά(ιστος) Μυρόν διαδεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην: Lepsius VI, 379 = CIG. 5069: a. 248/9.

Die *procuratores usiaci* haben also jetzt Ritterrang, zugleich sind sie Stellvertreter des ἀρχιερέως. Das führt uns zu diesem.

10. Seit Hadrian haben wir Centralisation des gesamten ägyptischen Kultus (Wilcken Hermes 23, 600 f.), die unter den Ptolemäern und in der ersten Zeit der Römerherrschaft fehlte, in der Hand eines vom Kaiser ernannten ἀρχιερέως. Dieser ist wohl hervorgegangen aus dem Oberpriester des Kaiserkults in Ägypten: in einem von Wessely (Karanis S. 66) mitgeteilten Bruchstück des P. Rainer 172 (1. Jahrh.) liest er²⁾: Κ[λαυδίου Κα]ίσαρος Σεβαστοῦ Γερ[μανι]κοῦ ἀρχιερεῖ

1) Der BGU. 891 Recto (a. 144) v. 16 genannte Αἴλιος [. . .] ὁ κράτιστος ἐπίτροπος τῶν κυρίων Καίσαρος . . ., vor dessen Richterstuhl in Alexandria ein Prozess περὶ οὐσιακοῦ ἐλαίου καρπῶν γραφῆς vom στρατηγός, der inkompetent ist, verwiesen wird, ist jedenfalls ein *procurator* des οὐσιακῶς λόγος in Alexandria. Vielleicht ist er identisch mit dem *procurator Alexandriae* (C. II, 4136 = Dessau 1399: *proc. divi Titi Alexandriae*; C. XIV, 2932 = Dessau 1569; s. Jung, Wiener Studien 1892, 255). Diesen möchte ich mit Rostowzew (Philologus 57, 576) dem *proc. Alexandriae ad rat(iones) patrimonii* gleichsetzen (C. XIV, 2504 = Dessau 1491: P. Aelius Hilarus Augg. lib.). Alle drei eben aufgezählten Prokuratoren sind alexandrinische Beamte des vorseverischen *patrimonium*, also des ἴδιος λόγος. Der *procurator Alexandriae* ist nicht, wie Rostowzew meint, Unterbeamter des *proc. ad dioecesin Alexandr.* (S. 145 f.), ebensowenig mit ihm identisch, wie Ruggiero (diz. ep. I, 283) annimmt. — *Procurator* des οὐσιακῶς λόγος in der χώρα, der in vorseverischer Zeit beim ἴδιος λόγος eine analoge Stellung einnimmt, wie in nachseverischer M. Aquilius Felix bei der Fiskal-(Patrimonial-)Verwaltung (s. S. 147) ist Ti. Claudius Blastus: CPR. I n. 1 (a. 83/84) v. 1: ἀγοραστάς ἐξ προκηρύξεως (Τιβερίου: v. 25) Κλαυδίου Βλάστου γενομένου [ἐπιτρόπου] τῶν κυρίων. Mit ihm zu identifizieren ist der in einer delischen Inschrift (BCH. 3, 160 n. 9; s. Prosop. I p. 360 n. 661) genannte Τί. Κλαυδίου ΒΑΑ[. . .] ἐπίτροπον Σεβαστοῦ. Dort ist Βλά[στον] zu lesen.

2) Vorher ist Τιβερίου oder Νέρωνος zu ergänzen, je nachdem Claudius oder Nero gemeint.

Γαῶνι Ἰουλίῳ Ἀσκληπιᾷδῃ. — Der Titel des ägyptischen Oberpriesters lautet in einer ausserägyptischen Inschrift (CIG. 5900 = Kaibel IGItal. 1085) aus hadrianischer Zeit *ἀρχιερέως Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης*. In den ägyptischen Papyrus heisst er kurzweg *ὁ κράτιστος ἀρχιερέως* (P. Strassb. 60 I v. 8: Archiv II, 4 ff.: a. 159 — BGU. 347 v. 1 ff.: a. 171 — P. Rainer 139 (150): Commodus¹⁾) oder *ἀρχιερέως καὶ ἐπιτῶν ἱερῶν* (P. Rainer 121: Wessely Karanis 65 f.: a. 154 — P. Strassb. 60 III v. 10: a. 159 — BGU. 347 v. 15 ff.: a. 171 — BGU. 82 v. 10: a. 185). Weit ausführlicher ist seine Titulatur in dem von Wessely (l. l.) angeführten, sehr verstümmelten P. Rainer 104 (Pius), von dem er mir in liebenswürdiger Weise eine Abschrift zur Verfügung gestellt hat. Der Papyrus enthält ein an einen *στρατηγ[ός]* gerichtetes Schreiben, dem Abschriften angehängt sind: 1. (v. 6—14) eines Schreibens des *ἀρχιερέως* an die *[στρατ]ηγοὶ Ἀρσινοε[ίτου]*, 2. (v. 15 ff.) eines solchen an den *ἀρχιερέως*, wahrscheinlich von dem Priesterkolleg des Tempels in Soknopaiu Nesos (vgl. P. Strassb. 60 I v. 9 ff.); v. 17—20 fehlen am Anfang der Zeilen nach Wessely's Schätzung c. 9, am Ende c. 6 Buchstaben. Ich möchte danach folgende Ergänzung dieser Zeilen vorschlagen: 17 *σεβαστ[ῶν] (?) ἀρχιερεῖ καὶ τοῦ μεγάλου [Σαράπι]18δος καὶ τῶν] κατ' Ἀλεξάνδρειαν καὶ κατ' Αἴγυπ-19τον πᾶσαν δ]ντων καὶ ἄλλων καὶ τεμενω[ν καὶ ἐ]20ρῶν Φλαουτῶ] Μέλανι τῷ κρατίστῳ καὶ ὡς χρηματ[ίσει]* (diese letzte Ergänzung von Wessely). Vorausgesetzt, dass die Ergänzungen ungefähr das Richtige treffen, war also der *ἀρχιερέως* unter Pius Priester des Kaiserkults, des Serapis und Oberhaupt aller Heiligtümer in Alexandria und der *χώρα*. Letzteres bestätigen ja die übrigen Urkunden. In dem schon erwähnten P. Rainer 139/150 (s. unten Anm.) wird der Oberpriester folgendermassen genannt: *Ὀδύπλιου Σερηνι[ανοῦ Φιλοκομ[μ]ύδου καὶ Φιλοσαράπιδος | [τ]οῦ κρατίστου [ἀ]ρχιερέως*. Die Ehrenbeinamen kennzeichnen ihn als Priester des Kaiserkultes und

1) Dieser Papyrus, der von Wessely Karanis 64. 66 erwähnt wird, ist von ihm, wie er mir schreibt, 1901 „aus 8 kleinen Fetzen, die alle ursprünglich ihre eigenen Nummern hatten“, zusammengesetzt. Die ersten 8 Zeilen hat mir W. freundlichst mitgeteilt. Sie enthalten das Schreiben eines *[Ἀρτ]εμίδωρος*, Strategen der *Ἡρακλείδου μερῆς*, an *Ἀρποκρατίων ὁ καὶ Ἰεραξ*, den *βασιλικὸς γραμματεὺς* derselben *μερῆς*, in dem hingewiesen wird auf einen Erlass des *ἀρχιερέως* Ulpius Serenianus. Harpokration ist als *βασιλικὸς γραμματεὺς* für die Jahre 188—192/193 bezeugt (s. Index der BGU., Pap. Lond. II n. 345); die Urkunde ist also in die letzten Jahre des Commodus zu setzen. Der in ihr erwähnte *ἀρχιερέως* Ulpius Serenianus, der schon a. 171 (BGU. 347) fungiert, hat aber damals nicht mehr amtiert: a. 185 finden wir Salvius Iulianus als *ἀρχιερέως* (s. S. 159).

des Serapis, sie bestätigen also den Anfang der Titulatur im P. Rainer 104.

Die Residenz des ἀρχιερέως ist in Alexandria, er macht Rundreisen im Lande, ebenso wie der *praef. Aeg.*; von einer Verlegung der Residenz nach Memphis nach Hadrian, wie dies Krebs (Philologus 53, 581) annahm, kann nicht die Rede sein.

Inhaltlich behandeln die bisher veröffentlichten, auf den ἀρχιερέως bezüglichen Urkunden alle denselben Gegenstand; es sind Auszüge aus seinen ὑπομνηματισμοί, die sich auf den rituellen Akt der Beschneidung, einer der Vorbedingungen für die Zulassung zum Priesteramt, beziehen (s. Krebs l. l. 557 ff.; Reitzenstein, Zwei religionsgeschichtliche Fragen, Strassburg 1901; Wilcken Archiv f. Pap. II, 4 ff.; Wessely Karanis 64). P. Rainer 121 (a. 154; s. Wessely Karanis 65) betrifft dieselbe Sache; ebenso wohl P. Rainer 104 (s. S. 158). P. Rainer 139/150 erwähnt v. 8 ff. den Erlass eines früheren ἀρχιερέως (s. S. 158 A. 1) *περὶ τοῦ μὴ προ[ο]σιεσθαι ἐν τῇ Αἰγύπτῳ ἱερέας παραδέ[χεσθαι ἢ] ἱερωσύννας ἢ καὶ ἐτέρας [τάξεις?, ἐὰν μὴ] ἐπενέγκωσι [ἀποδείξεις? . . .*: es handelt sich zweifellos um die Vorbedingungen zur Zulassung der Priester, die hier ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden (s. Wessely Karanis S. 64 unten).

Folgende ἀρχιερεῖς sind uns nun aus der Zeit von Hadrian bis Commodus bekannt:

L. Iulius Vestinus: CIG. 5900 = Kaibel 1085: Hadrian.

Claudius Agathocles: P. Rainer 121: a. 154.

Flavius Melas: P. Strassb. 60: a. 159. — P. Rainer 104: Pius.

Ulpus Serenianus: BGU. 347: a. 171. — P. Rainer 139/150: Commodus.

Salvius Iulianus: BGU. 82: a. 185.

11. Lernen wir den ἀρχιερέως als Oberpriester in diesen Urkunden kennen, so tritt uns in derselben Zeit der ἴδιος λόγος gleichfalls in enger Verbindung mit der Sakralverwaltung entgegen. An sein Ressort werden, wie wir S. 138 sahen, spezielle Tempelabgaben, so das ἐπιστατικὸν ἱερέων, der φόρος βωμῶν, gezahlt (Pap. Rainer 171 II v. 6 ff.; s. BGU. 337 v. 1—7); ebenso das εἰσκριτικόν, die Ernennungstaxe (Wessely, Karanis 65: ἰδίου λόγου ἰσκριτικ(οῦ) ἱερέων) Σοκροπ(αίου) Νήσου καὶ L: 20 Drachmen). Aber nicht nur in finanziellen Dingen unterstehen die Tempel, die priesterlichen Behörden seiner Aufsicht. In einer Urkunde des Jahres 122/123 (BGU. 250 v. 19 ff.) erscheint ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ als Vorgesetzter der *μοσχοσφραγισταί*, welche die Prüfung und Versiegelung der Opfertiere vorzunehmen hatten

(Wilcken Ostr. I, 396; Wessely l. l. 61 f.). Ihm liegt es ob, die Erfüllung der Vorbedingungen für die Erlangung einer Priesterstelle (*τάξις*), in Bezug auf Abstammung, Vornahme des rituellen Aktes vor dem *ἀρχιερεύς*, Zahlung der Auktionsgelder und sonstiger vor Antritt der *τάξις* zu leistender obligatorischer Abgaben (so des *εἰσκριτικόν*), zu prüfen (Wessely l. l. 64: Pap. Rainer 107: a. 140). Bei mehreren Bewerbern um dieselbe Stelle hat er den Ausschlag zu geben. Er hat dafür zu sorgen, dass „keine Behinderung des Gottesdienstes eintritt“ (*ἵνα μηκέτι αἱ τῶν θεῶν θρησκείαι ἐμποδίζονται* (sic): P. Rainer 107: Wessely l. l. 56; 66), dass die Vorschriften des Ritus und der Disziplin geachtet werden. Ein Priester, der sich gegen die Kleiderordnung vergangen haben soll, wird beim Idiologos denunziert (BGU. 16: a. 159/160; s. Wilcken Ostr. I, 385; 644 a. 1); dieser hat nach Anhörung des Gutachtens der Priesterältesten (vgl. auch S. 151: *σύγκριμα*) zu entscheiden. Der *ἴδιος λόγος* ist also nicht nur Vorstand der Privatschatulle und Domänen des Kaisers, er ist zugleich die oberste richterliche und Aufsichtsbehörde (*ἐπιστάτης*)¹⁾ der Tempel und Priester. — Eine solche Verbindung ist nicht so unnatürlich, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Die Priesterstellen wurden schon unter den Ptolemäern auf Befehl des Königs und für seine Rechnung an den Meistbietenden vergeben (Wilcken, Hermes 23, 595; Ostr. I, 398; P. Tebtun. 5, 65 Anm.). Das königliche Recht der Ptolemäer erben die römischen Kaiser. Die Ländereien der Tempelverwaltung sind schon unter jenen zum Teil vom Königsland aufgezehrt (s. mein Heerwesen S. 56; s. auch S. 142 Anm. 2). Die Bezeichnung *ιερά γῆ* (Diodor 1, 73) spricht keineswegs dafür, dass wir es mit Eigentum der Tempel zu thun haben. Schon in ptolemäischer Zeit begegnet uns unter dieser Kategorie Land, das in Wahrheit *βασιλική γῆ* (s. P. Tebtun. 87 v. 109; p. 412 f.; 543 ff.) ist. Finden wir doch sogar noch in römischer Zeit *γῆ μαχίμων* (BGU. 958^b: 2/3. Jahrh.), obwohl

1) Schon in ptolemäischer Zeit finden wir neben dem Oberpriester eines Tempels einen *ἐπιστάτης* als finanzielle Aufsichtsbehörde; z. B. Pap. Leid. G.: *τοῖς ἐπιστάταις τῶν ἱερῶν καὶ τοῖς ἀρχιερεῦσιν*; P. Tebtun. 5, 62: 118 vor Chr.: *ἀφειᾶσ[ι] δὲ καὶ τοῖς ἐπιστάταις τῶν ἱερῶν καὶ τοῖς ἀρχιερεῖς καὶ ἱερ[εῖς τῶν] ὀψε[ρ]ιζομένον πρὸς τε τὰ ἐπιστατικά* cet.; vgl. P. Lond. I n. 35, 36, P. Leid. B III v. 11 (*ὁ παρὰ τοῦ ἐπιστάτου*), P. Vatic. C, P. Paris 26, 27, 35; s. auch CIG. 4716 c., 4711, 4714; Maccab. 2, 3, 4. Oft aber sind schon unter den Ptolemäern Priester- und Verwaltungsfunktionen vereinigt: s. z. B. Inschrift von Kanopos (Strack l. l. n. 38 v. 74): *ὁ δ' ἐν ἐκάστῳ τῶν ἱερῶν καθ' ἑστηκὸς ἐπιστάτης καὶ ἀρχιερεύς*. . . — Interessant ist die Bemerkung des Clemens Alexandr. 6, 36 p. 758: *ὁ γὰρ τοι προφήτης παρὰ τοῖς Αἰγυπτίοις καὶ τῆς διανομῆς τῶν προσόδων ἐπιστάτης ἐστίν*. — Über das *ἐπιστατικὸν ἱεράων* in ptolemäischer Zeit s. P. Tebtun. 5, 63; p. 426 f.; in römischer Wilcken Ostr. I, 366, Fay. T. p. 176.

das Land der alten Kriegerkaste schon längst verschwunden ist! *Ἀημόσιοι γεωργοί*, die *τερά γῆ* bebauen, sind häufig (Pap. Lond. II n. 256: a. 11/15 — P. Lond. II n. 192 v. 178: Tiberius). In den Saatkornquittungen unter Pius wird oft eine *Σεουήρου (γῆ)* genannt (s. Goodspeed Index); sie heisst auch *τερά (γῆ) Σεουήρου* (Goodspeed n. 47; BGU. 188 v. 20), gelegentlich *Σεουη(ριανή)* (Goodspeed n. 77) = *Σεουη-ρια[ν]ή οὐσία* (Goodspeed n. 76). Erinnern wir uns nun, dass *τὰ τερά* in den Ostraka im Gegensatz zur *διοίκησις* steht (s. S. 136), die wiederum dem *ἴδιος* (resp. *οὐσιακός*) *λόγος* gegenübersteht, dann ist die Wahrscheinlichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass in römischer Zeit das als *τερά γῆ* bezeichnete Land dem *ἴδιος λόγος* unterstand, eine Unterabteilung der *οὐσιακή γῆ* bildete. Unter dieser Voraussetzung, die aber noch näherer Beweise bedarf, wäre der *ἴδιος λόγος* als Chef der gesamten Sakralverwaltung nichts Befremdendes.

12. Diese Tatsache haben wir jedenfalls als feststehend anzunehmen; ebenso die weitere, dass *ἀρχιερεύς* und *ἴδιος λόγος* in den Urkunden der Zeit von Hadrian bis Commodus immer gesondert erscheinen, beide Ämter niemals in der Hand einer Person vereinigt sind. Der *ἀρχιερεύς* ist Kultbeamter, Priester, der *ἴδιος λόγος* Verwaltungsbeamter.

Dem widerspricht aber nun der Titel *ἐπίτροπος τῶν οὐσιακῶν διαδεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην*, den wir seit Severus nachweisen können (s. S. 157). Der *procurator usiacus* gehört jetzt dem Ritterstande an; er ist Untergebener des *ἴδιος λόγος* nicht nur als Chef des *οὐσιακός λόγος*, sondern auch als solcher der Sakralverwaltung im Gau, zugleich aber Stellvertreter des *ἀρχιερεύς*, des ägyptischen Oberpriesters. Die noch unter Commodus getrennten Ressorts des *ἴδιος λόγος* und *ἀρχιερεύς* sind also jetzt vereinigt:

Claudius Diognetus *ἐπίτροπος Σεβαστοῦ διαδεχόμενος τὴν ἀρχι[ερ]ωσύνην* giebt dem *στρατηγός* den Auftrag, zwei Stellen von *στολισταί* auf dem Wege der Versteigerung (*ἐκ προκηρῶξεως*) zu vergeben (P. Paris. bei Wilcken Hermes 23, 593 ff.: a. 196/197). Auf Befehl *τοῦ κρατ[ιστου] Μύρωνος διαδεχομέν(ου) τὴν ἀρχιερωσύνην* fordert der *στρατηγός* alle Besitzer von Schweinen auf, diese vom Dorftempel fortzutreiben, damit der Gottesdienst nicht gestört werde (Lepsius VI, 379: a. 248/249). Aurelius Italicus endlich *ὁ κράτιστος ἐπίτροπος τῶν οὐσιακῶ[ν] διαδεχόμενος [τῆ]ν ἀρχιερ[ω]σύνην* hat die Aufsicht über den Tempel des Jupiter Capitolinus in Arsinoe (BGU. 362: a. 214; s. Wilcken I. I.; Hermes 20, 430 ff.).

Diese Vereinigung der Ressorts in der Hand des Idiologos bestätigen uns drei Papyrus Rainer, deren Einsicht ich wiederum der Güte Wessely's verdanke: nämlich Ausstellungsnummer 247 = Inventarnummer 36; Inventarnummer 11 u. 12. Es sind drei nach demselben Schema abgefasste Berichte von Dorfältesten verschiedener Dorfbezirke, die in Vertretung des *κομογραμματεὺς* fungieren, an den *βασιλικὸς γραμματεὺς Ἡρακλεοπολίτου*, datiert vom 30. *ἐπέριφ* des 13. Jahres des Severus Alexander = 24. Juli 234. Die *πρεσβύτεροι* teilen ihrem Vorgesetzten mit, dass in Bezug auf das Ressort des *ἴδιος λόγος καὶ ἀρχιερεὺς* nichts für den Monat *ἐπέριφ* zu vermelden sei, auch keiner der Priester „die gottesdienstlichen Verrichtungen verabsäumt habe“ (s. Ausstellungsnummer 247 v. 6 ff. [= Hartel, Griechische Papyrus Erzherzog Rainer, Wien 1886, S. 70]: *δηλοῦμεν μηδὲν [δ]εῖν ἀνήκον¹) σημᾶναι π[ο]τ[ε] τῆ τοῦ ἰδίου λόγου καὶ ἀρχιερ[έως ἐ]πιτροπ[η] τοῦ ὄντος μηνὸς τοῦ [ἐνεσ]τῶτος ἰγ L, μηδένα δὲ τῶν ἱερέων ἢ ἱερομένων ἐ[γ]καταλελειπέναι τὰς θρησκεία[ς] (.)*). Allmonatlich ist ein solcher Bericht für jeden Dorfbezirk abzufassen und an die ordentlichen Gaubeamten zu richten, die also, ebenso wie früher, für das Ressort des *ἴδιος λόγος* fungieren. *Ἡ τοῦ ἰδίου λόγου καὶ ἀρχιερέως ἐπιτροπή* vereinigt jetzt die früher gesonderten Ressorts der *τοῦ ἰδίου λόγου ἐπιτροπή* (BGU. 16: S. 148 Anm. 1) und des *ἀρχιερεὺς*.

Danach ergibt sich uns mit ziemlicher Sicherheit folgendes: Bis auf Severus sind *ὁ ἴδιος λόγος*, der als solcher auch Chef der Sakralverwaltung ist, und *ὁ ἀρχιερεὺς καὶ ἐπὶ τῶν ἱερῶν* zwei gesonderte Beamte. Unter Severus werden beide Stellungen in der Hand des Idiologos vereinigt. Die *procuratores usiaci* erhalten jetzt Ritterrang und die Stellvertretung ihres Vorgesetzten in beiden Ressorts.

13. Zum Schluss gebe ich noch eine Liste der namentlich erwähnten Idiologoi (natürlich unter Ausschluss der *ἀρχιερεῖς* bis Severus):

Seppius Rufus: Wessely Spec.; P. Lond. II n. 276^a: a. 14—16 (s. S. 150 f.).

M. Vergilius Gallus Lusius: C. X, 4862 = Dessau 2690: Tiborius: s. S. 148 n. 9.

Iulius Pardalas: BGU. 250: a. 122/123 (S. 159): S. 148 n. 4.

Claudius Iulianus: { P. Cattaoui V: a. 136 (S. 151 f.): S. 148 n. 1.
P. Rainer 107: a. 140 (S. 151. 160): S. 148 n. 4.

1) Diesem negativen Bericht entspricht Amh. P. II n. 69 (s. S. 156 Anm. 2) v. 4: *δηλώσαντες τῷ [π]αγῶν καὶ παῦνι μὴ γεγονέναι καταγωγῆ(ν) καὶ λόγ[ο]ν φορέτρου καὶ ἰδίω λόγῳ ἀ[π]ολογισμ(όν) cet.*

Statilius Maximus: CIG. 4815 c. Add. p. 1213 = Wescher l. l.:
Hadrian: S. 148 n. 1.

Postumus (?): } BGU. 868: a. 157/159 (S. 152 f.): S. 148 n. 5.
 } BGU. 388 (S. 153 f.) — BGU. 57 V. (S. 153).

P. Aelius Sempronius Lycinus: C. III, 6054/55 = 6756/57 = Des-
sau 1414. 1413: Caracalla/Geta: S. 148 n. 10. 11.

T. Aurelius Calpurnianus Apollonides: CIG. 3751; Journ. Hell. Stud.
21 (1901), 275 ff. n. 12: 3. Jahrh.: S. 148 n. 7. 8.

Schöneberg - Berlin.

Paul M. Meyer.

Σιρβωνίς Λίμνη.

Die Angaben der Alten über die *Σιρβωνίς Λίμνη*, die Wiedemann zu Herodot II 6 zusammengetragen hat, scheinen mir bisher nicht ganz richtig verstanden zu sein.

Herodot II 6 nennt als West- und Ostgrenze Ägyptens den Plinthinischen Busen und den Serbonissee *παρ' ἣν τὸ Κάσιον ὄρος τείνει*, was Plinius n. h. V 68 richtig mit *Casio monti adplicuit* (nämlich Herodot den Serbonissee) wiedergibt. Ganz ähnlich heisst es Herod. III 5: *ἀπὸ δὲ Ἰηνύσου ἀδτις Σύρων [ἔστιν] μέχρι Σερβωνίδος Λίμνης, παρ' ἣν τὸ Κάσιον ὄρος τείνει ἐς θάλασσαν· ἀπὸ δὲ Σερβωνίδος Λίμνης, ἐν τῇ δὴ λόγος τὸν Τυφῶ κεκρύφθαι, ἀπὸ ταύτης ἤδη Αἴγυπτος· τὸ δὴ μεταξὺ Ἰηνύσου πόλιος καὶ Κασίου τε ὄρεος καὶ τῆς Σερβωνίδος Λίμνης . . . ἀνυδρόν ἐστι δεινῶς*. Andererseits erscheint bei Herod. II 158 *ἀπὸ τοῦ Κασίου ὄρεος τοῦ οὐρλίζοντος Αἴγυπτὸν τε καὶ Συρίην* der mons Casius als Grenze.

Nach diesen Stellen wird man sich die geographische Lage so vorstellen, dass der von Syrien kommende erst den Serbonischen See, dann an dessen Ende den mons Casius, dann das eigentliche Ägypten erreichte.

Hierzu stimmt nun bestens, was wir bei Strabo I C. 50 lesen: *τὴν τε Αἴγυπτον τὸ παλαιὸν θαλάττη κλύζεσθαι μέχρι τῶν ἐλῶν τῶν περὶ τὸ Πηλούσιον καὶ τὸ Κάσιον ὄρος καὶ τὴν Σιρβωνίδα Λίμνην*, wonach man von Pelusium aus erst *τὰ ἔλη*, dann *τὸ Κάσιον ὄρος*, dann den Serbonissee antraf.

Genauer erfahren wir noch aus XVI C. 760. *Καὶ αὕτη μὲν οὖν ἢ ἀπὸ Γάζης λυπρὰ πᾶσα ἀμμώδης· ἐτι δὲ μᾶλλον τοιαύτη ἢ ἐφεξῆς ὑπερκειμένη, ἔχουσα τὴν Σιρβωνίδα Λίμνην παράλληλόν πως τῇ θαλάττη μικρὰν δίοδον ἀπολείπουσαν μεταξὺ μέχρι τοῦ Ἐκρηγματος καλουμένου, μῆκος ὅσον διακοσίων σταδίων, πλάτος δὲ τὸ μέγιστον πενήτηκοντα· τὸ δ' Ἐκρηγμα συγκέχωσται. εἶτα συνεχῆς ἄλλη τοιαύτη ἢ ἐπὶ τὸ Κάσιον, κάκειθεν ἐπὶ τὸ Πηλούσιον*.

Hiernach führte der zweite, oben unter den *ελη* bei Pelusium inbegriffene See den Namen *ἡ ἐπὶ τὸ Κάσιον Λίμνη*.

Beide Seen sind noch heute vorhanden — oder wieder vorhanden (s. u.). Sie sind z. B. deutlich auf der Karte zu Brugsch Gesch. Ägyptens, aber auch auf der Karte des Egypt Exploration Fund angegeben. Beide Male heisst *ἡ ἐπὶ τὸ Κάσιον Λίμνη* fälschlich Serbonis See, während der wirkliche Serbonissee „Sabkhat Bardawil“ heisst.

Zwei weitere Strabostellen XVII C. 809, wo der Serbonissee als Grenze Unterägyptens auftritt, und XVI C. 760, wo *Κάσιον ὄρος* zu Syrien gezählt wird, bringen nichts Neues, denn die letztere, singuläre Angabe muss gegenüber den anderen als eine, bei Grenzpunkten leicht erklärliche, Ungenauigkeit, beziehungsweise verschiedene Auffassung [wohl von Strabos Quelle] angesehen werden.

Die zutreffende Ansicht finden wir auch bei Plinius n. h. V 14. 68 *a Pelusio Chabriae castra, Casius mons Ostracine Arabia finitur mox Idumaea incipit et Palaestina ab emersu Sirbonis lacus quem quidam CL M. passuum circuitu tradidere. Herodotus Casio monti adplicuit, nunc est palus modica.*

Nach diesen Worten hat es den Anschein, als sei zu Plinius Zeiten der Serbonissee bedeutend zurückgegangen und habe sich nicht mehr bis zum mons Casius erstreckt. Es würde sich aus einer solchen Veränderung erklären, dass Avienus descr. orb. 372 den See einen Sumpf nennt, dass anderenteils der Scholiast zu Apollonius Rhodius B 1211 sagt: (*ἡ Σερβωνίς Λίμνη*) *διήκει ἀπὸ Συρίας μέχρι Πηλουσίου* und *διάκειται περὶ τὸ Πηλοῦσιον τῆς Αἰγύπτου*, somit in den gleichen Irrtum verfällt, wie die Neueren. Hingegen hat Claudius Ptolemäus IV 5 im wesentlichen das Richtige bewahrt (p. 681 der Ausgabe von C. Müller).

Πηλοῦσιον πόλις 63° 15' — 31° 10'.

Γέρον δριον 63° 30' — 31° 15'.

Κασιώτιδος

Κάσιον 63° 45' — 31° 15'.

Ἐκρηγμα Σερβωνίδος Λίμνης 63° 50' — 31° 10'.

Ὀστρακίνη 64° 15' — 31° 10'.

Dieser Ort begegnet auch schon an der oben angeführten Stelle des Plinius als Grenze gegen Arabien. Wenn Plinius dann den Emersus Sirbonis lacus als Grenze gegen Palästina anführt, so liegt hier wohl eine zweite Quelle vor: denn es ist doch das Näherliegende, das von Strabo und Ptolemäus erwähnte *Ἐκρηγμα* mit diesem emersus gleich-

zusetzen, da die Grenze beim mons Casius läuft, in dessen unmittelbarer Nähe das *Ἐκρηγμα* war. Ganz abzuweisen ist aber auch Müllers Ansicht nicht, der die anscheinend verschiedene Lage des Emersus und *Ἐκρηγμα* mit der Angabe des Strabo in Verbindung bringt, wonach jenes *ἔκρηγμα* damals *συγκέχρωσται*. Es läge dann bei Plinius wiederum eine Rücksichtnahme auf die gegen ältere Zeiten veränderten geographischen Verhältnisse vor.

Wie dem auch sei, der Nachweis ist hoffentlich erbracht, dass im Altertum die Strandseen von Pelusium bis zur Grenze einen doppelten Namen führten: 1. *ἡ ἐπὶ τὸ Κάσιον Αἴμνη* und *τὰ περὶ τὸ Πηλούσιον ἔλι* von Pelusium bis zum mons Casius, 2. *ἡ Σαρβωνίς Αἴμνη* vom mons Casius östlich.

München.

Fr. W. Freiherr von Bissing.

Africana.

I.

Parmi les proconsuls d'Afrique déjà connus figure un personnage du nom de Q. Voconius Saxa. A quelles fonctions il fut successivement appelé antérieurement à son consulat, nous le savons depuis une dizaine d'années par une heureuse trouvaille de M. Bérard. Le texte épigraphique découvert par ce savant¹⁾ nous apprend qu'après avoir exercé le tribunat dans la légion Cyrénaïque et dans une autre, dont le nom est perdu, il devint tour à tour questeur de Macédoine, tribun de la plèbe, préteur, curateur de la voie Valeria Tiburtina, légat de la légion III^e Scythique, proconsul de Pont et de Bithynie, enfin légat des provinces de Lycie et de Pamphylie. C'est à ce titre que son nom figure plusieurs fois sur le monument funéraire d'Opramoas avec lequel il fut en rapport.²⁾ MM. von Rohden et Dessau ont³⁾ admis que son gouvernement de Lycie se plaçait de 144 à 147 au moins. Enfin, après avoir quitté la Lycie, il arriva au consulat, comme suffect, vers 148/149⁴⁾.

Ce n'est naturellement que quelques années plus tard qu'il obtint le proconsulat d'Afrique. On soupçonnait déjà qu'il avait dû arriver à l'administration de cette province sous le règne simultané de Marc Aurèle et de L. Verus; car on possède un rescrit de ces empereurs à un gouverneur nommé précisément Voconius Saxa⁵⁾; et, ce qui est assez caractéristique, le passage de ce rescrit inséré au Digeste est extrait du livre d'Ulpien intitulé *de officio proconsulis*. Aussi M. Pallu de Lerpert dans ses Fastes⁶⁾ a-t-il inscrit le nom de Q. Voconius Saxa Fidus entre les années 161 et 167.

1) *Bull. de corr. hellén.*, 1890 p. 643.

2) Niemann et Petersen, *Reisen in Lykien*, p. 108, 109, 112, 113; Heberdey, *Opramoas*, p. 31, 34, 43, 47.

3) *Prosop. imp. rom.*, III p. 471, n. 612.

4) *Ibid.*

5) *Digest.*, XLVIII, 18, 1 § 27.

6) Pallu de Lessert, *Fastes de provinces africaines*, I p. 206 et 207.

Une découverte récente permet maintenant de préciser; elle est due à la Direction des Antiquités de Tunisie et s'est produite au cours des fouilles que M. Gauckler poursuit avec tant de bonheur dans les ruines de Bou-Ghara (*Gigthis*) par les soins de MM. Sadoux et Chauvin. Parmi les édicules qui entouraient le forum antique et dont les dédicaces ont été retrouvées, une des plus importantes portait une inscription gravée sur une plaque de marbre épaisse de deux à trois centimètres. Dans la chute de la construction elle a été brisée en un grand nombre de fragments dont 33 ont été recueillis. Il a fallu à M. Gauckler et à ses auxiliaires près d'un an de travail pour les rapprocher et pour reconstituer l'ensemble. Le document méritait par cela seul d'être offert en hommage au savant qui a consacré, lui aussi, tant de temps et tant d'ingéniosité aux inscriptions latines et qui sait ce que coûte souvent de peine la lecture du moindre texte épigraphique.

Voici le résultat auquel est arrivé M. Gauckler. La copie qui suit m'a été communiquée par lui-même:

i \ P · CAESARE · M · AVRELIO ANTONINO aug · PONTIF
 MAX · trib POTES XVI coS · III · ET IMP · CAESARE · L · AVRELIO
 VERO · AUG · TRIB · POTES · II · COS · II · AEDEM · APOLLINIS
 PECVNIA · PVB · FACTA Q · VOCONIO · Saxa fidO PRocoS
 M · VMMIDIUS ANNIANVS QVADRATIANS fec
 idemque DEDICAVIT

[I]mp(eratore) Caesare M. Aureli[o An]tonin[o Aug(usto)] pontif(ice) maximo [trib(unicia)] potest(ate) XVI [co(n)s(ule)] III et Imp(eratore) Caesare L. Aurelio Vero A[u]g(usto) trib(unicia) p[ote]st(ate) II co(n)s(ule) II, aedem Apollinis pecunia pub(lica) facta, Q. Voconio S[axa Fid]o pr[oco(n)s(ule)] M. Ummid[ius] Anni[a]nus Quadr[atianus] fec(it), idemque] dedicav[it].

Les restitutions se justifient par elles-mêmes; seules celles des dernières lignes pourraient prêter à quelque doute si nous n'avions pas, comme on le verra bientôt, le moyen de les trouver d'une façon certaine. La date énoncée dans le texte est très précise: les puissances tribunitiques des deux empereurs indiquent la période qui s'étend du 10 Décembre 161 au 9 Décembre 162.

D'autre part, M. Pallu de Lessert admet, dans ses *Fastes*, que le proconsulat de Ser. Cornelius Salvidienus Scipio Orfitus est de 162/163.¹⁾ Il est donc admissible, jusqu'à plus ample information, que Voconius Saxa garda le gouvernement d'Afrique jusqu'en Juillet 162,

1) Pallu de Lessert, *loc. cit.*

ce qui placerait l'inscription de Gigthis et la dédicace du temple d'Apollon dans le premier semestre de 162.

Au début de l'occupation française de la Tunisie, un officier avait recueilli dans les mêmes ruines un fragment d'inscription relatant aussi le nom de Voconius Saxa, Nous l'avons, Schmidt et moi, reproduit au *Corpus*¹⁾ d'après la copie de cet officier. On y aurait lu :

AXA FIDO PROCOS

▷ATIAVS 7 LEG

III

Il n'était pas étonnant de trouver à Gigthis la mention d'un centurion de la légion troisième Auguste, la Tripolitaine faisant, au haut empire, partie de l'Afrique et dépendant militairement du légat de Numidie. Nous avons donc admis la lecture : ... *ratianus c(enturio) leg(ionis)*. Mais aujourd'hui il est évident que ce fragment n'est que la partie inférieure droite de la dédicace du temple d'Apollon. Il nous donne, par conséquent, les deux surnoms de Voconius, nous permet de compléter le deuxième surnom de M. Ummidius Annianus et nous fournit la lecture FEC changée malheureusement en LEG. Quant au signe que l'on avait pris pour l'abréviation du titre *centurio*, c'est évidemment un point séparatif. Le morceau paraît avoir été brisé depuis qu'il en a été pris copie; en tout cas il n'a pas été retrouvé cette année, à l'exception des lettres OPR qui ont échappé à la destruction.

Ainsi disparaît le nom d'un prétendu centurion de la légion d'Afrique et se précise la date du gouvernement d'un des proconsuls de la province.

II.

La seconde inscription que je voudrais signaler ici provient d'Asie Mineure; elle a été copiée sur une colonne milliaire située dans une vallée à dix pas de la route qui conduit du village de Mércépli à Soungourlou. M. G. Perrot, à qui on l'avait communiquée, a bien voulu me la remettre. Quelque imparfaite que soit la copie on reconnaît aisément le texte véritable.

MPCACSMANTONIO

CORJIANOSEMPRONI

ANOROMANOAPRNC

CANOSENIOREIORE

NCIINVICTOXV.C.

ETIMPEAESMANTO

NIOSOORAERNOSE

1) C. I. L. VIII, 11029.

.. MPRONIANORO
 MANOFRTCANOP . . .
 VNIORIBOSELION
 NVICTCAVORON . . .
 NISABVLCEMTICN
 IMIS

M I +

[I]mp(eratore) Ca[es]s(are) M. Antonio [G]or[d]iano Semproniano Romano Af[r]i[ca]no Seniore [P]io [F]eli[ci]e Invicto [A]u[g]usto) et Imp(eratore) [C]aes(are) M. Antonio [G]or[di]ano Semproniano Romano [A]fr[i]c[an]o [I]uniore [P]i[o] [F]eli[ce] Invicto Au[g]usto d[omi]nis [ind]ul[g]e[n]ti[s]simis]. — M(ilia) . [p]assuum) X.

Tout l'intérêt du texte est dans la présence parmi les noms des deux premiers Gordiens du surnom *Sempronianus*, qui est peut-être le seul que le copiste ait déchiffré en entier. On se rappelle que ce surnom qu'on avait plusieurs fois rencontré en abrégé sur les monnaies sous la forme CEM avait donné lieu à de nombreuses discussions.¹⁾ M. von Sallet s'était prononcé pour *Sempronianus*.²⁾ Déjà deux textes grecs découverts à Pergé, en Pamphylie, avaient confirmé son opinion³⁾; on y lisait en toutes lettres: ΓΟΡΔΙΑΝΟΝ ΣΕΜΠΡΩΝΙΑΝΟΝ ΡΩΜΑΝΟΝ ΑΦΡΙΚΑΝΟΝ; la nouvelle inscription latine de Soungourlou enlèverait tous les doutes, s'il en restait encore.

1) Robert, *Bull. épigr. de la Gaule* I, p. 162 et. pl; Thédenat., *ibid.* p. 32, 34, 35; C. I. L., VIII, 12521; Von Sallet, *Zeitschrift für Numismatik*, VI p. 139; cf. VIII, 26 et suiv.

2) *Loc. cit.*

3) R. Cagnat, *Ann. épigr.* 1890, n. 98.

R. Cagnat.

1
2
3[. . . .
4 [tarentur
5 [instabat
6[.
7 [nostri au
8[. . . .
9[. . . .
10[~ Exem
11 [ri anteri
12 [cere .
13[. . . .
14[. . . .
15[. . . .
16 [posteruni
17 [suere:
18[. . . .

Ich hab
jeder einen. I
sicher zu erg
links, stehen i
Zeile 1.
was sachlich n
[Febru]ari(as)
Zeile 3.
Zeile 4.
Zeile 5.
Zeile 6.
2 Buchstaben
Zeile 7.
Ebenso CON|
Zeile 8
Zeile 9
Zeile 1.

Prozess wegen Weidefrevel.

(Afrikanische Inschrift.)

Die im folgenden behandelte Inschrift ist bereits im Jahre 1893 gefunden und veröffentlicht *) worden, ohne dass ihr bisher ein Kommentar zuteil geworden wäre. Dass der Stein links und unten abgebrochen ist, so dass ein bedeutendes Stück der Inschrift fehlt, macht die Interpretation recht schwierig, aber andererseits ist der Gegenstand so bedeutend, dass alles versucht werden muss, den Text, eine neue agrarische Urkunde aus dem Lande der lex Hadriana und Manciana, aufzuklären.

Der Stein ist gefunden in Tunesien, in der byzantinischen Citadelle eines Henschir Snobbeur genannten Ruinenplatzes am Nordrande des oberen Milianathales. Das Milianathal ist gerade in dieser sehr fruchtbaren Gegend, dem Fas-er-Riah, reich an grösseren und kleineren Ruinen 2). Hier liegen im S., SO., SW. von Hr. Snobbeur die Städte Thuburbo Maius (Hr. Kasbat), Abbir Cellense (Hr. en Naam), Thagari (Tell-el-Kaid), civitas Goritania (Hr. Dra-el-Gomra), Avitta Bibba (Hr. bu Ftis), Giufi (Hr. Bir Mscherga), Bisica (Hr. Bijga) 3). Nach NO. zu ist Hr. Snobbeur nur 30 km von der den Südrand des Medscherdathales begleitenden Städtereihe (Membressa = Medjez el Bab, Chiddiba = Slugua, Tichilla = Testur, Thignica etc.) entfernt. Der Ort liegt also zwischen zwei zu den bevölkertsten Teilen der provinzialen Provinz gehörenden und in historischer wie topographischer Beziehung nahe verwandten Zonen.

Da die Byzantiner bei ihren eifertigen Verteidigungsbauten das Baumaterial vom Platze selbst, aus den damals schon zum Teil in Ruinen liegenden römischen Ansiedlungen, entnahmen, wird der in

1) Bull. du Comité des Travaux hist. 1893, p. 231.

2) Vgl. das Blatt Zaghouan des Atlas archéologique (Lieferung 5).

3) Vgl. über die Besiedelung des Fas-er-Riah Toutain, Les cités rom. de la Tunisie p. 34; über die Fruchtbarkeit des dortigen Alluvialbodens p. 47.

die Citadelle¹⁾ eingemauerte Stein an Ort und Stelle, in dem kleinen Flecken, in dessen Ruinen die Citadelle erbaut ist, aufgestellt gewesen sein. Ausser ihm ist bisher in Hr. Snobbeur nur eine Inschrift (CIL. VIII, 819) gefunden worden (vgl. *Bull. du Comité* 1893, 231). Der Stein wurde zuerst in einer recht ungenauen Abschrift — es fehlt z. B. die erste Zeile fast ganz — im *Bull. du Comité des Travaux hist.* 1893, p. 231 und dann besser nach einem Abklatsch und einer Photographie von Cagnat in der *Revue Archéologique* 1894, p. 413 veröffentlicht. Seit 1901 befindet er sich im Bardomuseum. Ich bin Herrn Gauckler für die Übermittlung einer Photographie und eines Abklatsches zu Dank verpflichtet. Derselbe hat die Ergebnisse einer Nachprüfung des Steines im *Bull. du Comité* 1902, 417 mitgeteilt. Die erhaltene, etwa 70 cm breite und 45 cm hohe Fläche ist oben und rechts unversehrt, dagegen fehlt links und unten ein beträchtliches Stück. Einige Verletzungen, die der erhaltene Teil der Inschrift (in Z. 5—9) aufweist, sind weniger bedeutend. Erschwert wird die Lesung der beschädigten Partie am linken Rand durch die Ähnlichkeit der Buchstaben L, I, T, E, F; C und G. Auch kann ein beschädigtes N oder M leicht mit A, welches keinen Querstrich hat, verwechselt werden.

Unsere Inschrift ist, wie Z. 16 (*quid fieri placeret, de ea re universi censuere*) und Z. 9 (*[decr]eto subiciendam existimavimus*) zeigt, das Dekret einer Körperschaft und zwar, wie aus den Begriffen *possessorum civium* (Z. 2), *in territorio* (Z. 17) hervorgeht, einer Gemeinde oder vielmehr ihrer Vertretung, des Gemeinederats. Da mit *quid fieri placeret* . . . der eigentliche Beschluss beginnt, stellt das vorhergehende das einleitende Referat, das *verba facere*, des vorsitzenden Magistrats, dar. Am Anfang steht denn auch, wie das bei solchen Dekreten die Regel ist, das Datum (186 n. Chr., s. Klein, *Fasti cons.* S. 115). Dass darauf auch hier die Angabe des Ortes der Sitzung folgte, lehrt *ibi* in Z. 2. In derselben Weise wird die Bezeichnung des Ortes der Sitzung durch *ibi* aufgenommen in dem Dekret des *collegium centonariorum* von Sentinum (Wilmanns, *Exempla* 2858), welches auch sonst zum Vergleich dienen kann: *Imp. Gallieno Aug. IIII et Volusiano cos. XV Kal. Septembres Sentini in triclini-(aribus) domus c(ollegii) c(entonariorum) numerum habentibus (em.: habente) sequela eiusdem collegi: ibi referentibus Casidio Severo patre . . et Helvio Peregrino parente: (folgt der Vortrag in direkter Rede wie im vorliegenden Falle).*

1) Sie wird von Diehl (*l'Afrique byzantine* p. 294) nicht unter den byzantinischen Befestigungen der Gegend erwähnt.

Mit . . . *et possessorum civium* sind die Teilnehmer der beschlussfassenden Versammlung bezeichnet, was öfter geschieht¹⁾. Da die Possessoren an der Sitzung teilnehmen, haben wir es nicht mit einem gewöhnlichen *decurionum decretum* zu thun, sondern mit dem Dekret einer umfassenderen Versammlung. Man kann vor . . . *et possessorum civium* wohl nur ergänzen: *decurionum* (oder *seniorum*, oder einen ähnlichen Begriff), denn wer sollte sonst neben der ersten Klasse der Bürgerschaft, den Possessoren, an einem solchen Beschluss teilnehmen, der in der Regel von den Dekurionen allein gefasst wird? Ferner kann vor den *possessores*, also an erster Stelle, nur eine höhere Rangklasse genannt gewesen sein, also die *decuriones* und *principales*.

Dass die *possessores*²⁾ eine Mittelstellung zwischen der *plebs* und den Dekurionen einnahmen, lehren die von Kuhn, Städt. Verfassung I, 271, Anm. 2025 und Dirksen, Rechtslexikon s. v. *possessor* angeführten Stellen (vgl. auch Gaupp, Germ. Ansiedl. u. Landteilungen § 11 (S. 65): Die Possessores). Ich führe ferner an C. X, 4863: . . . *defensori ordinis, possessoris* (em.: *possessorum*) *populique*³⁾. Ein von Dekurionen und Possessoren gefasstes Dekret ist zwar nicht erhalten⁴⁾, aber da es sogar von der ganzen Bürgerschaft gefasste Beschlüsse (s. Wilmanns 2860, C. X, 5395: *universus populus Aquinatium censuerunt*; 4725) giebt und oft genug der Beschluss der Dekurionen und die Zustimmung der Gemeinde nebeneinandergestellt werden (s. Liebenam, Städteverwaltung S. 248, Anm. 1), so ist eine Beratung der Dekurionen, an der auch die Possessoren der Gemeinde teilnahmen — denn so ist das Verhältnis aufzufassen — am Ende nichts Auffallendes. In der That findet sich denn auch in den Rechtsquellen folgender wohl nicht alleinstehender Beleg. L. 1 D. *de decretis ab ordine faciendis* 50,9 wird bestimmt, dass die Ernennung der Stadtärzte von dem Ordo und den Possessoren zu vollziehen ist. Dieses Fragment ist von Ulpian, unser Dekret aus dem Jahre 186. Man wird in den beiden Fällen Zeugnisse für den Übergang von der Autonomie der Bürgerschaft zu dem späteren Zustand, zur Alleinherrschaft der Kurie, sehen dürfen.

1) Wilmanns 2859 (*cum cives . . . convenissent*), 2079 (*centumviri cum convenissent*).

2) Man vermisst bei Liebenam, Städteverwaltung S. 210 f. sehr eine Behandlung dieser wichtigen Kategorie.

3) Auf vicalem Gebiet steht *possessores* für *cives*, indem man dieses Wort der municipalen Sphäre vorbehielt. So sind die *possessores vici Verecundensis* (C. VIII, 4199) die Bürger der canabensischen Gemeinde V. Andere Fälle Philologus LIII, 657 f. Diese Bedeutung kann *possessores* hier nicht haben, weil es mit dem Begriff *cives* verbunden ist, den es dort ersetzt.

4) Vgl. die Zusammenstellung der erhaltenen municipalen Dekrete in Wissowas Realencyklopädie s. v. *decurio* S. 2338.

Über die staatsrechtliche Qualität der Gemeinde, mit der wir es hier zu thun haben, unterrichten uns die Namen der beiden vortragenden Beamten, denn das sind Victor Gallitios(i)¹⁾ f. und Honora[tus²⁾ . . f.] unverkennbar. Beide haben zum Namen ein Cognomen, sind also Peregrine; bei Victor ist zudem das peregrine Patronymikon erhalten. Die beiden sind also nicht Duumvirn, sondern Magistrate einer peregrinen *civitas*. Deren giebt es, mit Sufeten an der Spitze, gerade in dieser Gegend um die Mitte des 2. Jahrh. mehrere: Tepelte (C. VIII, p. 1261), Avitta Bibba (C. VIII, 797), Thibica (C. VIII, 765), Gor (C. VIII, 12422). Victor und Honoratus werden also wohl Sufeten sein³⁾. Dadurch wird die Ergänzung [*decurionum*] *et p. c.* nicht berührt, denn in den peregrinen Gemeinden des römischen Afrika wird der Rat häufig als Dekurionen bezeichnet (Belege bei Toutain, *Les cités rom. de la Tunisie* p. 340).

Man wird demnach den ersten den Ort und die Zusammensetzung der beschliessenden Versammlung bezeichnenden Satz etwa so ergänzen können: [*in civitate . . . in curia . . . cum conventus haberetur decurionum*] *et possessorum civium* . . ., wobei es mir natürlich nicht auf die Worte, sondern auf die Begriffe ankommt.

Mit *ibi* . . . beginnt der zweite Teil des Protokolles, das Referat, *die relatio*⁴⁾, der beiden vorsitzenden Beamten Victor und Honoratus. Das Referat ist, wie *honoris nostri* (Z. 4), *nostramque denuntiationem* (Z. 6), *existimavimus* (Z. 9) zeigt, in direkter Rede wiedergegeben, was vereinzelt vorkommt: Wilmanns 2858, 2860, Bruns, *Fontes*⁶ p. 173 (*S. C. de Oropis*), während gewöhnlich auf *verba fecerunt* indirekte Rede folgt. Hinter den beiden Namen ist *verba fecerunt* oder ein ähnlicher Ausdruck (*rettulerunt*) zu ergänzen. Das Referat bezieht sich auf eine Beschwerde (. . . *questos* Z. 3) über die Beschädigung von Feldfrüchten und Bäumen (. . . *conrosas esse scil. arbores*) durch weidende Schafe⁵⁾. Wer führt die Beschwerde?

1) So, nicht *Callitiosus*, wie Cagnat schreibt, ist zu lesen, denn der Name gehört zu *Gallitius* (C. III, p. 1675 zu N. 3268), wovon auch *Gallitinus* (C. VIII, 3457) und *Gallitanus* (C. X, 256) gebildet wird. Im übrigen ist auf dem Stein freilich G und C nicht zu unterscheiden.

2) *Honoratus* ist in Afrika sehr häufig (C. I. L. VIII, p. 1026).

3) Zufällig finden sich in dem benachbarten Bisica zwei Sufeten mit den Namen Honoratus und Victor: C. VIII, 12286: *anno sufetum Onorati Fortunati [f.] . . et Fl. Victoris Similis (f.)*. Die Inschrift ist aus der Zeit Hadrians. Da Honoratus und Victor recht gewöhnliche Namen sind, braucht man die beiden Sufeten nicht für Verwandte der Magistrate unseres Dekrets zu halten.

4) Siehe Wilmanns 2855, 2857.

5) *pecoribus ovium* wie *arbor fici* (Columella), sg. Gen. definitivus (s. Stolz-Schmalz, Lat. Gramm. S. 417 im Iwan Müllerschen Handbuch).

Es sind drei Fälle denkbar. Entweder gehören beide Parteien zu der Gemeinde, welche dies Dekret veröffentlicht hat, so dass es sich um Schädigung von Bürgern durch Bürger handeln würde, oder die Geschädigten sind eigene, die Schadenstifter fremde Bürger, oder aber die Geschädigten fremde, die Schadenstifter eigene. Der letzte Fall ist sofort auszuschneiden, da das Beamtenpaar nicht wohl so energisch eine kaiserliche Verfügung empfohlen, die Gemeinde nicht wohl ein Dekret veröffentlicht haben kann, die den eigenen Bürgern Übergriffe gegen die Nachbargemeinde untersagten. Das war Sache dieser Nachbargemeinde. Auch stand einer Gemeinde nicht die Entscheidung einer Kontroverse zwischen ihren Bürgern und einer fremden Gemeinde zu.¹⁾ Offenbar sind also die Geschädigten eigene Bürger. Nur zu ihren Gunsten kann das Dekret gefasst und aufgestellt worden sein. Es lässt sich ferner beweisen, dass auch die Schadenstifter eigene Bürger, Mitbürger der Geschädigten, sind. Wären es Bürger einer fremden, also *in dubio* einer benachbarten Stadt, so müsste das den Schaden anrichtende Vieh als fremdes — als *pecora Juliensium* — charakterisiert sein, während es durch das Fehlen einer Bezeichnung seiner Herkunft als Vieh von Bürgern bezeichnet ist. Ferner war die *denuntiatio* der vortragenden Beamten (Z. 6), der magistratische Befehl, nur eigenen Bürgern gegenüber zulässig; gegen fremde Bürger konnten sie nicht direkt vorgehen, sondern mussten sich bei der fremden Gemeinde über das Verhalten ihrer Bürger beschweren. Drittens: Wären die Schadenstifter fremde Bürger, so könnte in Z. 17 nicht schlechthin von *territorium* die Rede sein, sondern müsste *in territorio nostro* gesagt sein.

Mit den *agri suorum* können die Kläger, da die *sui*, wie eben gezeigt ist, nicht *cives sui* sein können, nur das an Kolonen, die passend *sui* genannt werden, verpachtete Land meinen. Da der Pächter vermutlich den Schaden trägt und zudem Inhaber der beschädigten Felder ist, spricht die Klage ganz richtig statt von *agri sui* von *agri suorum*. Es kam hier nicht auf das durch die Beschädigung gar nicht berührte Eigentum, sondern auf den geschädigten Inhaber an. Dass nicht die Kolonen selbst, sondern für sie die Eigentümer klagen, entspricht der uns gerade aus Afrika so wohl bekannten Entwicklung des Kolonats zur Hörigkeit, die in der Zeit des Com-

1) Bodenrechtliche Kontroversen zwischen einer Gemeinde und fremden Privaten entschied entweder ein *arbiter* oder der angerufene Provinzialbeamte (Ruggiero, *Arbitrato pubblico* p. 131), zwischen zwei Gemeinden der Statthalter oder der Kaiser (ib. p. 128).

modus, aus der unsere Inschrift stammt, schon weit vorgeschritten war (die Inschrift vom *Saltus Burunitanus!*)

[*Arbores*].. *conrosas esse* könnte ja zur Not zu demselben Satz gehören wie *questos* und einen zweiten, noch gravierenderen Punkt der Beschwerde in direkter Form anführen (. . . *questos quod . . . devastarentur; [quin immo arbores] conrosas esse*); es liegt aber doch wohl näher, anzunehmen, dass es zu dem nun folgenden Bericht der Beamten über die von ihnen nach Empfang der Beschwerde unternommenen Schritte gehört. In diesem Fall lässt es sich am ehesten auf eine Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle von seiten der angegangenen Behörde, auf ein *agere (cognoscere)*¹⁾ *in re praesenti*, beziehen, denn die Prüfung der Beschwerde und die Feststellung ihrer Berechtigung ist eine natürliche Voraussetzung der im folgenden berichteten *denuntiatio*, der Aufforderung an den Schadenstifter, seine Ungebühr einzustellen. Der Begriff *denuntiavimus* kann nicht schon vor *conrosas esse* gestanden haben, weil eine Mitteilung über den von ihrem Vieh angerichteten Schaden an die Beklagten — das würde *denuntiatio* in diesem Zusammenhang bedeuten — überflüssig und widersinnig gewesen wäre.

Der Hinweis auf den unten mitgeteilten kaiserlichen Bescheid (. . . *facta etiam mentione sacrarum litterarum*) passt zu dem das Folgende beherrschenden Begriff der *denuntiatio* (Z. 6). Es lag nahe, dass die denuntzierenden Beamten ihrer Mahnung durch einen Hinweis auf die Ungesetzlichkeit der Schädigung besonderen Nachdruck verliehen. *Denuntiatio* kann in diesem Zusammenhang, in Bezug auf eine Schädigung, nur der auf Einstellung derselben abzielende, vielleicht mit Androhung einer Strafe verbundene, magistratische Befehl sein. Ganz wie hier geht auf Einstellung einer Injurie und Schädigung die Mahnung der *praefecti praetorio* an die Beamten von Saepinum und Bovianum in der bekannten Inschrift (Bruns, *Fontes* ⁶ p. 233.²) Ähnlich geht auf Räumung widerrechtlich okkupierten Landes die *pronuntiatio* des sardinischen Prokonsuls (Bruns, a. a. O. p. 232 Z. 20)³).

1) Vgl. die Bruns, *Fontes* ⁶ p. 358 f. mitgeteilten *causae forenses*, in denen der Ausdruck mehrfach vorkommt.

2) *admonemus abstinence iniuriis faciendis conductoribus gregum ovicariorum ne necesse sit recognosci de hoc et in factum, si ita res fuerit, vindicari. Z. 20: detrimentum (vgl. Z. 19: oves pereant).*

3) *Gallilenses ex finibus Patulcensium . . . decedant. Quodsi huic pronuntiationi non obtemperaverint, sciant se . . . iam saepe denuntiatae animadversioni obnoxios futuros.*

Gerichtet war die Denuntiation offenbar gegen die Eigentümer der des Weidefrevels schuldigen Sklaven (Z. 7; 10—15), denn für dieses Delikt eines Sklaven hielt man sich an den Eigentümer, der dann entweder den Sklaven ausliefern oder verteidigen kann.

In welchen Zusammenhang aber können die Beamten mit der Denuntiation ihr *initium honoris* (Z. 4 u. 6), ihren Amtsantritt, gebracht haben? Der Zusammenhang zwischen *denuntiatio* und *initium honoris* muss in Z. 4 wegen des *quod* ein kausaler gewesen sein, denn *quod initium honoris nostri [fuit]* (so Cagnat) giebt, als Apposition genommen weder wenn man es auf *devas[tarentur]* noch wenn man es auf [*denuntiavimus*] bezieht, einen Sinn.¹⁾

Ich fand keinen anderen Vorschlag zur Lösung als die gewiss nicht völlig befriedigende Vermutung, dass die Beamten ihre Denuntiation motiviert haben mit (Z. 4) *quod ipsum initium honoris nostri [instabat]*, und berichten, dass die Eigentümer der Herden ihrer Denuntiation entgegenzuhalten hätten: (Z. 6) *nostramque denuntiationem initium honoris [nostri antecessisse]*. Zunächst passt der vermutete Begriff — Ausübung einer Amtshandlung vor Antritt des Amtes — beide Mal (Z. 4 u. 6) sowohl zu *initium honoris* als zu *denuntiatio*. Sodann dürfte der Fall denkbar sein, dass gewählte (designierte) Beamte vor dem Antrittstermin eine Amtshandlung vornahmen, die einerseits notwendig andererseits illegitim war. Man nehme nur den Fall an, dass die im Amt befindlichen Beamten an der Ausübung jener Denuntiation verhindert waren (durch Reise u. dgl.) und keinen Stellvertreter (*praefectus*) bestellt hatten, — was doch leicht vorkommen konnte — oder, dass diese Stellvertreter verhindert waren. Dass solche Usurpationen oberamtlicher Befugnisse vorkamen, lehrt Kap. XCIII der lex Ursonensis: *ne quis in hac colonia ius dicito neve cuius . . iurisdicatio esto nisi Ilvir(i) aut quem Ilvir praefectum reliquerit . . .*²⁾

Da die Beamten sich bei ihrer Mahnung auf eine kaiserliche Verordnung berufen (Z. 5) und Z. 6 offenbar die von den Eigentümern der Herden für ihren Widerstand angeführten Gründe enthielt, so wird die Ergänzung [*constituti*]on[em] gerechtfertigt sein. Man könnte an [*ad se non pertinere constituti*]on[em] denken. Drittens

1) Auch *quod ipsum i. h. n. [postulabat]*, als Apposition zu [*denuntiavimus*], geht nicht.

2) Mit der legitimen Ausübung magistratischer Handlungen vor dem Amtsantritt, wie es in Rom die Veröffentlichung des Edikts, die Verteilung der Provinzen ist (Mommson, Staatsrecht I, ³ 591), ist hier nicht zu operieren, da nach meiner Ergänzung die Beamten ihre Denuntiation selbst als ausserordentliche bezeichnen und entschuldigen.

scheinen die Eigentümer angeführt zu haben, dass die Sklaven auf eigene Faust das Vieh aufgetrieben hätten, denn im folgenden wird als Gegengrund ausgeführt, dass den Eigentümern aus der Ungebühr ihrer Sklaven kein Vorteil erwachsen solle: *ne[c deb]eat eis contu[melia servo]rum prodesse.*

Nachdem die Beamten über ihr Einschreiten (und den Widerstand der Herdenbesitzer) berichtet haben, unterbreiten sie den Streitfall den Dekurionen; *[rem vestro decr]eto subiciendam existimavimus.* Diese Ergänzung entspricht der Natur der Sache, denn wenn ein magistratischer Befehl bestritten wurde, so hatten offenbar die Dekurionen zu entscheiden ¹⁾. Der Inhalt des Z. 16 beginnenden Dekurionenbeschlusses muss demnach gewesen sein die Entscheidung über die Zulässigkeit des magistratischen Befehls und, präjudizial, über die Zulässigkeit der Schädigung oder vielmehr, wie aus der Anführung des kaiserlichen Reskripts und Z. 17—18 folgen dürfte, der Weide auf fremdem Boden.

Auf den ersten Blick scheint ja freilich *subiciendam existimavimus* sich auf das als Anlage mitgeteilte — was bekanntlich *subicere* heisst — Reskript zu beziehen. Aber das ist unmöglich, denn erstens setzt *subicere* ein Schriftstück voraus, während wir hier einen mündlichen Vortrag vor uns haben, und zweitens ist das Referat kein *decretum* (*[decr]eto subiciendam existimavimus*). *Subicere* bedeutet also hier „zur Entscheidung unterbreiten“ und *decretum* ist nicht das fertige *decurionum decretum*, sondern die zu treffende Entscheidung (*iudicium* in der soeben angeführten Stelle der *lex Malacitana*).

In Z. 7 und 8 geben die Beamten offenbar die Gesichtspunkte an, welche die Dekurionen bei ihrer Entscheidung berücksichtigen sollen: (1) *[cum . . .]t* (2) *ne[c deb]eat eis contu[melia²⁾ servo]rum prodesse* (3) *et aliter ea res [. . .]* (4) *et a vobis iam pri]us secundum sacras co[nstituti]ones actum fuerit quae . . .* Also vier Erwägungen, von denen aber nur zwei erhalten sind: 2) den Eigentümern der Herde darf aus den Übergriffen der Sklaven kein Vorteil erwachsen, 4) es ist (doch wohl von den Dekurionen) bereits früher im Sinne des kaiserlichen Reskripts verfahren worden. Vielleicht ist vorher als Objekt zu *agere* noch *contra talem iniuriam* oder dgl. zu ergänzen.

1) So wird wegen einer von den Beamten verhängten Multa im Falle der Appellation von den Decurionen entschieden nach *R. LXVI* der *lex mun. Malacitana* (Bruns p. 153). S. Mommsen, Stadtrechte der lat. Gem. S. 413.

2) Man könnte auch an *contu[macia servo]rum* denken, aber nicht aus dem Widerstand der Sklaven gegen den Befehl des Magistrats, sondern aus ihren Übergriffen, der Nutzung fremder Weide, erwuchs den Herdenbesitzern ein Vorteil.

Fragen wir nach der strafrechtlichen Kategorie, unter die das Z. 3—4 dargelegte Delikt fällt, so passt auf dasselbe am ehesten die auf den XII Tafeln beruhende *actio de pastu pecoris*, die wir teils aus L. 14 § 3 D. 19, 5¹⁾, teils aus den bei Plinius *n. h.* 18, 3, 12 erhaltenen Bestimmungen über nächtliches Abweiden oder Abschneiden von Feldfrüchten²⁾ kennen (s. Bruns, a. a. O. p. 30). Aus der angeführten Digestenstelle dürfte folgen, dass mit der *actio de p. p.* belangt wurde, wer durch sein Vieh auf fremdem Land nicht zur Weide bestimmte Früchte, *in dubio* natürlich Feldfrüchte, abweiden liess, denn es ist hier nicht von nächtlichem Abweiden und nicht von *fruges aratro quaesitae* sondern von Baumfrüchten (Eicheln) die Rede.

Auf die *actio de p. p.* geht es wohl ferner zurück, wenn Paulus *sent.* 1, 15, 1 das *depasci* mit *damnum iniuria* und *pauperiem facere* zusammenstellt (unter dem Titel: „*si quadrupes damnum intulerit*“): *si quadrupes pauperiem fecerit damnumve dederit quidve depasta sit in dominum actio datur, ut aut damni aestimationem subeat aut quadrupedem dedat* . . . Hier kann sich *depasci* nur auf Abweiden von Feldfrüchten, nicht auf normales Weiden beziehen, da es mit *damnum* und *pauperies* zusammengestellt und auf *damni aestimatio* erkannt wird, während Abweiden von Gras und anderem Futterkraut nicht als Beschädigung sondern als Diebstahl galt (s. unten S. 183). Auch sonst wird *de-pasci* mit Vorliebe von gewaltsamem, zerstörendem Abweiden nicht dazu bestimmter Früchte gebraucht, so z. B. in der gleich zu besprechenden L. 6. Cod. 3, 35 (*de his quae per iniuriam depasta contendis* . . .)³⁾

1) *Si glans ex arbore tua in meum fundum cadat eamque ego inmisso pecore depascam Aristo scribit non sibi occurrere legitimam actionem qua experiri possem nam neque ex lege duodecim tabularum de pastu pecoris (quia non in tuo pascitur) neque de pauperie neque damni iniuriae agi posse* . . . Der Fall kehrt wieder in L. 9 § 1 D. 10, 4. Erhalten sind von dem Gesetz nur die Worte *inmisso pecore depasci* (so L. 14 § 3 D. 19, 5 und L. 9 § 1 D. 10, 4; s. Pernice, Labeo 2, 2, 1, S. 59). Sie genügen, um zu zeigen, dass Dernburg sehr mit Unrecht behauptet, die *actio de p. p.* würde gegeben, wenn ein Tier fremdes Gelände abweide, „ohne dass jemand eine Schuld hieran trägt“ (Pandekten I³, 356 ebenso Puchta, Pand. § 393), denn *inmittere* bezeichnet deutlich einen Urheber.

2) *Frugem . . . aratro quaesitam noctu pavisse ac secuisse puberi XII tabulis capital erat* . . .

3) Nach Mommsen (Strafrecht S. 834, Anm. 5, 839, Anm. 2) bezöge sich die *actio de p. p.* auf Abweiden fremder Weide, dagegen die *actio de pauperie* auf Abweiden von Feldfrüchten. Nach den eben angeführten Stellen kann aber wohl nicht bezweifelt werden, dass vielmehr die *actio de p. p.* Abweiden von Feldfrüchten verfolgte (so auch Windscheid, Pandekten II⁸, S. 922 und Pernice, Sachbeschädigung S. 222) und im justinianischen Recht wenigstens bezeichnet *pauperies* nur den ohne Schuld eines Menschen durch ein bössartiges Tier *contra naturam* ange-

Nach der zitierten L. 14 § 3 D. 19,5 muss man annehmen, dass zu Ulpian's Zeit (um 200 n. Chr.) oder mindestens zur Zeit des von ihm zitierten Aristo (um 100, s. Krüger, *Gesch. d. Quellen d. röm. Rechts* S. 164) die *actio de pastu pecoris* noch in Kraft war, aber L. 6 Cod. 3,35 (ad l. Aquil.) steht ein Reskript Diokletians aus dem Jahre 294, welches auf *depasci iniuria* die lex Aquilia (*de damno iniuria*) anwendet: *de his quae per iniuriam depasta contendis ex sententia* (d. h. mit einer *actio utilis ex l. Aq.*¹⁾ *legis Aquiliae agere minime prohiberis*. Es war auch zu natürlich, dass die alte *actio* in der lex Aquilia aufging,²⁾ denn das 'frangere, rumpere iniuria' dieses Gesetzes (L. 27 § 5 D. 9,2) liess sich ebensogut auf Abweiden von nicht zur Weide bestimmten Früchten beziehen wie es auf Abpflücken oder Abernten unreifer oder sonstwie noch nicht zur Perzeption fertiger Früchte bezogen wurde (vgl. L. 27 §§ 25 u. 26 D. 9,2). Es war ja ziemlich einerlei, ob man die Kulturen durch vorzeitiges Abschneiden und Abpflücken oder durch sein Vieh beschädigte. Wenn die Ergänzung *contumelia* (Z. 7.) zutrifft, käme neben der *actio damni iniuria* noch die *actio iniuriarum* in Betracht, denn *iniuria* und *contumelia* sind parallele Begriffe (s. Landsberg, *Injurie* S. 38 f.: der *contumelia*-Begriff, Mommsen, *Strafrecht* S. 78s Anm. 2).

Das kaiserliche Reskript bezieht sich nicht etwa auf die vorliegende Kontroverse, denn die soll ja erst und zwar durch die Dekurionen entschieden werden, während dort der Kaiser entscheidet und der Prokonsul mit der Vollstreckung der Strafe beauftragt wird. Ausserdem haben die Beschädigten ihre Beschwerde ja gar nicht vor den Kaiser sondern vor die Magistrate der zuständigen Gemeinde und diese die Sache nach erfolgloser Mahnung an die Dekurionen gebracht. Das Reskript bezieht sich auf einen analogen früheren Fall und wird zitiert, damit die Dekurionen es sich zur Richtschnur für ihren Beschluss

richteten Schaden (s. tit. Dig. 9, 1: *si quadrupes pauperiem* . . .), während auf Abweiden fremder Weide durch Vieh keine jener drei Voraussetzungen (*sine culpa facientis, feritas, contra naturam*) passt, denn 1. betritt das Vieh die fremde Weide in der Regel *culpa facientis*, 2. beruht Abweiden weder auf *feritas*, noch geschieht es 3. *contra naturam*. Paulus stellt a. a. O. *pauperies* und *depasci* (und *damnum iniuria*) nicht als synonyme Ausdrücke, sondern als Fälle von Beschädigung durch Tiere nebeneinander (s. Pernice, *Zur Lehre von d. Sachbeschädigung* S. 223).

1) Über diese Erweiterungen der *l. Aquilia* s. Pernice, *Sachbesch.* S. 144 f. Zu *ex sententia l. A.* vgl. L. 15 § 3 D. 48, 10: . . . *sententiam magis sequendam esse . . . quam scripturam*.

2) Dass sie nicht durch die *l. Aquilia* beseitigt wurde, zeigt L. 14 § 3 D. 19,5. So blieben auch die Vorschriften der XII Tafeln über *arbores furtim caesae* in Kraft (Pernice, *Sachbeschädigung* S. 22).

nehmen, wie das bereits früher geschehen sei (*[cum iam pri]us secundum sacras co[nstituti]ones actum fuerit* Z. 8). Dagegen dürfte die klagende Partei dieselbe sein, denn in den bekannten Fällen geht die produzierte ältere Urkunde stets denjenigen an, der sie anführt, nicht einen Fremden. Fremde Urkunden standen ja auch nicht ohne weiteres zu Gebote.

Dass sich dieselben Leute diesmal an ihre Magistrate, in dem früheren Falle an den Kaiser wenden, erklärt sich wohl so, dass damals ein Rechtsstreit — über das Recht auf fremdem Boden zu weiden — vorlag, der der (kaiserlichen) Entscheidung bedurfte, während es sich diesmal um Verletzung bestehenden Rechts, des kaiserlichen Reskripts, handelt, deren Ahndung unter die Koerzition der Beamten fiel. Nur weil die Eigentümer der den Schaden stiftenden Sklaven die Berechtigung des magistratischen Verbotes (und die Anwendbarkeit des Reskripts) bestreiten — Z. 6 —, kommt die Sache vor die Dekurionen als Appellationsinstanz.

Der kaiserliche Bescheid scheint mit *mihi desiderium* . . zu beginnen und . . VM noch zur Adresse zu gehören. Die Partikel *[e]um* kann nicht ergänzt werden, da *videtur* folgt. Der Kaiser erklärt die auf Ausschliessung der fremden Herden gehende Petition für berechtigt aus zwei Gründen: *mihi desiderium vestrum videtur et exemplo adiuvari* [*anteriorum rescriptorum et . .*]. Der zweite *et*-Satz lautete vielleicht: . . *et per se iustum esse*. Beide Erwägungen kehren oft in den Reskripten wieder; Beispiele von Hinweisen auf analoge frühere Entscheidungen findet man bei Brissonius, *de formulis* III, 32, Variationen eines die Berechtigung der Eingabe anerkennenden Bescheides ebenda III, 29. Der Kaiser verfügt deshalb: [*veto (nolo) quemquam in agru]m vestrum invititis vobis pecora pascendi gratia indu[]cere].*

Es könnte scheinen, als ob sich das kaiserliche Reskript nicht wie die den Dekurionen unterbreitete Klage auf Beschädigung von Saaten und Bäumen durch fremdes Vieh, sondern auf blosser Benutzung fremder Weide beziehe, da oben von *devastare* und *corrodere*, hier nur von *pecora pascendi gratia inducere* die Rede ist. Man wird aber doch wohl annehmen müssen, dass das durch das Reskript geahndete Delikt dasselbe gewesen ist, denn sonst hätte man sich nicht auf die kaiserliche Entscheidung beziehen können. Der Unterschied ist offenbar ein formaler: der Kaiser verbietet, überhaupt auf fremdem Land ohne Einwilligung des Eigentümers zu weiden — darin ist das Verbot einer von dem widerrechtlich weidenden Vieh ausgeübten Beschädigung von Saat und Bäumen enthalten —, die neue Beschwerde greift das stärkere der beiden Delikte heraus.

Prozessualisch aber bezieht sich das Reskript freilich nicht auf Sachbeschädigung durch weidendes Vieh, sondern auf Verletzung fremden Eigentums durch widerrechtliches Weiden. Der Fall selbst kommt in den Rechtsquellen vor, aber klare Bestimmungen über seine Behandlung fehlen.¹⁾ Es kann aber kein Zweifel sein, dass er unter die *lex Cornelia de iniuriis* fällt²⁾, auf Grund deren Eindringen in ein fremdes Grundstück³⁾ oder Okkupation einer fremden Sache⁴⁾ bestraft wurde (s. Mommsen. Strafrecht S. 793).

Iniuria lag auch dann vor, wenn der Einbruch mit der Absicht, ein anderes Delikt, wie *furtum* oder *damnum*, zu verüben, unter-

1) Die oben (S. 179 Anm. 1) behandelten Stellen beziehen sich auf die durch Abweiden von Früchten (Feldfrüchten) angerichtete Sachbeschädigung. Ebenso handelt es sich um *damnum* in *L. 39 § 1 D. 9, 2: quamvis alienum pecus in agro suo quis deprehendit sic illud expellere debet quomodo si suum deprehendisset, quoniam si quid ex ea re damnum cepit, habet proprias actiones*. Die *propriae actiones* können nur die *lex Aquilia* und die *actio de pastu pecoris* sein. Auch *L. 2 und 3 Cod. 11, 61* beziehen sich auf Flurschaden (*prata mutilata, devastata*). Genau unser Fall, das *inducere pecus pascendi gratia*, die Verletzung fremden Eigentums zum Behuf der Weide, wird dagegen erörtert in *L. 1 Cod. 11, 67: si quis ovium vel equarum greges in saltus rei dominicae alienus inmiserit, fisco ilico vindicentur*. Aber natürlich ist die prozessualische Behandlung eine anomale, da es sich um Schädigung des Fiskus handelt. Keineswegs darf man folgern, dass jedem, der fremdes Vieh auf seiner Weide antraf, dasselbe verfallen gewesen sei. Noch näher steht unserem Fall die vom Kaiser Antoninus Pius entschiedene Klage der Gemeinde Koroneia gegen die Gemeinde Thisbe wegen Verletzung ihres Territoriums durch Auftreiben von Vieh (*Bull. de Corresp. Hellén. 1881, 453 f.*). Dem *inducere pascendi gratia* unserer Inschrift und dem *inmittere greges* des angeführten Reskripts entspricht hier das *εὐνοῦντας εἰς τὴν ἐκείνων χώραν . . . νέουντας*, wie man das Delikt der Thisbeer nach *Z. 1 und 2* formulieren muss. Auch hier geht die Klage nicht auf Flurschaden oder Diebstahl, sondern auf Verletzung fremden Eigentums zum Behuf der Weide. Aber die Behandlung der Klage ist wie in dem fiskalischen Fall eine singuläre, da Gemeinde gegen Gemeinde klagt. Es wird bestimmt, dass die Thisbenser für das frühere Weiden eine Entschädigungssumme und für die künftige etwa von den Koroneern ihnen zugestandene Weide einen Weidezins (*πόλιον τέλος*) entrichten und die Koroneer den Thisbensen die gepfändeten Thiere*) zurückgeben sollen. Einen weiteren Fall widerrechtlicher Weide finde ich in *L. 39 D. 9, 2 (equa cum in alieno pasceretur . . .)* Rechtmässige Weide auf fremdem Boden — auf Grund eines Pachtvertrags (*L. 15 § 1 D. 43, 24*) oder einer *servitus pascendi* (*L. 32 D. 7, 1, L. 3 D. 8, 3: Elvers, Röm. Servitutenlehre S. 414 f.*) — kommt in den Quellen mehrfach vor.

*) Eine grosse Rolle spielt die Pfändung im deutschen Weiderecht (s. Münter, Das Weiderecht, Hannover 1810, S. 245 f.). Im römischen Recht ist sie verboten: *L. 39 § 1 D. 9, 2: itaque qui pecus alienum in agro suo deprehenderit non iure id includit . . .* (vgl. *L. 29 § 7 D. 9, 2*).

2) *Ne quid iniuriose geratur*, verordnet der Kaiser auf die Beschwerde der Gemeinde Appia wegen Eindringens der Soldaten in ihre Felder (*C. I. L. III, 14191*).

3) *domum alienam vi (= invito domino) introire* (*L. 5 p. D. 47, 10*): *L. 5 § 5 cit.* wird unter *domus* auch der *fundus* begriffen.

4) *L. 15 § 31 cit.: si quis bona alicuius vel rem unam per iniuriam occupaverit . . .*

nommen wurde¹⁾ wie hier *pascendi gratia*. Wenn das Delikt vollendet war, wurde in der Regel nicht *iniuriarum* sondern *furti* oder *damni* geklagt, aber nach L. 5 § 1 D. 9,2 und L. 15 § 46 D. 47, 10 konkurrierte bisweilen die *actio legis Aquiliae* mit der *actio iniuriarum* — wohl dann, wenn die Iniurie in der körperlichen Verletzung eines Sklaven bestand, also zugleich das Vermögen schädigte (s. Landsberg, Injurie S. 54, 62).

. In unserem Falle ahndet der Kaiser jedenfalls nicht das *pascere pecus in alieno* — *damnum* oder *furtum* — sondern Einbruch, *pecus inducere pascendi gratia*.²⁾

Wenn es sich auch im vorliegenden Fall nicht um *pascere pecus (in alieno)*, sondern um *pecus inducere pascendi gratia* handelt, dürfte es doch von Interesse sein, festzustellen, mit welcher *actio* die Viehweide auf fremdem, zur Weide bestimmtem Boden eingeklagt worden t. Am besten lässt sich die Bestimmung, dass Aneignung reifer Feldfrüchte Diebstahl sei³⁾, auf das Abweidenlassen von Weideland anwenden,⁴⁾ da es erstens einerlei ist, ob einer die Früchte entwendet oder abweiden lässt, und zweitens das von den *segetes* und dem *salictum* (l. cit. § 27) Gesagte auch auf zur Weide bestimmte Pflanzen anwendbar ist. In der *lex Rom. Visigothorum* (8, 5, 3 Haenel) wird denn auch widerrechtliche Benutzung fremder Weide als *furtum* bestraft (vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 861).

Vielleicht war in dem Reskript neben der Viehweide auf fremdem Boden wie bei der neuen Klage (Z. 3) eine dabei ausgeübte Sachbe-

1) L. 21 § 7 D. de furtis 47, 2: *qui furti faciendi causa conclave intravit non dum fur est quamvis furandi causa intravit. Quid ergo? Qua actione tenebitur? Uti que iniuriarum.* (Ebenso Paulus 2, 31, 35). Vgl. Mommsen, Strafrecht S. 793.

2) Das *interdictum uti possidetis*, welches nach Bruns, Besitzklagen S. 78 mit der *actio iniuriarum* konkurriert, weil wegen des *me re mea uti non puti* einmal (L. 9 § 2 D. 43, 17) das Interdikt, ein anderes Mal (L. 13 § 7 D. 47, 10) die Injurienklage gegeben werde, bezieht sich nur auf eine mit dem *animus possidendi* vorgenommene Störung (Pflüger, Besitzklagen S. 170 f.; auf S. 173 wird ein dem unsrigen analoger Fall von Weidefrevel behandelt). Eine Absicht, die fremde Weide dauernd in Besitz zu nehmen, scheint aber in unserem Fall nicht vorzuliegen. Jedenfalls kommt das Interdikt nicht in Anwendung, denn der Kaiser erkennt nicht auf Herstellung und Ersatz, den Zweck der Besitzklage, sondern verhängt eine Strafe.

3) L. 27 § 25 D. 9, 2: *Si olivam immaturam decerpserit vel segetem desecuerit immaturam vel vineas crudas Aquilia tenebitur, quod si iam maturas . . . cessat Aquilia . . . sed si collecta haec interceperit furti tenetur.* Vgl. L. 25 § 2 D. 47, 2: *eorum quae de fundo tolluntur . . . furti agi posse.* Paulus sent. 2, 25: *sive segetes per furtum sive quae libet arbores caesae sint . . .*

4) So auch Mommsen, Strafrecht S. 739, Anm. 2.

schädigung erwähnt; vielleicht folgte auf *indu[cerere]*: [*nedum fructibus pastu pecorum damnum face*]re.

Es folgen die Strafbestimmungen. Die erste lautet: *quod si ignorante domino serv(u)s induxe[rit] pecora [in ip]sum serv(u)m procos. severe constituet*. Der Prokonsul ist der der Afrika proconsularis, zu der ja diese Gegend gehört. Dass der Kaiser kraft des *imperium maius* in Recht und Verwaltung der senatorischen Provinzen eingreifen konnte, ist bekannt (s. Mommsen, R. Staatsrecht II³, 860 und R. Strafrecht S. 260 f.) So wird z. B. der dem vorliegenden ganz analoge Streitfall der dem Prokonsul von Achaia unterstehenden Gemeinden Thisbe und Koroneia (s. oben) ebenfalls vom Kaiser entschieden. In der Regel verweist der Kaiser natürlich die aus einer prokonsularischen Provinz eingehenden Klagen an den Prokonsul.¹⁾

Der Kaiser behandelt die vom Sklaven, ohne Wissen des Herrn, begangene Injurie kriminell, indem er strenge Bestrafung des Schuldigen anordnet (. . . *severe constituet*)²⁾ Ganz ähnlich wird L. 1 § 1, D. 47, 11 von der Bestrafung der Injurie *graviter animadvertere* gebraucht. Die kriminelle Behandlung ist bei Hausfriedensbruch, der als *iniuria atrox* galt, die Regel (Mommsen, Strafrecht S. 807). Für den Sklaven stand auf *iniuria atrox* Geißelung oder gar Bergwerk (Mommsen, a. a. O. S. 808).

Der zweite Fall ist, dass der Sklave auf Befehl des Herrn handelt hat: *si iussu domini [pecus induxerit]*. Nach den Rechtsquellen geht bei leichteren Vergehen der auf Befehl des Herrn handelnde Sklave straflos aus, während in schweren Fällen (*quae habent atrocitatem facinoris*) nicht allein der Herr, sondern auch der Sklave bestraft wird³⁾.

1 C. III, 14191: *proconsul v. c. . . ad sollicitudinem suam revocabit*; L. 1 Cod. 7, 58: . . . *proconsul praebit notionem*.

2) Vgl. die Unterscheidung des kriminellen *statuere* von dem zivilistischen *litigare* in L. 17 pr. D. 47, 2: *neque enim qui potest in furem statuere necesse habet adversus furem litigare*. — *Severe animadvertere* L. 1 § 1, L. 5 D. 47, 11.

3) S. Mommsen, Strafrecht S. 78, Pernice, Labo I, 118, Rein, Criminalrecht S. 192, Zimmern, Noxalklagen S. 240. Über die Formulierung der Regel kann man streiten, denn L. 20 D. 44, 7 wird von Alfenus die Bestrafung des Sklaven (*servus non in omnibus rebus sine poena domino dicto audiens esse solet*), in L. 11 § 7 D. 43, 24 von Ulpian die Straflosigkeit als Ausnahme hingestellt (*ad quaedam quae non habent atrocitatem facinoris aut sceleris ignoscitur servis si . . . dominis . . . obtemperaverint*). Hierzu L. 15 § 3 D. 48, 10: *nam servos, cum dominis suis parent, necessitate potestatis excusari*. Die Verschiedenheit der Formulierung erklärt sich aus dem Schwanken über den Umfang des Begriffes *atrox*. So wird bei *furtum* nach Alfenus (*l. cit.*) der Sklave bestraft, nach Sabinus (bei Gellius 11, 18, 24) nicht. Der-

Die von einem Sklaven gegen einen Freien verübte Injurie war *eo ipso* „atrox“¹⁾. Es ist also anzunehmen, dass im vorliegenden Fall neben dem Herrn auch der Sklave bestraft worden ist. Nach der in der Anm. angeführten Stelle hatte der für das Delikt des Sklaven belangte Herr die Wahl zwischen *noxae deditio* des Sklaven, Auslieferung desselben zur Bestrafung (*verberandum exhibere*) und Zahlung des Schadenersatzes. Ausserdem wurde er für sein Einverständnis selbst bestraft²⁾ und zwar je nach der Schwere des befohlenen Delikts auf Grund der *actio iniuriarum aestimatoria* zu einer Geldbusse (Mommsen, a. a. O. S. 802) oder auf Grund der die qualifizierte Injurie ahndenden *lex Cornelia de iniuriis* kriminell (Mommsen, S. 808). In unserem Fall wird auf Geldbusse erkannt, und zwar auf Entrichtung der Summe, die der zum Delikt veranlasste Sklave nach dem Kataster wert ist: . . . *pretium servi ex forma censoria X D dominus [praestare debet]*.

Wie ist diese eigenartige Taxation der Geldbusse zu erklären? Ich denke, als Verdoppelung der dem Herrn für das Delikt des Sklaven auferlegten *noxae deditio* desselben. Eine solche mit Auslieferung der geschuldeten Sache verbundene Zahlung ihres Wertes kommt vor bei den *actiones mixtae*, den erstens auf Leistung der geschuldeten Sache (*rei persecutio*), zweitens auf das Äquivalent derselben (oder sein Mehrfaches) als Strafzuschlag (*poena*) abzielenden Klagen (vgl. *Inst.* 4, 6, 16 f.). So muss als Strafe für unerlaubte Selbsthilfe der Schuldige ausser der widerrechtlich angeeigneten Sache deren Wert

selbe Widerspruch findet sich bei *vis* (man vergleiche *L. 1 § 12 D. 43, 16* mit *L. 20 D. 44, 7*), Bestrafung der Sklaven ist bezeugt für Mord (*L. 20 D. 44, 7*), Vergewaltigung (*ib.* und *L. 2 Cod. 9, 12*), Diebstahl und Raub (*L. 20 D. 44, 7*), Grabschändung (*L. 2 Cod. 9, 19*), *atrox iniuria* (*L. 5 Cod. 9, 1*); Straflosigkeit für *furtum* (Gellius 11, 18, 24), Baumfrevel (*L. 7 § 4* und *5 D. 47, 7*), Urkundendelikt (*L. 14 pr. D. 48, 10*, s. Mommsen a. a. O. S. 671), *plagium* (*Mos. et Rom. leg. coll. 14, 2, 3*). Zu bemerken ist noch, dass Mommsen (a. a. O. S. 78, Anm. 2) mit Unrecht für Straffälligkeit des Sklaven auch *L. 2 § 1, L. 3, L. 4 § 2 D. 9, 4* anführt, da dieselbe hier für ein *iubente domino* begangenes Delikt abgelehnt und nur für das *sciente (patiente) domino* begangene zugestanden wird: *aliud est enim auctorem esse servo delinquenti, aliud pati delinquere* (*L. 3*) und . . . *servum nihil deliquisse qui domino iubenti obtemperavit* (*L. 2 § 1*).

1) *L. 17 § 4 D. 47, 10: cum servus iniuriam facit maleficium eum admittere palam est: merito igitur sicuti ex ceteris delictis ita ex hoc iniuriarum noxalis actio datur . . .* (s. Mommsen a. a. O. S. 789), *sed in arbitrio domini est an velit eum verberandum exhibere . . . neque erit necesse domino utique eum verberandum praestare sed dabitur ei facultas praestare servum verberandum aut, si de eo verberibus satis non fiat, noxae dedendum vel litis aestimationem sufferendam.*

2) *L. 17 § 7 cit. si iussu domini servus iniuriam fecerit utique dominus conveniri poterit etiam suo nomine* (Mommsen a. a. O. S. 799).

leisten¹⁾. Ferner muss, wer einen flüchtigen Sklaven aufnimmt, nicht allein diesen ausliefern, sondern zur Strafe entweder einen anderen Sklaven oder den Wert eines (des) Sklaven leisten (L. 4 p. Cod. 6, 1). Sodann ist zu erinnern an das Lösegeldverfahren des älteren Diebstahlprozesses, in dem der Dieb ausser zur Herausgabe der gestohlenen Sachen zur Leistung ihres Wertes — beide zusammengefasst bilden das spätere *duplum* — verurteilt wurde (Mommsen, Strafrecht S. 752, 756) und an die Bestimmung, dass, wer die Leistung eines Kirchen etc. gemachten Legats weigert, sowohl dieses Legat als auch den Wert desselben leisten soll (*Inst.* 4, 6, 19)²⁾. Denselben Charakter hat die Leistung des *duplum* beim *depositum* (ib. § 17) und bei der *actio legis Aquiliae adversus infitiantem* (L. 19 cit). Statt des einfachen Äquivalents kommt bekanntlich als Strafzuschlag auch das Mehrfache desselben vor. So wird *Inst.* 4, 6, 19 das *quadruplum* der *actio vi bonorum raptorum* erklärt als Ersatz und Strafzuschlag des *tripulum* (. . . in *quadruplo rei persecutio continetur, poena autem tripli est*).

Die Leistung, zu welcher der Herr 1. *servi nomine* 2. *suo nomine* verurteilt wird, ist demnach so herzustellen: *si iussu domini [servus induxerit pecora, non solum servum ipsum sed] etiam pretium servi ex forma censoria denariorum D dominus [praestare debet]*.

Es scheint, dass ein ähnlicher Fall in der von Hitzig, Injurie (1899) S. 88 behandelten Inschrift von Syros vorkommt. Hier soll der Herr den die Spiele störenden Sklaven zur Züchtigung ausliefern und ausserdem 100 Drachmen oder, wenn er die Auslieferung weigert, 200 Dr. zahlen. Da 100 Dr. ein öfter vorkommender Sklavenpreis ist (Wallon, *hist. de l'esclavage* I² p. 199, 207, 216) — der Durchschnittspreis ist 200 Dr. (a. a. O. p. 219) —, werden jene 100 Dr. als Preis des Sklaven gelten können; dazu passt, dass der Herr an Stelle des verweigerten Sklaven 100 Dr. bezahlen soll.

Dass in dem Grundsteuerkataster, der *forma censualis*, oder, wie es hier heisst, *f. censoria*, auch die zu dem betreffenden Gut gehörigen Sklaven und zwar mit Angabe ihres Wertes aufgeführt wurden, wussten wir aus der bekannten dem Buche Ulpians *de censibus* entnommenen Stelle L. 4 D. 50, 15³⁾. 500 Denare ist ein sehr niedriger Sklaven-

1) L. 7 Cod. 8, 4: *sin vero alienarum rerum possessionem invasit non solum eam possidentibus reddat verum etiam aestimationem earundem rerum restituere compellatur*. Den Hinweis auf diese Stelle verdanke ich Joh. Merkel.

2) . . . *tunc enim et ipsam rem . . . dare compellantur et aliud tantum pro poena*.

3) . . . *omnia ipse qui defert aestimet: § 5: in servis deferendis*. Dem entsprechend

preis; 600 Denare kostet der *puer* der Bruns, *Fontes*⁶ p. 288 mitgeteilten siebenbürgischen Wachstafel, für erwachsene männliche Sklaven ist in Italien der Durchschnittspreis 2500 Denare (s. die Zusammenstellung der Sklavenpreise bei Kübler in der Festschrift f. Vahlen S. 561 f.).

Da vorher die beiden Fälle, 1. dass der Sklave *ignorante domino* 2. dass er *iubente domino* gehandelt hat, behandelt sind, kann der dritte Z. 15 vorgesehene Fall nur der sein, dass der Sklave aus eigener Initiative (Z. 15 . . *sua sponte*), wenn auch mit Einwilligung des Herrn, *sciente (patiente) domino*, handelte.¹⁾ In diesem Falle kann der Herr elektiv entweder noxal für das Delikt seines Sklaven²⁾ oder persönlich für seine Mitschuld belangt werden (s. L. 2 § 1 — L. 5. D. 9, 4 und die Stellen bei Mommsen, Strafrecht S. 102, Anm. 1). Vom *dominus ignorans* unterschied ihn, dass er, einmal als *consciens* verurteilt, sich nicht wie jener durch Entäusserung des Sklaven befreien konnte („*detracta noxae deditio*“: s. Sell, Aus dem Noxalrecht d. Römer S. 152).

In unserem Fall tritt an die Stelle der *noxae deditio* des Sklaven dessen Züchtigung, also kriminelle Bestrafung. Das entspricht dem späteren Ersatz des Privatstrafprozesses durch den Kriminalprozess. Man liess dem Herrn des Sklaven, der eine Injurie verübt hatte, die Wahl, ob er den Sklaven vor Gericht prügeln lassen, oder dem Kläger ausliefern wollte (s. oben S. 185, Anm. 1).

Der Satz ist also etwa so herzustellen: [*si servi sciente quidem domino sed sua sponte id admiserint, a proconsule plectentur*. Man vergleiche mit dieser Formulierung L. 7 § 5 D. 47, 7: *quod si servo suo non praeceperit dominus sed ipse sua voluntate id admiserit, Sabinius ait competere noxale (iudicium)*).

werden auch in den Katasterfragmenten von Thera und Astypalaia die Sklaven mit aufgeführt (s. Marquardt, Staatsverw. II², 229).

1) S. über die drei Fälle Mommsen, Strafrecht S. 102, Zimmern, Noxalklagen S. 238 f. Die drei Fälle werden unterschieden L. 17 pr. D. 9, 4: wenn ein *servus communis* ein Delikt begeht, so sollen, wenn der eine Herr *sciens*, der andere *ignorans* war, die beiden den geschuldeten Ersatz teilen, dagegen der Herr *qui iussit* den ganzen Ersatz leisten. Gewöhnlich wird nur zwischen dem allein (*ignorante d.*; *sua sponte* Paulus 5, 22) und dem im Einverständnis mit dem Herrn (*sciente* oder *iubente d.*) handelnden Sklaven unterschieden. So L. 3—5 D. 9, 4; *Mos. et Rom. leg. coll.* 14, 2, 3; L. 1 § 1 D. 47, 6.

2) In der Regel wird vom Kläger dieser Weg nur dann eingeschlagen worden sein, wenn die Mitschuld des Herrn zweifelhaft war. Stellte sie sich während des Prozesses heraus, so konnte er immer noch gegen den Herrn selbst auf *litis aestimatio* klagen (s. L. 4 § 3 cit.).

Einfaches *plectere*, ohne nähere Bezeichnung der Strafart, findet sich z. B. L. 10 D. 47, 11; L. 11 D. 47, 12; L. 1 § 2 D. 47, 14. Während der *ignorante domino* handelnde Sklave *severe* bestraft werden soll, wird gegen den *sciente domino* handelnden (Z. 15) auf einfaches *plectere* erkannt. Die Duldung des Herrn galt offenbar als strafmildernd wie der Befehl (s. oben S. 184).

Daraus, dass diesmal von mehreren Sklaven die Rede ist (*ad-miserint*), wird nicht zu folgern sein, dass der Kaiser einen Unterschied gemacht habe zwischen dem von einem und dem von mehreren Sklaven begangenen Delikt und dass hier die Bestimmungen des tit. Dig. 47, 6 (*si familia furtum fecisse dicitur*) heranzuziehen seien. Der Ersatz des Singulars durch den Plural dürfte vielmehr ganz belanglos sein. *Ita ut in . .* dürfte noch zum Reskript gehören, kaum dagegen *. . ELEGENTVR*. Mir scheint, dass dies vielmehr der Schluss des Vortrags der Magistrate ist. Da [*int|el(l)egentur* — abgesehen von dem einfachen *l* — keinen Sinn giebt und nicht erlaubt ist, den Fehler *elegantur* (statt *eligentur*) anzunehmen, wird *. . e legentur* zu lesen sein. Vielleicht beantragten die Beamten den Anschlag der *sacrae litterae* (Z. 5): „[*unde de plano rect|e legentur*.“

Es folgt die bekannte, die Dekrete der Dekurionen einleitende Formel: *quid fieri placeret, de ea re universi*¹⁾ *cen[suere]*.

Von dem Dekret selbst sind leider nur spärliche Reste erhalten. Dass die Dekurionen zu gunsten der Beamten entschieden haben, lässt sich zwar nicht aus dem Erhaltenen, wohl aber daraus entnehmen, dass das für die Beamten sprechende Reskript mit veröffentlicht ist.

Das Dekret begann, wie üblich, mit einem Raisonement (Z. 15. *. . et cum etiam . .*). Mir will es scheinen, als ob die erhaltenen Reste sich auf die von der beklagten Partei angeführten Gegenstände bezögen, denn wenn hinter *constitutionem* in Z. 18 [*u|nu[s]* . . stand, was ich für sicher halte, dann lässt sich, da *unus* doch wohl nach Z. 17 zu *unus[quicumque]* ergänzt werden muss, nur ergänzen: *. . et cum etiam post eam constitutionem [unus quicumque pecora pascendi gratia passim in territorio habuerit]*. Auch passt *etiam post eam c.* nur in diesen Zusammenhang. Es kann nicht wohl gesagt gewesen sein, dass auch nach Erlass der Verfügung die beliebige Weide verpönt gewesen sei, denn das hätte sich von selbst verstanden. Dann

1) Einstimmigkeit des Beschlusses wird öfter hervorgehoben: Wilmanns 752 (*placere universis*), 695, 2079, 2083, 2348, Bruns, *Fontes* ° p. 349, *C. I. L. XI*, 2702 (*q. d. e. r. f. p. u(niversi) i(ta) c(ensuere)*), Waltzing, *Corporations professionnelles* IV, p. 312 (*placuit universis*).

ist Z. 17 etwa so zu ergänzen: [*cum (ante eam constitutionem?) non solum in . . . sed*] *passim in territorio unius cuiuscumque pecora pascendi [gratia habita sint]*. Die Ergänzung *non solum in . . . sed* dürfte am besten die Voranstellung von *passim* erklären. In *passim* (hier = *ubicumque*) ist die lokale Seite der Weidedefreiheit enthalten: dass das Weiderecht sich nicht auf die öffentliche Weide (*pascua publica*), die jedem Bürger gegen einen Weidezins freistand, und auf die halböffentlichen *compascua* (*communia*: Feldmesser I, 15), die einer Gruppe von Bürgern freistanden (s. Mommsen *C. I. L.* I, p. 91, Weber, *Agrargesch.* S. 120 f.), beschränken; sondern auch auf Privatland ausgedehnt sein soll. In *unius cuiuscumque* kommt die personale Seite der Weidedefreiheit zum Ausdruck: jeder Bürger, nicht allein der mit einem besonderen Weiderecht (*servitus pascendi, ius compascendi*, Pacht von *pascua publica*) ausgestattete, darf weiden, wo er will. Eine natürliche Beschränkung: auf das „offene“, d. h. das nicht mit Saat oder Gras bestellte Land versteht sich von selbst.

Wir würden es also mit einem rein okkupatorischen Weiderecht zu thun haben, wie es auf dem *ager publicus* galt, auf den jeder beliebige sein Vieh auftreiben konnte (s. Mommsen *C. I. L.* I, p. 93 (italischer *ager p.*) p. 101 (afrikanischer)). Ob er dafür einen Weidezins entrichtete oder nicht, macht für das Weiderecht selbst nichts aus, denn der von dem Okkupanten zu entrichtende Zins hat nie den Charakter eines Pachtzinses. Das okkupatorische Weiderecht ist kein persönliches Recht wie die Pacht, sondern ein dingliches, einerlei ob dafür eine Gebühr geleistet wird und ob diese Gebühr hoch oder niedrig (eine blosse Rekognitionsgebühr, um das Eigentum in Evidenz zu halten) ist.

Aber zwischen dem okkupatorischen, d. h. jedem Beliebigen offenstehenden Weiderecht auf der Staatsdomäne und der Weidedefreiheit auf Bürgerland ist doch ein weiter Unterschied. Eine nähere Analogie bietet Afrika selbst. Die *lex Manciana* enthält als letzten Paragraphen des von ihr proklamierten Bifanrechtes die Bestimmung (§ 11 meiner Ausgabe): *pro pecora quae intra f(undum) villae Magnae Mappaliasigae pascentur, in pecora singula aera quattus (= quattuor) conductoribus etc. praestare debebit*. Demnach konnte wer wollte auf gewisse zur Domäne Mappaliasiga gehörige, also dem *conductor* verpachtete *fundi* gegen ein Hutgeld Vieh auftreiben. Die Analogie ist unverkennbar. Während die Weide auf den dafür reservierten Teilen des Staatslandes kein fremdes Recht berührt, greift das Weiderecht der *lex Manciana* ebenso wie die anderen okkupatorischen Bestimmungen derselben, in die Rechte

des Inhabers der die Domäne bildenden *fundi*, des *conductor* ein, der als Pächter der Domäne von Rechts wegen die alleinige Nutzung derselben hatte. Aber auch auf munizipalem Gebiet fehlt es nicht an freilich entfernten Analogien. Es giebt dort manche „servitutähnliche Rechte der Gesamtheit an Sachen von Privaten“ (Elvers, Servituten S. 281). Die Feldmesser berichten, dass bei Mangel an öffentlichen Wegen den Bürgern der Weg über fremdes Land freistehe, um zu ihren Feldern zu gelangen ¹⁾. Bekannt ist, dass jedem der Zugang zu einem ihm gehörigen, auf fremdem Boden befindlichen Grab offen stand. Ferner durfte jeder zur Nutzung des öffentlichen Flusses das im Privatbesitz befindliche Ufer betreten (Elvers S. 283).

Ebenso muss es jedem Herdenbesitzer erlaubt gewesen sein, wenn öffentliche Wege fehlten ²⁾, sein Vieh durch die dazwischenliegenden fremden Grundstücke zu seiner oft weit vom *fundus* entfernten (*ultra quartum aut quintum forte possessorem*: Feldm. I, 15, 2) Weide zu führen. Diese Notwendigkeit wird oft genug vorhanden gewesen sein, da oft ausser dem *fundus* in der Ebene auf den Bergen Wald- oder Weideparzellen assigniert wurden (s. Brugi a. a. O. p. 320).

Zwischen solchen Notwegen und einem Recht der Weide innerhalb des ganzen Stadtgebietes ist freilich noch ein weiter Unterschied. Doch lässt sich vielleicht dieses aus jenem ableiten. Denn wie an die Stelle der fehlenden öffentlichen Wege das Recht des *iter in alieno* trat, kann, wo Weideland — sei es *privates*, sei es öffentliches (*pascua publica*), sei es halböffentliches (*compascua*) — fehlte, sehr wohl ein *ius passim in territorio pascendi* in dem betreffenden Stadtrecht vorgesehen gewesen sein, wie es jene *lex saltui dicta* für die Domäne Villa Magna festsetzte.

Eine solche Belastung des privaten Eigentums, die zwar dem allgemeinen Interesse diene, aber doch dem einzelnen unbequem sein

1) Feldm. I, 146, 15: *ad omnes autem agros semper iter liberum est, nam aliquando deficientibus vicinalibus viis per agros alienos iter praestatur*. Andere Stellen und eine ausführliche Behandlung dieser Popularservitut findet man bei Brugi, *Le dottrine giuridiche degli agrimensori rom.* (1897), p. 366 f. Dieselbe findet sich auch im griechischen Agrarrecht. Plato sagt (*leges* p. 845 E): *Περὶ δὲ συγκομιδῆς τῶν ὄρων πάντων ἐξέστω τῷ βουλευμένῳ (ὑπὸ ὑμῶν) τὸ ἑαυτοῦ διὰ παντός τόπον (passim) κομίζεσθαι δηπερ ἂν ἢ μηδὲν μηδένα ζημιῶσι ἢ τριπλάσιον αὐτὸς κέρδος τῆς τοῦ γείτονος ζητίας κερδαίνῃ*. Ferner erlaubt Plato eine *servitus aquae ducendae* (p. 844 A): *ἢ δ' ἂν βοδλήται ἄγειν (ἔδωρ) πλὴν δι' οὐκίας* etc. Die Rechtsquellen kennen nur die dingliche, einem bestimmten, meist (s. über Weideservituten auf entfernten Grundstücken Elvers, Servituten S. 169) dem Nachbargrundstück dienende *servitus itineris* und *s. actus*, das Recht des Weges und der Viehtrift.

2) Öffentliche Wege sind auch die *calles publicae* (heute *tratturi*), welche die apulische Winter- mit der abruzzesischen Sommerweide verbanden.

konnte, ist allerdings der römischen Rechtsauffassung im allgemeinen fremd. Geläufig ist sie dem deutschen Agrarrecht, das ja überhaupt einen stark kommunistischen Zug hat. Die freie Weide ist hier gang und gäbe. Es ist die „Gesamthude“ (*ius compasculationis reciprocum*)¹⁾.

Ausser der juristischen hat die freie Weide aber noch eine wirtschaftliche Voraussetzung.

Diejenigen Hufen der Villa Magna, auf welche sich der Weideparagraph bezieht, werden wohl ebenso wie die, auf denen Anpflanzungen erlaubt sind, zu den noch nicht in Kultur genommenen Ländereien gehört haben. Ohne eine ähnliche Voraussetzung ist überhaupt eine freie Weide undenkbar. Die „Gesamthude“ beruht darauf, dass die Bürger zur selben Zeit ernten, so dass auf dem Stoppelfeld bis zur neuen Aussaat geweidet werden kann, oder, dass sie brachen und dazu, dass sie gleichzeitig brachen. Eine solche Regelung der Ökonomie im Interesse der Gesamtheit widerstrebt zweifelsohne der individualistischen Wirtschaft der Römer ebenso wie dem römischen Recht. Sehr wohl aber kann man annehmen, dass das Territorium, auf dem nach Z. 17 das *passim*-Weiden erlaubt gewesen war, wie die Villa Magna zum Theil aus Ödland bestand. In diesem Fall konnte, wie dort dem *conductor*, so hier dem Bürger Duldung der allgemeinen Weide auf seinem Ödland auferlegt werden. Wenn dann das Ödland angebaut wurde, während das alte Recht unbeschadet der veränderten Verhältnisse fortbestand, so war der Konflikt da. Dass es so gewesen sei, ist nur eine Möglichkeit, aber es wird ja wohl nicht nur Recht, sondern Pflicht sein, sich diese höchst konkreten Dinge konkret vorzustellen.

1) S. Scholz, Schäffereirecht (1837), S. 13, 46, 62, 278.

Nouveau fragment daté des allocutions d'Hadrien à l'armée de Numidie.

En exposant dans la *Strena Helbigiana* ¹⁾ mon hypothèse au sujet de la forme matérielle du monument de Lambèse sur lequel était gravée la célèbre allocution de l'empereur Hadrien à l'armée de Numidie, je rappelais que le Louvre s'était enrichi en 1898 de cinq nouveaux fragments du texte ²⁾. Depuis cette époque les fouilles de M. l'abbé Montagnon, curé de Lambèse ont fait sortir de terre cinquante et un autres fragments, pour la plupart très petits il est vrai, très mutilés, mais qui cependant nous apportent une preuve nouvelle de l'importance et de l'étendue de cette inscription. Trente deux sont arrivés au Louvre au mois de mai 1899 et dix huit au mois d'octobre de la même année; je les ai fait connaître provisoirement sans commentaires ³⁾. Le nom du légat de Numidie Catullinus y revient deux fois (n. 6 et 22) ⁴⁾; trois mentions d'un préfet s'y rencontrent (n. 6, 8 et 37) ⁵⁾; on y trouve trois fragments appartenant à des titres de paragraphes, en lettres plus hautes que les autres, ALA (n. 26); ALA his PANorum (n. 36) ⁶⁾, eQ · II F l(aviae) (n. 42) ⁷⁾. On doit maintenant

1) P. 122. *Sur la forme matérielle d'un monument de Lambèse.*

2) *Bull. de la Soc. des Antiq. de Fr.* 1898, p. 377—379. Un de ces fragments, n. 4 — K. appartient à un titre de paragraphe.

3) *Bull. arch. du Comité*, 1899, p. CXCI—CXCIII; CCXI—CCXV; cf. *ibid.* p. CLIII, mais un des cinq fragments signalés par M. Cagnat, le fragment d, n'est pas arrivé au Louvre.

4) Au n. 22 il faut probablement compléter EQVites.

5) Au n. 8, IAculati (?).

6) Une lamelle du marbre, occupant exactement la place de trois caractères, est enlevée entre ALA et PA; en examinant le marbre il semble certain que ces trois caractères n'étaient pas surmontés d'une barre horizontale. Ce n'est donc pas un chiffre qui manque mais le commencement du nom de l'ala. Avant cette mention j'ai cru retrouver les traces d'une date: . . . S · IVL ·, mais ces traces sont vagues et incertaines. A la première ligne on peut penser à AGIliter.

7) *Eq(uites) II Fl(aviae)* (?). Il s'agit d'une cohorte mixte composée de fantasins et de cavaliers. Le mot COH · devait figurer en tête de la première partie de

les étudier ¹⁾ et en rechercher patiemment la place si c'est possible ²⁾ Tous ces fragments ont été recueillis en avant d'une plate-forme occupant le centre de l'emplacement connu sous le nom de *Camp des auxiliaires*.

Dès le 10 juillet 1899 M. l'abbé Montagnon signalait à M. Cagnat la découverte de blocs beaucoup plus gros que les fragments que je viens de rappeler, exhumés à trois mètres de profondeur devant le monument central; en même temps il lui adressait une première copie des inscriptions qui y étaient gravées, suivie bientôt d'un estampage. Sur l'un de ces blocs, le plus important comme volume, l'abbé Montagnon avait reconnu le début de l'allocution impériale. Malheureusement les indigènes, propriétaires du terrain, supposant que ces inscriptions, à cause de leurs dimensions, avaient une valeur vénale considérable s'opposaient à leur enlèvement; ils prétendaient en tirer profit. En attendant mieux je dus donc me borner à publier le texte de ces grands fragments tel que j'avais pu l'établir à l'aide des renseignements envoyés à M. Cagnat, renseignements que mon savant confrère avait amicalement mis à ma disposition ³⁾.

Grâce à la haute bienveillance de M. le Gouverneur général de l'Algérie, grâce à l'intervention dévouée de M. St. Gsell, professeur à l'École Supérieure des lettres d'Alger, les gros blocs furent enfin retirés du terrain où ils étaient séquestrés et furent attribués au Musée du Louvre. Ils y arrivèrent le 6 août 1901. Je suis heureux de trouver ici une occasion d'adresser mes remerciements à M. Arripe, administrateur de la commune mixte de l'Aurès, qui voulut bien se charger de les faire emballer et de me les expédier. On les exposa immédiatement dans la salle des antiquités africaines. Dans une communication faite à l'Académie des Inscriptions, le 11 octobre 1901, j'indiquai en quelques mots l'intérêt particulier de ces grands morceaux ⁴⁾.

Le moment est venu d'en publier une lecture définitive. En réalité les blocs trouvés par l'abbé Montagnon, une fois juxtaposés, n'en forment plus qu'un seul qui correspond à l'assise la plus élevée du monument et porte sur une de ses faces le préambule de l'inscription.

l'allocution adressée aux fantassins; il a été omis en tête de la seconde partie adressée aux cavaliers. Le mot de la première ligne doit être INTRA.

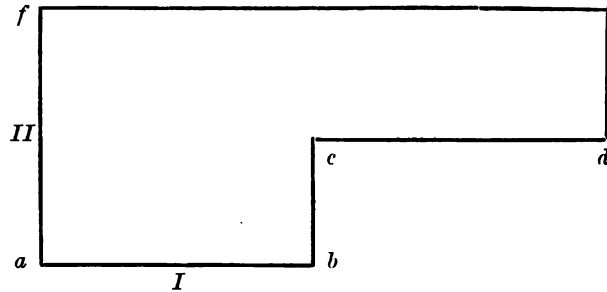
1) N. 47, *exercitationibus* CREBRIS.

2) Comme on le verra plus loin le n. 50 appartient au début de l'allocution impériale.

3) *Bull. archéol. du Comité*, 1899, p. CXCVII—CXCVIII.

4) *Comptes-rendus*, 1901, p. 613.

Ce bloc de marbre a deux faces inscrites, *I* et *II*; il présente la forme ci-dessous:



La hauteur de l'assise est de 0.488. La hauteur des autres assises connues du monument varie entre 0.48 et 0.49; les assises sont donc toutes de la même hauteur, sans différence appréciable.

Dimensions en longueur: $a. b. = 0,74$; $b. c. = 0.40$; $c. d. = 0.80$; $d. e. = 0.34$; $e. f. = 1^m 52$; $f. a. = 0.73$.

La face *I* correspond au *laterculus sinister* de l'*antica*. Dans la partie vide formée par *b. c. d.* devait s'ajuster un morceau de marbre, épais de 0.40, qui portait le commencement de la seconde colonne du texte de la face antérieure, *laterculus dexter*. La face *II* formait le *latus sinistrum*.

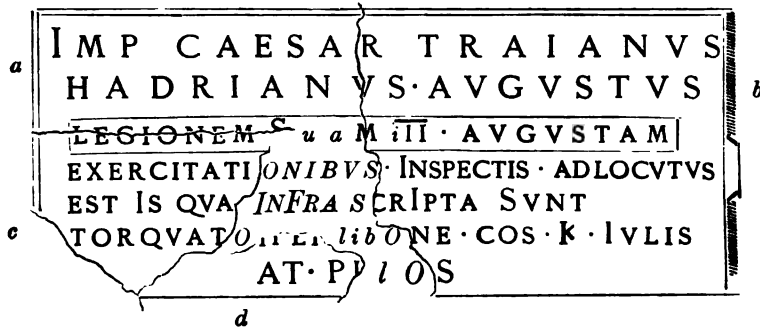
Face I = 0.74.

La face *I*, outre les moulures latérales, est surmontée d'une moulure horizontale; ce détail indique une assise appartenant à la partie la plus élevée du texte. Une petite corniche fait saillie à 0,06 au-dessus de l'encadrement. Il est certain que cette face a subi des mutilations depuis sa découverte; le marbre a été brisé, sûrement pendant qu'il était en la possession des indigènes car plusieurs éclats n'ont pas été retrouvés. Une copie de M. l'abbé Montagnon, remontant au mois de septembre 1899, porte en effet à la ligne 4 le mot EXERCITATIONIBVS en entier; à la ligne 5, INFRASCRIPTA; à la ligne 6, TORQVATOÏIIII/ONE; à la ligne 7, ATP//OS.

Actuellement cette face se compose de quatre fragments rapprochés *a, b, c, d*; le fragment *d* faisait partie d'un envoi antérieur de l'abbé Montagnon; il était arrivé au Louvre dès le mois d'octobre 1899¹⁾. La ligne 3 a été martelée, mais on y retrouve encore des traces de lettres.

1) Je l'ai publié dans le *Bull. arch. du Comité* sous le n. 50, mais sans me douter de sa vraie place.

Après le mot LEGIONEM il y a une lacune de 4 lettres; la première lettre de cette lacune paraît avoir été un S plus haut que les autres, comme le S du mot SVNT à la ligne 5. Les lettres vues par l'abbé Montagnon et qui appartiennent à des morceaux maintenant perdus sont composées en caractères inclinés.



A.

Imp(erator) Caesar Trajanus Hadrianus Augustus legionem s[ua]m [i]II Augustam, exercitacionibus inspectis, adlocutus est is qua infra scripta sunt, Torquato iterum et [Lib]one co(n)s(ulibus), K(alendis) Juli(i)s.

At pi[l]os.

Ainsi l'allocution d'Hadrien à la légion a été prononcée le 1^{er} juillet 128.

Elle débutait par des paroles adressées aux soldats du troisième rang, aux soldats les plus âgés, *pili* ou *triarrii*; certainement l'empereur devait haranguer ensuite les *principes*, puis les *hastati*, avant de s'adresser aux *eq(uites) leg(ionis)*. Le titre AT · PILOS précédait immédiatement la ligne mutilée... ET IS PRO CAVSA VES [*tra*]¹).

Face II = 0.73.

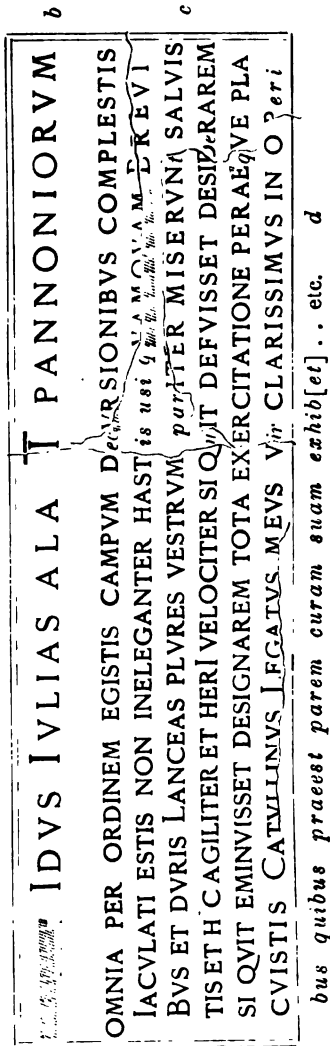
Sur le retour du bloc, à gauche, formant angle droit avec la face I, se trouve une autre partie inscrite, encadrée de la même façon et surmontée aussi d'une corniche. Elle se compose de quatre morceaux rapprochés *a, b, c, d*; les lacunes sont insignifiantes. Cette

1) C. I. L. VIII. 18042, fragmenti A latus dextrum.

partie inscrite affleure exactement au-dessus de la première ligne d'un fragment depuis longtemps connu qui débute par les lettres BVS QVIBVS PRAEEST.. etc.¹⁾

B.

III idus Julias; ala I Pannoniorum.



Omnia per ordinem egistis. Campum d[ec]ursionibus complestis; jaculati estis non ineleganter, hast[is] usi q[uam]quam brevibus et duris; lanceas plures vestrum [par]titer miserunt. Salvistis et hic agilit[er] et heri²⁾ velociter; si q[u]it defuisset desid[e]rarem, si quit eminuisset designarem; tota exercitatione perae[que] placuistis. Catullinus legatus meus, v[ir] clarissimus, in op[er]ibus quibus praeest parem curam suam exhib[et].. etc.

Cette allocution adressée à l'ala I Pannoniorum est datée du 13 juillet. Le chiffre peut être contesté, le marbre étant très effrité en cet endroit, mais on ne peut guère hésiter qu'entre le 12 et le 13.

Le nom de la localité où ces paroles ont été prononcées manque. On a retrouvé à Aïn-Foua, *respublica Phuensium*, des tombes de soldats appartenant à ce corps de cavalerie auxiliaire³⁾. Quoique le fait ne puisse pas être établi avec certitude il est possible que cet endroit situé près d'Oudjel, à quelques kilomètres de Constantine, ait été au commencement du second siècle le point où stationnait l'aile des Pannoniens.

La juxtaposition de la face II avec un des fragments déjà connus

1) *Ibid.*, fragmenti A latus sinistrum.

2) Les cavaliers Pannoniens avaient manoeuvré deux jours de suite.

3) *C. I. L.* VIII, 6308, 6309; cf. 19296.

permet de corriger avec certitude un des suppléments proposés par Wilmanns et de transcrire . . . *in op[er]i]bus quibus praeest*, au lieu de *[copiis omni]bus quibus praeest*.

Ainsi ce nouveau et important fragment des allocutions d'Hadrien à l'armée de Numidie nous apporte de précieux renseignements.

1^o Il fournit la date précise du séjour d'Hadrien à Lambèse et permet ainsi de fixer la date du voyage de l'empereur en Afrique. On ne peut plus hésiter maintenant entre les années 128 et 129; c'est en l'année 128 qu'Hadrien a visité les provinces africaines.

2^o Il confirme ce fait que l'empereur n'a pas passé en revue toute l'armée de Numidie réunie à Lambèse.

3^o On connaît par ce document une partie de l'itinéraire d'Hadrien en Afrique. Probablement après son débarquement à Carthage il avait suivi la grande voie de Carthage à Théveste, ouverte cinq ans auparavant, en l'année 123, par la troisième légion sous les ordres du légat impérial P. Metilius Secundus ¹⁾; puis, longeant le nord de l'Aurès, il était arrivé à Lambèse. Le 1^{er} juillet 128 il adressait une première allocution aux légionnaires et aux corps auxiliaires groupés dans le camp de Lambèse avec la légion; le 7 juillet, à Zraia, il haranguait la cohorte VI des Commagéniens; vers le 13 juillet il se trouvait à Aïn-Foua ou dans les environs de cette localité; trois ou quatre jours avant il avait inspecté l'aile des Espagnols. ²⁾

4^o Il fournit le préambule de l'inscription, qu'il faut lire sur la face principale en deux colonnes et en commençant à gauche; il complète fort heureusement une partie du texte; il permet de voir plus clair dans la disposition générale des allocutions et d'affirmer que l'allocution aux légionnaires était divisée en plusieurs parties, avec des titres différents rappelant les groupes de soldats auxquels l'empereur s'adressait.

1) *C. I. L.* VIII, 10114.

2) . . . *[ul]us Jul(ias); ala [His]pa[norum]*.

Zur Landeskunde von Dalmatien.

In der eingehenden im Philologus LXI (N. F. XV) S. 1 ff. veröffentlichten Abhandlung über „Silvanus auf lateinischen Inschriften“ hat A. v. Domaszewski daraus, dass in den von ihm S. 17 zusammengestellten 44 dalmatinischen Inschriften der Gott nur ein einzigesmal silvester genannt werde, S. 19 den Schluss gezogen, „dass die Entwaldung Dalmatiens bereits in römischer Zeit weit um sich gegriffen hatte“. Diese Konstatierung ist für die Landeskunde der Provinz, ihre wirtschaftliche Lage in der römischen Zeit und ihre Entwicklung und Bedeutung in den folgenden Perioden von so grosser Wichtigkeit, dass eine auf umfassenderes Material sich gründende Untersuchung der Frage nicht ungerechtfertigt erscheint. Die Nachrichten stellen bei Schriftsteller, die vornehmlich bei der Schilderung der Eroberungskriege Anlass hatten, wiederholt und genauer der physischen Verhältnisse Dalmatiens zu gedenken, Inschriften und Bildwerke Beobachtungen über die Lage und Bauart der Siedelungen, Schlüsse aus den Tierrelicten u. s. w. Als ergänzend sind, da Wiederaufstörungen des Karstes erst jüngsten Datums sind, also im Mittelalter bewaldete Gebiete auch im Altertume bestockt waren, auch spätere Zeugnisse heranzuziehen.

1. In der Nordwestecke der Provinz war der Gau der Iapoden in allen Teilen bewaldet. Nach Appian Ill. 16 flüchtete im J. 35 v. Chr. vor dem anrückenden Oktavian der zahlreichste Stamm der westlichen Iapoden, die um das heutige Otočac sesshaften Arupiner, *ἐς τὰς ὕλας*. Der Weitermarsch Oktavians gegen die östlichen Iapoden wird in den *Albii montes* d. i. in der Grossen und Kleinen Kapela durch Umhauen von Bäumen von seiten des Feindes erschwert, und als es dem Heere dennoch gelingt, sich freie Bahn zu schaffen, ziehen sich die Iapoden *ἐς τὴν ἄλλην ὄλην* zurück. Hier aufgescheucht und geschlagen fliehen sie *ἐς τὰ λάσια* in der Nähe der Stadt Terponos (Appian 18). Die

Hauptstadt der Iapoden Metulum, von Domaszewski CIL. III p. 2670 beim gegenwärtigen Munjava wieder gefunden, lag *ἐν ὄρει σφοδρα ἰλώδει* und bestand, wie auch die anderen Iapodenorte, grösstenteils aus hölzernen Bauten, da sie nach der Einnahme eingäschert wurde (Appian 19—21, vgl. Dio XLIX 35).

Aus der späteren römischen Zeit liegt die Widmung aus Golubić bei Bihać CIL. III 10035: *S(ilvano) silvestro sacrum. Andes p(o-suit)* vor.

Im Mittelalter wurde aus den Küstenstädten dieses Gebietes, aus Zengg, Buccari und Fiume Bauholz nach Ragusa, Cattaro und bis nach Sizilien und Griechenland exportiert.¹⁾ Jetzt ist dort der Waldbestand durch irrationale Ausbeutung sehr zusammengeschrumpft, doch versenden einzelne Bezirke über Zengg, St. Georgen, Jablanac und Ogulin noch immer bedeutende Quantitäten von Bau- und Brennholz.²⁾

2. Die auf Curictae (Veglia) belagerten Cäsarianer suchen im J. 49 v. Chr. auf Flössen das Festland zu erreichen, die sie aus Weinkufen hergestellt hatten (Lukan IV 420); die Insel, deren Höhen jetzt nur noch mit niedrigen Eichen und Buchen bewachsen sind, verfügte also damals noch über eine bessere Holzqualität, die bei der Erzeugung der Gefässe verwendet wurde.

3. Für das Gebiet der Liburner können wenigstens für die ältere Zeit reiche Waldbestände aus der hier frühzeitig entwickelten Schiffbaukunst erschlossen werden.

4. Reicher sind wieder die Angaben über den Gau der Delmaten. Ihr grosses zu beiden Seiten der Dinarischen Alpen gelegenes Territorium war zur Zeit der Eroberungskriege zum grossen Teile mit Wäldern bedeckt: *Delmatae plerumque sub silvis agebant* (Flor. II 25).

Im besonderen werden sie erwähnt:

a) bei Promona (j. Teplju). Der Wald auf den Höhen der Umgebung erleichterte Oktavian im J. 34 v. Chr. die Eroberung der Stadt (Appian III. 25);

b) bei Sinotium (beim heutigen Sinj).³⁾ Die Stadt lag *ἐν ἀρχῇ τῆς ὕλης*, in welcher das Heer des Konsulars A. Gabinius im Winter 48/47 v. Chr. geschlagen und Oktavian im J. 34 v. Chr., als er nach der Einnahme von Promona heranzog, angegriffen wurde (Appian 27);

1) C. Jireček, Die Bedeutung von Ragusa in der Handelsgeschichte des Mittelalters S. 21. 67. 77.

2) Vgl. meine „Lika in römischer Zeit“ Sp. 10. 20.

3) Vgl. W. Tomaschek, Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Wien 1850, S. 505; Kiepert, *Formae orbis antiqui* XVII; J. Kromayer, *Hermes* XXX S. 7 Anm. 6.

c) bei Andetrium (j. Muć). Die versprengten Verteidiger dieses von Tiberius im J. 9 n. Chr.¹⁾ belagerten und eroberten Ortes verbergen sich in den Wäldern der Umgebung (Dio LVI 12. 14);

d) bei Delminium (j. Županjac). Der alte Vorort der Delmaten war, ebenso wie die anderen Ansiedlungen des Gaues, grösstenteils aus Holz erbaut, denn er ging im J. 156 v. Chr. in Flammen auf (Appian 11. 27; Flor. II 25).

In späterer Zeit sicheren Waldungen in diesem Gebiete die dem Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. angehörige Terminationsinschrift CIL. III 13250 (vgl. p. 2328¹³⁾, welche den bei Uzdojce, nördlich von Promona, gelegenen Eichenwald (Roboretum) eines Flavius Marcianus erwähnt, die Geschäftsthätigkeit eines *negotians materiarius* (CIL. III 12924) in Salona, dem Hafen dieses Landesteiles, und die Widmung CIL. III 1937: *Djiane Auguste silvestri* in eben dieser Stadt.

5. Corcyra nigra (Curzola) hat nach Apoll. Rhod. IV 567 ff. ihren Beinamen von ihren schwarzen Waldbeständen erhalten, und noch im Mittelalter lieferten die Nadelholzwaldungen dieser Insel, sowie jene der Nachbarinseln Lesina und Meleda, „Pfähle und Brennholz zu Kalkbrennereien und zum häuslichen Gebrauch.“²⁾ Jetzt weist Curzola nur wenige Strandföhrenhaine auf.³⁾

6. Im Gebiete der Narenta bestanden noch im Mittelalter ausgedehnte Waldkomplexe, aus denen die Ragusaner Schiffbauholz ausführten.⁴⁾ Der Hauptstapelplatz an der unteren Narenta Drieva (j. Gabela), auf den die Bedeutung von Narona übergegangen war, hat den Namen von der holzreichen Umgebung (*drievo* Holz) erhalten. Die Kaufleute dieses Ortes füllten Holz in den benachbarten Gemeinden Struge, Jasenica u. s. w.; in Brštanik bei Počitelj an der Narenta bestanden am Ende des 14. Jahrhunderts sogar Werften.⁵⁾

Dass das gegenwärtig nahezu ganz verkarstete Gebiet auch im Altertume in ausgedehntem Masse bewaldet war, zeigen ausser diesen späteren Zeugnissen die Untersuchungen der Reste der dortigen römi-

1) Vgl. O. Hirschfeld, Hermes XXV S. 358 ff.

2) Jireček a. a. O. S. 21. 67 und Die Romanen in den Städten Dalmatiens während des Mittelalters S. 31.

3) Vgl. G. Beck von Mannagetta, Die Vegetationsverhältnisse der illyrischen Länder S. 56.

4) Jireček, Die Bedeutung von Ragusa S. 21. 67.

5) Jireček, Die Handelsstrassen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters S. 79. Schiffswerften müssen im Narentagebiete auch die Aediäer und später die slavischen Narentaner gehabt haben, die beide als Seeräuber berüchtigt waren.

schen Siedelungen. Nicht wenige von ihnen liegen auf völlig kahlen, wasserlosen Höhen, die dem Sonnenbrande, ebenso wie dem Wüten der Bora schutzlos preisgegeben sind.¹⁾ Ihre Untersuchung kann nur von wetterfesten Leuten vorgenommen werden. Die Wahl dieser jetzt so unwirtlichen Plätze, die nicht etwa Zufluchtstätten in bedrängten Zeiten waren, sondern Wohnzwecken dienten, machen nur Waldungen oder grosse Haine erklärlich. Ihren Bestand erweist auch die weitere Beobachtung, dass in den Ruinenplätzen Zisternen nur selten anzutreffen sind; es müssen also Quellen vorhanden gewesen sein, die seit der Ausrottung der Vegetation versiegt sind.

In den Ansiedlungen überrascht ferner die grosse Menge von Resten solcher Tiere, denen der Wald Lebensbedingung ist; besonders stark tritt der jetzt in unseren Ländern ausgestorbene Hirsch hervor. In dem jüngst ausgegrabenen, an der Einmündung des Trebezat in die Narenta gelegenen Kastell Mogorelo sind neben Rehgehörnen und Eberhauern so viele Hirschstangen zum Vorschein gekommen, dass man ein sehr umfangreiches Jagd- und Waldterrain auf den Höhen der Nachbarschaft annehmen muss.

Eine Jagd in einem hochstämmigen Walde auf Rehe hat ein an der mittleren Narenta in Lisičići bei Konjica gefundenes Relief kennen gelehrt.²⁾ Die Darstellung eines Hochwaldes und von Jagdhunden auf einem in Zenica-Bistua gehobenen Relief³⁾ führt uns

7) in das Binnenland Dalmatiens, in dem das bosnische Mittelgebirge noch jetzt mit riesigen Urwäldern bedeckt ist. Aus römischer Zeit erfahren wir noch durch Dio LVI 11, dass die im Norden Bosniens⁴⁾ gelegene und von Germanicus im J. 8 oder 9 n. Chr.⁵⁾ bestürmte Feste Raetinium von einem brennbaren, langsam glimmenden Walle umgeben war und aus Holzhäusern bestand.

Auch für die Herzegowina östlich der Narenta liegen in Orts-, Berg-, und Flurnamen sowie in Forstresten Beweise⁶⁾ vor, dass dort der Wald auf vielen Stellen erst infolge der türkischen Jammerwirtschaft verschwunden ist.

8. Im südlichen Dalmatien gab es noch im Mittelalter Wälder

1) Vgl. z. B. Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina VIII S. 101; VII S. 187.

2) Wissenschaftliche Mitteilungen IV S. 269. Fig. 39.

3) Glasnik 1902 S. 3. Fig. 4.

4) Vgl. Wissenschaftliche Mitteilungen VI S. 184 ff.

5) Abraham, Zur Geschichte der germanischen und pannonischen Kriege S. 13; Hirschfeld a. a. O. S. 354.

6) M. Hoernes, Dinarische Wanderungen² S. 198.

bei Ragusa, Perasto, Paštrovići (Kastell Lastua), an der Bojana und am Drim.¹⁾

Von diesen Zeugnissen, denen noch die Notiz in der *Expositio totius mundi et gentium* c. 53: *Caseum itaque Dalmatinum et tigna tectis utilia, similiter et ferrum, tres species, cum sint utilia, habundans emittit*²⁾ anzureihen ist, zeigen die n. 1. 4—8, dass Dalmatien noch zur Zeit der römischen Verwaltung selbst in der Nähe der Küste, in dem heutigen Hochkroatien, Dalmatien und in der Herzegowina, über reichen Waldbesitz verfügte, dass demnach daselbst die klimatischen und sanitären Verhältnisse günstiger waren als jetzt, die Abspülungen der Erdkrume und die Versandungen und Vermurungen der Thalsohlen noch nicht so ausgedehnt waren und dass damals Flächen noch Ertrag boten und besiedelt waren, die jetzt als öde Felstriften und graue Steinwüsten meilenweit kein Haus und keine Hürde aufweisen.

Es fehlte also damals in Dalmatien nicht an Kultstätten des *Silvanus silvester*. Und es ist auch die von Domaszewski angeführte, oben S. 199 notierte Inschrift nicht die einzige, in der seiner ausdrücklich gedacht wird. Es sind sicher³⁾ noch zwei im oberen Cetinathale gefundene Steine auf ihn zu beziehen:

1. CIL. III 9814 = 13198: *Sil(vano) s(ilvestri) Au[g(usto)] posui[t] Au(relius) T...* und

2. 13208: *S(ilvano) s(ilvestri) A(ugusto)*.⁴⁾

Dalmatien hat also sogar eine Inschrift mehr aufzuweisen als Dacien und nur zwei Steine weniger als Pannonia inferior⁵⁾, die nach Domaszewski a. a. O. S. 19 diesen Denkmälern zufolge „mit dichten Wäldern bedeckt waren“.

Trotzdem ist es auffallend, dass der Beiname *silvester* nicht häufiger vorkommt und er selbst in Stiftungen fehlt, deren Standorte in der Nachbarschaft bewaldeter Gebiete lagen. So heisst der Gott im Narentagebiete, in Čerin (CIL. III 8483) und in Runović-Novae (CIL. III 1911, vgl. p. 2328¹²⁾), in dessen Nähe, bei Imotski, noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts dichte Waldungen bestanden⁶⁾, *Silvanus Augustus*. Diese Erscheinung erklärt sich wohl daraus, dass die Dalmatiner ihren

1) Jireček, Die Bedeutung von Ragusa S. 21. 67.

2) *Geographi latini minores* ed. A. Riese p. 119.

3) Vgl. auch CIL III 9867. 13985. 14613¹ und 14970; doch könnten hier die Notae *S. S* eventuell mit *S(ilvano) s(acrum)* aufgelöst werden.

4) Vgl. CIL. III 10458.

5) Vgl. die Zusammenstellung von Domaszewski a. a. O. S. 18.

6) Vgl. Wissenschaftliche Mitteilungen VIII S. 62.

alten Landesgott ¹⁾, in dem trotz dem römischen Namen und griechischen Panbilde ²⁾ die alten Vorstellungen fortlebten, lange Zeit nicht in seine einzelnen Eigenschaften zerlegten, sich nur langsam unter dem römischen Beispiele dazu bequerten. Man kann zur Stütze dieser Vermutung auch darauf hinweisen, dass, was von Domaszewski übersehen wurde, *Silvanus* in Dalmatien bis jetzt auch nur ein einzigesmal das sonst in Illyrien so überaus häufige Cognomen *domesticus* ³⁾ führt (CIL. III 14985 Burnum). Auch dieser Umstand zeigt, dass man auf Grund der Seltenheit des Beinamens *silvester* nicht die Seltenheit von Wäldern statuieren darf, denn man müsste dann folgerichtig daraus, dass *Silvanus* in Dacien und in Pannonia inferior je 21 mal und in Pannonia superior 52 mal ⁴⁾, bei uns aber nur einmal *domesticus* genannt wird, den Schluss ziehen, dass Dalmatien weit weniger besiedelt war als die drei anderen Provinzen, ein Schluss, der den Thatsachen schnurstracks zuwiderlaufen würde.

Im Vergleich mit der vorgeschichtlichen Zeit wird auch in Dalmatien während der römischen Verwaltung der Waldbestand zurückgegangen sein. Es lassen dies annehmen die Holzausfuhr, die durch die oben S. 202 angezogene Stelle der *Expositio* und durch den Holzhändler in Salona (oben S. 200) ausdrücklich bezeugt wird ⁵⁾, und die stärkere Besiedlung, welche die römische Zeit vor allen anderen Perioden der dalmatinisch-bosnischen Geschichte auszeichnet. Es werden zahlreiche Forstparzellen durch Abstockungen in Ackerflächen umgewandelt worden sein. Im oberen Cetinathale, das damals stärker bewohnt war als jetzt ⁶⁾, scheint darauf der hier auf bäuerlichen Altären wiederholt vorkommende Beiname *vilicus* des *Silvanus* ⁷⁾ hinzuweisen: *Silvanus vilicus* ist der Gott „der an die Stelle des ausgerodeten Waldes tretenden Farm, der *villa*“ ⁸⁾

Auch hat es sicher bereits in römischer wie in vorrömischer Zeit nicht an völlig kahlen, waldlosen Hängen, Rücken und Plateaux gefehlt, denn die Verkarstung nicht weniger Strecken ist nicht eine

1) R. v. Schneider, Archäologisch-epigraphische Mitteilungen IX S. 35 ff. und Domaszewski a. a. O. S. 13. 19.

2) Vgl. Schneider, a. a. O.

3) Vgl. J.B. Carter, *De deorum Romanorum cognominibus quaestiones selectae* p. 41.

4) Domaszewski a. a. O. S. 17 f.

5) Vgl. Mommsen, Röm. Geschichte V³ S. 186.

6) Vgl. Wissenschaftliche Mitteilungen VIII S. 124.

7) CIL. III 13202—13205. 13207, vgl. p. 2328¹⁵⁸; Wissenschaftliche Mitteilungen VII S. 118.

8) G. Wissowa, Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Litteratur 1898 S. 169 und Religion und Kultus der Römer S. 175.

Wirkung des rücksichtslosen Waldabtriebes der Römer oder Venetianer sondern eine durch die petrographische Beschaffenheit des Bodens, insbesondere durch den der Vegetation abholden Kreidekalk, und durch die klimatischen Verhältnisse, vornehmlich durch die Winde (Bora und Scirocco) verursachte Erscheinung. Diese Beobachtung wird dadurch bestätigt, dass die Tumuli einer Reihe grosser vorgeschichtlicher Nekropolen in Dalmatien, in der Herzegovina und im Limgebiete auf verkarstem Boden stehen und nicht wie beispielsweise in Bosnien aus Erde, sondern ausschliesslich aus Steinen aufgehäuft sind, und weiter dadurch, dass die Furchen der Wagenräder auf mehreren bereits zu Beginn der Kaiserzeit angelegten Strassen in den Bezirken Županjac und Livno in den nackten Fels eingeschnitten sind.¹⁾

1) Vgl. Ballif-Patsch, Römische Strassen in Bosnien und der Herzegovina I S. 7 f. 44 f.; W. Radimský, Wissenschaftliche Mitteilungen IV S. 137.

Sarajevo.

Carl Patsch.

Zur Landeskunde Tuscians.

Für die moderne Behandlung der Italischen Landeskunde bildet das *Corpus Inscriptionum Latinarum* die notwendige Grundlage. Hier sind nicht nur die Inschriften gesammelt, sondern in den einleitenden Bemerkungen auch die litterarischen Belege gegeben, die bis zum Ausgang des Altertums, bis auf Prokopius von Cäsarea und Paulus diaconus reichen. Darauf baut H. Nissen sein Werk auf, von dem die weiteren Studien auszugehen und wie ich denke, nach einer Richtung sich zu entwickeln haben, die bisher weniger beachtet ist. Man muss dem Werden und Vergehen der einzelnen Städte gesteigerte Aufmerksamkeit zuwenden und zu diesem Zwecke die mittelalterlichen Urkunden zu benutzen nicht verschmähen. Es schleppen sich manche unrichtige Angaben aus den Werken des 14., 15. oder 16. Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit fort ¹⁾.

So bezüglich der Stadt Ferentum, südöstlich des Sees von Volsinii oder von Tarquinii, wie er auch hiess. Ferentum wird im Vierkaiserjahr als Geburtsstadt des Kaisers Otho viel genannt, während es sonst, wie auch andere Orte dieser Art, wohl ein municipales Leben, aber keine Geschichte hatte. Mit Volsinii scheint es durch engere Interessengemeinschaft verbunden gewesen zu sein ²⁾.

Im 5. und 6. Jahrhundert n. Chr. wird Ferentum, auch Ferentia oder Ferentinum genannt, als Bischofssitz erwähnt ³⁾, was Bormann

1) So gehen die Angaben über Städtezerstörungen durch Totila vielfach auf Villani zurück. Dante und seine Zeitgenossen hatten von den Verhältnissen des 13. Jahrhunderts, wie sie seit Kaiser Friedrich II. sich entwickelt hatten, noch eine lebhaftere Vorstellung, nicht aber von den früheren Jahrhunderten. Leandro Alberti hält sich an Dante, Villani, den Dittamondo des Faccio degli Uberti — höchstens dass er noch den Gotfried von Viterbo (saec. XII) zitiert, um daraus eine nicht zutreffende Thatsache zu deduzieren.

2) Vgl. Corp. XI n. 2699: [patrono] in Italia *Volsiniensium* patriae suae item *Ferent(iensium)* et Tiburtium.

3) Vgl. L. Duchesne, *Le sedi episcopali nell' antico ducato di Roma*. Im Archivio della società Romana di Storia patria XV (1892) p. 489 f.

und Nissen nicht beachtet haben, was aber für jene Zeit von Bedeutung ist: eine Stadt im wahren Sinne des Wortes muss auch ihren Bischof haben; so lautete die Regel, die sich einlebte und im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte zur Unterdrückung, Verlegung oder Neukreierung von Bischofssitzen den Anlass gab. Zum Bistum Ferentum gehörte auch (das 9 Kilometer entfernte) Viterbo (castrum Bitervum) ein Ort, der (an Stelle des alten Sorrina?) erst in der Langobardenzeit als Grenzkastell gegen das römische Gebiet hin zu Bedeutung kam ¹⁾. Ferentum hingegen ging mehr und mehr zurück, es verlor schon im 7. Jahrhundert seinen Bischofssitz, da der Sprengel von der langobardisch-römischen Grenze durchschnitten wurde ²⁾.

Während der Parteikämpfe des 11. und 12. Jahrhunderts n. Chr. hatte Ferentum im Gegensatze zu Viterbo die kaiserliche Partei ergriffen; es war von diesem niedergekämpft worden; die vornehmste Sorge Viterbos ging von dieser Zeit an dahin, Ferentum nicht mehr aufkommen zu lassen. Darüber unterhandelte Viterbo im J. 1172 mit dem Bevollmächtigten Kaiser Friedrichs I., dem Erzbischof Christian von Mainz ³⁾; ja noch Mitte des 13. Jahrhunderts (1251) werden die Magistrate eidlich verpflichtet, dafür zu sorgen, „*quod destruatur circulus Ferenti*“; was beweist, dass die Zerstörung nicht schon im 11. Jahrhundert (1074), wie (mit Berufung auf Gotfried von Viterbo) Alberti und Nissen haben ⁴⁾,

1) Ebenso Orcla, westlich von Viterbo, südöstlich von Tuscana, wo zahlreiche Überreste aus etruskischer Zeit sich erhalten haben. Vgl. Dennis, Städte und Begräbnisplätze Etruriens (deutsche Ausgabe 1852) S. 164 ff. Nissen II 345. Orcla hat im Mittelalter wiederholt eine Rolle gespielt, auch als Raubnest (saec. XII Mitte, vgl. Watterich II 336). Das Gebiet von Orcla stiess nordwestlich an das von Tuscana; es reichte bis an den Fluss Marta. Vgl. die Documenti Amiatini ad a. 807, 872.

2) Duchesne a. a. O. Der Bischof von Ferentum verlegte seinen Sitz nach dem römisch gebliebenen Polimartium (Bomarzo); im J. 649 wird ein Bischof „Bonitus Ferentos Polimartio“ erwähnt. Die langobardischen Teile des alten Sprengels werden zur Diözese Tuscana oder zur Diözese Balneum regis gekommen sein.

3) Christian verspricht dem Grafen Ildebrandino und der Stadt Viterbo: *quod Ferentum nec relevabimus nec relevari faciemus et ne relevetur imperiali auctoritate praecipimus*. Ciampi l. c. p. 305. Wir erfahren nebenbei, dass Erzbischof Philipp von Köln als Legat des Kaisers den Grafen und die Stadt Viterbo wegen dieser Angelegenheit gebannt hatte. Vgl. auch Ficker, Forschungen II 236.

4) Alberti, *descrittione di tutta Italia* (Vinegia 1557) p. 68: *fu totalmente roinata dai Viterbesi nel 1074 come scrive Gottifredi ne i suoi annali*. Die folgende Erzählung von der Häresie der Ferentiner enthält Anachronismen, indem sie von einem Bischof von Viterbo spricht, den es damals noch nicht gegeben hat. — Nissen, *Ital. Landeskunde* II S. 341. Anders Bormann über Ferentum im *Corp. XI* p. 454: *oppidum usque ad saeculum p. Ch. XII episcopus habuit [was nicht richtig ist], sensim autem deseri coeptum est*.

vollendete Thatsache war, sondern dass sie in mehreren Etappen vor sich ging¹⁾.

Wie nordwärts mit Ferentum, so rivalisierte der Emporkömmling Viterbo westwärts mit Tuscana.

Tuscana, in der römischen Zeit ein Municipium wie andere mehr, war im 7. Jahrhundert zu einem Hauptort des langobardischen Tuscien emporgediehen. Es erscheint als Sitz eines Bischofs, dessen Sprengel sich auf Kosten der verfallenden Nachbarorte stetig erweiterte; die Grenzen waren zu Mitte des 9. Jahrhunderts im Süden der Mignone (Minio) und der Ciminische Höhenrücken (wo die Diözese von Blera oder Bleda anstieß), im Nordwesten der Fluss Fiora (Arminus) und dessen Nebenfluss Tamone, im Osten der Tiber²⁾.

Auch Viterbo unterstand dem Bischof von Tuscana, das so durch ein halbes Jahrtausend das Zentrum eines weitverzweigten Gebietes, zugleich Sitz der Komitatsgewalt war. Erst zu Ausgang des 12. Jahrhunderts (1193) wurde infolge der geänderten Machtverhältnisse die Diözese Tuscana-Viterbo, zwanzig Jahre später (1217) die Diözese Viterbo-Tuscana-Centumcellae-Bleda kreiert, deren Bischof seinen Sitz zu Viterbo nahm, das sich zur Hauptstadt des Patrimonium b. Petri in Tuscia herauswuchs³⁾.

1) Cf. Cronache e statuti della città di Viterbo pubblicati ed illustrati da J. Ciampi (Documenti di Storia patria V, Firenze 1872) p. 305 ff. Der Ausdruck „habitor Ferenti“ kommt 1180 und 1181 in Urkunden vor. Im J. 1200 wird Ferentum in dem Friedensschlusse zwischen Römern und Viterbesen erwähnt (p. 324). Im J. 1246 erscheint unter den Magistraten von Viterbo ein Giovanni di Giovanni da Ferento (p. 28). Der Synoikismus vollzog sich nach Alberti, indem die Heiligtümer von Ferentum nach Viterbo übertragen wurden — in den aus dem Altertum bekannten Formen (denn im 12. Jahrhundert las und zitierte man fleissig den Livius). „E così (Ferentio) giace totalmente dessolata, che appena vi apparono i vestigi“. — „Strata Ferentese“ im J. 1207, Archivio Rom. XXII, 524.

2) Vgl. Calisse, Storia di Civitavecchia (Firenze 1898) p. 107. Der Mignone bildete zugleich die südliche Grenze der Markgrafschaft Tuscien gegen den Ducat von Rom. Ebenda p. 120 f. Es sassen Langobarden und Romanen gemischt da. Im J. 823 findet sich (Documenti Amiatini ed. Calisse n. XXIII) folgende Notitia: silvestru sculdhais filius b. m. lupoli de vico rumilianu, territoriu martano, in casale porciann, qui est positus in finibus tuscanense, et est adfine ad suprascriptu casale qui dicitur porcianellu, qui pertinet de rumnanenses homines etc. Cf. hierzu Archivio della società Romana XVII p. 147. Über Tuscana ebenda p. 133 f. Im Gebiet von Viterbo unterscheidet man die „terrae Langobardorum“.

3) Vgl. über die Bistumsgründung in Viterbo die Notiz zur Papstgeschichte des Martinus Polonus bei Duchesne L. p. II p. 451, wo der ganze Akt auf Celestin III zurückgeführt wird. Im übrigen Ciampi, Cronaca di Viterbo p. 301 ff. — P. Fabre, Un registre caméral du cardinal Albornoz en 1364. Mélanges d'archéol. et d'histoire VII (1887) p. 129 ff. Hierzu C. Calisse, Costituzione del patrimonio di S. Pietro in Tuscia nel s. XIV. Archivio della soc. Rom. XV p. 5 ff. Im 12. Jahr-

Tuscana hatte zur Zeit der Blüte seinem Bistumssprengel auch den von Tarquinii und Centumcellae einverleibt. Wir wissen, dass Tarquinii im 5. Jahrhundert n. Chr. Sitz eines Bischofs war, dann muss die Stadt heruntergekommen sein, ebenso das mit ihm engverbundene Graviscae¹⁾; im 9. Jahrhundert gab es noch eine Pfarre, welche „plebs s. Mariae in Tarquinii“ genannt wird²⁾, während unfern der alten Nekropolis von Tarquinii, wo jetzt Kornelkirschen gediehen, der danach benannte Ort Cornietum, auch Corgnitus, d. i. Corneto³⁾ emporkam, auch er zur Diözese von Tuscana zählend; er wurde wohl wegen der Sarazenengefahr, der Centumcellae im J. 828 zum Opfer gefallen war⁴⁾, befestigt, daher *castellum* oder *castrum* genannt, woran sich in späterer Zeit die städtische Entwicklung anschloss.

Also hat sich hier folgende Entwicklung vollzogen. Im Altertum bestanden zwischen der Küste und dem tuscischen Binnenland mancherlei Beziehungen, wie denn im J. 280 v. Chr. die Volcentiner im Bunde mit den Volsiniensern sich gegen Rom zur Wehre setzten; das Gebiet von Tarquinii (ursprünglich wohl das von Tuscana einschliessend) reichte bis an den Lago di Bolsena (wie weiter südlich das der Kolonie Alsium, eines Hafenortes von Caere, bis an den lacus Alsietinus, d. i. den Lago di Martignano)⁵⁾. Dann kam eine Zeit, da

hundert war Montefiascone Sitz der kaiserlichen Verwaltung, blieb es anfangs auch unter der päpstlichen.

1) Wenn de Rossi bull. crist. 1874 p. 84 einen Bischofssitz in Graviscae anführt, so stützt er sich auf ein römisches Konzil vom J. 504, das nach Duchesne p. 466 apokryph ist. Merkwürdigerweise scheint Calisse (vgl. Storia di Civitavecchia p. 48) den Aufsatz von Duchesne nicht zu kennen. Auch für Volci lässt sich kein Bischof nachweisen. Duchesne p. 486 f. (gegen Holstenius, dem Borrmann und Nissen folgten).

2) So im J. 852. Vgl. Duchesne l. c. p. 486. In einem der Documenti Amiatini (aus den Jahren 809—812 n. Chr.): in *terquini* finibus maritimis. Im J. 1303 verhandeln der Rektor des Patrimoniums und Corneto „de culpis negligentis factis habitis et perpetratis adversus castra *Tarqueni*, *Tulfæ veteris* et *Centumcellarum* et homines ipsorum castrorum“. Calisse, Civitavecchia p. 199.

3) Vgl. Dennis S. 189 A. 2. Calisse im Archivio della soc. Romana XVII, 134 (vgl. desselben Storia di Civitavecchia p. 143 Anm.) es bestätigend. Für die Topographie der Gegend sind die Urkunden des Klosters S. Salvatore am Monte Soracte (Documenti Amiatini, herausgegeben von Calisse im genannten Archivio Bd. XVI. 1893, p. 299 ff. Fortsetzung in Bd. XVII) von grosser Wichtigkeit. Der Ort Corneto wird zu Anfang des saec. XI so bestimmt: „in castella turre de *corgnitus*, de finibus maritima, territorio comitato tuscanenscet“. Auch die Form „*corgetu*“ kommt vor.

4) Calisse, Storia di Civitavecchia p. 73 f. Die Daten bei Nissen II 333 sind ungenau. Im J. 852 verwüsteten die Sarazenen am Mignone die dem Kloster Farfa gehörige Kirche S. Maria, welche dann ein halbes Jahrhundert in Ruinen liegen blieb.

5) Das durch seine etruskischen Antiquitäten berühmte Castellaccio oder Castel d'Asso, in dem man das castellum Axia (Cicero, pro Caecina 20) vermutet (vgl. Den-

das Binnenland mehr florierte als die Küste, wie wir der Küstenfahrt des Rutilius Namatianus entnehmen und wie die Nachrichten über die Piraterie der Vandalen es nicht weniger begreiflich erscheinen lassen. Dagegen erfreute sich die Gegend am Volsinersee noch in gotischer Zeit einer Nachblüte. Auf einer „*insula laci Vulsiniensis*“, d. i. auf der Isola Martana, hatte König Theodahat, schon als Privatmann der grösste Grundbesitzer von Tuscien, seine Schatzkammer; hier fand die Tochter Theoderichs, Amalasantha, im J. 535 ihren Tod¹⁾. Die Gegend spielt noch in dem gotisch-byzantinischen Kriege eine Rolle, als König Witiges im J. 538 von Rom hierdurch „auf der Via Clodia“²⁾ nach der Tuscia annonaria zog, nicht ohne in Urbs vetus (Orvieto), Tuder und Clusium Besatzungen zu hinterlassen. Als Belisar den Winter von 538 auf 539 in Rom zubrachte, ergaben sich ihm Urbs vetus und die *insula des lacus Vulsiniensis*³⁾.

Von der Entwicklung „am See“ — wie die Anrainer zu sagen gewohnt waren⁴⁾ — geben die Denkmale aus etruskischer wie aus römischer Zeit guten Aufschluss⁵⁾. Von besonderem Interesse sind aber die christlichen Denkmale, die de Rossi scharfsinnig in ein geographisches System gebracht hat⁶⁾. Indem er die Sepulkralformeln einer Untersuchung unterzog, konstatierte er, dass dieselben von Volci und Tarquinii her bis an den See von Volsinii dieselben seien⁷⁾, hingegen die von Centumcellae differieren, die hier wieder mit denen von Ostia übereinstimmen.

nis 154 ff., Nissen II, 331), ist in den mittelalterlichen Überlieferungen Viterbos viel genannt. Vgl. darüber Ciampi l. c.

1) Agnellus von Ravenna c. 62: *misit eam Deodatus in exilium in Vulsenis pridie Kal. maias*. Procop. b. G. I 4: *Μονη ἐν Τούσκαις Βουλώνη καλουμένη. ἥς δὴ ἐν τὸς νῆσος δὲ ἐστὶ. βραχέα μὲν κομιδῆ ὄσα, φρούριον δὲ θυροὺν ἔχουσα*.

2) Marcellin. com. ad a. 538: *per Clodiae aggerem et annonariam Tusciam transit Appenninum* (in der Richtung auf Ravenna). Die „*via Clodia*“ kann nur dieselbe sein wie die Itin. Anton. p. 284 angegebene, was den neueren Topographen Schwierigkeiten macht. Vgl. Nissen II 345 und 353. Patsch, Der hundertste Meilenstein (Abdr. aus der Kiepertfestschrift 1898) S. 8.

3) Marcell. com. auct. ad a. (Auct. antiqu. XI, 1 p. 104 f.). Procop. b. G. II 20.

4) „*prope laco*“ in den Documenti Amiatini. „*Vallis lacus*“ = Val di Lago seine Umgebung. Vgl. Archivio della soc. Rom. XVII 138. Mélanges d'archéol. et d'histoire VII p. 139, Anm.

5) Über die etruskische Nekropole in Bisenzio vgl. Milani, Museo topografico dell' Etruria p. 88 und 156.

6) G. B. de Rossi im Bullet. crist. 1874 p. 81 ff. 1875 p. 107 ff. 1880 p. 109 ff. 1887 p. 104 ff.

7) Es handelt sich besonders um die Volcentiner Formel: „*pax tibi cum sanctis*“ — della quale le recenti scoperte hanno tanto moltiplicato gli esempi nelle lapidi di Bolsena anteriori al secolo quinto (de Rossi, Bull. 1887 l. c.).

Bemerkenswert sind dann die vielen Bischofssitze um den See herum, die sich allerdings erst nach und nach entwickelten: in Volsinii, in Visentium, in Balneum regis, in Suana¹⁾. Der Bischof von Volsinii verlegte seinen Sitz wie es scheint im Laufe des 6. Jahrhunderts nach Orvieto, der etruskischen „Altstadt“, die so wieder zu Ehren kam. Die Ursache lag neben der Festigkeit der Position hauptsächlich darin, dass der See, seitdem er verwahrlost blieb, üble Dünste ausatmete²⁾. Mit Orvieto teilte sich Balneum regis kirchlich in das Gebiet von Volsinii. Von Visentium übersiedelte ein Teil der Seewanwohner mit dem Bischofssitz nach dem westlich auf der Höhe gelegenen Castrum Valentini, dessen Gebiet an das von Tuscana anstiess³⁾. Solche Verschiebungen haben in den folgenden Jahrhunderten sich wiederholt und z. B. im 12. Jahrhundert zu ernstlichen Auseinandersetzungen zwischen den Bischöfen von Suana und Orvieto geführt. Der eine wollte die Leute, die aus seinem Sprengel nach einem Nachbarorte übersiedelten, nicht aufgeben, während der andere das Recht des Territoriums zu seinen Gunsten geltend machte⁴⁾. — Als schliesslich Suana selbst von der Malaria heimgesucht wurde, verlegte der

1) Auch darüber L. Duchesne l. c. Wenn er die Buxentina ecclesia in Gregorii M. dial. 3, 17 richtig als Bisentina emendiert (p. 487), so wäre das Bistum von Visentium schon im 6. Jahrhundert vorhanden gewesen. Gregor erzählt, dass Quadraginus, ein Subdiakon dieser Kirche, seine Herde „in Aureliae partibus“ auf die Weide geführt habe.

2) Doch blieb auch der alte Ort erhalten, „in Bulsino“ die S. Christina verehrt, so dass im Itin. Sigerici saec. X (K. Miller, Mappae mundi 3) die Strassenstation geradezu S. Christina heisst.

3) Danach wurde inter fines civitatis Tuscanensis et castri Balenti unterschieden; so 794 in den Documenti Amiatini. Später sagte man kurzweg „Castrum“. Dieses „Castro“ lag noch weiter westwärts als Valentano. Man sagte 1013: de vico valentano, territorio castro. Vgl. auch Kehr in den Göttinger Nachrichten 1901 S. 207, wonach die Archivalien des Bistums „Castro“ jetzt in Valentano liegen. „Castro“, eine wichtige Fundstelle etruskischer Antiquitäten (Dennis S. 312 f.), blieb Bischofssitz bis 1649, wo die Stadt auf Befehl Papst Urbans VIII zerstört wurde, weil ihr Bischof daselbst ermordet worden war.

4) Codice diplomatico della città d' Orvieto di L. Fumi (Firenze 1884), in den Documenti di Storia Italiana. Vol. VIII. Der Streit der Bischöfe datiert seit dem J. 1155. Klagen des Bischofs von Suana 1193, des Bischofs von Orvieto 1194. Es handelt sich wegen einiger Ortschaften am nördlichen Ufer des Sees von Bolsena: Grotta, Gradoli, S. Lorenzo, aber auch Acquapendente, Proceno; von der ecclesia s. Ypoliti (zu Acquapendente) heisst es: ubi prima fuit sedes Soan. episcopatus — (was für Corp. insc. Lat. XI p. 423 f. nicht ohne Bedeutung gewesen wäre). Vgl. p. 42 die Anm. Fumis. Der Gegensatz zwischen Suana und Orvieto kam (wie der zwischen Viterbo und Ferentum) zur Zeit Kaiser Friedrichs I. auch darin zum Ausdruck, dass ersteres zum kaiserlichen („schismatischen“), dieses zum „katholischen“ Papst hielt. — Über die Urkunden von Suana vgl. Kehr, Gött. Nachrichten 1901, S. 207.

Bischof seinen Sitz nach dem benachbarten Höhenorte Pitigliano (saec. XII: „castellum Petellani“ oder „Pitillanum“, „Pitilianum“) ¹⁾.

Auch Suana erlebte im früheren Mittelalter seine grosse Zeit so gut wie Tuscana. Die Bewohner hatten sich sehr zum Verdrusse des Papstes Gregor im J. 592 n. Chr. den Langobarden angeschlossen ²⁾, ihre Stadt ward dann Sitz einer Gastaldia, wie später eines Komitates. Als die für die Teilung Italiens entscheidenden Abmachungen zwischen den Päpsten und den Frankenherrschern erfolgten, erhielten jene auch diese Teile versprochen: Suana ist ausdrücklich genannt ³⁾. Das Gebiet von Suana grenzte an das von Orvieto und Clusium, von Castrum und Tuscana ⁴⁾. In den Rechtsgeschäften der Abtei S. Salvator auf dem Berge Amiata wird Territorium und Grafschaft wiederholt erwähnt ⁵⁾.

Im 11. Jahrhundert finden wir Suana viel genannt, weil Hildebrand, nachher Papst Gregor VII., in einem nicht näher festzustellenden Orte seines Gebietes geboren war ⁶⁾.

Wenngleich nun der Sprengel des Bischofs von Suana eine bedeutende Ausdehnung hatte, da er auch die Territorien der einstigen Römerstädte Saturnia und Cosa umfasste, nicht minder der Albegna (Albinia) entlang bis ans Meer reichte, so war und blieb Suana doch eine kleine Stadt. Daher in diesen Gegenden die feudalen Gewalten länger als anderswo ihre Bedeutung behielten. Bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts hatte das Grafengeschlecht der Ildibrandeschi (Aldibrandeschi) die Herrschaft in den Händen (daher die ganze Landschaft als Aldibrandesca bezeichnet wurde) ⁷⁾. Nach ihrer Burg S. Fiora („castrum Sancte Flore“), die unfern der Quelle des Flusses Arminus

1) In welcher Gegend man jetzt das römische Statonia anzusetzen geneigt ist. Auch etruskische Altertümer haben sich gefunden. Vgl. Milani, Museo topogr. p. 161. H. und R. Kiepert zu den *Formae orbis antiqui*, Blatt: Italia pars media (1901). Nissen II 335. Über die ganze Gegend Dennis, Städte und Begräbnisplätze Etruriens S. 317 ff. Sovana (Suana) hatte im J. 1833 nur mehr 68 Einwohner; 1638 hatte es noch deren 150.

2) Reg. Gregorii M. II 33.

3) Ebenso Tuscana, Marta, Orclae, Rosellae u. s. w. (Marta und die Isola Martana gehörten zum Sprengel von Tuscana. Ciampi, Cronaca di Viterbo p. 296).

4) In der Vita des Papstes Leo III. (795—816) bei Duchesne, Lib. pont. II p. 11 ist von der Reparatur „ecclesiae b. Pauli qui appellatur Conventum“ die Rede, die dieser Papst bewirkte. Die Lage der Kirche ist genau angegeben: sita territorio Orbetano inter fine Suanense et Clusina, sive Tuscanense et Castrisana. Trotzdem sagt Duchesne l. c. p. 40: je ne suis pas parvenu à retrouver l'église rurale dont il est ici question.

5) Im J. 794, 819, 844; 963: infra comitato Suanese.

6) Vgl. die Angaben der Papstbiographien bei Watterich I p. 293, p. 308: Gregorius VII, natione Tuscus, patria Suanensis, oppido Rovaco (al. Raovaco), ex patre Bonitho.

7) Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I §. 129 und 137; II §. 245 und 320.

oder Armenta gelegen war ¹⁾, ist dieser später umgenannt; aber im Jahre 1216, wo die Grafschaft in vier Teile geteilt wurde, heisst er noch Arminus ²⁾. Es war übrigens längere Zeit schwankend, nach welcher Burg der Fluss näher bestimmt werden würde, da er mehrere Territorien durchfloss, auch das von Montalto (beim römischen Forum Aurelium), das seit dem 12. Jahrhundert „ad mandatum domini papae“ stand ³⁾.

Die Grafen Ildibrandeschi gerieten, seitdem sie des Rückhaltes der Kaisergewalt entbehrten, in Schulden und damit in Abhängigkeit von den benachbarten städtischen Gewalten, in erster Linie von Orvieto. Dieses war gleich Viterbo bestrebt, sich in der Richtung nach dem Meer zu auszudehnen, wie wir an der Hand des Urkundenbuches von Orvieto Schritt für Schritt zu verfolgen vermögen. Dabei ist auch von Saturnia wiederholt die Rede, das damals noch keineswegs so entvölkert war, wie es gegenwärtig ist ⁴⁾.

Auch Rusellae wird wiederholt in den Urkunden genannt. In den Zeiten Papst Gregors d. Gr. hatte der hiesige Bischof zugleich das ganz herabgekommene Populonium zu versehen ⁵⁾.

1) Das Gebiet des Bischofs von Chiusi reichte bis in diese Gegend. Vgl. das Privileg Kaiser Ottos IV. für Bischof u. Kirche v. Chiusi, 1209, Dez. 13, bei Böhmer, Acta II 765.

2) Documenti di Storia Italiana VIII p. 74 f., mehrmals: „sicut mictit Albinia usque in Arminum reddit in mare“; „quicquid habent ab Armino usque ad stratam Francigenam“ (die Strasse Rom-Acquapendente-Siena). Die Angaben der alten Itinerare welche Armine oder Arnine (It. marit.), Armenta (tab. Peut., Geogr. Rav., Guido) haben, vgl. Nissen I 308, II 311, lassen sich damit vereinbaren oder danach korrigieren.

3) Vgl. Watterich II p. 6 und 7 (ad a. 1107). Documenti cit. ad a. 1216. Im J. 1293 wird die Fiora als „flumen Montisalti“ bezeichnet, vgl. Calisse, Storia di Civitavecchia p. 180. — Von den Nebenflüssen der Fiora finde ich 1013 in den Documenti Amiatini den Olpeta („Olpitu“) genannt; den Tamone in der Bulle P. Leos IV. vom Jahr 852 (J. L. 2655) gelegentlich der Grenzbestimmung des Bistums Tuscana. Von anderen Flüssen mehrmals den Arrone; er durchzog das Gebiet von Tuscana im Westen, bis zum Meer. Archivio della soc. Rom. XVII p. 133. In einem Doc. Amiat. vom J. 1010 (oder 1011) wird erwähnt „terra in balle lucu fulvio (= fluvio) arrone“. Dann wiederholt in der Grenzangabe: fosatu et rin qui dicitur arrone; fontana qui entro in arrone; cavone qui perit in arone (sic).

4) Documenti di Stor. Ital. VIII p. 198. Im J. 1251 unterwarf sich die Kommune von Saturnia (wie dies 1216 Suana gethan hatte) der Kommune von Orvieto unter Einhaltung aller Förmlichkeiten — congregato il popolo e l'università del Castello di Saturnia nella piazza avanti S. Maria della Pieve. (Auch die Kirche S. Benedicti di Saturnia wird genannt.) — Da die Vereinbarungen zwischen den Grafen und Orvieto beschworen wurden, schworen 100 Männer von Grosseto, 60 von Monte Pescaria, 60 in Magliano, 60 in Orbetello, 60 in Sotornia (so für Saturnia, wie sonst regelmässig steht!), 60 in Pitigliano. — Das ist von Interesse, weil Dennis (S. 566) in Saturnia nur noch „einigemal 20 Hütten“ vorfand. Über Magliano vgl. Milani, Mus. topogr. p. 161. Nissen II 309 möchte dorthin Caletta ansetzen, in dessen ager die Colonia Saturnia gegründet wurde.

5) Reg. Gregorii M. I 15. — Im 12. Jahrhundert ward der Bistumssprengel von

Dann kommt es unter den Vergabungen Karls d. Gr. an die römische Kirche vor. Doch hat diese bis ins 12. Jahrhundert direkt kaum eingegriffen¹⁾; Rusellae und sein Gebiet gehörten unbestritten zum Machtbereiche der Markgrafen von Tusciens. Im Jahre 1138 verlor Rusellae seinen Bischofssitz an das benachbarte Grosseto, neben dem es in untergeordneter Stellung fortbestand²⁾.

So sehen wir im 12. Jahrhundert sich das Geschick mancher città morta entscheiden; es bildet dies Jahrhundert einen wichtigen Markstein in der Entwicklung Italiens auch vom topographischen Gesichtspunkt aus. Für den früheren Zustand zeigte sich mehrfach das 7. Jahrhundert massgebend. Vom siebenten führt der Weg zurück in das 5. und 6. Jahrhundert, wo für die Topographie der mittelitalischen Landschaften die Bischofsunterschriften der römischen Synoden eine wichtige Quelle sind³⁾; daher Mommsen dem Index zu seiner Cassiodorausgabe (1894) mit richtigem Blick eine Liste der italischen Bischöfe, wie jene Unterschriften sie bieten, einverleibt hat, ohne dafür, wie es scheint, allseits das richtige Verständnis zu finden.

Populonium unter das Erzbistum Pisa gestellt, da die Pisaner die Küste beherrschten, der Bischofssitz selbst nach Massa (maritima) verlegt. Der Ort Campillum oder Campilia (Campiglia), wo im Altertum die Aquae Populoniae sich befanden, diente als Zwischenstation für den Verkehr von Pisa nach Viterbo. Vgl. Jaffé, Reg. 5586. Kehr, Göttinger Nachrichten 1901 S. 212 (Urkunde P. Innocenz II 1138 April 22 für das Kloster S. Justiniani de Falesia).

1) Cencius camerarius sagt: papam Benedictum (VII, 974—993) locasse civitatem et comitatum Rosellensem. Im J. 973 wird in den Documenti Amiat. erwähnt: comitato et territorio rosellense (super ripa fluminis umbrone). Papst Gregor VII verwendet sich im März 1074 bei der grossen Gräfin Mathilde von Tusciens in einer Streitsache des Bischofs von Rusellae. Jaffé, Reg. 3588. Im J. 1120 befindet sich P. Calixt II. „in maritimis locis vl. apud Rosellam civitatem“ (Watterich II 138). Über die Ansprüche der Päpste auf diese Gebiete Ficker, Forschungen II S. 302.

2) Vgl. Kehr in den Göttinger Nachrichten 1901 S. 214: P. Cölestin II. entscheidet 1143 die bei der Translation des Bistums von Rosellae nach Grosseto entstandenen Streitigkeiten: ut bona Rosellane ecclesiae nec non etiam plebis de Piscaria in duas partes dividantur Die plebs de Piscaria wird Castiglione della Pescaja, der Monte Pescaja des Aldobrandeschischen Gebietes (1216) dürfte damit identisch sein (in der Nähe das alte Vetulonia). — Die Häfen von Talamone und Porto d'Ercole gehörten, wie auch castrum Argentarium, zum Gebiet der Grafen Aldobrandeschi. Sie werden z. B. im J. 1251 genannt; castrum Argentarium 1216. Vgl., im Gegensatz zu Nissen II 309, Doc. di Stor. Ital. VIII p. 194.

3) Es sind dies die Synoden von 465, 487, 499, 501, 502, 595 (Duchesne, nimmt auch auf die, übrigens nicht zahlreichen, Unterschriften von 313 Rücksicht überdies auf die Konzilien von 649 und 680).

Prag.

Julius Jung.

Sur le mode de formation des cités gauloises.

La division de la Gaule en cités est la plus ancienne que nous aient fait connaître les écrivains de l'antiquité: c'est par elle que commence la géographie politique de la France; elle n'a jamais complètement disparu de la carte de notre pays. Le Gouvernement de Bretagne a été, à très peu de choses près, la réunion des cinq cités extrêmes de l'Armorique¹⁾, et la limite septentrionale du département actuel de la Gironde est exactement celle de la *civitas Biturigum Vivischorum*²⁾.

Il est donc d'un grand intérêt d'étudier de très près la manière dont les cités étaient faites, et si les territoires qui les constituaient avaient été groupés au hasard ou suivant certaines règles.

I. Les fleuves servaient-ils de limites à ces cités?

Strabon parle en ces termes des Salyens de la Gaule Narbonnaise: «Ils habitent les Alpes Maritimes³⁾ jusque vers Marseille, et un peu au-delà... Et on leur a aussi attribué toute la région de plaine jus-

1) La principale différence consiste en ce que la Bretagne comprenait les deux rives de la Loire inférieure, et que l'on arrête d'ordinaire à la Loire la frontière méridionale de la cité des Namnètes (cf., en dernier lieu, de La Borderie, *Histoire de Bretagne*, t. I, p. 80; cf. t. II, p. 72), mais il n'est nullement prouvé que le pays de Retz, au sud du fleuve, n'ait point fait partie de cette cité au temps de César: voyez Deloche, *Académie des Inscriptions, Mémoires présentés par divers savants* 2^{ème} série, II^{ème} partie, p. 359. — Que Strabon fasse de la Loire (IV, 2, 1) la limite septentrionale de l'Aquitaine, cela ne peut tirer à conséquence: c'est une de ces données approximatives dont les géographes anciens sont coutumiers (cf. IV, 3, 1).

2) Il est vrai que Strabon (IV, 2, 1 et 2) dit de la Garonne: *Ἐμβαλλει . . . εἰς τὸ μεταξὺ Βιτουρίγων τε τῶν Ὀτοκίων επικαλουμένων καὶ Σαντόνων*, mais il ne parle ici que du cours inférieur de la Garonne (passé les marais de Saint-Ciers-la Lande), et sur ce point elle a en effet toujours séparé les Bituriges médocains et les Santons, comme elle sépare aujourd'hui les départements de la Gironde et de la Charente-Inférieure.

3) Cf. IV, 1, 6: *Τῶν Σαλῶν ὄρεινὴ πρὸς ἄρκτον ἀπὸ τῆς ἑσπέρας κλινεὶ μάλιστα* etc.

qu'à Louérion et jusqu'au Rhône»¹⁾. — Ce mot de Louérion, *Λουερλιωνος*, a été rejeté par presque tous ceux qui se sont occupés de ce texte: ils ont mis à la place les uns *Δουρεντίας*, la Durance, les autres *Λουερλιωνος*, Avignon.

Je préfère le conserver²⁾: *Λουερλιων*, c'est le nom ancien du Lubéron³⁾, la chaîne de montagnes qui court au nord de la Durance, entre sa vallée et celle du Calavon, depuis Volx jusqu'à Cavaillon.

Le territoire des Salyens s'étendait donc jusqu'à cette chaîne: il comprenait, au moins entre Mirabeau et Cadenet, les deux rives de la Durance. — Si ce texte de Strabon ne suffit pas à le prouver, qu'on recoure aux documents du Moyen Age.

Ce territoire a formé, en effet, notamment les deux cités épiscopales d'Aix et de Marseille: or le diocèse primitif de la ville d'Aix comprenait, au nord de la Durance, Pertuis et tous les côteaux jusqu'au Lubéron⁴⁾. Aujourd'hui encore, les noms d'un certain nombre de localités de cette région, Peypin d'Aigues, Cabrières d'Aigues, la Motte d'Aigues, la Tour d'Aigues, rappellent le temps où elles étaient du pays d'Aigues, c'est-à-dire d'Aix, *de Aquis* ou *Aquensis*⁵⁾.

En revanche, si les Salyens dépassaient la Durance à l'est de Cavaillon, ils ne l'atteignaient pas à l'ouest: le peuple des Cavares occupait, sur ce point, ses deux rives jusqu'à son confluent avec le Rhône; les Salyens ne s'étendaient pas de beaucoup au nord des Alpines; Graveson, et peut-être Tarascon, dépendaient de la ville d'Avignon, qui était une des cités des Cavares⁶⁾.

1) IV, 6, 3: *Τούτωνεἶθεν δ' ἤδη μέχρι Μασσαλίας καὶ μικρὸν προσωτέρω τὸ τῶν Σαλίων ἔθνος οἰκεῖ τὰς Ἀλπεις τὰς ὑπερκαίμενας . . . Καὶ τὴν μέχρι Λουερλιωνος καὶ τοῦ Ῥοδανοῦ πεδιάδα τοῦτοις προσέμουσιν.*

2) Ce que fait Desjardins (t. I, p. 169), mais en supposant, d'après la *Statistique des Bouches-du-Rhône* (t. II, p. 180) que ce mot désigne un ancien lit ou un bras canalisé de la Durance. — Plus haut Strabon (IV, 1, 11) parle du haut pays des Cavares, et le décrit *ἐκ τῆς Ἀετίας* (cf. le livre de F. Saurel sur *Aéria*, 1885), *εἰς τὴν Λουερλιωνα*: je ne suis pas sûr, ici, qu'il faille lire *Λουερλιωνα*, et entendre le Lubéron: mais sa description convient bien au pays qui s'étend depuis la forêt de Saou jusqu'au Lubéron.— Le plus ancien texte médiéval qui mentionne le Lubéron l'appelle Lebraso (Arch. mun. de Cavaillon, DD 4, 1296 et 1301). Communication de M. Duhamel.

3) Le rapprochement se trouve en particulier dans l'édition Müller, p. 962.

4) Il n'y a pas de discussion possible à ce sujet; voyez en dernier lieu Albanès, *Gallia christiana novissima*, t. I, Aix, p. 3, 10; Apt, p. 178—179; p. 179: „Jamais, à aucune époque, la cité d'Apt, ou le diocèse d'Apt, n'a été en possession d'une seule des localités qui se trouvent au midi du Lubéron“. 5) Albanès, Apt, p. 178.

6) Ptolémée, II, 10, 8, place chez les Salyens Tarascon, Glanum, Ernaginum: mais peut-en se fier à lui pour ces groupements nationaux, qui n'étaient plus de son temps, dans la Gaule narbonnaise, qu'une curiosité archaïque? La présence de la *Voltinia tribu* à Tarascon (XII, 989) et à Graveson (1029) me paraît indiquer l'ex-

Ainsi, dans la partie la plus utile de son cours, la Durance ne servait pas de frontière entre les deux principales peuplades du Sud-Est. Jusqu'à Cavaillon les Salyens, puis jusqu'à Avignon les Cavares étaient établis sur les deux rives¹⁾.

L'insuffisance des textes ne permet pas de retrouver, sur tout leur parcours, la situation politique des fleuves gaulois. Pourtant, partout où l'on peut se rapprocher de l'état ancien, on constate que c'était d'ordinaire à une même nation qu'appartenaient les deux rives.

Voici par exemple la plus importante des cités de la Gaule Rhodanienne, les Allobroges. On arrête assez souvent leurs possessions au coude du Rhône, au sud et à l'est du confluent. C'est à tort. César nous dit sans doute que le Rhône sépare les Allobroges des Helvètes²⁾: mais c'est un de ces à peu-près géographiques dont il n'est pas plus exempt que Strabon; car lui-même, quelques lignes plus bas, parle des villages et des terres que les Allobroges possédaient au-delà du fleuve, du côté des Helvètes³⁾. Maîtres des deux bords en amont du confluent, les Allobroges l'étaient aussi en aval: de Genève à Tain, le Rhône n'était qu'à eux. — Dans son cours inférieur, ce grand fleuve appartint pendant quelque temps à la puissante nation des Volques, dont le centre fut plus tard en Languedoc: au moment où Hannibal traversa leur pays, ils «habitaient autour de l'une et de l'autre rives⁴⁾.»

Que la Seine n'ait jamais servi de frontière entre deux cités, c'est ce qui résulte des textes de César partout où il en parle⁵⁾: les Sénon⁶⁾, puis les Parisiens⁷⁾, la commandent au nord comme au sud.

tension de l'*ager Avenniensis* au sud de la Durance. Au surplus, il a pu y avoir, ici comme ailleurs, domination successive, sur les deux rives, des deux peuples.

1) Strabon dit, IV, 1, 10: *Ἀπὸ Μασσαλλίας τοῖνυν ἀρχαῖοις καὶ προϊούσῃ ἐπὶ τὴν μεταξὺ χώραν τῶν τε Ἄλπειων καὶ τοῦ Ῥοδανοῦ, μέχρι μὲν τοῦ Δρουεντίας ποταμοῦ Σάλων οἰκοῦσιν ἐπὶ πεντακοσίους σταδίους*: c'est la distance prise sur une route de Marseille au passage de Cavaillon, sans doute avec le détour d'Aix et Salon. Au-delà, sur la même route jusqu'au confluent de l'Isère, on ne rencontre que les Cavares.

2) I, 6: *Inter fines Helvetiorum et Allobrogum . . . Rhodanus fluit*. I, 10: *(Sensuasi) sunt extra Provinciam trans Rhodanum primi*. I, 2: *Rhodano, qui Provinciam nostram ab Helvetiis dividit*.

3) I, 11: *Allobroges, qui trans Rhodanum vicos possessionesque habebant*.

4) *Colunt autem circa utramque ripam Rhodani*, Tite-Live, XXI, 26. Plus tard, les Salyens paraissent avoir exclu les Volques des deux rives du Rhône, car la cité d'Arles s'étendit sur la rive droite et engloba même Beaucaire (cf. Longnon, *Géographie de la Gaule au VI^{ème} siècle*, p. 436).

5) Autrement que d'une manière vague, comme I, 1: *Gallos . . . a Belgis Mastrona et Sequana dividit*.

6) VII, 58.

7) VII, 57.

Il est également visible, d'après son récit, que la Loire moyenne est aux Carnutes sur ses deux rives, et que les deux têtes du pont de Genabum leur appartiennent¹⁾.

Il est vrai qu'il dit de ce même fleuve, en amont, qu'il délimitait les Bituriges et les Eduens²⁾. Mais lisez avec soin son récit, et vous verrez que les Eduens, ou plutôt les Boïens leurs sujets, s'avancent, au-delà de la Loire, sur la rive gauche du fleuve³⁾.

César, quand il donne un fleuve comme limite à deux régions, indique plutôt une direction qu'une nature de frontière. Qu'on se garde de le prendre à la lettre lorsqu'il dit que la Marne séparait les Belges et les Celtes⁴⁾: car partout, il est avéré que la Marne a toujours coulé à travers un seul territoire de peuple, tour à tour celui des Rémes, celui des Suessions, celui des Meldes, et que, tout ainsi que la Moselle et la Meuse, elle n'a jamais servi de ligne de démarcation.

C'est par un à peu près de ce genre qu'il place les Aquitains au sud de la Garonne⁵⁾: la Garonne n'a réellement séparé deux peuples qu'après Pauillac et Blaye, là où elle est non pas fleuve, mais bras de mer. En la remontant, on rencontrait, mais toujours sur les deux bords à la fois, les Bituriges Vivisques, les Bazadais, les Nitiobriges, les Volques Tectosages.

Sauf de très rares exceptions, sur lesquelles on peut du reste discuter⁶⁾, les plus grandes rivières de la Gaule, là où elles sont navigables, eurent donc toujours les mêmes maîtres sur leurs deux rives. Et le fait est trop général pour n'avoir pas une cause.

Cette cause, c'est Strabon qui nous la fournit. Eduens et Séquanens, dit-il, se disputaient les péages sur les deux rives de la Saône. C'est donc pour un motif fiscal, économique, que les peuples gaulois

1) VII, 11.

2) VII, 5: *Ligerim . . . , quod Bituriges ab Aeduis dividit.*

3) C'est ce qui explique pourquoi Vercingétorix, assiégeant Gorgobina (VII, 9) *oppidum Boiorum*, n'a jamais eu à passer la Loire. C'est ce qui explique pourquoi, aussi loin qu'on remonte dans la géographie du diocèse éduen de Nevers, on voit qu'il occupait une longue et étroite bande de terrain sur la rive gauche de la Loire, depuis Herry jusqu'au confluent de l'Allier (d'après le pouillé de 1287, *Bulletin de la Société Nivernaise* de 1869, t. VI, p. 71—82). — C'est donc par approximation que Strabon (IV, 3, 2) arrête les Eduens à la Loire (qu'il appelle là *Loúβιος*).

4) *Gallos ab Aquitanis Garumna flumen, a Belgis Matrona et Sequana dividit.* César, I, 1.

5) I, 1.

6) Je signale les trois suivantes: la Loire en face de Nantes, limite méridionale des Namnètes (cf. plus haut, p. 214, n. 1); la Loire, limite, à la hauteur de Sancerre, entre le Berry et l'Auxerrois; peut-être la Seine, en aval de Paris, limite septentrionale du pays chartrain.

s'assuraient les deux bords d'un fleuve¹⁾. C'était le seul moyen d'assurer le paiement des droits, et de commander la route.

Voilà pourquoi, quand les cités se constituèrent, elles ne prirent presque jamais un grand fleuve pour limite. Ou, si on leur assigna une frontière de ce genre, elles engagèrent la lutte avec la cité limitrophe pour la rejeter loin des bords de la rive ultérieure: ce qui fut le cas des Eduens, écartant les Séquanes du cours de la Saône²⁾. Qui possède la rive d'un fleuve a naturellement désir et besoin de l'autre. La vraie frontière d'une cité gauloise fut une forêt, un marécage, c'est-à-dire une étendue inculte et inhabitée³⁾: ce ne fut pas une rivière, c'est-à-dire un lieu de passage⁴⁾. — Et cette règle pourrait

1) Strabon, IV, 3, 2: (*Οἱ Σηκουανοὶ πρὸς τοὺς Αἰδοῦσους καὶ διὰ ταῦτα μὲν, ἀλλ' ἐπέτεινε τὴν ἔχθραν ἢ τοῦ ποταμοῦ ἕρσις τοῦ διεργόντος αὐτοὺς ἐκατέρου τοῦ ἔθνους ἴδιον ἀξιοῦντος εἶναι τὸν Ἄραρα καὶ ἰαντῶ προσήκειν τὰ διαγωγικὰ τέλη.*) Remarquez par suite l'importance des stations éduennes sur la rivière de Saône. Mâcon et Chalon. — Il n'y a pas, je crois, à prendre à la lettre le passage où Strabon donne la Saône comme ligne de séparation entre les deux peuples (IV, 1, 11).

2) Peut-être la possession des rives du Rhône, aux abords de Lyon, fut-elle une des causes des conflits entre Eduens et Allobroges. On a vu plus haut que les deux rives du Rhône, entre Arles et Avignon, paraissent avoir été disputées entre les Salyens, les Volques et peut-être aussi les Cavares. — Le résultat de ces luttes était que le peuple vainqueur se constituait, sur la rive ultérieure, une bande longue et étroite de domaines, formant une sorte de marche de protection de la ligne fluviale: c'est ce que nous constatons à l'ouest de la Loire, pour les Eduens; à l'est de la Saône, pour le même peuple; au nord et à l'ouest du Rhône, pour les Allobroges; le long du Rhône, pour les Salyens, et, sans doute avant eux, pour les Volques: bande „de rive ultérieure“, si je peux dire, qu'on retrouvera dans la géographie ecclésiastique du Moyen Age. De la même manière, l'*ager Romanus* paraît avoir eu sa zone ultratibérine: zone qu'on peut comparer, en Gaule et dans le Latium, à cette marche économique et militaire que certains empereurs voulurent constituer au nord du Danube (cf. Lensain de Tillemont, *Commode*, a° 180). — Remarquez encore ceci, qui ne peut être toujours le résultat du hasard des conditions du sol: les villes fluviales sont le plus souvent situées sur celle des deux rives où le peuple a la majeure partie de ses domaines: Arles et Vienne sont sur la rive gauche du Rhône, et Salyens et Allobroges sont surtout les habitants de la région de gauche du bassin rhodanien; même remarque pour Toulouse chez les Volques, Genabum chez les Carnutes (cf. César VII, 11), chez les Eduens Nevers (*id.*, VII, 55), Genève des Allobroges (*id.*, I, 5 et 7), Chalon et Mâcon sur la Saône éduenne, Lyon sur la Saône des Séguisaves. Il n'est pas besoin de faire ressortir la raison et comme la nécessité économique de ces situations: ces villes devaient être à la place la plus utile pour faire d'elles les ports de leur nation. Et c'est encore le cas de Rome.

3) Cf. *Revue des Etudes anciennes*, 1901, p. 95—97.

4) Je ne crois pas davantage que la crête des chaînes de montagnes ait toujours servi de frontière. César dit bien (VII, 8): *Mons Cebenna, qui Arvernorum ab Helviis discludit*, mais au Moyen Age le Vivarais (*Helvii*) empiétait, le long de la principale route des Cévennes, sur leur versant septentrional. Strabon dit de même des Volques Tectosages (IV, 1, 13): *Ἐφάπτονται δὲ μικρὰ καὶ τοῦ προσαρκτίου πλενροῦ τῶν Κεμμένων.*

être vérifiée, hors de la Gaule, dans plus d'une région du monde antique¹⁾, et sa connaissance n'est pas inutile à la science des civilisations primitives.

II. *Du partage de la montagne et de la plaine.*

Les atlas de géographie ancienne ont un grand tort. Ils ne marquent pas assez nettement les reliefs des terrains. Pour bien comprendre les cités de la Gaule, il faut les projeter, en quelque sorte, sur la plus détaillée des cartes physiques. On s'aperçoit alors qu'elles présentent, dans leur constitution matérielle, d'étranges contrastes.

Voici les Arvernes: ils possèdent à la fois les terres hautes et gelées des Puy, et la chaude et fertile plaine de la Limogne. Les Eduens occupent deux régions toute différentes: le noir plateau du Morvan et les basses et riches vallées de la Saône et des ruisseaux tributaires. Les Carnutes ont le terroir de la Beauce; mais ils montent jusqu'aux collines du Perche, les plus élevées de cette région. Des plus hauts sommets des Alpes, les Allobroges descendent jusqu'aux rives du Rhône. De Toulouse et de Nîmes, les Volques pénètrent jusqu'aux Cévennes. Les Séquanes vont du Jura au Doubs. Et les Parisiens, en face le bas-fonds de l'île de Lutèce, tiennent le Mont-Valérien.

Il semblerait donc que les cités se soient constituées de manière à renfermer à la fois hauteurs et plaines, lieux ouverts et refuges de montagne, terrain de défense politique et terrain d'exploitation agricole.

Peut-être Strabon, géographe que je regarderais comme fort intelligent si j'étais sûr qu'il n'emprunte pas à Posidonius les meilleures de ses remarques, peut-être Strabon s'est-il rendu compte de ce fait: «Les Salyens», dit-il, «habitent les plaines de la région entre les Alpes et le Rhône, et les montagnes qui les dominent²⁾». «Les Voconces», dit-il ailleurs, «habitent la région montagneuse du Nord; et ils ont d'importantes vallées dans la profondeur de la montagne³⁾».

Voilà qui nous explique pourquoi certaines cités sont le groupement, un peu factice, de terres hautes et de plaines. Les Lingons, par exemple, ne pouvaient se contenter du plateau de Langres: c'était

1) Les Romains occupent la rive droite de Tibre (Tite-Live I. 33); de même, en amont, les gens de Crustumérium (voyez les remarques de Desjardins, *Topographie du Latium*, p. 9). En Espagne, les Turdétans sont sur les deux rives du Bétis (Strabon, III, 2, 1). Etc

2) IV, 1, 11.

3) IV, 6, 4.

un admirable refuge de guerre, ce n'était pas autre chose. Mais ils eurent, au pied du plateau, les terres riches du pays dijonnais¹⁾. Et Langres et Dijon furent ainsi, pendant des siècles, accouplées en une seule cité.

Et il en est allé ainsi fort souvent dans le monde antique. Les Volsques se sont étendus des sommets des *Monti Lepini* jusqu'aux plaines pontiques. Les Latins occupaient le *Monte Cavo*, aussi bien que la vallée large ouverte du Tibre.

Evidemment, tous les peuples celtiques n'ont pu être également bien partagés. Quelques-uns ne sont pas demeurés longtemps satisfaits de leur lot. Les Helvètes, même arrivés au sud du Rhin, voulurent échanger leurs montagnes pour «des terres ouvertes et plus riches en céréales²⁾». Je ne suis pas convaincu que les Allobroges aient été maîtres, tout de suite, des terres riveraines du Rhône³⁾. Cette descente vers la plaine des peuples de la montagne est un fait général à l'histoire de toutes les vieilles nations⁴⁾.

Ces recherches nous reportent aux plus lointains moments de l'histoire de l'Europe, et en pleine barbarie. Mais la vie des peuples barbares se détermine par les mêmes causes que celle des nations civilisées: à savoir l'état du sol qu'elles habitent, et les relations économiques qui en résultent.

1) Ce sont les *extremos Lingonum fines* dont parle César (VII, 66).

2) Comparez César, I, 10 à I, 2.

3) D'après Polybe, III, 49. Voyez sur ce point, en dernier lieu, Azan, *Annibal dans les Alpes*, 1902, p. 204.

4) Un partage de ce genre, non accepté par le peuple, est indiqué par Diodore de Sicile pour les Sénons d'Italie: ils reçurent, dit-il (XIV, 113), des montagnes et le bord de la mer: *Τῶν οὖν Κελτῶν κατ' ἔθνη διελουμένων τὴν χώραν, οἱ καλούμενοι Σίνωνες ἔτυχον λαβόντες τὸν πορρωτάτω κείμενον τόπον τῶν ὄρων παρὰ θάλατταν*, mais ils ne furent pas contents, sans doute parce qu'il n'y avait pas là une assez grande étendue de plaines.

Die Entstehung der Provinz Lusitanien.

Zur Zeit der Republik zerfiel Spanien, soweit es von den Römern erobert war, in zwei Provinzen, *Hispania citerior* und *ulterior*, seit 557/197 mit einer Grenze, die unmittelbar südlich von *Carthago nova* am Meer einsetzte, über den *saltus Carthaginiensis* und *Castulonensis* ins Innere zog¹⁾. Die bessere Kaiserzeit kennt dagegen bekanntlich drei spanische Provinzen, indem auf dem Boden der *ulterior* das Gebiet zwischen Anas und Durus, unter dem Namen *Lusitania*, eine eigne Provinz bildete. Der definitive Übergang von der Zwei- zur Dreiteilung, oder anders ausgedrückt, die Schöpfung der Provinz Lusitanien gehört der augustischen Zeit an²⁾, ist aber noch nicht genauer datiert³⁾. Ich glaube, dass wir mit dem vorhandenen Quellenmaterial in dieser chronologischen Frage etwas weiter, wenn auch noch nicht zu einem abschliessenden Resultat, kommen können.

Fest steht, dass im Anfang der Kaiserzeit in der Abgrenzung der spanischen Provinzen erhebliche Schwankungen stattgefunden haben⁴⁾. Eine Dreiteilung ist schon vorübergehend durch Pompejus hergestellt worden und uns zum Jahre 705/49 durch Cäsar⁵⁾ bezeugt, der die

1) Marquardt, Staatsverw. I² S. 252; Hübner CIL II Suppl. praef. LXXXV; Jung, Grundriss d. Geogr. von Italien und d. Orbis Rom.² S. 88; Sieglin, *Atlas antiquus* tab. 29. IV.

2) Auch Mommsen, der früher die Begründung der Provinz in den Anfang der tiberischen Zeit herabrückte (*Res gestae Divi Aug.* ¹S. 83. ²S. 120), ist von dieser Ansicht abgekommen (*Additam.* zu *Res gestae* ²S. 222 und *Röm. Gesch.* V³ S. 58 A. 1). Nic. R. af Ursin, *De Lusitania provincia Rom.*, Helsingiae 1884, die einzige in Betracht kommende Spezialuntersuchung, hält trotzdem an derselben fest (S. 58 f.).

3) Detlefsen (*Commentationes Momms.* S. 28) und Marquardt (*Staatsverw.* I² S. 253): im Jahre 727/27, Partsch (*Die Darstellung Europas in dem geogr. Werk des Agrippa* S. 27): „noch nicht 27 v. Chr., sondern später“, Schiller (*Röm. Kaiser-gesch.* I S. 207 A. 1): „im Jahre 729/25 oder etwas später“, Mommsen (*Röm. Gesch.* V a. a. O.): „erst nach dem cantabrischen Kriege“, Gardthausen (*Augustus* I 2 S. 693): „erst nach dem Tode des Agrippa 742/12“, Dessau, *Bormannheft* der *Wien. Stud.*, XXIIV, 2 S. 13: „gegen Schluss (innerhalb der letzten 15 Jahre) der Regierung des Augustus“, Hübner (a. a. O.) enthält sich einer Zeitangabe.

4) Strabo III 4. 19 p. 166. Plinius H. N. III 3. 16. 5) *Bell. civ.* I 38. 1.

Namen der drei pompejanischen Legaten und die Stärke ihrer Truppen angibt: *Hispania citerior* bis zum *saltus Castulonensis* unter Afranius, die *ulterior* von da bis zum Anas unter Petreius, während Varro, der dritte Legat, vom Anas ab „*Vettonum agrum Lusitaniamque*“ unter sich hatte¹⁾. Es fehlte also für den dritten Sprengel noch an einem einheitlichen Namen. Mit *Lusitania* bezeichnete man damals etwas anderes als nach der Herstellung der Provinz dieses Namens: während das Vettonerland von diesem Begriff ausgeschlossen war, rechnete man die Callaeer im Nordwesten dazu²⁾, so dass unter dem bei Cäsar erwähnten Lusitanien das ganze westliche Küstengebiet vom Anas bis zur Nordwestspitze der Halbinsel zu verstehen ist. Die uns bei Plinius erhaltenen Messungen Varros, die Detlefsen zusammengestellt hat³⁾, gehen allerdings nur bis zum Minius⁴⁾, woraus aber nicht geschlossen werden darf, dass die Römer das jenseits dieses Flusses gelegene Gebiet nicht schon damals besessen oder wenigstens sich zugesprochen hätten. Auf keinen Fall hat Detlefsens Behauptung, dass Varro Lusitanien schon am Durius, wie später Augustus, habe endigen lassen⁵⁾, eine Stütze in den Quellen⁶⁾. Detlefsen ist überhaupt zu weit gegangen in der Annahme varronischer Exzerpte bei Plinius⁷⁾. Er führt alle Massangaben entweder auf Varro oder Agrippa zurück, während neben den Zahlen, die diesen beiden Schriftstellern entnommen sind, die Hauptmasse aus einer jüngeren Quelle als Agrippa stammt, offenbar derselben, der die statistischen Angaben entnommen sind, d. i. Augustus selbst⁸⁾. Mit dessen Neueinteilung Spaniens muss natürlich auch eine neue Vermessung verbunden gewesen sein. Dass die Grenzbestimmung der Baetica an der Küste bis Murgi inklusive⁹⁾ und im Innern bis Castulo exklusive¹⁰⁾ nicht varronisch sein kann¹¹⁾, ergibt schon die behandelte Cäsarstelle, wonach

1) Vgl. Detlefsen, *Comm. Momms.* S. 28.

2) Strabo III 4. 20 p. 166 sagt von dem Küstenland nördlich vom Durius: *ἢν οἱ μὲν πρότερον Λυσιτανῶδες ἔλεγον, οἱ δὲ νῦν Καλλαικῶδες καλοῦσι*, dazu III 3. 2. p. 152; Ursin a. a. O. S. 20.

3) a. a. O. S. 23 ff.

4) Plinius H. N. IV 115.

5) S. 27 f.

6) Schon die Messungen vom Minius ab sprechen dagegen.

7) Das betont mit Recht Schweder, *Philologus* 57 (1897) S. 143 ff.

8) Die Ansicht Detlefsens (a. a. O. S. 33), dass die Schrift des Augustus keine Massangaben enthalten habe, ist verfehlt, vgl. Müllenhoff, *DA.* III S. 303 mit Anm., und Cuntz, *Fleckeis. Jbb. f. Phil. Suppl.* Bd. XVII S. 522/26.

9) Plinius H. N. III 6 und III 17.

10) Plinius III 17.

11) Plinius sagt ausserdem III 17, nachdem er die Zahlen des Agrippa gegeben

zu Varros Zeit wie unter der Republik der *saltus Castulonensis* die Grenze der beiden Provinzen war. Das einzige Neue, was Pompejus geschaffen hatte, war die Trennung der damals grösseren jenseitigen Provinz in zwei Bezirke, die am Anas aneinanderstiessen.

Cäsar hat diese Neuerung des Gegners wieder aufgegeben und ist zur Zweiteilung der republikanischen Zeit zurückgekehrt¹⁾. Auch die Triumviralzeit, in der die Provinzialverwaltung überall vollkommen im cäsarischen Geleise weiterläuft, kannte nur zwei spanische Provinzen²⁾. Augustus und Agrippa, die dann nach Herstellung des Prinzipates die Unterwerfung der freien spanischen Völkerschaften im Norden durchführten, behielten zunächst die republikanisch-cäsarische Zweiteilung bei — Augustus sagt ausdrücklich im *Monumentum Ancyranum*³⁾, dass seine Koloniegründungen in *utraque Hispania* stattfanden — und zwar mit den alten Grenzen⁴⁾; nur haben beide Pro-

hat: *Baeticae longitudo nunc a Castulonis oppidi fine* u. s. w. Wie *nunc* dentlich zeigt, ist die zweite Quelle jünger als die erste (Agrippa), demnach kann hier nicht Varro, sondern muss Augustus zu Grunde liegen. Man darf hiergegen nicht anführen, dass Plinius in dem unmittelbar darauf folgenden Satz die Zuverlässigkeit der von Augustus vollendeten Karte des Agrippa in der *porticus Vipsania* in Schutz nimmt. Es ist ungeschickt von ihm, gerade bei dieser Gelegenheit die Teilhaberschaft des Augustus an dieser Karte hervorzuheben; denn hier steht wirklich die Reichsstatistik, die für Spanien von Augustus stammt (Cuntz, *Fleckeis. Jbb. f. Phil.* XVII. Suppl.-Bd. S. 526), und die Karte des Agrippa oder besser des Agrippa-Augustus in einem Gegensatz. Wenn aber H. N. III 17 aus der Statistik stammt, dann ist dasselbe auch von III 6 zu sagen, wo die Dreiteilung der Halbinsel sowie die Abgrenzung der *citerior a fine Murgitano* und *a Solorio monte* wie an der anderen Stelle sich findet. Partsch gegenüber, der wegen der Erwähnung der *iuga Asturum* unter den Grenzen der *citerior* an ein Agrippafragment denkt (a. a. O. S. 26, Detlefsen S. 25 führt auch hier Varro als Quelle ein), sage ich: Solange wir nicht wissen, welches Gebirge unter den *iuga Asturum* zu verstehen ist, dürfen wir auch nicht mit diesem Argument operieren. Alle übrigen Angaben an der Stelle weisen auf die jüngere Grenze zwischen der *citerior* und den beiden Provinzen der *ulterior* hin: also muss auch der asturische Höhenrücken auf dieser Grenze gesucht werden, und nicht umgekehrt mit Hilfe der einen Unbekannten eine zweite bestimmt werden.

1) Vgl. Partsch S. 23.

2) Caes. bell. civ. III 73, Lex Ursonensis (CIL. II Suppl. 5439 IV 2. 5), dazu ebenda p. 861 und Dessau, *Bormannheft* a. a. O. S. 12. Durch Caesar wurden Statthalter in Spanien: Lepidus, der mit der *citerior* zugleich *Gallia Narbonensis* verwaltete, und Asinius Pollio in der *ulterior* (mit drei Legionen), Cic. ad fam. X 31. 32. 33.

3) Cap. 28 lat. V. 35, griech. XV. 18. 19. Augustus hat, wie auch Mommsen nachträglich betont (*Res gestae*² Additam. S. 222), den Zustand Spaniens zur Zeit der Koloniegründungen, nicht den zur Zeit, da er schrieb, zum Ausdruck gebracht. Wenn man dies festhält, erklärt sich auch das Fehlen von *Illyricum* in c. 25 (lat. V. 5) und c. 28 (V. 35).

4) Agrippa bei Plinius H. N. III 16, IV 118 und die jüngeren Quellen, die aus

vinzen infolge der neuen Eroberungen eine Vergrößerung erfahren: die *ulterior* durch Angliederung von Asturia¹⁾, die *citerior* von Cantabria, so dass im Norden Noega Asturum auf dem Gebiet der *ulterior* der Grenzort wurde, wie im Süden am Mittelmeer Carthago nova in der *citerior*.

Damit gewinnen wir schon eine Anzahl *termini post quem* für die Aufgabe der Zweiteilung zu Gunsten der Dreiteilung:

1. Das Jahr 729/25, in welchem die Kolonie Augusta Emerita gegründet wurde²⁾.

2. Das Jahr 732/22. Zu diesem Jahr erzählt nämlich Dio Cassius³⁾, dass die Cantabrer und Asturer sich von neuem empört hätten, die letzteren wegen der Üppigkeit und Grausamkeit des Carisius, während die Cantabrer von der Bewegung angesteckt worden wären; denn sie hätten vor ihrem Statthalter C. Furnius, einem Neuling, keinen Respekt gehabt. Diese Erzählung ist, wie Mommsen gesehen hat⁴⁾, nur verständlich, wenn Carisius in der *ulterior*, Furnius in der *citerior* das Kommando hatte⁵⁾. Nun stand aber der letztere — sicher der

der Karte des Agrippa geschöpft haben, darüber Detlefsen, a. a. O. S. 26f., Müllenhoff, DA. III S. 243/4, wo die Parallelstellen nebeneinander gedruckt sind.

1) Agrippa bei Plinius IV 118.

2) Dio Cassius 53. 26.

3) 54. 5.

4) Röm. Gesch. V³ S. 58 A. 2.

5) Wir können für die Jahre 729/25—732.22 die Liste der Statthalter mit einiger Sicherheit herstellen:

In der *citerior*:

729/25 C. Antistius Vetus (Vell. II 90;

Florus II 33. 51; Dio 53. 25).

730/24 L. Aelius Lamia (Dio 53. 29).

?731/23 P. Silius Nerva (Vell. II 90; CIL. II 3414).

732/22 C. Furnius (Dio 54. 5).

In der *ulterior*:

Während dieser ganzen Zeit: P. Carisius

(Dio 53. 25, 54. 5; Florus II 33. 56).

Die Unsinnigkeit der Florusstelle (II 33. 51) hat Gardthausen (Augustus II 2 S. 374 f. A. 38) richtig erkannt und erklärt. Statt L. Aelius hat Dio Cassius L. Aemilius. Da aber Cassiodor chron. s. a. 730 als Bezwinger der Asturer und Cantabrer L. Lamia nennt, so ist bei Dio für Aemilius Aelius zu schreiben, wie auch Boissevain für wahrscheinlich erklärt (Ausgabe des Dio II p. 437). Von P. Silius Nerva wissen wir aus Velleius nur, dass er nach C. Antistius Statthalter war. Gardthausen (Augustus II 2 S. 377 A. 49) lässt ihn bald nach dem Konsulat (734.20) nach Spanien gehen. Da meiner Ansicht nach damals aber auch Prätorien nach Spanien geschickt wurden, so werden wir die Statthalterschaft wohl besser vor dem Konsulat und näher derjenigen des Antistius (Velleius: *sub C. Antistio ac deinde P. Silio legatis ceterisque postea*) ansetzen. Carisius heisst bei Dio 53. 25 Titus mit Vornamen, während mit Ausnahme von Mommsen (Röm. Gesch. V³ S. 58 A. 2) und Gardthausen (Augustus II 2 S. 375 A. 38) die Neueren (Hübner, CIL. II p. 52, anders allerdings Suppl. p. LXXXVIII; Schiller, Röm. Kaisergesch. I S. 207

jüngere der beiden Furnii¹⁾ — als Prätorier an der Spitze der diesseitigen Provinz²⁾. Andererseits wissen wir³⁾, dass zur Zeit der Dreiteilung Spaniens, die eine starke Vergrößerung der Citerior brachte, stets ein Konsular hier Statthalter war. Folglich gehört die Statthalterschaft des Furnius in die Zeit der älteren Ordnung.

3. Das Jahr 735/19, da in diesem der cantabrisch-asturische Krieg endgültig von Agrippa beigelegt wurde, und nun wohl die Vermessungen stattfanden, aus denen uns Plinius⁴⁾ die Angabe über die Länge und Breite von „*Lusitania cum Asturia et Gallaecia*“ erhalten hat.

4. Das Jahr 739/15, da nach Dio⁵⁾ Augustus damals ausser in Gallien, wo er sich aufhielt, auch in Spanien Kolonien gründete, alle Koloniegründungen des Augustus aber, wie wir sahen, in *utraque Hispania* geschahen.

Wir kommen zu den *termini ante quem*.

1. Die Dreiteilung liegt bereits der von Plinius ausgeschriebenem Reichsstatistik der augustischen Zeit zu grunde, die, wie nachgewiesen⁶⁾, für Spanien nicht von Agrippa, sondern von Augustus selbst verfasst ist. Damit erhalten wir das Todesjahr des ersten Prinzeps⁷⁾, oder besser die letzten Regierungsjahre desselben als äussersten Termin.

2. Wir haben eine Anzahl Terminationscippen zur Abgrenzung von (neugeschaffenen) Stadtterritorien in Lusitanien, die alle offenbar in das Jahr 758/9 = 5/6 n. Chr., gehören⁸⁾. Auf einem dieser Steine⁹⁾ werden *Lancienses oppidani* erwähnt, durch den Zusatz *oppidani*

A. 4, *Prosopogr.* I S. 303 nr. 357) wegen der Münzen bei E. Babelon (*Monnaies de la rép. rom.* I S. 318 ff.) dem Mann seinen richtigen Vornamen gegeben haben.

1) Gardthausen II 2 S. 374 A. 38; *Prosopogr.* II S. 103 nr. 415.

2) Consul ordinarius 737/17, *Prosopogr.* a. a. O. Derselbe Fall wie bei Furnius liegt bei L. Aelius Lamia vor, wenn dieser mit dem Freund des Cicero und jenem *vir praetorius* bei Plinius (H. N. VII 173) identisch ist; über ihn Pauly-Wissowa I Sp. 522 nr. 75.

3) Strabo III p. 166.

4) N. H. IV 118.

5) 54. 23.

6) Detlefsen a. a. O. S. 31; Cuntz, *De Augusto Plinii geographicorum auctore* S. 13, Jbb. für klass. Phil. Suppl.-Bd. XVII S. 526.

7) Cuntz, *De Augusto* S. 12 f.

8) CIL. II 460. 857. 858. 859. 5033. Der erste dieser Steine liegt allerdings in einer doppelten Lesung vor; nur nach derjenigen von Docampo, der ich den Vorzug gebe, gehört er ins Jahr 758/9.

9) CIL. II 460.

unterschieden von den *Lancienses Transcudani* ¹⁾. Plinius ²⁾ dagegen redet nach der Statistik nur von *Lancienses* ohne irgendwelchen Zusatz. Nun giebt derselbe allerdings nicht alle Peregrinengemeinden der Statistik für Lusitanien wieder, sondern nur diejenigen, *quos nominare non pigeat*, d. h. er lässt hier wie anderswo ³⁾ die allzu barbarischen und der römischen Zunge nicht geläufigen Namen weg. Allein dieser Grund liegt bei den zwei Gemeinden der *Lancienses* nicht vor und an anderen Stellen, wo solche Teilungen ehemaliger Volkschaften stattgefunden haben, verzeichnet der Schriftsteller gerade diese höchst gewissenhaft ⁴⁾. Dürfen wir also aus Plinius schliessen, dass die Statistik nur eine Gemeinde der *Lancienses* kannte — allerdings ein Schluss *ex silentio* —, so muss dieselbe vor dem Jahre 758 verfasst und die der Statistik zu Grunde liegende Dreiteilung Spaniens vor dem gleichen Jahre erfolgt sein.

3. Die neue, in der augustischen Statistik zuerst erwähnte Grenze der Baetica im Innern „*a Castulonis oppidi fine*“ ist diejenige, welche auf den Meilensteinen der *via Augusta* ⁵⁾ bezeichnet wird als *a Baete et Jano Augusto* ⁶⁾. Da nun eine Anzahl der erhaltenen Meilensteine ⁷⁾ aus dem Jahre 752/2 vor Chr. stammt, die Schaffung der neuen Grenze zwischen der Baetica und der Citerior aber wohl mit der Dreiteilung Spaniens zusammenfällt, so kommen wir mit der Neuordnung des Augustus vor das genannte Jahr 752/2.

Frühestens in diesem Jahre ⁸⁾ ist auch die auf dem Forum Augusti in Rom gefundene Inschrift der *provincia Hispania ulterior Baetica* ⁹⁾ dem Augustus gesetzt. Die Doppelbezeichnung der hier genannten Provinz setzt die Existenz einer *provincia ulterior Lusitania* voraus.

4. CIL II 2422 ist C. Cäsar, dem Enkel und Adoptivsohn des Augustus, von der Callaecia in der Hauptstadt Bracara Augusta gesetzt. Leider ist die Inschrift ungenau gelesen ¹⁰⁾ und gestattet daher nur mit

1) CIL. II 760.

2) H. N. IV 118.

3) Ebenda III 28 zweimal.

4) In der Tarraconensis H. N. III 23: *Cerretani qui Iuliani cognominantur et qui Augustani*, III 25: *Mentesani qui et Oretani, Mentesani qui et Bastuli, Oretani qui et Germani cognominantur*.

5) Partsch S. 21 u. 25; Hübner, CIL. II p. 627 f. und Suppl. praef. p. LXXXV.

6) CIL. II 4701—4721 Suppl. 6208.

7) 4701—4711.

8) Wegen des Titels *p(ater) p(atriciae)* (gegeben am 5. Februar 752), den Augustus allein auf der Inschrift führt.

9) Lanciani, *Bull. com. di Roma* 1889 p. 92, CIL. VI 31287, Dessau, *Inscr. sel. Lat.* I n. 103.

10) Sie lautet: *C. Caesari Aug. f. | pontif. auguri | Callaecia.* C. Cäsar war aber

grosser Vorsicht chronologische Schlüsse. Wenn die Bezeichnung des jungen Mannes als *pontifex* richtig ist, so fällt die Inschrift frühestens in das Jahr 748/6 vor Chr.¹⁾, bei dem Fehlen der Titel *princeps iuventutis* und *consul designatus* aber auch nicht viel später, da die zwischen 749 und 754 gesetzten Inschriften diese Ehrungen aufzuführen pflegen²⁾. Da nun als Dedikantin Callaecia fungiert, diese Landschaft aber erst durch die Neuordnung des Augustus eine administrative Einheit, und zwar der *provincia citerior* wurde³⁾, so kämen wir mit dieser Neuordnung möglicherweise vor das Jahr 749/5 v. Chr.

Somit ergibt die seitherige Untersuchung etwa die Jahre 739 bis 749 als die Zeit, in der die Dreiteilung Spaniens an Stelle der Zweiteilung trat.

Innerhalb dieses Dezennumms liegt es am nächsten, an die Jahre 740/14, 744/10 oder 746/8 zu denken. In den Jahren 738/16—741/13 weilte Augustus bekanntlich in Gallien. Nachdem er von hier aus im Jahre 739/15 die letzten Kolonien in *utraque Hispania* gegründet hatte, könnte sehr wohl schon im folgenden Jahre, zumal 738/16 in Spanien wiederum Unruhen ausgebrochen waren⁴⁾, die neue Provinzenregulierung erfolgt sein⁵⁾. In den Sommern 744/10 und 746/8 war Augustus wiederum in Gallien, das erste Mal mit Tiberius und Drusus⁶⁾, das zweite Mal mit Tiberius und C. Cäsar, der damals die ersten⁷⁾ Kriegsdienste that. Für das Jahr 746/8 scheint mir das meiste zu sprechen. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Provinzen steht wohl der Bau bzw. Neubau von Strassen: die ältesten Meilensteine des Augustus aus Spanien stammen nämlich alle aus dem J. 746/7—8/7 v. Chr.⁸⁾ und beziehen sich auf Strassen der Citerior, zum Teil im Süden auf dem der Provinz neuinkorporierten Boden⁹⁾. Der Umstand weiter, dass

nur *pontifex*, sein Bruder Lucius *augur* (Hülfsen bei Lehmann, Beiträge II S. 239 nr. 14—16). Ist daher C. Cäsar auf der Inschrift richtig gelesen, so muss statt *auguri* etwas anderes in der zweiten Zeile gestanden haben, vgl. *Prosopogr.* II S. 174 nr. 141.

1) Dio 55. 9. 4 erzählt die Verleihung des Priestertums und des Sitzes im Senat unter dem Jahr 748. Der auf die zweite Ehrung bezügliche Senatsbeschluss setzte als Beginn des Vorrechtes den Tag der *deductio in forum* fest (*Mon. Ancyr.* c. 14 lat. III 3. 4), d. h. den 1. Januar 749. Also muss, wie Dio berichtet, dieser Senatsbeschluss und die Wahl zum *pontifex* ins Jahr 748 fallen.

2) *Prosopogr.* II S. 174 nr. 141.

3) Vgl. meinen Artikel *dioecesis* bei Pauly-Wissowa.

4) Dio Cassius 54. 20.

5) Ebenda 54. 25 Anfang.

6) Ebenda 54. 36.

7) Ebenda 55. 6.

8) CIL. II 4920—23, 4931, 4936—4938.

9) 4931 befindet sich in la Guardia (Mentesa), 4936—38 gehören zu einer Strasse von Carthago nova nach Acci und Castulo.

746 der älteste Adoptivsohn des Kaisers zum ersten Male den Vater in die Provinzen begleitete, erklärt es vielleicht auch, dass die Landschaften und Gemeinden der neuen Provinzen Spaniens ihn ¹⁾ und seinen Bruder Lucius ²⁾ so häufig zum Gegenstand von Ehrungen gemacht haben. Vor allem aber: Wenn damals erst die Neuordnung Spaniens erfolgte, so ist auch der Widerspruch zwischen den Massangaben des Agrippa (auf der Karte) und der augustischen Statistik verständlich. Im Jahre 747 nämlich waren nach Dio Cassius ³⁾ „die Arbeiten an der Porticus Vipsania noch nicht abgeschlossen“ ⁴⁾, aber doch wohl der Vollendung so nahe, dass die hier anzubringende Karte des Agrippa fertiggestellt sein mochte ⁵⁾. Die Aufnahmen für die Statistik auf Grund der Neuordnung können dann frühestens in eben diesem Jahre gemacht sein, zu spät also, um darnach die Karte zu verbessern. So wurde für die iberische Halbinsel der Gegensatz der agrippischen Karte und der augustischen Statistik verewigt. Endlich kommen wir bei dieser Annahme unter das Todesjahr des Agrippa herunter, während im anderen Fall Augustus Anordnungen seines Mitregenten schon bei dessen Lebzeiten wieder umgestossen hätte — was doch kaum glaublich ist vor allem wenn man an das nahe Verhältnis denkt, in dem viele spanische Gemeinden zu Agrippa standen ⁶⁾.

Die Gründe, die Augustus zur Neuordnung Spaniens bewogen waren, wie schon Gardthausen gesehen hat ⁷⁾, vorwiegend militärischer Art. Das spanische Heer des ersten Prinzeps war viel stärker als dasjenige seines Nachfolgers ⁸⁾. Abgesehen von den drei Legionen, die noch unter Tiberius in dem Lande standen ⁹⁾, der IV Macedonica VI Victrix und X Gemina ¹⁰⁾, kommen noch die V. (Alaudae) ¹¹⁾, die II.

1) Ausser CIL. II 2422 noch: 607. 1526. 1530. 1534. 1560. 3267. 3828. 5093. 5120.

2) CIL. II 1063. 2109. 2110. 2157.

3) 55. 8.

4) Cuntz, Jahrb. f. Phil. Suppl.-Bd. XVII S. 524f.

5) Detlefsen spricht etwas zu weitgehend von der Vollendung der Karte durch Augustus im Jahre 747 (a. a. O. S. 29), bezw. im Jahre 746 (bei Sieglin, Quellen und Forschungen I S. 25 und S. 29 Anm. 1). Das Richtige bei Müllenhoff, DA. III S. 301.

6) Die Nachweise aus Münzen bei Gardthausen, Augustus II 2 S. 377 Anm. 51, aus Inschriften ebenda S. 384 Anm. 30 und 31; es fehlt CIL. II 1527.

7) Augustus I 2 S. 692.

8) Vgl. Boissevain, *De re militari prov. Hisp.* S. 4—12; Ritterling, *De leg. X Gem.* S. 19 ff., bes. S. 23; Gardthausen, II 2 S. 370 Anm. 20; Hübner, CIL. II Suppl. praef. p. LXXXVIII sq.

9) Strabo III 3. 8 Ende p. 156 und 4. 20 p. 166.

10) Boissevain S. 13; Ritterling S. 22; Gardthausen I 2 S. 680.

11) CIL. II 1176 und CIL. IX 4122, beide aus augustischer Zeit. Dagegen ist

(Augusta)¹⁾ und vielleicht auch die I. Legion²⁾ für die augustische Epoche, wenigstens für den Anfang derselben, für die Zeiten des asturisch-cantabrischen Krieges³⁾, in Betracht.

Für unsere Zwecke nun wäre es sehr wünschenswert, über die Verteilung dieser Legionen auf die einzelnen Provinzen etwas Genaueres zu ermitteln. Hübner ist an der Stelle, wo er diese Dinge zum letzten Male behandelt hat⁴⁾, der Ansicht, aus den Münzen einiger spanischer Kolonien, auf denen die Nummern von Legionen genannt werden (Acci, Corduba, Augusta Emerita, Caesaraugusta), könne geschlossen werden, dass die Legionen hier vielleicht einmal ihr Standquartier gehabt haben, während Ritterling⁵⁾ im Anschluss an Eckhel⁶⁾ richtig gesehen hat, dass diejenigen Legionen auf den Münzen genannt sind, deren Veteranen in die betreffenden Kolonien deduziert wurden, dass also von hier aus kein Schluss auf die Legionsstandlager möglich ist. Aber ganz ohne Beweiskraft in dieser Richtung sind die Kolonialmünzen doch nicht, nur darf man durch sie nur die Provinz, in der die Legionen lagen, nicht aber die Standlager selbst erschliessen wollen. Auf einer Münze von Caesaraugusta mit dem Kopf des Tiberius⁷⁾ stehen

II 4188, trotz Hübners gegenteiliger Meinung (a. a. O. p. LXXXVIII), jünger. Denn erstens ist der Betreffende auch *flamen provinciae citerioris*, was er erst in der Zeit des Tiberius geworden sein kann, wegen der abgekürzten Form des Provinzialnamens (P. H. C.) aber frühestens erst gegen Ende des 1. Jahrhunderts gewesen ist (vgl. meine Ausführungen bei Lehmann, Beiträge zur alten Gesch. I S. 111), zweitens führt die Legion ihren Beinamen.

1) Sie erscheint auf Münzen von Acci (vgl. unten S. 230 Anm. 9), ausserdem auf Inschriften der Baetica: CIL. II 985 (Burguillos, 5053 (Astigi), von Lusitanien: CIL. II, 266 (Olisipo), der Tarraconensis II 6152 (Barcino), 2480 (*conventus Bracaraugustanus*) vgl. Eph. ep. IV p. 16 und CIL. II Suppl. p. 902. Zur Zeit, da die Legion schon in Germanien stand, begegnet ein Veteran aus Norba, (Brambach, CIRh. 1892, doch ist es zweifelhaft, ob damit die lusitanische Kolonie, und nicht die italische Stadt gleichen Namens gemeint ist, vgl. Seeck Rhein. Mus. 48. S. 603 Anm. 1). Dass CIL. II 5682 (Leon) hierher gehört, glaube ich nicht. CIL. II 4616 (Iluro) ist jünger; falsch Ritterling S. 22 A. 2, dagegen Hübner p. LXXXVIII und Gardthausen I 2 S. 698 und II 2 S. 383 Anm. 24.

2) Auch sie wird erwähnt auf Münzen von Acci.

3) Die V. Legion wurde wohl gleich nach Beendigung des Krieges nach Germanien verlegt, wo sie schon im Jahre 798/16 begegnet: Velleius II 97, darüber Boissevain S. 11, Ritterling S. 9 f. und S. 23. Hübner (p. LXXXIX) spricht fälschlich von einer Verlegung nach Mösien. Bezüglich der I. Legion vermutet derselbe Gelehrte (ebda. p. LXXXVIII), indem er auf Dio 54, 11 verweist (wo allerdings nur von der Wegnahme des Beinamens Augusta gesprochen wird), dass sie aufgelöst worden oder im cantabrischen Krieg zu Grunde gegangen sei.

4) a. a. O. p. LXXXVIII sq.

5) S. 19 ff.

6) D. N. VIII p. 492.

7) Cohen I² S. 98 nr. 101.

nämlich die Legionsnummern IV, VI, X. Das sind aber gerade die Legionen, die unter diesem Kaiser in der *provincia citerior* standen. Es scheinen daher damals die entlassenen Legionare in Spanien in einer Kolonie der betreffenden Provinz zur Ansiedlung gebracht worden zu sein. Ist dieser Schluss berechtigt und gilt er auch für die augustische Zeit, so ergeben sich aus dem Münzmaterial einige interessante Folgerungen: Die *legio X* wird genannt auf augustischen Münzen von Corduba ¹⁾, Emerita ²⁾ und Caesaraugusta ³⁾. Corduba ist die älteste der spanischen Bürgerkolonien ⁴⁾, Emerita stammt aus dem Jahre 729/25, Caesaraugusta dagegen gehört wahrscheinlich zu den erst 739/15 gegründeten ⁵⁾. Die ältesten Veteranenansiedlungen aus den Reihen der X. Legion erfolgten daher wohl in Corduba und in Emerita, die jüngsten in Caesaraugusta: die Legion lag darnach zuerst in der *ulterior* ⁶⁾, später in der *citerior*. Die V. Legion begegnet zusammen mit der X. ebenfalls auf den Münzen von Corduba und Emerita aus der Zeit des Augustus ⁷⁾; sie lag also wohl, solange sie in Spanien war, in der *ulterior* ⁸⁾. Ebenso finden sich die I. und II. Legion nur auf Münzen von Acci ⁹⁾, das zur Zeit der Zweiteilung bekanntlich zur *ulterior* gehörte. Es bleiben also von den sechs oben aufgezählten Legionen nur die IV. und VI. als anfängliche Besatzung der *citerior*: beider Nummern erscheinen nur auf Münzen von Caesaraugusta ¹⁰⁾.

So gewinnen wir das wichtige Ergebnis, dass die *ulterior* noch unter Augustus ursprünglich die militärisch viel stärker besetzte Provinz war, wahrscheinlich mindestens doppelt so stark wie die *citerior*. Das ist nicht auffällig, wenn wir einen Blick in die Geschichte der Provinz werfen. Von hier ist Callaecien in der republikanischen Zeit

1) Ebenda I² S. 150 nr. 604. 605.

2) Ebenda I² S. 149 nr. 594. 595.

3) Ebenda I² S. 154 nr. 663.

4) Mein Katalog der röm. Kolonien bei Pauly-Wissowa IV Sp. 527 nr. 52.

5) Ritterling S. 23 Anm. 5.

6) Dazu passt, dass alle Soldateninschriften der Legion, auf denen dieselbe ohne Beinamen erscheint, aus der *ulterior* stammen: C. II 1691 (Tucci) 1016 p. 835 (Badajoz) 2631 (Fuente en Callada); vgl. auch II 1176.

7) Siehe oben Anm. 1 und 2.

8) Vgl. CIL II 1176.

9) Cohen I² S. 152 nr. 632, S. 198 nr. 93, S. 241 nr. 93, dazu Hübner CIL. II p. 458 und Suppl. p. LXXXVIII, Pauly-Wissowa IV Sp. 528, nr. 91.

10) Die VI. mit der X. auf der Münze des Augustus, Cohen I² S. 154 nr. 663, die IV. und VI. mit der X. auf der Münze des Tiberius ebenda S. 198 nr. 101. Allerdings haben wir auch die Grabinschrift eines Soldaten der VI. Legion aus Ostippo in der *ulterior*: C. II 1442.

erobert worden¹⁾. Hier standen auch unter Pompejus 4 Legionen²⁾. Die Unterwerfung Asturiens erfolgte dann unter Augustus ebenfalls von hier³⁾. Dass P. Carisius, wie wir sahen, in der *ulterior* mehrere Jahre (729/25—732/22) stand, während in der *citerior* offenbar jährlicher Wechsel stattfand⁴⁾, zeigt wohl ebenfalls zur Genüge, welcher Provinz damals die grössere Bedeutung zukam.

Nun berichtet Dio Cassius⁵⁾, dass die Baetica bereits zu den im Jahre 727/27 dem Senate überlassenen Provinzen gehört habe. Wie ist das zu vereinen mit dieser starken militärischen Besetzung der *ulterior* und mit dem Umstand, dass noch nach 727 in den eben angegebenen Jahren P. Carisius *legatus Augusti pro praetore*⁶⁾ in der jenseitigen Provinz war? Der Ausweg, der früher eingeschlagen wurde, dass nämlich angenommen wurde, Lusitanien sei damals als selbständige kaiserliche Provinz losgetrennt worden, ist uns nach den obigen Ausführungen verschlossen. Es bleiben nur zwei Möglichkeiten: Hat Dio keine falsche Nachricht, so muss angenommen werden, dass Lusitanien zwar noch nicht als Provinz von der *ulterior Baetica* losgelöst, aber als Heeressprengel gegen den senatorischen Teil abgegrenzt und einem kaiserlichen Legaten unterstellt wurde, dass es also eine Zeit lang in einem ähnlichen Verhältnis zur Baetica stand wie später Numidien zur *provincia proconsularis* von der Reform des Caligula bis auf Septimius Severus⁷⁾. In diesem Falle wäre also die Teilung der *ulterior* faktisch schon im Jahre 727, rechtlich erst später, etwa 746, allerdings mit engerer Begrenzung Lusitaniens erfolgt. P. Carisius wäre dann der Kommandant in dem Heeressprengel *ulterior Lusitania* gewesen. Für diese Ansicht spricht der Umstand, dass Agrippa das Gebiet von *Lusitania cum Asturia et Callaecia* gesondert vermessen liess⁸⁾. Die zweite Möglichkeit wäre die, dass Dios Nachricht über die Überlassung Baeticas an den Senat im Jahre 727 unhaltbar und dieses Faktum erst später eingetreten ist. Man bedenke, die *ulterior* soll als *provincia pacata* in demselben Jahre dem Senate überlassen worden sein, in welchem der Krieg gegen die freien Stämme des Nord-

1) Mommsen R.G. V³ S. 58 Anm. 2, Ursin S. 32 f.

2) Cäs. bell. civ. I 38 1.

3) Dio Cassius 53. 25.

4) Siehe oben S. 224 Anm. 5.

5) 53. 12, 4.

6) Dass dies der volle Titel des Carisius war, zeigen die Münzen bei Babelon, *Monnaies de la république rom.* I p. 318—323.

7) Darüber am besten Mommsen, *Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss.* 1852 S. 213 ff.

8) Plinius H. N. IV 118.

westens von Augustus selbst aufgenommen wurde! Einigermassen verständlich wäre die Nachricht noch, wenn die Übergabe im Jahre 729/25, also nach der vorläufigen Beendigung des asturisch-cantabrischen Krieges, erfolgt wäre. Weiter ist es doch schwer glaublich, dass Augustus nachträglich die Grenzen der senatorischen Provinz zu Gunsten der kaiserlichen zurückgeschoben haben sollte. Wohlverständlich dagegen ist diese Grenzregulierung gerade bei der Abtretung an den Senat. Endlich ist die Inschrift der *Hispania ulterior Baetica* vom Augustusforum ¹⁾, die Augustus feiert: „*quod beneficium eius et perpetua cura provincia pacata est*“, wie erwähnt, frühestens im Jahre 752 gesetzt; sie würde also bei der Annahme des dionischen Berichtes sehr viel später als das Ereignis, auf das sie Bezug nimmt — die Überlassung an den Senat war gleichbedeutend mit der Erklärung als *provincia pacata* —, geschrieben sein.

Ich wage mich noch nicht endgültig für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden, glaube aber, dass die Bedenken, die sich gegen den Bericht des Dio Cassius erheben lassen, sehr schwerwiegend sind. Will man ihn trotzdem nicht fallen lassen, so muss man, wie angedeutet, ein besonderes kaiserliches Militärkommando für Lusitanien innerhalb der *ulterior* statuieren.

Lusitanien war und blieb auf alle Fälle ein militärisch verwalteter Bezirk ²⁾, der seit dem Ausbruch des Krieges von 727 die Truppen der *ulterior* beherbergte: die V. und X. Legion, deren Veteranen in Augusta Emerita im Jahre 729 zur Ansiedlung kamen, daneben wohl auch die II. ³⁾ (und I.?). Nach dem Krieg ist der Legionenbestand verringert worden: sicher ist die V. Legion nach Germanien verlegt worden ⁴⁾, vielleicht auch schon jetzt die X. in die *citerior*, so dass möglicherweise nur die II. (und I.?) zurückblieb. Ob dann, als Lusi-

1) CIL. VI 31267 und Dessau, *Inscr. sel.* I n. 103.

2) Lusitanien bestand ursprünglich nicht aus Stadt-, sondern aus Lagerterritorien. Von der Kolonie Norba Caesarina heisst es in der Statistik des Augustus (Plin. IV, 117): *contributa sunt in eam castra Servilia, castra Caecilia*. Ptolemäus (II 5. 6) erwähnt neben Norba noch Liciniana (sc. Castra). Im It. Antonini (p. 433. 4) fehlt der Name Norba und steht *castra Caecili*, bei dem Ravennaten (p. 319. 14) bloss *castra*. (heute Cáceres). Ähnliches ist für die spätere Kolonie Metellinum anzunehmen (Plin. IV, 117), die bei Ptolemäus *Καυθλία Γεούλλων ἢ Μετέλλων* (II. 5, 8) heisst (gegen Hübner CIL. II p. 72 und p. 82 vgl. C. Müller zu der Stelle), offenbar ursprünglich auch ein Lager, gegründet von Q. Metellus Pius. der 683/71 über Spanien triumphierte. Aus den Canabae dieser Lager sind wohl die meisten Kolonien erwachsen. Diese Kolonien aber hatten, wie Hübner (CIL II p. 52, p. 73, p. 82 u. s. w.) im einzelnen gezeigt hat, *coloniae nomen magis quam iura*.

3) CIL II 266.

4) Siehe oben S. 229 Anm. 3.

tanien in engeren Grenzen endlich zur Provinz erhoben wurde, dem kaiserlichen Statthalter überhaupt noch Truppen zur Verfügung standen, darf man füglich bezweifeln. Die starke Vergrößerung, die die *citerior* bei der Neuordnung erfuhr, ist am ehesten erklärlich, wenn damals alle Standlager in den Machtbereich des konsularischen Legaten von Tarraco verlegt wurden. Denn alles was noch fürderhin militärischen Schutzes bedurfte, wurde in diesen Teil hereinbezogen: der wegen seiner Räuberbanden von alters her gefürchtete *saltus Castulonensis*¹⁾ wie das Neuland im Nordwesten. Der Schwerpunkt der Halbinsel ruhte seitdem in Tarraco, das durch den längeren, allerdings zum Teil unfreiwilligen, Aufenthalt des Kaisers daselbst gewissermaßen zum Vorort prädestiniert war. Die jenseitige Provinz wurde nicht nur durch die Zurückziehung der Grenzen, sondern auch durch die Teilung zur Ohnmacht verurteilt. Neben den senatorischen Statthalter in Corduba trat der kaiserliche in Augusta Emerita. Nach aussen wie nach innen gewann die kaiserliche Machtstellung durch die augustische Neuordnung Spaniens, die, wie wir glaublich zu machen versuchten, etwa im Jahre 746/8 erfolgte. —

Spanien ist das Nachbarland Galliens, unter den späteren Kaisern zeitweise ein Annex des nördlichen Provinzensprengels. Dem bahnbrechenden Forscher auf dem Gebiete der gallischen Provinzialgeschichte seien diese bescheidenen Blätter über das neuerdings so verwaiste Spanien als ein freundnachbarlicher Gruss und Glückwunsch aus treuem und dankbarem Schülerherzen dargebracht.

1) Asinius Pollio bei Cicero ad fam. X 31; Gardthausen I 2 S. 692.

Ernst Kornemann.

Stadrömische und municipale Quinqueviri.

Eine Einzelfrage aus dem Bereiche der römischen Polizeiverwaltung, deren genauere Kenntnis wir zum grossen Teile grundlegenden Arbeiten Otto Hirschfelds¹⁾ verdanken, das Institut der Quinqueviri in Rom und in den italischen Municipien, soll im folgenden erörtert werden.

In seiner Übersicht über die Entstehung der hauptstädtischen Ämter berichtet der Jurist Pomponius (Digest. I 2, 2 § 28 ff.) die Einführung des *praetor peregrinus* (ums J. 512/242) und die um dieselbe Zeit erfolgte Einrichtung der später zum Vigintivirat gerechneten Magistraturen, darunter der *tresviri capitales*, und fährt dann fort (§ 31):

Et quia magistratibus vespertinis temporibus in publicum esse inconueniens erat, quinqueviri constituti sunt cis Tiberim (et ultis Tiberim), qui possint pro magistratibus fungi. (§ 32) Capta deinde Sardinia (J. 516/238), mox Sicilia (J. 542/212), item Hispania (J. 557/197), deinde Narbonensi provincia totidem praetores, quot provinciae in dicionem venerant, creati sunt.

Nach dieser wohl unverdächtigen Anreihung wurde der Quinquevirat annähernd gleichzeitig mit jenen später vigintiviralen Stellungen, von welchen wenigstens die der *tresviri capitales* nachweislich zwischen 465/7 (289/7) ins Leben trat²⁾, oder bald nach ihnen, jedenfalls aber vor dem J. 516/238 eingeführt³⁾. Die oben eingeklammerten Worte *et ultis Tiberim*, in welchen das sonst nicht zu belegende *ultis*

1) Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte I S. 142—148: Die Wachmannschaft; Gallische Studien III: Der *praefectus vigilum* in Nemausus und die Feuerwehr in den römischen Landstädten, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Cl., CVII (1884) S. 239—257; Die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich, Sitzungsber. der Akademie zu Berlin 1891 II S. 845—877.

2) Mommsen, StR. II³ S. 594 A. 5.

3) Mommsen, StR. II³ S. 611 und E. Herzog, Gesch. und System der röm. Staatsverf. I S. 841 mit A. 1 setzen ihr erstes Auftreten in das J. 568/186 (s. unten S. 236); richtiger datiert ihre Einführung Madvig, Verf. u. Verw. I S. 481.

inkorrekt für *uls* steht, erklärt Mommsen in seiner Digestenausgabe als einen Zusatz der Kompilatoren, während er sie St.R. II³ S. 611 A. 1 für ursprünglich gelten lässt und eine Ausdehnung der Kompetenz der Quinqueviri auch auf das jenseitige Tiberufer annimmt. Gegen letztere Annahme erheben sich indessen gewichtige formelle Bedenken, vor allem die Benennung *quinqueviri cis Tiberim* bei Livius (u. S. 236) und ihre in späterer Zeit mehrfach bezeugte Abkürzung zu *Cistiber*¹⁾, die kaum möglich wäre, wenn sich das Amtsgebiet auf beide Tiberufer erstreckt hätte. In sachlicher Beziehung hat bereits Hirschfeld²⁾ dagegen geltend gemacht, dass der jenseitige Bezirk noch lange als selbständiger Pagus fortbestand und schwerlich in die städtische Polizeiordnung einbezogen wurde. Die Interpolation ging offenbar von der anachronistischen Voraussetzung aus, dass einer damals *cis Tiberim* getroffenen Massregel dieser Art notwendig eine ähnliche *uls Tiberim* hätte entsprechen müssen. Die Bezeichnung *cis Tiberim* für den Amtsbereich ist, soviel ich sehe, sehr zutreffend gewählt, um die rechtlich verschieden gestellten städtischen Gebiete am linken Tiberufer, einerseits die eigentliche *urbs Roma*, das Pomerium, andererseits die ausserhalb des Pomeriums befindlichen Gebäudekomplexe unter einheitlichem Namen zusammenzufassen und zugleich dem selbständig verwalteten transtiberinischen Pagus gegenüber zu stellen. Das Gebiet *cis Tiberim* zerfiel in *regiones*, welche Livius zum Jahr 568/186 (u. S. 236) erwähnt, fünf an der Zahl, deren je eine einem Quinquevir zugewiesen war; es sind wohl die vier alten Bezirke des Pomeriums und als fünfter der *extra pomerium* gelegene Aventin³⁾. In diesen *regiones* vertraten die Quinqueviri — natürlich mit Beschränkung auf minder wichtige Angelegenheiten — *vespertinis temporibus* jene Magistrate, deren Thätigkeit auf die Sicherheit der Stadt und ihrer Einwohner gerichtet war und daher auch zur Nachtzeit in Anspruch genommen werden konnte, vor allem also die Konsuln und Prätores. Vielleicht standen sie schon damals den bei Pomponius (§ 30) unmittelbar vor ihnen erwähnten *tresviri capitales* (auch *nocturni*), die *carceris custodiam* hatten, als subalterne Polizeibeamte zur Seite. *Pro magistratibus* bestellt, waren sie selbstverständlich nicht befugt, definitive Entscheidungen zu treffen, welche eben den Magistraten vorbe-

1) Bei Pomponius (u. S. 237), Martial (S. 239 mit A. 4), in den Glossen (S. 239 mit A. 1. 2) und in einer Inschrift (S. 237 mit A. 3. 6).

2) Berliner Sitzungsber. a. a. O. S. 847 A. 5.

3) Mommsen, St.R. II³ S. 611 A. 1 denkt von seinem Standpunkte an die vier Stadtbezirke und das transtiberinische Gebiet.

halten waren; gleich den *tresviri capitales*¹⁾ hatten sie vielmehr die für den ordentlichen Richter, der zur Nachtzeit nicht verhandelt, erforderlichen oder wünschenswerten Konstatierungen und Sicherstellungen vorzunehmen. Eine friedensrichterliche Intervention, wie sie einem Cistiber der Kaiserzeit in seiner Grabschrift nachgerühmt wird (u. S. 237), war dadurch natürlich nicht ausgeschlossen. Ihr Verhältnis zur Magistratur war also ein ähnliches, wie jenes der Sicherheitspolizei unserer Tage zu den Gerichten. Über die Art ihrer Bestellung in dieser älteren Periode ist nichts Sicheres bekannt, während sie später durch Senatusconsult ernannt wurden (u. S. 237).

Eine festere Umgrenzung erhielt die Kompetenz der *Quinqueviri* wohl erst durch das Senatusconsult vom J. 568/186, welches besondere Sicherheitsvorkehrungen gegen das Unwesen der Bacchanalien anordnete. Bei Livius, der dieses Aktenstück, wie ein Vergleich mit der auf uns gekommenen Bronzetafel zeigt, ziemlich getreu wieder giebt, lautet der darauf bezügliche Passus (XXXIX 14, 10):

*Triumviris capitalibus mandatum est, ut vigiliis disponerent per urbem servarentque, ne qui nocturni coetus fierent utque ab incendiis caveretur; adiutores triumviris quinqueviri uti cis Tiberim suae quisque regionis aedificiis praessent*²⁾.

Die Herausgeber und Benützer³⁾ dieser Stelle nehmen nach *coetus fierent* einen Sinnesabschnitt an und lassen den Finalsatz *utque — caveretur* von dem folgenden *adiutores — praessent* abhängen. Für die oben vorgeschlagene Interpunktion spricht, dass nicht nur die nächtliche Sicherheitspolizei, sondern auch die Feuerpolizei damals in erster Reihe Sache der *tresviri capitales* war⁴⁾, und dass die *quinqueviri cis Tiberim* innerhalb ihrer Stadtbezirke (*regiones*), wie noch ihre Agenden in der Kaiserzeit (u. S. 237 ff.) erkennen lassen, sie in beiden Geschäften unterstützten⁵⁾. Die Bestimmungen des Senatsbeschlusses blieben über ihren unmittelbaren Anlass, die Ausschreitungen der Bacchanalien, hinaus wirksam; noch in der Kaiserzeit beruht, wie wir sehen werden

1) Vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht S. 299 mit A. 1. Die ihnen nachgebildeten *municipalen nocturni* bei Petron c. 15 (u. S. 239) fordern Deponierung der Streitobjekte; *postero die iudex querelam inspiceret*.

2) Vgl. Livius XXXIX 16, 12: *vigiliarum nocturnarum curam per urbem minoribus magistratibus mandavimus*.

3) Mommsen, StR. II³ S. 597 A. 2; S. 611 A. 2; Gardthausen, Augustus II 2 S. 565 A. 2.

4) Mommsen, StR. I³ S. 328 A. 3; S. 597.

5) Auch bei den *Vigiles* der Kaiserzeit war die Sicherheitspolizei mit dem Löschdienste kombiniert; vgl. besonders Hirschfeld, Berliner Sitzungsber. a. a. O. S. 848.

die Thätigkeit der Quinquevirn auf dieser alten Rechtssatzung. Wahrscheinlich seitdem zu Ausgang der Republik die nächtliche Strassen- und die Brandpolizei von den bisher damit betrauten *tresviri capitales* auf die Ädilen übergegangen war¹⁾, wurden auch die bisherigen Gehilfen (*adiutores*) der ersteren den Ädilen untergeordnet und auf Grund eines Vorschlags derselben durch Senatusconsult bestellt. Dies scheint sich aus Pomponius a. a. O. § 33 zu ergeben: *et tamen hi, quos Cistiberes dicimus, postea [per] aediles senatus consulto creabantur*²⁾.

Seit dem Jahre 6 n. Chr. fiel die Sorge für den hauptstädtischen Sicherheits- und Feuerwehrdienst zum grössten Teile dem Kommandanten des von Augustus neu geschaffenen, militärisch organisierten Wachkorps der Vigiles und seinen Unterorganen zu. Dessenungeachtet bestanden die Quinqueviri noch in der Kaiserzeit fort³⁾; soweit wir zu erkennen vermögen, übten sie noch immer als Gehilfen der Ädilen gewisse im J. 568/186 ihnen zugesprochene Funktionen aus, waren aber darin jedenfalls auf die alten Amtsbezirke und wahrscheinlich auf solche Fälle beschränkt, in welchen ein Eingreifen des *praefectus vigilum* und seiner Untergebenen nicht nötig oder nicht wünschenswert erschien⁴⁾. Nach wie vor oblag ihnen — wohl im Sinne jenes alten Senatusconsults — die Überwachung der *nocturni coetus*⁵⁾. So rühmt eine stadtrömische Grabschrift⁶⁾ die friedensrichterliche Intervention eines solchen Subalternbeamten bei Gastmählern, durch welche viele Streitfälle zu heiterem Ausgange geführt worden seien:

Ἐνθάδε Γαιωνᾶς, ὃς Κλισίβερ ἦν ποτε Ῥώμης
καὶ δειπνοῖς κρείνας πολλὰ μετ' εὐφροσύνης,
κ[ε]ῖμαι τῷ θανάτῳ μηδὲν ὀφειλόμενος.

Desgleichen verblieben ihnen noch einige Agenden der Feuerpolizei,

1) Mommsen, StR. I³ S. 328; II³ S. 138 f. A. 6; S. 505 ff.

2) Mommsen, StR. II³ S. 611 A. 5 denkt an Volkswahl; dagegen O. Hirschfeld, Berliner Sitzungsber. S. 847 A. 5.

3) Mommsen, StR. II³ S. XIII f. A. 1; O. Hirschfeld, Hermes XXIV S. 106 f., Berliner Sitzungsber. a. a. O. S. 847 mit A. 6; Chr. Hülsen, C. VI 4, 2 p. 3233; E. de Ruggiero, Dizionario epigr. II p. 252. Der in C. VI 420 (= Kaibel, Inscr. gr. Sic. et Ital. n. 985 mit Mommsens Anm.) vom J. 156 vermutete *Cistiber* (Z. 13) ist durch Hülsens Vergleichung des Originales (C. VI 30764) neuerdings zweifelhaft geworden.

4) Zur strafrichterlichen Gewalt des *praefectus vigilum* vgl. besonders Paulus Dig. I 15, 3, 1; dazu Mommsen, StR. II³ S. 1058 A. 1; Röm. Strafrecht S. 274; über sein Feuerwehrkommando StR. I³ S. 329.

5) Über nächtlichen Strassenunfug der von ihren Gelagen heimkehrenden vornehmen Jugend Friedländer, Sittengesch. I⁶ S. 29.

6) C. VI 32316 = Inscr. gr. Sic. et Ital. n. 1512 (mit Mommsens Note) = Kaibel epigr. gr. n. 589.

die ohne Zweifel rechtlich ebenfalls aus dem Senatsbeschluss des J. 568/168 entwickelt waren. Dies geht aus C. VI 9405 hervor:

L. Cincius L. f. Suc(usana) Martialis Vvir, possessor huius monumenti . . . decuriae (decimae) collegium (so für collegi) fabrum tignuariorum parietem dextrum introitus ollas XXXII donavit.

Der hier genannte Quinquevir ist sicher als Promagistrat, nicht als Vorstand des *collegium fabrum tignuariorum*¹⁾ zu fassen, welches in Rom von sechs *magistri quinquennales* geleitet wurde²⁾. Wohl aber gehörte er, wie sein gleichnamiger Sohn (Z. 6), ohne Zweifel diesem Kollegium als Mitglied an und übte selbst das Bauzimmergewerbe aus. Dass dies bei einem Quinquevir nicht zufällig ist, zeigen die unten angeführten Inschriften (S. 240 f. n. 1. 7. 8), nach welchen in den italischen Landstädten gleichfalls dem *collegium fabrum* angehörige oder nahestehende Personen dieses Subalternamt bekleideten. In den Municipien könnte man diese Beziehungen allenfalls aus einer untergeordneten Verwendung der Quinqueviri im Löschdienste, welcher dort von den *praefecti fabrum* geleitet und zumeist von den Vereinen der *fabri* versehen wurde, erklären. Für die Hauptstadt hingegen, wo die *fabri* mit dem ausschliesslich den *vigiles* obliegenden Feuerwehrdienste nichts zu schaffen hatten³⁾, ist diese Möglichkeit in vorhinein ausgeschlossen. Dessenungeachtet lässt sich die Verwendung im Baufache erfahrener Leute als Quinqueviri im kaiserlichen Rom recht wohl in Einklang bringen mit dem durch Senatusconsult diesen aufgetragenen *aedificiis praeesse* zur Vermeidung von Bränden, wobei unter *aedificia* Bauführungen ebensowohl wie bereits bestehende Gebäude verstanden werden konnten, und mit ihrer Unterordnung unter die Ädilen, die damals noch immer einige Befugnisse der Bau- und Strassenpolizei ausübten. Wahrscheinlich war es ihres Amtes, die Einhaltung der Bauvorschriften, welche zur Verminderung der Feuersgefahr erlassen wurden⁴⁾, zu überwachen, über die Eignung von Baulichkeiten

1) Letzteres nehmen an Henzen (zu C. VI 10347); Hirschfeld, Wiener Sitzungsber. a. a. O. S. 253 mit A. 2; Waltzing, Étude hist. sur les corporations I p. 405 f.; III p. 423 n. 100. Dagegen erhebt Einwände Traugott Schiess, Die röm. collegia funeraticia (1888) S. 53. Die Benennung von Vereinsfunktionären als *duumviri*, *triumviri* u. ä. gehört überhaupt zu den Ausnahmen.

2) C. VI 996. 1060. 10299; dazu Waltzing I p. 406 A. 1; IV p. 347 f. 713 ff.

3) Vgl. besonders Waltzing II p. 127 A. 3.

4) Vorschriften dieser Art aus späterer Zeit bei W. Liebenam, Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche S. 408 A. 2. Vgl. die Anordnungen des Augustus und späterer Kaiser über die zulässige Höhe der Häuser zur Vermeidung von Einstürzen bei Strabo V 3, 7 p. 235 C.; dazu Madvig, Verf. u. Verw. II S. 737; Gardthausen, Augustus II 2 S. 565 A. 2; Liebenam a. a. O. S. 390 ff. 407.

zur Verwahrung leicht Feuer fangender Gegenstände zu entscheiden, mit einem Worte, in solchen Fällen der Feuersgefahr, die sich aus der Bauart ergaben und am besten von einem Baufachmanne zu beurteilen waren, präventiv einzuschreiten. Wohl nicht zufällig wird in der Ämteraufzählung der tironischen Noten ¹⁾ und in alten Glossen ²⁾ der Cistiber mit dem *viocurus* (Strassenmeister) zusammengestellt. Als Amtsdienere waren den Quinqueviri Staatssklaven (*publici*) zugewiesen, die vielleicht dem zahlreichen Gesinde der ihnen vorgesetzten Ädilen (*familia aedilicia*) entnommen waren; C. VI 2313 = 4847 ist errichtet *Phyramo publico quin(que)vir(um)* ³⁾.

In der Rangfolge der hauptstädtischen Ämter bildet der Quinquevirat, wie namentlich aus Cicero acad. prior. II 44, 136 und Martial V 17, 1 ff. ⁴⁾ hervorgeht, die niedrigste Stufe. Horaz sat. II 5, 55 f. nennt als Typus eines geriebenen plebejischen Parvenüs den *recoctus scriba ex quinqueviro*. In der Kaiserzeit bekleiden Handwerker wie die *fabri* diese Stelle; der Cistiber Gaionas (o. S. 237) scheint, wie sein Name und seine griechische Grabschrift nahelegen, ein syrischer Einwanderer; der Quinquevir in C. VI 10347 = 32317 ⁵⁾ teilt seine Grabstätte mit einem Manne freigelassenen Standes. Immerhin dürfte für den stadtrömischen Quinquevirat wenigstens das Erfordernis freier Geburt gegolten haben ⁶⁾.

Die Einrichtungen der hauptstädtischen Sicherheits- und Brandpolizei wurden, so mangelhaft sie auch waren, in den römisch geordneten Gemeinden nachgebildet. Unter anderem wurden die *tresviri capitales* oder *nocturni* das Muster der municipalen *nocturni*, die im Romane des Petron (c. 15) als ziemlich übel beleumdete Sicherheitsbeamte geschildert werden und ausserdem in einer dakischen Inschrift vom J. 216 (C. III S 12539) vorkommen ⁷⁾. Vielleicht gleichbedeutend

1) Commentarii notarum Tiron. ed. G. Schmitz II 1 — Tab. 36 n. 94 *viocurus*; 95 *cestifer*; vgl. ebenda n. 79 *quinqueviri*.

2) Glossae Scaligeri (vulgo Isidori), Corp. gloss. lat. V p. 613, 44: *viocurus et statim cestifer*.

3) Henzen (zu n. 4847) liest *publico quin(decim)vir(ali)*; Waltzing I p. 405 f. (vgl. IV p. 423 n. 100) *quin(que)vir(o)*; der letztere sieht in ihm den Funktionär eines Begräbnisvereins (vgl. oben S. 238 A. 1).

4) O. Hirschfeld, Hermes XXIV S. 106 f. stellte hier (V. 4) statt der sinnlosen *Vulgata cistifero* das einleuchtend richtige *Cistibero*, welches auch die besseren Handschriften bieten, wieder her. Ähnliche Verderbnisse oben A. 1. 2.

5) Henzen und Waltzing deuten ihn als Vereinsvorstand; vgl. o. S. 238 A. 1.

6) Ausdrücklich wird die Ingenuität angegeben in C. VI 9405. 10347 = 32317).

7) Vgl. A. v. Domaszewski, Rhein. Mus. XLVII S. 159 f.; Mommsen, Röm. Strafrecht S. 299 A. 3; oben S. 236 A. 1.

mit diesen sind die freigelassenen *IIIviri* in zwei der ersten Kaiserzeit angehörenden Inschriften aus Clusium (C. XI 2125; Notizie degli scavi 1890 p. 307) ¹⁾. Ebenso gab es in mehreren italischen Municipien *Quinqueviri*, welche, obgleich man sie bisher zumeist als Vereinfunktionäre deutete, unzweifelhaft städtische Unterbeamte nach dem Vorbilde der *quinqueviri cis Tiberim* waren. Ich stelle die mir bekannt gewordenen Belege für dieses Amt, die sich wohl noch werden vermehren lassen, im folgenden zusammen.

1. Nuceria Alfaterna (regio I) C. X 1081: *M. Virtio M. f. Men(enia) *Cerauno aedili, IIvir(o) iure dicundo, praefecto fabrum, Vvir(o)* ²⁾.

2—4. Interamnia Praetuttianorum (reg. V) C. IX 5070. 5072. 5083: je ein Freigelassener als *Vvir* (n. 5083 *quinq(ue)vir*).

5. Truentum (reg. V) C. IX 5276: *C. Marcilius Eros purpura(rius), Vvir Truenti* ³⁾.

6. Aquileia (reg. X) C. III 3836 (vgl. Suppl. p. 1734; gef. zu Emona): *T. Velli Ones(imi) IIIIvir(i) et Aug(ustalis) Emon(ae), IIIIvir(i)* ⁴⁾ (so) *Aquil(eiae), Aug(ustalis) Parent(i)*.

7. Concordia (reg. X) C. V 1883 = Dessau n. 1939: *C. Aquillius C. f. Cla(udia) Mela ex decuria armamentaria, quinquevir bis, fieri iussit* ⁵⁾.

1) Bormann (zu n. 2125) vergleicht sie mit den freigelassenen *tresviri Augustales* zu Amiternum. — Unter dem Diktator Cäsar wurde die Anzahl der *IIIviri capitales* vorübergehend auf vier erhöht (Mommsen, StR. II³ S. 595 A. 4); der freigelassene *IIIIvir* zu Urbs Salvia (C. IX 5538; dazu Mommsen, Index p. 790) könnte der municipale Abklatsch dieser Massregel sein.

2) Mommsen, Inscr. regni Neap. p. 474 (zu n. 2096) bemerkt zur Inschrift: *Quinqueviratus honor eo loco collocatus est, quo vix recte ad Nuceriam referatur.* Dagegen rechnet er C. X p. 124 und Index p. 1160 den hier erwähnten *Quinquevir* zu den municipalen Ämtern.

3) Im C. IX Index p. 791 reiht Mommsen die in n. 2—5 genannten *Quinqueviri* unter die *'Augustales et similes ordines'* ein. Zutreffend fasst sie A. Kiessling (zu Horaz sat. II 5, 55), dem Mommsen, StR. II³ S. 612 A. 3 zustimmt, als Subalternbeamte nach dem Muster der stadtrömischen *Quinqueviri*.

4) Mommsen (C. III p. 489. 2528. 2534) nimmt hier und in C. III 3893 (unten n. 8) Verschreibung für *IIII[I]vir* an.

5) Im Rhein. Mus. NF. VI (1848) S. 41; StR. I³ S. 368 A. 5 vergleicht Mommsen zwei Inschriften, deren eine aus dem Jahre 138 (C. VI 999 = Dessau n. 333) *scribae armamentari*, die andere (C. X 4832) von nicht ganz sicherer Lesung einen *scr(iba) aed(iliu)m curulium armamentarius decuria[l(is)]* erwähnt; er sieht danach in dem *ex dec. arm.* einen stadtrömischen *scriba* aus der *decuria armamentaria*, die nach C. X 4832 den curulischen Aedilen zugewiesen sein mochte; ebenso E. de Ruggiero, Dizionario epigr. I p. 669; Waltzing a. a. O. III p. 129 n. 444; IV p. 125 n. 3. Demgemäss erkennt Dessau (Anm. zu n. 1939) in dem Amte den *quinqueviratus cis Tiberim* und erinnert sehr bestechend an den horazischen *recoctus scriba ex quinqueviro* (sat. II 5, 55 f.). Aber das Fehlen der Titulatur *scriba*, die ihrem

8. Emona (zu Italien gerechnet; vgl. Mommsen, C. III p. 489) C. III 3893: *L. Caesernio Primitivo IIIII v(iro) 1) (so) et de(curioni) col(legi) fabrum*; ebenda wird ein Legat an das Collegium der Fabri erwähnt.

Die schon oben (S. 238) erörterten Beziehungen des Quinquevirates zu den Vereinen der Fabri treten hier in n. 1. 7. 8 deutlich hervor²⁾. In n. 8 wurde das Amt eines Quinquevir, wie die Verbindung mit *et* andeutet, wohl gleichzeitig mit dem Decurionat einer der vier Decurien des *collegium fabrum* von Emona bekleidet. Eine Kumulierung derselben Stellungen könnte man nach Hirschfelds (Wiener Sitzungsber. a. a. O. S. 253 A. 2) Vorgänge erkennen in

9. Luna (reg. VII) C. XI 1355, wo in einer Namenliste des *collegium fabrum tig[nuariorum]* unter den Decurionen an erster Stelle fünf genannt werden, worauf nach einem leeren Zwischenraume von 3 Zeilen sieben weitere Namen folgen³⁾.

Die Geschäfte der municipalen Quinqueviri, über welche Nachrichten fehlen, dürften in der Kaiserzeit von jenen des stadtrömischen Vorbildes kaum verschieden gewesen sein. Ob sie ausserdem noch an dem von den *fabri* und *centonarii* versehenen städtischen Feuerwehrdienste beteiligt waren, lässt sich schwer entscheiden. Wenn dies der Fall war, könnte eine spätere lokale Umbildung des regelmässig von Angehörigen der Feuerwehrvereine bestrittenen municipalen *munus* in eine Vereinsfunktion bei den fünf *officiales centonariorum* einer bereits von Hirschfeld a. a. O. A. 1 ähnlich gedeuteten⁴⁾ oberitalischen Inschrift vorliegen:

10. Brixia (reg. XI) C. V 4449: Dedikation an drei *seviri Augustales in omnib(us) coll(egis) magisterio perfuncti* von fünf Leuten, *qui magister(io) eor(um) offic(io) functi sunt*. Ihre Stellung ist identisch mit den unmittelbar darauf erwähnten *officiales* und bezieht sich

Träger ein gewisses Ansehen verlieh, und eines näheren Zusatzes wie *cis Tiberim* oder *urbis Romae* bei *quinquevir*, da es ja auch municipale Fünfmänner gab, spricht gegen Mommsens und Dessaus Deutung. Vielmehr bezieht sich die *decuria armamentaria*, wie Hirschfeld, Wiener Sitzungsber. a. a. O. S. 253 A. 2 und nach ihm Waltzing I p. 405 f.; IV p. 423 n. 100 annehmen, auf das *collegium fabrum* (vgl. C. V 8667) von Concordia; sie ist eine für den städtischen Löschdienst gebildete 'Geräteriege' gleich der *centuria centonariorum dolabrariorum* *scalar[is]orum* zu Comm. (C. V 5446; dazu Hirschfeld a. a. O. S. 254 A. 3; Waltzing II p. 351). Dann ist auch der *quinquevir bis* sicher municipal.

1) S. oben S. 240 A. 4.

2) Die nächste Analogie dazu bildet das in vielen Städten aus den Kollegien der *Augustales* besetzte Gemeindeamt der *seviri Augustales*.

3) Waltzing III p. 453 f. n. 1826.

4) Widerspruch dagegen erhebt Schiess a. a. O. (oben S. 238 A. 1) S. 53 A. 114.

wahrscheinlich auf das *collegium centonariorum*; in C. V 4488 aus Brixia wird ein Kapital gestiftet für *profusiones per officiales* (so) *collegi cent(onariorum)*.

Während die *magistri* die inneren Angelegenheiten des Kollegiums verwalteten, mögen die nach dem Muster der Quinqueviri zugeschnittenen fünf *officiales collegi centonariorum* etwa als Subalterne des städtischen *praefectus fabrum* einen Teil des Feuerwehrdienstes, des *publicum officium* ihres Vereines¹⁾, versehen haben, von welchem sie anscheinend ihre in den Kollegien sonst ungewöhnliche Benennung²⁾ führen.

Nicht in diesen Zusammenhang gehören die fünf freigeborenen *Vviri s(enatus) c(onsulto)* zu Asisium (reg. VI), die im Vereine mit zwei *III viri i(ure) d(icundo)* die Wiederherstellung einer Mauer (*murum reficiendum*) leiteten (C. XI 5391. 5392)³⁾, und die fünf *adlegati*, gleichfalls *ingenui*, die zu Patavium einen Brückenbau überwachten (C. V 2845). Mit diesen für besondere Fälle eingesetzten Baukommissionen lassen sich am ehesten vergleichen die stadtrömischen *quinqueviri muris turribus reficiendis* des J. 542/212⁴⁾.

Wie in Rom, ergänzte sich auch der Quinquevirat der Municipien aus den unteren Ständen; hier überwiegen sogar die Freigelassenen (n. 2—6). Ausnahmsweise scheint die Funktion höheres Ansehen in Nuceria besessen zu haben, wo sie als Vorstufe zu den höheren Gemeindeämtern erscheint (n. 1). Wenn wir nach der Analogie des hauptstädtischen Institutes schliessen dürfen (o. S. 237), wurden die Quinqueviri der Bürgergemeinden — ähnlich wie die *sexviri Augustales* — durch Decurionendekret bestellt; ihr Amt war, wie der *quinquevir bis* (n. 7) zeigt, wohl ein jähriges. Soviel wir sehen, finden sie sich nur in italischen Städten, unter welchen die von Augustus angelegte *colonia Iulia Emona* die jüngste Gründung ist. Die Stadtrechte, welche die späteren Kaiser verliehen, scheinen die Institution nicht mehr gekannt zu haben.

1) Vgl. Waltzing II p. 209.

2) Waltzing IV p. 371 f. n. 76. Derselbe I p. 404. 423; II p. 352 hält die *officiales* in Brixia für die Stellvertreter der *magistri*. — Auf das *publicum officium* weist auch das *officium tesserariorum* (C. V 5272) und der *magister officiorum collegi fabrum* (C. V 5310) zu Comum. Der Löscharapparat war in Verona Eigentum der Gemeinde; C. V₃₃₈₇: *curatores instrumenti Veronaes(ium) ex numero collegi fabrum*.

3) Dazu W. Henzen, *Annali dell' Inst.* 1859 p. 222.

4) Livius XXV 7, 5.

Die Eigenschaftsgötter der altrömischen Religion.

Der römische Glaube kennt in seinen ältesten Formen die Verbindung einer männlichen und einer weiblichen Gottheit zu einem Paare ¹⁾. Da die Dichter diese Götterpaare griechischen Gottheiten gleichsetzen, welche nach griechischer Anschauung durch die Ehe verbunden gedacht wurden, so wollten ältere Gelehrte auch auf den römischen Glauben die Vorstellung von Götterehe übertragen ²⁾. In unserer Zeit hat man diese Anschauung verworfen, weil der römischen Religion jedes genealogische Prinzip fremd ist. Man begnügt sich, die männliche und die weibliche Gottheit als im Culte verbunden zu denken ³⁾. Das eigentliche Wesen dieser Verbindung bleibt dabei völlig im dunkeln.

Meine Untersuchungen über die Religion des römischen Heeres haben ⁴⁾ mich gelehrt, dass eine Reihe römische Gottheiten gedacht wurden als Eigenschaften, die nur an bestimmten Trägern zur Erscheinung kommen, kein selbständiges Dasein haben. Eigenschaftsgötter der Heeresreligion sind: Bonus eventus, Fortuna, Honos ⁵⁾, Pietas, Victoria, Virtus; dann wahrscheinlich auch Salus und Felicitas. Als Träger dieser Eigenschaften erscheinen, Augustus, exercitus, legio, equites legionis. Die Verbindung der Glieder beider Reihen ist keineswegs durch das Geschlecht der Gottheiten bestimmt. In dem Paare Bonus eventus exercitus sind beide Glieder männlich, in Pietas legionis beide weiblich. Die Heeresreligion, soweit sie römisch ist, hat sich auf der

1) Verbindungen wie *Liber* und *Libera* sollen jedoch nicht in den Kreis dieser Untersuchung gezogen werden. Denn sie sind ganz anderen Ursprungs als die im folgenden zu erörternden Götterpaare.

2) Preller, Röm. Myth. 1, 55 Jordan.

3) Wissowa, Religion S. 19 und unter den einzelnen Göttern.

4) Westd. Zeitschr. 14, 37—45.

5) Ein unzweideutiges Zeugnis fehlt. Denn die Verbindung *Honori aquilae* ist zu verstehen „dem Adler zu Ehren“. Die Weihgeschenke, die zur Ausstattung des Fahnenheiligtumes dienen, tragen diese Aufschrift. Aber die Verbindung *Honos et Virtus* sichert die Bedeutung.

nationalen Grundlage so folgerichtig entwickelt, dass der religionsbildende Trieb, der diese Götterpaare geschaffen hat, im altrömischen Glauben wurzeln wird.

Es zeigt denn auch das wichtigste Zeugnis für die altrömischen Götterpaare genau dieselben Erscheinungen, wie ich sie für die Götterpaare der Heeresreligion erkannt habe.

Gellius N. A. 13, 23: *Comprecationes deorum immortalium, quae ritu Romano fiunt, expositae sunt in libris sacerdotum populi Romani et in plerisque antiquis orationibus. In his scriptum est: Luam Saturni, Salaciam Neptuni, Horam Quirini, Virites Quirini, Maia Volcani, Heriem Iunonis, Moles Martis, Nerionem Martis.*

Auch hier gilt die Regel keineswegs, dass immer eine weibliche und eine männliche Gottheit zu einem Paare verbunden sind. Denn in dem Paare *Heriem Iunonis* sind beide Glieder weiblich, wie immer man *Heriem* erklären mag. Auch darin stimmt diese Reihe mit den Eigenschaftsgöttern der Heeresreligion überein, dass die Abhängigkeit des ersten Gliedes vom zweiten durch den Genetiv der Zugehörigkeit bestimmt ist. Nicht minder klar ist die Bedeutung des zweiten Gliedes als des Hauptbegriffes. Denn die Götternamen des zweiten Gliedes sind fest ausgeprägte Göttergestalten, die uns geläufig sind. Die Bedeutung der Götternamen des ersten Gliedes ist dagegen zum Teil ganz dunkel, da diese Götter unabhängig von diesen Verbindungen gar nicht genannt werden.

Sicher ist die Bedeutung der *Nerio Martis*, die schon von den Alten in glaubhafter Weise als *Virtus* erklärt wird ¹⁾. Die *Virtus* ist jene Eigenschaft des Kriegsgottes, die sein Wesen am deutlichsten bezeichnet, die männliche Kraft. Der Grund der Verbindung des Paares *Nerio Martis* ist derselbe, wie in den Paaren der Heeresreligion: *Virtus Augusti*, *Virtus legionis*.

Auch die *Moles Martis* sind Eigenschaften des Mars; nach Mommsens zutreffender Erklärung sind sie zu fassen als „Strebungen“ ²⁾. Anschaulicher werden die *Moles Martis* durch die Beinamen gewisser Legionen. Wenn Properz ³⁾ dem „*Αρης Θούριος*“ entsprechend *Mars, rapax* nennt, so kehrt *Rapax* wieder als Beinamen der *Legio XXI*. Es ist die stürmisch andringende Kraft des Kriegsgottes, die der

1) Wissowa, Religion 134.

2) Hermes 17, 637 in der Erläuterung des cumanischen Festverzeichnisses. Zu einem Festtag, wahrscheinlich den 12. Mai, dem Festtag des Mars Ultor, findet sich die Bezeichnung: *supplicatio Mōlibus Martis*. Die Quantität sichert die Etymologie von *mōliri*.

3) 5, 1, 83.

Legion innewohnt. Ebenso ist der Beiname *Fulminata*, den die Legio XII führt, durch die griechische Übersetzung *κεραυνοφόρος* klar, als die mit der Gewalt des Blitzes wirkende Kraft. Dagegen das Beharren im Widerstand spricht der Beiname der Legio VI *Fer-rata*, griechisch *σιδηρά* aus. Es sind also die *Moles Martis* eben dieselben Eigenschaften, nach denen auch Iuppiter, als *Feretrinus* und *Stator* in der ältesten Religion des Heeres bezeichnet wird ¹⁾.

Die Eigenschaft der *Nerio* drückt der Beiname *Valeria* aus, den die legio XX *Valeria Victrix* führt ²⁾. Alle Kräfte des Mars vereinigte die legio *Martia*, die zur Zeit des philippischen Kriege auf dem adriatischen Meere ihren Untergang fand ³⁾.

Parallel zu den *Moles Martis* stehen die *Virites* „Kräfte“, des sabinischen Kriegsgottes *Quirinus*. Dann aber ist die *Hora Quirini* ⁴⁾ eine der *Nerio Martis* ähnliche Bildung. Auch sie ist als eine Eigenschaft des Kriegsgottes anzusehen.

Vires werden auch dem Neptun zugeschrieben. Denn nach diesen Analogieen kann es nicht zweifelhaft sein, dass die mit Neptunus im Kulte verbundenen *Vires* ⁵⁾ eben seine „Kräfte“ sind. Durch die Gräcisierung der Religion werden die Kräfte des Gottes der Quelle und fließenden Gewässer ⁶⁾, persönlich gefasst, zu *Nymphae* ⁷⁾. Auch die *Salacia Neptuni* erleidet dasselbe Schicksal. *Salacia* ist nach der einleuchtenden Etymologie, die ich Osthoff verdanke, abzuleiten von *salax*, wie *audacia* von *audax*. Es ist die Springkraft der Quelle, das springende, schiessende Gewässer des Apennin. Die *Nymphae* haben in der gewöhnlichen Vorstellung der Römer die alte *Salacia* ganz verdrängt. Aber der Übergang von der römischen zu der griechischen Vorstellung ist noch kenntlich in dem Beinamen der *nymphae* bei den Dichtern, *nymphae salaces* ⁸⁾. Das sind nicht die üppigen, sondern die springenden, wie sie Boecklins antike Naturanschauung wiedererkannt hat. Nur in einem einzigen Zeugnis findet sich die alte Ge-

1) Westd. Zeitschr. 14, 120.

2) Westd. Korrespondenzbl. 1893 S. 265.

3) Neue Heidelb. Jahrb. 5, 105.

4) Die Alten kannten die Bedeutung nicht mehr.

5) C. V 4285 *Neptuno Viribus* Anders Wissowa, Religion 141, Anm. 10.

6) Westd. Korr.-Bl. 1896, p. 233.

7) C. XI, 1162 *Nymphis et Viribus Augustis* V 5648 *Lymfis Viribus* vermitteln den Übergang, indem die römische und griechische Anschauung geglichen wird.

8) Festus ep. p. 327 *Salaciam dicebant deam aquae, quam putabant salum ciere, hoc est mare movere Unde Ovidius: 'Nymphaeque salaces'.* Ovid, der in den Bergen des Apennin aufgewachsen war, kannte den Glauben des Volkes.

dankenverbidung wieder auf einem in Wien gefundenen Altar¹⁾ C. III 14359²⁷ I. O.] M. N[ept]u[no S]alaceae Nimp[his Danuv]io Acauno²⁾ dis deabusque omnibus. An Stelle der Nymphae würden nach altrömischer Weise die Vires stehen. Die Flussgötter sichert der Fundort des Steines, an der Einmündung der Wien in die Donau. Der keltische Name *Acauno*, dessen Etymologie klar ist³⁾, bezeichnet die Wien treffend, die durch den Lössboden fließend, viel Geschiebe führte.

Ganz gleicher Art wie die Götterpaare der Comprecationes ist die Aufschrift eines Altars. C. VI 357: *Iuno Lucina Diouis*. Iuppiter ist nach der ältesten Vorstellung, die sich in sprachlichen Wendungen, wie *sub Iove frigido, puro numine Iuppiter*, erhalten hat, der Himmel⁴⁾. Iuno ist in der Verbindung der Inschrift als eine Eigenschaft des Iuppiter bezeichnet. Sie ist das Mondlicht, wie der uralte Spruch der an der Kalendae abgerufen wurde, deutlich besagt.

Dies te quinque calo — Iuno covella

Septem dies te calo — Iuno covella:

Das Erscheinen des Lichtes wird erbeten; denn die Auffassung des Mondes als eines Körpers hat erst die Wissenschaft der Babylonier gefunden. Den alten Latinern ist das Aufleuchten und Vergehen des Mondlichtes am nächtlichen Himmel eine Eigenschaft des Iuppiter. Ebenso ist Iuppiter Fulgur der ganz unpersönlich gedachte Himmel, den Blitze erleuchten; erst der anthropomorphe Iuppiter der späteren Religion heisst als Persönlichkeit Iuppiter Fulgurator, Fulminator. *Heries Iunonis* hingegen ist eine Eigenschaft des Mondlichtes, wahrscheinlich der Glanz, das Strahlen, eben das, was der Beiname *Lucina* bezeichnet.

Auch die *Maia Volcani* wird als Eigenschaftsgöttin zu fassen sein. Die Bedeutung des Namens ist ganz durchsichtig durch die Analogie des Monatsnamens Maius; es ist die Göttin des Wachsens der Früchte. Dann aber kann *Volcanus* in seiner Grundbedeutung nicht schlechthin der Gott des Feuers sein. Vielmehr wird man ihn zu fassen haben als den Gott der Sonnenwärme oder des Himmelsfeuers, das das Wachsen der Früchte, nach dem auch der Monat *Maius*⁵⁾ seinen

1) Die Inschrift ist wegen des Amtes *agens vices legati* nicht vor Gallienus geschrieben und ist nach den Resten des Consulats zu schliessen, im Jahre 279 n. Chr. gesetzt. So lebendig war der altrömische Glaube unter den Bauern.

2) *Acauno*, nicht *Agauno* steht auf dem Steine.

3) Plinius n. h. 17, 44 *rufa, quae vocatur acaunomarga, intermixto lapide.*

4) *Wissowa*, Religion 100.

5) *Mommsen*, Röm. Chron. 222.

Namen hat, hervorruft. Es ist auch durchaus befremdend, dass im altrömischen Glauben sich keine Spur der Verehrung der Sonne finden sollte, denn Sol ist kein altrömischer Gott¹⁾. Auch hier fehlt die Vorstellung, die Sonne sei ein Körper. Nur das flammende Licht, über dessen eigentlichen Ursprung die latinischen Bauern völlig im unklaren waren, und seine Wirkung auf das Leben der Menschen, ist Gegenstand der religiösen Verehrung. Bei dieser Anschauung wird auch die eigentümliche Stellung des Festes der Volcanalia im römischen Kalender verständlich. Im August finden wir drei Feste, die zu einer Gruppe verbunden sind; am 21. Consualia, 23. Volcanalia, 25. Opiconsiva. Ganz in gleicher Weise ist die Folge der Feste im Dezember; am 15. Consualia, 17. Saturnalia, 19. Opalia. Die Bedeutung des Gottes Consus hat Mommsen²⁾ erkannt. Es ist der Gott der Ernte und der Speicher, in welchen die Feldfrucht geborgen wird. Das Verhältnis der Ops zu Consus hat Wissowa³⁾ dahin bestimmt, dass Ops die Verkörperung des reichen Erntesegens ist. Demnach wird auch sie als Eigenschaftsgöttin des Consus zu fassen sein, wie dies schon in der Bezeichnung *Ops consiva* hervortritt. Wenn zur Zeit der Ernte das Fest des Volcanus, zur Zeit der Wintersaat das Fest des Saturnus zwischen die beiden gedanklich verbundenen Feste des Consus und der Ops tritt, so liegt dem ein religiöser Gedanke zu grunde. Fasst man Saturnus als Saatgott⁴⁾, so ist die Beziehung durchsichtig. Aber auch für Volcanus ist die Erklärung durch seine Eigenschaftsgöttin Maia gegeben. Der Gott des Himmelsfeuers hat das Reifen der Saaten bewirkt, wie der Gott der Aussaat ihr Entstehen. Die Feste der beiden grossen Götter treten als Hauptfeste in die Mitte zwischen die beiden Feste, die durch sie bedingt werden.

Dann aber wird man auch die *Lua Saturni* nach Analogie der Maia Volcani als Eigenschaftsgöttin des Saturnus zu fassen haben und zwar als jene Eigenschaft, die das Keimen der Saaten befördert, wie Maia ihr Wachstum⁵⁾.

1) Wissowa, Religion 260.

2) C. I² 326. Vgl. auch Osthoff, bei Paul u. Braune, Beitr. zur Gesch. d. deutschen Spr. 13, 426 f.

3) Religion 168.

4) Allerdings bietet die Ableitung von *serere* Schwierigkeiten. Stolz, lat. Gramm. 3 S. 45 und die dort angeführte Litteratur.

5) Serv. Aen. 3, 139 zu den Worten *arboribusque . . lues, quidam dicunt diversis numinibus vel bene vel male faciendi potestatem dicatam, ut sterilitatem tam Saturno quam Luae (Lunae ms.); hanc enim sicut Saturnum orbandi potestatem*

Als eine Eigenschaftsgöttin der Tellus hat man auch die ihr eng verbundene Ceres anzusehen¹⁾. Denn gerade die Bedeutung der *Ceres* als der Göttin des Wachstums der aus der Erde spriessenden Pflanzen ist durch die durchsichtige Ableitung von der Wurzel *creare*²⁾ vollkommen klar. Unter dem Einfluss der Tellus ist das Wachstum, Ceres unter dem Einfluss der Sonnenwärme, Maia. Das ist eine Scheidung, die auch die Pflanzenphysiologie der Modernen lehrt.

Der überwiegenden Mehrzahl nach sind die Eigenschaftsgötter weiblich, die Träger der Eigenschaft männlich. Nur Iuno, die ganz allein in der späteren Religion ein selbständiges Dasein gewonnen hat, wird selbst wieder eine Eigenschaftsgöttin beigelegt. Tellus ist das einzige weibliche Prinzip der ältesten Religion, die empfangende fruchttragende Erde, die anders als weiblich nicht gedacht werden konnte. Sonst haben die Frauen in der Götterwelt der männlichen Römer gar kein selbständiges Dasein. Männlich sind die Kräfte des Weltalles deren unpersönliches Wirken in den stärksten Momenten des Einflusses durch eine sinnfällige Erscheinung fühlbar wird, die einen Namen erhält, Gegenstand der Verehrung wird.

Eine geheimnisvoll, stetig wirkende Kraft wird in den einzelnen Momenten ihres Einflusses auch beim Landbaue unter verschiedenen Namen, als *vervactor*, *redarator* u. s. w. angerufen. Es ist dieselbe tiefe Naturanschauung, die in der Bildung der Eigenschaftsgötter hervortritt und worin sich jene begriffbildende Kraft offenbart, welche den römischen Geist auszeichnet.

habere, beruht, wenn die Conjectur richtig ist, auf einer falschen Gleichsetzung der Lua mit Lues. Die Verbrennung der Waffenbeute zu Ehren des Volcanus oder der Lua (Wissowa, Religion 170) gilt nicht den vernichtenden Göttern, sondern den segnenden der Landbaues. Die Verbindung von Volcanus und Lua stützt die oben vorgetragene Combination.

1) Wissowa, Religion 159.

2) Osthoff, Etym. Parerga 1, 1 ff.

Zu römischen Bestattungsbräuchen.

1. Der aufgegebene, dem Tode nahe Kranke wird von den Römern als *depositus* bezeichnet ¹⁾. Die Bedeutung des Ausdrucks ist mehrfach verkannt worden. Die Darsteller der römischen Bestattungsbräuche nehmen zum grössten Teile irrig an, dass nach eingetretenem Tode die Leiche auf die Erde gelegt worden sei ²⁾. Dass es sich aber bei diesem *deponere* nicht um die Leiche, sondern um den noch lebenden Kranken handelt, zeigen — abgesehen von der gleich zu erwähnenden Serviusstelle — sehr deutlich die von Nonius a. a. O. angeführten Verse des Lucilius:

*Symmachu' praeterea iam tum depostu' bubulcus
Exalans animam pulmonibus aeger agebat.*

Mau (in Pauly-Wissowas Realencyklopädie III, 1, 347) hat dies richtig erkannt, er spricht daher von dem *deponere* am Beginn seiner Darstellung der römischen Bestattungsriten, er fügt aber hinzu, auf welche Sitte der Ausdruck zurückgehe, bleibe dunkel. Die einzige scheinbar genauere Angabe giebt eine Notiz des Servius, die auch Mau anführt.

Servius bemerkt zu Vergils Aeneis XII, 395, es sei Sitte gewesen, verzweifelte Kranke vor die Thüren zu setzen, entweder *ut extremum spiritum redderent terrae vel ut possent a transeuntibus forte curari, qui aliquando simili laboraverant morbo*. Der zweite Grund ist sicher falsch. Es liegt hier wohl eine Vermischung mit anderen wirklich oder angeblich üblich gewesenem Bräuchen vor: es wird berichtet, bei manchen Völkern habe man Schwerkranke an belebten Strassen niedergesetzt, um die Vorübergehenden nach Heilmitteln zu fragen ³⁾.

1) Verg. Aen. XII, 395. Ovid. trist. III, 3, 39. Ep. ex Ponto II, 2, 45. Non. p. 279, 24. Cic. Verr. I, 5. Petron. 133.

2) Voigt, röm. Privataltertümer (Handbuch der klass. Altertumswiss. IV, 2)² S. 321. Becker-Göll, Gallus III, 487. Guhl und Koner-Engelmann, Leben der Griechen und Römer S. 858. Cnq bei Daremberg-Saglio, dict. II, 2, 1987. Bei Marquardt-Mau, Privatleben der Römer wird der Brauch überhaupt nicht erwähnt.

3) Max. Tyr. XII, 2. Strabo III, 7 (p. 155); XVI, 20 (p. 746). Herodot. I, 197.

Eine solche Erzählung hat Servius vermutlich vorgeschwebt, und nur durch die Vermischung hiermit ist wohl aus dem *deponere* bei ihm ein „vor die Thür legen“ geworden, von dem sonst bei den Römern nirgends die Rede ist ¹⁾. Eine wirklich klare Vorstellung von dem Brauche des *deponere* giebt uns also auch Servius nicht. Die Aufklärung aber, die uns die römischen Zeugnisse versagen, gewährt die Volkskunde.

In Deutschland besteht der Brauch, den Kranken, wenn der Tod nahe zu sein scheint, aus dem Bette zu heben und auf Stroh auf die Erde zu legen. Aus den verschiedensten Gegenden wird die Sitte berichtet, aus Ostpreussen, der Lausitz, der Oberpfalz, aus dem Vogtlande ²⁾, aus Schlesien, aus den sächsischen Dörfern Siebenbürgens ³⁾. Auch aus dem Mittelalter, aus dem 11. Jahrhundert, wird der Brauch überliefert: als der Bischof Benno von Osnabrück im Sterben liegt, wird er unter den Gebeten des Abts und der Mönche aus dem Bett auf eine Decke am Fussboden gelegt (*in tapetico deponitur*) und dort verscheidet er ⁴⁾. Ebenso legt man im modernen Indien den sterbenden Brahmanen auf die Erde, und ein gebräuchlicher Fluch lautet dort: „Möge dir niemand zur Seite stehen, dich in deiner Todesstunde auf die Erde zu legen.“ ⁵⁾

Ganz derselbe Brauch, der uns in diesen Berichten klar und deutlich geschildert wird, war offenbar auch in Rom üblich und wurde mit dem Ausdruck *deponere* bezeichnet. Was aber hatte dieser Ritus zu bedeuten? Weinhold a. a. O. meint, der Brauch gehöre zu den mancherlei Volksmitteln, den Todeskampf zu beschleunigen und zu erleichtern. Dies wird allerdings vielfach als Grund des Brauches angegeben. Dass aber etwa wirklich die Änderung der Lage eine Erleichterung des Sterbens herbeiführen sollte, ist wohl kaum wahrscheinlich. Auf eine andere Erklärung werden wir zunächst dadurch geführt, dass mit dem Niederlegen auf die Erde sich noch ein anderer Brauch verbindet: um den auf der Erde liegenden Sterbenden werden sechs bis acht brennende Lichte herumgestellt ⁶⁾. Dass aber die Lichte

1) Man bemerkt daher ganz richtig, der erste von Servius angeführte Grund sei vielleicht richtig, nur dass deshalb der Sterbende nicht gerade vor die Thür gelegt zu werden brauche.

2) Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart (3. Bearb. v. E. H. Meyer) §. 723.

3) Weinhold, Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 1901, 221.

4) Weinhold a. a. O. Monumenta German. hist. script. XII, 81.

5) J. v. Negelein, Der Individualismus im Ahnenkult, Zeitschrift f. Ethnologie 1902, 68, Anm. 1. Dubois, moeurs des peuples de l'Inde p. 204.

6) Wuttke a. a. O.

bei den Bestattungsbräuchen, genau so wie bei allen Lustrationen als eine Form des Sühnritus aufzufassen sind, das bedarf nicht erst weiterer Darlegung¹⁾. Durch die Verbindung beider Bräuche wird es wahrscheinlich, dass auch der andere, das Sterben auf der Erde, eine religiöse Bedeutung hat. Dies wird bestätigt durch den thüringischen Brauch: in Thüringen wird nicht der Sterbende auf die Erde gelegt, sondern man legt ihm etwas Erde auf die Brust²⁾, — offenbar nur eine andere, abgeschwächte Form des vorher besprochenen Ritus. Das Wesentliche ist also nicht etwa die Änderung der Lage, sondern man will den Sterbenden mit der Erde in Verbindung setzen. Servius hat demnach etwas Richtiges überliefert, wenn er angiebt, der Sterbende solle den letzten Atemzug auf die Erde aushauchen. Es liegt dabei jedenfalls die Vorstellung von einem Aufenthalte der Toten unter der Erde zu grunde. Damit die Seele ohne Aufenthalt in das Totenreich unter der Erde eingehen kann, muss der Mensch auf der Erde sterben, oder er wird wenigstens symbolisch, wie in Thüringen, mit der Erde in Verbindung gebracht³⁾.

2. Von der Leichenausstellung bei den Römern, der *collocatio*, giebt uns die deutlichste Vorstellung das im Lateran befindliche Relief vom Hateriermonumente. Die Darstellung ist oft publiziert und besprochen worden⁴⁾, trotzdem sind noch nicht alle Einzelheiten sicher erklärt und nicht alle sich aus ihnen für die römischen Riten ergebenden

1) Vgl. Diels, sibyllinische Blätter S. 47f. S. auch Kahle, Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 1901, 434, Anm. 1.

2) Wuttke §. 724.

3) Denselben Zwecke, der Seele ein rasches Entweichen zu ermöglichen, dient der auf etwas anderer Vorstellung vom Aufenthalte der Toten beruhende Brauch, sofort nach dem Eintreten des Todes die Fenster zu öffnen, damit die Seele fortfliegen könne, oder sie mit Wehen von Tüchern hinwegzujagen oder die Töpfe umzustürzen, damit sich die Seele nicht in ihnen verfangen. Wuttke a. a. O. § 725. — Dass durch das Hinbetten auf den Erdboden der Verstorbene unvermittelt dem Schattenreiche überliefert wird, bemerkt, wie ich nachträglich sah, auch J. v. Negelein in dem schon oben (S. 250 Anm. 5) erwähnten Aufsätze über den Individualismus im Ahnenkulte (S. 68), ohne indessen einen Beweis für diese Auffassung zu erbringen, die, wie ich glaube, durch die oben gegebenen Darlegungen gesichert wird; der römische Ritus und ebenso der thüringische Brauch ist ihm, wie auch Weinhold a. a. O., entgangen.

4) Abbildungen: Mon. dell' ist. V, 6. Garrucci, mus. Lat. Tf. 37. Brunn, kl. Schriften I S. 74. Baumeister, Denkmäler I S. 239. Schreiber, kulturhistor. Bilderatlas Tf. C, 8. Sittl, Gebäuden der Griechen und Römer S. 69. Darernberg-Saglio, dict. II 2, fig. 3360. Vgl. Annal. 1849, 364 (= Brunn, kleine Schriften I, 73 ff.). Benndorf-Schöne, Katalog des lateranischen Mus. S. 221. Helbig, Führer durch die öffentlichen Sammlungen klassischer Altertümer in Rom² I, nr. 691.

Schlüsse gezogen worden. Es seien daher hier einige Punkte, die mir von Interesse scheinen, hervorgehoben.

Rechts am Fusse des lectus, auf dem die Leiche einer Frau ruht, und auf zwei Absätzen seines Unterbaues sitzen drei Frauen, die beiden unteren nach links gewendet, die obere *en face*, in umgürteter Tunika und mit aufgelöstem Haar, barfüssig ¹⁾. Auf dem Kopfe tragen sie eine pileusartige Kopfbedeckung, die Hände falten sie im Trauergestus über den Knien ²⁾.

Brunn hatte diese Figuren für die Angehörigen der Toten (*funerae*) erklärt ³⁾. Eine andere Deutung stellte Cavedoni auf ⁴⁾; er nahm an, dass der pileus die drei Frauen als Freigelassene charakterisieren solle: demnach wären hier Sklavinnen der Verstorbenen dargestellt, denen die Herrin testamentarisch die Freiheit geschenkt. Diese Erklärung hat allgemeinen Beifall gefunden. Garrucci, Benndorf-Schöne a. a. O. S. 223, Blümner in Baumeisters Denkmälern a. a. O. S. 240, Helbig a. a. O. I, S. 463, Cuq (Daremberg-Saglio a. a. O. 1389), Mau (Wisowas Encyclop. III, 1, 349) haben sie als möglich angenommen. Trotzdem kann sie nicht richtig sein. Zur Freilassungszeremonie gehört ausser dem Aufsetzen des Hutes noch eine zweite Zeremonie: *raso capite* empfangen die Freigelassenen den pileus ⁵⁾. Die drei sitzenden Frauen des Reliefs aber tragen langes Haar, die Mütze kann also nicht die Freilassungszeremonie andeuten. Man wird daher andere Trauernde, vermutlich — mit Brunn — Angehörige in den drei Frauen sehen müssen ⁶⁾. Für die auffallende Kopfbedeckung vermag ich eine sichere Erklärung allerdings nicht zu geben, doch sei auf eine Mög-

1) Dass sie keine Fussbekleidung tragen, ist zwar nur bei der obersten deutlich, aber danach doch wohl auch bei den andern vorauszusetzen.

2) Über die Haltung der Hände vgl. Marquardt, Privatleben S. 348.

3) *Annali* 1849, 368 (= kl. Schr. I, 75).

4) *Bull. dell' ist.* 1850, 159.

5) Vgl. Samter, Familienfeste der Griechen und Römer S. 44 ff.

6) Für diese Annahme spricht, dass auch sonst, wie schon Brunn (kl. Schr. I, 75 f.) hervorgehoben, auf den collocatio-Darstellungen die Angehörigen im Gegensatz zu den heftig gestikulierenden Sklaven (vgl. Lucan. II, 24 *nec mater crine soluto Exigit ad saevos famulorum brachia planctus*) sitzend, in ruhigem Schmerze dargestellt sind. Vgl. die von Wernicke, Arch. Zeitung 1885, S. 217 zusammengestellten Sarkophage. Die vier ihre Brust schlagenden Figuren im Vordergrunde, die von Benndorf-Schöne, Blümner, Helbig als Verwandte bezeichnet werden, hat Brunn wohl richtig für Sklaven erklärt. Die beiden Mädchen und der Mann mit der Guirlande hinter dem lectus erklärt Mau für den Gatten und die Töchter, vielleicht mit Recht, doch ist es auch möglich, dass auch in ihnen Sklaven zu erkennen sind; es wäre dann allerdings kein männlicher Verwandter dargestellt.

lichkeit hingewiesen. Wie ich an anderer Stelle¹⁾ gezeigt habe, ist der pileus der Priester und Freigelassenen der Ersatz einer Verhüllung des Hauptes. Da nun auf den sonstigen Reliefdarstellungen der *collocatio* die Eltern den Kopf verhüllt haben, so ist es möglich, dass auch bei der *collocatio* der pileus, wie ihn die drei Frauen tragen, an die Stelle der Kopfverhüllung treten konnte. Nach einer Äusserung des Plutarch könnte es freilich scheinen, als sei bei der Trauer die Verhüllung nur bei Männern, nicht bei Frauen üblich gewesen²⁾. Allein da die Monumente widersprechen³⁾, so kann das, was Plutarch hier von den Töchtern berichtet, jedenfalls nicht allgemein auf die Frauen oder auf die Trauerzeit übertragen werden. Entweder bezieht sich die Nachricht Plutarchs ausschliesslich auf die Tracht der Töchter, die ihre Eltern betrauern, nicht auf die weiblichen Angehörigen überhaupt, oder aber die Sitte bei der *collocatio* war von der während des eigentlichen *funus* verschieden⁴⁾.

Die den pileus tragenden Frauen sind, wie oben (S. 252) angegeben, barfuss⁵⁾. Auch dies ist ein Teil des Trauerritus⁶⁾, der indes von den neueren Darstellungen der römischen Bestattungsgebräuche nicht beachtet wird; auch in der Beschreibung des Reliefs bei Benndorf-Schöne und Helbig wird die Barfüssigkeit der Frauen übergangen⁷⁾.

Dass die Nacktheit im Kulte vielfach als hochaltertümlicher Ritus vorkommt, hat Weinhold (Abhandlungen der Berliner Akademie 1896, 3 ff.) gezeigt und auch darauf hingewiesen, dass sie auch gerade bei Bestattungsfeiern begegnet. Auf einer der ältesten Dipylonvasen (Mon. dell' ist. IX, 39) folgen nackte Frauen der Leiche. Helbig

1) Familienfeste S. 33 ff.

2) Plutarch. quaest. Rom. 14: *διὰ τὴ τοῦτο γονεῖς ἐκκομιζουσιν οἱ μὲν υἱοὶ συγκαλυμμένοι, αἱ δὲ θυγατέρες γυμναὶ ταῖς κεφαλὰς καὶ ταῖς πόμαις λελυμένας;*

3) Verhüllung der Mutter und Amme: Raoul-Rochette, mon. inéd. pl. LXXVII, 1 (Wernicke, Arch. Ztg. 1885, 217). Verhüllung der Mutter: Michaelis, ancient marbles p. 493, 44 (Arch. Zeitg. 1873, 30, 2). Ancient marbles in the British mus. V, 3, 5. Mus. Veron. CCCXX, 1. Gori, inser. ant. III, 17 (Barbault, rec. de mon. anc. de l'Italie. Rome 1770, pl. 43, 3). Clarac 153, nr. 459 (Reinach, répertoire I, 48).

4) Auf eine verschiedene Tracht vor dem *funus* und während desselben scheint auch Varro bei Non. p. 549, 31 hinzuweisen: *ut dum supra terra essent, riciniis lugerent, funere ipso, ut pullis palliis amictae.*

5) Auch die männlichen Sklaven vor dem *lectus* sind barfuss, bei der Sklaventracht ist dies aber weniger auffallend als in dem oben besprochenen Falle.

6) Vgl. Terent. Phormio 106 f.: *Capillus passus, nudus pes; ipsa horrida, Lacrumae, vestitus turpis.*

7) Brunn weist durch Anführung der Terenzstelle darauf hin.

(Das homerische Epos² S. 37) bemerkte zu dieser Darstellung, schwerlich werde jemand die Behauptung wagen, dass die griechischen Frauen zu der Zeit, in der jenes Gefäss gearbeitet wurde, nackt einhergegangen seien, oder dass der damalige Sepulkralritus ein derartiges Auftreten erfordert habe, und auch Mau (Wissowas Encyclopädie III, 1, 336) meint, die Nacktheit dieser Frauen sei sicher nicht dem Leben entnommen. Wer die vielfachen Fälle ritueller Nacktheit überschaut, wird dem schwerlich zustimmen; wie Dümmler (Philologus LIII, 212) richtig betont hat, liegt gar kein Grund vor, daran zu zweifeln, dass in vorsolonischer Zeit¹⁾ bei der attischen Bestattung sich der alte Ritus der Nacktheit noch erhalten hatte. Wir wissen ja auch, dass man noch in späterer Zeit bei den Amphidromien nackt um den Herd lief (vgl. Samter, Familienfeste S. 60).

Andere Beispiele für die Nacktheit der Trauernden bieten, wie Weinhold a. a. O. S. 17 anführt, die Bräuche der Israeliten (Jesaia 32, 11; Micha 1, 8), der vorislamitischen Araber (Wellhausen, Skizzen und Vorarbeiten III 107) und der Inder²⁾. Dass aber als eine Beschränkung der Entblössung des ganzen Leibes, die eigentlich erforderlich ist, auch die blosse Nacktheit der Füße vorkommt, hat Weinhold S. 4f. dargelegt. Als Beispiele solcher ritualen Barfüßigkeit erwähnt er Gebräuche israelitischer Priester (Exod. 3, 5; Josua 5, 15), ferner das Ablegen der Sandalen bei den Mohammedanern, wenn sie feierlich beten oder die Moschee betreten, die Reinigung des Heiligtums der Athene im nachhomerischen Troja durch barfüßige Jungfrauen (vgl. Roscher, Lex. I, 138), den römischen Brauch bei der Regenprozession (Petron. 44. Tertull. apol. 40, de ieiun. 16), sowie auch die Barfüßigkeit kappadokischer Weiber beim Feldzauber (Plin. 28, 23) und der kimbrischen Priesterinnen beim Menschenopfer (Strabo VII, 2, 3). Wie unser Relief lehrt, dürfen wir als weiteres Beispiel auch den römischen Trauerritus hinzufügen³⁾.

3. Es ist schon früher bemerkt worden, dass auf fast allen griechischen und römischen Darstellungen der Leichenaufbahrung der Kopf des Toten sich rechts befindet. Man hat darin die Andeutung eines allgemein verbreiteten Ritus sehen wollen: der Tote musste die Füße

1) Noch in der Dipylonzeit ist die Nacktheit des weiblichen Frauengefolges abgekommen. Vgl. Brückner, ath. Mitteil. XVIII, 102.

2) Weinhold a. a. O. Das von ihm angeführte Buch von Crooke, introduction to the popular religion of the Northern India, ist mir nicht zugänglich gewesen.

3) Läge nur die Stelle des Terenz vor, so könnte man zweifeln, ob sie sich auf römische Sitte gründet oder aus dem griechischen Vorbilde herübergenommen ist.

der Thüre zukehren, da bei der umgekehrten Lage eine Rückkehr der Seele befürchtet wurde (vgl. Hermann-Blümner, griechische Privataltertümer S. 364. Marquardt-Mau, Privatleben der Römer S. 347. Wuttke, der deutsche Volksaberglaube³ § 729). Wie Benndorf (griech.-sicil. Vasenbilder S. 8) hervorhebt, scheint für diese Erklärung auch der Umstand zu sprechen, dass die einzige abweichende Darstellung, die auf der Archemorosvase, wegen des Sonnenschirms, den eine Dienerin über den Leichnam hält, vermutlich im Freien zu denken ist. Trotzdem trägt Benndorf mit Recht Bedenken, dieser Erklärung beizustimmen, da es zu auffällig wäre, dass die rechts vorauszusetzende Thür niemals wirklich angedeutet ist. Er selbst stellt eine andere Vermutung auf, er meint, infolge der natürlichen Gewohnheit, sich im Liegen mit dem linken Ellbogen aufzustützen, so dass die rechte Hand frei blieb, hätten auf allen Monumenten alle Figuren, welche liegend dargestellt wurden und bei denen man ein Interesse hatte, sie in Vorderansicht zu zeigen, dieselbe Richtung nach links. Die nämliche Lage sei auch für die auf dem Totenbette Ruhenden beibehalten worden, weil sie der allgemeinen Vorstellung gewohnt, der Hand des Zeichners geläufiger gewesen sei. Auch diese Erklärung scheint mir unzutreffend. Zunächst ist es nicht wahrscheinlich, dass bei Darstellungen, die so treu das Ritual wiedergeben, aus einem so äusserlichen Grunde eine bestimmte Form der Darstellung festgehalten sei, dann aber wird Benndorfs Vermutung widerlegt durch eine bisher übersehene Thatsache. Nicht nur auf den *πρόθεσις*-Darstellungen, sondern auch auf den freilich nicht sehr zahlreichen des Leichenzuges befindet sich der Kopf des Toten rechts¹⁾. Hier ist dies aber um so merkwürdiger, als der Leichenzug sich trotzdem von links nach rechts bewegt; der Tote wird also mit dem Kopfe voran zu Grabe getragen oder gefahren, er hat Kopf und Füsse vom Grabe ab- und der Wohnung zugewendet²⁾. Es geschieht also gerade das Gegenteil von dem sonst üblichen

1) Vase bei Micali, mon. per servire alle storie degli antichi pop. ital. t. 96 (= Rayet, mon. de l'art antique, convoi funèbre, p. 3, Daremberg-Saglio dict. II, 2, fig. 3341). Vase: Mon. dell' ist. IX, 39/40 (= Daremberg-Saglio a. a. O. fig. 3342). Terracottarelief: Rayet a. a. O. (= Daremberg-Saglio a. a. O. fig. 3343, Guhl und Koner-Engelmann fig. 697). Römisches Relief in Aquila: Röm. Mitt. V, 72 (= Daremberg-Saglio II, 2, fig. 3361).

2) Nur auf einer einzigen Darstellung befindet sich der Kopf links, auf einen Kantharos aus Vulci (Abbildung bei Rayet a. a. O. p. 5, Daremberg-Saglio a. a. O. fig. 3340), hier bewegt sich aber der Zug, entgegengesetzt den übrigen Darstellungen, von r. nach l., also ist auch hier der Kopf dem — links dargestellten — Grabmal abgewendet.

Brauche, nach dem der Tote mit den Füßen nach vorn aus dem Hause herausgetragen wird¹⁾. Eine Analogie zu dem aus den Monumenten sich ergebenden griechisch-römischen Ritus bietet der Brauch des modernen Ägyptens, wo ebenfalls der Sarg so getragen wird, dass nicht die Füße, sondern der Kopf voransteht²⁾, sowie ein italienischer Bericht über ein im Jahre 1767 beachtetes Leichenbegängnis in Jaffa, nach welchem auch dort der Tote mit dem Kopf voran zu Grabe getragen wurde³⁾.

Da nun auf den griechischen und römischen Darstellungen die Richtung des Leichnams bei der Aufbahrung mit der beim Leichenzuge übereinstimmt, so darf man nicht, wie es bisher geschehen, die erstere für sich erklären, sondern man wird nach einer Erklärung suchen müssen, die für beide Fälle passt. Leider vermag ich selbst eine solche Erklärung nicht vorzuschlagen; ich hielt es trotzdem für angebracht, hier einmal auf den Thatbestand hinzuweisen, um dadurch andere zur Lösung der Frage anzuregen.

1) Vgl. v. Negelein, Die Reise der Seele ins Jenseits, Zeitschrift des Vereins f. Volkskunde 1901, 153. Wuttke a. a. O. S. 736.

2) Klemm, Allgemeine Kulturgeschichte der Menschheit VII, 139. Döbel, Wanderungen im Morgenlande II, 175.

3) Zeitschrift des deutschen Palästinavereins VI, 189. v. Negelein a. a. O. — v. Negelein meint, dies geschehe, offenbar, weil im Kopf die Seele lokalisiert gedacht wird.



Ein Märchen bei Petron.

In dem Roman des Petronius finden sich bekanntlich kleinere Novellen¹⁾ eingelegt, wie schwankartige Erzählungen und einzelne Züge, deren Herkunft aus einer ausgebildeten Novellen- oder Märchenlitteratur sich deutlich verrät²⁾. Merkwürdig in dieser Hinsicht und noch nicht beachtet ist eine Stelle in cap. 80. Encolpios entzweit sich wegen seines Lieblingsknaben Giton mit seinem bisherigen Reisegegnossen Ascylos. Er verlangt, dass sich ihre Wege fortan trennen und zu diesem Zwecke ihre gemeinsame Habe redlich geteilt werde. *Non repugnavit ille, sed postquam optima fide partiti manubias sumus: 'Age', inquit, 'nunc et puerum dividamus'. Iocari putabam discedentem. At ille gladium parricidali manu strinxit et: 'Non frueris', inquit, 'hac praeda, super quam solus incumbis. Partem meam necesse est vel hoc gladio contemptus abscidam'.* Encolpios dagegen zieht sein Schwert zum Kampfe, denn er beansprucht den Knaben ganz. Auf Bitten des Giton wird endlich diesem die Entscheidung selbst überlassen: er folgt dem Ascylos. Hier haben wir jenes uns aus anderen Erzählungen geläufige Motiv der Teilung eines Menschen mit dem Schwert, eine Note, die flüchtig angeschlagen, schnell wieder verklingt; Beweis genug, dass das Motiv nicht für diese Stelle erfunden ist — es müsste sonst vollständiger ausgenutzt sein —, sondern anspielen soll auf eine bekannte Erzählung dieser Art. Zwei Erzählungen kommen, soweit ich sehe, in Betracht, in denen jenes Motiv eine entscheidende Rolle spielt, das Urteil des Salomo und das Märchen vom dankbaren Toten. Lässt sich das Vorhandensein dieser Erzählungen oder einer derselben in der Litteratur oder Volkstradition der Griechen, resp. Römer, nachweisen und zutreffendenfalls eine Beziehung derselben zu der Anspielung bei Petron klarlegen?

1) Die Matrone von Ephesus, c. 111. 112. Vgl. Rohde, Kleine Schriften II S. 26 Anm. und S. 186 ff., Griech. Roman² S. 595; Benfey, Pantschatantra I S. 460.

2) c. 85—87, dazu Bürger, Hermes 27 (1892) S. 356 Anm. 1. Dagegen Rohde, Kl. Schr. II S. 26 Anm.

Dass die griechische Welt, wenigstens der alexandrinische Hellenismus, die Geschichte von dem Urteil des Salomo oder eine verwandte gekannt hat, hat uns die richtige Deutung des im J. 1882 zu Pompeji aufgefundenen Wandgemäldes gelehrt und die schnell hier einsetzenden und gründlich geführten Untersuchungen, über deren Resultat hier kurz berichtet werden möge¹⁾.

Vier bildliche Darstellungen sind uns erhalten, welche einen der biblischen Erzählung (1. Kön. 3, 16 ff.) entsprechenden Vorgang wiedergeben:



Fig. 1.

1. Das genannte Wandbild aus Pompeji (Fig. 1), welches die Handlung am vollständigsten, mit allen wesentlichen Personen, vorführt²⁾. Der König nebst Gefolge auf dem Richterpodium, die wahre Mutter flehend zu seinen Füßen. Die falsche Mutter hilft dem Krieger das Kind auf einem Hauklotze³⁾ festhalten, während jener im Begriff ist, dasselbe mit einem Hackmesser zu durchhauen. Das Ganze als Pygmäenszene aufgefasst, daher das Vorbild in Alexandrien zu suchen.



Fig. 2.

1) Vortreffliche Orientierung über die ganze Materie bei Samter, Jahrbuch des arch. Instituts 1898, Arch. Anz. S. 49 f., und Loewy, *Rendiconti della r. Accad. dei Lincei* 1897 p. 36 ff. Vgl. Rohde, Griech. Rom. S. 370 Anm.

2) Abgeb.: Lignana, *Pompei e le novelle indiane (Actes du 6^{me} congrès international des orientalistes, tenu en 1883 à Leide, 3^{me} partie, sect. 2, p. 121—132)*, Tafel. Overbeck-Mau, *Pompeji*⁴ S. 553. Mau, *Pompeji in Leben und Kunst* S. 15. *Rev. arch.*, sér. III vol. 13 (1889, 1) pl. 3, cf. p. 24. Martha, *Manuel d'archéol. étrusque et rom.* p. 260. Springer, *Handbuch der Kunstgesch.* 1^o (Michaelis) S. 176.

3) Der dreibeinige Hauklotz, entsprechend dem unserer Schlächter, und das abgestumpft viereckige Messer ganz ähnlich wie auf dem Grabrelief eines Fleischers in Dresden, Jahrb. d. Inst. 1889, Arch. Anz. S. 102. Auch dies ein Beweis für den parodistischen Charakter des Bildes.

2. Mehrfigurige Szene auf dem schmalen Bildfries an den Wänden des römischen Hauses bei der Farnesina (Fig. 2), welcher gleich nach der Auffindung als Sammlung von Gerichtsszenen erkannt worden war¹⁾. Die Komposition durch Missverständnisse etwas entstellt: in Gegenwart des thronenden Richters hält ein Jüngling den Knaben an den Füßen über ein Becken²⁾, an welchem sich eine Frau zu schaffen macht, während die andere mit sprechenden Gesten abseits steht. Der Ursprung dieser Wandgemälde ist gleichfalls in Ägypten zu suchen³⁾.



Fig. 3.

3. Bildchen in dem Columbarium der Villa Pamfili (Fig. 3)⁴⁾. Darstellung sehr verkürzt. Der Knabe ausgestreckt auf einem Tische, bedroht von einem Jüngling, der ihn mit dem Hackmesser⁵⁾ spalten will. Eine

1) Eine scharfsinnige, eingehende Deutung der einzelnen Bilder verdanken wir Loewy in der oben S. 258 Anm. 1 genannten Schrift. Vgl. Helbig, Führer durch die Sammlungen in Rom II² S. 221 ff. u. 298 f.; Hermes 1901, 364 ff. Einige Proben: Zeitschr. f. bildende Kunst 17 (1882) S. 238; Guhl-Koner, Leben d. Griechen u. Römer⁶ (Engelmann) S. 680 f. — Unsere Szene abgeb. *Mon. dell' inst.* XI tav. 47 (die dritte; fehlt bei Lessing und Mau). Bei Loewy a. a. O. p. 36 ff., unter g.

2) Dies erinnert an das Bad des neugeborenen Achilles auf dem kapitolinischen Marmordiscus (vgl. die Eintauchung in den Styx das.): Righetti II tav. 277. Armellini II tav. 127. Baumeister, Denkmäler I S. 4. *Descrizione del Mus. Cap.* (1888) p. 92.

3) Dass die Künstler überhaupt Griechen waren, wird durch die Künstlerinschrift des Seleukos bewiesen. Speziell weisen mehrere Dekorationsmotive auf Ägypten hin: Loewy a. a. O. p. 40; Helbig a. a. O. S. 221. 239. 243. 250. Den alexandrinischen Ursprung der zugehörigen Stuckreliefs betont Collignon, *Rev. de l'art anc. et mod.* 1897, II p. 106 f.

4) Abgeb. Abhandl. der bayr. Akad., phil.-phil. Cl. 8 (1856/58) Taf. 3 n. 9, vgl. S. 249 (Jahn). S. Petersen, Röm. Mittheil. 5 (1890) S. 260 Anm.; Samter ebd. 8 (1893) S. 116 ff. — Das Columbarium stammt aus der Zeit des Augustus: Hülsen R. M. 1893, 165.

5) Dieses länglich dreieckige Messer ist ebenfalls ein Schlächterwerkzeug (s. das pompejanische Wandgemälde, Engelmann, Leben d. Griech. u. Römer S. 749; nicht selten unter den „Metzgergeräten“ rheinischer Museen, z. B. Saalburg, histor. Museum in Frankfurt a. M.). Von derselben Form, nur kürzer und breiter, sind die römischen Opfermesser (*culter* und *secespita*, vgl. Pauly, Real.-Encykl. VI, 1 S. 674), z. B. Petersen, Vom alten Rom S. 24; Reinach, *Répert. de la stat.* I 74, 3. 109; Daremberg-Saglio s. v. *culter*, p. 1583. 1585.

knieende Frau mit flehend ausgebreiteten Armen sucht dies abzuwehren. Die drei Personen sind ganz aufeinander bezogen, daher es mir nicht wahrscheinlich ist, dass auf der linken Seite, wo der Stuck beschädigt ist, noch weitere dazugehörige Figuren gewesen sein sollten. Auch für die Gemälde dieses Grabes sind mit grosser Wahrscheinlichkeit alexandrinische Vorlagen angenommen worden¹⁾.

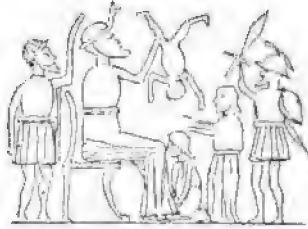


Fig. 4.

4. Gemme aus Bukarest (Fig. 4)²⁾. Der Knabe wird auf ähnliche Weise wie in n. 2 an den Beinen emporgehalten von dem sitzenden König, zu dessen Füßen die eine Frau kniet; hinter der zweiten, stehenden Frau der Krieger mit zum Streiche gezücktem Schwert. Dieses Monument dürfte das spätestete der ganzen Reihe sein. Ich möchte es für gnostisch halten, abweichend von dem Herausgeber, Longpérier, der diese Annahme ausdrücklich ablehnt und in dem Stein das Werk eines Nichtchristen später Epoche sieht, der in orientalischem Kunststile die Szene nach dem biblischen Texte wiedergegeben habe³⁾. Ohne eine stilistisch getreue Nachbildung wird sich eine sichere Entscheidung nicht geben lassen.

Trotz einiger Abweichungen, Verkürzungen und Entstellungen stimmen die beschriebenen Darstellungen vortrefflich unter einander

1) Dafür entscheidet sich mit Recht Samter, R. M. 1893, 117. Man sehe dort die Landschaft S. 118, ganz entschieden eine Nilandschaft; den Wasservogel S. 120 Fig. 4; vgl. die Beschreibung von Pygmäenszenen S. 120 (II n. 5). 126 (II n. 1). 130 (n. 10). 134 (II n. 2).

2) Longpérier, *Acad. des inscr. et b.-l., sér. IV t. 8* (1880), c.-r. p. 275 (danach Gaidoz, *Melusine IV*, 1888/89 p. 337), wiederholt *Rev. arch.* 1880, II p. 242 ff. (doch ohne Abb.).

3) L. scheint mir widerlegt zu werden durch die von ihm selbst angeführten Beispiele gnostischer Gemmen mit den Inschriften *Ἰαω Σολομὸν σαβαῶ* (jetzt Babelon, *Guide* p. 58; cf. p. 72 n. 2218: *Σολομῶν. Σφραγίς Θεοῦ*) und *Σφραγίς (Θεοῦ?) Σαλωμ[ω]ν, κύριος Ναυήτ(?)*. Über gnostische und Abraxas-Gemmen: Baumeister, *Denkmäler I* S. 1 f. Krauss, *Real-Encycl. d. christl. Alterthümer I* S. 6 ff. Daremberg-Saglio I s. v. Abraxas, II s. v. Genmae p. 1481. Babelon, *Gravures en pierres fines* p. 173 ff., 220 ff.; ders. *Guide ill. au Cab. des médailles* p. 64—76. Dieterich, *Abraxas* S. 46, cf. 141 f. Pauly-Wissowa I 109 f. (Abraxas

und ergänzen sich derart, dass über den Sinn der vorgestellten Handlung kein Zweifel sein kann. Und die Deutung? Sogliano¹⁾ hatte gleich nach der Auffindung das pompejanische Gemälde auf die alttestamentliche Erzählung von dem weisen Spruch des Salomo bezogen und hierfür die Zustimmung de Rossis gefunden²⁾, welcher unter Betonung des alexandrinischen Ursprunges hervorhob, dass die Griechen Alexandriens bei der Bedeutung des dortigen Judentums eine direkte Kenntnis der Bibel haben konnten. Und gegen die Möglichkeit dieser Erklärung lässt sich auch heute nichts einwenden.

Dann schlug die Untersuchung zwei neue Wege ein. Einmal wiesen Lignana³⁾ und besonders eingehend Gaidoz⁴⁾ nach, dass jene Erzählung nicht ausschliessliches Eigentum der Juden ist, sondern in übereinstimmender oder variierender Weise bei den verschiedensten Völkern erzählt wird, ohne dass an Abhängigkeit von der Bibel zu denken ist. Besonders ansprechend ist die Fassung, dass der Richter die beiden Frauen in einen auf dem Boden gezogenen Kreis oder an eine gerade Linie treten und an dem Kinde ziehen lässt: welche das Kind zu sich hinüberzieht, die soll es haben. Die rechte Mutter wird daran erkannt, dass sie zu schwach zieht, aus Furcht, ihr Kind zu verletzen⁵⁾. Demnach kann die Geschichte von jenem weisen Urteil auf ganz anderem Wege als aus der Bibel zu dem alexandrinischen Maler gelangt sein, vielleicht aus der lebendigen Volkstradition der Griechen.

Einen zweiten Weg ging Lumbroso⁶⁾. Er erkennt in dem ersten Bilde (dies würde jetzt auch für n. 2 und 3 gelten) ein Urteil des ägyptischen Königs Bokchoris⁷⁾, dessen weise Richtersprüche berühmt waren. Doch mehr als die blosse Möglichkeit kann nicht zugegeben werden. Denn unsere Überlieferung weiss gerade von dieser Geschichte bei dem Ägypter nichts. Immerhin passt von den drei Urteilssprüchen,

1) *Notizie degli scavi* 1862 p. 323 f. n. 6.

2) *Bull. dell' inst.* 1863, 37 f.

3) S. oben S. 258 Anm. 2; er beruft sich auf zwei indische Versionen.

4) *Zeitschr. Mélusine* (Paris) IV (1868/69) p. 313 ff. und in mehreren Fortsetzungen. Wertvolle Nachweise für diesen Stoff, doch natürlich noch ohne Beziehung auf das pompejanische Bild, bei Reinh. Köhler, *Kleine Schriften* I S. 531 ff. Vgl. Benfey, *Pantschatantra* II S. 544.

5) So in dem chinesischen Drama Hoi-lan-ki, jetzt am leichtesten zugänglich in Reclams *Univ. Bibl.* n. 768 (das Urteil S. 73 ff.).

6) *Atti della r. Accad. dei Lincei* ser. III vol. 11, 1863 (*Memorie della cl. di scienze morali* etc.) p. 303 ff.

7) Die Stellen über diesen gesammelt von Sethe bei Pauly-Wissowa III, 1 Sp. 666 f. Vgl. Rohde, *Griech. Rom.* S. 370 f. Anm.

die von Bokchoris überliefert sind, einer nach seiner ganzen Eigenart recht gut zu dem Salomourteil. Ein Jüngling hat eine Hetäre bestellt, träumt aber von derselben und hat dann weiter kein Verlangen nach ihr. Dennoch fordert die Hetäre die ausgemachte Bezahlung. Der König entscheidet, dass der Jüngling ihr das Geld vorzähle (oder den Beutel vorzeige) und sie sich an dem Schatten desselben genügen lasse¹⁾. Auch dieses Motiv, die Abfindung unberechtigter Entschädigungsansprüche durch den Schatten oder Klang des Geldes, oder sein Bild im Spiegel und ähnliches, findet sich sei es als Schwank-erzählung sei es als Gerichtsaneddote häufig in den Litteraturen verschiedener Völker²⁾ und kann immerhin die Vermutung bestärken, dass von Bokchoris, dem Träger dieser verbreiteten Geschichte, auch die Salomoaneddote erzählt worden sei. Dies wird noch wahrscheinlicher gemacht durch die ganze Serie von berühmten Gerichtsurteilen, welche, wie oben erwähnt, nach ägyptischen Vorlagen auf die Wände einer römischen Villa gemalt sind³⁾. Dass es übrigens, wie uns diese Bilder lehren können, auch litterarische Sammlungen von Gerichtsurteilen gegeben hat, wussten wir schon vorher durch die Bokchoreis des Arkadiers Pankrates⁴⁾.

1) Plutarch Demetr. c. 27. Clemens Alex. Stromat. p. 223.

2) Z. B. Pauli, Schimpf und Ernst, n. 48 der Ausg. von Oesterley (entsprechend Till Eulenspiegel, Reclams Univ. Bibl. n. 1687/8 S. 156) und n. 298 (= Reclam U. B. 945/6, n. 146). Weniger bekannt wird die Geschichte sein bei v. Langegg, Japanische Thee-Geschichten (Wien 1884) S. 276: Ein geiziger Kaufmann pflegte seine Mahlzeiten einzunehmen bei einem durch seine Aalgerichte berühmten Fischhändler. So hatte er zu seinem Reis umsonst den Geruch der gebratenen Fische. Endlich überreichte ihm der Fischhändler eine Rechnung für den gehaltenen Geruch. Der Kaufmann lässt seine Kasse holen, wirft das Geld klirrend in eine Schüssel und steckt es wieder ein mit den Worten: „Wir sind quitt. Rasseln für Prasseln, mein lieber Nachbar!“ — S. die Nachweise bei Oesterley a. a. O. S. 478 u. 507, und Benfey, Panchatantra I S. 127 f., der auch orientalische Versionen der Hetären-geschichte anführt.

3) S. 259 Anm. 1. Nicht zustimmen kann ich Loewy in der Deutung des Bildes *d* (p. 42 f.), worin er eine im Dsanglun erzählte Geschichte wiederfindet: Entscheidung über den Besitz eines Tuches, indem beide Parteien daran ziehen müssen: der wahre Besitzer zieht nicht so stark. Dies ist doch nur eine Abschwächung der oben (S. 261) mitgeteilten Variante des Salomourteils, und es ist nicht wahrscheinlich, dass jener Cyklus, welcher das wahre Salomourteil darstellte, auch die Abschwächung desselben gekannt und gebracht habe. Auch ist die Art, wie sich beide Männer in das Tuch hüllen, wenig geeignet für eine Ziehprobe.

4) Athen. XI p. 478 A. Susemihl, Gr. Litt. in der Alexandrinerzeit I S. 309. — Auch andere Völker haben ihre berühmten Richter, von denen sie Anekdoten erzählen. An Mykerinos von Ägypten erinnert Lumbroso (Herod. II, 129; dazu Wiedemann S. 478 f.). In Indien wurde Mariadiramen gerühmt, dem auch das Salomourteil beigelegt wird (Gaidoz, *Mélusine* IV, 340 f.); in Japan Ooka Yechi-

Der Wortlaut der Petroniusstelle erlaubt ohne weiteres eine Beziehung auf die in Rede stehende Rechtsanekdote. Dennoch müssen wir auch auf die zweite Erzählung noch einen Blick werfen.

Das Verbreitungsgebiet des Märchens vom dankbaren Toten ist für Europa gross, weniger für Asien, und die Zahl der Varianten, die davon, besonders durch Simrock und Köhler¹⁾, gesammelt sind, ziemlich bedeutend. Versuchen wir den umfangreichen Stoff zu sichten und zu ordnen, so ergeben sich ungezwungen vier Gruppen von Erzählungen, die vielleicht — mit Ausnahme der ersten — auch mit den Stufen der Entwicklung zusammenfallen. *Erste Gruppe*: Jemand begräbt einen unbeerdigten Toten und wird dafür von dem Geiste des Toten auf wunderbare Weise aus Lebensgefahr gerettet. *Zweite Gruppe*: Jemand findet auf einer Reise eine Leiche (meist eines Schuldners), begräbt sie oder kauft sie von den Misshandlungen los, welche sie von Menschen erfährt, denen der Tote etwas schuldig geblieben. Dann gesellt sich der Geist des Toten unerkannt als Reisegefährte zu, rettet seinen Wohlthäter aus einer Gefahr (meist Schiffbruch) und verhilft ihm gegen das Versprechen, von dem Erworbenen die Hälfte zu abzugeben, zu einer Frau, welche von einem Dämon besessen ihre bisherigen Gatten umgebracht hat. Der Geist erschlägt den Dämon (oder Drachen), macht dann seinen Anspruch auf die Hälfte der Frau geltend, spaltet sie mitten durch und tötet die noch in ihrem Leib verbliebenen Drachen. Er belebt sodann die Frau wieder, welche so für immer von der Zauberei befreit ist, und giebt sich zuguterletzt zu erkennen. *Dritte Gruppe*: Komplizierte Weiterbildung zu einer abenteuerlicheren Gestaltung, wie sie den neueren Märchen mehr entspricht. Der Anfang, die Wohlthat an dem Toten, wie vorher; dann wird das Motiv des Loskaufes verdoppelt: derselbe Mensch kauft auch eine Prinzessin aus den Händen von Seeräubern los, bringt sie

zen-no Kami, dessen Rechtsprüche gesammelt sind in einem Volksbuche, Ooka Jin-sei Dan (v. Langegg, Japan. Thee-Geschichten S. 47 f.). Ein treffliches Urteil von ihm berichtet Langegg S. 48 ff., die bekannte Geschichte von dem unschuldig gehenkten (hier verbrannten) Knaben: Hebels Schatzkästlein S. 161 (Behaghel); besser noch, weil ein Gerichtsurteil bewahrend, Wickrams Rollwagenbüchlein, Reclams Univ. Bibl. n. 1346 S. 109, in dem Anhang von 1557. Vgl. R. Köhler, Kl. Schriften I S. 585.

1) K. Simrock, Der gute Gerhard und die dankbaren Toten (Bonn 1856) teilt 17 Fassungen des Märchens mit und giebt eine wissenschaftliche Kritik desselben. Viel neues Material besprochen von Reinh. Köhler, jetzt in seinen Kl. Schriften I S. 5—32. 38 f. 67. 80 f. 131. 220—228. 424 ff. 441 ff. Vgl. noch Benfey, Pantchatantra I S. 219 ff., Anm.

nach seiner Heimat und heiratet sie. Später führt er die Verlorengegläubte ihrem königlichen Vater zu, wird aber auf der Fahrt dahin oder bei der Rückkehr von einem treulosen Hofmanne, der seine Stelle einzunehmen wünscht, in das Meer gestürzt, aber von dem dankbaren Toten in mancherlei Gestalt gerettet. Auf wunderbare Weise gelangt er wieder in den Besitz seiner Frau, die eben dem Verräter vermählt werden soll, den wahren Gatten aber noch zur rechten Zeit erkennt¹⁾. Der letzte Zug hängt mit den gleichfalls sehr vielseitig entwickelten Heimkehrsagen (von Odysseus bis zu Heinrich dem Löwen)²⁾ zusammen. Die vierte Gruppe endlich fällt gänzlich ausserhalb unserer Betrachtung: die Verbindung unseres Märchens mit andern, ganz disparaten. Die Hineinfügung ist oft recht unmotiviert, die Geschichte vom Toten wird eingelegt, wenn die eigentliche Lösung schon begonnen hat³⁾.

Einige Beispiele müssen wir näher erläutern. Zunächst zwei der ersten Gruppe, deren Handlung zwar die schlichteste, aber nicht original, sondern verdunkelt und vereinfacht ist aus der zweiten, entschieden ältesten und ursprünglichen Fassung. Wir führen die Beispiele aber an, weil sie, worauf es ankommt, griechisch sind. Der Parier Koiranos kaufte einst auf dem Fischmarkt zu Byzanz einen Fang Delphine, welche eben getötet werden sollten, und liess sie ins Wasser. Darauf wurde er bei einem Schiffbruch von einem Delphin auf den Rücken genommen und ans Land getragen⁴⁾. Es ist einleuchtend, dass dieses Tiermärchen nur die Umbildung eines älteren Märchens ist, wo der Losgekaufte ein Mensch war; denn nur für einen solchen passt dieses Motiv. Dass dagegen der Tote in Tiergestalt seinen Wohlthäter rettet, ist ein echter Zug⁵⁾.

1) Ich kann Simrock nicht beistimmen, dass auch der Loskauf der Königstochter zu der ursprünglichen Gestalt gehöre (S. 114). Ein Ansatz zu einer schärferen Scheidung bei Köhler a. a. O. S. 443.

2) Über dieselben hat ausser Simrock a. a. O. ausführlich gehandelt Wilh. Müller in: Schambach u. Müller, Niedersächsische Sagen und Märchen S. 389 ff.

3) Vgl. Simrock S. 144 ff.; Köhler S. 25. 27 f. 30 f.

4) Plut. de soll. anim. c. 36; Archilochus fr. 114 (B). Mit Recht stellt Aug. Marx, Griechische Märchen von dankbaren Tieren S. 6 (wo weitere Belege) diese Geschichte als die älteste an die Spitze ähnlicher Delphinmärchen. Vgl. Usener, Sintfluthsagen S. 138 ff.

5) Richtig bemerkt Marx S. 19 f. Anm., dass oft in der Tierhülle ein Gott stecke. So auch Simrock S. 122 f. In einigen Beispielen Simrocks nimmt der Geist des Toten die Gestalt eines Wolfes an, eines Schwanes, auch spielt das Pferd eine Rolle. Man beachte auch die warnenden Tiere in den mit unsern Märchen in Zusammenhang stehenden Heimkehrsagen (Simrock S. 165 ff.): den Löwen Heinrichs von Braunschweig, den Falken des Ritters von Stein (S. erinnert auch an Quedl das

Klar ist auch die Bedeutung der besonders aus Cicero de divin. I 27, 56 (cf. II 66, 135) bekannten Sage von Simonides. Der Dichter, der einen unbeerdigt liegenden Toten bestattet hat, wird im Traume gewarnt, das Schiff zu besteigen; er folgt der Warnung und bleibt am Leben, während die andern, die auf demselben Schiffe abgefahren sind, im Seesturm umkommen¹⁾. Also Ersatz einer ursprünglichen Rettung aus Schiffbruch. Verwandt ist die Legende von der Rettung desselben Simonides vor einem Hauseinsturz durch die Warnung der dankbaren Dioskuren (Phaedrus fab. IV 25). Vgl. Marx, Griech. Märchen S. 34, der eine ähnliche Geschichte von Gelon anführt²⁾ und ein Märchen vom dankbaren Adler (Fab. Aesop. 92 Halm) berichtet, das uns hier interessiert, indem es die oben bei der Delphingeschichte gemachte Wahrnehmung bestätigt, dass solche Tiermärchen oft nur sekundäre Umgestaltungen ursprünglich von Menschen handelnder Märchen sind: Ein Bauer lässt einen gefangenen Adler frei; wie er bald darauf unter einer alten Mauer sitzt, entführt der Adler ihm sein Bündel vom Kopfe³⁾ und zwingt ihn, ihm nachzujagen. Währenddessen stürzt die Mauer ein. Ein Zusammenhang mit unserm Märchenkreise dürfte auch hier vorliegen, denn der Adler wird freigelassen und dem Tode entzogen wie oben der Delphin.

Bei den Märchen der zweiten Gruppe, unter denen sehr interes-

Hündlein, Brüder Grimm, Deutsche Sagen II n. 488). Ich möchte an dieser Stelle auf eine neue, japanische Fassung unseres Märchens aufmerksam machen, welche bei Brauns, Japanische Märchen und Sagen (Leipzig 1855) S. 396 f. erzählt ist. Ein verschuldeter Mann starb, und sein Gläubiger, der sich selbst in übler Lage befand, wurde von den Erben des Verstorbenen abgewiesen. Bald darauf kommt ein Hündchen zu dem Gläubiger und wird von ihm wegen seiner Zutraulichkeit aufgenommen. Als demnächst ein Räuber in das Haus einbricht, schlägt der Hund Lärm und packt den Dieb. Von dem Herrn und den herbeigeeilten Nachbarn wird dem Diebe auch das abgenommen, was er anderswo geraubt: die Summe beträgt genau soviel, wie jene Schuld samt den Zinsen. Das Hündchen aber war spurlos verschwunden. Ein Überfall durch Räuber kommt auch in einer russischen Version vor (Köhler S. 23 = 442), aber nach schon vollzogener Lösung unorganisch eingefügt, wohl aus einer anderen Fassung.

1) Bergk, Poet. lyr. Gr. III p. 474 zu Simon. fr. 129. Marx, Gr. Märchen von dankbaren Tieren S. 114. Köhler S. 20. Aristides von Milet fr. 28 (Müller Fr. hist. Gr. IV p. 325).

2) Bowitsch, Mariensagen (Reclams U. B. n. 272), „Maria Warnerin“ (S. 5): Ein frommer Ritter betet in der Kapelle vor einem Marienbild. Da belebt sich das Bild und erhebt die Hand. Entsetzt flieht der Ritter hinaus, die Kapelle aber stürzt krachend ein.

3) Ein ähnlicher Zug in 1001 Nacht: Ein Geier raubt einen Turban, in welchem Geld verwahrt ist, seinem Träger vom Kopfe und entführt ihn durch die Lüfte. Vgl. Simrock a. a. O. S. 111. 115 (Schwab, Volksbücher I S. 60, Reclam) und Kalidasa, Urvasi (S. 69 der Übers. von Fritze).

sante Stücke vorkommen¹⁾, müssen wir uns auf eines beschränken, welches wegen seines hohen Alters grosse Wichtigkeit besitzt, die alttestamentliche Geschichte von Tobias. Simrock hat scharfsinnig die wahre Natur dieser Geschichte erkannt²⁾. In der That ist ihre Übereinstimmung mit unserem Märchenkreise in den wichtigsten Zügen schlagend; nur einzelnes ist abgeblasst und durch Eindringen eines zweiten Märchens entstellt. Der alte Tobias macht sich verdient durch die Bestattung hingerichteter Juden (1, 20); besonders ein Fall wird ihm hoch angerechnet (2, 2 ff., cf. 12, 12). Darum gesellt sich seinem Sohn auf der Wanderschaft ein wunderbarer Begleiter (5, 5), der Engel Raphael, in Wahrheit nichts anderes als der Geist jenes einen Toten³⁾. Dieser hilft ihm aus einer Wassergefahr (Tötung des bedrohenden Fisches) und verschafft ihm die Tochter Raguels zur Frau, die, von dem bösen Geist Asmodi besessen, schon sieben Männern Verderben gebracht hatte (3, 8. 6, 15). Die Art, wie der böse Geist beseitigt wird (6, 20. 8, 2 f.), weicht aber von dem sonst Bekannten ab. Weiter ist deutlich, dass der Begleiter eine Hälfte (hier des Gutes) zum Lohn erhalten sollte (12, 5. 6). Endlich giebt sich auch hier der Geist zum Schluss zu erkennen unter Bezugnahme auf den Toten. Nun die Abweichungen. Das Motiv des Schuldners ist verdorben; es schimmert noch durch in dem Zweck der Reise des jungen Tobias, der Einforderung einer alten Schuld. Dies wird aber schliesslich ganz nebenher abgemacht, der Engel übernimmt es selbst, das Geld beizutreiben. Man sieht, die Bedeutung dieses Zuges ist ganz in Vergessenheit geraten. Dass ferner der Geist den Sohn auf die Reise begleitet, statt

1) Jeder wird sich sogleich des schönen Märchens von Andersen „der Reisekamerad“ erinnert haben. Simrock kannte eine Fassung desselben vom Fusse des Tombergs (n. 10). Andere bei Köhler S. 24 (vom Harz) und 226 f. (englisch). — Vgl. A. Weber Indische Studien XV S. 336 ff. (9. Erzählung aus den *Sinhāsānavātrīnīkā*): der König *ṛi Vikrama* erschlägt einen *Rākshasa*, der des Nachts die Liebhaber einer *Hetäre* tötet, und giebt diese seinem Freunde, womit vielleicht zu verbinden die 7. Erzählung von demselben Fürsten (S. 329 ff.).

2) Der gute Gerhard S. 131, hier noch etwas zaghaft; entschiedener Quellen des Shakespeare I S. 236 ff. — Nachweise über das Buch Tobit: Schürer Gesch. des jüd. Volkes III² S. 174 ff.; Kautzsch, die Apokryphen u. Pseudepigraphen des Alten Testaments I S. XXVI (Übersetzung S. 135 ff.). Freilich vermisst man hier wie bei den Theologen überhaupt einen Hinweis auf den mythologischen Grundcharakter der Erzählung, was Kühn, Byz. Zeitschr. I S. 127 Anm. mit Recht bedauert.

3) Als Engel erscheint der Geist auch in dem russischen Märchen Köhler S. 21 ff. = 441 f. (auch S. 424, südslavisch). An eine Entlehnung aus der Bibel zu denken verbietet die viel genauere Wiedergabe der Tötung des Drachens und Teilung des Weibes. Eine gute Erläuterung der Tobiaslegende bietet das schöne armenische Märchen Köhler S. 10 f. = 443 (schon von Benfey und Simrock Quellen d. Sh. angezogen).

den Vater, scheint darauf zurückzuführen, dass der Vater für eine andere Rolle gebraucht wird: es schiebt sich ein anderes Märchen hinein. Hiermit hängt zusammen die Ersetzung der Gefahr des Ertrinkens durch den bedrohenden Fisch; denn seine Galle ist nötig, die Blindheit des Alten zu heilen¹⁾. Wenn nicht alles täuscht, haben wir hier als Einschlag in das Gewebe des Märchens vom dankbaren Toten eines jener Märchen von einem König, welcher an einer schweren Krankheit leidet, die nur durch das Herz oder die Leber eines seltenen, weither zu holenden Tieres geheilt werden kann. Seine drei Söhne ziehen nacheinander aus, dem jüngsten gelingt es²⁾.

Bei der Wichtigkeit dieses so alten Zeugen ist auch die Frage nach der Heimat der Tobiaslegende von Bedeutung. Nöldeke³⁾ erweist den Vorzug des griechischen Textes vor dem chaldäischen (eine hebräische Fassung ist nicht nachweisbar), nimmt ein Original in griechischer Sprache an und sucht mit Wahrscheinlichkeit dessen Heimat in Ägypten⁴⁾. Bemerkenswert ist noch in der besseren Textrezension das Hündchen als Reisebegleiter (6, 1), nach Nöldeke ein gemütvoller Zug des Originals; wir werden darin vielleicht eher eine Dublette des Engels sehen, die Gestalt des Geistes aus einer anderen Fassung⁵⁾. Von nicht geringem Gewicht für die Würdigung des Ganzen ist schliesslich — ein weiterer Fingerzeig für die Zugehörigkeit zu einem Kreise märchenhafter Erzählungen — die Berührung mit einem andern, im Orient sehr beliebten Märchen, nämlich die Anspielung auf die Geschichte von dem weisen Akyrios (Achiacharos, Abikar, Haikar) und seinem undankbaren Neffen (14, 10, cf. 1, 21 f. Kautzsch, nicht bei Luther), für welche syrischer Ursprung angenommen wird⁶⁾.

1) Bei Dietrich, Russische Volksmärchen S. 241 wird mit der Galle eines getöteten Zaren ein zerstückelter Ritter wieder zusammengefügt.

2) Verwandt ist das Märchen vom Wasser des Lebens: Grimm, Kinder- und Hausmärchen n. 97 (Anm. III S. 176 f., weitere Nachweise Köhler S. 607). Vgl. auch die Geschichte von der Leber des klugen Affen: Benfey, Panchatantra II 285 ff., I 420 ff.; v. Langegg, Japan. Theegeschichten S. 339 ff.; Köhler S. 515.

3) Monatsber. der Berl. Akad. 1879 S. 45 ff.

4) a. a. O. S. 62. Vgl. Tob. 8, 3. Ob aus dem doppelten Schuldschein, den 5, 3 allein der Sinaiticus hat, etwas folgt, dies zu entscheiden, fehlt mir die Sachkenntnis (*Χειρόγραφον αὐτοῦ ἔδωκέν μοι καὶ χειρόγραφον ἔδωκα αὐτῷ, καὶ διεῖλον εἰς δύο καὶ ἐλάβομεν ἑατέρωσεν, καὶ ἔθηκα μετὰ τοῦ ἀργυρίου*). Vgl. Gradenwitz, Einführung in die Papyrskunde S. 111. Die Lesart Jerem. 32, 14 ist verdächtig (s. Kautzsch z. d. St. und Benzinger, Hebr. Archäologie S. 347 f.).

5) Vgl. oben S. 264 f. Anm. 5.

6) Vgl. Byz. Zeitschr. I 107 ff. (Jagič), 127 ff. (Kuhn). Lidzbarski, Theol. Litteraturzeitung 1899, 606 f. Schürer, Gesch. des jüd. Volkes III³ S. 177 (Litteratur). Krumbacher, Gesch. der byz. Litteratur² S. 897 f. Die Geschichte auch in

Auf die dritte Gruppe näher einzugehen, haben wir keinen Anlass. Ein organischer Bestandteil der zweiten, und damit kommen wir zu dem entscheidenden Punkt, ist die Abmachung des Geistes mit seinem Wohlthäter, das Gewonnene zu teilen, sowie dass ersterer seinen Anspruch nachher geltend macht und die Braut halbiert. Dies geschieht, um den Zauber, in welchen die Braut durch den Dämon verstrickt ist, völlig zu brechen. Denn nur so können die in dem Leibe der Frau zurückgebliebenen Drachen oder Schlangen, die jetzt hervorkriechen, getötet werden¹⁾. Auch in den Märchen der dritten Klasse kommt jenes Motiv der verlangten Teilung häufig vor, aber doch nur als rudimentäres Überbleibsel einer älteren Form. Hat es hier doch keinen Sinn mehr. Denn was soll die Teilung der unschuldigen Königstochter? Und in der That mahnt hier der Geist auch nur zum Scheine an das frühere Versprechen, und wenn sein Schützling bereit ist, sein Liebstes hinzugeben, so steht er, gerührt über die bewiesene Treue, von seinem Verlangen ab. Es ist überraschend zu sehen, mit welcher Feinheit der umgestaltende Volksgeist dem übriggebliebenen, nicht mehr recht passenden Zug eine neue, schöne Bedeutung verliehen hat: Lohn für gehaltene Treue. Sehr hübsch ist z. B. in dem Dummling des Straparola²⁾, wie der geheimnisvolle Ritter zum Schluss die Hälfte der Frau verlangt. „Wie soll das gehen?“ fragt der Dummling. „Wir müssen sie zerschneiden.“ „So nimm sie lieber ganz“, sagt der Dummling; „ich habe sie viel zu lieb, als dass ich dazu einwilligen könnte.“ Da sagt der fremde Ritter: „Behalte alles, ich bin der Geist jenes Ermordeten“ u. s. w. Man sieht, wie sich hier ein Zug herausgebildet hat, der mit dem Salomourteil nahe Verwandtschaft hat. Fast ist es, als ob die Kenntnis letzterer Geschichte eingewirkt hat. Noch deutlicher wird dies, wenn in einigen

1001 Nacht: Reclams Univ.-Bibl., Bandausg., Abteil. XXII S. 5 ff. Einige hübsche Märchenmotive aus diesem Buche finden sich in Märchen anderer Völker wieder, z. B. das Bauen des Luftschlosses oder die Fahrt zum Himmel mit Hilfe zweier grosser Vögel: Alexanderroman, Griech. II c. 41 (Zacher, Pseudocallisthenes S. 142); Basile. Pentamerone IV n. 5 (*Lo Dragone*); Wuk, Volksmärchen der Serben n. 43 (vgl. n. 25 für die weisen Antworten).

1) Vgl. R. Köhler bei Laura Gonzenbach, Sicilianische Märchen II S. 249 f. In diesem Punkte ist eine gewisse Verwandtschaft unseres Märchens mit dem Märchen vom treuen Johannes (Grimm. K. u. H. M. n. 6, dazu die Anm.; Köhler, Kl. Schr. S. 464; B. Schmidt, Griech. Märchen S. 68 n. 3) nicht zu verkennen. Ausser dem Abenteuer mit dem Drachen in der Hochzeitsnacht lässt sich auch die ganze Rolle des treuen Dieners oder Milchbruders mit dem dankbaren Toten wohl vergleichen.

2) Inhaltsangabe bei Grimm K. u. H. M. III S. 289. Danach auch Simrock n. 12.

Fassungen noch ein oder mehrere Kinder hinzutreten. Der Geist verlangt dann seinen Anteil an Weib und Kind, der andere willigt in die Teilung oder will jene lieber ganz hingeben als töten lassen¹⁾. Niemand wird mehr zweifeln, dass das Kind durchaus sekundärer Zusatz ist, da seine Teilung ganz zwecklos und für die Entwicklung des Märchens wertlos ist²⁾. Soweit ich sehe, findet sich auch diese weitere Entstellung nur in der dritten, nicht der zweiten Klasse und erweist sich so als ziemlich junges Gewächs.

Diese Erkenntnis ermöglicht uns auch die Antwort auf die zu Anfang gestellte Frage. Die Anspielung des Petronius erklärt sich leichter, wenn er eine Geschichte von der Art des salomonischen Urteils im Auge hatte, als ein Märchen von dankbaren Toten. Denn einmal kennen wir griechische Fassungen von letzterem nur in sehr vereinfachter Gestalt; dann ist insbesondere die Teilung eines Kindes kein echter, ursprünglicher Bestandteil derselben. Somit haben wir eine neue Spur des Salomourteils³⁾ und sind zu der Annahme berechtigt, dass dasselbe nicht auf Ägypten und den Orient beschränkt war, sondern auch in der griechischen Volksüberlieferung lebte.

1) Teilung bloss des Kindes verlangt: Simrock n. 2 u. 8. Weib und Kind: Köhler S. 223 f. (englisch); Weib und zwei Kinder, ebend. S. 225 (siebenbürgisch); Weib und drei Kinder, ebend. S. 221 (gälisch).

2) Hierdurch widerlegt sich auch die Ansicht Simrocks (S. 142), dass das Kind das Ursprüngliche, das Eintreten der Braut dafür jüngerer Bestandteil sei.

3) Ich kann erst während der Korrektur an dieser Stelle die Mitteilung nachtragen, dass kürzlich eine fünfte bildliche Darstellung des Salomonurteils nachgewiesen worden ist. R. Engelmann hat in der Dezembersitzung des philologischen Vereins in Berlin gezeigt, dass eine Szene aus den Wandgemälden des Grabmals der Nasonen (Stich bei Bartoli-Bellori, *Picturae ant. sepulcri Nason.*) jenen Vorgang wiedergibt. Obwohl der Stecher das Kind missverstanden und dafür einen Krug gezeichnet hat, kann an der Richtigkeit der neuen Deutung kein Zweifel sein. Näheres darüber wird im „Hermes“ veröffentlicht werden.

Gladiateurs et Acteurs dans Le Pont.¹⁾

Panem et circenses. Le peuple-roi, en abdiquant son autorité, s'était réservé le droit d'être nourri et amusé, et les Césars, héritiers de son pouvoir, durent se soumettre à cette double exigence. Pour y satisfaire, ils furent contraints, on le sait, de créer de véritables administrations, dont les employés étaient envoyés dans toutes les parties de l'empire. De même que dans les pays producteurs de blé étaient établis des agents chargés d'expédier aux greniers d'Italie le froment nécessaire à la consommation de la plèbe²⁾, de même, des fonctionnaires spéciaux présidaient dans les diverses provinces au recrutement des gladiateurs, à leur éducation dans les écoles impériales et à leur transfert à Rome³⁾. Une dédicace d'Ancyre est gravée en l'honneur d'un *procurator familiarum gladiatoriarum*, auquel est dévolue la direction de ce service public dans toute l'Asie Mineure jusqu' à la Paphlagonie et au Pont⁴⁾. Nous voyons par ce texte précieux qu'au III^e siècle — telle paraît être la date du monument — l'Etat entretenait des gladiateurs jusqu'aux extrémités orientales du territoire romain. On peut préciser à l'aide de documents nouveaux⁵⁾ de quelle manière ces régions reculées avaient introduit dans leurs fêtes publiques l'usage des combats singuliers (*μονομαχίαι*) empruntés à l'Italie.

1) Le nom de Pont a eu, suivant les époques, des acceptions très variables. Dans la terminologie officielle de Rome *Pontus* ne désigne pas moins de trois ou même quatre territoires différents (cf. *Rev. ét. grecques*, 1901, p. 138 ss.). Nous entendons ici par ce terme géographique l'ancien royaume de Mithridate ou, pour préciser d'avantage, le pays situé entre l'Halys et la frontière d'Arménie.

2) Otto Hirschfeld, *Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten*, 1877, p. 128 ss.

3) O. Hirschfeld, *l. c.*, p. 181.

4) CIL III Suppl. 6753: *L. Didio Marino . . . proc. fam. glad. per Asiam, Bithyn. Galat. Cappadoc. Lyciam Pamphyl. Cilic. Cyprum Pontum Paslag.*

5) Friedländer, qui a dressé un inventaire fort complet des cités où l'on constate la présence de gladiateurs, n'en mentionne aucune qui soit située au-delà de l'Halys, et il ne peut citer pour le Pont qu'une inscription mutilée de Sinope (*Sittenges. t. II^e, p. 614*).

Les écoles officielles fondées en province n'avaient pas seulement pour mission de fournir aux amphithéâtres de la capitale des champions de toute nation. Elles mettaient aussi à la disposition des magistrats locaux, ou vendaient même à des particuliers, des lutteurs exercés aux divers genres d'escrime¹). Elles contribuèrent ainsi à répandre la coutume des joutes sanglantes de l'arène. Il est certain que les autorités publiques en favorisèrent la diffusion. Offrir ce spectacle, c'était adopter une partie des moeurs romaines, et la place qu'occupaient les jeux dans la vie antique, explique que le pouvoir central se soit préoccupé d'établir partout une institution nationale où, plus peut être que dans toute autre, se manifeste le dur génie des conquérants du monde. Nous savons que les prêtres provinciaux du culte officiel des empereurs étaient obligés de donner pendant leur année de charge des *munera* (combats de gladiateurs) et qu'ils n'étaient pas libres de leur substituer quelque autre divertissement²). Des témoignages nombreux prouvent que cette loi fut appliquée en Asie Mineure comme en Occident³). Non seulement les grands-prêtres des divers pays de la péninsule, mais aussi les *ἀρχιερείς* municipaux⁴) manifestaient leur dévouement envers les princes divinisés en multipliant les combats romains de l'amphithéâtre. Il en fut ainsi dans le Pont aussi bien qu'ailleurs. Une dédicace est faite en 209 à Amisos par une *familia* de gladiateurs au service d'un pontarque et de sa femme, qui partageait avec lui la dignité du sacerdoce provincial⁵). Une autre inscription découverte récemment à Sé-

1) Lafaye dans Daremberg et Saglio, *Dict.*, s. v. *Gladiator*, p. 1580.

2) Mommsen, *Eph. Epig.* VII, 403 ss.; cf. Lafaye, *l. c.*, p. 1570; Dessau, *Inscr. lat. sel.* no. 5163, p. 313.

3) Friedländer, *Sittengesch.*, III^e p. 610. — Dans l'inscription métrique de Tomi publiée *Rev. ét. gr.*, XII, 1899, p. 390 (cf. 1901, p. 138) et par Tocilescu, *Fouilles en Roumanie*, 1890, p. 503, les *Ἀγῶνες ἀθλα* célébrés par le pontarque ne sont pas, comme on l'a cru, des jeux en l'honneur d'Arès mais des combats de gladiateurs, ainsi qu'il ressort de la fin de document, voyez *infra* p. 276 n. 2; cf. d'ailleurs Lafaye, *l. c.* p. 1591—2.

4) Ramsay, *Cities and bishoprics of Phrygia*. I p. 76. — Liermann, *Analecta epigraphica et agonistica (Dissert. phil. Halenses t. X)* 1889, avait déjà montré que dans l'inscription d'Aphrodisiade, CIG 2759^b, l'*ἀρχιερεύς* est un prêtre non pas provincial mais municipal.

5) Kalinka, *Arch. epigr. Mitt.*, 1895, p. 230 = *Inscr. ad res Rom. pert.*, III 97: *Ἀγαθῇ Τύχη. Τῷ σμα' ἔτει πονταρχούντων Μ. Ιουλλίου Ιουλιανοῦ καὶ Σεραστῆλλας Κυβήλης γυναικὸς αὐτοῦ, φαμίλια μονομάχων τῶν περὶ Καλυδῶνα.* Les Pontarques avaient acheté ou plus probablement loué les services d'une troupe de gladiateurs dont le *lanista* se paraît du nom mythologique de Calydon. On trouve fréquemment des *φαμίλια μονομάχων* en possession de grands prêtres provinciaux: CIG 2511 (Cos), 3213 (Smyrne), 3077 (Cyziqne), add. 2759^b (Aphrodisiade), add. 2194^b (Mytilène), cf. Friedländer *op. cit.* p. 610. — Sur le mot *φαμίλια*, cf. *infra* p. 272 n. 5.

bastopolis (Soulou-Seraï, au sud de Zilleh) relate que Marcus Antonius Rufus, qui était dans sa ville natale „prêtre à vie du très-divin empereur Hadrien avec son épouse illustrissime“, a offert à plusieurs reprises des chasses et des combats de gladiateurs¹⁾.

L'initiative privée semble d'ailleurs avoir souvent été au devant des désirs de l'autorité. Aux premiers siècles de notre ère, tout genre nouveau de spectacle devait être bien accueilli d'une société avide de fêtes, et les populations à demi-barbares de l'Asie n'éprouvaient pas pour les tueries organisées la répugnance qu'elles inspirèrent toujours aux Grecs²⁾. Elles apportèrent au contraire aux luttes de l'amphithéâtre toute l'ardeur que leur inspiraient autrefois celles de la guerre. Le goût des *munera* italiques gagna probablement de proche en proche par imitation, comme au XIX^e siècle la passion des courses s'est propagée dans toute l'Europe, ou comme nous avons vu récemment les combats de taureaux s'introduire en France malgré toutes les interdictions. Des chefs-lieux des divers *κοινά*, où étaient célébrés les jeux provinciaux, l'usage des „monomachies“ se répandit dans les autres cités. Peut être aussi le port d'Amisos, où nous venons de constater leur présence, les a-t-il empruntées à celui Tomi, où elles étaient fort en faveur³⁾, car entre les pays danubiens et le Pont les relations étaient fréquentes. L'origine exotique de ces jeux ne cessa d'ailleurs jamais d'être sentie en Asie. De même que l'anglais est resté partout la langue technique du turf et l'espagnol celle des torils, jusqu'aux confins du Pont on se servait de termes latins quand on parlait de gladiateurs⁴⁾. Nous avons dit que l'inscription d'Amisos, comme du reste beaucoup d'autres⁵⁾, mentionne une *γαμίλλα*, placée sous les ordres d'un laniste. Un texte curieux, que nous avons copié à Amasie, nomme un rétiaire *ρητιάρης*⁶⁾. Il est gravé sur un bloc de calcaire [H. 1^m.02] encastré dans la façade du turbé de Kilidj-Arslan:

1) Anderson, *Journ. of hell. studies* XX, 1900, p. 153 = *Inscr. ad res Roman. pert.* III, 115; l. 13 ss: ἀρχιερασάμενον δὲ διὰ βίον τῷ θεοτάτῳ αὐτοκράτορι Ἀδριανῶι μετὰ τῆς διασημοτάτης [γ]υναικὸς αὐτοῦ Ἀντωνίας Στρατιοῦνης καὶ κληρέσια καὶ μονομαχίας διαφερόσας παρεσχημένον. Dans son commentaire (encore inédit) M. Anderson insiste sur l'importance de ce texte pour établir la thèse de M. Ramsay (*supra* p. 271 n. 4) sur l'obligation, imposée au grands-prêtres municipaux, de donner des jeux romains.

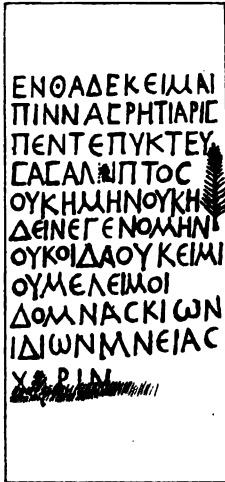
2) Cf. Lafaye, *l. c.*, p. 1565.

3) Tocilescu, *Fouilles et recherches archéologiques en Roumanie*, 1900, p. 226.

4) Cf. Lafaye, *l. c.*, p. 1585 ss.

5) *Γαμίλλα μονομάχων* dans les inscriptions citées p. 271 n. 5, et en outre: *Mitt. Inst. Athen.* VI, 1886, p. 366 n. 1 (Smyrne): *γαμίλλας Ἀπελλικόντος μονομάχων καὶ λουδαίων*.

6) *Ῥητιάρης* ou *ρητιάρης* se retrouve en Asie Mineure dans des inscriptions de



Ἐνθάδε κείμεναι
Πίννας ρητιάρις
πέντε πυκτεύ-
σας ἀλ[η]πτος.
οὐκ ἤμην, οὐκ ἦ-
δειν, ἐγενόμην,
οὐκ οἶδα, οὐκ εἰμί,
οὐ μέλει μοι.
Δομνασίων
ιδίων μελίας
χα[ρί]ν¹⁾.

Pinnaas était un rétiaire adroit qui combattit cinq fois sans se faire prendre, et une palme, gravée à coté du texte, symbolise ses victoires²⁾. Il a fini par succomber, mais peu lui importe, car il est rentré dans le néant dont il était sorti.

La profession de foi que fait le défunt aux passants, se retrouve, moins complète, il est vrai, dans d'autres épitaphes grecques³⁾, et dans les pays latins la sentence *non fui, non sum, non curo*, était si connue

Nicée (CIG 3764, 3765 = Kaibel Epigr. 350—1 = *Inscr. res Rom. pert.* III, 43—4) et d'Halicarnasse (CIG, 2663). Dans ce dernier texte il faut probablement lire les lettres ΛΗCTEC, non pas ἀήσ[ση]τ[ο]ς, mais ἀ[λη]τ[ε]τ[ο]ς comme dans notre épitaphe d'Amasie.

1) Πέντε est pour πεντάκις. Les restes des lettres l. 4, obligent à lire ἀληπτος non ἀναπτος, ce à quoi j'avais songé d'abord. — Des formules semblables sont fréquentes sur les tombes de lutteurs. A Nicée (CIG 3764), un rétiaire se vante d'avoir accompli, non pas douze travaux, comme Hercule, mais treize. A Priapus en Mysie, un Thrace ἐννεάκις πυκτεύσας ᾤχετο εἰς Ἀθήναι. (Lebas — Waddington 1757) — Δομνασίων est probablement le chef de la troupe.

2) Cf. le bas-relief funéraire reproduit par Lafaye, l. c. p. 1587.

3) Brouzos, en Phrygie (Bull. hell. VI, 516 = Ramsay, *Cities and bish. of Phrygia* II, p. 700 n° 635): οὐκ ἤμην, ἐγενόμην, οὐκ ἔσομαι, οὐ μέλει μοι· ὁ βίος ταῦτα (sur cette dernière expression cf. *infra* p. 278 n. 4). — Rome (Kaibel, IGSI, 1879) épitaphe métrique d'un médecin: ὅστις οὐκ ἤμην καὶ ἐγενόμην, οὐκ εἰμί καὶ οὐ λυπόμαι. — Ibid 1201 = CIG 6745 = Kaibel, *Epigr.* 1117: Οὐκ ἤμην, ἐγενόμην, ἤμην, οὐκ εἰμί· τοσαῦτα. || Εἰ δέ τις ἄλλο ἔρξει, ψεύσεται, οὐκ ἔσομαι; Ibid. 2190: οὐκ ἤμην, ἐγενόμην· οὐκ (εἰμί)· οὐ μέλει μοι. — La même idée est exprimée parfois en vers par des périphrases: Rome (CIG 6298 = CIL, VI, 14672 = Kaibel, *Epigr.* 646): εἰπὲ ὅτι οὐκ [ὦν] ἦν, τοῦτο πάλιν γέγονα; Kaibel, *Epigr.* 615: (non curo) εἰτ' ἤμην πρότερον εἴτε χεῖροισ ἔσομαι [cf. Gomperz l. c. p. 274 n. 2]. — On peut en rapprocher pour la forme, sinon pour le fond, la sentence tumulaire ὡσπερ εἰ, ἤμην· ὡσπερ εἰμί, ἔσθι, qui se rencontre en Syrie; cf. Clermont-Ganneau, *Recueil d'archéol. orient.*, t. V, p. 27, et p. 172.

qu'on la trouve exprimée par de simples sigles, comme les formules usuelles du style épigraphique¹⁾. L'origine historique de cette expression se devine aisément. „De même que Platon concluait de la préexistence supposée de l'âme à sa persistance après la mort, de même les adversaires de la doctrine de l'immortalité tiraient de notre ignorance d'une vie antérieure une conséquence opposée“²⁾. C'est l'épicurisme qui doit avoir vulgarisé cette pensée: La doctrine qu'il ne faut pas redouter la fin de la vie puisque nous périssons tout entiers et une des maximes favorites de cette philosophie³⁾. Elle était certainement fort goûtée dans les écoles des lanistes; aux misérables qui devaient dans l'arène donner l'exemple de l'indifférence devant la mort, il fallait enseigner que celle-ci marquait l'abolition du sentiment et le terme de la douleur⁴⁾.

A Rome, les combats de gladiateurs étaient souvent précédés de chasses (*venationes*). Il n'en était pas autrement dans le Pont. Lucien, qui dans sa vie errante de sophiste avait parcouru ce pays, nous décrit des jeux de ce genre qui auraient été célébrés à Amastris⁵⁾: on montra d'abord des bêtes sauvages percées à coups de traits, poursuivies par des chasseurs, et lâchées contre des malfaiteurs enchaînés, puis on introduisit les gladiateurs. Nous l'avons vu⁶⁾, la ville de Sébastopolis loue la libéralité avec laquelle un prêtre d'Hadrien a offert au peuple *κνηγέσια καὶ μονομαχίας*, et la même alliance de mots et de choses se retrouve à Sinope et ailleurs⁷⁾. Amasie nous a fourni un joli

1) Cagnat, *Rev. de phil.*, 1889, p. 57 s. et p. 61; CIL V 2893, cf. 1813 et 1939 (Concordia): *non fueram, non sum, nescio, non ad me pertinet*; VI, 9258: *non fui et so, non ero, non mihi dolet*; VIII, 2885: *non fueras, nunc es, iterum nunc desines esse*; 3463: *non fui, non sum, non desidero*; Cagnat, *Année épigr.* 1892, no. 15: *non fui et fu(i), non sum, quid ad me?* CIL XIII 530 (Lectoure) *non fui, fui, memini, non sum non curo*. Cf. d'autres textes dans Friedländer, *Sittengesch.* III⁶ p. 739 n. 10. Le vers primitifs ont été restitués par Havet, *Rev. phil.*, 1896 p. 102: *Non fueras, non es, nescis, non pertinet ad te* et par Bücheler, *Anthol.* no. 247: *Non fui, fui si memini, non sum, non desidero*.

2) Gomperz, *Zeitschr. für Österr. Gymnasien*, t. XXIX, 1878 p. 437.

3) Cf. Rohde, *Psyche*, 1894 p. 623.

4) M. Cagnat (*l. c.* p. 58 note) remarque que dans les pays latins la formule *non fui, non sum, non curo* se place surtout sur des tombes d'esclaves, qui n'ont guère de raison de regretter la vie.

5) Lucien, *Toxaris*, 57. — Amastris était probablement la métropole de la décapole pontique, faisant partie de la province Bithynia-Pontus (*Revue des ét. gr.* 1901 p. 139). C'est donc dans cette ville que le pontarque devait offrir ses *munera*, ce qui confirme le récit de Lucien.

6) Cf. *supra* p. 272.

7) Sinope (CIG 4157): *ἐπιτέλειαντα ταυροκαθάγια καὶ κνηγέσιον καὶ [μονομαχίας]*; cf. CIG 2719 (Stratonicee); 2511 (Cos); *Bull. hell.* VII (1883) p. 263 no. 5 (Atalie); Petersen und Luschan, *Reisen*, p. 113 (Oenoanda).

monument qui peut servir d'illustration à ces textes ¹⁾. C'est une stèle de marbre blanc surmontée d'un fronton orné d'une rouelle et couronnée par un cercle décoré d'une rosace. Au centre, on aperçoit un personnage dans l'accoutrement des bestiaires, nu, mais le torse et les bras



entourés de bandes de cuir (*fasciae*). Un ours qui n'est guère plus gros qu'un chien, se dresse en face de lui ²⁾, et le lutteur dirige à deux mains contre la bête une arme aujourd'hui brisée, sans doute un épieu (*venabulum*). Au-dessus, on lit le distique:

ΤΡΩΙΛΟΣ ΕΝΣΤΑΔΙΟΙΣ >
 ΠΑΣΑ ΣΑΡΚΟΥΣ ΥΠΟΤΑΣΑΣ
 ΝΙΚΗΘΕΙΣ ΠΥΡΕΤΟΙΣ >
 ΠΡΟΣ ΝΕΚΥΑΣ ΚΑΤΕΒΗΖ

1) Trouvée avant l'année 1886 dans le jardin de M. Krug près de l'Iris; conservée dans la cour de la maison de M. Kallenbach (H 1^m 10; L. 0^m 60 à 0^m 48, Ep. 0^m 25).

2) Comparer le bestiaire apprivoisant un ours, sur une pierre gravée du cabinet

Τρωϊλος ἐν σταδίοις πάσας ἀρκ[τ]ους ὑποτάξας
νικηθεὶς πυρετοῖς πρὸς νέκρας κατέβη

et au-dessous:

ΛΑΔΙΚΗΤΩΙΔΙΩΑΝΔΡΙΜΝΗΜΗΣ
ΧΑΡΙΝ

Λαδίκη τῷ ἰδίῳ ἀνδρὶ μνήμης χάριν.

Les vers qui célèbrent les chasses de Troïlos, rappellent une curieuse épitaphe de Tomi¹⁾, que je ne résiste pas au plaisir de reproduire:

*Ἄτταλος ἐνθάδ' ἐγὼ κείμαι, παροδεῖτα, κνηγός,
πόλλους ἐν σταδίοις πλήξας βόας, (ε)ἰς φθιμένους δὲ
ἤλυθον [ἀνσχόμε]νος βόην ἀγριον, ὅς με κ[ατέκ]τα.*

Troïlos n'avait point, comme Attalos, péri dans le stade, lequel dans la plupart des villes grecques servait à la fois de cirque et d'amphithéâtre²⁾. Il est vrai qu'il n'y avait pas rencontré de buffles sauvages, mais seulement des ours, qui, si l'on en juge par notre bas-relief, ne devaient pas être d'une taille très redoutable. A Amasie, les combats contre les grands fauves, qui passionnaient le public de Rome, durent toujours être fort rares. Peut être y vit on parfois figurer quelque panthère du Taurus ou quelque lion de Syrie, mais les sangliers, les loups et les ours³⁾ étaient probablement, avec les taureaux de combat, les adversaires habituels des bestiaires. Les ours n'ont pas disparu des forêts du Pont, pas plus que de ses vallées la fièvre, et celle-ci est

de Florence reproduite dans Daremberg et Saglio, *Dict.*, s. v. *Bestiae*, I p. 695, fig. 835: cf. aussi le bas-relief de Smyrne, décrit par Friedländer II^o p. 612.

1) Th. Gomperz, *Arch. epigr. Mitt.*, VIII p. 9 no. 23.

2) On connaît quelques amphithéâtres en Asie Mineure (à Nysa, Laodicée du Lycus etc.) mais le plus souvent c'est le stade, plus ou moins transformé, qui a dû en tenir lieu. Voyez deux épitaphes de rétiaires à Nicée (CIG 3764, 3765) commençant par les mots: *Τὸν θράσον ἐν σταδίοις* . . . Cf. CIG 4377. — Le martyr de S. Polycarpe paraît avoir eu lieu à Smyrne dans le *στάδιον* (Friedländer, *Sitteng.*, II^o p. 612, voyez aussi l'inscription de Tomi citée *supra* p. 271 n. 3: *Ἀρεως ἀθλητῆρες οἱ ἐμοὶ σταδίοισι δαμέντες*).

3) Les ours figurèrent aussi en grand nombre dans les jeux de Rome (cf. Friedländer, t. II^o p. 540), et l'on y trouve mentionnés dans les inscriptions des *ursarii*.

restée, comme du temps de Troïlos, plus dangereuse que ces paisibles plantigrades

L'engouement pour les luttes physiques n'avait pas détruit à Amasie le goût des délasséments intellectuels, et la civilisation grecque reprenait ici ses droits. Si le mime latin s'était introduit en Asie Mineure¹⁾, ses farces obscènes n'y obtenaient qu'un succès médiocre, et il n'avait pas encore supplanté au théâtre les anciens drames, comme à l'époque de Théodose ou de Justinien²⁾. La poésie devait être très cultivée dans le Pont, si l'on en juge par le nombre d'inscriptions métriques, parfois fort élégantes, qu'on y rencontre dans les villages les plus reculés. Le royaume de Mithridate, qui au moment de la conquête romaine était un état féodal presque dépourvu de villes, contenait au deuxième siècle un bon nombre de centres urbains où florissaient les arts et les lettres. Nous avons transcrit à Nicopolis d'Arménie l'épithaphe d'un certain Théocrite „serviteur des Muses et rhéteur“ dont on avait ramené le corps dans sa patrie pour lui donner un sépulture digne de ses mérites³⁾. La compagnie „universelle“ d'artistes dionysiaques, formée sous Hadrien, envoyait ses membres dans toutes les parties du monde hellénique, et ils allaient de jeux en jeux reprendre les pièces du répertoire classique et présenter leurs créations nouvelles⁴⁾. C'est certainement à cette association sacrée qu'appartenait un certain Gémmellos dont la pierre tumulaire a été exhumée près du temple de Zeus Stratios, qui s'élevait sur le sommet d'une haute montagne non loin de la ville d'Amasie⁵⁾. Sans doute il était venu prêter son concours à

1) Inscr. d'Iconium dans Sterrett, *Amer. Papers*, II no. 246: *Κοῦτος Σε[κ]ον[υδ]ῆ-νος μ[ε]ῖζος Νεμέσει . . .*; cf. Perdrizet, *Bull. hell.* XXIII, 1899, p. 593.

2) Julien reproche déjà aux gens d'Antioche leur passion pour *τοὺς μίμους καὶ τοὺς ὄρχηστὰς* (Jul. *Misop.*, p. 344 A). Au V^e siècle, le mime règne en maître dans tout l'empire d'Orient (cf. les textes réunis par Petrus Erasmus Müller, *De moribus aevi Theodosiani*, t. II, Göttingen, 1799, p. 91 ss.). On le trouve notamment à Amasie (Asterius Amas., *Hom. in Calendas* p. 73 c, Combefis, cité *ibid.*). Pour l'époque de Justinien voir Friedländer, *op.*, cit. II⁶ p. 437 n. 1.

3) Dans le cimetière turc d'Enderes: *Μουσάων θεράπων καὶ ῥητήρ Θεόκριτος . . . ὄν δὴ | γὰρ κέκε[υδ]ε | πάλα ξενίως [καὶ ἀνδρ?]βως, | Νῦν δέ γε τύμβος ἔχει πάτερ ἐν Νεισοπόλει.* — La formule *Μουσάων θεράπων* est d'ailleurs usuelle dans les épithaphes de poètes: Athènes, CIG 863 b = CIA III 1349; Rome, IGS I 1589 = *Inscr. res Rom. pert.*, I 252; cf. Anthol. Pal., VIII, 108: *Μουσοπόλον, ῥητήρα, δικασπόλον.*

4) Cette compagnie d'artistes est souvent mentionnée en Asie-Mineure: Aphrodisiade, Lebas-Waddington 1619; Ancyre, *Inscr. ad res Rom. pert.* III 209—211; Pessinonte, CIG 4081; Thyatire, CIG 3476 b; cf. en général Foucart dans Daremberg et Saglio, s. v. *Dionysiaci artifices*, p. 248.

5) J'ai parlé plus longuement de ce temple de Zeus Stratios dans la *Revue d'hist. des relig.*, 1901 p. 48 ss.

quelque fête célébrée en l'honneur du dieu, mais la mort avait interrompu la tournée du vieil acteur :

ΚΕΙΜΕΓΕΜΕΛΛΟΣΕΓΩ
 ΟΠΟΛΛΟΙΣΘΕΑΤΡΟΙΣ
 ΠΟΛΛΑΛΛΗΣΑΣ
 ΚΑΙΠΟΛΛΑΣΟΔΟΥΣ
 ΑΥΤΟΣΟΔΕΥΣΑΣ
 ΚΕΟΥΚΕΤΙΜΟΥΣΤΟΜΑ
 ΦΩΝΑΦΑΠΟΛΥΕΙ
 ΟΥΔΕΧΕΙΡΩΝΚΡΟΤΟΣ
 ΕΡΧΕΤΕΑΛΛΑΠΟΔΟΥΣ
 ΤΟΔΑΝΙΟΝΠΕΠΟΡΕΥΜΕ
 ΤΑΥΤΑΠΑΝΤΑΚΟΝΙΣ

*Κεῖμε Γεμέλλος ἐγὼ
 ὁ πολλοῖς θεάτροις
 πολλὰ λαλήσας
 καὶ πολλὰς ὁδοὺς
 αὐτὸς ὀδεύσας,
 καὶ οὐκέτι μὲν στόμα
 φωνὰ[ς] ἀπολύει.
 οὐδὲ χειρῶν κρότος
 ἔρχετε, ἀλλ' ἀποδοὺς
 τὸ δάνιον πεπόρευμε.
 ταῦτα πάντα κόνις¹⁾.*

Les vers, où l'artiste résume sa carrière, sont boiteux, mais sa confession n'en est pas moins touchante. Après avoir débifé bien des rôles et pâti sur bien des chemins, tout le décor de sa vie s'est évanoui. Il est curieux de comparer l'épithaphe du comédien à celle du gladiateur d'Amasie. Elles sont l'une et l'autre bien professionnelles. L'un se borne à l'affirmation concise et brutale que la mort est le retour au néant et que peu importe quand on reçoit le coup meurtrier. L'autre est convaincu que la vie est un emprunt, comme l'est un rôle sur la scène, et qu'elle est, somme toute, aussi vaine qu'une pièce de théâtre. „Ma bouche ne profère plus de paroles, le bruit des applaudissements n'arrive plus à moi²⁾, j'ai payé ma dette à la nature³⁾ et je m'en suis allé; tout cela n'est que poussière“⁴⁾. Sans doute ce sont des lieux

1) Copiée à Ebimi le 30 Avril 1900. Pierre déposée devant la porte d'une grange. Calcaire, H. 84 et L. 50 ct. Lettres h. 25 mill.

2) Cf. les vers inscrits sur la tombe d'un rétiaire à Nicée (CIG 3765 = Kaibel *Epigr.* 350 = *Inscr. res Rom.* III, 43): Οὐκέτι χαλκκλάτον φοιτῆν σάλπιγγος ἀκοίτων, οὐδ' ἀνίστων ἀλίων, κέλαδον λ[α]ίων ἀνεγείρω.

3) Tel est certainement le sens de ἀποδοὺς τὸ δάνιον. Cf. la fin d'une épithaphe d'Amorgos, *Athen. Mitt.*, 1891, p. 176: τὸ τέλος ἀπέδωκα, et en général sur cette conception, Rohde, *Psyche*, 1894, p. 681. — Même expression en latin; CIL. VI 11693: *Anneia Pia debitum(m) persolvit VII id. Nov.*; 15696: *debitum] naturae solvero* etc; cf. Nepos, *De Reg. I: naturae debitum reddiderunt*; Sénèque, *Rem. fort.* II 4: *Mortuus . . . aes alienum meum novi, hoc equidem cum eo creditore contraxi cui decoquere non possum* — et d'autres passages.

4) Comparer l'expression ὁ βίος ταῦτα qui termine souvent les épithaphe (on

communs de philosophie vulgaire, que le pauvre artiste ou plutôt le compagnon qui l'enterra, s'était appropriés, mais lues sur le seuil d'une misérable hutte de paysan turc au pied du mamelon dénudé, où les panégyries s'assemblaient autrefois pour adorer le dieu tutélaire des armées, ces sentences naïves prenaient une singulière éloquence.

en trouve un exemple à Zéla, cf. Perrot *Explor. Galatie* p. 379 n. 163, et aussi *supra* p. 273 n. 3) et dont le sens a été discuté par Loch, *Festschr. Ludw. Friedländer*, 1895 p. 289 ss.

Bruxelles.

Franz Cumont.

Ludi decennales auf einem Medaillon des Pius.

Zu den vielen bisher noch unerklärten Münzbildern gehört eine aus mehreren Figuren bestehende Darstellung auf einem Medaillon des Pius, der bis vor kurzem nur in einem Exemplar des Pariser *cabinet des médailles* bekannt war (Fig. 1 nach einem Gipsabdruck, den ich Herrn Babelon verdanke). Der Medaillon wurde zuerst im *Trésor de numismatique* veröffentlicht¹⁾, dann von Cohen in seinem Werke über die römischen Kaisermünzen verzeichnet²⁾ und zuletzt von Froehner, der eine neue Abbildung davon gab, einer kurzen Besprechung unterzogen³⁾.

Nach Ch. Lenormant (*Trésor* S. 62) ist auf der Münze dargestellt ein *monument qui doit avoir été placé dans un temple élevé à Hadrien par Antonin*. Über diese wunderliche Auffassung, für welche jeglicher Anhaltspunkt fehlt, können wir ohne weiteres hinweggehen.

Cohen beschränkt sich auf eine kurze Angabe dessen, was er auf der Münze sah, und entschuldigt seine äusserst oberflächliche Beschreibung⁴⁾ mit der mangelhaften Erhaltung der Münze, die in der That durch Corrosion stellenweise beschädigt ist, immerhin aber vieles noch deutlich erkennen lässt, was Cohen gänzlich übersehen oder verkannt hat.

Vollständiger und genauer ist Froehners Beschreibung, aber auch sie ist nicht frei von Fehlern, weil sie zu sehr von einer Zeichnung abhängig ist, die das Original an mehr als einer Stelle unrichtig wiedergibt: *Antonin portant un sceptre sur l'épaule et à la main droite un bouclier; il est suivi de plusieurs jeunes filles et d'un per-*

1) *Trésor de numismatique et de glyptique (iconographie des empereurs Romains)* S. 62 n. 7, Taf. 33 n. 7.

2) *Description hist. des monn. frappées sous l'empire Romain*, 2. Ausg., II S. 302 n. 325; die Abbildung ist, wie viele andere, aus Froehner *médailles* entlehnt.

3) W. Froehner *les médailles de l'empire Romain* S. 66 f.

4) *Femme tenant un sceptre sur l'épaule debout à droite; devant elle une table, derrière laquelle est une figure; derrière elle, Minerve? debout à droite et deux autres figures*. In der 1. Ausgabe (*Antonin*, n. 359) ist die Hauptfigur richtig als *Antonin* bezeichnet.

sonnage . . . qui joue de la double flûte; la table placée devant lui est chargée d'une couronne de feuillage. Der Schild in der Hand des Kaisers und die hinter dem Kaiser befindlichen Mädchen veranlassen Froehner zum Vergleich mit einigen anderen Münzen des Pius, auf denen Kinder und Schild vorkommen, und führen ihn dann auf die Vermuthung, es möchte hier eine Beziehung zu der Institution der *puellae Faustinianae* vorliegen¹⁾. Allein die beiden Merkmale, die für die Froehnersche Vermuthung bestimmend waren, beruhen auf einem Versehen des Zeichners: das Original lässt deutlich erkennen, dass nicht der Kaiser den Schild hält, sondern eine der neben ihm stehenden kleinen Figuren und dass die jugendlichen Gestalten hinter dem Kaiser nicht Mädchen sind, sondern Knaben. Damit ist der vorgeschlagenen Deutung der Boden entzogen; die Darstellung ist noch unerklärt, und wir werden uns nun mit ihr etwas genauer zu befassen haben.



Fig. 1. Paris.



Fig. 2. Berlin.

Zunächst geht aus der Anordnung der Figuren mit voller Sicherheit hervor, dass es sich hier um einen Aufzug, eine Procession handelt. Die nach derselben Richtung hinter einander schreitenden Gestalten erinnern sofort an Darstellungen feierlicher Aufzüge, wie es z. B. der *processus consularis* auf dem Brutusdenar²⁾ ist, und ganz besonders an die schöne, während der domitianischen Säcularspiele geprägte Münze, auf welcher in feierlichem Zuge singende Knaben und Mädchen vor dem Kaiser und seiner Begleitung einherschreiten³⁾.

1) A. a. O. S. 67. An einer anderen Stelle (S. 348) erklärt Froehner die Darstellung als *sacrifice offert par les puellae Faustinianae*.

2) Cohen *descr. des monn. de la républ. Rom.* Taf. XXIII Iunia 12; Babelon *monn. de la républ. Rom.* II S. 114 n. 31.

3) Cohen, 2. Ausg., *Domitien* n. 79; *Ephemeris epigr.* VIII S. 313 Taf. I, 10; *Basiner ludi saeculares* Taf. VIII, 5. 6 (das an zweiter Stelle hier abgebildete Exemplar des British museum ist durch moderne Überarbeitung entstellt).

Die Procession ist, wie der beschränkte Raum einer Münze das mit sich bringt, in möglichst zusammengedrängter Form zur Anschauung gebracht: nur einige der bezeichnendsten Figuren des Zuges sind dargestellt. Voran der Kaiser in der Toga, an Grösse alle Anderen weit überragend, nicht allein weil Pius *statura elevata decorus* war¹⁾, sondern weil der Kaiser, besonders auf Münzen, fast regelmässig durch höhere Statur vor seiner Umgebung ausgezeichnet wird; er ist bekränzt und hält mit der Linken einen ziemlich langen Stab²⁾ geschultert. Dann folgen zwei jugendliche, ihrer Kleidung nach sicher männliche Figuren, die in Haltung und Ausrüstung einander vollkommen gleichen: beide Knaben sind anscheinend bekränzt, am linken Arm hat jeder von ihnen einen runden Schild³⁾, mit dem sie die Brust decken; ob sie in ihren Rechten etwas hielten, ist nicht mehr zu erkennen⁴⁾. Zuletzt ein Flötenbläser von der normalen Grösse eines Erwachsenen. Das Bild stellt den Augenblick dar, in welchem der Zug eben sein Ziel erreicht hat: die Figuren schreiten nicht mehr, aber noch ist eine gewisse Bewegung in ihnen bemerkbar. Das Ziel ist rechts, unmittelbar vor dem Kaiser, durch einen Tisch bezeichnet, auf dem ein Blätterkranz aufgestellt ist; hinter dem Tische steht, nach vorn gewendet, ein jugendlicher Diener, mit der Linken einen Stab haltend, an welchem oben eine länglich viereckige Tafel befestigt ist⁵⁾.

Der Tisch mit dem darauf liegenden Kranze verweist uns ohne weiteres auf das Gebiet, auf dem die Erklärung dieser Darstellung zu suchen ist: offenbar ist hier ein Vorgang geschildert, der sich auf die Feier irgend welcher Spiele bezieht. Der agonistische Tisch mit den Preisen, der auf griechischen Münzen der Kaiserzeit unzählige Mal dargestellt ist, kommt auf römischen Kaisermünzen merkwürdigerweise nur sehr selten vor und dann immer

1) Capitolinus, Pius 19.

2) Der Stab ist auf der Münze undeutlich; es ist nicht zu erkennen, ob es ein einfacher Stab oder ein Scepter ist. Wäre die Figur nicht sicher der Kaiser — die Züge des Pius sind unverkennbar —, hätte man an einen die *fascēs* schulternden Lictor denken können.

3) Ob die Schilde mit einem Emblem versehen waren, ist nicht mehr zu erkennen.

4) Der rechte Arm des ersten Schildträgers ist gesenkt; der zweite scheint seine Rechte an den Rand des Schildes zu legen.

5) Die Figur erinnert sehr an die besonders bei Triumphalprocessionen oft vorkommenden Diener, die an Stäben befestigte *tabulae ansatae* tragen. Die auf der Münze dargestellte Tafel ist jedoch von einfach viereckiger Form; in der unteren Ecke rechts ist eine ganz undeutliche Spur, wie von einem A. zu sehen, die indessen zufällig sein kann.

nur auf den kleinsten Nominalen des Kupfers, zuerst bei Nero, dann bei Traianus, Hadrianus, Aelius und Pius¹). Was er auf den neronischen Münzen bedeutet, wissen wir aus der Beischrift *certamen quinq(uennale) Rom(ae) con(stituit)*²); bei den übrigen Münzen ist die Veranlassung, den agonistischen Tisch darzustellen, nicht angegeben. Auch auf dem Pariser Medaillon wäre nach den bisherigen Publicationen, abgesehen von der im Abschnitt befindlichen Datirung COS IIII, keinerlei Aufschrift vorhanden, die uns über die specielle Bedeutung des agonistischen Tisches auf dieser Münze Aufschluss geben könnte. Eine Aufschrift war jedoch vorhanden; die wenigen noch erhaltenen Schriftspuren sind aber so schwach und unbestimmt, dass sich kaum etwas daraus gewinnen lässt, und wir wüssten auch heute nichts über den Inhalt dieser Aufschrift, wenn nicht ein glücklicher Zufall uns ein zweites Exemplar des Medaillons geliefert hätte. Ich fand es vor einigen Jahren in Köln bei der Durchsicht der Sammlung Schallenberg unter einem Haufen moderner Fälschungen und erwarb das seltene Stück für das Berliner Münzcabinet (Fig. 2). Leider ist die Darstellung des festlichen Aufzuges auf dem neuen Exemplar noch schlechter erhalten als auf dem bisher bekannten, wenn auch ein paar Einzelheiten, z. B. die Umrisse der beiden letzten Figuren des Zuges, hier etwas deutlicher hervortreten. Klar dagegen erscheint der Anfang der Umschrift, und ferner ist deutlich, dass diese nur aus wenigen, links und rechts über der Darstellung symmetrisch vertheilten Buchstaben zusammengesetzt war.

Die erste Buchstabengruppe, die in geschickter Weise den leeren Raum zwischen dem Kopfe des Flötenbläfers und dem vom Kaiser geschulterten Stabe ausfüllt, lässt ohne weiteres das Wort LVD erkennen — die inschriftliche Bestätigung, dass Spiele die Prägung unseres Medaillons veranlasst haben und dass das Bild einen mit der Feier dieser Spiele in Zusammenhang stehenden Vorgang schildert. Schwierigkeiten bereitet dagegen die Lesung des anderen Wortes, in dem wir mit Sicherheit den Namen der Spiele voraussetzen dürfen. Die Raumverhältnisse und die offenbar symmetrische Anlage der Umschrift bestimmen zwar den Platz und Umfang dieses Wortes — es kann nur auf der rechten Seite des Bildes gleich neben dem Kopfe des

1) Cohen (2. Ausg.) *Néron* n. 46—65; *Trajan* n. 349. 350; *Adrien* n. 508. 1169; *Aelius* n. 74; *Antonin* n. 878.

2) Mit der Münzaufschrift stimmt fast wörtlich überein die Notiz bei Suetonius (Nero 12) *instituit et quinquennale certamen primus omnium Romae*; vgl. auch Tacitus ann. XIV, 20.

Pius begonnen und aus etwa drei Buchstaben bestanden haben —; allein was die gerade an dieser Stelle besonders stark verwetzte Münze noch erkennen lässt, sind unbestimmte, je nach der Beleuchtung wechselnde Spuren. Einigermassen deutlich erscheint nur die obere Hälfte des vermuthlich letzten Schriftzeichens, eine gekrümmte Linie, die nur zum Buchstaben C oder G passen kann. Die Vermuthung, dass hier [AV]G gestanden habe, die Umschrift also *lud(i) Aug(ustales)* zu lesen sei, schien mir eine Zeit lang annehmbar zu sein, bis es bei fortgesetzter Untersuchung dem Auge gelang, auch die flüchtige Spur des ersten Buchstabens festzuhalten und hier ein D zu erkennen. Die sich daraus ergebende Lesung D[E]C(*ennales*) kann, wie ich glaube, als sicher gelten, zumal aus der genauen Datirung der Münze hervorgeht, dass ihre Prägung in demselben Jahre (159) erfolgte, in welchem Pius die *vota* für die Vollendung des zweiten Decennium seiner Regierung vollzog¹⁾.

Mit dem feierlichen Aufzuge auf dem Piusmedaillon wird die Specialforschung über die römischen Spiele sich noch zu beschäftigen haben; namentlich wird zu untersuchen sein, ob die im Mittelpunkt des Festzuges erscheinenden jugendlichen Schildträger speciell mit der Feier der *ludi decennales* zusammenhängen, und ferner, ob etwa der Schild bei der Decennialienfeier eine besondere Bedeutung gehabt hat. Hier sei nur kurz darauf hingewiesen, dass ähnliche Schildträger auch auf einigen antiken Bildwerken vorkommen, die, wie unsere Münze, feierliche Aufzüge darstellen. Als Knaben, wie auf dem Medaillon des Pius, aber nicht, wie hier, baarhäutig und bekränzt, sondern behelmt, finden wir sie auf einem figurenreichen Marmorrelief, das nach einer Zeichnung des Cassiano dal Pozzo von Casali herausgegeben wurde²⁾; dann auf einem Relieffragment, das Montfaucon³⁾ nach einer von Emmanuel Marti übermittelten Zeichnung veröffentlicht hat. Beide Reliefs sind verschollen; doch dürfte das zweite, wie Prof. Carl Robert vermuthet, sich in Madrid im Palast Medina Celi befinden. Unbehelmt sind die Schildträger in der *pompa triumphalis* und auf den vier über

1) Unter den bei dieser Gelegenheit geprägten Münzen (vgl. Eckhel *doctrina numorum* VII S. 25) befindet sich auch ein Medaillon, auf dem das feierliche Opfer des Kaisers mit der Umschrift VOT(a)SVSC(*epta*)DEC(*ennalia*) III (*tertia*) dargestellt ist (Cohen, *Antonin* n. 1091; Froehner *médaillons* S. 66) und dessen Kopfseite mit demselben Stempel geprägt ist, der für die Prägung unseres Medaillons gedient hat.

2) Casali *de profanis et sacris veteribus ritibus, Francofurti et Hannoverae* 1681, auf der Tafel zu S. 85. Vgl. dazu Petersen in den Mittheilungen des archäol. Instituts, röm. Abtheilung, VII (1892) S. 259 ff.

3) Montfaucon *l'antiquité expliquée* III, 2 Taf. 170.

den Hauptbildern befindlichen Reliefstreifen am Traianbogen zu Benevent ¹⁾, baarhäutig und bekränzt sind sie in der Procession auf dem Bogen des Titus ²⁾. Ob indessen die auf diesen Bildwerken dargestellten Aufzüge immer demselben Festkreise angehören und ob die Schildträger überall die gleiche Bedeutung haben, muss noch untersucht werden.

1) Vgl. Petersen a. a. O. S 249. 259 ff. Die Schildträger sind sicher unbehelmt; mir haben durch die Freundlichkeit Prof. Studniczka's gute Photographieen vorgelegen.

2) Auf der Abbildung bei Bellori *veteres arcus Augustorum* Taf. 7; nach Petersen a. a. O. S. 261 lässt die schlechte Erhaltung der Figuren die Einzelheiten nicht erkennen.

Charlottenburg.

Heinrich Dressel.

Römische aurei aus dem Funde von Karnak.

(Hierzu eine Tafel).

Aus dem herrlichen Schatze, der im Dezember 1901 in den Ruinen von Karnak in Oberägypten gehoben wurde und etwa 1180 römische aurei grösstenteils glänzendster Erhaltung aus der Zeit von Hadrianus bis Elagabalus enthielt¹⁾, hat das Berliner Kabinett dank den energischen Bemühungen des Herrn Direktor Dressel eine Auswahl erworben, welche die bisher recht arme Goldmünzenserie dieser Periode in wünschenswertester Weise vervollständigt. Die Berliner Sammlung besass bisher aus der Zeit von 193—222 nur 50 Goldmünzen (1 Medaillon, Doppelaureus, 47 aurei, 2 Quinare), zu denen nunmehr aus dem Karnakfunde 63 aurei hinzutreten, von denen 56 im Etatsjahre 1902 erworben wurden, während der Ankauf der 7 übrigen für das Jahr 1903 beschlossen ist. Mit Ausnahme eines einzigen Exemplars (unten n. 49), welches zum Ersatz eines in ganz schlechter Erhaltung bereits vorhandenen Stückes bestimmt ist, fehlten diese Münzen gänzlich in der Sammlung, und wenn man die durchgängig vorzügliche Erhaltung der Stücke, die grosse Anzahl der Münzen ephemerer Herrscher wie Pertinax, Macrinus, Diadumenianus, der seltenen Kehrseiten, der hochinteressanten Familienmünzen des Severianischen Hauses erwägt, so wird man sagen dürfen, dass dies der bedeutendste

1) Über Zeit, Ort und Umstände des Fundes, sowie über seine Zusammensetzung haben Gneecchi, *rivista italiana di numismatica* 1902 S. 264—8, Ernst, *Monatsblatt der numismatischen Gesellschaft in Wien* 1902 S. 304, Rubensohn, *Archäologischer Anzeiger* 1902 S. 46, Diudonné, *revue numismatique* 1902 S. 296 und ich in den *Berliner Münzblättern* 1902 S. 137/8 berichtet. Nachzutragen wäre hier noch, dass der Fund nach Rubensohn l. c. „an der nördlichen Umwallung“ des Tempels, nach mündlicher Mitteilung des Herrn Dr. v. Bissing aber am Südpylonen des Tempels an der Umfassungsmauer gemacht worden sei. Die auffallende Thatsache, dass die meisten Münzen, bis in die Regierungszeit des Pius aufwärts, also aus einem Zeitraum von mehr als 60 Jahren, gleichmässig vorzüglich erhalten waren, lässt sich vielleicht so erklären, dass die Tempelverwaltung von irgend welchen Einnahmen, die sie direkt aus der Staatskasse erhielt, während dieses Zeitraumes alljährlich einige neu empfangene Goldstücke zurücklegte und so den Schatz aufsparte, der dann z. Z. des Elagabalus aus uns unbekannter Ursache an der Tempelmauer vergraben wurde.

Zuwachs an römischen Münzen ist, den das Kabinett seit der Erwerbung der Sandes'schen Sammlungen (1879—1884) erfahren hat.

So wird sich eine gesonderte Publikation dieser aurei, unter Hervorhebung der in dem Cohen'schen Handbuche fehlenden und auch in den jüngst zur Versteigerung gelangten grossen Goldsammlungen de Quelen, Ponton d'Amécourt und Montagu nicht vertretenen Münzen, ausserhalb des Rahmens der fortlaufenden Erwerbungsberichte rechtfertigen. Und eine solche Publikation wird auch gerade hier ihre passende Stelle finden, da der durch diese Blätter Gefeierte der Zeit, welcher unsere Münzen angehören, stets seine besondere Teilnahme geschenkt hat.

In der folgenden, nach Cohen'schem Prinzipie aufgestellten Liste der vom Berliner Kabinett erworbenen 63 aurei habe ich bei 49 Münzen nur die Legende der Rückseite und eine kurze Andeutung des Typus gegeben, im übrigen auf Cohen (2. Auflage), im Falle von Stempelgleichheiten, welche, wie man sehen wird, oft eine genauere Datierung ermöglichten, auch auf die Kataloge der letzten grossen Auktionen de Quelen (Paris 1888), Ponton d'Amécourt (Paris 1887), Montagu (Paris 1896) und sonstige von Lichtdrucken begleitete Publikationen ¹⁾ verwiesen; dabei sind leichte Abweichungen von Cohens Beschreibung genau verzeichnet.

Von denjenigen 14 aurei aber, die bei Cohen entweder ganz fehlen (unten n. 13. 16. 17. 25—28. 31. 39. 47. 50. 54) oder nur nach verschollenen Exemplaren beschrieben (n. 40. 60), auch aus sonstigen Publikationen mir nicht bekannt sind, gebe ich eine ausführliche, durch die Lichtdruck-Abbildungen auf der beigegebenen Tafel unterstützte Beschreibung. Bei dieser Beschreibung habe ich mich, von Herrn Direktor Dressel in liebenswürdigster Weise beraten, möglichster Gründlichkeit und Genauigkeit befeissigt, die in den Beschreibungen römischer Münzen leider meist vermisst wird. Im allgemeinen ist zu der Beschreibung dieser 14 aurei noch folgendes zu bemerken: Überall umgiebt auf Vorder- und Rückseite ein Perlkreis das Ganze; die Darstellung ruht stets, wo nicht ausdrücklich das Gegenteil angegeben wird, auf einem Bodenstrich; Commodus, Pertinax, Severus und Macrinus sind stets bärtig; zwischen Kopf und Brustbild ist in der Weise unterschieden, dass der Ausdruck „Kopf“ nur dann angewendet ist,

1) Besonders auf die von Graf du Chastel, *revue belge* 1902, Tafel VIII, von Hirsch in seinem Auktionskatalog VII, 1902, Tafel V und von Evans, *numismatic chronicle* 1902 S. 345 ff. Tafel XVIII, 10. XIX, 1. 2 publizierten, gleichfalls aus dem Karnakfunde stammenden aurei.

wenn Gewandung, Mantel, Harnisch oder Ägis fehlen. Eine Beschreibung der Haarfrisuren der Domna habe ich unterlassen und verweise dafür auf die Tafel. Die 7 mit einem * versehenen Münzen gelangen erst im Etatsjahr 1903 zum Ankauf. — Abkürzungen: *Vs.* = Vorderseite, *Rs.* = Rückseite; *Brb.* = Brustbild, *stgl.* = stempelgleich.

Commodus.

1. *Rs.* MIN AVG PM TR P XVI COS VI schreitende Minerva. 7,31 g. Cohen 357. anno 191.

Pertinax.

- *2. *Rs.* AEQVIT·AVG TR P COS II stehende Aequitas. 7,25 g. Cohen 1. a. 193.
3. *Rs.* OPI DIVIN·TR P COS II thronende Ops. 7,30 g. Cohen 32. a. 193.
4. *Rs.* PROVID DEOR COS II Providentia, beide Hände zur Weltkugel erhebend. 7,03 g. Cohen 41. a. 193.

Severus.

5. *Rs.* CONCORDIA MILIT Concordia zwischen 6 Feldzeichen. 7,31 g. Cohen 75 mit Abbildung nach dem Exemplar Rollin, ein zweites von Evans im numismatic chronicle 1886 S. 268 Tafel XII, 3 aus seiner Sammlung publiziert. Andere Exemplare mir nicht bekannt. a. 200—211.
6. *Rs.* COS II PP Victoria linkshin. 7,19 g. Zu Cohen 100, der als *Rs.* aber COS III PP giebt. *Vs.* stgl. Montagu 476. a. 198—201.
7. *Rs.* FORTVNA REDVX Kaiser und Fortuna. 7,23 g. Cohen 183. a. 203.
8. *Rs.* FVNDA TOR·PACIS stehender Kaiser. 7,27 g. Cohen 202. *Vs.* stgl. Amécourt 386 und 398; da Amécourt 398 die nur aus den Jahren 201 und 202 bekannte *Rs. aeternit. imperi* hat, 202 aber wegen des Titels PART. MAX. auf der *Vs.* ausgeschlossen ist, so gehört die Münze ins Jahr 201.
9. *Rs.* INDVLGENTIA·AVGG IN CARTH Cybele mit Scepter und Blitz auf Löwen. 7,21 g. Cohen 227. a. 203—204.
10. *Rs.* IOVI CONSERVATORI thronender Jupiter. 7,04 g. Zu Cohen 238, der als *Rs.* aber IMP XII und tête laurée giebt, während unseres IMP XI und belorbeertes *Brb.* im Harnisch und Mantel hat. a. 198—201.

11. *Rs.* LIBERALITAS AVG VI stehende Liberalitas. 7,36 g. Cohen 297. *Vs.* stgl. Montagu 486, *Rs.* *vota suscepta XX*, welcher Typus somit in dasselbe Jahr wie die 6. Liberalitas fällt, d. h. ins Jahr 208 — wie Eckhel wahrscheinlich gemacht hat (*doctrina numorum VI S.* 187. 206. 230) — nicht ins Jahr 202, wie Eckhel S. 183 und Cohen l. c. die *vota suscepta XX* ansetzen ¹⁾; die Gelübde für 20 jährige Regierungszeit brauchen ja auch keineswegs immer mit denen wegen vollendeter 10jähriger Regierung verbunden zu sein.
12. *Rs.* PART ARAB PART ADIAB COS II PP Tropaion und Gefangene. 7,29 g. Cohen 364. *Vs.* stgl. Amécourt 381. 382, von denen die erste mit der *Rs.* *Vict. Aug. tr. p. II cos. II* auch die unsere auf 194 datiert.
13. *Vs.* SEVERVS | PIVS AVG belorbeerter Kopf des Kaisers r. *Rs.* PM TR P XII, im Abschnitt COS III der Kaiser im l. gewendeten Viergespann; er ist porträtähnlich, langbekleidet, hält in der L. ein Adlerscepter schräg vor sich und streckt die R. aus; Pferde im Schritt; der Wagenkasten ist mit einem undeutlichen Relief geziert (Tropaion und Figur?).
7,04 g. Tafel n. 13. Fehlt Cohen. *Vs.* stgl. Montagu 480. a. 204.
14. *Rs.* PM TR P XIII COS III PP stehender Jupiter. 7,06 g. Cohen 468. *Vs.* stgl. Amécourt 390. a. 205.
- *15. *Rs.* PROFECTIO AVG Kaiser zu Pferde. 6,91 g. Cohen 579. a. 197. *Vs.* stgl. einer Mionnet-Paste (im Berliner Kabinett) mit der *Rs.* *imperii felicitas* Brustbilder des Severus und des Caesar Antoninus, welche Münze bei Cohen S. 103 n. 1 nach dem „ancien catalogue“ der Pariser Sammlung — das Original wohl beim Diebstahl von 1831 entwendet — irrig als Severus und Geta beschrieben wird.
16. *Vs.* SEVERVS | PIVS AVG belorb. Brb. des Kaisers im Harnisch und Mantel r.
Rs. ROMA | AETERNA Roma langbekleidet, behelmt, l. thronend (Thron mit Rückenlehne, Fusschemel), den l. Arm auf ein langes Scepter gestützt, an dem unten ein Rundschild (darauf Gorgoneion) lehnt, auf der vorgestr. R. ein l. gewendetes Palladium.

1) Falls nicht etwa dieser Stempel nach Jahren wieder einmal benutzt worden ist; vgl. die Anm. auf der folgenden Seite.

- 7,13 g. **Tafel n. 16.** Fehlt Cohen. *Vs.* stgl. Amécourt 389 mit der *Rs. indulgentia Augg. in Carth.*; da diese *Rs.* nur aus den Jahren 203—204 bekannt ist, wird damit auch unsere Münze auf diese Jahre datiert. — Die Roma pflegt gewöhnlich eine Victoria auf der ausgestreckten Hand zu tragen; mit einem Palladium kommt sie seit Hadrianus vor.
17. *Vs.* L·SEPT·SEV·PE|RT·AVG·IMP II belorbeerter Kopf des Kaisers r.
Rs. VICT·AVG·TR|P|·II·COS II Victoria l. schreitend, im l. Arm einen Palmzweig, in der leicht erhobenen R. einen Kranz haltend.
- 7,26 g. **Tafel n. 17.** Fehlt Cohen, der dieselbe Münze aus diesem Jahre in Gold nur mit der Victoria rechtshin kennt, und ebenso in den grossen Goldsammlungen. *Vs.* stgl. Montagu 472 und der hier folgenden Münze (n. 18), welche beide rückseitig dieselbe Umschrift, aber Victoria rechtshin haben. a. 194.
18. *Rs.* VICT AVG TR P II COS II Victoria rechtshin. 7,25 g. Zu Cohen 689, der die *Vs.* mit IMP III bez. IMP VII beschreibt, während unseres IMP II hat. *Vs.* stgl. der hier vorhergehenden Münze (n. 17), beiderseits stgl. Montagu 472. a. 194.
19. *Rs.* VICTORIAE AVGG FEL Victoria ein sertum über einen Schild haltend. 7,19 g. Cohen 718. a. 198—201.
20. *Rs.* VIRT AVGG stehende Virtus. 7,18 g. Cohen 760 (nur nach Caylus). a. 198—201.
21. *Rs.* VIRT AVG TR P COS stehende Virtus. 7,14 g. Cohen 751. a. 193.

Severus und seine Familie.

22. *Rs.* FELICITAS SAECVLI Brustbilder der Domna, des Antoninus und des Geta. 7,11 g. Cohen S. 100, 4. *Rs.* stgl. Quelen 1343 (= Montagu 488), welches Exemplar aber aus dem Jahre 201 stammt (*Vs.* TR P VIII), während unseres durch TR P X der *Vs.* auf 202 datiert ist¹⁾.

Severus und Domna.

23. *Rs.* IVLIA AVGVSTA Brb. der Domna. 7,27 g. Cohen S. 98, 1. *Vs.* stgl. 5 anderen Münzen, von denen drei (Montagu 457,

1) Weitere Beispiele für die Verwendung desselben Stempels in zwei aufeinanderfolgenden Jahren sind: der *Vs.*-Stempel des Macrinus bei Evans num. chron. 1902 Taf. XVIII, 10 (tr. p. cos. = 217) = unserer n. 57 und 60 (tr. p. II cos. II = 218) der *Vs.*-Stempel des Elagabalus Montagu 544 und 546 (trib. pot. III = 220) = Montagu 547 (trib. pot. III = 221).

Hirsch Auktion VII, 1902 Taf. V, 1397 und eine Mionnetsche Paste des Berliner Kabinetts) ebenfalls die Domna als *Rs.* haben, während zwei (Montagu 491 und eine andere Paste) als *Rs. aeternit. imperii*, Brustbilder des Antoninus und des Geta haben; die letztere Art Münzen ist nur aus den Jahren 200 und 201 bekannt, wodurch auch unsere Münze datiert wird.

Severus und seine Söhne.

24. *Rs.* AETERNIT IMPERI Brustbilder des Antoninus und des Geta. 7,37 g. Cohen S. 102, 4¹⁾. a. 201.

Severus und Geta.

25. *Vs.* SEVERVS AVG | PART MAX belorb. Kopf des Kaisers r.
Rs. PSEPT GETA | CAES PONT unbelorb. sehr jugendliches Brb. des Prinzen im Harnisch und Mantel r.
 7,25 g. Tafel n. 25. Cohen kennt die Kombination von Severus mit Geta in Gold überhaupt nicht, in Silber entspricht unserem aureus nur ein Exemplar bei Gosselin mit unvollständiger *Rs.*-Aufschrift (Cohen S. 103, 3). Auch in den grossen Goldsammlungen Quelen, Amécourt, Montagu gab es kein gleiches Stück. a. 198—201.

Domna.

26. *Vs.* IVLIA AVGVSTA bekleidetes Brb. der Kaiserin r.
Rs. HIL|A|RITAS Hilaritas langbekleidet mit Diadem linkshin stehend, im l. Arme ein langes Scepter, die R. auf einen Palmzweig gestützt.
 7,02 g. Taf. n. 26. Cohen kennt in Gold nur ein Stück mit Füllhorn und Palmzweig als Attributen der Hilaritas (n. 71), und nur dies ist mir auch aus den grossen Auktionen bekannt (Amécourt 404). Mit Scepter und Palmzweig wird die Hilaritas überhaupt nur auf Münzen der Domna dargestellt.
27. *Vs.* IVLIA | AVGVSTA Brb. der Kaiserin r., das Bruststück etwas nach vorn gewendet, die r. Schulter sichtbar; sie ist bekleidet mit einem an der Schulter genestelten Gewande und darüberliegendem Mantel.
Rs. IVNONI-R|E|GINAE Iuno langbekleidet verschleiert mit Diadem linkshin thronend (Thron mit Rückenlehne, Fusschemel), im l. Arm ein langes Scepter schräg haltend, in der vorgestreckten R. eine Schale.

1) Mit Druckfehler AVG P VIII statt AVG P M TR P VIII, richtig in der 1. Auflage III S. 330, 3.

- 7,12 g. **Taf. n. 27.** Die *Vs.* dieser prächtigen Münze zeigt ein in den Gesichtszügen, der Haltung und Gewandung wie überhaupt der gesamten Auffassung einzig dastehendes, höchst reizvolles Bild der Domna. Die *Rs.* ist in Gold unpubliziert.
- 28.** *Vs.* IVLIA PIA | FELIX AVG bekleidetes Brb. der Kaiserin r.
Rs. MAT·AVGG·MAT·SEN·M·PATR die Kaiserin (porträtähnlich) langbekleidet stehend v. v., Kopf l. gewendet, die L. auf ein langes Scepter gestützt, in der vorgestreckten R. einen Zweig gesenkt haltend.
- 7,21 g. **Tafel n. 28.** Cohen (n. 110) kennt in Gold mit dieser Umschrift nur die sitzende Kaiserin, auch die grossen Auktionen brachten kein entsprechendes Stück. a. 209—211.
- 29.** *Rs.* MATER DEVM thronende Cybele. 7,27 g. Cohen 126.
Vs. stgl. Amécourt 402, beiderseits stgl. einer Mionnet-Paste (im Berliner Kabinett).
- 30.** *Rs.* PIETATI Pietas Weihrauch streuend. 7,33 g. Cohen 157. *Vs.* stgl. Amécourt 408 (= Montagu 502).
- 31.** *Vs.* IVLIA | AVGVSTA bekleidetes Brb. der Kaiserin r.
Rs. VENVS VICTRIX Venus, der Oberkörper unbekleidet stehend v. v., Kopf l. gewendet, in dem auf eine Säule gestützten l. Arm einen Palmzweig, auf der vorgestreckten R. einen Helm mit Busch haltend; an ihrem r. Knie lehnt ein Schild.
- 7,41 g. **Tafel n. 31.** Die Frisur der Domna weicht von den übrigen hier beschriebenen Münzen ohne Diadem insofern ab, als der am Hinterkopf zu einem Wulst zusammengewundene Zopf hier fehlt, wie dies sonst bei den Brustbildern mit Diadem der Fall ist. Die *Rs.* fehlt bei Cohen und in den grossen Sammlungen.

Domna und ihre Söhne.

- 32.** *Rs.* AETERNIT IMPERI Brustbilder des Antoninus und Geta. 7,20 g. Cohen S. 139, 1. *Vs.* stgl. einer Mionnet-Paste (im Berliner Kabinett) und dem in Hirschs Auktionskatalog VII. 1902 Taf. V, 1404 abgebildeten aureus (beide von gleicher *Rs.*) a. 201—202.

Antoninus (Caracalla).

- 33.** *Rs.* COS II Kaiser in Quadriga. 7,27 g. Cohen 37. a. 205—207.
- *34.** *Rs.* COS LVDOS SAECVL FEC die dii auspices. 7,19 g. Cohen 51, der in der Beschreibung des Amécourt'schen Exemplars irrig den Harnisch fortlässt, welchen die Abbildung im Katalog Amé-

court 415 zeigt. Unser Stück ist bei Hirsch Auktion VII, 1902 Taf. V, 1405 abgebildet. Vs. stgl. dem hier folgenden (n. 35), beiderseits stgl. Amécourt 415. a. 204.

35. *Rs.* INDVLGENTIA · AVGG IN CARTH Cybele mit Scepter und Blitz auf Löwen. 7,25 g. Zu Cohen 96, bei dem in der Beschreibung der Vs. der auf unserem Exemplar sichtbare Harnisch fehlt. Vs. stgl. dem vorhergehenden (n. 34) und Amécourt 415, also auch aus dem Jahre 204. *Rs.* stgl. Montagu 480 (Vs. Severus).
36. *Rs.* INDVLGENTIA · AVGG IN CARTH Cybele mit Scepter und Tympanon auf Löwen. 7,26 g. Fehlt Cohen, doch Montagu 512 (Vs. stgl.). a. 203 – 204.
- *37. *Rs.* IVVENTA IMPERII stehender Kaiser und Gefangener. 7,34 g. Zu Cohen 116, bei dem in der Beschreibung der Vs. der auf unserem Exemplar sichtbare Harnisch fehlt. a. 198 – 201. Cohen datiert mit Eckhel S. 201: a. 198, was zwar wahrscheinlich, aber nicht beweisbar ist.
38. *Rs.* PART MAX PONT TR P IIII COS Tropaion und Gefangene. 7,09 g. Zu Cohen 176, bei dem in der Beschreibung der Vs. der auf unserem Exemplar sichtbare Harnisch fehlt. a. 201.
39. Vs. ANTONINVS PIVS AVG GERM belorb. bärt. Brb. des Kaisers im Harnisch l., das Bruststück etwas nach vorn gewendet. *Rs.* PM TR P XVIII | COS IIII PP Serapis langbekleidet, gestiefelt, mit Kalathos auf dem Haupte, stehend v. v., Kopf l. gewendet, im l. Arme ein Scepter haltend, der r. Arm (mit offener Hand) erhoben.
- 6,54 g. **Tafel n. 39.** Die *Rs.* ist in Gold bei Cohen nicht vertreten, wohl aber bei Montagu 521 und Amécourt 425 (beide aus anderen Stempeln wie unsere *Rs.*), bei beiden jedoch mit einer das Brb. des Kaisers rechts hin zeigenden Vs. verbunden. a. 215. — Das Gewicht zeigt bereits die reduzierte Form (siehe die Litteratur bei Babelon, traité des monnaies grecques et romaines Sp. 524 Anm. 4), während andere Münzen desselben Jahres (so die hier folgenden n. 40: 6,99 g; n. 41: 7,08 g) noch der gewöhnlichen Norm folgen.
40. Vs. ANTONINVS PIVS AVG GERM belorb. bärt. Brb. des Kaisers im Harnisch und Mantel l.

Rs. PM TR P XVIII COS · IIII PP der Kaiser mit Gefolge vor dem Aesculapiustempel opfernd. Giebeltempelschräg nach rechts, die dem Beschauer zugewandte r. Seite ist viersäulig. Am Eingange steht, anscheinend auf einer Basis, die Statue des Aesculapius (mit einem die l. Brust freilassenden Gewande bekleidet, die L. eingestemmt, den r. Arm auf Schlangenstab gestützt); ihr gegenüber der Kaiser im Harnisch und Mantel, belorbeert und gestiefelt, l. stehend, im l. Arme ein langes Scepter, mit der R. aus einer Schale über einem zur L. vor ihm stehenden flammenden Altar opfernd; hinter dem Kaiser eine verschleierte männliche Gestalt in der Toga l. stehend; zwischen dem Gotte und dem Kaiser ist im Hintergrunde ein vexillum sichtbar; auf den Seitenstufen des Tempels eine nackte kleine Figur r., die L. vorgestreckt, im r. Arm einen Palmzweig (?) haltend.

6,99 g. **Tafel n. 40.** Die *Rs.* bei Cohen 317. 318, Montagu 517, du Chastel revue belge 1902 Tafel VIII (das 6. Stück), doch allemal mit anderen *Vs.* verbunden. Cohen 318 hat zwar auch das Brb. l. (nur nach „ancien catalogue“), doch ohne den Harnisch, den unser Exemplar zeigt. — *Vs.* stgl. dem hier n. 41 folgenden. a. 215. — Über den Typus vgl. Wroth im numismatic chronicle 1882 S. 47 mit Tafel III, 3.

41. *Rs.* PM TR P XVIII COS IIII PP Kaiser und Afrika. 7,08 g. Zu Cohen 319, der, nur nach Caylus, die *Vs.* als tête laurée giebt, während unseres belorb. Brb. mit Harnisch und Mantel hat. *Vs.* stgl. dem hier vorhergehenden (n. 40). a. 215.
42. *Rs.* PONTIF TR P VIII COS II stehender Mars. 7,27 g. Zu Cohen 419, der die *Vs.* als cuirassé giebt, während bei uns der Harnisch fehlt. *Vs.* stgl. Montagu 513, beiderseits stgl. Montagu 514. a. 205.
- *43. *Rs.* PONTIF TR P XIII COS III Mars und weibliche Figur. 6,98 g. Cohen 488. a. 210.
44. *Rs.* RECTOR ORBIS stehender Kaiser. 7,21 g. Cohen 541. a. 198—201.
- *45. *Rs.* RESTITVTOR VRBIS thronende Roma. 7,13 g. Zu Cohen 548, der die *Vs.* als cuirassé giebt, während bei uns der Harnisch fehlt. (Cohens Datierung 204—209¹⁾ beruht anscheinend auf Porträtvergleichung; der *Vs.*-Stempel unseres Stückes

1) So 1. Auflage S. 402, 307, in der 2. Auflage durch Druckfehler entstellt.

ist identisch mit einer Mionnet-Paste (im Berliner Kabinett). *Rs. felicia tempora*, die von Cohen, ich weiss nicht warum, auf 209—211 datiert wird, und ist ausserordentlich ähnlich, aber nicht identisch der *Vs.* der hier n. 42 vorhergehenden vom Jahre 205.

46. SEVERI PII AVG FIL stehender Kaiser und Gefangener. 7,16 g. Cohen 589, dessen Datierung 197—201 wegen des Augustustitels der *Vs.* unmöglich ist ¹⁾, vielmehr 198—201. Pius heisst Severus sonst auf den Münzen erst seit dem Jahre 200, doch in der Kombination *Severi Aug. Pii fil.* u. ä. schon seit 196/7 (Cohen 582 ff.).
47. *Vs.* ANTONINVS | PIVS AVG belorb. Brb. des Kaisers, mit schwachem Bart an der Wange, im Harnisch und Mantel r. *Rs.* VICTORIAE, im Abschnitt AVGG Victoria im r. gewendeten Zweigespann; sie ist langbekleidet, hält mit der L. die Zügel und schwingt in der R. die Peitsche; Pferde sprengend.
7,20 g. Tafel n. 47. Der Typus der *Rs.* ist in Gold weder aus Cohen noch aus den grossen Sammlungen für Antoninus belegt; unter Severus kommt er bei Cohen 712 vor. a. 201—209.
48. *Rs.* VIRTVS AVGG der Kaiser Antoninus von einem Krieger bekränzt. 7,22 g. Cohen 668, der die Figuren irrig Severus und Pallas benent. a. 203.

Antoninus und seine Eltern.

49. *Rs.* CONCORDIAE AETERNAE Brustbilder des Severus und der Domna. 7,28 g. Diese Münze war unter n. 17533 bereits in einem ganz schlechten Exemplar vorhanden. Zu Cohen S. 243, 1, der das Brb. des Severs auf der *Rs.* als cuirassé beschreibt, während unseres den Mantel zeigt. — Die datierten Münzen dieses Typus stammen alle aus 201—202, also wohl auch dies undatierte.

Antoninus und Domna.

50. *Vs.* ANTONINVS AVGVSTVS belorb. sehr jugendliches Brb. des Kaisers im Harnisch und Mantel r., das Bruststück etwas nach vorn gewendet.

1) Er ist zu dieser Ansetzung vielleicht auch nur durch einen Satzfehler bei Eckhel, S. 200, verführt worden, wo der Abschnitt SEVERI AVG PII FIL (Münze mit Pontifikaltypen) vielmehr auf S. 201 zum Jahre 198 gehört, wie auch die Angabe „ut littera E“ zeigt.

Rs. IVLIA | AVGVSTA bekleidetes Brb. der Kaiserin r. 7,24 g. **Tafel n. 50.** Diese Kombination fehlt bei Cohen gänzlich, die umgekehrte mit Domna als *Vs.*, Antoninus als *Rs.* hat er nur in Silber (S. 138, 1 u. 2). Auch aus den grossen Sammlungen ist die Münze nicht bekannt; doch hat soeben Evans num. chron. 1902 S. 351, Taf. XVIII, 8 ein auf 201 datiertes derartiges Goldstück, das aber von dem unsrigen abweicht, bekannt gemacht. Der *Vs.*-Stempel unseres Exemplars ist derselbe wie der eines Stückes mit CONCORDIAE AETERNAE, Brustbilder des Severus und der Domna (im Berliner Kabinett, cf. Friedländer und v. Sallet, das kgl. Münzkabinet, 2. Aufl. 1877 n. 1031), und da die Münzen mit dieser Aufschrift und Darstellung, soweit sie datiert sind (Cohen S. 243, 1 u. 2), in den Jahren 201 und 202 geprägt sind, wird auch unsere Münze in diese Zeit fallen, wozu das Evans'sche Exemplar (a. 201) stimmt.

Antoninus und Geta.

51. *Rs.* P SEPT GETA CAES PONT Brb. des Geta. 7,30 g. Cohen S. 244, 4. *Vs.* stgl. Amécourt 433. a. 198—201.

Plautilla.

52. *Rs.* CONCORDIA AVGG thronende Concordia. 7,09 g. Cohen 4; beiderseits stgl. Quelen 1418. a. 202—203.

Geta.

53. *Rs.* LIB · AVGG · VI · ET · V die Kaiser mit der Liberalitas auf einer Estrade. 7,00 g. Cohen 70; beiderseits stgl. Quelen 1428. a. 211.
54. *Vs.* IMP CAES P SEPT GETA PIVS AVG belorb. bärtiger Kopf des Kaisers r.

Rs. VICTO RIAE BRIT Victoria langbekleidet r. eilig schreitend, rückblickend, mit der L. ein Tropaion schulternd, mit der R. einen nur mit der vom Rücken herabfallenden Chlamys bekleideten Knaben führend.

7,31 g. **Tafel n. 54.** Aus Cohen und den grossen Goldsammlungen nicht bekannt. a. 211. Über den Typus der *Rs.* vgl. Dressel, Zeitschrift für Numismatik XXIV, Heft 1.

Macrinus.

55. *Rs.* FELICITAS TEMPORVM stehende Felicitas. 7,06 g. Cohen 14; *Vs.* stgl. Amécourt 445 (*Rs.* Salus) und zwei Mionnet-Pasten (im Berliner Kabinett) mit den *Rs.* Salus bez. Viergespann, welche drei Münzen auf 218 datiert sind, somit auch

unsere auf 218 datieren. *Vs.* ferner stgl. der von du Chastel revue belge 1902 Taf. VIII (elftes Stück) publizierten Münze, beiderseits stgl. endlich dem Exemplar in Hirschs Auktion VII, 1902, Tafel V, 1420.

56. *Rs.* LIBERALITAS AVG der Kaiser und sein Sohn mit der Liberalitas auf einer Estrade. 7,20 g. Cohen 43. a. 217—218.

*57. *Rs.* PONTIF MAX TR P II COS II PP Kaiser und Victoria im Viergespann. 7,19 g. Zu Cohen 104 (nur nach Caylus), der die *Vs.* als drapé ou cuirassé beschreibt, während unser Stück das Brb. im Harnisch und Mantel hat. *Vs.* stgl. dem hier n. 60 folgenden. a. 218.

58. *Rs.* SALVS PVBLICA thronende Salus. 7,31 g. Zu Cohen 113, der die *Vs.* als buste à droite beschreibt; unseres hat Brb. im Harnisch. a. 217—218.

59. *Rs.* SECVRITAS TEMPORVM Securitas an Säule gelehnt. 7,06 g. Zu Cohen 121, dessen Abbildung das Brb. r., Bruststück nach vorn zeigt, unseres hat das Bruststück nicht nach vorn. *Vs.* stgl. Amécourt 443 (= Montagu 535). a. 217—218.

60. *Vs.* IMP C M OPEL SEV MACRINVS AVG belorb. Brb. des Kaisers im Harnisch und Mantel r., das Bruststück etwas nach vorn gewendet.

Rs. VICTPART PM TR P II COS II PP Victoria schwebend l. (etwas v. v.) zwischen zwei Schilden; sie hält in den beiden ausgestreckten Händen ein sertum; nur die Schilde stehen auf Bodenstrichen.

7,66 g. Tafel n. 60. Cohen 138 kennt diesen aureus nur aus Khell, mit unsicherer *Vs.*; unsere *Vs.* stgl. der oben n. 57 beschriebenen, der von Evans num.chron.1902, S. 351, Taf. XVIII, 10 (*Rs.* Iupiter, vom Jahre 217) mitgeteilten, und der in Hirschs Auktionskatalog VII, 1902, Taf. V, 1423 (*Rs. securitas temporum*) abgebildeten Münze. Die *Rs.* ist aus den grossen Sammlungen nicht bekannt, wohl aber hat du Chastel ein Stück gleichen Typus, indessen mit der Aufschrift VICTORIA PARTHICA bekannt gemacht (revue belge 1902, Tafel VIII das elfte Stück). a. 218. — Das hohe Gewicht von 7,66 g steht völlig vereinzelt da.

Diadumenianus.

61. *Rs.* PRINC IVVENTVTIS der Prinz zwischen drei Feldzeichen. 7,13 g. Cohen 2; beiderseits stgl. Montagu 538, revue

belge 1902 Tafel VIII zwölftes Stück, Auktion Hirsch VII, 1902 Tafel V, 1424, num. chron. 1902, Tafel XIX, 2. a. 217—218.

Antoninus divi Magni f. (Elagabalus).

- 62.** *Rs.* PONTIF MAX TR P thronende Roma. 7,12 g. Zu Cohen 223, der die *Vs.* als lauré et drapé beschreibt, während unseres belorb. Brb. im Harnisch und Mantel hat. a. 218. *Vs.* stgl. dem hier folgenden (n. 63).
- 63.** *Rs.* VICTOR · ANTONINI · AVG Victoria r. 7,10g. Cohen 288. *Vs.* stgl. dem hier vorhergehenden (n. 62) und daher aus dem Jahre 218, *Rs.* stgl. Montagu 542. Das hohe Gewicht der beiden Münzen n. 62. 63 zeigt, dass Elagabalus zu Anfang seiner Regierung den von Macrinus wiederaufgenommenen alten Fuss noch befolgte, während seine übrigen Münzen (vgl. Mommsen römisches Münzwesen S. 777) — die sechs bisher im Berliner Kabinet vertretenen aurei wiegen 6,10. 6,25. 6,31. 6,34. 6,56. 6,65 g — ungefähr auf den von Caracalla 215 eingeführten verminderten Fuss geschlagen sind.

Diese 63 Münzen entstammen 63 verschiedenen *Rs.*-Stempeln und 58 verschiedenen *Vs.*-Stempeln, da nämlich 5 *Vs.*-Stempel sich je einmal wiederholen, und zwar

Vs.-Stempel Severus n. 17 = 18.

Vs.-Stempel Antoninus (Caracalla) n. 40 = 41.

Vs.-Stempel Antoninus (Caracalla) n. 34 = 35.

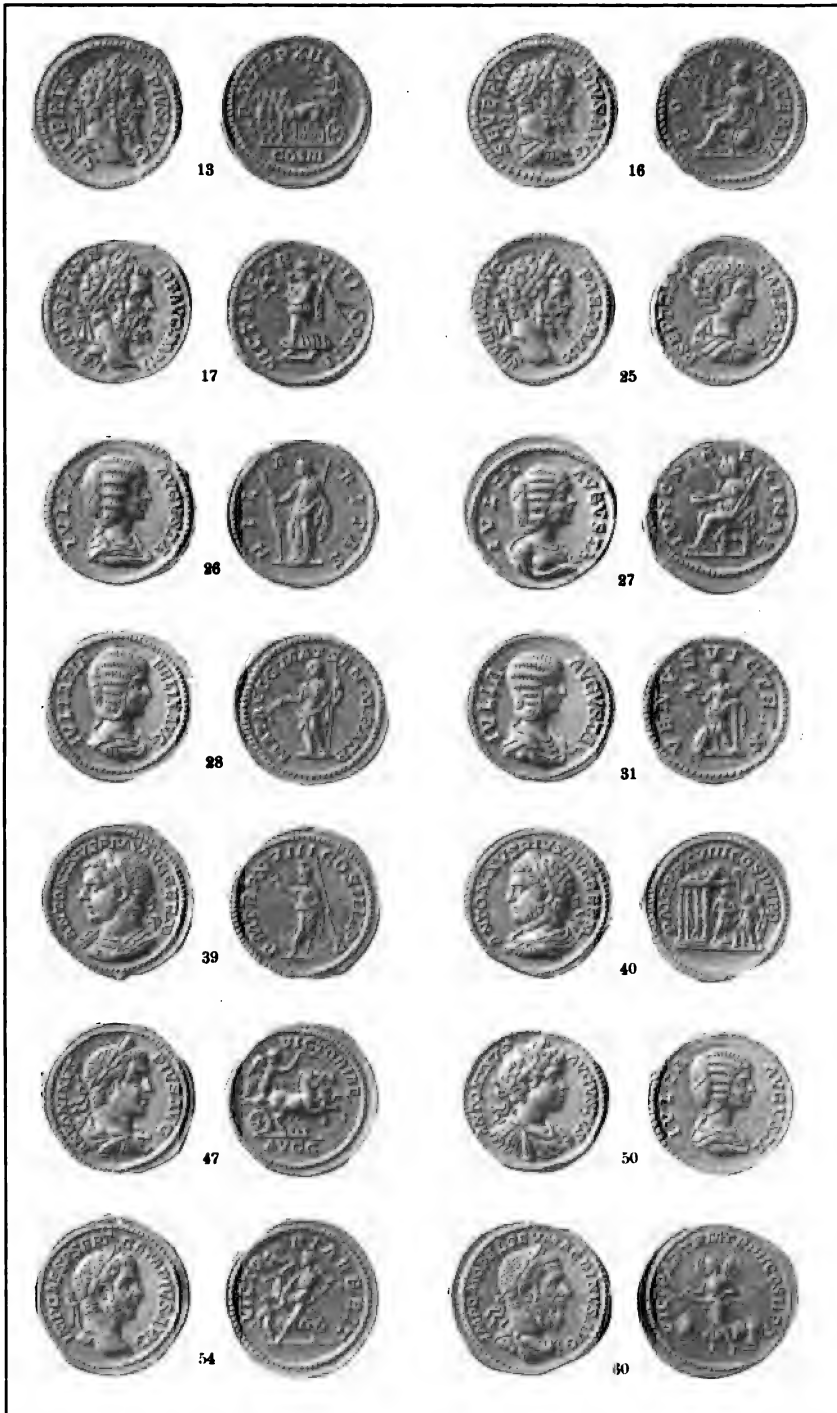
Vs.-Stempel Macrinus n. 57 = 60.

Vs.-Stempel Antoninus divi Magni f. (Elagabalus) n. 62=63.

Die beiden *Rs.*-Stempel mit Domnas Brb. (*Vs.* Severus n. 23 bez. Antoninus n. 50) sind mit keinem *Vs.*-Stempel mit ihrem Bildnis identisch, ebensowenig die beiden *Rs.*-Stempel des Geta (*Vs.* Severus n. 25 bez. Antoninus n. 51) einem *Vs.*-Stempel desselben.

Berlin.

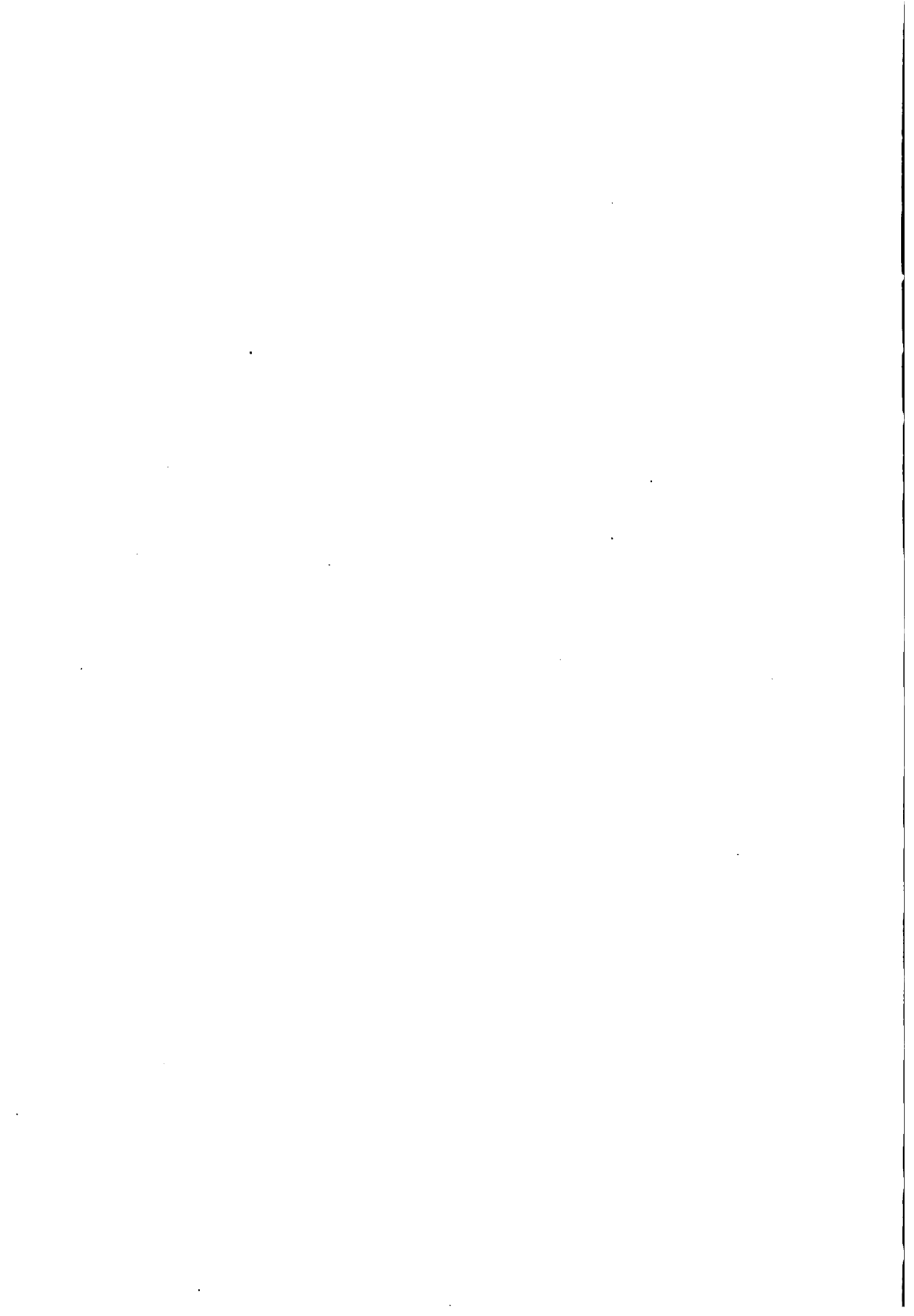
K. Regling.



Weidmannsche Buchhandlung, Berlin.

A. Frisch, Berlin.

K. Regling, Römische aurei aus dem Funde von Karnak.



Ein unedirtes Goldmedaillon des Kaisers Numerian.

Eines der schönsten Stücke aus der römischen Münzsammlung der Kaiserlichen Eremitage in St. Petersburg ist ein prachtvolles Goldmedaillon des Kaisers Numerian, welches auffallenderweise bisher unveröffentlicht geblieben ist. Es ist nahezu tadellos erhalten¹⁾ und wiegt genau 27 Gramm, entspricht also ziemlich genau 5 aurei jener Zeit.²⁾ Leider ist über die Herkunft dieses Unikums gar nichts bekannt; es lässt sich nicht einmal mehr genau ermitteln, wann es in die Sammlung der Eremitage gekommen ist, ebensowenig, ob es als einzelnes Stück oder mit einer ganzen Sammlung erworben worden ist.³⁾



1) Abgerieben ist bloss der Lorbeerkranz, welcher das Haupt des Kaisers auf dem Avers schmückt, und auf dem Revers der obere Teil des Kopfes vom rechten Reiter.

2) Die aurei des Numerian haben sehr verschiedenes Gewicht von 4,77 bis 5,90 Gramm; vgl. Blacas, hist. de la monn. rom. par. Th. Mommsen III, p. 445. Das Mittel wäre also ca. 5,40 Gramm, was genau der fünfte Teil vom Gewichte unseres Stückes von 27 Gramm sein würde. Ein anderes grosses Goldmedaillon in Wien aus jener Zeit, von Carus und Carinus, welches bei Arneth: die antiken Gold- und Silbermonumente des k. k. Münz- und Antikenkabinettes in Wien, 1850, Tafel XVIII, 8 abgebildet ist, wiegt nach Arneth, a. a. O. p. 57 $7\frac{7}{8}$ Dukaten, also ungefähr $\frac{1}{2}$ Gramm mehr als unser Medaillon, entspricht also auch 5 aurei, da die Goldmedaillons fast immer ein genaues Vielfaches der aurei repräsentieren.

3) Herr A. v. Markow glaubt gehört zu haben, dass das Medaillon durch den Grafen Stroganow für die Eremitage für einen sehr hohen Preis erworben worden

Auf der Vorderseite sehen wir das Brustbild des Kaisers Numerian nach links: mit der rechten Hand hält er ein Pferd am Zügel¹⁾, von dem nur Kopf, Hals und Brust zu sehen sind und welches im Verhältnis zum Kaiser sehr klein geraten ist, in der linken Hand trägt er eine Lanze, die an die Schulter gelehnt ist. Im Haar hat der Kaiser einen Lorbeerkranz mit langer Diademschleife, deren Enden hinten flattern. Der Kranz selbst ist abgerieben, so dass man ihn auf den ersten Blick für eine Tanie oder ein Diadem halten könnte; es unterliegt aber keinem Zweifel, dass es ein Kranz ist, wie eine genaue Untersuchung des Originales lehrt: Diademe als Kopfschmuck des Kaisers finden sich ja auch erst seit Konstantin dem Grossen. Bekleidet ist der Kaiser mit einem Panzer, dessen schönes, linkes Schulterstück unter dem Paludamentum noch zu sehen ist; über dem Panzer hängt auf der Brust die Ägis, wie sie z. B. Probus fast immer hat, die sich aber auch oft bei anderen Kaisern, Severus Alexander, Maximianus Hercules, Diokletian u. a. findet. Man wäre geneigt, sie auf unserem Exemplar für ein mit Metallbuckeln versehenes Lederhemd, welches unter dem Panzer hervorkommt, zu halten, aber die Analogie mit den anderen Kaiserdarstellungen schliesst jeden Zweifel darüber aus, dass hier eine Ägis gemeint ist. Um die Schulter hängt der Mantel, das Paludamentum, dessen Verschlussöse sich gelöst hat und auf die Brust herabhängt; auf der linken Schulter sieht man nur ein kleines, schön geschmücktes Stück über dem Schulterstück des Panzers, auf der rechten Schulter dagegen liegt der Mantel, welcher eine Borte mit Fransen hat, voll auf und fällt über den rechten Arm herab, die rechte Schulter vollkommen verdeckend. Auf der linken Schulter sieht man die langen, schönen Fransen des Lederwamses welches die römischen Kaiser und Krieger unter dem Panzer zu tragen pflegten und welches beide Kaiser auf dem Revers auch anhaben. Numerian ist als junger Mann gebildet, der Bart beginnt gerade erst zu keimen, das Kinn und fast die ganze Wange sind noch bartlos. Die Inschrift lautet: IMP NVMERIANVS AVG.

Auf der Rückseite, welche die Inschrift VIRTVS AVGVSTORVM sei; jedenfalls hat es sich in den siebziger Jahren schon in der Eremitage befunden, wie die Kataloge zeigen.

1) Darstellungen der Kaiser mit dem Pferd am Zügel finden sich selten: ich kenne nur ein Silbermedaillon Konstantins des Grossen (*salus reipublicae*), abgebildet bei Arneth, *Synopsis II* auf dem Titelblatt (beschrieben p. 196 n^o 72) und einige Medaillen des Kaisers Maximianus Hercules, abgebildet bei Coh. VI, p. 534 oder besser bei Imhoof-Blumer, *Porträtköpfe auf röm. Münzen*, Tafel IV, 110; ferner Froehner, *les medaillons de l'empire romain*, Paris 1878, p. 260 u. p. 263; Grueber, *roman medaillons in the British Museum*, pl. LVI.

trägt, sehen wir zwei Reiter einhersprengen, den einen nach links, den anderen nach rechts, Feinde niederstossend. Beide Kaiser sind mit Paludamentum, Panzer und Lederwams bekleidet und haben auf dem Kopfe den Lorbeerkranz. Der linke Reiter ist als älterer Mann charakterisiert, mit hoher, kahler Stirn, und ist zweifellos Carus, der Vater des Numerian. Der linke Reiter ist demnach Numerian selbst; er hat am linken Arm den runden Schild, welchen man bei Carus wohl auch voraussetzen muss, welcher aber durch den Kopf des Pferdes verdeckt wird. Beide Kaiser haben in der rechten Hand eine lange Lanze, mit der sie gerade im Begriff sind, Feinde zu durchbohren. Am Boden liegen schon vier Feinde, drei von ihnen sind von Geschossen durchbohrt, der eine ist in die Kniee gesunken und greift mit der Rechten nach dem Geschoss, zwei liegen lang hingestreckt auf dem Rücken, der vierte ist sitzend hingefallen; dem Fünften stösst Numerian gerade eine Lanze in den Rücken, der Sechste sucht mit den ausgestreckten Händen den Stoss des Carus abzuwehren. Vor jedem Kaiser fliegt eine Viktoria in langem Chiton mit Überschlag und mit einer στεφάνη auf dem Kopfe, in der Rechten einen Lorbeerkranz mit langer Schleife; in der Linken hält die eine Nike ausserdem noch einen Palmzweig. Die rechte Viktoria fliegt nach links, wendet ihren Kopf aber Numerian zu. Auf dem Boden liegen drei Bogen und eine Lanze.

Es fragt sich nun: wer sind die Feinde, gegen welche die beiden Kaiser, Vater und Sohn, gemeinsam siegreich gekämpft haben? Wir wissen aus unserer Überlieferung¹⁾, dass Carus gleich nach seiner Thronbesteigung seine beiden Söhne, Carinus und Numerian, zu Caesares und Mitregenten ernannte, den Carinus zum Statthalter von Gallien machte und Numerian mit sich in den Orient nahm, wo sie beide siegreich gegen die Sarmaten und Perser kämpften. Sehen wir uns nun die Feinde näher an, so erkennen wir sofort, dass hier Barbaren dargestellt sind: sie tragen phrygische Mützen, Beinkleider, Blusen und hohe Stiefel. An sich könnten es sowohl Sarmaten (vgl. die schöne Silbervase aus Nikopol in der Kaiserlichen Eremitage), als auch Perser sein (vgl. z. B. das Medaillon des Galerius Maximianus Coh. VII p. 123), beide Völker werden, was die Tracht anlangt, in der Kunst sehr ähnlich dargestellt. Ich zweifle aber nicht daran, dass wir hier Perser zu erkennen haben, da die Perser auf den Münzen stets so dargestellt erscheinen, während die Sarmaten meist nackt dargestellt sind; wir haben z. B. auch von Numerian ein Medaillon mit der Darstellung

1) Vgl. Fl. Vopiscus, XXX, 7 u. 12. Die anderen Stellen s. bei H. Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserzeit, p. 883 sq. u. Anm.

des Triumphs über die Quaden (Coh. VI p. 378), und da sind die Quaden auch nackt gebildet.

Das Medaillon ist im Jahre 283 oder 284 geprägt, weil Numerian sich Augustus nennt, was er erst 283 nach dem Tode des Carus wurde; 284 aber kam er bereits durch das Schwert seines Schwiegervaters Aper ums Leben. Die Arbeit ist für jene Zeit vorzüglich, der Raum ist sehr geschickt ausgefüllt, die Züge des Carus trotz der Kleinheit sogar porträtähnlich wiedergegeben: jedenfalls verdient dieses schöne Stück vollkommen die Beachtung aller Numismatiker.

Ein ähnliches Medaillon ist von Jean Tristan, *commentaires historiques*, III, Paris 1644 p. 316 abgebildet und beschrieben worden, ohne Angabe, wo sich das Exemplar befunden hat. Auf den ersten Blick könnte man glauben, dass unser Exemplar mit jenem von Tristan veröffentlichten identisch sei, aber wenn man auch der Nachlässigkeit des Zeichners noch so viel zur Last legt, so bleiben doch so viele Unterschiede, die eine Identifizierung beider Stücke recht schwer machen. Zunächst auf der Vorderseite sind beim Pferde nicht bloss Hals und Brust, sondern auch beide Vorderfüsse zu sehen, das Pferd bäumt sich auf und steht auf den Hinterbeinen. Dann ist die Bekleidung des Numerian eine ganz andere, von der Ägis ist keine Spur, das Paludamentum ist auf der Brust zugeknöpft, die Lederfransen auf der linken Schulter fallen steil herab, sind auch auf der rechten Schulter deutlich sichtbar. Auf dem Revers fliegen beide Viktorien nach rechts, die Feinde sind alle nackt und nur zwei haben phrygische Mützen auf, es liegen keine Waffen umher und die Buchstaben der Inschrift sind auch anders verteilt; ausserdem ist das ganze Medaillon viel grösser gezeichnet, fast noch einmal so gross als unseres. Tristan erklärt die beiden Reiter auf dem Revers als Carinus und Numerian, die beide als Sieger, der eine im Orient, der andere im Occident, dargestellt seien, und zwar stosse Carinus Germanen und Sarmaten, Numerian Perser nieder; die Medaille sei geprägt, als die Römer beider Ankunft in Italien erwarteten. Ich habe diese Erklärung nur als Kuriosum hier angeführt; eine Widerlegung derselben halte ich für überflüssig, da die Unmöglichkeit derselben ja für jeden von selbst klar ist. Wohin dieses Exemplar gekommen ist — *θεῶν ἐν γούνασι κεῖται*, erwähnt wird es meines Wissens nirgends mehr. Sollte es aber doch mit dem jetzt in der Eremitage befindlichen Exemplare identisch sein, so wäre das ein neuer Beweis dafür, wie wenig man auf Zeichnungen aus dem XVII. Jahrhundert geben kann.

St. Petersburg.

Eug. Pridik.

Augustus und Athen.

Was wir über Beziehungen des Kaisers Augustus zur Stadt Athen wissen, ist wie bekannt, sehr dürftig. Zuerst besuchte der Kaiser die alte Stadt nach der Schlacht bei Aktium im J. 31, wohl nur auf kurze Zeit: die antonianisch gesinnte und dafür ziemlich hart bestrafte Stadt war für den Sieger kein zum längeren Aufenthalte angemessener Ort¹⁾. Zum zweiten Mal kam der Kaiser nach Athen erst im J. 19, wohl während des Winters, den er auf Samos verlebt hat, oder bald nach demselben. Näheres über diesen Besuch wissen wir leider gar nicht. Eine kurze gelegentliche Notiz Dios²⁾ ist alles, was darüber überliefert ist. Selbst nach dieser Notiz scheint es aber, dass dieser zweite Aufenthalt des Kaisers nicht mehr den flüchtigen, geschäftlichen Charakter des ersten hatte: zum Kaiser kommt dorthin eine indische Gesandtschaft und ein Inder lässt sich in der Anwesenheit des Kaisers freiwillig verbrennen.

Dies Wenige wird durch anderweitige Notizen verschiedener Art gewissermassen erweitert und vervollständigt. Es kommen in Betracht drei Arten von Denkmälern: Inschriften, Münzen und Bleitesseren.

1. Die Inschriften und andere Notizen der augusteischen Zeit, die uns Zeugnis davon ablegen, was Kaiser Augustus für Athen gemacht hat und wie die Athener den Kaiser dafür geehrt haben, sind mehrmals zusammengestellt worden³⁾. Es lässt sich danach konstatieren, dass Augustus wenigstens einen grossen Bau in Athen ausgeführt hat, nämlich das Propylaion des Marktes, das der Inschrift zufolge aus

1) S. Gardthausen, Augustus und seine Zeit, I, 1, 395 und II, 1, 210.

2) Dio, 54, 9, 10, cf. Strabo, 15, 6, 86; Gardthausen, Augustus und seine Zeit, I, 2, 332 und II, 2, 480 f. Über die Einweihung des Augustus in die eleusinischen Mysterien s. zuletzt Gabrici, Rendic. dell. Accad. di Napoli, 1900, Genn. e Febr.

3) S. Hertzberg, Geschichte Griechenlands, I, 516 ff.; Wachsmuth, Die Stadt Athen, I, 669 ff.

Spenden Cäsars und des Augustus errichtet worden ist.¹⁾ Ob die Schenkung Cäsars von ihm selbst oder später von Augustus in seinem Namen gemacht worden ist, mag dahingestellt bleiben. Möglich ist es, dass das Werk Cäsars von Augustus weitergeführt worden ist und dass damit die in der Inschrift erwähnte Gesandtschaft in Verbindung steht. Den von Augustus gespendeten Bau schmückten die Athener mit Statuen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Denselben Schmuck bekam noch bei Lebzeiten des Augustus auch ein anderes Gebäude, wovon uns mehrere Baseninschriften Zeugnis ablegen.²⁾

Statuen derselben Art schmückten wohl auch den Tempel des Augustus und der Roma, dessen Inschrift wir noch besitzen.³⁾

Es mögen noch die Bauten Agrippas und die bekannte beabsichtigte Wiederherstellung des Tempels des olympischen Zeus erwähnt werden.⁴⁾

Keine dieser Spenden und Ehrenbezeugungen, vielleicht mit der Ausnahme der Bauten Agrippas, fällt, soweit zu ersehen ist, vor die Zeit des zweiten Besuches. Zu bemerken ist noch, dass bis auf Hadrian kein Kaiser so viel Ehrenbezeugungen genossen hat wie Augustus, und dies wird doch nicht ausschliesslich dadurch veranlasst, dass wir mit dem Gründer der Monarchie zu thun haben⁵⁾. Es müssen ziemlich rege persönliche Beziehungen zwischen Athen und Augustus angenommen werden. Dies wird auch durch die interessante Inschrift Dessau. 916 (Eph. ep. VII, 447) bestätigt. Die ungewöhnliche kaiserliche Legation, wenn sie auch vielleicht durch besondere Ursachen veranlasst wurde, zeugt doch, dass der Kaiser in seinen Beziehungen zu Athen Rücksichten gelten liess, denen er sonst keinen freien Lauf zu geben gewöhnt war.⁶⁾

2. Vor kurzer Zeit hat Ettore Gabrici in einer geistreichen Studie⁷⁾ zu erweisen gesucht, dass eine ziemlich reichhaltige Münzserie des Augustus in Athen zur Zeit des Besuches vom J. 19 geschlagen worden ist. Ausser Stilkriterien, die nur an Originalen nachzuprüfen sind, wozu ich augenblicklich keine Möglichkeit habe, bringt er auch

1) S. CIAtt., III, 65. Vgl. Shebelew, Aus der Geschichte Athens, 282 (russisch). Der Bau bezieht sich auf die J. 7—6 v. Chr.

2) CIAtt., III, 227—452, cf. 462.

3) CIAtt., III, 63 und über die Zeit die Anmerkung Dittenbergers.

4) Hertzberg und Wachsmuth, II, II.

5) Darüber s. das bald zu erscheinende Buch Shebelews, *Ἀγαθή*, Exc. II.

6) Den Nachweis dieser Inschrift verdanke ich H. Shebelew.

7) S. Studi e Materiali di Archeologia e Numismatica, II (1902), 163 ff.

Beweise, die den Darstellungen der Serie entnommen sind. Anspielungen auf Aktium und auf athenische Denkmäler sind von ihm recht plausibel gemacht worden. Ziemlich starke Beweiskraft hat nämlich besonders die Darstellung des Tempels mit der Aufschrift *Jovi Olu(mpio)*, die durch den Verfasser auf die schon erwähnte beabsichtigte Vollendung des Tempels des olympischen Zeus bezogen wird¹⁾. Wenn der athenische Ursprung der Serie wirklich zu erweisen ist, so kann sie, wie auch Gabrici annimmt, nur im J. 19 entstanden sein.

3. Auch manche teilweise längst bekannte athenische Bleitesseren stehen in augenscheinlicher Beziehung zu der Person des Kaisers Augustus. Es sind folgende Stücke:

1. CEBAC rechts im Felde. Nackter Jüngling stehend nach links, in der erhobenen Rechten etwas Undeutliches, vielleicht das Aplustre haltend, mit der Linken auf einen Speer gestützt; vor ihm ein brennender Kandelaber. Alles in einem Lorbeerkranze.



Fig. 1.

Diam. 22—26 Mill. Athenisches Münzkabinett, n. 218; Postolacca, Ann. d. Inst., 1868, 284; Benndorf, Zeitschrift für öst. Gymnasien, 1875, 606, 2; Rostovtsew, Etude sur les plombs ant., 34 und 50. Siehe Figur 1.

2. ΣΕ rechts im Felde. Jugendlicher Kopf nach rechts, hinter ihm eine Ähre.

3. R CEBAC TOC im Kreise von links beginnend. Nackter Jüngling stehend nach rechts, in der Rechten einen Lorbeerzweig oder ein Aplustre haltend, mit der Linken auf einen Speer gestützt.

Diam. 11 Mill. Samml. Rhussopulos. A. Engel, Bull. de corr. hell., VIII, 8, n. 40, Tafel II; Rostovtsew, a. a. O.

3. //EBA rechts im Felde. Nackter Jüngling stehend nach links, mit der erhobenen Rechten auf einen Speer gestützt, in der Linken das Aplustre haltend, vor ihm im Felde eine Ähre.

¹⁾ Gabrici, a. a. O., 169 f.



Fig. 2.

Diam. 14,5 Mill. Berliner Münzkabinett. Siehe Figur 2.

4. $\Sigma\epsilon\beta\alpha\sigma\iota\omicron\Upsilon\omicron\Upsilon$ in zwei Zeilen, oben und unten zwei Ähren.



Fig. 3.

Diam. 14 Mill. Ehemals in einer Privatsammlung (Komnos?), jetzt im Berliner Münzkabinett. Benndorf, a. a. O., 606, 3 und 615, 6, dazu die Tafel. Siehe Figur 3.

5. KAI-CAP im Kreise von links beginnend. Langhaariger Jünglingskopf (wohl Apollo), die Haare am Hinterkopfe in einen Zopf zusammengebracht, rechts im Felde ein siebenstrahliger Stern.



Fig. 4.

Diam. 17 Mill. Athen. Münzkabinett, n. 217. Postolacca, Ann. d. Inst., 1868, 174; Benndorf, a. a. O., 605, 1; Rostovtsew, a. a. O., 33 und 50. Siehe Figur 4.

Was die ersten vier Typen charakterisiert, sind die Beischriften $\Sigma\epsilon\beta\alpha\sigma\iota\omicron\varsigma$ oder $\Sigma\epsilon\beta\alpha\sigma\iota\omicron\upsilon$, durch welche augenscheinlich auf den drei ersteren Typen die Darstellung erläutert wird. Dieselbe aber bleibt sich mit unbedeutenden Varianten gleich: dargestellt wird ein heroisierter Sterblicher in dem Schema, welches für Darstellungen der hellenistischen Herrscher besonders beliebt war. Als Beispiel mag die

bekannté Bronzestatue des Thermenmuseums dienen. Nun ist aber dieser Sterbliche durch die Beischriften als Σεβαστός-Augustus bezeichnet, was doch nur bedeuten kann, dass wir vor uns die Darstellung des Augustus in der Gestalt eines hellenistischen Herrschers haben. An irgend einen anderen Kaiser zu denken, ist vollständig ausgeschlossen, erstens weil Σεβαστός einfach nur Augustus heißen kann, zweitens weil der Heros durch das Aplustre charakterisiert ist, was seine Analogien auf Münzen findet ¹⁾, drittens weil die Darstellung in n. 1 mitten in einem Lorbeerkranze der augusteischen Art steht, viertens weil entsprechende Darstellungen des Kaisers auf den Münzen der früheren Zeit des Augustus vorkommen. ²⁾

Dies alles scheint doch nahe zu legen, dass auf den Tesserer Augustus oder lieber eine ihm errichtete Statue dargestellt ist, wobei der Kaiser als Heros aufgefasst wird, was am stärksten durch den angezündeten Kandelaber an seinen Füßen auf n. 1 ausgedrückt wird. Nun aber müssen wir einen Schritt weitergehen. Wenn die Darstellung eine Statue des Kaisers im Sinne hat, so muss es wegen der Übereinstimmung der Darstellungen im ganzen und im einzelnen ein ganz bestimmtes plastisches Werk sein, was wiederum zu der Annahme, dass die Errichtung dieser Statue in irgend welchem Konnex mit der Bestimmung der Tesserer steht, zwingt. Deshalb müssen wir auch annehmen, dass unsere Tesserer, wenigstens die drei ersteren, gleichzeitig sind, weil es sonst doch keinen Sinn hätte, mehrmals in verschiedenen Zeiten eine und dieselbe Statue zu reproduzieren. Dazu stimmt vollständig die Form der Beischriften, die Anordnung derselben, der Stil der Darstellungen und anderes mehr.

Bevor wir zu weiteren Schlüssen übergehen, müssen wir noch einen Moment bei dem fünften Typus verweilen. Der Kopf muss wohl sicher als Apollokopf gedeutet werden, er ist aber durch die Beischrift Καίσαρ und das *sidus Julium* als Darstellung des *divus Julius* charakterisiert. Die hellenistische Welt scheint sich nach hellenistischem, speziell syrischem und kleinasiatischem Brauch ³⁾, den Cäsar als Θεός επιφανής vorgestellt zu haben. Die ephesische Inschrift CIG. 2957 preist ihn als τὸν ἀπὸ Ἀρεως καὶ Ἀφροδε[ι]της Θεὸν ἐπιφανῆ und so wird er

1) Vgl. die Statue des Kaisers in der Gestalt des Neptunus Cohen, I, 162, n. 775 und Bernoulli, Römische Ikonographie, II, 18 f. Ob diese Münze wirklich in Griechenland geschlagen worden ist, ist ungewiss.

2) S. besonders Cohen, I, p. 82 n. 124; Gardthausen, Augustus, I, IV, 1. Dargestellt wird der Kaiser als nackter Heros; die Rechte ist auf einen Speer gestützt, in der Linken hält er den Mantel und das Schwert.

3) S. Kornemann in den Beitr. z. alt. Gesch., I, 1, 82 ff.

wohl auch in anderen Städten verehrt sein. Nun aber hat Cäsar darüber keine Vorschrift gegeben, als was für ein Gott er zu gelten hatte, und es stand frei, den ersten besten Gott zu wählen. In Athen hat man Apollo gewählt, und dies zeugt davon, dass die Tessere zur Zeit des Augustus entstanden ist¹⁾ und dass man den Kaiser zwar nicht selbst als Gott, sondern doch als Sohn des von ihm besonders verehrten Gottes, dem er den Sieg von Aktium schuld war, bezeichnete. Dadurch reiht sich auch die Cäsar-Tessere in dieselbe Zeit, der wir die Augustus-Tesseren zugeschrieben haben.

Was ist das aber für eine Zeit? Erstens kann es nur die Zeit vor dem Tode des Kaisers sein, ebensowohl wegen der Beischriften, wie wegen der Darstellungen. Näher lässt sie sich bezeichnen, wenn wir zuerst über die Bestimmung der Tesseren klar werden.

Benndorf, der einzige, der über die Bestimmung unserer Bleie gesprochen hat²⁾, nennt in allgemeinsten Weise die Feste *Σεβάστεια* und *Καισάρεια*, zu deren Zwecken seiner Meinung nach die Tesseren geprägt worden sind. Er lässt aber dabei ausser acht einerseits die Gleichzeitigkeit unserer Denkmäler, andererseits die Verschiedenheit der Ausführung und der Grösse, die im Zusammenhange mit der Gleichzeitigkeit erklärt werden müssen. Nur ein Teil der Tesseren kann demnach zur Regulierung der genannten Feste und zwar wahrscheinlich der in einem bestimmten Jahre gegebenen verwendet worden sein, die anderen aber hatten wohl andere Bestimmung.

Es ist bei der Beschreibung schon hervorgehoben worden, dass in manchen Fällen als charakteristisches Beizeichen eine oder zwei Ähren fungieren, was die Möglichkeit nahelegt, diese Tesseren könnten als *σύμβολα-tesserae nummariae* bei Kornverteilungen gedient haben. Wenn wir dabei bedenken, dass Kornverteilungen seitens fremder Gönner ein stehender Usus waren, dass hellenistische Könige öfters Athen in dieser Weise geholfen haben³⁾, dass römische Aristokraten in der Art eines Atticus dasselbe gethan haben⁴⁾, dass Augustus selbst nach Aktium seine und des Antonius Kornspeicher den hungernden

1) Vgl. CIAtt., III, 456, wo der Kaiser Tiberius als *Ἀπολλῶν πατρῶος* geehrt wird, s. auch CIAtt., III, 68.

2) Benndorf in der Zeitschr. für öst. Gymn., 1875, 605.

3) S. die Zusammenstellung der zahlreichen Beispiele bei Böckh-Fränkell, Staatshaushaltung der Athener, I, 162 ff. und II, 24 f.

4) Corn. Nep. Atticus, 2: *auxit hoc officium alia quoque liberalitate. Nam universos frumento donavit ita ut singulis sex modii tritici darentur; qui modus mensurae medimnus Athenis appellatur.*

griechischen Städten überlassen hat¹⁾, so wird uns kaum wundern, dass Augustus eine oder mehrere Kornspenden auch an die Athener bei besonderer Veranlassung gemacht hat. Diese Spende wurde nach athenischer Art durch besondere Marken kontrolliert und reguliert und die athenische Praxis, die Augustus wohl bei dieser Spende kennen gelernt hat, hat wahrscheinlich den römischen *Tesserae nummariae*, welche Augustus in Rom eingeführt hat, als Muster gedient. Ich sage 'nach athenischer Art', da ich fest überzeugt bin, dass eine Anzahl athenischer *σύμβολα* der Phylen und anderer korporativ geordneter Institute, welche durch Beizeichen des Getreidemasses und der Ähren charakterisiert werden, zu diesen Zwecken gedient haben. Darüber aber bringt wohl bald definitive Aufklärung die durch Svoronos begonnene Untersuchung der athenischen *σύμβολα*²⁾. Als Analogie kann ich noch die Marken des Antonius anführen. Zwei Typen derselben sind uns bekannt:

1. Kopf des Antonius nach rechts, links im Felde eine Ähre. Links am Rande eine Kontrollmarke (ein Getreidegefäß?).



Fig. 5.

Diam. 19 Mill. Athen. Münzkabinett, n. 1248. Siehe Figur 5.

2. Kopf des Antonius nach rechts. κ . Das Kerykeion.

Diam. $2\frac{1}{3}$ (Mionnet). Athenisches Münzkabinet. Postolacca, Ann. d. Inst.,³⁾ 1868, 158 und 306.

Beide beziehen sich wohl auf Spenden, die der Triumvir bei seinen Besuchen der Bevölkerung Athens so oft zukommen liess.³⁾

Lehrreich ist es, diese Tessern mit den für die Schenkungen des Augustus geprägten zu vergleichen. Nach der Art hellenistischer Monarchen lässt Antonius sein Porträt auf die Tesseren setzen ohne

1) Plut., Antonius, 68: *ἐκ τούτου Καίσαρ μὲν ἐπ' Ἀθήνας ἔπλευσε, καὶ διαλλαγῆς τοῖς Ἕλλησι τὸν περιόντα σίτον ἐκ τοῦ πολέμου διένειμε τὰς πόλεις πραττούσους ἀθλίως καὶ περιεκομμέναις χρημάτων, ἀνδραπόδων, ὑποζυγίων.*

2) Siehe seine begonnene Zusammenstellung der Typen in seiner *Διεθνῆς ἑφημερίδος τῆς νομισματικῆς ἀρχαιολογίας (περὶ τῶν εἰσιτηρίων, μ. Δ, σ. 55 ἐπ.)*, 1900.

3) S. Wachsmuth, Die Stadt Athen, I, 663 f.

jegliche Rücksichten gegen die athenische Bevölkerung. Viel sanfter handelt Augustus: nur Götter und Heroen erscheinen auf seinen Bleien: dass der Gott der Vater des Kaisers ist und der Heros der Kaiser selbst, was ausdrücklich angegeben ist, ändert an der Thatsache gar nichts: der Kaiser erscheint doch in der Stadt nur als Heros, nicht als König.

Ich glaube im vorhergehenden bewiesen zu haben: 1. dass die oben aufgezählten Tesserer alle gleichzeitig sind, 2. dass sie zu Lebzeiten des Augustus geprägt worden sind, 3. dass sie verschiedene gleichzeitige Akte des Volkslebens, die sich alle auf die Person des Kaisers bezogen, und zwar Feste und Spenden aller Art reguliert haben.

Anlass zu solchen Festlichkeiten konnte nur ein besonderes Ereignis im Leben der Stadt geben, ein Ereignis, das als Anlass zu besonderen Ehrungen des Kaisers dienen konnte. Am natürlichsten ist es, an einen Besuch des Kaisers zu denken, und wenn man zwischen den zwei bezeugten zu wählen hat, so muss man sich für den zweiten entscheiden. Es ist höchst wahrscheinlich, dass der Kaiser bei diesem Besuche dem athenischen Volke sowohl Belustigungen wie Korn- und Geldspenden zukommen liess.

Bestätigend gesellen sich noch folgende Beobachtungen zu den angeführten. Erstens erscheint auf den Bleien sowohl wie auf den Münzen als tonangebend bei der Wahl der Typen die Schlacht bei Aktium. Zweitens findet man auf einem Münztypus denselben Lorbeerkrantz, wie auf der Tessere Nr. 1. Darin sehe ich eine Bestätigung der Vermutung Gabricis und finde keine Schwierigkeit, die beiden Reihen von Denkmälern für gleichzeitig zu halten.

Wenn obige Ausführungen das Richtige treffen, so bekommen wir neue interessante Daten zur Charakteristik der Beziehungen des Kaisers Augustus zu Griechenland und speziell zu Athen. Gleich nach der Schlacht bei Aktium vernachlässigt Augustus sowohl Griechenland wie Athen. Politisch sind diese Faktoren ohne Belang, und Augustus hat Wichtigeres zu thun, als sich mit ihnen zu beschäftigen. Politisch wichtig ist für ihn der Osten und das dortige Hellenentum und zweimal beschäftigte er sich mit ihm ordnend und lernend, das letztere besonders in Bezug auf die administrative und politische Ordnung. In kultureller Beziehung fühlte sich aber sein Herz zum Hellenismus nicht hingezogen: die klassische Zeit, das athenische Genie, die frische Quelle des altgriechischen, hauptsächlich athenischen Geistes waren seine Ideale, und Athen besass für ihn eine besondere Anziehungskraft. Wenn man die Richtung, die die bildenden Künste und die Poesie

unter Augustus angenommen haben, in Betracht zieht, wenn man dabei den persönlichen Anteil des Augustus an der Einführung dieser Richtung sch klar macht, so wird der ausgesprochene Satz nicht zu gewagt erscheinen. Wie jeder gebildete Römer, ja sogar viel mehr als jeder andere fühlte sich Augustus von Athen angezogen. Und als er die erste Möglichkeit dazu bekam, als er politisch Griechenland nicht mehr zu fürchten hatte, als er Athen für seine antonianische Gesinnung genügend bestraft hatte, da versöhnte er sich feierlich mit Athen im J. 19 unter Spielen und Festen, Geld- und Kornspenden, die der verarmten Stadt als ein wahrer Segen erschienen. Und seitdem bleibt er der Kapitale des griechischen Geistes treu, behandelt sie mit besonderen Rücksichten, sorgt für die Schönheit und den Aufschwung der Stadt. Wer weiss, ob nicht gerade diese schonenden Rücksichten gegen das Ende der Regierung des Kaisers wieder mal den Athenern den Kopf verdreht haben, was sich in dem höchst thörichten Aufstande geäußert hat.

Petersburg.

M. Rostowzew.

Zur athenischen Archontenliste des III. Jahrhunderts.

Die chronologischen Fragen nach der Anordnung der Archonten des III. Jahrhunderts setzen sofort mit dem Aufhören der Listen bei Diodor und Dionys von Halikarnass ein. Die Jahre 292/1, 291/0 werden jetzt in der Regel auf Grund des in Eleusis gefundenen Ehrendekretes für *Ἀριστοφάνης Ἀριστομένους Λευκονοεύς* (CIA IV 2,614^b) dem Lysias und Kimon zugeteilt; anscheinend mit gutem Grunde, da um 290 ein Archon Kimon im Amte gewesen ist (CIA II 331). Indessen die Datierung jener eleusinischen Inschrift bedarf einer Nachprüfung. Aus ihrem Inhalt ergeben sich folgende Anhaltspunkte:

1. Als König von Makedonien wird *Σημήτριος* Z. 36 genannt; der Name der Königin, der Z. 11 eradiert ist, umfasste im Genitiv fünf Stellen.
2. Athens Beziehungen zum Könige sind freundschaftlicher Natur.
3. Eleusis, Phyle und Panakton sind von athenischen Bürgerkommandos und Söldnern besetzt.
4. Unter Lysias' Archontat ist ein Krieg ausgebrochen, der unter Kimon und dessen Nachfolger fortdauert und zur Zeit, wo der Beschluss gefasst wird, noch nicht beendet ist (s. Dittenberger Syll.² Nr. 192 A 19).

Der erste Herausgeber¹⁾ Herr Philios, der verdienstvolle Leiter der eleusinischen Ausgrabungen, liess sich ganz durch den ersten Gesichtspunkt bestimmen. Er ging davon aus, dass der Name der Königin im Genitiv fünf Stellen zählte. Wenn, wie er behauptet, dieser Bedingung von den in Betracht kommenden Namen nur die Ergänzung [*Φίλας*] gerecht würde, (*ἤρροξε δὲ μόνον ἐνταῦθα τὸ ὄνομα τῆς Φίλας*), so wäre damit die Beziehung auf Demetrios I. Poliorketes gegeben. Die notwendige Konsequenz seiner Anschauung war, dass er den Spielraum für die Inschrift auf die Jahre 292—287 beschränken musste; denn die früheren Jahre sind durch die Archontennamen ausgeschlossen,

1) *Ἐφημερίς ἀρχαιολογική* 1884, 135.

die späteren durch Erwähnung der Königin Phila, die sich 287 nach dem Sturz ihres Gemahls den Tod gab.

Diese Datierung ist aber mit den unter 3 und 4 angegebenen historischen Umständen unvereinbar. In den Jahren 292—287 ist Eleusis nicht in den Händen Athens gewesen. Dittenberger (*a. a. O.* Anm. 19) und andre führen zwar jetzt die Inschrift zum Zeugnis dafür an, dass die von Wilamowitz wieder aufgenommene Ansicht Niebuhrs und Koehlers unrichtig sei¹⁾. Indessen an dem aktenmässigen Ausdruck *κομισαμένων Ἐλευσίωνα* im Ehrendekret für Demochares ist nicht zu rütteln (*vitae X oratorum* p. 809 F). Das erkennt auch Dittenberger selbst an; nur will er den Verlust von Eleusis auf die Zeit nach 287 beschränkt wissen. Demgegenüber ist zu erwidern, dass nach der Erhebung Athens gegen die makedonische Herrschaft die Eroberung des festen Platzes durch Demetrios' Truppen durchaus unwahrscheinlich ist; zudem finden wir bereits 283/2 unter Menekles' Archontat wieder eine athenische Besatzung auf der eleusinischen Akropolis (*CI A IV 2, 614^c*). Nun wissen wir aus Plutarch, dass Demetrios 295, als er zur Belagerung Athens heranrückte, Rhamnus und Eleusis einnahm (Plut. *Dem.* 33). Man kann Wilamowitz' Schluss nicht abweisen, dass Demetrios damals in der richtigen Erkenntnis, Athen mit nur moralischen Mitteln nicht beherrschen zu können, die Forts in der Hand behielt. Als die Stadt nach Lachares' Flucht kapitulierte, nahm er den Piräus und Munichia hinzu, ja er legte selbst auf das Museion eine Besatzung. Wie er sich Athens versicherte, so musste er auch wünschen, den Weg nach Böotien, auf dem Eleusis die erste Etappe war, in seiner Gewalt zu haben, da das immer unruhige Theben eine stete Gefahr für den Frieden bildete. Es ist daher wahrscheinlich, dass er im Laufe dieses Krieges auch Phyle und Panakton, die zusammen mit Eleusis eine strategische Position darstellen, mit Garnisonen belegte (vgl. jetzt Beloch *Beitr. zur alten Geschichte* II 29).

Freilich hat Koehler aus dem Wortlaut des Ehrendekretes für Demochares eine politische Lostrennung von Eleusis erschliessen zu müssen geglaubt, und Wilamowitz hat den Gedanken weiter verfolgt. Diese Interpretation ist nicht zwingend. Vielmehr scheint mir Wilamowitz am Schluss seiner Darlegung richtiger geurteilt zu haben, wenn er S. 202 sagt: „es ist auch sehr wohl denkbar, dass nur der feste Punkt — — den Athenern entrissen werden sollte“. Die Wendung *κομισαμένων Ἐλευσίωνα*, die uns aus den Urkunden gerade jener

1) Vgl. Niebuhr, *Vorträge* III Nr. 88, S. 148; Koehler, *Athen. Mitt.* 1879, 255; v. Wilamowitz, *Antigonos von Karystos* S. 255.

Jahre geläufig ist (*κομιζέσθαι τὸ ἄστυ, τὸν Πειραιᾶ*), erweist die zuletzt erwähnte Auffassung als richtig; ich gedenke darauf in anderem Zusammenhang zurückzukommen.

Der genaue Zeitpunkt der Wiedereroberung von Eleusis lässt sich auch heute nicht angeben. Man mag Diokles' Archontat, in dem Demochares nach Athen zurückkehrte, mit Ferguson, Kirchner 290/89 oder mit Dittenberger, Koehler u. a. 287/6 ansetzen, — in keinem Falle hat sich der radikale Demokrat am öffentlichen Leben beteiligt, solange Demetrios über Athen herrschte. Dadurch ist das Jahr 287 als *terminus post quem* gesichert. Da wir 283 ein athenisches Bürgerkommando in Eleusis finden, so muss der Ort zwischen 287 und 283 wieder an Athen gekommen sein, in dessen Besitz er das ganze Jahrhundert hindurch blieb (vgl. *CIA* II 1216, IV 2, 619^b *Ἐφημερίς ἀρχαιολογική* 1897 S. 43, 13; 1899 S. 194, 14).

Eleusis war also von 295 bis zum Ausgang von Demetrios' Herrschaft in makedonischen Händen. Dann kann der König Demetrios für den Aristophanes als Strateg in Eleusis die Opfer darbringt, unmöglich der Poliorketes sein. Wir müssen also trotz Philios (*a. a. O.* 148) ein halbes Jahrhundert hinabgehen und an den gleichnamigen Enkel denken, der 239—229 den Königsthron innehatte. Und nun zeigt sich, dass das Hauptargument jenes Gelehrten nicht stichhaltig ist. Er hatte nämlich die Möglichkeit übersehen, dass auch der Name einer Gemahlin Demetrios' II. in die Lücke passt: die Ergänzung *Φθίας* entspricht den Raumverhältnissen. Allerdings ist Phthia nicht die einzige Gemahlin des Königs gewesen. Als er den Thron bestieg, war er mit Stratonike, einer Schwester Antiochos' II. Theos, verheiratet. Bald darauf brachen in Epirus die Wirren aus, in deren Verlauf die verwitwete Königin Olympias an den makedonischen Hof floh. Um den König eng mit den Interessen ihres Hauses zu verbinden, gab sie ihm ihre Tochter Phthia zur Gattin (*Justin* XXVIII 1, 2). Demetrios erhob die epirotische Prinzessin zu seiner rechtmässigen Gemahlin. Dadurch fühlte sich die stolze Tochter aus dem Seleukidenhause in ihrer Würde so gekränkt, dass sie Makedonien verliess und nach Asien zurückkehrte (s. *Justin a. a. O.* und *Agatharchides* fr. 19 = *F. H. G.* III 196). Mit Recht hat Niese (*Gesch. der mak. Staaten* II 166 A. 7) vermutet, dass die Kinderlosigkeit der ersten Ehe Demetrios zu seinem Schritt bewogen haben wird, obwohl ohne Zweifel politische Motive mitwirkten. Auch von Phthia scheint Demetrios keinen Erben erhalten zu haben; denn nach seinem Tode geht die Krone auf einen natürlichen Sohn über, den späteren König Philipp V. Dessen

Mutter war eine Kriegsgefangene (*γῆμας δὲ τινα τῶν αἰχμαλώτων καὶ Χρυσήδα προσειπὼν Φίλιππον ἐξ αὐτῆς ἔσχεν*), die erst von Antigonos Doseon, dem *ἐπιτροπος* des unmündigen Königs, zur Gemahlin ¹⁾ erhoben wurde (Euseb. *chronicon* I 237 Schoene). Zu Lebzeiten des Demetrios kam der Titel *βασιλισσα* nach Stratonikes Verzicht nur der Prinzessin aus dem Äakidenhause zu. Chryseis war als Kriegsgefangene nicht ebenbürtig. Erst als Gattin Antigonos' des Verwesers ist sie Königin geworden. Diese Stellung hatte sie dem Umstande zu danken, dass sie die Mutter des Thronerben war. Wenn also im Ehrendekret *CIA* IV 2, 614^b unter Demetrios der Enkel des Poliorketes zu verstehen ist, so kann als Königin nur *Φθία* in Betracht kommen. Und wirklich füllt ihr Name die Lücke in Z. 11.

Die Probe auf die Richtigkeit dieser Datierung können wir machen, indem wir die historischen Verhältnisse ins Auge fassen, insbesondere den Krieg, der zur Zeit des Beschlusses bereits länger als drei Jahre dauerte. Dieser Punkt brachte Philios in grosse Verlegenheit (*a. a. O.* 146); denn die Überlieferung weiss um 290 nichts von Kämpfen, in die Athen selbst verwickelt gewesen wäre. Erst auf Grund unserer Inschrift hat Koehler die geistreiche Vermutung ausgesprochen ²⁾, dass die Ätoler in ihrem Kriege gegen Demetrios auch Attika mit Einfällen heimgesucht hätten. Wenn im Ithyphallikos, mit dem die Athener den makedonischen König 290 begrüßten, von der „ätolischen Sphinx“ die Rede ist, die alle zu verschlingen drohe, so findet das seine volle Erklärung darin, dass die Ätoler damals die Pässe nach Delphi besetzt hielten und die Anhänger des Demetrios von der Feier der Pythien ausschlossen. Einen Kriegszustand, der jahrelang währte, wie das nach unserer Inschrift der Fall war, hätte der Dichter wohl in anderer Weise charakterisiert.

Alle diese Schwierigkeiten schwinden, sobald man das Dekret in die Regierungszeit des zweiten Demetrios verlegt, 239—229. Unter dieser Voraussetzung finden wir bei Plutarch den besten Kommentar zu unserer Inschrift. Ich denke an den sog. „demetrischen Krieg“, dessen Begebenheiten er im Leben des Arat 33, 34 ausführlicher erzählt. Kaum hatte Antigonos die Augen geschlossen, als Arat, der sich schon lange bemühte, Athen für den achäischen Bund zu ge-

1) Plutarch *Aem. Paull.* 8, Porphyrios bei Eus. I 237, Justin. XXVIII, 3, 10.

2) Es handelt sich lediglich um eine Folgerung aus der Beziehung auf Demetrios [Poliorketes] und Königin [*Φθία*]. 'Sequitur ut titulus — inter annos 294 et 283 a. Chr. n. exaratus sit. Itaque bellum Lysia archonte coeptum intelligendum est Aetolorum' (Koehler *CIA* IV 2. S. 159).

winnen, mit erneuter Energie den Versuch, die geistige Hauptstadt von Hellas aus makedonischer Knechtschaft zu befreien, wiederaufnahm. Er erfreute sich dabei keinesfalls athenischer Sympathieen. Mehr als einmal zog er über Attikas Grenzen. Bei einem Einfall zurückgeschlagen, verrenkte er sich auf der Flucht durch das thriasische Gefild das Bein und wurde aufs Krankenlager geworfen. Diese Angabe, die c. 33 zeitlos gemacht wird, darf jetzt wohl auf die Jahre des demetrischen Krieges bezogen werden. — Doch kein Missgeschick kann Arat in seinem Streben beirren; er kämpft weiter: *ἐτι μᾶλλον ἐνέκειτο ταῖς Ἀθήναις καὶ ὅλως κατεφρόνει τῶν Μακεδόνων*. In dem makedonischen Strategen Bithys besass er einen gefährlichen Gegner, dem er in der Schlacht bei Phylakia unterlag. Auf makedonischer Seite glaubte man, Arat sei gefallen. Darüber herrschte am Hofe grosser Jubel, und auch Athen feierte Freudenfeste. Plutarch sagt: *πᾶσαν δὲ Ἀθηναῖοι κουφόνητα κολακείας τῆς πρὸς Μακεδόνας ὑπερβάλλοντες ἐστεφανοφόρησαν, ὅτε πρῶτον ἠγγέλθη τεθνηκῶς*. Doch die Nachricht war falsch gewesen, und Arat bewies den erbärmlichen Fürstendienern, dass er noch am Leben sei: er fiel in Attika ein und drang bis zur Akademie vor. Durch die Bitten der erschreckten Bürger bewogen, stand er von einem Angriff auf die Stadt ab. Grossmütig verzieh er die ihm zugefügte Kränkung. Ja, als an ihn nach Demetrios' Tode der Ruf erging, Athen von makedonischen Truppen zu befreien, trug er selbst nach besten Kräften zu der Summe bei, deren man bedurfte, um den Kommandanten Diogenes zur Räumung der Forts zu veranlassen. — Zu dem Bild, das sich aus dem Bericht des Plutarch ergibt, stimmen die Angaben der Inschrift aufs beste. Athen steht Makedonien in unterthäniger Schmeichelei gegenüber; des öfteren wird an seinen Grenzen und im eigenen Gebiet gekämpft. Bei einer solchen Lage der Dinge ist die Thätigkeit, die Aristophanes als Strateg in Eleusis entfaltet, verständlich.

In welche Jahre fällt nun der Krieg? Hier hilft uns Fergusons Theorie der Schreiberfolge zu einem genaueren Ergebnis. In dem Archonten --*μων* des Ephebendekretes CIA II 330 hatte Koehler den aus II 331 bekannten Eponymen *Κλιμων* wiederzuerkennen geglaubt, der um 290 im Amte gewesen war. Gegen diese Ansetzung des --*μων* erhob zuerst Ferguson Einspruch, weil der Schreiber dieses Jahres der II. Phyle angehörte (II 330), und dadurch die Inschrift in die Mitte des Jahrhunderts verwiesen wurde. Kirchner gab diesem Einwand durch Identifizierung von Epheben jener Urkunde besonderes Gewicht (*Gött. Gelehrte Anzeigen* 1900, 444). Neuer-

dings hat Beloch zur Sache das Wort ergriffen und ist für die Gleichsetzung des --*μων* mit dem Kimon eingetreten, weil der Name des Nachfolgers von --*μων* im Genitiv 8 Stellen zähle (II 330) und dieselbe Buchstabenanzahl für Kimons Nachfolger im Ehrendekret IV 2, 614^b anzunehmen sei (s. *Beiträge zur alten Geschichte* I, 403). Wenn Kirchner dagegen im *Hermes* (1902, 440) einwandte, dass wir aus CIA IV 2, 614^b die Länge des Namens von Kimons Nachfolger nicht feststellen könnten, weil die Inschrift nicht *στοιχηδόν* geschrieben sei, so war er durch eine missverständliche Äusserung von Philios irreführend worden. Da ich in der glücklichen Lage gewesen bin, den Stein in Eleusis selbst zu befragen, so kann ich versichern, dass die Anomalieen, von denen der Herausgeber spricht, an Zahl verschwindend sind gegenüber den regelmässig *στοιχηδόν* geschriebenen Zeilen. Die vortreffliche Beilage der *'Εφημερίς* lässt diesen Sachverhalt aufs deutlichste erkennen. Die ungleiche Buchstabenanzahl der einzelnen Zeilen ist dadurch zu erklären, dass die Interpunktion durch Freilassung eines Quadrates gegeben war, und dass bisweilen wohl um der Silbentrennung willen am Schluss ein leerer Raum blieb. So stehen in Z. 59 nur 62 Zeichen; da aber vor *κατασταθείς* Interpunktion ist, so kommen wir auf die Normalzahl von 63 Buchstaben. Dasselbe ist Z. 63 der Fall¹⁾. In Z. 64 nun sind die ersten 47 Zeichen regelmässig *στοιχηδόν* gesetzt; weitere 8 Stellen sind durch sichere Ergänzungen ausgefüllt, so dass für den Namen des Archonten 63—55 = 8 Buchstaben bleiben. Daher kann ich Beloch nur zustimmen, wenn er den Archon --*μων* CIA II 330 aus IV 2, 614^b zu *Κίμων* ergänzt. Aber dadurch ist seine Identität mit dem Kimon des Ehrendekretes II 331 noch nicht erwiesen. Kirchner setzte den Ephebenkatalog (II 330) des Archon *Κίμων* in die Mitte des III. Jahrhunderts. Nach der hier vorgetragenen Auffassung gehört Kimon (IV 2, 614^b) in das Jahrzehnt von 240—230. Dieser Datierung stehen die von Kirchner beigebrachten Argumente keineswegs im Wege. Im Gegenteil! Das Stemma der Familie des *Ἀρμούτας*, das er S. 444 aufstellt, gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn der Ephebe *Διοκλῆς Ἀρμούτου* um etwa 13 Jahre herabgerückt wird. Zur Vergleichung setze ich den Stammbaum mit den veränderten Angaben hierher:

1) Es darf nicht verschwiegen werden, dass Z. 65, in der 63 Buchstaben zu zählen sind, noch eine Stelle für die Interpunktion hinzukommt. Aber soweit die Zeile erhalten ist, haben wir regelmässige Anordnung. Infolgedessen hat die Annahme, dass P1 von *φρονήτων* nur ein Quadrat einnahm, grosse Wahrscheinlichkeit (vgl. die Schreibung von *ἐπιμελείται* in Z. 58).

	CIA II:	Archon:	Jahr:	Bemerkung:	ἀκμή:
Δρομέας I . . .	305	Γλα[δκιππος]	um 250	—	} um 257
	330	Κίμων	237/6	Vater eines Epheben	
	334	Διομέδων	232/1	ἐπιδοῦς	
Διοκλῆς	330	Κίμων	237/6	Ephebe	um 224
Δρομέας II	983	Ἐρμογένης	183/2	ἐπιδοῦς	um 191
Δρομέας III . . .	445	Ἀνθεστήριος	um 160	Sieger im δίαυλον	um 155

Nachdem wir festgestellt haben, dass unser Archon Kimon von dem gleichnamigen Eponymen des Dekretes für Phaidros (II 331) zu trennen ist, können wir uns der letzten Frage nach seinem Amtsjahr zuwenden. Der Schreiber unter Kimons Nachfolger gehörte der II. Phyle *Ἀγημητριάς* an (II 330). Nun wird mit gutem Grunde von Kirchner für den Archon Diomedon, dessen Schreiber aus der *Λεοντίς* (VI) war, das Jahr 232/1 angenommen. Infolgedessen muss Kimons Nachfolger nach der Abfolge der Schreiber 236/5 angesetzt werden Kimon selbst 237/6 und sein Vorgänger Lysias 238/7. Das voraufliegende Jahr 239/8 ist bereits durch Charikles besetzt (s. Wilhelm *Εφημ. ἀρχαιολογική* 1900, 52 und *österr. Jahreshefte* 1902, 136 A. 7). Und so stellt sich zum Schluss als Ergebnis völlige Übereinstimmung zwischen der litterarischen und inschriftlichen Überlieferung heraus. Denn Plutarch lässt den Krieg, der *ἐπὶ Ἀυσίου* 238/7 ausbrach, *Ἀντιγόνου ἀποθανόντος* beginnen.

Die Probleme, die sich aus unserer Datierung für die Archontenreihe von 292 ab ergeben, können im Rahmen dieser kurzen Studie nicht behandelt werden. An anderem Orte hoffe ich des Näheren darauf eingehen zu können. Nur das eine sei schon hier bemerkt, dass Archon Charinos in eines der freien Jahre vor Diotimos wieder eingesetzt werden muss.

Milet.

Walter Kolbe.

TΑΓΟΣ.

Das Wort *ταγός* findet sich — von einer unten zu besprechenden Ausnahme abgesehen — im ganzen griechischen Sprachschatz ausser im thessalischen Dialekt nur noch auf einigen kyprischen Inschriften (Otto Hoffmann, *Die griechischen Dialekte* I S. 61 n. 116. S. 86 n. 170. S. 88 n. 179), wie es scheint, ebenfalls zur Bezeichnung einer amtlichen Stellung. Dieses Zusammentreffen ist von Wichtigkeit; es reiht sich denjenigen Erscheinungen an, die auf eine nähere Beziehung des Thessalischen zu der arkadisch-kyprischen Mundart hinweisen¹⁾ und den Schluss nahelegen, dass in vorgeschichtlicher Zeit auf dem griechischen Festland von Thessalien bis in die Peloponnes ein einheitliches Sprachgebiet existierte²⁾. *Ταγός* dürfte daher zu den ältesten Bestandteilen des thessalischen Dialektes gehören und wol ein Überrest aus der alten Gemeinsprache sein. Ein für diese Ansicht wünschenswertes, aber nicht unbedingt notwendiges Argument muss allerdings ausser Rechnung gestellt werden: die von Aristarch in *Il. Ψ* 160 bevorzugte Lesart *παρὰ δ' οἱ ταγοὶ ἄμμι μενόντων*³⁾ kann mit Rücksicht auf das sonst nicht belegte Vorkommen des Wortes bei Homer und auf die metrische Schwierigkeit gegenüber der Lesart des Dionysios *παρὰ δ' οἱ τ' ἄγοι ἄμμι μενόντων* nicht aufrechterhalten werden⁴⁾. Andererseits spricht natürlich auch die spätere Verwendung des Wortes bei den attischen Tragikern des fünften Jahrhunderts⁵⁾ und in einem inschriftlichen Epigramm des zweiten Jahrhunderts v. Chr. (CIA. II 1386 = Emanuel Loewy, *Inschriften griechischer Bildhauer* n. 224), die durch-

1) Collitz, *Die Verwandtschaftsverhältnisse der griechischen Dialekte* mit besonderer Rücksicht auf die thessalische Mundart 8 ff. 12 ff. Prellwitz, *De dialecto Thessalica* 53 ff., bes. 57. 58.

2) Ed. Meyer, *Gesch. d. Altertums* II § 48.

3) Herodian II 121, 13 Lentz.

4) Vgl. Ebeling, *Lex. Homer.* I 19. Hoffmann hat daher a. O. I 283 *ταγός* mit Unrecht unter die homerischen Worte im Kyprischen aufgenommen.

5) Zuletzt zusammengestellt bei Leo Meyer, *Handbuch der griechischen Etymologie* II 749.

aus abgeleiteter Natur ist¹⁾, nicht dagegen, dass dessen Geltung seit alters auf Thessalien beschränkt war.

Wenn auch die Stellung des *ταγός* als Leiter des thessalischen Gesamtstaates heute noch mannichfachen Kontroversen unterliegt²⁾, so hat unsere Kenntnis über die *ταγεία* in den letzten Jahren wenigstens nach einer Richtung hin eine erwünschte Erweiterung erfahren; durch die sog. Sotairosinschrift (jetzt bei Otto Kern, *Inscriptionum Thessalicarum antiquissimarum sylloge* n. IV) ist sichergestellt worden, dass, wie in späterer Zeit³⁾, bereits zu Ende des fünften Jahrhunderts die Jahresbeamten, welche an der Spitze der einzelnen Orte standen, den Titel *ταγοί* führten⁴⁾. Man wird daher mit Zuversicht annehmen dürfen, dass die Benennung zugleich mit der Einsetzung dieser Beamten eingeführt ward, also zu dem Zeitpunkte, da die Königsherrschaft in Thessalien durch die Leitung der adlichen Geschlechter abgelöst ward. Und da lag es wohl am nächsten, dass kein neuer Titel geschaffen sondern ein schon bestehender beibehalten wurde: wie die Leiter des thessalischen Gesamtstaates, werden auch die Könige der einzelnen Städte von alters her die Bezeichnung *ταγός* geführt haben⁵⁾, welche nun auf die Beamten übertragen ward, die an ihre Stelle traten. Eine Analogie dazu bietet zunächst Boiotien, für welche Landschaft die Fortdauer des Königstitels auch in der Adelszeit durch Hesiod (die *βασιλῆες* in den *Ἔργα* v. 78. 248 ff.) bezeugt ist.

Wenn nun, wie wir sahen, die Verwendung von *ταγός* im politischen Sprachgebrauch auf Thessalien beschränkt war, so fällt die einzige Ausnahme, die davon zu konstatieren ist⁶⁾, um so mehr ins Gewicht. Aus der Labyadeninschrift (jetzt Dittenberger *Sylloge* 2, n. 438) geht hervor, dass die für ein Jahr bestellten Vorsteher dieser delphischen Phratrie ebenfalls den Titel *ταγοί* führten. Diese merkwürdige Erscheinung fordert eine Erklärung heraus. Es kann sich hier schwerlich um einen zufällig in den delphischen Dialekt eingesprenkten ‚Äolismus‘ handeln, vielmehr wird man darin die Nachwirkung von historischen Vorgängen erkennen müssen. Da nun der Ursprung der

1) Vgl. auch die Bemerkungen von Costanzi, *Rivista di Filologia* XXIX (1901) 455.

2) Zuletzt erörtert von Costanzi a. O. 450 ff.

3) G. Gilbert, *Griech. Staatsaltertümer* II 15.

4) Dazu auch B. Keil, *Hermes* XXXIV 195.

5) In diesem Zusammenhang passt es an die feine Bemerkung von Ferdinand Dümmler über den ‚herzoglichen Charakter des homerischen Königtums‘ zu erinnern (*Kleine Schriften* II 327).

6) Homolle, *Bulletin de corr. hell.* XIX 26.

Labyaden aus der phokischen Stadt Phanoteus aus der Urkunde selbst (Z. 196) zu schliessen ist ¹⁾, kann an einen ursprünglichen Zusammenhang mit Thessalien nicht gedacht werden und die Übertragung der Benennung wird erst in geschichtlicher Zeit erfolgt sein. Am wahrscheinlichsten erscheint es, dass dies nach dem ersten heiligen Krieg geschah; die Einwirkungen, welche von Thessalien damals auf Delphi ausgeübt wurden, müssen als sehr stark angesehen werden ²⁾. Ob in diese Zeit auch die Einführung des Festes der aus Thessalien stammenden *Μεγαλόρτια* (Z. 175/6) in Delphi gehört, dies zu entscheiden überlasse ich den Kennern des delphischen Sakralwesens; dass die Übertragung des Titels der *ταγός* nur ein Zeichen für weitere Eingriffe der Thessaler in die delphischen Kulte ist, leuchtet ein. Für die Vorstände einer ‚gentilizischen‘ Genossenschaft, wie die Phratrie der Labyaden, war die Benennung ganz passend und findet ihre Analogie in den attischen Phylenkönigen.

1) Dazu Th. Reinach, *Revue des ét. grecques* X 89.

2) Hiller von Gärtringen in Pauly-Wissowas Realencyklopädie, Halbband VIII 2548 ff.; Otto Gruppe in Iwan Müllers Handbuch, Halbband XXIV 106 ff.

Prag.

Heinrich Swoboda.

Zum Orakel des Apollon Koropaios.

In der reichen Ernte von Inschriften, die unser unvergesslicher H. G. Lolling in Thessalien eingebracht hat, nimmt der Stein von *Μπούφα* auf der Halbinsel Magnesia neben den Briefen König Philipps an die Larisaier den vornehmsten Platz ein (Athen. Mitteil. VII 1882, 69ff.). Während Lolling nun die larisäische Urkunde noch ein zweites Mal vor dem Original durcharbeiten konnte, und auch anderen der Stein im Museum von Larisa immer leicht zugänglich gewesen ist, so dass eine so gut wie abschliessende Bearbeitung derselben längst vorliegt, sind für die das Heiligtum des Apollon Koropaios betreffende Inschrift bis jetzt die einzigen Quellen Lollings Abschrift und Abklatsch geblieben. Letzteren hat Ad. Wilhelm vor Jahren gelegentlich eingesehen, aber daraus nur Z. 4 den Namen *Απολλων* für *Ατωλλον* gebessert (Athen. Mitteil. XV 1890, 287 Anm. 3). Aber diese Stelle der Inschrift ist nicht die einzige, die verbesserungsfähig ist. Vielmehr muss in den beiden auf der jetzt in drei Stücke zerbrochenen Marmorplatte eingemeisselten Urkunden so manche Lesung Lollings rektifiziert werden. Freilich hat W. Dittenbergers Abdruck in der Sylloge II² 790 schon manches gebessert, so dass seine Veröffentlichung, die in der zweiten Urkunde an Maur. Holleaux' glänzende Restitution (*Revue de philologie* XXI 1897, 181ff.) anknüpft, einen wesentlichen Fortschritt über Lolling hinaus bedeutet. Lolling hat die Inschrift in oder vor der Hütte des Dulos Apostolu in Lotó (nicht weit von Bupha) sicher unter ungünstigen Verhältnissen abgeschrieben. Ich habe sie dort am 10. März 1899 eingehend revidiert und abgeklatscht, war mir aber trotz stundenlangen Bemühens vor den auf den Rasen liegenden Steinen bewusst, wieder nur Stückwerk geleistet zu haben. Denn der stark versinterte Marmor bedurfte einer gründlichen Reinigung, die ich an Ort und Stelle damals nicht vornehmen konnte. Während des Sommers 1899 sind dann aber die Steine auf meine Bitte durch das energische Vorgehen meines Freundes Dimitrios Zopotos, unsres jetzigen deutschen

Konsuls in Volo, in das Gymnasium von Volo transportiert worden, in dem in jenem Sommer ein kleines archäologisches Museum gegründet wurde, das sich jetzt von Jahr zu Jahr neuen Zuwachses erfreut und sich auch durch einen mit Verständnis angelegten handschriftlichen Katalog auszeichnet. Als ich im Herbst desselben Jahres aus Deutschland nach Volo zurückkehrte, fand ich die Steine von Bupha zu meiner Freude in dem Hofe des Gymnasiums liegend, unterzog sie zusammen mit meinem braven, jungen Diener Vassili Kosmopoulos aus Maguliana (s. Meyers Reisebuch, fünfte Auflage, 1901 S. 19) einer gründlichen Reinigung und konnte endlich Abklatsche herstellen, die allen billigen Anforderungen wohl genügen werden. Auf Grund dieser und meiner noch in Lotó vorgenommenen Revision, die durch die neuen Abklatsche meist nur bestätigt wird, möchte ich hier zunächst die Stellen hervorheben, in denen Lollings Lesung geändert werden muss. Unbedeutenderes übergehe ich und verspare es für den neuen Abdruck im thessalischen Corpus.

Z. 21 hatte Dittenberger *πρυτάνεων* statt des Lollingschen *πρυτάνων* vermutet; es steht *πρύτανιν* auf dem Steine, was zu keinem Bedenken Anlass giebt. Z. 22 ist die Auslassung von *τῶν* vor *προγεγραμμένων* ein Versehen Lollings. Z. 23 wird Dittenbergers schöne Vermutung *ἀρῶσσι ἢ ἐγδημῆ* durch den Stein bestätigt. So las ich wenigstens vor dem Stein, ohne von Dittenbergers Besserung zu wissen. Auf dem Abklatsch ist diese Stelle leider nicht ganz deutlich: es könnte danach auch *APPΩΣΤΗΗΙΕΓΔΗΜΗ* sein. Ebenso steht Z. 24 natürlich *ῥαβδούχους* auf dem Stein, wodurch sich A. Reichls Bedenken, (Der Bundesstaat der Magneten und das Orakel des *Ἀπόλλων Κοροπαίος* Progr. des Obergymnasiums der Kleinseite in Prag 1891 S. 17) erledigen. Dagegen ist die Lesung *κωλύειν* Z. 26 völlig sicher; da behält also Holleaux (*Annales de la faculté des lettres de Bordeaux. Revue des études anciennes* III 1901, 117) gegen Dittenberger, der seiner Vermutung *κολάζειν* den Vorzug giebt, Recht. Z. 28 ist statt *δραχμῆ μ[ι]α* deutlich *δραχμῆν α* zu lesen; der Steinmetz oder Protokollführer hat also für den Nominativ fälschlich den Akkusativ gesetzt. In derselben Zeile ist noch ein zweiter Fehler auf dem Stein anzuerkennen. Vor *καταγραφέντων* fehlt das von Dittenberger mit Recht geforderte *τῶν*. Z. 34 ist *πάντας* statt Lollings *τ[ο](ύ)τ[ων]* und Dittenbergers *(π)[ά]ντ[ων]* zu lesen. Z. 48 hat der Stein *ἀποδιδότω* statt *ἀποδιδόσθω*. Wichtig ist Z. 51, in der Reichl a. a. O. 30 und Holleaux *Annales* a. a. O. 117 gegen Dittenberger Recht behalten; denn es ist *δταν δὲ ἦέν* [*γομος ἐκκλη]σία* zu lesen, wofür ich mich nach genauem Studium des Ab-

klatsches verbürgen kann. Z. 54 steht *γραμμένων* statt *γεγραμμένων*, Z. 58 *καί* vor *έάν*, Z. 59 *άθώιοι* statt *άθωοι*, Z. 59. 60. *έξεταίς* statt *έξετασταίς* (*τας* hat nie auf dem Stein gestanden). Z. 60 ist *π]ερ* *τούτου άδικήματος* zu lesen. Lollings NTOYTOY ist ein Versehen; denn Pl für N ist sicher. Darum ist auch Dittenbergers *έκάστου του άδικήματος* unhaltbar. An dem Fehlen des *του* hinter *τούτου* kann man in dieser an Steinmetzfehlern doch nicht ganz armen Inschrift keinen Anstoss nehmen. Auch eine sorgfältigere Hand konnte die Einmeisselung eines dritten *του* leicht vergessen. Z. 61 hat der Stein wieder (wie Z. 58) *καί* vor *έάν*. Z. 65 hat der Steinmetz *τους* vor *νομοφύλακας* ausgelassen. Z. 67 ist schliesslich *εις [κί]ονα λιθίνην* für *εις στήλην λιθίνην*, wie Lolling hat, zu lesen.

Soweit über die notwendigen Änderungen der Lollingschen Lesung in der ersten Urkunde, die den Akt der Orakelerteilung im Heiligtum des Apollon Koropaios betrifft. Leider hat sie mitten in der Verordnung über die Empfangnahme der *πινάκια* eine Lücke: zwischen Z. 49 und 50 der Dittenbergerschen Zählung fehlt ein Stück, dessen Ausdehnung sich nicht feststellen lässt. Meine Hoffnung, dies Stück zu finden, hat sich leider nicht erfüllt. Die fehlenden Zeilen müssen auf einem Fragment der Marmorplatte gestanden haben, das heut verloren ist. Denn ich stimme Holleaux durchaus bei, wenn er (*Revue de philologie* a. a. O. 186 ff.) bestreitet, dass das von Mezières (*Archives des missions* 1853, 266 n. 4) publizierte Inschriftfragment hierher gehört. Holleaux' aus dem Inhalt beider Inschriften hergeleiteten Gründe überzeugen durchaus. Die Bestimmung über die Verwendung der aus den Opfern für Zeus Akraios gewonnenen Hautgelder kann nie und nimmer die oben angegebene Lücke ausfüllen. Aber auch die Form der Mezièreschen Inschriften verbietet uns an der von Lolling zuerst ausgesprochenen Ansicht von ihrer Zugehörigkeit zu der grossen Marmorplatte von Lotó festzuhalten. Mir ist es nämlich gelungen, den einst Lolling verweigerten Eintritt zu dem Hause des Konstantinos Joannides in Miliaes zu erlangen. Ich erfreute mich dabei der gütigen Vermittelung meines Gastfreundes, des Arztes Eustathios Joannides in *Καλά νερά*, der ein Neffe des im Jahre 1899 schon neunzigjährigen Besitzers des Steins ist. Leider ist das von Mezières seiner Zeit abgeschriebene Stück von neuem verstümmelt und stark abgerieben. Andererseits hat Mezières nicht alles gelesen, was auf dem Stein zu lesen ist (vgl. auch Wilhelm a. a. O. 288 Anm.). Für die Sache ergibt sich freilich aus den am Schlusse von Mezières übersehenen Zeilen nichts. Aber wichtig ist folgendes, was sich mit voller Bestimmtheit sagen lässt.

Die Meziéressche Inschrift stammt wohl ungefähr aus derselben Zeit, in der die Lollingsche Platte beschrieben ist; aber die Schriftzeichen sind auf beiden Steinen von verschiedenen Händen eingehauen. Dazu kommt als entscheidend hinzu, dass ich mir vor dem Meziéresschen Stein notiert habe, dass er unten nie Schrift getragen hat. Also kann das Bruchstück gar nicht die zwischen Z. 49 und 50 vorhandene Lücke ausgefüllt haben. Hinzukommt noch, dass das Meziéressche Fragment 0,065 m, die Platten von Bupha 0,14 m dick sind. Aus der Erinnerung füge ich hinzu, dass auch der Marmor verschiedener Art war. Damit ist Lollings Einfall, dem Reichl a. a. O. S. 3 und auch Wilhelm a. a. O. S. 288 Anm., zugestimmt haben, wohl für alle Zeiten beseitigt.

Für die zweite der auf der Marmorplatte von Bupha eingemeisselten Urkunden hat Holleaux (*Revue de philologie* a. a. O. 181 ff.) schon viel Gutes gethan und ihr Verständnis ungemein gefördert. Aber auch hier hat meine Revision einiges Neue gebracht, das ich bei dieser Gelegenheit gern mitteile. Dittenberger hat Z. 76 statt Lollings *καταρυτευθέντος* die Vermutung von Holleaux, dafür *κατασπαρτηθέντος* zu setzen, aufgenommen und sie S. 641 Anm. 27 noch besonders verteidigt. Holleaux teilt mir dagegen freundlichst mit, dass er von der Sicherheit dieser Konjekture niemals überzeugt gewesen wäre. Sie ist auch gewiss unrichtig: denn auf dem Stein steht deutlich *συναυξηθέντος*, ein Wort, das jedem Kenner hellenistischer Inschriften wohl vertraut ist und auch hier, wo die Rede von der *μεγαλομέρεια τοῦ τόπου* ist, vorzüglich passt. Übrigens muss Z. 77 vor *[τὴν τοῦ τό]που μεγαλομέρειαν* nicht *εἶναι* sondern *γίν[εσθαι]* ergänzt werden. Z. 79 ist *ιερόν* in der That vom Steinmetzen ausgelassen. Z. 85 hat Holleaux *ζημιουσθαι* ergänzt. Zu lesen ist aber *[μαστ]ιγούσθαι* und Z. 86 werden aus den *δραχμαὶ ἑκατόν* demnach *πληγαί*, da Lolling zudem statt *ΠΓΑΣ* fälschlich *ΧΜΑΣ* gelesen hat. Dazu ist u. a. die Inschrift des Priesters des Apollon Erithaseus Dittenberger Sylloge II² 568 zu vergleichen, in der jedem Sklaven, der sich an den Bäumen des *ιερόν* vergreift, Z. 9 fünfzig Schläge zudiktirt werden (*μαστιγώσεται πενήκοντα πληγὰς*). Z. 91 ist *[τῆς ἐγ]δόσεως*, wie Holleaux a. a. O. 184 vorschlug, durch meine Revision bestätigt. Z. 92 hatte Holleaux a. a. O. *ἐμβάντες* vermutet; Dittenberger setzt *πάντες* dagegen ein. Letzteres widerspricht den Spuren auf dem Stein; denn ich lese deutlich *IPANTEΣ*

Die beiden den Apollon Koropaios betreffenden Urkunden sind von demselben Steinmetzen eingemeisselt. Dieser hatte keine sehr sorg-

fältige Hand. Denn der Versehen sind nicht wenige. Dem Schriftcharakter nach möchte ich die Inschrift in das I. Jahrh. vor Chr. setzen. *II* hat bereits gleiche Schenkel, wenn auch der rechte Schenkel hier und da nur knapp unten die Linie erreicht. *Jota adscriptum* wird bald gesetzt, bald weggelassen. Diese Erscheinung ist ja auf Inschriften des I. Jahrh. schon oft beobachtet worden.

Der Ort, an dem die Marmorplatte mit den Urkunden aus dem Heiligtum des Apollon Koropaios gefunden ist (Näheres bei Lolling a. a. O. 69), zeichnet sich durch eine sehr schöne Lage aus. Schon Lolling vermutete in seiner Nähe die Stelle des alten Apollonheiligtums, weil sich hier und da antike Werkstücke vorfanden. Ich kann dafür noch einen Grund anführen. Denn in derselben Hütte, in der Lolling die grosse Inschrift fand, sah ich ein stark fragmentiertes Simsstück aus weissem Marmor eingemauert, das die vier Buchstaben ΩNA (dahinter freier Raum) trägt, die man ohne viel Bedenken zu [*Ἀπόλ*]ωνα zu ergänzen versucht ist. Sicheres wird freilich über die Lage des Heiligtums erst der Spaten lehren, der schwerlich ohne reichen Ertrag an alten Urkunden und anderen Monumenten (z. B. den *πινάκια*) hier den Boden öffnen wird. Denn eine ebenfalls von Lolling Athen. Mitteil. a. a. O. 76 (vgl. meine *Inscriptionum thessalicarum antiquiss. sylloge* nr. 23) publizierte archaische und eine andere wohl eben so alte, deren Entzifferung mir noch nicht völlig gelungen ist (ungenügend publiziert in der griech. Zeitung *Ἐμπρός* 14. Sept. 1902), sind hier gefunden worden. Daher stammt wohl auch die von Pridik im ersten Jahrb. des russ. arch. Instituts in Konstantinopel I 1896, 137 nr. 131 publizierte Inschrift, die sich jetzt wie die letztgenannte im Gymnasium zu Volo befindet, und die weder pelasgisch noch karisch ist, sondern vielleicht eine Art Geheimschrift aus dem Orakelheiligtum von Korope vorstellt. Heute stehen die mächtigen Bäume in der Gegend von Lotó, in deren Nähe das alte Heiligtum gelegen haben muss, vielleicht schöner als im ersten vorchristlichen Jahrhundert, und der Gott von Korope wird keine Strafe mehr darauf setzen, wenn der Ausgrabungen wegen dieser oder jener Baum einmal gefällt werden müsste. Denn wenn die Axt vielleicht auch zunächst zerstören muss, so werden dann doch bald die Steine, die der Spaten aus dem Schoss der Erde gräbt, von der Bedeutung des Apollon Koropaios redend zeugen.

Rostock.

Otto Kern.

Ein Fragment des Joh. Laurentius Lydus bei Anastasius Sinaita.

Aus einer Handschrift der *λόγοι εἰς τὴν πνευματικὴν ἀναγωγὴν τῆς ἑξαήμερου κλίσεως* des Anastasius Sinaita hatte sich J. Casaubonus eine im ersten Buche enthaltene Zusammenstellung der verschiedenen Ansätze des Tagesanfangs bei den verschiedenen Völkern abgeschrieben, die dann Jo. Chr. Wolf in den Casauboniana S. 107 f. hat abdrucken lassen. Die Schrift des Anastasius ist mit Ausnahme des 12. Buches nur in lateinischer Übersetzung gedruckt. Die Stelle, um die es sich handelt, steht in dem Abdruck der *Bibl. Vett. Patrum* (Lugduni 1677) Bd. IX S. 862 EF, bei Migne Bd. LXXXIX Sp. 866 BC. Wolf verweist in seiner Anmerkung S. 306 auf Censorinus (*de die nat.* 23) und seine Ausleger, d. i. auf die verwandten, direkt oder indirekt auf Varro zurückgehenden Zusammenstellungen, die jetzt bei Hertz zu Gellius N. A. III 2, gr. Ausg. S. 194 verzeichnet stehen. Er konnte noch nicht wissen, sowenig wie Casaubonus vor ihm, dass die ganze Stelle des Anastasius der erst seitdem aus den erhaltenen Auszügen reconstruierten Schrift des Jo. Laurentius Lydus über die Monate entnommen ist und mit den entsprechenden, durch andere Überlieferung erhaltenen Stücken (*Joh. Laur. Lydi de mensibus* ed. Wuensch II 2, S. 18,11—20,12) grösstenteils wörtlich übereinstimmt. Anastasius bietet aber neben einigen Zusätzen von zweifelhaftem Wert am Schluss eine Quellenangabe, die in der übrigen Überlieferung fehlt und vielleicht für den verehrten Freund, dem diese Blätter gewidmet sind, von einigem Interesse ist. So mag es sich rechtfertigen, wenn ich den Wortlaut des anscheinend in der neueren Litteratur, auch in den Fragmentsammlungen, unbeachtet gebliebenen Anastasiustextes an dieser Stelle vorlege. Dass er im folgenden in etwas reinerer und gesicherterer Gestalt als in den Casauboniana zu lesen ist, verdanke ich meinem Sohne Hermann, der aus sechs von den bei Pitra (*Juris eccles. Graeci hist. et doc.* II S. 244) verzeichneten Handschriften die Abweichungen ausgezogen und mir mitgeteilt hat. Die verglichenen Handschriften sind die folgenden:

1. Handschrift der Vaticana, griech. Hss. no. 726 fol. 13^v.

2. Desgl. Pianus II 12 fol. 11^v.

3. Desgl. Palat. 372 fol. 25^r.

4. Handschrift der Vallicelliana C 2 fol. 292.

5. Desgl. F 58 fol. 22^r.

6. Handschrift der Pariser Nationalbibliothek, griech. Hss. no. 861 fol. 12^r. Von dieser ist eine zweite Pariser Handschrift (Suppl. gr. 587), die bei Pitra nicht erwähnt ist, nur eine unvollständige Abschrift, kann also unberücksichtigt bleiben. Endlich ist

7. eine Handschrift des Escorial Y III 4 (fol. 13^v) zu nennen, die ich selbst habe untersuchen können.

Es ist misslich, nach einem so kurzen Text die Güte von Handschriften abschätzen zu sollen; doch sind ganz augenscheinlich no. 4 (V), no. 6 (P) und no. 7 (E) die besten. Auf ihnen beruht der folgende Abdruck, in dem die Abweichungen der Handschriften, mit Ausnahme der ganz offenbaren Schreib- und Lesefehler, vermerkt sind.

Welche Bedeutung der Überlieferung bei Anastasius für die Beurteilung der sonstigen Überlieferung des Fragmentes beizumessen, und wie weit die Anführung der Autorität des Cato und Labeo zurückzubeziehen ist, bleibt der Entscheidung der zuständigen Forscher anheimgestellt.

... σὺ δὲ πρὸ τοῦ εἰς τὸν περὶ τῆς ἡμέρας καὶ νυκτὸς λόγον ἐλθεῖν προδιασκόπησον, ὅτι κἀν σκότος ὑπῆρχεν ἄκτιστον, εἶτα φῶς καὶ πάλιν σκότος ἐγένετο καὶ τοῦτο ἡμέραν κατωνομάκει (κατωνομάζει EV) Μωσῆς, ἀλλ' οὐ παρὰ πᾶσιν οὕτως ἡ ἡμέρα ἐπιμετρεῖται. Βαβυλώνιοι μὲν γὰρ ἀπὸ ἀνατολῶν (ἀνατολῆς E) ἡλίου μέχρι δυσμῶν τὴν ἡμέραν λαμβάνουσι νυκτὸς οὐδ' ὄλως μνείαν ποιοῦμενοι, οἷα μὴ καθ' ὑπόστασιν οὔσης, ἀλλὰ κατὰ συμβεβηκὸς γινομένης. Αἰγύπτιοι δὲ ἀπὸ ἐσπέρας τὴν ἐπιφροῖτῶσαν ἀριθμοῦσιν ἡμέραν ἕως αὐθιγῆς ἐσπέρας διὰ τὸ πρὸ τῆς τοῦδε τοῦ παντὸς διακοσμήσεως σκότος ὑποτίθεσθαι τοὺς κοσμογράφους (— ὁποῖον δὲ σκότος, ἢ αἰσθητὸν ἢ μὴ τοιοῦτον, ὑπὲρ ἡμᾶς κἀκεῖνό ἐστι νοεῖν —) καὶ διὰ τὸ νύκτα τε (κοσμογράφους νύκτα τε YA bei Wünsch) πάντων μητέρα ὀνομάζειν. ὄθεν οἱ μυθικοὶ ἀπὸ Ἀητοῦς τεχθῆναι Ἄρτεμιν φασιν, εἰτ' Ἀπόλλωνα· τουτέστιν ἀπὸ νυκτὸς — αὐτὴ δ' ἂν εἴη Ἀητώ (λη τὸ P)· καὶ γὰρ λήθη κατ' αὐτὴν καὶ ὕπνος ἐγένετο (Plut. bei Euseb. praep. ev. III prooem. p. 83 A; Etym. Gud. 369, 22 St.) — πρῶτην τὴν οἶονεῖ ἀερότεμιν (Porphyr. bei Euseb. praep. ev. III 11, 30 p. 113 B; Etym. Gud. 81, 16 St.; Macrobius Sat. I 15, 20; VII 16, 27; vgl. Steph. Thes. unter ἀεροτόμος) τεχθῆναι Σελήνην· μεθ' ἣν καὶ ὁ

ἀποδλλων (80), τουτέστιν ὁ ἀπὸ δλων ὧν Ἥλιος, ἵνα μὴ καταθαλώσῃ τὸ πᾶν. Ὅμβροι δὲ, ἔθνος Ἰταλικόν, ἀπὸ μεσημβρίας εἰς μεσημβρίαν τὴν ἡμέραν εἶναι (λέγει H. Schöne) φασιν· οὐδὲ γὰρ ἐπὶ πάντων τῶν κλιμάτων ἴσον δρόμον διασφῆζει ἡ ἡμέρα. ἀμέλει τοι περὶ τὰ βόρεια πελάγη καὶ τὴν Θούλην βραχυτάτη ἡ νύξ· ὅτε γὰρ ἐκεῖ πρὸς δύσιν ὁ ἥλιος γένηται, ὀλίγον τῆς αὐγῆς μειοῦται καὶ εὐθὺς κατὰ ἀνατολὰς αὐθις ὑποφαίνεται. Ἀθηναῖοι δὲ καὶ Ῥωμαῖοι ἀπὸ ἀνατολῶν μεχρὶ δυσμῶν (δυσμάτων EV) τὴν ἡμέραν ὀρίζονται, ὡς ὁ Κάτων φησὶ καὶ ὁ Λαβεών.

Berlin.

Richard Schöne.

Aus einer neuen Weltchronik.

Ein Blatt eines Papyrusbuches, das Strzygowski und ich herausgeben werden, liess sich aus mehreren Bruchstücken so weit zusammensetzen, dass das Format und das Aussehen der Handschrift erkennbar wurden. Sie enthielt, wie ich festgestellt habe, eine der griechischen Vorlage des Barbarus des Scaliger (A. Schöne, Eusebi chron. lib. duo vol. I p. 174 ff; Frick, Chron. min. vol. I p. 184 ff.) sehr nahe verwandte alexandrinische Weltchronik, die gleich jener reich illustriert war und nach der Uncialschrift zu urteilen in den Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr. zu setzen ist.

Von den 8 ersten der 31 Zeilen auf dem Recto dieses Blattes, das die Chronik von 383—392 n. Chr. enthält, sind nur die Enden erhalten:

1
Α 5 1 Μ Ο Υ
Ο Υ Ν Ω Π Ρ Ο
Ν Θ Ω Θ Κ Σ
Ν Η Θ Η 5
Τ Ι Ν Ο Υ Π Ο
Ͻ Π Ι Ω Ν Ο
vacat

Die senkrechte Haste der ersten Zeile gehört einem ρ , φ oder ψ an, die in dieser Schrift mit etwas Unterlänge geschrieben werden: am Ende dieser Zeile ist ein unbestimmbarer Buchstabenrest erhalten. Alles andere ist klar und zweifellos, Z. 7 ist vor ρ ein β durch die erhaltene untere Schleife gesichert, der Spiritus über o steht in der Handschrift. Andere vollständiger erhaltene Zeilen auf dieser Seite lehren, dass die Zahl der Buchstaben einige zwanzig in der Zeile betrug, die Zeilen 2, 5 und 7 sind etwas kürzer als die übrigen. Rechts von diesem Text ist zwar verstümmelt aber doch deutlich erkennbar ein sitzendes nacktes Kind und darunter sind die Beine eines auf der Erde liegenden Mannes gemalt.

In diesen Resten bergen sich die beiden Notizen des Barbarus fol. 63a: *Eo anno occisus est Gratianus imperator sub Maximo tyranno in Leuduna VIII Kl. Septembris* und die davon getrennte: *eo anno natus est Honorius in Constantinopolim V Idus Sep̄*. Sie sind daher folgendermassen zu ergänzen:

[τούτω τῷ ἔτει ἐσφάγη Γ]ρα[ατια-
 [νός ὁ βασιλεὺς ὑπὸ Μ]αξιμου
 [τοῦ τυράννου ἐν Λουγδ]ούνη προ
 [ῆ καλς Σεπτεμς, ὁ ἐστι]ν Θῶθ κς
 [καὶ αὐτῷ τῷ ἔτει ἐγεννήθη 5
 [Ἵνῳριος εἰς Κωνσταν]τινούπο-
 [λιν προ ε̄ εἰδῶν Σεπτεμ]βρίων, ὁ
 [ἐστὶν Φαῶφι ια.].

Zum Vergleich gebe ich Fricks Übersetzung des lateinischen Textes des Barbarus (p. 369 u. 371): *τούτω τῷ ἔτει ἐσφάγη Γρατιανός ὁ βασιλεὺς ὑπὸ Μαξιμου τυράννου ἐν Λουγδούνη προ ἡ καλανδῶν Σεπτεμβρίων* und *τούτω τῷ ἔτει ἐγεννήθη Ἵνῳριος εἰς Κωνσταντινούπολιν προ ε̄ εἰδῶν Σεπτεμβρίων*. Vor *τυράννου* wäre *τοῦ* erforderlich gewesen; der Text kommt also dem unseres Papyrus sehr nahe. Die Schreibung *καλς Σεπτεμς* (mit dem Kürzungszeichen ς am Schluss) für *καλ(ανδῶν) Σεπτεμ(βρίων)* ist aus anderen Stellen des Papyrus zu belegen.

Unsere alexandrinische Chronik meldete die beiden, durch die daneben befindlichen Bilder illustrierten Ereignisse, wie die folgende Fastenangabe Z. 9 und 10 lehrt, verbunden zum Jahre 383 n. Chr. Der Barbarus aber verteilt beide Nachrichten auf verschiedene Jahre (381 und 385 n. Chr.) und rechnet die römischen Kalenderdaten nicht auf ägyptische um; an anderen Stellen finden sich jedoch auch bei ihm Beispiele solcher Reduktionen.

Dieselbe Verbindung beider Notizen zu demselben Jahre 383 n. Chr. wie der Papyrus bieten dagegen die *fasti Vindobonenses priores* (bei Mommsen *chron. min. I 297* unter den *Consularia Italica*), die auch sonst wie mit dem Barbarus so mit den Angaben unserer Handschrift nähere Beziehungen haben als die sonst erhaltenen Chroniken. Die *fasti Vind. priores* gelten nach Waitz' und Holder-Eggers Untersuchungen, denen zum Teil auch Mommsen beistimmt, als die Vertreter der *Ravennater Annalen* (weshalb sie bei Frick p. 375 ff. als *Consularia Ravennatia* bezeichnet werden).

Der Papyrus lehrt uns neben den römischen, ravennatischen und

konstantinopolitanischen Reichsannalen ein Stück der alexandrinischen Reichschronik kennen, die bisher nur durch den Barbarus bekannt war. Es lässt sich ferner zeigen, dass diese alexandrinischen Reichsannalen (Fastenangaben verbunden mit Chroniknotizen) mit den ravenatischen zusammenhängen, wofür meine Ausgabe des Textes noch nähere Nachweise enthalten wird.

Das Verhältnis der neuen Quelle zu den übrigen Chroniken veranschaulicht die nebenstehende Zusammenstellung (S. 333).

Die Angaben des Papyrus berichtigten zunächst eine Annahme Holder-Eggers (Neues Archiv I, p. 348). Wenn nämlich die *fasti Vind. prior.* (A[nonymus] C[uspiniani]) die Geburt des Honorius schon zu 383, der Barbarus (A[nonymus] S[caligeri]) dagegen erst zum Jahre 385 meldet, so beweist dies nicht „späte“ Verderbnis bei beiden, sondern dieses (von den konstantinopolitanischen Annalen auf 384 n. Chr. angesetzt) Ereignis war vielmehr schon um 400 n. Chr. in der alexandrinischen und ravenatischen Chronik dem Jahre 383 zugewiesen worden. Der Barbarus steht allerdings mit der Verschiebung ins Jahr 385 (vgl. Mommsen Chron. min. I p. 256) ebenso isoliert wie mit seiner Datierung der Erhebung des Arkadius zum Augustus auf den 9. September, die von der konstantinopolitanischen Chronik auf den 16. Jänner 383 (*Consularia Constant. (F[asti] I[datiani]* vgl. 387 und ebenso Sokrates hist. eccl. V. 10) oder 19. Jänner (Chron. pasch.) datiert wird. Der 9. September als Tag der Erhebung des Arkadius ist, wie Holder-Egger (a. a. O. I p. 227 und 347) richtig bemerkt hat, das irrtümlich vom Barbarus hierher versetzte Datum der Geburt des Honorius.

Beim Barbarus sind wahrscheinlich vor dem Satz *eo anno occisus est Gratianus* die Fastenangaben für 382 und 383 ausgefallen, weil seine griechische Vorlage dazu keine Chroniknotizen bot. Der Papyrus bietet die Fasten für 384, 385 und 386 gleichfalls ohne begleitende Notizen und meldet den Tod des Patriarchen Timotheos erst zum Jahre 387, den der Barbarus 384 einreicht. In der Vorlage des Barbarus war also der Tod Gratians und die Erhebung des Arkadius wohl richtig unter 383 verzeichnet; denn am Schluss der Handschrift des Barbarus herrscht offenkundig Verwirrung sowohl in den Fasten als in den dazu gesetzten Notizen.

Da die konstantinopolitanische Chronik für die Datierung eines im Hebdomon stattgehabten Ereignisses vor der ravenatisch-alexandrinischen den Vorzug verdient, so ist die Erhebung des Arkadius in den Jänner 383, aber auch die im Chronikon Paschale makedonisch

Ravennatisch-alexandrinische Chronik.

- | | | |
|--------------------|-------------|--------------|
| a) fast. V nd. pr. | b) Papyrus. | c) Barbarus. |
|--------------------|-------------|--------------|
-
- | | | |
|-----------------------------------|--|--|
| 363 n. Chr. | 363 n. Chr. | 361 n. Chr. |
| 1. Tod Gratians
25. August. | 1. Tod Gratians
25. August, äg.
umgerechnet. | 1. Tod Gratians
25. August. |
| 2. Geburt d. Honor.
9. Sept. | 2. Geburt d. Honor.
9. Sept., äg. um-
gerechnet. | |
| 3. Arkadius Aug.
(ohne Datum). | 3. (fehlt). | 3. Arkadius Aug.
9. Sept. (falsch). |
-
- | |
|--|
| 365 n. Chr. |
| 2. Geburt d. Honor.
9. Sept. (richtig). |

Konstantinopolitanische Chronik.

- | | | |
|----------------------------------|------------------|------------------|
| a) fasti Idat.
(Cons. Const.) | b) Chron. pasch. | c) Marcellin. c. |
|----------------------------------|------------------|------------------|
-
- | | | |
|--|--|---|
| 363 n. Chr. | 363 n. Chr. | 363 n. Chr. |
| 1. (fehlt). | 1. (fehlt). | 1. Tod Gratians
25. August. |
| 3α) Arkadius Aug.
16. Jänner. | 3α) Arkadius Aug.
19. Jänner. | 3. (fehlt). |
| β) Constantia in
Konstantinopel
beigesetzt, röm.
datiert. | β) Constantia in
Konstantinopel
beigesetzt, röm.
u. makedonisch
datiert. | |
| 364 n. Chr. | 364 n. Chr. | 364 n. Chr. |
| 2α) Pers. Gesandte
in Konstant. | 2α) Pers. Gesandte
in Konstant. | 2. Geburt d. Hon.
im Sept. (ohne
Tagesdatum). |
| β) Geburt d. Honor
9. Sept., römisch
datiert. | β) Geburt d. Honor.
9. Sept., römisch
u. makedonisch
datiert. | |

und römisch datierte Geburt des Honorius auf den 9. September 384 ¹⁾, endlich der Tod Gratians auf den 25. August 383 zu setzen. Der Papyrus ist somit von fehlerhaften Angaben, wie sie in der Chroniklitteratur so häufig sind, keineswegs frei.

Die Umrechnungen der aus den italischen (ravennatischen) Annalen geschöpften römischen Kalenderdaten auf ägyptische sind gleichfalls fehlerhaft: der 26. Thoth entspricht nicht dem 25. August. Dem 26. Thoth des alexandrinischen Jahres, das auch den Reduktionen des Barbarus zu grunde liegt, entspräche vielmehr der 23. September, $\pi\rho\theta \bar{\iota} \kappa\alpha\lambda\varsigma \text{'}\text{Οκτοβς}$. Dies Datum ergiebt in die Lücke der Z. 4 eingesetzt allerdings ebenfalls eine Zeile von 22 Buchstaben. Allein gegen diesen Versuch der Ergänzung spricht die nahe Verwandtschaft der Chronik des Papyrus mit dem Barbarus und den Fasti Vind. prior. die übereinstimmend $\pi\rho\theta \bar{\eta} \kappa\alpha\lambda\varsigma \Sigma\epsilon\pi\tau\epsilon\mu\varsigma$ fordern; schon deshalb ist daher die Annahme eines Reduktionsfehlers näherliegend. Sie wird ferner dadurch empfohlen, dass auch im Barbarus vier römische Kalenderdaten zwar richtig, aber auch vier andere falsch reduziert sind (Frick p. 344, 346, 350, 364 fin. sind richtig, p. 334, 338, 358, 364 falsch). Meine Ergänzung wird jedoch zur Gewissheit, weil auch auf dem Verso dieses Papyrusblattes der Tag der Erhebung des Eugenius zum Augustus in folgender Weise datiert wird:

$[\pi\rho\theta \bar{\iota}\alpha \kappa\alpha\lambda\alpha\nu\delta\varsigma] \Sigma\epsilon\pi\tau\epsilon\mu\beta\varsigma$
 $[\delta] \acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\nu \Theta[\acute{\omega}\theta] \kappa\gamma.$

Wird hier, wie ich es gethan habe, abermals aus den fasti Vind. prior. das allein in diesen überlieferte Datum: 22. August eingesetzt, so ergiebt diese Stelle genau denselben Reduktionsfehler 22. Aug. = 23. Thoth, 25. Aug. = 26. Thoth, und deshalb muss auch Z. 8 oben, mit Anwendung desselben falschen Schlüssels 1. Thoth = 31. Juli: $\acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\nu \Phi\alpha\acute{\omega}\phi\iota \bar{\iota}\alpha$ ergänzt werden. Dieses Reduktionsverfahren des Verfassers unserer Chronik entsprang einer falschen Gleichsetzung von Thoth und August, da der 1. Thoth erst dem 29. August entspricht, richtiger wird Thoth mit September geglichen. Aus dem ebenfalls in Ägypten entstandenen Apostelverzeichnis giebt Lipsius (Die apokryphen Apostelgeschichten I S. 200) Beispiele eines etwas anderen, aber gleichfalls irrigen Reduktionsverfahrens, wobei zwar

1) Die Angabe des Polemius Silvius, der den 15. Jänner als natalis Honorii anführt, ist eine blosse Verwechslung mit dessen Inthronisation zum Augustus Mommsen CIL I. 1. 2. Aufl. p. 302).

die Monate richtiger als auf dem Papyrus geglichen, dafür aber die römischen Tagesdaten einfach denen der ägyptischen Monate gleichgestellt werden.

Dieser Fehler, der dem Verfasser der Chronik zur Last fällt, hat eine Parallele in der äusseren Form des populären, auf minderwertigem Papyrus geschriebenen Buches, das litterar- und kunstgeschichtlich interessanter als historisch ergiebig ist.

Graz.

Adolf Bauer.

Fragmente einer italischen Chronik.

Die Fortsetzungen der italischen Chroniken, die jetzt in den Monumenta Germaniae von Mommsen zusammengestellt sind, können in ihren Ableitungen bis zum Jahre 573 mit Sicherheit verfolgt werden: über diese Zeit hinaus führt das sogen. Auctarium Havniense bis in die Regierungszeit des Heraklios, in dessen 30. Regierungsjahre es verfasst ist. Auch das Auctarium scheint aus einer vollständigeren Quelle, einer Fortsetzung der alten „Ravennatischen“ (Waitz) oder italischen Annalen geschöpft zu haben; Mommsen hat nachzuweisen versucht, dass Paulus in seiner Langobardengeschichte eine italische Chronik benutzt hat ¹⁾. Die Frage, wie lange es solche Annalen gegeben hat und was sie enthielten, ist auch für die neuerlich viel erörterte Kritik des Liber pontificalis von Wichtigkeit ²⁾. Einige bisher meines Wissens nicht beachtete Fragmente können vielleicht zur Klärung der Frage beitragen.

Diese Fragmente finden sich nur in den Handschriften der von Papst Hadrian für Karl d. Gr. veranstalteten Sammlung der Briefe P. Gregors I., in welcher die Briefe, ebenso wie im päpstlichen Register, dem sie entnommen waren, nach Indiktionen geordnet sind, und zwar sind die Fragmente vor oder hinter den Briefen jener Indiktion, zu welcher der Inhalt eines jeden Fragmentes gehört, eingereiht ³⁾. Die Fragmente sind unzweifelhaft historische Aufzeichnungen; ihr Inhalt ist nicht den vorhandenen, auch nicht, wie die Form deutlich ergibt, verloren gegangenen Papstbriefen entnommen. Sie gehören also, strenge genommen, gar nicht in die Briefsammlung und können nur zur Erläuterung oder Ergänzung der in den Briefen erwähnten Vorgänge in das Register oder in die Briefsammlung aufgenommen worden sein.

1) *M. G. Chronica minora* I p. 251 ff. und *Mommsen in N. A. V.*, 76 ff.

2) *M. G. Gestorum Rom. pontificum vol. I ed. Mommsen*, p. XVI, XVII, XIX und *Duchesne im Lib. pontificalis* I p. CCXXXIII.

3) *M. G. Ep. II, Praefatio* p. VII f. nach *Ewalds* Feststellungen.

Das erste dieser Fragmente, in der Registerausgabe der M. G. mit II, 1 bezeichnet, steht in den Handschriften nach der Gesamtüberschrift der 10. Indiktion (591 Sept. — 592 Sept.): „In nomine domini. Mense Septembrio indictione X“, und es fehlt ihm die Nummer, die allen Briefen vorangeschickt ist. Auf das Fragment folgt, ebenfalls ohne Nummer, noch eine Extravagante, die Ansage der Laetania maior, die in der That, da der Tag der Prozession (25. April) als ein Freitag bezeichnet wird, zur 10. Indiktion, wenn auch nicht in den Monat September gehört ¹⁾. Das Fragment selbst gehört dagegen, wie sich aus seinen chronologischen Angaben ergibt, nicht in die 10., sondern in die vorhergehende, 9. Indiktion ²⁾. Der Text lautet:

Temporibus papae Gregorii, consulatu Mauricii Augusti anno septimo depositus est Laurentius, qui primus fuerat in ordine diaconii sedis apostolicae, propter superbiam et mala sua quae tacenda duximus. Et factus est archidiaconus Honoratus coram omnibus presbyteris, diaconibus, notariis atque subdiaconibus vel cuncto clero in Basilica Aurea.

Gegen die Annahme, dass diese Notiz auch im Originalregister zu finden war, spricht ihre Stellung nach „Mense Septembrio indictione X“. Hätte etwa der Registrator jährlich dem Registerbände einige zusammenfassende Bemerkungen über die Ereignisse des Jahres beigefügt, so hätte er diese Notiz gewiss an den Anfang oder an den Schluss des Registerbandes gestellt, der demselben Jahre entsprach, nicht aber in den folgenden einbezogen. Dagegen konnte der Schreiber, der am Ende des 8. Jahrhunderts im Auftrage des Papstes aus dem Register eine grosse Anzahl von Briefen auszog, wenn er aus einer anderen Quelle erläuternde Zusätze hinzufügte, ihnen leicht eine chronologisch nicht ganz richtige Stellung anweisen ³⁾. Was für eine Quelle kann ihm aber zur Verfügung gestanden haben? Dass es keine uns erhaltene ist, ergibt sich aus dem Inhalte, der sonst nirgends erzählt wird. Die Datierung weist auf eine annalistische Quelle hin, der Inhalt auf römischen Ursprung, ebenso die bezeichnende Bemerkung

1) *Duchesne* im *Liber pontific.* II p. 36 n. 17 setzt die Ansage ins Jahr 598, was nach dem Tagesdatum wohl auch möglich, aber wegen der Stellung ganz unwahrscheinlich ist.

2) Das 7. Konsulat des Mauricius reicht nur bis zum 20. Dezember 590. *Ewald* ist in seiner Anmerkung zu der Stelle ein Irrtum unterlaufen. Vgl. z. B. auch *Chron. Pasch.*: Ἰνδ. θ' θ' μετὰ ὑπ. Μαρτυριον Τιβεριον το ζ' und die Datierung der Papstbriefe bei *Beda*.

3) Diese Erwägung spricht u. a. auch dagegen, unsere Fragmente in eine Parallele mit den von *Steinacker*, *Mitt. d. Instit.* XXIII, 44 (vgl. *Ewald* in *N.A.* VI, 453 f.) erwähnten Notizen des Originalregisters zu stellen.

„quae tacenda duximus“, die auf einen Autor hindeutet, der den Dingen, die er berichtete, nicht zu ferne stand.

An falscher Stelle ist auch das zweite Fragment eingereiht (Greg. Reg. VIII, 36.), nämlich am Ende der Indictio I (Sept. 597—8) statt am Ende von Indictio II (598—9), wie aus seinem eigenen Wortlaute hervorgeht:

Levatus est Maximus praesumptor in Dalmatia contra votum domni papae Gregorii a militibus per indictionem undecimam et in contumacia vel praesumptione fuit annis VII. Post haec, post castigationem et flagella beatissimi atque apostolici papae Gregorii egressus de Dalmatia venit in civitate Ravennate ad beatissimum Marinianum archiepiscopum et iactavit se tensus intra civitatem in media silice clamans et dicens: „Peccavi Deo et beatissimo papae Gregorio“. Et acta paenitentia per tribus horis, tunc cucurrit exarchus Callinicus, Castorius cartularius ecclesiae Romanae cum archiepiscopo Mariniano, et levatus coepit amplio rem paenitentiam coram eis agere. Tunc duxit eos ad sanctum corpus beati Apollinaris et iuravit de omnibus quae adversus eum dicta de mulieribus vel ex scismate simoniaci fuerant mixtum se non esse. Tunc revertens Castorius cartularius adduxit secum diaconem eiusdem Maximi, nomine Stephanum. Relato omnia quae a Maximo satisfacta essent, tunc motus ad misericordiam beatissimus papa Gregorius direxit pallium ad confirmationem eiusdem episcopi, id est VIII. kalendas Septembris indictione secunda.

Obwohl die hier erwähnten Szenen in Ravenna spielen, handelt es sich doch um eine Angelegenheit, in welche der römische Stuhl eingriff und die für ihn, wie wir aus vielen Briefen des Papstes ersehen, von ausserordentlich grosser Wichtigkeit war. Aber trotzdem die Briefe das meiste von dem bestätigen, was das Fragment berichtet, fügt es doch einige neue Details hinzu. Zu bemerken ist auch, dass Marinianus nicht wie in den gleichzeitigen Papstbriefen: episcopus, sondern: archiepiscopus genannt wird. Es scheint aber, dass den Ravennatischen Bischöfen dieser Titel nicht vor der Mitte des 7. Jahrhunderts von Rom zugestanden wurde.

Das dritte Fragment endlich ist wiederum nach „Mense Septembrio indictione VI“ eingeschoben und bezieht sich auf die Vorgänge der laufenden Indiktion, deren Briefen es vorausgeschickt ist; es lautet:

In nomine domini salvatoris nostri Jesu Christi. Per indictionem sextam die vicesima tertia mensis Novembrii temporibus domni et beatissimi papae Gregorii coronatus est Focas et Leontia Augusta in Septimo in palatio qui dicitur Secundianus; et

occisus est Mauricius imperator cum omnibus filiis suis masculis, id est Theodosio iam coronato, Tyberio, Petro, Paulo et Iustiniano, simul et Petro fratre suprascripti Mauricii Augusti; sed et aliqui procerum, qui ei cohaerebant, id est Constantinus patricius et curator de Placidias; sed et Georgius notarius principis.

Venit autem icona suprascriptorum Focae et Leontiae Augustorum Romae septimo kalendarum Maiarum, et adclamatum est eis in Lateranis in basilica Julii ob omni clero vel senatu: „Exaudi Christe! Focae Augusto et Leontiae Augustae vita!“ Tunc iussit ipsam iconam dominus beatissimus et apostolicus Gregorius papa reponi eam in oratorio sancti Cesarii intra palatio.

Die Vorgänge, die in der ersten Hälfte dieses Fragmentes erzählt werden, sind auch aus anderen Quellen hinreichend bekannt. Theophylaktos (VIII, 8 ff.) erzählt sie in seiner Art ausführlich und pragmatisch; dagegen sind sie im Auctarium Havniense (Chron. min. I 338), im Chronikon Isidors (Chron. min. II 478), und von Paulus diac. (hist. Lang. IV, 26) in annalistischer Kürze erwähnt, so kurz, dass eine Vergleichung mit unserem Fragmente nicht viele Anhaltspunkte für eine Beurteilung ergiebt; nur könnte man mit dem „aliqui procerum“ zusammenstellen Auct. Havn.: „cum multorum nobilium caede“ und Isidor: „nobiliumque multos interfecit“; Paulus erwähnt die Tötung des Kaisers und dreier Söhne, des Theodosius, des Tiberius und des Constantinus: hier liegt offenbar eine Verwechslung mit dem Constantinus patricius vor, die aus flüchtiger Benutzung der Quelle zu erklären ist. Theophanes folgt in seiner Erzählung zum Jahre 6094 dem Theophylaktos, bei Beginn des Jahres 6095 aber fasst er die Ereignisse, offenbar nach einer annalistischen Quelle, nochmals kurz zusammen und schliesst mit den Worten: „ἀναιρεῖται δὲ καὶ Πέτρος, ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ, καὶ ἄλλοι πολλοί“ (von Anastasius übersetzt: „et alii proceres multi“).

Die gemeinsame Quelle aller dieser annalistischen Nachrichten ist aber am ausführlichsten im Chronikon Paschale (p. 693 der Bonner Ausgabe) erhalten, dem auch unser Fragment am nächsten steht:

καὶ Μαυρικίος μὲν Τιβέριος σὺν τῇ γυναικὶ Κωνσταντίνῃ καὶ παισὶν θ', τουτέστιν ζ' μὲν ἄρρεσι, Θεοδοσίῳ, Τιβερίῳ, Πέτρῳ, Παύλῳ, Ἰουστίνῳ καὶ Ἰουστινιανῷ, καὶ τρισὶ θηλείαις, Ἀναστασίῳ, Θεοκτίστῃ καὶ Κλεοπάτρῃ, φέγγει τῇ κβ' τοῦ ἰδίου μηνός, κατὰ Ῥωμαίους νοεμβρίου, τῇ νυκτὶ τῇ ἐπὶ κγ' διαφασούσης παρασκευῆς. Φωκᾶς δὲ τῇ κγ' τοῦ αὐτοῦ μηνός ἡμέρῃ ζ' στεφθεῖς ὑπὸ Κυριακοῦ

πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως εἰς τὸν σεβάσμιον οἶκον τοῦ ἁγίου Ἰωάννου ἐν τῷ Ἐβδόμῳ τῇ κε' τοῦ φηθέντος μηνός, ἡμέρα κυριακῆ, εἰσηλθεν ἐν Κωνσταντινουπόλει Ἐκρατήθη δὲ Μαυρίκιος Τιβέριος μετὰ τῆς γυναῖκος καὶ ὀκτὼ τέκνων αὐτοῦ εἰς τὸν ἅγιον Ἀυτόνομον πλησίον Πραινέτου καὶ τῇ κζ' τοῦ αὐτοῦ μηνός ἡμέρα τρίτη ἐσφάγη πλησίον Χαλκηδόνας αὐτὸς Μαυρίκιος καὶ Τιβέριος καὶ Πέτρος, Ἰουστίνος καὶ Ἰουστινιανός, καὶ Πέτρος δὲ ὁ ἀδελφὸς Μαυρικίου, κουροπαλάτης ὢν, συσχεθεῖς καὶ αὐτὸς ἐσφάγη, καὶ ἄλλοι δὲ συνεσχέθησαν ἄρχοντες. ἐσφάγησαν δὲ εἰς Διαδρομούς πλησίον τοῦ Ἀκρίτα Κωνσταντίνος ὁ Λάρδης, ἀπὸ ἐπάρχων γενόμενος πραιτωρίων καὶ λογοθέτης καὶ κουράτωρ τῶν Ὀρμισδου, καὶ Θεοδόσιος ὁ υἱὸς Μαυρικίου καὶ Κομεντιόλος ὁ πατρικίος καὶ στρατηλάτης καὶ αὐτὸς ἐσφάγη πέραν πλησίον τοῦ ἁγίου Κόνωνος πρὸς Θάλασσαν, καὶ τὸ σῶμα αὐτοῦ ἐγένετο κυνόβρωτον.

Dass trotz der grossen Übereinstimmung und trotzdem das Chronikon Paschale ausführlicher und genauer ist, dieses nicht selbst die Quelle unseres Fragmentes sein kann, ergibt sich u. a. daraus, dass die Ermordung des Georgius, von der unser Fragment berichtet und die auch anderweitig (Theophyl. VIII, 13,2) bezeugt ist, im Chronikon Paschale nicht erwähnt wird. — Dagegen verrät der zweite Teil unseres Fragmentes sehr deutlich seinen stadtrömischen Ursprung. Die Genauigkeit und die Art seiner Angaben scheint wiederum nach dem päpstlichen Hofe hinzuweisen. Solange man aber keine andere Erklärung für die Fragmente findet, wird man wohl annehmen müssen, dass zur Zeit Gregors am päpstlichen Hofe oder wenigstens unter seinem Einflusse eine Chronik der Ereignisse geführt wurde, in welcher die im Osten geführten Annalen verarbeitet und durch Hinzufügung der Ereignisse, welche für Rom von speziellem Interesse waren, ergänzt wurden.

Wien.

Ludo M. Hartmann.

Zu Isidors *virii illustres*.

Isidors *virii illustres* sind in zwei Fassungen überliefert, einer kürzeren in 33 und einer ausführlicheren in 46 Kapiteln. Die Frage nach dem ursprünglichen Umfang ist seit langer Zeit kontrovers; aber seit sich Arevalo, der letzte Herausgeber der Schrift, für die längere Fassung entschieden hat, ist Widerspruch nur vereinzelt laut geworden.

Neuerdings behandelte die Frage G. von Działowski in seiner quellenkritischen Untersuchung der Schriften *de viris illustribus* des Isidor und des Ildefons¹⁾ und gelangte mit Argumenten, die ich bereits in den Götting. gelehrten Anzeigen 1899 S. 342 für nicht überzeugend erklärte, zu dem Resultat, dass Isidor seinen Schriftstellerkatalog in zwei Teilen geschrieben habe, einem kürzeren, aus 12 Kapiteln bestehend, und einem längeren aus 33 Kapiteln, und dass die Vereinigung dieser beiden Teile von einer späteren Hand erfolgt sei. Er erinnert an die Entstehungsart anderer Schriften Isidors, an die Etymologien, die Weltchronik und die *Historia Gothorum* — Vergleiche, die nicht schlagend sind. Isidors Schriftstellerkatalog ist ohnehin ein sehr dürftiges Werk, so dass man dem fruchtbaren Autor die Herausgabe eines Buches von 12 kurzen Kapiteln kaum zutrauen kann. Hätte er erst ein solches ediert und später ein umfangreicheres geplant, so würde er zweifelsohne die Verarbeitung zu einem Corpus selbst vorgenommen haben. Auf ihn will aber Działowski die Verbindung der beiden Teile nicht zurückführen, weil nur jüngere Handschriften diese Vereinigung kennen und weil Isidor in diesem Falle ein Kapitel des zweiten Teils nicht mitten zwischen Kapitel des ersten Teils gestellt hätte, wie dies mit der *Vita des Osii* geschehen ist. Działowski vermutet, das habe erst ein Forscher des 15. Jahrhunderts gethan. Dem widerspricht schon der Handschriftenbefund, von welchem bei Entscheidung dieser Frage auszugehen ist.

1) Kirchengeschichtliche Studien, herausg. v. Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Bd. IV Heft 2 (1898).

Handschriften mit der längeren Fassung kennt Działowski nur sechs, von denen keine über das 15. Jahrhundert zurückreicht. Es gibt deren mehr, aber, soweit ich sie kenne, nur eine ältere: der Laurentianus S. Crucis plut. XII dext. 12 dürfte noch dem 12. Jahrhundert zuzuschreiben sein. Also kann die angebliche Zusammenschweissung nicht erst in der Humanistenzeit erfolgt sein. Aber mit der Autorität dieses ältesten Zeugen ist es übel bestellt; sein stark verderbter und interpolierter Text fösst kein Vertrauen ein.

Viel besser steht es mit der Überlieferung der kürzeren Fassung. Hier kommen zwei spanische Handschriften des 10. Jahrhunderts in Betracht, die mir nicht näher bekannt sind ¹⁾, ferner der Bernensis 259 und Parisinus 1791 saec. X, Casinensis 294 saec. XI, Reginensis 551 und Barberinianus XI 193 saec. XII, und vor allen der alte Montepessulanus 406 (saec. VIII—IX).

Es kann meines Erachtens nicht dem geringsten Zweifel unterliegen dass nur diese kürzere Fassung in 33 Kapiteln auf Isidor zurückgeht dass die längere das Werk eines Interpolators und Kontaminators ist, der nicht nur eine Reihe neuer Kapitel fabriziert, sondern auch die echtisidorianischen durch teils überflüssige, teils unrichtige oder ungenaue Zusätze erweitert hat.

Über den Wert und Unwert des Büchleins urteilt Działowski im ganzen zutreffend. Von den kontroversen 12 Kapiteln sind 9 an Wert = 0. Lässt man sie dem Isidor, so sinkt sein schriftstellerisches Renommée noch erheblich tiefer. Besser gestaltet sich das Bild, wenn man nur den „echten“ Isidor abwägt: nach Ausscheidung einer Reihe von Interpolationen gewinnt der „grosse Polyhistor“ doch etwas, selbst wenn sich herausstellt, dass auch von den echten 33 Kapiteln ein erklecklicher Bruchteil auf Wert keinen Anspruch macht.

Von einer Stilvergleichung sieht Działowski ab. Denn „wir haben noch keine anerkannten Regeln methodischer Stilvergleichung und sind für mittelalterliche Schriftsteller noch nicht genügend philologisch zur Inangriffnahme einer solchen Aufgabe vorbereitet; da die Sprache des Mittelalters, weil eine schulmässig angelehrnte, überhaupt wenig individualisiert ist, laufen wir bei einer Stilvergleichung fortwährend Gefahr, für Merkmale individueller Identität zu halten, was nur Merkmale genereller Identität sind.“ Trotz dieser Warnung stehe ich nicht an zu behaupten, dass schon die kurze ungeschickte *prae-fatio* der längeren Fassung (*Quamvis superius plurimi veterum tracta-*

1) Działowski S. 55. Die jüngeren Handschriften (saec. XV und XVI) kommen für die kürzere Fassung gar nicht in Frage.

torum inter Graecos et Latinos scriptores doctissimi annotentur, tamen reor ego ipse etiam paucorum memoriam facere, quorum lectionem recolo me attigisse) inhaltlich und stilistisch zur „Individualität“ des Isidor nicht paßt.

Das ungeschickteste, was der Kontaminator thun konnte, ist das Zerreißen der Vita des Osius, mit welcher der echte Isidor beginnt. Der erste Teil derselben bildet das 5. Kapitel der längeren Fassung und lautet nach Ausscheidung der interpolierten Stellen, die ich in eckige Klammern einschliesse, wie folgt:

Osius Cordubensis [ecclesiae] civitatis [Hispaniarum] episcopus, [eloquentiae viribus satis exercitatus,] scripsit ad sororem [suam] de laude virginitatis epistolam pulchro ac diserto comptam eloquio [composuitque et aliud opus de interpretatione vestium sacerdotalium, quae sunt in veteri testamento, egregio quidem sensu et ingenio elaboratum]. in Sardicensi etiam concilio quam plurimas ipse edidit sententias. hic autem post longum senium vetustatis [id est post centesimum primum annum in ipso iam limine vitae a fidei limitibus subruens serpentis iaculo concidit. nam] arcessitus a Constantio principe minisque perterritus, metuens ne senex et dives damna rerum vel exilium pateretur, ilico Arianæ impietati consensit [et vocabulum homousion, quod simul cum patribus sanctis ceteris ecclesiis sequendum tradiderat, arreptus impietatis furore damnavit]. cuius quidem vitam, ut meruit, confestim exitus crudelis finivit.

Hierauf folgen die interpolierten Kapitel 6—13 (Rufinus, Verecundus, Victorinus, Itacius, Eusebius, Cerealis, Ferrandus, Petrus). Kap. 14 behandelt den Presbyter Marcellinus. Hier heisst es nach den Worten *sic talia profert* weiter: *nam post impiam, inquit, Osi praevaricationem* u. s. w., also jetzt erst erfährt der Leser näheres über das Ende des Osius. In der originalen Fassung lautet die Fortsetzung: *nam post impiam, ut ait quidam* ¹⁾, *Osi praevaricationem* u. s. w., wie bei Arevalo, ohne weitere Interpolationen, aber mit einigen Textabweichungen, die ich übergehe.

Es folgen weiter im echten Isidor Kap. 2—33 (15—46 Arevalo). Was die vier ersten Kapitel der erweiterten Fassung anlangt, so läßt v. Działowski nur das zweite als wertvoll gelten; der darin behandelte Diakon Macrobius ist jedoch gänzlich unbekannt, gerade wie der Petrus Ilerdensis in Kap. 13. Die Irrtümer und Ungenauigkeiten, die

1) Dieses *ut ait quidam* ist dem Isidor geläufig (z. B. de eccles. offic. 2, 20, 9). Es ist also gar nicht wunderbar, wenn er Kap. 15 (28) ein wörtliches Citat aus Cicero mit dieser Wendung einführt.

der Verfasser der unechten Kapitel sich zu schulden kommen lässt, sollen hier nicht weiter erörtert werden. Zu den übrigen echten Viten sei folgendes bemerkt.

In Kap. 6 (19 Arevalo) ist der Schlusssatz *corpus trigesimo quinto anno a die functionis ab exilio Constantinopolim revocatur, etiam in apostolorum ecclesia sepelitur* aus Cassiodors hist. tripart. 12, 14 interpoliert. Kap. 8 (21) fehlt bei Arevalo der Name des Bischofsitzes: *Possidius Africanæ provinciae <Calamensis> episcopus*. Kap. 12 (25) ist der unrichtige von Działowski mit Recht beanstandete Zusatz *Gallus* der handschriftlichen Überlieferung gemäss zu streichen. Kap. 13 (26, Vita des Eugipius) kommen als nichtisidorianisch die Worte *Lucullanensis oppidi Neapoli Campaniae* in Wegfall. Im Kap. 15 (25) über Eucherius hätte — meint v. Działowski — Isidor die ungenaue Angabe *Franciae episcopus* vermeiden können: er hat sie vermieden, denn *Franciae* fehlt in den Handschriften. Kap. 18 (31) sind die Worte *Chalcedonensis synodi defensores perverso studio* unecht, ebenso die überflüssigen Angaben in Kap. 20 (33) *de Hispania*¹⁾ und 21 (34) *Hispaniarum*²⁾, ferner in Kap. 25 (38) *ecclesia sua pulsus*, und endlich der Satz in Kap. 26 (39) *ad quem beatus Gregorius librum regulæ pastoralis scripsit*, welchen sich der Interpolator aus der auf dieses Kapitel folgenden Vita Gregors zurecht legte.

Mit dieser Liste sind die in den jüngeren Handschriften auftretenden Interpolationen zwar nicht erschöpft, aber da weitere in Arevalos Text nicht erscheinen, ist es nicht nötig, auf dieselben näher einzugehen.

1) In demselben Kapitel ist *Bonosiacos* für *Bonosianos* zu lesen. Kap. 23 (36) bieten die Handschriften richtig *sententia* (nicht *essentia*). Kap. 24 (37) lies *exameron* und *luculente*, ebenso *luculentissime* Kap. 25 (28); Kap. 27 (40) *humilitate*, nicht *humanitate* (vgl. Ildefons. vir. ill. 1); Kap. 29 (42) *nonnullas*, nicht *multas*; Kap. 31 (44) *natione* (nicht *nativitate*) und *monasterium quod nunc* (nicht *nomine*) *Biclaro dicitur*. Diese Beispiele mögen die Zuverlässigkeit von Arevalos Text illustrieren.

2) Dieselbe Interpolation in der Vita des Osius (s. oben); ferner in dem unechten Kapitel über Petrus von Ilerda (13). Dagegen schreibt Isidor Kap. 2 (15) *Itacius Hispaniarum episcopus*, Kap. 17 (30) *Apringius ecclesie Pacensis Hispaniarum episcopus* und Kap. 25 (41) *Leander, genitus patre Severiano, Cartaginensis provinciae <Hispaniae>* — so die Handschriften: ein beabsichtigter Zusatz, damit nicht an das afrikanische Karthago gedacht werde, wie z. B. Helfferich (Arianismus S. 53) gethan hat.

Zum römischen Heerwesen des ausgehenden dritten Jahrhunderts.

Wie weit die für die Heeresverhältnisse des 4. und 5. Jahrhunderts grundlegende Militärreform Diokletians bereits durch Schöpfungen und Massnahmen seiner letzten Vorgänger teilweise vorbereitet gewesen ist, wird sich in vollem Umfange schwerlich je feststellen lassen, so wenig die Thatsache selbst zweifelhaft sein dürfte. Sowohl in Bezug auf Truppenbestand, wie innere Organisation des Heeres ist im Laufe des 3. Jahrhunderts, besonders unter den kräftigen ‚illyrischen‘ Kaisern, gewiss zu so mancher Bildung der Keim gelegt, die von Diokletian aufgenommen, erst in einem weit späteren Stadium ihrer Entwicklung in der Notitia Dignitatum lebendig uns entgegentritt. Die Dürftigkeit und Zerrüttung der Überlieferung für die Geschichte der letzten vier Jahrzehnte vor Diokletians Thronbesteigung gestattet es nur in den seltensten Fällen, Einblick zu gewinnen in das Werden der neuen Ordnungen.

Die Errichtung einer dem Heere des Prinzipates völlig fremden Truppengattung, der Equites Dalmatae, welche bekanntlich zur Zeit der Notitia sowohl im Kaiserheere als *vexillationes comitatenses*, wie in den Besatzungen der Provinzen, als *cunei* und einfache *equites* formiert so zahlreich auftreten, ist bereits etwa 20 Jahre vor Diokletians Thronbesteigung erfolgt. In den Gotenkämpfen des Claudius II zeichnete sich *ἡ τῶν Δαλματῶν ἵππος* besonders aus¹⁾, und es kann nicht zweifelhaft sein, dass diese Truppe bereits bei der Ermordung Galliens i. J. 268 bestand²⁾. Danach wird Gallienus³⁾ als der Schöpfer dieser

1) Zosimus I, 43, 2 (die Goten) *τρισηλίουσ ἀποβαλόντεσ εἰσ τὴν τῶν Δαλματῶν ἵππον ἀμπεπικνότεσ πρὸσ τὴν οὐσαν ἀμὰ τῷ βασιλεὶ διηγωνίζοντο δόναμι*; darum verdienen auch die Worte der vita Claudii 11, 9: *in quo bello* (Claudius' Gotenkrieg) *equitum Dalmatarum ingens extitit virtus* vollen Glauben.

2) Zosimus I, 40, 2 nennt den Offizier, welcher von den Verschworenen zur Ermordung Galliens gewonnen wurde, *ὁσ τῆσ τῶν Δαλματῶν ἡρχεν Ἰλῆσ* und denselben meint offenbar die vita Gallienor. duor. 14, 4 und 9 mit Ceronius sive Ceroptius, *dux Dalmatarum*.

3) Die Angabe des Capitolinus v. Albinus 6, 2, dass Clodius Albinus etwa unter

mit den Reitern der alten *Alae* und *Auxilia* in keiner Beziehung stehenden *Equites Dalmatae* zu betrachten sein.

Ihre Stärke kann schon damals nicht unbedeutend gewesen sein: nicht nur an Tüchtigkeit, auch an Zahl scheint sie einen ganz hervorragenden Bestandteil der gesamten Reiterei des Feldheeres, welche wenigstens unter Gallienus einem gemeinsamen Oberstkommandierenden unterstand¹⁾, gebildet zu haben. Namentlich zeigt dies die Schilderung, welche Zosimus I 52, 3 von den Bestandteilen des Heeres macht, das unter Aurelian gegen die Palmyrener im Felde stand: *ἀντεστρατοποδούμετο (Aurelian) τῇ τε Λαλματῶν ἱππῶ καὶ Μισοῖς καὶ Παλοσιν καὶ ἔτι γε Νωρικοῖς καὶ Ραιτοῖς, ἅπερ ἐστὶ Κελτικὰ τάγματα . . . συνετέτακτο δὲ καὶ ἡ Μαυρουσία ἱππος αὐτοῖς. . .*

Dieses Zeugnis ermöglicht es, eine Eigentümlichkeit in den Besatzungsverhältnissen der orientalischen Provinzen, wie sie in der *Notitia Dignitatum* vorliegen, auf ihre Entstehung zurückzuführen. Bei sämtlichen Dukaten des Orients steht an der Spitze der die Besatzung bildenden Truppenteile eine Gruppe von Reiterabteilungen, deren Beinamen „*Illyriciani*“ sie als ursprünglich dem Verbande der illyrischen Heere angehörige Truppenkörper kennzeichnet, sachlich im Laufe der Zeiten natürlich nur zu einem Ehrenbeinamen geworden ist. Regelmässig wiederkehrend sind dies, wenn auch die Reihenfolge, wohl durch geographische Gesichtspunkte bedingt²⁾, wechselt, *equites Dalmatae, Mauri, Scutarii, Promoti*³⁾. Diese Gleichmässigkeit⁴⁾ lässt

Marcus: „*egit tribunus equites Dalmatas*“ . . . ist historisch natürlich ohne jeden Wert.

1) Zosimus I, 40, 1 *τοῦ τῆς πάσης ἱπποῦ ἡγούμενον Ἀδριόλον*. Dass unter Claudius der spätere Kaiser Aurelian dieselbe Stellung innegehabt habe, kann durch die Angabe der *vita Aureliani* 18, 1: „*equites sane omnes ante imperium sub Claudio Aurelianus gubernavit*“ nicht als genügend bezeugt gelten, ist sachlich aber keine Unmöglichkeit.

2) Für die Truppen des *dux Arabiae* hat dies Domaszewski, *Festschrift für H. Kiepert*, Berlin 1898. S. 68 f. nachgewiesen.

3) Dies zeigt folgende Zusammenstellung:

Phoenice (Not. 32)	Syria et Eu- phrat. (N. 33)	Palaestina (Not. 34)	Osrhoene (Not. 35)	Mesopotam. (Not. 36)	Arabia (Not. 37).
eqq. Mauri	Scutarii	Dalmatae	Dalmatae	Scutarii	Scutarii
Scutarii	Promoti	Promoti	Promoti	Promoti	Promoti
Promoti ⁴⁾	Dalmatae	Scutarii	Mauri	—	Dalmatae
Dalmatae	Mauri	Mauri	—	—	Mauri

*) Der Beiname „*Indigenae*“, welchen die Handschriften bieten, ist von Seeck unzweifelhaft richtig verbessert in „*Illyriciani*“.

4) Die Abweichung bei Osrhoene, wo die *Scutarii*, und bei Mesopotamia, wo die *Dalmatae* und *Mauri* *Illyriciani* fehlen, kann sich sehr wohl aus dem im Laufe von über 100 Jahren ja unausbleiblichen Untergange der einen und anderen Truppe

sich nur so verstehen, dass die genannten Abteilungen gleichzeitig bei Gelegenheit einer durchgreifenden Neuorganisation der orientalischen Besatzungen nach einheitlichem Plane über jene Provinzen verteilt worden sind.

Es ist mit Sicherheit vorauszusetzen, dass Aurelian nach Überwindung des hartnäckigen Widerstandes der Zenobia eine derartige umfassende Neuordnung der Besatzungen in den durch die lange Herrschaft der Palmyrener den alten Ordnungen entfremdeten Provinzen vorgenommen hat, und es liegt ebenso in den geschichtlichen Vorgängen begründet, dass er zwischen den alten aus Landeseingeborenen bestehenden Besatzungen als Gegengewicht gegen ähnliche nationale Bewegungen stamm- und landfremde Truppenteile, die dem Verbands der illyrischen Heere entnommen wurden, zahlreich verstreute¹⁾. Die Stationierung jener Reiterabteilungen der Dalmatae, Mauri u. s. w. in den orientalischen Provinzen ist also durch Aurelian erfolgt, in dessen Heere ja ἡ τῶν Σαλαματῶν ἵππος gemeinsam mit der Μαυροῦσία ἵππος so stark vertreten war. Bestätigt wird dies Ergebnis durch die Thatsache, dass in Palmyra selbst, wo früher eine Besatzung römischer Reichstruppen regelmässig nicht gelegen hatte²⁾, im 4. Jahrhundert die *Legio I Illyricorum* garnisonierte (Not. Or. 32. 30): auch diese Legion ist somit eine Schöpfung Aurelians³⁾, errichtet aus Mannschaften seiner illyrischen Legionen⁴⁾, die den Sieg über das orientalische Reich hatten erfechten helfen.

erklären; in letzterer Provinz scheinen die untergegangenen durch die Ducatores und Felices Honoriani, beide ebenfalls mit dem Ehrennamen *Illyriciani* ausgezeichnet, ersetzt zu sein.

1) In gleicher Weise erklärt es sich, wenn die beiden Kohorten, welche jahrhundertlang die Garnison Dalmatiens gebildet hatten, III Alpinorum und VIII Voluntariorum, im 4. Jahrhundert unter den Truppen des dux Arabiae auftreten (Not. Or. 37, 33 und 35): sie werden ebenso wie viele der zahlreich im Orient stationierten, aus Germanen (namentlich Goten, Juthungen, Alamannen, Vandalen) neu errichteten alae und cohortes (vgl. Mommsen Hermes 24 S. 277. Anm. 4) unter Aurelian hierher versetzt sein.

2) Die unter Rutilius Crispinus zur Zeit des Severus Alexander in Palmyra lagernden vexillationes (CIGr. 4483) sind keine ständige Besatzung gewesen; für eine solche beweist auch die palmyrenische Inschrift CIGr 4491.92 eines Soldaten einer unbekanntenen Legion nichts.

3) Wenn nach der Inschrift CIL III Suppl. 6661 Diokletian mit seinen Kollegen in Palmyra „castra feliciter condiderunt“, so schliesst das natürlich nicht aus, dass der Platz schon vorher feste Garnison gehabt hat. Die leg. I Illyricorum wird noch erwähnt in den Inschriften CIGr 2941 und Année épigr. 1900 n. 29, letztere unter Licinius gesetzt: sie nennt einen π(ραι)π(δοιτον) λεγιώνων γ] Γαλλικῆς καὶ α' Ἰλλυρικῆς, also der beiden Legionen des dux Foenices.

4) Wahrscheinlich ist auch legio IIII Martia, die zu Betthoros (= Leggün) in

Die gleichmässig sich wiederholende Gemeinschaft, in welcher neben den Dalmatae und Mauri die Scutarii und Promoti auftreten, nötigt zu der Annahme, dass auch sie gleichzeitig mit jenen hier disloziert sind. Daraus lässt sich die durch ein ausdrückliches datierbares Zeugnis nicht zu belegende Thatsache¹⁾ entnehmen, dass die Schaffung auch dieser Gattungen der Reiterei, die in der Notitia in so zahlreichen Abteilungen vertreten sind, bereits vor Diokletians Reformen, jedenfalls zur Zeit Aurelians, wahrscheinlich aber wie die der Dalmatae durch Gallienus erfolgt ist. Die Bezeichnung als „promoti“ kennzeichnet diese Reiterabteilungen als hervorgegangen aus der alten Legionsreiterei²⁾; nur in der Legion war der Eques kein einfacher Miles gregarius, sondern ein „principalis“ und es ist bekannt, dass *promovere* der technische Ausdruck für Beförderung eines Soldaten oder Offiziers aus niederem zu höherem Grade war. Dass der Zusammenhang dieser Reitergattung mit der Legion selbst noch zu Diokletians Zeit nicht ganz verschwunden war, zeigt die Bezeichnung eines Soldaten als *ἰππεὺς προμοτῶν σεκούντων ἀπὸ λεγεῶνος β Τραϊανῆς διακειμένης ἐν Τεντύρῃ* in einer Papyrusurkunde aus dem J. 302 (Grenfell und Hunt: Greek papyri II 1897 n. 74). Nur so wird es auch verständlich, dass im Osten von Abteilungen der equites promoti indigenae stets je zwei in einer Provinz auftreten³⁾: es sind eben die Reiterabteilungen, welche den beiden in jeder Provinz garnisonierenden und aus ihr sich rekrutierenden Legionen entsprechen⁴⁾. Ein gleiches paarweises Auftreten von equites promoti begegnet auch in den Donau-

Arabia garnisonierte, unter Aurelian, wenn nicht schon unter Alexander, errichtet worden; ihre Nummer erhielt sie im Anschluss an die alte Legion der Provinz, die III Cyrenaica.

1) Die in einem Papyrus a. d. J. 293 erwähnten [equi]tes promoti dd. nn. Diocletiani et Maximian[i Augg.]... (Grenfell und Hunt: Greek papyri II n. 110) sind wohl die spätere vexillatio palatina, deren Ursprung auf die Reiter der Prätorianer zurückgehen dürfte.

2) Nur für diese Abteilungen dürfte daher Mommsens ganz allgemein gehaltener Satz (Hermes 24. 210), „dass die zahlreichen, einfach als Reiterabteilungen bezeichneten Truppenkörper wohl an die Stelle der vordiokletianischen Legionsreiterei getreten seien“, Gültigkeit haben, ebenso wie seine, von Domaszewski, Festschrift für Kiepert 67 Anm. 3 verworfene Annahme (Hermes 24. 207 Anm. 3), dass diese equites mit den korrespondierenden Legionen noch in engerem Zusammenhang gestanden haben.

3) Phoenice (Or. 32, 22, 23), Syria (Or. 33, 19, 27), Palaestina (34, 23, 24), Osrhoene (Or. 35, 18, 19), [Mesopotamia (Or. 36, 23, 24)], Arabia (Or. 37, 18, 19).

4) Die Lesart der Handschriften in der Notitia Dign. Or. 31, 30, 31 „equites promoti indigenae legionis tert(i)a(e) Diocletianae Ombos“, wird freilich nicht als Zeugnis für dieses Verhältnis verwertet werden dürfen.

provinzen des Westreiches, Pannonia secunda (Occ. 32, 30 und 38), Valeria (Occ. 33, 30 und 36), Pannonia prima (Occ. 34, 16 und 22) und Noricum ripense (Occ. 34, 31 und 36), sowie Moesia prima (Or. 41, 18 und 16) des Ostreiches, und stellt gewiss das ursprüngliche Verhältnis, welches in anderen Provinzen sich mehr oder weniger verwischt hat, dar.

Gehen sonach die dem Heere des Prinzipats fremden Hauptbestandteile der Reiterei des 4. Jahrhunderts, die equites Dalmatae, Mauri, Scutarii, Promoti, denen wohl noch manche andere, namentlich Sagittarii und Stablesiani vermutungsweise angereicht werden können, in ihren Anfängen bis in die vordiokletianische Zeit zurück, so darf zur Bestätigung dieses Ergebnisses eine Notiz angeführt werden, die in ihrer Allgemeinheit zwar unverständlich ist, sicher aber auf eine sachkundige Quelle zurückgeht: *Γαλλιῆνος . . . πρῶτος ἰππέων τάγματα κατέστησε, πεζοὶ γὰρ κατὰ τὸ πολὺ οἱ στρατιῶται τῶν Ῥωμαίων ὑπήρχον* (Cedrenus I p. 454 d. Bonn. Ausgabe). Gallienus ist in der That der Schöpfer einer stets kampfbereiten, von den Besatzungen der Provinzen und aus den alten Verbänden losgelösten, für den Krieg im grossen verwendbaren Reiterei ¹⁾ im römischen Heere geworden.

Mit dieser einschneidenden Neuorganisation der berittenen Waffen ging eine gleiche oder ähnliche Massregel bei den Fusstruppen keineswegs Hand in Hand und ist auch in den folgenden Jahrzehnten nicht, oder doch nur in beschränktem Masse durchgeführt worden. Die Zeugnisse lassen darüber keinen Zweifel, dass die Heere, mit welchen noch Aurelian und Diokletian ihre Siege erfochten, in dem Kern des Fussvolkes nicht wesentlich anders zusammengesetzt waren als die Heere in Trajans parthischen und Marcus' germanischen Feldzügen: aus den Detachements der an den Grenzen des Reiches stationierten Legionen ²⁾.

1) In der Inschrift von Grenoble aus d. J. 269 (C. XII 2228) werden denn auch diese „equites“ als selbständige Truppe den „vexillationes“, d. h. den Detachements der Fusstruppen, vor allem der Legionen, der Grenzheere entgegengesetzt. Daraus folgt zugleich, dass die Abteilungen dieser Reiter damals noch nicht mit dem Wort „vexillatio“ bezeichnet sein können; die ältesten Inschriften kennen solche Reiterabteilungen auch nur schlechtweg als „numerus“.

2) Auf die Einzelheiten dieser interessanten Entwicklung, welche ganz allmählich zu den aus der Notitia bekannten Verhältnissen führte, kann hier nicht eingegangen werden; ich behalte mir vor, an anderer Stelle ausführlicher darauf zurückzukommen.

Zu Tacitus Germania c. 17.

Wenn ich das bereits von L. Lindenschmidt (Westd. Zftf. XVIII. Taf. 12,3 zu S. 395,3) veröffentlichte Relief des römisch-germanischen



Museums in Mainz hier noch einmal nach einer mir freundlichst von Prof. Neeb zur Verfügung gestellten Photographie abbilden lasse, so geschieht es, um dasselbe mit Tacitus' Germania in Zusammenhang

zu bringen und seine Bedeutung für rheinische Altertümer hervorzuheben.

Das Relief (aus Kalkstein, 0,73 m hoch, 0,50 m breit, 0,30 m dick) rührt aller Wahrscheinlichkeit nach von einem grossen Gebäude, vielleicht von einem Arkadenbau her, der einen Hof umschloss und wie die nahe gefundene Inschrift beweist, im dritten Jahrhundert n. Chr. errichtet wurde. Es stellt eine Barbarin dar, deren Haltung und das Motiv der rechten Hand eher in ihr eine am Grabe Trauernde, als eine Kriegsgefangene vermuten lässt. Wie dem auch sei, sehr beachtenswert ist ihre Tracht. Das Haar ist gescheitelt und fällt beiderseits in breiten Strähnen auf die Brust; vom Scheitel wallt ein langer und dünner Schleier herunter; den Körper bedeckt ein eng anliegendes diagonal gestreiftes Gewand ¹⁾, dessen Zusammensetzung aus einer Ärmeljacke und Hose an der rechten, von Streifen unbedeckten Hüfte angedeutet ist. Der Fundort lässt an eine germanische Frau denken. Nun erwähnt Tacitus in seiner bekannten Beschreibung der germanischen Tracht (Germ. c. 17) zunächst das, was allen Germanen gemeinsam war, das *sagum*. Dann folgt das Besondere. Die Unbemittelten trugen unter dem Mantel gar kein Kleid mehr. Dagegen hatten die Reichen auch ein Unterkleid: *locupletissimi veste distinguuntur, non fluitante sicut Sarmatae ac Parthi sed stricta et singulos artus exprimente*, worauf über Pelze gesprochen wird. Bereits Müllenhoff (D. A. IV p. 293) und Baumstark (Ausführl. Erläuterung p. 602 f.) haben daraus erschlossen, dass die *vestis* nichts anderes sein kann als ein Leibrock, neben welchen man auch an eine Art Beinkleider denken soll. Die genannten Gelehrten haben aber zu wenig betont, worauf mir hier ein besonderer Nachdruck zu beruhen scheint, dass dieses Leibkleid anliegend war und sowohl Arme als Beine deutlich wiedergab. Diese Erläuterung wird durch ziemlich gleichzeitige und aus dem Westen der germanischen Welt herrührende Monumente unterstützt, deren nähere Besprechung ich für eine andere Gelegenheit aufbewahren muss.

Hier handelt es sich hauptsächlich um die weibliche Tracht. Nach Tacitus war sie aus denselben Bestandteilen zusammengesetzt, wie die männliche: *Nec alius feminis quam viris habitus*. Also ein Ober-

1) Eine ebenso gestreifte, anliegende Hose trifft man an einem Bronzefigürchen (0,07 m hoch) des britischen Museums, welches einen Gefangenen mit nacktem Oberkörper und „suebischem“ Haarknoten am Scheitel darstellt. Abgeb. Walters, Catal. of the bronzes n. 818, pl. XXI und Reinach, Répertoire II, p. 198, n. 8 und hier (S. 352) nach meiner Photographie. Es dürfte damit ein besonderer Stoff gemeint sein.

kleid (*sagum*) und darunter, vielleicht nur bei den Wohlhabenden, ein anliegender, trikotartiger Leibrock und Hose. Auf diese allgemeine Angabe folgen zwei Einschränkungen, deren eine offenbar sich auf das *sagum*, die andere auf den Schnitt der *vestis* bezieht. Und zwar anstatt des warmen Mantels: *feminae saepius lineis amictibus velantur* und anstatt des Trikots trugen sie manchmal ein ärmelloses dekolletiertes Leibkleid: *partem vestitus superioris in manicas non extendunt, nude brachia ac lacertos, sed et proxima pars pectoris patet*. Ich habe bereits in einem anderen Fall (Anzeiger der Krakauer Akademie d. Wiss. April 1902) nachzuweisen versucht, dass Tacitus durch *saepe*, *saepius* keine sozialen, sondern lokalen Unter-



schiede einzuführen pflegt. So würden sich also aus seiner Beschreibung folgende zwei Hauptgattungen der germanischen Frauentracht ergeben: 1. das ärmelige Trikot mit dem *sagum* und der Hose; 2. das ausgeschnittene ärmellose Hemd mit dem *lineus amictus* ohne Hose. Beide Abarten konnten natürlich insofern kombiniert werden, als anstatt des *Sagums* ein *amictus* getragen werden konnte. Auch konnte ein langer Mantel als alleinige Kleidung dienen.

Diese auf dem Wege der philologischen Interpretation gewonnene Auffassung wird nun durch unser Relief bestätigt, indem wir hier eine mit dem trikotartigen Leibrock und Hose bekleidete Frau sehen, von deren Kopf ein langer Schleier herabhängt, der füglich als *lineus amictus* bezeichnet werden kann. Dieselbe Kleidung, nur dass statt des Überwurfes ein dicker Mantel an der linken Schulter befestigt ist, hat eine der auf dem Panzer des Augustus von Prima Porta angebrachten Provinzen; von diesem Standpunkte aus steht nichts im Wege sie mit Helbig als Personifikation eines germanischen Stammes

z. B. Sigambria zu bezeichnen (vgl. meine *Simulacra barb. gentium* Fig. 3). Ein paar weitere, nicht ganz sichere Beispiele ist es besser vorläufig beiseite zu lassen. Dagegen giebt es meines Wissens nur eine einzige Darstellung, welche vollkommen der an zweiter Stelle erwähnten decolletierten Tracht entspricht. Es ist die Frau auf der Markussäule (Petersen, Taf. CX, Bild 101, Fig. 2). Bei ihr lässt der Ausschnitt nicht nur die rechte oder die linke Brusthälfte, sondern den ganzen oberen Teil des Brustkorbes und beide Arme frei. Andere Frauenbilder, auf welchen der ärmellose Peplos an einer Schulter gelöst und die rechte Brustseite unbedeckt erscheint (wie z. B. Markussäule Taf. XXVIII Bild 20, Fig. 22 und Taf. CVI, Bild 97, Fig. 9, die Florentiner „Thusnelda“ und eine der pamphilischen Provinzen) beruhen meiner Ansicht nach auf alter künstlerischer Konvention und sollen den Ausdruck selbstvergessener Trauer, Furcht und dgl. steigern. Dagegen kann man die gewöhnliche Tracht der Germanen auf der Markussäule (ein weiter gegürteter Ärmelrock, Hose und Mantel) entweder durch lokale, Tacitus nicht bekannte Mode oder dadurch erklären, dass die östlichen Germanen im Laufe des II. nachchristlichen Jahrhunderts eine reichere, ihrem Kulturfortschritt entsprechende Bekleidung angenommen haben.

Krakau.

P. v. Bienkowski.

Fouilles d'Axiopolis.

(avec un plan).

Les ruines dont nous voulons parler sont situées à 3 Kilomètres Sud de Černavoda; elles se présentent sur une rive escarpée du Danube, à l'entrée d'une vallée, à 70 mètres au-dessus du niveau de la mer et elles sont connues sous le nom de *Četatea de la Hinok* (la ville fortifiée de Hinok).

Cette ville, fortifiée par la nature et par l'art, présente une forme triangulaire avec une pente douce inclinée vers le Nord. Les côtés Ouest et Est ont une hauteur de 50 mètres et sont à pic. Dans la partie Sud, le plateau est coupé par une petite vallée; vers l'Est et le Nord, de profonds ravins et des vallées donnent à la ville une position naturellement forte et cette fortification est complétée vers le Sud par une double rangée de murailles et de fossés.

En face de la ville se trouve l'île pittoresque de Hinok, longue de 1 Kilomètre et bordée par une superbe allée de saules où nous étions heureux, en travaillant aux fouilles, d'aller goûter le repos, à l'abri d'une ombre bienfaisante. Entre l'île et le plateau de la ville se trouve un bras du Danube, d'une largeur d'à peu près 300 mètres et qui, selon toute probabilité, a servi de port, à l'époque romaine. Ce qui nous fait avancer cette assertion, ce sont, tout d'abord, les restes de constructions découverts au bord du Danube, des inscriptions mentionnant les *nautae universi Danuvii*, et enfin la disposition du lieu ne laisse aucun doute quant à l'existence de la flotille et d'un port militaire.

Du sommet de la ville, on a une perspective qui se projette vers le Nord, l'Ouest et le Sud, on découvre tous les marais entre Fetești et Černavoda, toute la voie ferrée jusqu'à Fetești, ainsi que le viaduc et le pont sur la Borcea; mais ce qui impressionne et attire tout particulièrement l'attention, c'est le pont grandiose Charles I^{er}, près de Černavoda.

En visitant et contrôlant tout le terrain environnant la ville, nous avons découvert des restes de constructions antiques, des fragments de tuiles et de briques, ce qui est une preuve qu'autour de la ville fortifiée, s'en trouvait une autre occupée par la population civile.

Mais ce qui est encore plus intéressant pour nous et nous explique clairement dans quel but cette forteresse avait été construite, c'est que précisément, l'un des trois fameux remparts qui s'étendent du Danube à Constantza, commence à cette ville. Il est de toute évidence que la ville en question servait d'aile au vallum en pierre qui s'étend sur une longueur de 70 Kilomètres, jusqu'à la mer Noire. Le vallum a la forme d'un revêtement en terre de 2 mètres, il est borné au Sud et au Nord par un fossé.

Mais, si nous revenons aux ruines découvertes, nous voyons que la ville ancienne était située dans une position stratégique des mieux choisies, avec un terrain tout à fait approprié à un établissement militaire et civil, placé sur le bord d'un grand fleuve, comme le Danube, qui offrait non seulement une défense naturelle, mais aussi des moyens de communication commerciale et pouvait procurer également, ce qui était nécessaire aux besoins de la vie.

Avant les fouilles, l'ensemble des ruines semblait ne présenter qu'une seule ville fortifiée, mais les travaux de recherches ont prouvé l'existence de deux forteresses construites à des époques différentes: une, plus ancienne, celle du Nord, que nous allons désigner par la lettre A; l'autre plus récente, celle du Sud, située sur la hauteur du plateau, est construite de telle façon qu'elle renferme le côté Sud et le fossé de l'ancienne ville.

Les dernières fouilles viennent de révéler une troisième forteresse, plus petite, construite au bas des murs de l'ancienne ville A; c'est pour ainsi dire une annexe de la ville du Nord A; nous allons la désigner par la lettre B. Cette forteresse a des portes et des tours de défense et elle servait à protéger la ville d'en haut. — Nous avons donc à distinguer la ville du Nord, en haut, puis la ville du Nord, en bas, et enfin la ville du Sud, qui est plus récente.

Occupons-nous donc maintenant de la description technique de chaque ville.

La *ville Nord d'en haut* a la forme d'un pentagone², elle est entourée de chaque côté par des murailles. Le côté Nord n'a qu'une longueur de 55^m 50, le mur, très épais de 3^m 50 de largeur, était revêtu de pierres en briques de grandeurs différentes; quelques unes de ces pierres avaient été déjà employées dans des constructions plus anciennes,

ce qui est une preuve, parmi beaucoup d'autres, que cette ville que nous avons nommé *ancienne*, se trouve sur l'emplacement d'une autre beaucoup plus vieille, mais toujours de l'époque romaine.

Au coin N. O. on retrouve les traces d'une tour qui ressortait en dehors du mur d'enceinte. La porte du Nord, large de 4 mètres 70, supportait une grande tour de défense; on a encore trouvé les gonds de cette porte; elle était double, faite de bois, mais revêtue de fer. La porte ne servait qu'au passage des piétons, car, vers la hauteur, la communication était impossible pour les voitures; de même il n'y avait pas de canal pour les eaux, ce qui, du reste, était inutile à cause de la position élevée de la ville. Dans l'intérieur de la ville nous n'avons pas rencontré trace de pavage. Dans maints endroits, il est facile de constater que le mur d'enceinte a été plusieurs fois reconstruit.

Le côté Ouest de la ville a une longueur de 180 mètres; on peut très bien distinguer le mur sur une étendue de 40 mètres, le reste s'est écroulé dans le Danube; les fondements ont une épaisseur de 3^m 50.

Le côté Est a une étendue de 200 mètres; on peut constater les traces de la muraille sur toute la longueur, mais seulement dans les fondations.

Le côté Sud a été accommodé au terrain; il forme à l'endroit, où se trouve la porte, un angle de presque 120°; tout ce côté a une longueur de 190 mètres. Devant ce mur de la ville se trouve une vallée qui pouvait très bien servir comme fossé de défense, et ce n'est qu'à cet endroit que le passage des voitures était possible et, la forme elle-même du terrain, nous a très bien indiqué l'emplacement où se trouvait la porte, qui du reste a été retrouvée.

La porte du Sud a la même largeur que celle du Nord; elle supporte de même une grande tour de défense et, ce qui est curieux, c'est qu'à une époque postérieure, on a construit un triangle qui devait nécessairement fermer l'entrée.

Parallèlement au mur du Sud, à une distance de 1^m 50, nous avons découvert une muraille en briques; l'espace compris entre les deux murailles servait de communication et d'abri pour les soldats; c'était une espèce de galerie couverte et au-dessus se trouvait un banc de terre où les hommes de guerre pouvaient se défendre. Dans l'intérieur de cette ville nous avons pu découvrir plusieurs édifices, entre autres, une basilique au centre de la cité, puis un grand édifice situé près de la porte du Sud. Cet édifice avait une longueur de 42 mètres et portait 14 colonnes sur sa façade principale. Selon toute probabilité, c'était un ancien temple.

La ville Nord d'en Bas a la forme d'un triangle, dont le sommet se trouve tourné vers le Nord. Le mur de fortification a la même épaisseur, la même forme que celui du mur d'enceinte de la ville Nord d'en haut; il date aussi de la même époque, preuve que ces deux villes ont été construites en même temps.

Dans l'intérieur de cette forteresse, on a découvert deux chapelles. Dans l'une d'elle, on a trouvé des colonnes, des morceaux de plaques en marbre, une croix de forme latine et des marbres de différentes couleurs. Près de l'autre chapelle, on a recueilli des fragments d'une plaque de marbre avec l'inscription suivante:

ΕΝΘΑΔΕ ΚΑΤΑ	<i>ἐνθάδε κατά-</i>
ΚΕΙΤΑΙ ΑΝΘΟΥΣ	<i>κειται Ἀνθουσ-</i>
Α Η ΕΥΓΕΝ ΘΥΓΑ	<i>α ἡ εὐγεν(εστᾶτη) θυγα-</i>
ΤΗΡ ΓΙΒΑΣΤΟΥ ΤΟΥ	<i>τηρ Γιβαστοῦ τοῦ</i>
ΜΕΓΑΛΟΠΡ ΚΟΜ	<i>μεγαλοπρ(επεστᾶτου) Κόμ(ιτος)</i>
ΤΟΝ Β /// ΕΛΕ	<i>τὸν β[λον τ]ελέ-</i>
ΣΑΣΑ /// /	<i>σασα</i>
ΗΜΕΙΝ	<i>ἡμεῖν</i>

Il est à supposer que ces chapelles servaient de tombeaux aux personnes enterrées dans cet endroit.

Quant à la porte de l'Est, elle n'a pas la même largeur que les autres, mais elle est mieux conservée.

Passons maintenant à la ville Sud. Elle est plus récente et est située, comme nous l'avons dit, sur le point culminant du plateau. Elle a la forme d'un polygone, est entourée de tous côtés par un mur, qu'on peut très-bien distinguer, de 2 mètres et est fortifiée par des tours extérieures.

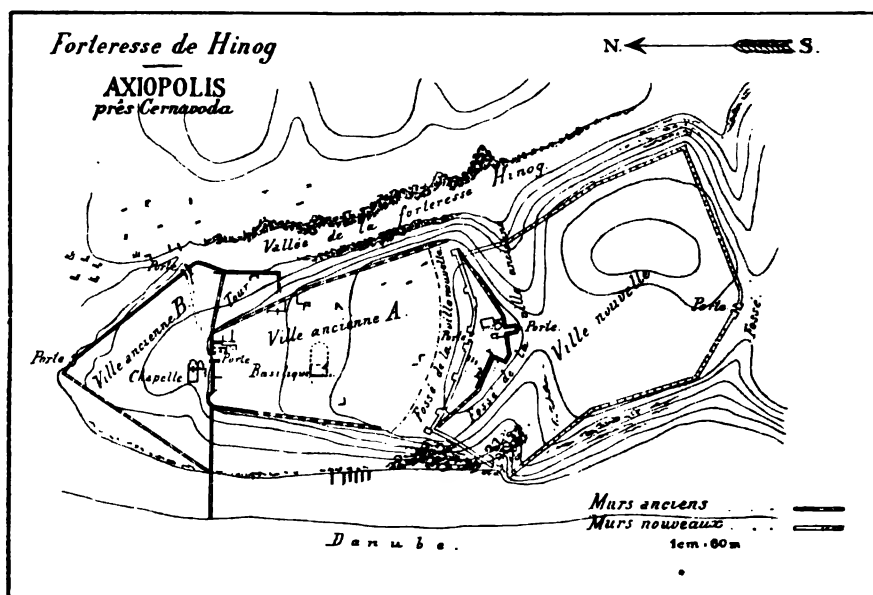
Le côté Nord a une longueur de 161 mètres, et au milieu se trouve placée la porte, large de 2^m35; on a pu retrouver les gonds de fer et les restes d'une porte double, faite en bois de chêne et traversée de part en part, par de gros clous. Ce côté a 7 tours carrées visibles à l'extérieur. Devant le mur d'enceinte, se trouve le fossé de défense. Le côté Ouest de la ville a une longueur de 230 mètres, tandis que le côté Sud a seulement 200 mètres; le fossé de défense est très visible de chaque côté.

Le côté Est a une étendue de 210 mètres et un mur d'une épaisseur de 2 mètres. Les murs sont construits en pierres brutes et, d'après l'assise de ces pierres, on juge facilement que ces constructions ont été faites par un peuple bien peu avancé, car il n'est pas rare de rencontrer d'énormes blocs assis sur d'autres beaucoup plus petits. Nous rencontrons

aussi des tours carrées et, même, près du mur de fortification, nous avons vu des tours à 5 angles. Quant aux briques et aux tuiles, il n'y en a pas trace, ce qui nous fait supposer que ces murs ont été construits en bois. Les tours ont été couvertes par des roseaux.

Dans l'intérieur de la ville, les constructions étaient en bois: assises sur des pieux, rencontrés parmi les ruines de l'ancienne ville.

Quant aux objets trouvés, signalons entre autres des amphores, des assiettes en terre, un vase en marbre, etc. outre des objets pré-historiques, des socs de charrues, des poignées de porte, des armes: flèches, lances, sabres, fragments de casque etc. des balances, des bra-celets etc.



En ce qui concerne les monnaies, nous avons rencontré des pièces de Probus, Constantin, Justinien etc.

Les fouilles entreprises dans le vallum en pierre, qui, comme nous l'avons dit, commençait près de la ville Nord d'en haut, nous ont fourni des preuves que le vallum appartenait sûrement à l'époque de la construction de la ville par Constantin le Grand; les matériaux employés ne laissent aucun doute sur ce point.

Après avoir donné la description technique des fouilles, il me semble nécessaire de résumer tout ce que l'on peut tirer de là, à l'aide des sources littéraires et cartographiques, des inscriptions découvertes et des objets trouvés dans ces amas de cendre qui ont été mis à jour.

Tout d'abord, nous pouvons distinguer cinq époques dans l'histoire de notre ville:

L'époque préhistorique, constatée par quelques objets en terre et en os, d'une facture tout à fait primitive, des idoles et des instruments en silex.

La deuxième époque, l'époque romaine d'avant Constantin le Grand, nous est signalée par ce fait: L'an 15 av. J. C. on a créé le *limes danubianus*, c'est à dire les *praesidia romana*, et certainement, la forteresse qui nous occupe devrait se trouver parmi ces dernières.

Selon toute apparence, on a dû aussi construire, dans cette chaîne de forteresses, un port militaire, car c'était là l'endroit le plus favorable pour donner passage aux barbares dans la Mésie. Il est difficile de retrouver ce castellum antérieur à Constantin, dans les reconstructions postérieures. Nous ne savons pas davantage l'époque de sa destruction par les barbares.

La troisième époque est celle de Constantin le Grand, époque à laquelle la ville a été reconstruite, aussi que le vallum en pierre du Danube à la mer Noire. Les grands édifices, dans les frontispices desquels, se trouvaient de belles inscriptions, retrouvées dans les fouilles, prouvent que la ville était florissante à ce moment.

La quatrième époque est celle de Justinien. Nous possédons deux petites chapelles de ce temps. Nous y avons trouvé deux tombeaux avec des inscriptions grecques.

La cinquième époque est slavo-bulgare, si on juge d'après une inscription funéraire d'un certain Ratoslave, le chef probablement de la ville.

Ainsi nous retrouvons une confirmation d'une règle bien constatée, à savoir que la reconstruction et la transformation des castellums se font, sans changement de lieu; ainsi l'on remplace jusqu'à quatre ou cinq reconstructions et toujours dans le même endroit. Cela se voit partout où les relations topographiques, tactiques ou politiques qui ont déterminé les établissements postérieurs, ont été les mêmes que du temps de l'établissement primitif.

Bucarest.

Gr. G. Tocilescu.

Antike Schreibrequisiten aus Aquileja.

Domino meo magistro.
(*Pais. C. I. L. Suppl. Italica n. 217*).

Leider allzuoft mussten aus dem klassischen Gebiete Aquilejas Klagen über Vernichtungen und Verschleppungen ¹⁾ seiner Denkmäler ertönen. Mehr als die Einfälle der Feinde, als die schon zur Römerzeit auftretenden Grabschändungen (vgl. C. I. V. 1496, 1497 u. 8305 u. s. w.²⁾), als die vielfachen Umwälzungen, besonders zur Zeit des siegreichen Christentums, haben die jahrhundertlang geübten Raubgräbereien fast jede Spur der alten Stadt zerstört. Fast bis auf unsere Tage konnten die Worte des Dichters aus dem Gefolge Karls des Grossen volle Geltung beanspruchen:

„*Terras per omnes circumquaque venderis*
„*Nec ipsis in te est sepultis requies*
„*Proiciuntur pro venali marmore*
„*Corpora tumulis*³⁾).

Unter solchen Verhältnissen darf man sich freuen, wenn es hier noch einige Stätten giebt, wo durch Anwendung aller zu Gebote stehenden Hilfsmittel eine systematische Erforschung durchgeführt werden kann, besonders auf den längs der Heeresstrassen vorhandenen Überresten von antiken, weit ausgedehnten Grabanlagen. Fasst man die bisherigen Ergebnisse der Forschung zusammen, so darf man behaupten, dass in Aquileja, wie sonst in allen grösseren Stätten der Kulturgeschichte zwei verschiedene Richtungen der Entwicklung fast

1) Vgl. Maionica, Arch. epigr. Mitt. aus Österreich I, 1877, S. 46 ff. und Fundkarte von Aquileja, Wien 1893.

2) Auf einem schönen Grabaltar des C·VITVLLIVS·PP|SCVS, der im Dezember 1902 auf dem Grundstücke des A. Rigonat (vgl. S. 362) gefunden wurde, liest man u. A. EXACISLATVM·RESTITVIT.

3) *Versus de destructione Aquilegiae* von einigen Gelehrten dem *Paulus diaconus*, von anderen dem *h. Paulinus*, Patriarchen Aquilejas zugeschrieben, vgl. Cipolla, fonti edite della storia della regione veneta. Venezia 1882, p. 134.

parallel nebeneinander laufen; die eine folgt dem allgemeinen Zeitgeiste, die andere den speziellen, örtlichen Verhältnissen; die eine vertritt die allgemeine Kultur- und Kunstgeschichte, die andere trägt die lokale Färbung.

Was die spezielle Entwicklung der Grabanlagen in Aquileja betrifft, so kann man auch hier, wie sonst in Italien, bemerken, dass Steindenkmale aus der republikanischen Zeit sehr selten vorkommen; die wenigen, die noch vorhanden, sind auf Platten einheimischen Fundortes sehr primitiv eingehauen. Die Pracht der Grabdenkmale beginnt und steigt mit der Entstehung und Entwicklung des Cäsarismus und Imperialismus. Die neuen Vorstellungen über die Allmacht der Kaiser, welche mit Vorbedacht aus der orientalischen Welt nach Italien übertragen werden, verfehlen nicht ihre Wirkung; auch der Aufschwung in allen Kulturverhältnissen und die Überhebung der Cäsaren verursachen, gewissermassen wie eine Krankheit der Zeit, die Überhebung der Sterblichen zu Übermenschen. Solche Anschauungen verschwinden erst zur Zeit der Reaktion, die das siegreiche Christentum mitbrachte; da werden die Übermenschen so nüchtern, dass sie in Demut oder mit Vorbedacht auf die Menschenwürde verzichtend sich Tieren und widerwärtigen Stoffen gleichstellen¹⁾.

Einfach und schlicht sind die Grabplatten am Beginne der Kaiserzeit, dem Äusseren nach bestimmt, entweder als *tituli* in eine Wand oder in ein Postament als aufrecht stehende Stele eingelassen zu werden; dem Inhalte nach in knapper Sprache die wichtigsten Angaben enthaltend. Erst mit der allgemeineren Verbreitung des Kultus der Manes entstehen Grabmonumente in der Form von *aediculae*, *sacella* und *arae*, mit der offenbaren Absicht, den Verstorbenen nicht wirkliche Tempel, sondern religiöse Anlagen zweiter Kategorie oder nur Bestandteile von Tempeln zu widmen.

Es ist sehr bezeichnend, dass zur Zeit der christlichen Reaktion die *fossores* abermals, wie in der republikanischen Zeit, unansehnliche Platten als Grabsteine verwenden.

Der Richtung des Zeitgeistes sind nicht nur die grösseren Grabdenkmale, sondern auch die Bestandteile der grösseren Grabanlagen und die vielfachen Beigaben unterworfen, welche man sonst in den Gräbern findet. Es dürfte kein Zufall sein, wenn man neben den grösseren Grabaltären vielfache Aschenurnen findet, welche rund oder

1) Vgl. die Namen, wie *Asellus*, *Porcella*, *Stercorius* u. s. w. im C. I. V. aus Aquileja und sonst. — E. Le Blant, *l'épigraphie chrétienne en Gaule*, Paris 1890. p. 93 ss. (les noms d'humilité).

viereckig den Altären nachgebildet sind, und wenn sogar die Deckel von Graburnen aus Glas und Thon ganz deutlich die Form der Opferschalen annehmen¹⁾

Wegen der Reichhaltigkeit der Fundgegenstände und der relativ besten Erhaltung derselben verdienen besondere Erwähnung die Grabanlagen, welche seit wenigen Jahren auf dem Zweige der *Via gemina* systematisch erforscht werden, der von den nordöstlichen Stadtmauern über den *pons Sontii* nach Emona und weiter führte.

So wie dieser Teil der Stadterweiterung seine Entstehung Kaiser Augustus verdankt²⁾, beginnen auch die Gräberreihen *extra muros* mit der Augustischen Zeit und folgen fast ununterbrochen der Reihenfolge der späteren Kaiser aus dem 1. Jahrhunderte n. Chr., so dass bei den systematischen Ausgrabungen, welche auf Staatskosten im Winter 1891/92 bei St. Egidio, auf der Parzelle N. 825 der Brüder A. und L. Rignonat durchgeführt wurden, alle Fundergebnisse ohne jeden Zweifel auf die Zeit der Flavier hinwiesen³⁾.

Hier wurden in fast regelmässigem Abstände voneinander sieben Grabparzellen (*areae*), 16×32 oder 20×40 röm. Fuss im Gevierte gefunden; viele noch von Überresten der ursprünglichen Mauereinfassung umgeben (*area macerie cincta*) und an jeder Ecke noch mit je einem Grenzstein (*cippus*) versehen, welcher den vollen Namen oder die Initialen der hier Bestatteten und die *pedatura sepulcri* anzeigt.

1) Das Staatsmuseum in Aquileja besitzt eine Reihe von Opferschalen aus Glas und Thon, etwa aus der Zeit der Flavier, welche als Deckel von Aschenurnen verwendet werden.

2) Vgl. Maionica, Fundkarte, S.-A. S. 25 ff. und als die ältesten Inschriften dieser Gegend, C. I. V. 861, 862 und Pais, *Supplementa* n. 1174, 1194, dazu *Prosopographia*, I, 119, 783.

3) Auf einem nahe gelegenen Grundstück des H. Edoardo Prister wurde am 3. Oktober d. J. eine *ara* aus Kalkstein mit folgender Inschrift gefunden:

L·ATILIO·L·L
SATVRNINO
ANNOR·XL·DOMO
FL·SCARBANTIA·INTERFEC
A·LATRONIBVS·INRTVSIS 5 sic!
ATILIVS·TERTIVS·FRATER
ET·STATIVS·ONESIMVS
AMICO
LOC·GRATVIT·DAT·AB
CLODIA·TERTIA

(In Z. 5 sind die Buchstaben TI, IN, TE, in Z. 6 NR verbunden. Z. 5 *intrusis* verhauen anstatt *intrusis*). Der *patronus* L. *Atilius Saturninus* ist erwähnt C. III, 4225.

Unter den dreissig Inschriften, die hier ausgegraben wurden, muss man diejenigen unterscheiden, welche das Hauptdenkmal bei jeder einzelnen Grabanlage bildeten, von solchen, welche entweder auf den Cippen oder auf einzelnen Aschenurnen sich vorfinden. Die grösseren Familiendenkmäler zeigen, wie die meisten vor dem Herculanerthor in Pompeji, die Form eines Grabaltars, welcher der bedeutenden Dimensionen wegen aus drei besonderen Bestandteilen, aus dem Postamente, aus dem Mittelstück mit der Inschrift und aus der obersten Bekrönung zusammengesetzt ist. Kein einziger Grabaltar trägt die Formel D·M· —. Prächtiger verziert ist die Grabara des Q. *Etvivius Capreolus*, welche auf einem besonderen Sockel und auf Stufen aufgebaut eine Höhe von 7,50 m erreicht.

Jede Grabarea enthält mehrere Aschenurnen aus Stein und Thon; viele davon noch unversehrt, andere schon früher ausgeraubt. Einige Steinurnen bargen eine solche aus Glas mit verbrannten Knochen und verschiedenen Beigaben.

Innerhalb der XV. Grabparzelle, in welcher leider weder an den Ecken noch in dem mittleren Raume inschriftliche Denkmale sich vorfanden, wurden im März d. J. zwölf Urnen und ein Skelett ausgegraben. Eine grössere Urne aus Stein enthielt die entsprechende Glasurne mit den Knochen und mit einer Anzahl interessanter Schreibrequisiten, welche nunmehr besprochen werden sollen.

Vom Grundwasser vielfach verdorben lagen in der Urne viele Bruchstücke von dünnen Plättchen aus Elfenbein, welche mühsam und vorsichtig hervorgeholt, getrocknet und zusammengestellt einen *codicillus* von vier Täfelchen (*cerae*) länglicher Form bilden ¹⁾. Deutlich erkennbar sind die Aussenseiten der ersten und der letzten Tafel, da die eine in der Mitte der platten Oberfläche ein kleines Viereck als Verzierung und ausserdem Spuren von sechs horizontalen Linien aufweist, die andere, inwendig von einer Randleiste eingefasst, auswendig glatt, als Verzierung am rechten Rande eine Art Verschluss zeigt, der als eine direkte Nachahmung der bei vielen *codices* ursprünglich vorhandenen, wirklichen Verschlussvorrichtung gelten darf ²⁾.


1) Vgl. Marquardt-Mau, Privatleben der Römer S. 302 ff. — Die Dimensionen in Millimetern angegeben beträgt die Höhe eines Täfelchen 107, die Breite 56, die Dicke 3.

2) Vgl. die folgende Besprechung der Darstellungen von *codices* auf einigen Steindenkmälern des Staatsmuseums zu Aquileja. — Viereckige Verzierungen auch bei Schreiber, Kulturhist. Bilderatlas Taf. XCI, Fig. 6 und 7.

Alle Täfelchen, die *cerae* wie die Deckel sind mit einem leise vortretenden Rahmen versehen, dessen linker Rand regelmässig je sechs mal paarweise, oben, in der Mitte und unten durchbohrt ist¹⁾. Getrennt von den *pugillares* wurde ein Ring aus Elfenbein gefunden (Durchmesser 0,03, Breite 0,002), der vielleicht dazu gehören könnte²⁾.

Neben dem *codex* lagen fünf eiserne *stili* (*graphia*) von einfacher Form, mit Spitze und glattem Ende und mit geringen Spuren der ursprünglichen Linearverzierungen (Höhe 0,13). Fast tadellos erhalten und von sauberer Arbeit ist eine Feder aus Elfenbein; die Spitze ist nicht gespalten, der Stil glatt, der Griff geht in einen Pferdehuf aus, dessen Details sehr genau ausgeführt sind. (Die Gesamthöhe der Feder beträgt 0,14 = Spitze 0,036 + Mitte 0,074 + Griff 0,03.)

Ein kleines eisernes Messer (*scalprum librarium*) ist merkwürdigerweise mit einem zierlichen Silberlöffelchen derart konstruktiv verbunden, dass der Löffel gewissermassen als Griff gelten kann. In massiver, vollendeter Ausführung ist die Messerklinge in Silber eingefasst, und die Erhaltung des Silbers ist selbstverständlich weit besser als die des stark oxydierten Eisens³⁾.

Zwei Bronzegefässchen von zylindrischer Form dürften als Tintenfässer gedient haben. Das eine ist sehr stark oxydiert, ohne Deckel, auf dem Boden und auf der Mantelfläche mit einfachen konzentrischen Kreisen verziert (Höhe 0,07, Durchmesser 0,06); das andere ist besser erhalten und feiner gearbeitet (Höhe 0,064, Durchmesser 0,06). Der Boden zeigt zierliche konzentrische Kreise, welche getrieben und geglättet wurden, und ausserdem innerhalb eines Viereckes die sauber getriebene Inschrift , welche eher den Verfertiger als den Besitzer des Gefässes bezeichnen dürfte. Die Mantelfläche ist in drei Streifen eingeteilt, welche mit zierlich aufsteigenden, eingravierten Palmetten geschmückt ist. Auch der Deckel zeigt auf der Oberfläche nur einfach konzentrische Kreise und in der Mitte eine Öffnung von 0,018 Durchmesser.

Schlicht in der Form, dafür aber gegenständlich interessant dürfte ein Falzbein⁴⁾ aus Eisen sein. Der Gestalt nach lässt sich dieses

1) Die Löcher des Deckels mit dem Verschlusse sind nicht kreisförmig, sondern nach einer Seite hin horizontal verlaufend und ausserdem mit je einer kleinen vertikalen Linie vor jedem Paar Löcher versehen.

2) Vgl. Marquardt-Mau, a. a. O. S. 802 A 1.

3) Gesamtlänge des Messers samt Löffelchen 0,135 = Silberlöffel 0,055 + Eisen 0,077.

4) Marquardt-Mau, a. a. O. S. 811 A. 6. nennen das Falzbein griechisch *σπιλίς*, wozu noch der Index von H. Blümmers Technologie IV. ad. v. zu vergleichen wäre.

Gerät mit einem gleichschenkeligen Dreieck vergleichen, dessen Spitze von einem massiven viereckigen Knauf (im Gevierte 0,05), dessen Schenkel von dünnen und schneidigen Rändern gebildet sind. (Die Höhe des Falzbeines beträgt 0,21, die Breite an der Basis 0,11.)

Durch die Auffindung dieses Originalfalzbeines dürften eine Reihe von antiken Darstellungen genauer erklärt werden. Allgemein bekannt und übereinstimmend gedeutet ist das Bild aus dem Hause des Lucretius in Pompeji, wo aufgeschlagene *codicilli*, ein Stilus, ein Brief mit Adresse, ein Tintenfass und ein Falzbein vorkommen¹⁾; fraglich ist dagegen,



Fig. 1.

ob auf den Reliefs in der *Galleria lapidaria* des Vatikan mit den Darstellungen der Bude eines Messerschmiedes²⁾ unter den verschiedenen Messern auch Falzbeine, besonders in den seitwärts hängenden platten, dreieckigen Geräten gemeint sind.

Auf Grund der Stellen bei *Cicero ad Q. fr.* 2, 15,6, *Plin.* 13,12 (25), wo von einer *charta dentata* die Rede ist, und der metonymischen Verwendung des Wortes *dens* für Gegenstände, welche den Zähnen ähnlich gestaltet sind, möchte ich vorläufig das Falzbein lateinisch mit *dens* bezeichnen. Im Dezember d. J. wurde auf dem nahe gelegenen Grundstücke des A. Rignonat u. A. eine Steinurne gefunden, darin unter den verbrannten Knochen eine Bronzemünze Claudius des I (Cohen I², p. 157 n. 84 vom J. n. Chr. 41), ein Glasbalsamarium, eine Nadel aus Bein und ein eisernes Falzbein ganz ähnlicher Form, aber von kleineren Dimensionen (Höhe 0,12, Breite an der Basis 0,04, oberer Knauf im Gevierte 0,02).

1) Vgl. Overbeck-Mau, *Pompeji* 4 S. 314, Fig. 169.

2) Vgl. Schreiber, *Bilderatlas*, Taf. LXXXI, 3 besser als bei Blümmner, *Technologie IV*, S. 380 f, Fig. 59 und 60.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit dem bereits erwähnten pompejani-Wandgemälde zeigt die Darstellung auf der unteren Fläche der Inschrift aus Aquileja (C.V. 1376), welche früher in der Sammlung Moschetini, jetzt im Staatsmuseum aufbewahrt wird¹⁾, deren Abbildung ich Herrn Hofrat Prof. Dr. Otto Benndorf besonders verdanke (S. 365 Fig. 1). Man sieht hier dargestellt eine *tabula* mit Handhabe, ein Tintenfass mit geöffnetem Deckel, mit zwei Reifen und einem Ring auf der Mantelfläche, und ein Falzbein von derselben Form wie das früher besprochene Original aus Eisen, dessen Spitze auch hier in einen massiven Knauf ausgeht.



Fig. 2.

Wegen der Darstellung von Rechentäfelchen oder *tesserae* dürfte manch Interesse bieten der Grabstein aus dem Staatsmuseum zu Aquileja mit der Inschrift im C. V. 8299, welche nach Gregorutti, *antiche Lapidi*, Trieste 1877 p. 81 s. n. 213 bei Beligna im Jahre 1830 gefunden sein soll (Fig. 2).

1) Die Inschrift bildet das Mittelstück eines Grabaltars und lautet mit geringer Abweichung von der Lesart im C. I. L.: *M(anio) Servio Primigenio Servia Secunda mater fecit sibi et suis* — dagegen wurden die dargestellten Gegenstände im *Corpus* erklärt als *tabella, cista cum operculo, cithara?!* — Die hier abgebildete *tabula ansata* (Rechentafel) findet eine Analogie in dem Wandgemälde bei Schreiber, *Bilderatlas*, Taf. XCI. 7. — Bei der allgemeinen Revision der verschiedenen Darstellungen von Figuren und Gegenständen auf römischen Inschriften, welche Aufgabe eine vieler-

Über einer Bodenleiste erheben sich vorne zwei Ecksäulen, deren Schäfte mit aufsteigenden Blättern umkleidet sind, an den Nebenseiten zwei Pilaster mit Ranken als Träger einer *aedicula* mit Giebel, darinnen eine Bildnische in Form der Höhlung einer Venusmuschel mit den Büsten des *Q. Titius Faustus* und der *Culcina Procula*. Die untere Fläche unmittelbar unter der Büste des *Faustus* ist etwas vertieft, darin sind in Relief dargestellt drei Täfelchen mit Ösen und Randleisten und eine geöffnete Rolle; in den Täfelchen sind die Nummern *I, II, III,*¹⁾ in der Rolle *IIIIIVIR* eingeschnitten.

Eine interessante Zusammenstellung von *codex* und *volumen* bietet das Bruchstück einer Grabara aus Kalkstein, welche im Jahre 1888 in der Gegend Bächina gefunden für das Staatsmuseum zu Aquileja erworben wurde (Fig. 3).



Fig. 3.

Die Ara aus Kalkstein ist 0,44 hoch, 0,59 breit und 0,35 dick unten gebrochen, oben mit Aufsatz mit vier Eckpalmetten; dazwischen

sprechende Ergänzung des C. I. L. bilden würde, dürfte auch die Zusammenstellung der verschiedenen Darstellungen der römischen *Centurionen* mit ihren Insignien manchen interessanten Aufschluss über das antike Schriftwesen ergeben, besonders bei einer passenden Benutzung der Illustrationen der *Notitia dignitatum*.

1) Auch diese und die folgende Abbildung wurde mir aus der Sammlung der Clichés, die für den illustrierten Katalog des Museums angelegt wurde, von H. Hofr. Benndorf zur Verfügung gestellt. Mommsen bemerkt hierzu C. V. 8299: „*Tesserae tres inscriptae I. II. III id ipsum opinor significant, quod n. 1096 verba loc prim. et loc. secun. et loc. tert.* Wahrscheinlicher dürften die *tesserae* bedeuten, dass *Q. Titius Faustus*, *semel, iterum* und *tertium sevir* gewesen ist. Über die Iteration dieses Amtes vgl. Schmidt, *de seviris Augustalibus* (Halis 1878) p. 12 und Marquardt, *Staatsverwaltung* I 1881², S. 202, A. 4.

dorisches Kyma ¹⁾, in dessen Mitte ein *codex* und eine teilweise entwickelte Rolle dargestellt sind.

Codex ²⁾ und *volumen*, gewissermassen als Haupt- und Strazzabuch passende Attribute des *actor*, dem die Grabschrift gilt, sind sorgfältig, besonders das Buch in allen Details sehr sauber ausgeführt. Letzteres zeigt die Einbanddecke mit einem Beschlage, den Rückeneinband und oben sechs Einschnitte, um die Seiten zu bezeichnen, so dass der *codex*, die Deckel abgerechnet, fünf *cerae* enthielt; der Rückeneinband ist wie aus zwei runden Stäbchen gebildet, die oben eine Art *umbilicus* oder *cornu* enthalten ³⁾. — Einfacher ist die Darstellung eines *codex* auf der Grabstele aus Aquileja C. V. 1183, obwohl die primitive Zeichnung im *Corpus* weder den *codex* mit dessen Verschluss, noch die *forfex* erkennen lässt.

Der Vollständigkeit wegen erwähne ich zum Schlusse, dass auch der untere Teil einer Grabplatte mit der Darstellung eines Rades, eines römischen Massstabes mit der Aufzeichnung von 2 röm. Fuss mit allen Unterabteilungen des *pes* und eines Zirkels, C. I. V. 1505, welcher früher in Cervignano aufbewahrt wurde, nunmehr im Staatsmuseum ⁴⁾ zu Aquileja sich befindet.

1) Vgl. Maionica, Mitteilungen der k. k. Central-Commission, Wien 1893, S. 51 n. 49 und Jahresbericht über das k. k. arch. Staatsmuseum zu Aquileja, Wien 1898 S. 69 n. 49.

2) Unter den vielen kostbaren Antikaglien, besonders aus Bernstein, welche Francesco de Toppo bei seinen Ausgrabungen in Aquileja fand (vgl. dessen *Memoria di alcuni scavi fatti in Aquileja* 1869) und im Museum zu Udine aufbewahrt werden, verdient hier ein kleiner *codex* aus Bernstein erwähnt zu werden; derselbe ist 0,045 hoch, 0,03 breit und versehen mit 4 Einschnitten zur Bezeichnung der *cerae*, sowie mit Rückeneinband, der in drei vertikale Streifen eingeteilt und unten durchlöchert ist.

3) Eine Analogie für diese Stäbchen finde ich in den Insignien bei Seeck. *Notitia dignitatum*, XLV p. 101 s. Die Seiten des *codex* sind 0,09 hoch, 0,07 breit; der Rücken 0,12 hoch, 0,03 breit; der Beschlag, sternartig in vier Zinken ausgehend, ist etwa 0,02 hoch und breit. — Auch die Inschrift C. V. 1183 zeigt am rechten Rande des *codex* einen gleichen Beschlag als Verschluss, der 0,015 hoch und breit ist.

4) In den Sammlungen des Museums befinden sich antike Zirkel (6 Stück), lose Feder aus Bronze (2 Stück), Bestandteile von Tintenfassern und ein Bruchstück eines römischen Massstabes aus Blei, welches auf einer Seite die Unterabteilungen der *pedatura*, auf der anderen Seite die Buchstaben (CN) enthält.

Das Grabdenkmal der Pomponia Vera in Salona.

Im Juni 1901 wurden aus den westlichen Umfassungsmauern der Altstadt Salona elf Steine gezogen, deren Zugehörigkeit zu einem und demselben Denkmal sich sofort herausstellte; sie sind jetzt im Museum von Spalato (n. 3032 A) zu einem Ganzen vereinigt.

Das Denkmal besteht aus einem niederen Sockel, dem die Inschrift tragenden Hauptstück, einem oberen Gesims und einem Aufsatz.

Vom Sockel wurde nur ein kleines Stück gefunden (n. 14 auf der Abbildung S. 370); die übrigen Steine desselben sind bei der Rekonstruktion hinzugefügt worden, um das Denkmal zu stützen. Das parallelepipedische Hauptstück war aus einem einzigen Stein gearbeitet; seine Vorderseite trägt in einem reichdekorierten Rahmen die Inschrift; sie ist in drei Bruchstücken vollständig erhalten (n. 1—3). Auf dem Stück n. 1 (rechts oben im Inschriftfelde) mündet eine Rinne mit dem Durchmesser 0,16 m, durch die einst ein Bleirohr (*fistula plumbaria*) gezogen war. Auch von diesem wurde ein 2,85 m langes Stück daselbst gefunden. Es muss einmal als eine Auslaufstelle der hinter oder in der westlichen Umfassungsmauer laufenden Wasserleitung gedient haben, durch die die Jaderquelle in die Stadt Salona geleitet worden war¹).

Auch die rechte Seitenansicht ist vollständig erhalten: sie trägt in einem gleich reichen Rahmen den nackten geflügelten Todesgenius; er steht auf dem linken Fuss, mit gekreuztem rechten Bein; das Ende der umgekehrten Fackel, auf die er sich stützt, in der rechten Achselhöhe. Die linke Hand hat er auf die rechte Schulter gelegt, in der gesenkten Rechten hält er einen Kranz.

Von der linken Seitenansicht hat sich nichts gefunden, aber es ist wahrscheinlich, dass hier eine der rechten Seite entsprechende Darstellung gestanden hat.

Von der Rückseite ist ein einziges Bruchstück (n. 12) erhalten.

1) Guida di Spalato e Salona p. 229, 232, 256.

Das Gesims lässt sich aus vier Stücken (n. 8, 10, 11, 13) vollständig zusammensetzen. Es ist auf der Haupt- und den beiden Nebenseiten reich verziert, auf der Rückseite einfach profiliert. Von den Voluten des Polstersteines ist ein einziges Stück (n. 7) links vorn erhalten.

Verwendet ist Kalkstein aus den römischen Steinbrüchen auf der Insel Brazza, gegenüber von Spalato ¹⁾. Die Gesamthöhe des Erhal-



tenen beträgt 2,75 m, die Breite 2,80 m, die rechte Seite misst 2 m. Das Inschriftfeld auf der Vorderseite ist 2,32 m hoch und 1,45 m breit.

Die fünfzeilige Inschrift ist fast vollständig erhalten. Die Buchstaben, der besten Periode angehörig, sind in der ersten Zeile 0,20 m hoch, 0,13 in der zweiten, 0,12 in der dritten, 0,09 in der vierten und 0,06 in der fünften. In dieser letzten trägt das O von QVO eine Art Apex. Auch ein Beweis, dass die Inschrift in die beste Periode fällt.

1) *Bulletino di archeologia e storia dalmata* 1900 p. 18 ss. 1902 p. 95 Nota 1; Wissowa R. E. s. v. *Brattia*.

Pomponia Vera t(estamento) f(ieri) i(ussit) [si]bi et lib(ertis) lib(ertabus)q(ue) [s]uis ex (sestertium) viginti (milibus), curant[us] hereditib(us); in quo opere ad[ie]cer(unt) heredes (sestertium) quattuor (milia)¹⁾.

Die prunkhafte Ornamentierung atmet so zu sagen das Rokoko der Provinzialkunst dieser Periode um die Wende des 1. Jahrhunderts.

Die Zusammensetzung der Bruchstücke, die einzeln aus einer 52 m langen Strecke der Stadtmauer gezogen wurden, ist völlig sicher. Nur das Sockelstück (n. 14) kann, weil ganz einfach gearbeitet, besser vielleicht zur Rückseite passen. Die vier Gesimsstücke (n. 8, 10, 11, 13) passen ganz zum Monumente und enthalten auf der oberen Fläche vier Vertiefungen, in welchen die mit Blei befestigten Klammern staken, die alle vier Stücke zusammenhielten.

Das Gesimsstück (n. 7) trägt beinahe in der Mitte eine kreuzförmige 10 cm tiefe Vertiefung, welche sich nach unten erweitert. Sie diene zweifellos zur Einsetzung des „Wolfs“ (italienisch „grippia“), um den Stein heben zu können. Die Oberfläche des Krönungssteines ist sehr nachlässig gearbeitet, was den Schluss nahelegt, dass er einen Aufsatz getragen hat. Ob dieser Aufsatz pyramidenartig gestaltet war, oder ob etwa eine liegende Figur das Ganze krönte, lässt sich nicht aus unserem Denkmale selbst ersehen. Ein so grosses Grabdenkmal ist überhaupt in Salona bisher nicht beobachtet worden und deshalb kann für seine Vervollständigung keine sichere Analogie aus Salona beigebracht werden. Aber wir können wohl an den pyramidenartigen Aufsatz des in Aquileja 1901 aufgefundenen Grabmals des Q. Euvius Capreolus erinnern²⁾. Dr. August Thiersch, Professor an der technischen Hochschule in München, der, von Aquileja kommend, nach der Auffindung und Zusammensetzung des Denkmals etliche Tage in Spalato verblieb und sich für den neuen Fund interessierte, ist der Meinung, dass der Aufsatz circa 1,70 m lang und 1 m breit gewesen ist. Diese Länge genügt nicht zur Aufstellung eines Sarkophages, wohl aber für die Anbringung eines Untersatzes für eine liegende Porträtfigur, die sich auf einen Arm stützt.

Von Interesse ist die Angabe der Kosten dieses Grabmals. Pomponia Vera hat für dasselbe 20 000 Sesterze ausgeworfen, die Erben haben 4000 hinzugefügt. Wenn man annimmt, das zu Ende des 1. oder Anfang des 2. Jahrhunderts ein Sesterz einen Silberwert von 15 Heller öster. W. besass, wird man 3600 Kronen erhalten. Heut-

1) Veröffentlicht im C. J. L. III, 14827³⁾.

2) S. oben S. 363.

zutage würde in Spalato ein solches Denkmal aus demselben Kalkstein von der Insel Brazza beiläufig das doppelte kosten.

Die Frage, wann das Denkmal zerstört und in die westliche Umfassungsmauer der Altstadt Salona eingemauert worden ist, ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu beantworten. Hier, in der Einsattelung, welche vom Amphitheater längs der *Via munita*¹⁾ im Westen ausserhalb der Stadt gegen Trau (Tragurium) führte, lag der grösste heidnische Friedhof der Stadt²⁾. Hier fand die christliche Bevölkerung von Salona im 6. und 7. Jahrhundert, besonders aber zur Zeit der Gotenkriege, vorzügliches Material zur Ausbesserung der Stadtmauer.

Während der Gotenkriege, welche für Dalmatien vierzig Jahre dauerten³⁾, hatte Salona viel zu leiden, besonders die Süd- und Westmauer gegen den Hafen zu. Hier fanden auch mehrere Schlachten statt. Die Stadtmauer musste darnach wiederholt ausgebessert werden. Besonders der byzantinische Feldherr Constantianus liess die ganz verfallenen Mauern während der Gotengefahr herstellen⁴⁾. Damals dürfte auch das Grabmal des Pomponia Vera, welches in unmittelbarer Nähe der Stadtmauer stand, zertrümmert und für die Wiederherstellung der Mauer verwendet worden sein. Dasselbe Schicksal hat auch mehrere Ehreninschriften der Stadt getroffen, welche aus der *Curia* der Stadt geholt worden waren, und kürzlich gleichfalls aus der Stadtmauer, wie aus einem schützenden Grabe für unsere Kenntnis des antiken Salona wieder gewonnen worden sind⁵⁾.

1) Guida di Spalato e Salona p. 226.

2) Bulletino di archeologia e stor. dalm. 1901 p. 161 ff.; 1902 p. 26 ff.

3) Strakosch - Grassman, Geschichte der Deutschen in Österreich - Ungarn I. p. 240 ff.

4) Procopius de bello gothico I c. 7, vol. II, p. 34, 7. Bonn.: *Ἐς δὲ Σάλωνας εἰσῆλθεν οὐδεὶς οἱ τε γὰρ Ῥωμαῖοι ἐπ' οἴκου ἀνεχώρησαν, ἐπεὶ ἀναρχοὶ τὸ παράπαν ἔλειποντο, καὶ οἱ Γότθοι τῶν ἀριστῶν οὐδενὸς σφίσιν ἀποκελειμμένον ἐς δεῖος ἐλθόντες τὰ ἐκεῖνη φροσύρια ἔσχον· οὐδὲ γὰρ Σαλώνων τῷ περιβόλῳ ἐπίστευον, ἀλλῶς τε καὶ οὐ μίαν αὐτοῖς εὐνοίῃως ἐχόντων Ῥωμαίων οἱ ταύτην ᾤκηοντο;* p. 37, 3. *μάλιστα δὲ αὐτὸν (Κωνσταντιανόν) ξυνητάρασεν ὁ τῶν Σαλώνων περιβόλος, ἐπεὶ αὐτοῦ τὰ πολλὰ ἤδη κατεπετώκει;* p. 38, 8: *Κωνσταντιανὸς μὲν Σαλώνων τοῦ περιβόλου ἐπεμελεῖτο, ἀνοσσοδοουόμενος σπουδῆ ἀπαντὰ δσα αὐτοῦ κατεπετώκει.*

5) Bulletino di archeol. e stor. dalm. 1902 p. 4, 26.

Inschriften aus Schedia (Unterägypten).

Gelegentlich eines längeren Aufenthaltes in Alexandria (im Winter 1900/01 im Dienste der Ernst Sieglin-Expedition) erwarb ich im dortigen Kunsthandel einige kurz vorher ans Tageslicht gekommene und noch nicht bekannte Inschriftsteine, die später in den Besitz des Herrn Sieglin übergegangen sind. Von ihnen beanspruchen vier, die nicht aus Alexandria sondern aus dem Nildelta stammen (die übrigen sind stadtalexandrinische Inschriften ohne erhebliche Bedeutung), ein besonderes Interesse, weil sie durch den Fundort zusammengehören und uns von diesem in der einen Inschrift genannten Fundort, dem unterägyptischen Platze Schedia, aus verschiedenen Zeiten Kunde bringen. Über Schedia sind wir namentlich durch Strabo (XVII, 800) unterrichtet: der Kanal, der Alexandria mit dem Nil verband, zweigte hier vom Nil ab. Die vier Inschriften sind die ersten nachweislich aus Schedia selbst stammenden epigraphischen Denkmäler, die zu unserer Kenntnis gelangen. Ich publiziere sie mit freundlicher Erlaubnis des Herrn Sieglin, dem für seine hochherzige Förderung der an Alexandria anknüpfenden wissenschaftlichen Forschung auch hier herzlicher Dank ausgesprochen sei ¹⁾.

1) Dieser Aufsatz war abgeschlossen, als mir im Januar 1903 Heft IV des Bulletin de la Société archéologique d'Alexandrie (Alexandria 1902) zuing. Botti hat dort zwei der oben behandelten Inschriften auf Grund ihm von Dutilh zugestellter Abschriften publiziert (no. I S. 44, no. II S. 49), dazu noch drei andere Inschriften aus Schedia, wo die auf Antikenraub ausgehenden Schatzgräber anscheinend neuerdings besonderes Glück gehabt haben. Da Bottis sprachliche und sachliche Interpretation der Inschriften von der meinen erheblich abweicht, wird meine Publikation, zumal sie die Faksimilia bringt und für no. II eine richtigere Lesung giebt, trotzdem nicht überflüssig erscheinen. Auf Bottis Ausführungen einzugehen war im Rahmen dieses Aufsatzes nicht mehr möglich. — Auf Grund von Bottis Text haben U. v. Wilamowitz-Möllendorff (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1902, S. 1095) und P. Meyer (in C. F. Lehmanns Beiträgen zur alten Geschichte II, S. 478) die Inschrift no. II kurz besprochen. — Die Inschrift no. I ist ausserdem von Dutilh in der alexandrinischen Zeitschrift „Lotus“ (Mai 1901) abgedruckt.

I.

Stele aus weissem Kalkstein. Wohlerhalten, Rückseite schön ge-
glättet; unten, da zum Einsetzen in die Erde bestimmt, absichtlich
roh gelassen. Höhe (ohne Giebel) am linken Rand 76 cm, am rechten
Rand 81 cm; Breite 51 $\frac{1}{2}$ cm; die von oben nach unten allmählich ab-
nehmende Dicke ist 8—9 cm. Höhe des Giebels 15 cm; in der Mitte
des eingetieften Giebeldreiecks, das von einer 2 cm breiten runden Rand-
leiste umschlossen ist, ein erhabener Kreis (Durchm. 8 cm). Die Leiste
liegt mit der Schriftfläche in gleicher Ebene; um sie heraustreten zu
lassen, hat man die Schriftfläche oberhalb der ersten Zeile abgeschragt.

Ἔτους τρίτου

Ἀυτοκράτορος Τίτου

Καίσαρος Οὐεσπασιανοῦ

Σεβαστοῦ ἐπὶ Γαῖου

5. *Τεττίου Ἀφρικανοῦ*

Κασσιανοῦ Πρίσκου ἡγεμόνος

ὠρύγη Ἀγαθῶς Δαιμων

ποταμῶς ἐπὶ τὰ τρία στερεὰ

καὶ ἐπὶ τὸ ἀρχαῖον ἀπεκατε-

10. *στάθη ἕως τῆς πέτρας καὶ*

ἐτέθησαν παρ' ἑκάτερα τῶν τοί-

χων πλάκες ἐπιγεγραμμέ-

ναι δεκατέσσαρες.

Die vortreffliche, übersichtliche Schrift und die sorgfältig abge-
wogene Schriftverteilung geben dem Stein zum Charakter der Urkunde
auch den eines Monuments. Nach römischer Art werden die Zeilen
allmählich niedriger: die ersten Zeilen (das Präskript) sind 32—34 mm
hoch, die folgenden (der eigentliche Text der Urkunde) nur 20—26 mm,
und die letzte Zeile gar nur 15 mm. Die ganze Schriftfläche reicht
bis 52 cm unter die Giebelleiste; die Inschrift blieb also frei und lesbar,
selbst wenn der Stein 20 cm tief in die Erde eingesetzt wurde. Die
Schriftformen sind die gegen das Ende des ersten nachchristlichen
Jahrhunderts geläufigen, verleugnen aber die in Ägypten besonders
hervortretende Tendenz zur Kursive nicht ganz. Im einzelnen ist
hervorzuheben: das meist längliche *o* hat volle Zeilenhöhe (einzige
durch Platzmangel begründete Ausnahme am Schluss von Z. 6); beim
ω hat der mittlere Trennungsstrich ebenfalls volle Zeilenhöhe; *σ* und
ε sind lunar; der Querstrich beim *ε* und *ϑ* schwebt frei; die Gabel-



ΕΤΟΥΣΤΗΤΟΥ
ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟΣΕΙΤΟΥ
ΚΑΙΣΑΡΟΣΟΥΕΣΠΕΡΗΝΩ
ΟΣΒΑΣΤΟΥΕΠΙΤΑΟΥ
ΕΣΕΠΟΥΑΦΡΙΚΑΝΟΥ
ΚΑΙΣΑΡΟΥΠΡΙΣΚΟΥΗΕΙΝΩ
ΟΥΡΥΓΗΕΒΟΥΣΔΑΝΙΩΝ
ΠΟΤΑΜΟΣΕΠΙΤΑΡΑΤΕΡΩ
ΚΑΙΣΤΗΣΑΡΧΑΙΟΝΑΠΕΚΑΤΕ
ΣΤΑΘΗΣΕΣΤΗΟΤΕΤΡΑΣΚΑ
ΕΣΕΘΗΣΑΝΗΑΡΕΚΑΤΕΡΑΤΩΝΤ
ΧΩΝΗΤΑΔΕΚΕΣΠΙΓΕΤΑΜΗΤ
ΝΑΔΕΚΑΤΕΣΣΑΓΕΣ



schenkel des ν sind gebogen; die schrägen Hasten des \times sind kurz; das sehr grosse φ ragt oben und unten über die Zeile hinaus. Die frei auslaufenden Enden der Buchstaben sind verdickt.

Die Zeit der Inschrift ist durch das Präskript gesichert. Der Kaiser, der genannt wird, ist Kaiser Titus: seine Bezeichnung als *Ἀὐτοκράτωρ Τίτος Καῖσαρ Οὐεσπασιανὸς Σεβαστός*, entsprechend dem lateinischen *Imperator Titus Caesar Vespasianus Augustus*, giebt den vollen kaiserlichen Eigennamen unter Fortlassung des Flavischen Geschlechtsnamens, wie dies für die frühere Kaiserzeit bis auf Hadrian durchgängig üblich ist: also Individual-Praenomen und -Cognomen, sowie das kaiserliche Praenomen *Imperator* und die kaiserlichen Cognomina *Caesar* und *Augustus*¹⁾. Die Datierung nach den Regierungsjahren der Kaiser, die in Ägypten abweichend von dem Gebrauch des übrigen Römischen Reiches (ausser Syrien) durchaus die Regel ist²⁾, ist von Augustus für Ägypten ein für alle Male reguliert worden: das Kaiserjahr beginnt stets mit dem 29. August (= 1. Thot, ägyptisches Neujahr), und als erstes Jahr eines jeden Kaisers wird der von seinem Regierungsantritt bis zum nächsten 29. August liegende Jahresbruchteil gezählt, eine Rechnung, die sich die ganze Kaiserzeit hindurch in Ägypten behauptet hat. So hat Kaiser Titus, der am 23. Juni 79 seinem Vater Vespasian gefolgt und am 13. September 81 nach einer Regierungszeit von 2 Jahren, 2 Monaten und 20 Tagen (Sueton *Titus* c. 11, Dio Cassius LXVI, 26 und 18) gestorben ist, es nach ägyptischer Rechnung zu 4 Regierungsjahren gebracht, von denen das erste und letzte (nur 15 Tage) allerdings sehr kurz sind. Das dritte alexandrinische Jahr des Titus ist demnach das Jahr 29. August 80—28. August 81 n. Chr.³⁾.

Der in der Inschrift genannte praefectus Aegypti C. Tettius

1) Die Benennung *Caesar* hat hier noch ihren ursprünglichen Platz hinter dem bürgerlichen Pränomen, also an der Spitze der Cognomina, den sie im kaiserlichen Eigennamen nur bis an das Ende des ersten Jahrhunderts behauptet. Später pflegt *Caesar* zwischen *Imperator* und dem bürgerlichen Pränomen zu stehen. Dass diese Verschiebung (Mommsen, Staatsrecht II, 2³, S. 771) bereits unter Titus beginnt, lehrt die lateinische Inschrift aus Mösien C. I. L. III, 13813^a: *Imp. Caesar Titus Vespasianus Augustus*.

2) Über die Zählung der Kaiserjahre in Ägypten vgl. Mommsen, Staatsrecht II, 2³, S. 804 fg.

3) Es ist ausserdem durch eine Inschrift auf dem nördlichen Memnonskoloss (C. I. L. III, 34) bezeugt: ein centurio L. Tanicius Verus hörte den Memnon VII *Idus Novembr. anno III T(iti) Imp(eratoris) n(ostri) = 7. November 80 n. Chr.* — Für das vierte alexandrinische Jahr des Titus liegt kein inschriftlicher Beleg vor, was bei der Kürze des Zeitraumes begreiflich ist.

Africanus Cassianus Priscus ist uns zwar nicht unbekannt¹⁾, aber unsere Inschrift gibt seinen Namen vollständiger (wir kannten ihn bisher nur als C. Tettius Africanus) und erweitert den Zeitanatz seiner ägyptischen Statthalterschaft. Er war bisher zweimal belegt: durch eine in Asisium (dem heutigen Assisi) in Umbrien befindliche lateinische Ehreninschrift²⁾, die uns ausser seiner Ämterlaufbahn auch den Namen seines Vaters und seine tribus lehrt, und durch einen auf den 12. Februar 82 n. Chr. datierten lateinischen Graffito seiner Gattin Funisulana Vettulla am nördlichen Memnons-Koloss³⁾. Die ägyptische Präfektur des Tettius Africanus hat also den Tod des Kaisers Titus (13. September 81) überdauert und in die Regierung Domitians (81—96) hinübergereicht. Allerdings nicht lange: denn in einem vom 9. Juni 83 datierten Militärdiplom (C. I. L. III, Supplementband I, p. 1962) wird bereits L. Laberius Maximus als praefectus Aegypti genannt. Von ihm dürfen wir wohl annehmen, dass er der unmittelbare Nachfolger des Tettius Africanus gewesen ist. Dagegen lässt sich leider auch nicht annähernd bestimmen, wann die ägyptische Präfektur des Tettius Africanus begonnen hat. Der uns bekannte ihm nächststehende Vorgänger ist Valerius Paulinus, der unter Vespasian 71 oder 72 n. Chr. Nachfolger des als Präfekt von Ägypten gestorbenen Ti. Julius Lupus wurde (Plinius, *nat. hist.* XIX, 11; Josephus *de bello Jud.* VII, 10, 4). Zwischen dem Beginne der Präfektur des Valerius Paulinus (spätestens 72 n. Chr.) und der frühesten Nennung des Tettius Africanus (29. August 80/81 n. Chr.) liegt also eine Lücke von mindestens 8 Jahren, die hoffentlich mit der Zeit durch weitere Funde noch ausgefüllt werden wird.

Der *Ἀγαθὸς Σαίμων* genannte Wasserlauf, auf den sich die Inschrift bezieht, ist uns auch sonst aus der Geographie des Nildelta bekannt⁴⁾. Es ist ein Name, der den Charakter einer volkstümlichen, der täglichen Umgangssprache der Alexandriner entnommenen Bezeichnung⁵⁾ an der Stirn trägt und mit gelehrt-geographischer Nomen-

1) Vgl. die von P. Meyer (Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten S. 145 ff.) zusammengestellte Liste der praefecti Aegypti.

2) C. I. L. XI, 2, 1, 5382: [*C. Tetti*]o C. f. Ouf. Africano [p]raef. vigilum praef. annonae praef. Aegypti piissimo munificentissimoq. [e]rga patriam et . . .

3) C. I. L. III, 35: *Funisulana Vettulla C. Tetti Africani praef. Aeg. uxor audi Memnonem pr. Id. Febr. hora ἸΣ anno I imp. Domitiani Aug.* (= 12. Februar 82 n. Chr.) *cum iam tertio venissem.*

4) Bei Pauly-Wissowa fehlt das Stichwort ganz.

5) Der *Ἀγαθὸς Σαίμων* ist in Alexandria zu Haus. Er ist die eigentliche Stadtgottheit; dass ihr ursprünglich chthonische Bedeutung zukommt, geht aus der Schlangengestalt hervor, in der man sie bei der Gründung der Stadt erscheinen lässt und in der

klatur nichts zu schaffen hat. Und dem entspricht es, dass nur Ptolemäus, dem wir als geborenen Alexandriner besondere Kenntnisse der unterägyptischen Wasserläufe und ihrer Namen zuzutrauen berechtigt sind, und der unter dem Namen des Pseudo-Kallisthenes bekannte Alexanderroman, dessen hohen Wert als litterarische Quelle für die alexandrinische Topographie nach dem Vorgang von Giacomo Lumbroso¹⁾ neuerdings Ausfeld²⁾ scharfsinnig nachgewiesen hat, anderweitige Belege für den Namen *Ἀγαθὸς Δαίμων* bieten. Pseudo-Kallisthenes I. 31 giebt in seiner Erzählung von der Stadtgründung den Agathodämon als östliche Grenze des Stadtgebietes an: *οἱ δὲ κελευσθέντες ὑπὸ τοῦ βασιλέως Ἀλεξάνδρου χωρογραφοῦσι τὸ μῆκος τῆς πόλεως ἀπὸ*

man sie verehrt. Das Grab des Agathodaimon, das als *τέμενος* und *ἡρώιον* bezeichnet wird, lag im Centrum der Stadt unweit des *Μίσιον Πεδίον* bei der *Στοά*. Sein Fest am 25. Tybi sind die Natalicien der Stadt. Die Hauptstelle für all das und überhaupt für den spezifisch alexandrinischen Kult der *Ἀγαθοδαίμονες*-Schlangen ist Pseudo-Kallisthenes I, 32. Dass das prächtig ausgestattete Heroon noch im 4. Jahrhundert n. Chr. nicht nur bestand, sondern sich weitgehendster Popularität bei der städtischen Bevölkerung erfreute, lehrt die interessante Erzählung des Ammianus Marcellinus (XXII, 11) über die Ermordung des arianischen Bischofs von Alexandria Georgios (das Ereignis fällt in die Regierungszeit Kaiser Julians 362 n. Chr.), der zusammen mit Artemius, dem später als Märtyrer verehrten *dux Aegypti* in den letzten Jahren des Constantius — den Belegstellen für Artemius bei Pauly-Wissowa II, 1444 f. ist Theophanes, *chronogr.* I, 51, 14 (ed. de Boor) hinzuzufügen —, einen rücksichtslosen Vernichtungskampf gegen die Denkmäler des heidnischen Kultes in Alexandria führte. (*Episcopus reversus ex comitatu principis cum transiret per speciosum Genii templum, multitudine stipatus ex more, flexis ad aedem ipsam luminibus „quam diu“ inquit „sepulcrum hoc stabit?“* Diese Äusserung des Hasses gegen das höchste Heiligtum der Stadt schlug wie ein Blitz ein (*velut fulmine multi percussi*), und *metuentes ne illud quoque temptaret evertere* beschlossen die Alexandriner des Bischofs Untergang. — Von inschriftlichen Belegen für den Kult des *Ἀγαθοδαίμον* in Alexandria haben wir die von Botti (Plan de la ville d'Alexandrie S. 85) publizierte Inschrift *Θεῶ Τασραπίου Ἀγαθῷ Δαίμονι καὶ συννάοις θεοῖς* (gefunden 1894 beim Thor Bab-Sidra), in der die Identifizierung mit Poseidon beachtenswert ist; ferner eine von Botti (a. a. O. S. 133 f.) gelegentlich erwähnte „inscription gravée sur une colonne en marbre“, gefunden 1895 zwischen dem Thor Bab-Sidra und dem Stadtteil Minet-el-Bassal; endlich eine von Botti (Notice des monuments exposés au musée Gréco-Romain S. 154) erwähnte Votivsäule, die zur Zeit des Kaisers Marcus Aurelius ein M. Aurelius Agathos Daimon dem Serapis und dem guten Genius weihte, und das damit zusammen aufgefundene Bruchstück einer anderen Widmung an dieselben Gottheiten (Fundort leider nicht angegeben). Möglicherweise sind die an zweiter und dritter Stelle genannten Inschriften identisch: Bottis Art, in seinen Abhandlungen Inschriften zu verwerthen, die noch nicht publiziert sind, schliesst eine Nachprüfung aus. Die Inschriften stammen wohl aus dem Heiligtum selbst; falls ihr Fundort übereinstimmt, so wäre damit die Lage des *τέμενος Ἀγαθοῦ Δαίμονος* gesichert.

1) Zuerst in den *Annali dell' Inst. archeol.* Bd. 47 (1875), S. 5 ff., dann eingehender in seinem feinsinnigen Buch *l'Egitto dei Greci e dei Romani*², S. 154 ff.

2) „Zur Topographie von Alexandria und Pseudo-Kallisthenes I, 31—33“, *Rhein. Mus.* Bd. 55 (1900) S. 348 ff.

τοῦ Ἀράχοντος τοῦ κατὰ τὴν Ταφοσιριακὴν ταινίαν μέχρι τοῦ Ἀγαθοδαίμονος ποταμοῦ τοῦ κατὰ Κάνωβον. Ptolemaeus nennt den Agathodämon gelegentlich der Bestimmung der Grenzen des Delta zweimal (*geogr.* IV, cap. 5 § 39 und 42 ed. Nobbe, § 16. 17 Müller für den Namen als solchen besonders wichtig die erstere Stelle *ὁ Μέγας Ποταμός ὁ καλούμενος Ἀγαθοδαίμων*), leider beide Male in einer Weise, die an Präzision zu wünschen übrig lässt. Aus dem Zusammenhang heraus ergibt sich aber mit zweifelloser Deutlichkeit¹⁾, was Ptolemäus unter dem *Ἀγαθοδαίμων* verstanden wissen will. Er identifiziert ihn mit dem oft genannten *Μέγας Ποταμός*, d. h. mit dem durch die Herakleotische oder Kanobische Mündung sich ins Meer ergießenden westlichen Hauptarm des Nils. Die Mündung dieses westlichen Hauptarms galt thatsächlich als östliche Begrenzung des Gebiets von Alexandria, das nach antiker Auffassung ausserhalb des Delta lag²⁾. Pseudo-Kallisthenes und Ptolemäus stimmen also genau zusammen. Die Alten haben stets die beiden äussersten Nilmündungen, die Herakleotisch-Kanobische im Westen und die Pelusische im Osten, als die Hauptmündungen angesehen und dementsprechend das Land zwischen diesen beiden äussersten Nilarmen als das *Μέγα Δέλτα* (im Gegensatz zum *Μικρὸν Δέλτα* und *Τρίτον Δέλτα*) gerechnet³⁾. Der dem westlichen Hauptarm (*Μέγας Ποταμός* oder *Ἀγαθὸς Δαίμων*) entsprechende östliche Hauptarm, der durch die Pelusische Mündung ins Meer geht, wird nach der an ihm liegenden Stadt Bubastos *ὁ Βουβαστιακὸς ποταμός* genannt.

Ἀγαθὸς Δαίμων ist also weder eine Nilmündung noch ein grabener Kanal, sondern ein Nilarm⁴⁾. Dass man ihn, obwohl er vom

1) Forbiger, Handbuch d. alten Geographie II, 771 (Note 20) fasst auf Grund von Ptolemäus *Ἀγαθὸς Δαίμων* fälschlich als Nebenbezeichnung für die Herakleotisch-Kanobische Nilmündung auf. Richtig: W. Sieglin in einer Bemerkung auf seiner als Manuskript gedruckten Karte des alten Alexandrien und Ausfeld a. a. O. S. 373.

2) Strabo XVII, 801: *Μετὰ δὲ τὸν Κάνωβον ἔστι τὸ Ἡράκλειον Ἡρακλέους ἔχον ἱερὸν εἶτα τὸ Κανωβικὸν στόμα καὶ ἡ ἀρχὴ τοῦ Δέλτα.*

3) Strabo XVII, 788: *πλευρὰς δὲ τοῦ τριγώνου τὰ σχιζόμενα ἐφ' ἐκότερα θεῖρα καθήκοντα μέχρι τῆς θαλάττης, τὸ μὲν ἐν δεξιᾷ τῆς κατὰ Πηλοσόσιον, τὸ δ' ἐν ἀριστερᾷ τῆς κατὰ Κάνωβον καὶ τὸ πλησίον Ἡράκλειον προσαγορευόμενον· βᾶσιν δὲ τὴν παράλιαν τὴν μετὰ τὸ Πηλοσόσιον καὶ τοῦ Ἡρακλείου. γέγονε δὲ νῆσος ἐκ τε τῆς θαλάττης καὶ τῶν ρευμάτων ἀμφοῖν τοῦ ποταμοῦ, καὶ καλεῖται Δέλτα διὰ τὴν διουσίτητα τοῦ σχήματος δύο μὲν οὖν ταῦτα τοῦ Νείλου στόματα, ὧν τὸ μὲν Πηλοσιακὸν καλεῖται, τὸ δὲ Κανωβικὸν καὶ Ἡρακλειωτικὸν· μετὰ δὲ τούτων ἄλλα πέντε εἰσὶν ἑξοχλαί.*

4) Dass wir schon durch die in der Inschrift angewendete Bezeichnung *ποταμός* an einen Nilarm zu denken genötigt sind, trifft nicht zu. Allerdings ist *ποταμός*

Standpunkt der physikalischen Geographie aus unter den Nilarmen nicht an erster Stelle rangierte, als den ‚grossen Fluss‘, d. h. doch als die eigentliche Fortsetzung des ungeteilten Nils, auffasste und ihn den ‚guten Dämon‘ nannte, also die Personifikation des vom Nil dem Lande geschenkten göttlichen Segens speziell auf ihn übertrug, ist durchaus begreiflich: für das Empfinden der Alexandriner, die diese Bezeichnungen geprägt haben, kam dieser Nilarm, der ihrer Stadt zunächst floss, ihr Trink- und Gebrauchswasser zukommen liess und ihr den Verkehr mit dem Hinterland erschloss, ausschliesslich in Betracht. Und auch durch die Tradition war dieser Nilarm für griechisches Empfinden der Nil *κατ' ἐξοχήν*: denn als im 6. Jahrhundert den Griechen durch Amasis das Delta erschlossen und das am westlichen Nilarm liegende Naukratis als privilegierter Handelsplatz eingeräumt wurde, da galt die Bedingung, dass Import und Export nur durch die Kanobische Nilmündung und den Kanobischen Nilarm geschehen dürfe¹⁾.

ursprünglich die ausschliessliche Benennung der natürlichen fliessenden Gewässer aller Grössen und Arten, und in der klassischen Sprache wird das Wort von einem künstlich gegrabenen Kanal (*διώρυξ*) nicht angewendet (vgl. Schmidt, *Synonymik d. griech. Sprache I*, 633). Der spätere Sprachgebrauch macht diese Unterscheidung aber nicht mehr. Sie wäre für Ägypten auch undurchführbar. Im Delta gehen natürliche Wasserläufe und künstliche Kanäle in ihrer physischen Gestaltung und ihrer historischen Entwicklung völlig ineinander über, und wer einmal das Delta durchstreift und versucht hat, sich über das grossartige Irrigationssystem klar zu werden, weiss, dass die Frage, ob Fluss ob Kanal, für das Auge des Reisenden häufig und manchmal sogar für den Forscher offen bleibt. — Dass man in Ägypten unter Umständen aber sogar eine Frischwasserleitung als *ποταμός* (flumen) bezeichnete, lehrt die bilingue alexandrinische Wasserleitungsinschrift des Augustus (C. I. L. III, Suppl. II, 12046 = Dessau *inscr. sel. Lat.* 5797). Wir haben bei der zweiten Ausgrabungskampagne der Ernst Sieglin-Expedition (1900/01) diese Augusteische Wasserleitung gefunden und aufgedeckt: sie stellt eine unterirdische gemauerte Doppelleitung dar, ist also ein richtiger aquaeductus. Die *δέδεκα ποταμοί* des Pseudo-Kallisthenes, über die Ausfeld a. a. O. S. 357 f. eingehend gehandelt hat, gehören auch hierher. Sie sind nach den Untersuchungen der zweiten Kampagne der Sieglin-Expedition teils gegrabene Kanäle, teils kanalisierte Rinnsale.

1) Diese wichtige Angabe steht bei Herodot II, 179. *Ἦν δὲ τὸ παλαιὸν μόνη Ναυκρατὶς ἐμπόριον καὶ ἄλλο οὐδὲν Αἰγύπτου. εἰ δὲ τις ἐκ τῶν τι ἄλλο στομάτων τοῦ Νείλου ἀπικοίτο, χρῆν δοῦσαι μὴ μὲν ἐκόντα εἰσεῖν, ἀπομύσαντα δὲ τῇ νηὶ αὐτῇ πλέειν ἐς τὸ Κανωβικόν· ἢ εἰ οὐ γὰρ οὐκ εἶχεν πρὸς ἀνέμους ἀντίους πλέειν, τὰ φορτία ἔδειε περιάγειν ἐν βάρεισι περὶ τὸ Δέλτα, μέχρι οὗ ἀπικοίτο ἐς Ναυκρατίαν.* Der Sache nach kommt die Notiz des Strabo (XVII, 792), dass vor der Gründung von Alexandria etwaigen Landungs-Versuchen der Griechen an dieser Stelle durch eigene Küstenwachen begegnet wurde, auf dasselbe hinaus: *οἱ μὲν οὖν πρότεροι τῶν Αἰγυπτίων βασιλεῖς ἀγαπῶντες οὓς εἶχον καὶ οὐ πάνν ἐπεισάκτων δεόμενοι, διαβεβλημένοι πρὸς ἅπαντας τοὺς πλείοντας καὶ μάλιστα τοὺς Ἕλληνας (πορθηταὶ γὰρ ἦσαν καὶ ἐπιθυμηταὶ τῆς ἀλλοτρίας κατὰ σπάνιον γῆς), ἐπέστησαν φυλακὴν τῷ τόπῳ τούτῳ (bei dem ägyptischen Dorf Rhacotis, das später ein Stadtteil von Alexandria wurde) κελύσαντες ἀπείργειν τοὺς προσιόντας: τὰ δὲ κύκλω τῆς κώμης βουκόλους παρέδωσαν δυνα-*

Die Inschrift berichtet uns von einer Korrektur des Ἀγαθοδαλμων: ἐπὶ τὸ ἀρχαῖον ἀπεκατεστάθη. Im wesentlichen wird es sich um eine Ausbaggerung (ὠρύγη) und eine Wiederherstellung der beiderseitigen Uferbefestigungen (ἐκότερα τῶν τοίχων, wobei man durchaus nicht an steinerne Bekleidungen zu denken braucht) gehandelt haben. Dass ohne häufige Vornahme derartiger Arbeiten die Nilarme, Nilmündungen und Deltakanäle sich rasch durch Schlamm zusetzen, ist bekannt¹⁾. So ist der Ἀγαθοδαλμων heute so gut wie verschwunden,

μῆνοις καὶ ἀποτοῖς κολλεῖν τοὺς ἔξωθεν ἐπιόντας. Darauf bezugnehmend sagt Strabo später (XVII, 801) bei der Besprechung der Nilmündungen: ἔχει μὲν οὖν εἰσαγωγὰς τὰ στόματα, ἀλλ' οὐκ εὐθραεῖς οὐδὲ μεγάλους πλοίοις ἀλλ' ὑπηρητικοῖς διὰ τὸ βραχέα εἶναι καὶ ἐλώδη, μάλιστα μῆνοι τῷ Κανωβικῷ στόματι ἐχρῶντο ὡς ἐμπορίῳ, τῶν κατ' Ἀλεξάνδρειαν λιμένων ἀποκεκλιμένων, ὡς προείπομεν. Strabo begeht dabei allerdings einen Anachronismus, da es damals einen regulierten Hafen von Alexandria noch garnicht gab, aber der Haupt Gesichtspunkt, auf den es bei der Frage ankommt, ist ihm doch klar, während Herodot in völliger Verkennung der Sachlage seinem Bericht naiv hinzufügt: οὕτω μὲν δὴ Ναύκρατις ἐτετιμητο. Als ob die kluge ägyptische Regierung, die einsehen musste, dem immer stärker an die Thore Ägyptens pochenden Griechentum den Einlass auf die Dauer doch nicht verwehren zu können, durch die rigorose Beschränkung des Einlassweges die Griechenstadt Naukratis habe fördern und nicht vielmehr nach Möglichkeit die Landesinteressen habe wahren wollen! Wie das Verhältnis wirklich war, können wir uns am besten durch einen modernen Vergleich, durch die „Vertragshäfen“ der Europäer in Ostasien, klar machen. Diese politischen Gründe möchte ich sowohl gegenüber der von Wiedemann (Herodots zweites Buch S. 609) vertretenen Auffassung („der Zweck dieser Vorschrift war einzig und allein eine Erleichterung für die Erhebung der Einfuhrsteuer, die auf griechischen Waren lastete, und eine möglichste Erschwerung des Schmuggels, der, falls an verschiedenen Stellen die Ladungen gelöscht werden durften, weit eher vorkommen konnte, als wenn nur ein Hafen in Betracht kam“) wie gegen die durch keine Überlieferung begründete Annahme von Krall (Sitzungsberichte d. philos.-hist. Klasse d. Wiener Akademie Bd. 116, (1888) S. 679 ff.), dass die Griechen deswegen ausschliesslich auf die Kanobische Nilmündung beschränkt waren, weil die anderen östlichen Nilmündungen auf Grund fester Verträge in gleicher Weise den Phöniziern eingeräumt waren, geltend machen. Kralls Schlussfolgerung: „Das Vorrecht, das die Hellenen auf diese Art erhielten, war ein bedeutendes, zweifellos müssen die Dienste, die sie den Pharaonen geleistet hatten, dementsprechend gewesen sein“ scheint mir den Sachverhalt gerade auf den Kopf zu stellen. — Übrigens kennt Herodot für den westlichen Nilarm, an dem Naukratis und Kanobus liegen, noch keine besondere Bezeichnung. Also auch der Name Μύας Ποταμός ist später, d. h. alexandrinisch.

1) Korrekturen dieser Art sind uns für Ägypten mehrfach litterarisch bezeugt. Vgl. Puchstein im Pauly-Wissowa I, p. 1384 s. v. Alexandria und Lombroso, l'Egitto S. 22. Namentlich Augustus scheint der Frage Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Dio Cass. II, 18: τὰς τε διώρυχας τὰς μὲν ἔξεκάθηρε τὰς δὲ ἐκ καινῆς διώρυξε; Sueton Augustus c. 18: *Aegyptum in provinciae formam redactam ut feraciorem habilioremque annonae urbanae redderet, fossas omnis, in quas Nilus exaestuat, oblimatas longa vetustate militari opere deterisit.* Von Probus berichtet die *vita Probi* c. 9 das Gleiche: *in Nilo autem tam multa fecit, ut vectigal frumentarium solus adiungerit, pontes templa porticus basilicas labore militum struxit, ora fluminum multa patefecit, paludes plerasque siccavit atque in his segetes agrosque constituit.* Eine speziell auf

und nur die Stelle seiner ehemaligen Mündung ist noch erkennbar¹⁾. Aber auch schon zur Zeit unserer Inschrift muss die wirtschaftliche Bedeutung des westlichen Nilarms recht gering gewesen sein, da durch die dominante Entwicklung Alexandrias Kanobus als Stapelplatz und Exporthafen längst ausgeschaltet war. Es darf also fast wunder nehmen, dass man noch unter Titus an eine so bedeutende und kostspielige Arbeit ging. Möglicherweise war die Wiederherstellung des Wasserlaufs nicht durch Schifffahrtserfordernisse, sondern mehr durch wasserwirtschaftliche Erwägungen (Bewässerung und Entwässerung) geboten. Darüber lässt sich der Inschrift nichts entnehmen.

Eigenartig und abweichend vom gewohnten Schema ist die sprachliche Form der Urkunde. *'Επι τὰ τρία στερεά* kann nur bedeuten ‚nach allen drei Dimensionen‘, d. h. nach Länge, Breite und Tiefe. Diese Formel ist, soweit ich sehe, anderweitig nicht zu belegen. *Τὸ στερεόν* findet sich absolut und substantivisch gebraucht (= der Rauminhalt) schon bei Plato; und eine Definition Euklids (Euklid *elementa* XI, def. 1 ed. Heiberg) giebt ausdrücklich die gewünschte Beziehung von *τὸ στερεόν* auf die drei Dimensionen: *στερεόν ἐστὶ τὸ μήκος καὶ πλάτος καὶ βάθος ἔχον*²⁾. Ungewöhnlich und auffallend ist ferner

den Alexandrinischen Nilkanal sich beziehende Korrektur überliefert Theophanes *chronogr.* ed de Boor I, 115, 6 aus der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts: *καὶ ὁ ποταμὸς ἀρθήθη ἐν Ἀλεξανδρείᾳ ἀπὸ τῆς Χερσαίου ἕως τοῦ Κοκρεῶνος*. — Zwei Belege, die Puchstein a. a. O. für alexandrinische Kanalreparaturen anführt, treffen nicht zu. Die bilingue Inschrift *Ephem. epigr.* VII, 448 (= C. I. L. III, Suppl. II, 12046) betrifft die Anlage einer Wasserleitung (vgl. das oben S. 379 Anm. 4 Bemerkte), und die Notiz der *Excerpta Latina Barbari* 62^a (bei Schöne, Eusebius Chron. I, append. VI, p. 233; bei Mommsen, *Chronica minora* I, p. 296; bei Frick, *Chron. min.* I, p. 366) muss nach dem Wortlaut *hic* (Tatianus, der damalige Statthalter von Ägypten, der in der litterarischen Überlieferung als Erster mit dem neuen Titel *praefectus Augustalis* erscheint) *condidit in Alexandria fluvium, qui vocatur Tatianus* (375 n. Chr. nach Mommsen, 377 n. Chr. nach Frick, mit dem Clinton *fasti Romani* p. 488 in der Ansetzung der Konsulatsjahre übereinstimmt) auf einen neuerbauten Kanal bezogen werden. Frick giebt daher in seiner Rekonstruktion der griechischen Vorlage das *condidit* des Barbarus mit Recht durch *ἐκτίσεν* wieder.

1) Es ist dies die bei dem unbedeutenden Fellachendorf el Ma'adije vorhandene Öffnung in der schmalen Nehrung, die den sumpfigen Edku-See vom Mittelmeer trennt. Die von Abukir nach Rosette führende Eisenbahn überschreitet sie. Mahmud-Bey (*Mémoire sur l'antique Alexandrie* S. 78 ff.) hat unter genauer Beobachtung der gegebenen natürlichen Bedingungen diese Mündungsstelle und den ganzen Lauf des Kanobischen Nilarms festgestellt.

2) In den Urkunden, die den Bau von Kanälen und Gräben betreffen, findet sich naturgemäss stets eine genaue Angabe über Länge, Breite und Tiefe. Als Beispiele seien genannt: a) die Inschrift aus Eleusis, betreffend die Vergebung eines *παρὰ τὸ νότιον τεῖχος τὸ τοῦ ἱεροῦ* zu bauenden Grabens (nach Köhler 354/53 v. Chr.) C. I. A. IV, 2, p. 234, n. 1054^d (= Dittenberger, *Syll.*² II, 538; Michel, *Recueil* n. 578): *τάχρον δρύξαι πλάτος ὀκτώ ποδῶν, μήκος τριάκοντα ποδῶν, βάθος μέχρι τοῦ στε-*

die Formel *ἕως τῆς πέτρας*, das ich mit ‚bis auf den Fels‘, d. h. bis auf den gewachsenen Boden, übersetze. Auch dafür scheint ein Analogon zu fehlen. Ursprünglich ist *ἕως* durchaus Konjunktion, erst im hellenistischen Sprachgebrauch (schon in der Septuaginta) wird es als Präposition mit dem Genetiv eines Substantivums verwendet. In der neutestamentlichen Sprache ist der präpositionelle Gebrauch von *ἕως* recht häufig, aber im wesentlichen doch immer nur in temporaler Bedeutung (‚bis zu‘): als Präposition zur Bezeichnung eines räumlichen Dimensionsverhältnisses ist es äusserst selten¹⁾. In der guten Inschriftsprache würde das, was hier durch *ἕως τῆς πέτρας* ausgedrückt wird, durch die Formel *μέχρι τοῦ στερίφου* gegeben werden²⁾. Drittens ist auch die Wendung *ἐπὶ τὸ ἀρχαῖον ἀποκαθίστασθαι* ungewöhnlich. Da das, was sie besagen will, die Wiederherstellung des früheren Zustandes, schon im Verbum *ἀποκαθίστασθαι* liegt, so involviert sie eigentlich eine Tautologie. Vielleicht steckt hier eine Reminiszenz an den in Tautologien schwelgenden lateinischen Inschriftenstil der Kaiserzeit, der bei Wiederherstellungsurkunden gern Formeln wie *in pristinam faciem* oder dergleichen gebrauchte³⁾. Endlich ist die Anwendung von *πλάξ* für ‚Inscripftafel‘ anstatt der üblichen Bezeichnung *στήλη*, soweit ich sehe, im Inschriftenstil singular⁴⁾. Es liegt nahe, auch hier den Einfluss des lokalen jüdisch-alexandrinischen Sprachgebrauchs zu erkennen, denn von der Septuaginta an durch das Neue Testament und die Kirchenväter hindurch ist *πλάκες* der spezifische terminus technicus für die nach der Überlieferung des Alten Testaments

ρίφου. b) die Inschrift aus dem Amphiaraiion zu Oropos, betreffend die Vergebung des Baues eines Abflusskanals für das Männerbad (4. Jhh. v. Chr.) C. I. G. Sept. I, 4255 (= Dittenberger, Syll.² II, 542; Michel, Recueil n. 586): *τάφρον ὀρύξαντα μήκος μὲν . . . πλάτος δὲ . . . βάθος δὲ . . .*

1) Vgl. Blass, Grammatik d. neutestamentl. Griechisch S. 124. Beispiele für den Gebrauch von *ἕως* als lokale Präposition sind: Ev. Matth. 11, 23: *καὶ σὸ Καφαρναούμ, μὴ ἕως οὐρανοῦ ὑψωθήσῃ; ἕως Αἰδου καταβήσῃ* etc. Ev. Lucae 4, 29: *καὶ ἤγαγον αὐτόν ἕως τῆς ὄψης τοῦ ὄρους*. Ev. Lucae 2, 15: *διήλθωμεν δὴ ἕως Βηθλεέμ*.

2) Ein Beispiel bietet die oben erwähnte Inschrift C. I. A. IV, 2, p. 234, n. 1054': *βάθος μέχρι τοῦ στερίφου*.

3) z. B. *reparavit et ad pristinam faciem reduxit* (Wilmanns Exempla 761; Dessau inscr. sel. Lat. 5522), *in pristinam faciem splendoremque restituit* (Wilmanns 734; Dessau 5703), *in melius reformatum ad integritatem restituerunt* (Dessau 5786). Es darf in diesem Zusammenhange an einen ähnlichen Latinismus erinnert werden, an die Übersetzung der lateinischen Formel *in integrum restituere* durch *εἰς ἀκέραιον ἀποκαθίστασθαι*, die sich im griechischen Text des *Senatusconsultum de Asclepiade* etc. (C. I. L. I, 203 z. 21 = Inscr. Graec. Ital. Sicil. 951) findet. Vgl. Viereck, Sermo graecus p. 81 und 83.

4) Reinach, *Traité* S. 299 giebt in seiner Zusammenstellung der Aufzeichnungsvorschriften kein Beispiel für *πλάξ*.

als Inschrifttafeln gedachten ‚Gesetzestafeln‘ des alten Bundes¹⁾. Dass man diesen Ausdruck, der in Alexandria sicher geläufiger war als in der übrigen hellenistischen Welt, hier wiederfindet, wenn auch in viel schlichterer Bedeutung, wird kein Zufall sein. Da uns das Schicksal eine von den 2×14 *πλάκες επιγεγραμμέναι*, deren Aufstellung an beiden Ufern des *Ἀγαθοδαίμων* angeordnet wird, erhalten hat, wissen wir nun wenigstens, dass eine *πλάξ* nach alexandrinischer Auffassung nicht anders aussah als anderswo eine *στήλη*.

Auch auf dem Gebiet der Formenlehre bietet die Inschrift eine beachtenswerte Seltenheit: die Form *ὠρύγη* statt des üblichen *ὠρύχθῃ*. Sie führt uns ebenso wie der Gebrauch von *ἔως* und *πλάξ* in den Kreis des neutestamentlichen Griechisch. Es ist ein Charakteristikum der Sprache des Neuen Testaments, im Passivum den II. Aorist statt des I. zu bevorzugen; und zwar wird bei diesen neugebildeten II. Aoristen gern die Media im Stammauslaut angewendet, auch wenn der Stamm eigentlich anders ausgeht²⁾. Dieser Fall liegt hier vor, denn der Stamm von *δρύσσω* ist *δρυχ-*, wie auch das Verbalsubstantiv *ἡ δρυχή* die ältere und bessere Form für die später bevorzugte Form *δρυγή* ist³⁾. Ausser unserer Inschrift bietet Hermas Pastor (ed. Hilgenfeld² *Simil.* IX, 6, 7) das einzige Beispiel für den Aorist *ὠρύγη* (*καὶ ὠρύγη τὸ πεδίον*): auch hier befinden wir uns im Zeitalter der Evangelienlitteratur und im Orient⁴⁾. — Erwähnenswert ist noch die doppelte Augmentation in

1) Die diesen Sprachgebrauch für unsere Überlieferung begründende Stelle steht in der Septuaginta *Exodus* XXXI, 18 (ed. Swete): *καὶ ἔδοικεν Μωϋσῆι, ἦντα κατέπαυσεν λαλῶν αὐτῷ ἐν τῷ ὄρει τῷ Σεινᾷ, τὰς δύο πλάκας τοῦ μαρτυρίου, πλάκας λιθίνας γεγραμμένας τῷ δακτύλῳ τοῦ θεοῦ*. Darauf anspielend sagt Paulus im 2. Korintherbrief III, 3: *ὅτι ἐστὶ ἐπιστολὴ Χριστοῦ διακονηθεῖσα ὑφ' ἡμῶν καὶ ἔγγεγραμμένη οὐ μέλανι ἀλλὰ πνεύματι θεοῦ ζῶντος, οὐκ ἐν πλαξίν λιθίνας ἀλλ' ἐν πλαξίν καρδίας σαρκίνας*. Im Hebräerbrief IX, 4 heisst es: *αἱ πλάκες τῆς διαθήκης*. Die zahlreichen Belege aus den Kirchenvätern zu sammeln, erübrigt sich. Besonders charakteristisch für die Ausschliesslichkeit, mit der man unter *πλάκες* schlechtweg die „Inschrifttafeln“ vom Berge Sinai verstand, ist Suidas. Er sagt s. v. *Πλαξίν* ohne weitere Einleitung: *ὅτι ἐν ταῖς θεογράφοις πλαξί ταῦτα ἦν γεγραμμένα* und lässt die zehn Gebote folgen. In der neugriechischen Volkssprache ist *πλάξ* (Plural: *πλάκες*) die übliche Bezeichnung für einen antiken Inschriftstein plattenähnlicher Form.

2) Vgl. Blass a. a. O. S. 43; Kühner-Blass, Griech. Gramm. I³, 2, S. 506 und S. 96, Anm. 4; Lobeck zu Phrynichus S. 318.

3) Vgl. die eingehenden Darlegungen von Lobeck zu Phrynichus S. 230 ff. Den dort und im Thesaurus des Stephanus V, 2251 f. gegebenen Belegstellen ist die Inschrift aus Kyzikos bei Dittenberger, Syll. ²II, 543 (*ἐπὶ τῆς δρυχῆς τῶν λιμένων*) *επι*zufügen.

4) Xenophon *Anab.* V, 8, 11 ist das *κατορυγήναι* einiger Handschriften in allen neueren Ausgaben durch das richtige *κατορυχθήναι*, das die besseren Handschriften bieten, ersetzt. Den I. Aorist des Passivs gebraucht Herodot (I, 186: *τὸ δρυχθῆναι* *ἔλος γενόμενον*) und ihn gebrauchen auch die Byzantiner (z. B. Theophanes *Chronogr.* ed. de Boor I, 115, 6: *ὁ ποταμὸς ὠρύχθη*); das Auftreten des II. Aorists scheint

ἀπεκατεστάθη: eine sprachliche Nachlässigkeit, die sich mit dem Sinken des Sprachgefühls bei Verben von doppelter Komposition häufiger einstellt ¹⁾. Dass die reguläre Form *ἀποκατεστάθη* in Wiederherstellungsinschriften, die sorgfältiger redigiert waren als die unsere, auch noch zur Zeit des Kaisers Titus üblich war, beweist die Ephesische Inschrift Dittenberger, Sylloge² I, 378.

So reiht sich unsere Inschrift nicht nur den zahlreichen Zeugnissen an, die von der grossartigen Bauhätigkeit in allen Teilen des Reichs während der nur so kurzen Regierung des Titus berichten, sondern beansprucht auch in topographischer und sprachlicher Beziehung besonderes Interesse.

II.

Unterer Teil einer Platte aus weichem Mexer Kalk. An beiden Seiten und unten Rand, oben gebrochen. Höhe am linken Rand 21 cm, am rechten Rand 25 cm; Breite 58 cm; Dicke 8 1/2 cm.



zeitlich und lokal begrenzt zu sein. — Auch im Aktivum geht neben dem I. Aorist *δρυξα*, der durchaus das übliche ist, der II. Aorist *δρυγον* nebenher. Er ist litterarisch durch Philostrat. *Apollon. Tyam.* I, 25 (ed. Kayser I, p. 28, 11) *τὸν ποταμὸν δρυγεν* belegt. Dass der Sprache des Volkes beide Aoriste geläufig waren, lehren uns zwei interessante Felsinschriften von den Kykladen. Beide benutzen den Imperativ des Aorists: die eine (I. G. Ins. III, 1240), auf Melos im Innern einer Grabgrotte, sagt *μη δρυξε* „grabe hier nicht“ (über die Endung des Imperativs vgl. Karl Dieterich, Untersuchungen z. Gesch. d. griech. Sprache [= Byzantinisches Archiv I] S. 248); die andere (I. G. Ins. V, 519), eine merkwürdige Schatzgräberinschrift auf Seriphos, gebietet *πέντε ἀπ' ἐμοῦ καὶ πέντ' ἀπὸ σου θησαυρὸν δρυγε*. — Auch eine Praesens-Bildung *δρύγων* findet sich in byzantinischer Zeit: Theophanes *chronogr.* ed. de Boor I, 455, 13 *ἀνθρώπος τις δρύγων*.

1) Vgl. Kühner-Blass, Griech. Gramm. I³, 2, S. 35.

.....
 θεῶν Φιλομητόρων Σωτή-
 ρων. Οἱ ἀποτεταγμένοι
 ἐπὶ Σχεδία(ι) στρατιῶται ὄν
 ἡγεμῶν καὶ χιλλαρχος Σωσιπατρος
 τὸ Κλεοπάτρειον.

In technisch-epigraphischer Beziehung ist der Stein vor allem wegen seines sorgfältigen Liniierungssystems bemerkenswert. Die Zeilen sind durch kräftig eingeritzte Linien vorgezeichnet; ausserdem ist, 14 cm vom linken Rand entfernt, eine senkrechte Linie eingeritzt, um die Stelle des Zeilenanfanges festzulegen. Die wagerechten Linien gehen aber trotzdem bis an den linken Rand durch. Der Abstand zwischen den Linien, die Zeilen einschliessen (= Buchstabenhöhe), beträgt 24 mm, der Abstand zwischen den Linien, die die Intervalle begrenzen, ist etwas kleiner (22 mm). Die Buchstaben sind sorgfältig und tief eingeschnitten. Das *o* ist oval, aber meist in voller Zeilenhöhe, wogegen *ω* niemals Zeilenhöhe hat; beim *ε* und *η* schliessen die Querhasten an die senkrechten Hasten an. Das *ι* adscriptum in *Σχεδία(ι)* ist nicht angegeben.

Die Datierung der Inschrift ist durch die erste erhaltene Zeile gesichert: *θεοὶ Φιλομήτορες Σωτήρες* können nur Kleopatra III. und ihr Sohn Ptolemäus X. Soter II. während der Zeit ihrer Samtherrschaft, die von spätestens Ende März 115—114 v. Chr. dauerte, sein¹⁾. Der Anfang der Inschrift würde demnach etwa [*ὑπὲρ βασιλλοσης Κλεοπάτρας καὶ βασιλέως Πτολεμαίου*] *θεῶν Φιλομητόρων Σωτήρων* zu ergänzen sein²⁾; es sind also, da die Dedikationsformel auch wortreicher gewesen sein kann, mindestens 3 Zeilen verloren gegangen. Es handelt sich um die Weihung eines Heiligtums der Kleopatra: *Κλεοπάτρειον* entspricht Bildungen wie *Καισάρειον Ἀρσινόειον Λόγειον* u. s. w.³⁾

1) Vgl. Strack, *Dynastie der Ptolemäer* S. 51, die chronologische Tabelle S. 155 und den Inschriftenindex S. 277, sowie Strack, über die Inschrift von Assuan Athen. Mitt. XX (1895), S. 348.

2) Von dem *Δ* des *Πτολεμαίου* ist oben rechts noch ein kleiner Rest auf dem Stein erhalten. Möglicherweise ist zwischen *Πτολεμαίου* und *θεῶν* noch *μεγάλων* zu ergänzen (so lautet die Titulatur in der Inschrift von Apollonopolis parva CIG III. 4716* = Strack, *Inschriftenanhang* no. 131); in diesem Falle würde der erhaltene Rest dem *Δ* gehören.

3) Über diese Bildungen vgl. das *Etymologicum Magnum* 533, 30 s. v. *Κούρειον* und den byzantinischen Grammatiker Theognost in seinen *Κανόνες* (*Anecdota Oxoniensia* ed. Cramer II, p. 129), beide mit Bemerkungen über die Accentuierung dieser Worte und die Schreibung mit *εε* (nicht *ι*). Theognost führt unter seinen Beispielen auch *Κλεοπάτρειον* an. Wir kennen ein *Κλεοπάτρειον* in Arsinoë aus Papyri:

Weihende sind die die Garnison von Schedia bildenden Soldaten, die von einem grösseren Kontingent detachiert sind und daher ἀποτεταγμένοι genannt werden, und ihr Befehlshaber. Für die militärische Organisation Ägyptens in ptolemäischer Zeit lernen wir also das Neue, dass Schedia eine ständige von einem Chiliarchen kommandierte Garnison hatte. Sosipatros ist uns sonst nicht bekannt; die Charge eines Chiliarchen, die er bekleidet, ist die nächste unter dem Kommandeur eines selbständigen meist 2—3000 starken Kontingents. Dass er zugleich ἡγεμών genannt wird, ist nicht auffallend, da das Wort ἡγεμών im Gegensatz zu den fest titulierten militärischen Chargen (wie χίλιαρχος, πεντακοσίαρχος u. s. w.) für jeden ein Kommando führenden Offizier gebraucht wird, und demgemäss eine Kombination von Charge und Kommandeurbezeichnung durchaus korrekt ist¹⁾.

Äg. Urk. II, no. 404, Z. 3 wird ein ἀφοδὸν Κλεοπατρίο(ν) erwähnt und no. 445 (Wiederholung von I, no. 78) ist Z. 6 wohl πλατε[α]ς Κ[λεο]πατρίο[ν] zu ergänzen (vgl. ebenda Z. 8 πρὸς τῇ ἀ(ὐ)τῇ) π[λα]τε[ι]α[ς]). Im Index zu Bd. II der Äg. Urk. S. 379 wird diese Angabe irrtümlich Κ...πατριοῦ πλατεία registriert. Weitere Belege für eine Kleopatronstrasse in Arsinoë bei Wessely, Mitteilungen a. d. Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer II/III, S. 261 f. Auch ein Δάγειον scheint es in Arsinoë gegeben zu haben, nach dem ein Stadtquartier benannt war: Äg. Urk. I, no. 9, Col. II, Z. 19 ἐν τῷ [Δ]αίγῳ. Beiläufig bemerkt bezieht Botti (Plan d'Alexandrie S. 46, ferner S. 60, 63, 85, 109, 118 und noch an manchen anderen Stellen) diese Urkunde („le papyrus 1506 de Berlin“), die uns eine grössere Zahl von Strassen- und Quartiernamen der Stadt Arsinoë überliefert, irrtümlich auf Alexandria und verpflanzt daher zahlreiche lokale Bezeichnungen in die alexandrinische Topographie, die mit ihr nichts zu thun haben. Dass es auch in Alexandria ein Δάγειον gegeben hat, erfahren wir aus dem Etymolog. Magnum a. a. O.; die dort gegebene Identifizierung mit dem Hippodrom ist bedenklich. Das Ἀρσινόειον, das Ptolemäus II. seiner Schwester und Gemahlin Arsinoë II. in Alexandria errichten liess, ist bekannt und wird oft erwähnt (vgl. Wilcken bei Pauly-Wissowa II, p. 1285); der griechische Name Ἀρσινόειον findet sich zufällig nicht in unserer Überlieferung, wohl aber die lateinische Form Arsinoeum bei Plinius *nat. hist.* XXXVI, 68.

1) Um sich das Verhältnis an einem modernen Beispiel klar zu machen, mag an unser „Major und Bataillonskommandeur“ erinnert sein. Nicht jeder Major ist Bataillonskommandeur, und nicht jeder Chiliarch wird ἡγεμών gewesen sein. Vgl. über die ptolemäischen Truppenformationen und ihre Offiziere P. Meyer, Heerwesen der Ptolemäer und Römer S. 22 f. Meyer fasst (S. 26) ἡγεμών ganz allgemein als „Offizier“ auf, was mir zu weitgehend erscheinen will. Die in Schedia garnisonierende Abteilung hat sicher ausser dem sie kommandierenden Chiliarchen noch andere Offiziere gehabt, von denen dann ein Jeder sich ὡς ἡγεμών hätte nennen können. Das würde im allgemeinen dem Wortsinn von ἡγεμών und hier im speziellen Fall der präzisen Formulierung der Inschrift widersprechen, die nur einen ἡγεμών und seine στρατιῶται, unter denen auch die Subalternoffiziere miteinzubegreifen sind, kennt.

III.

Kalksteinstele. 21 1/2 cm hoch; oben 18 1/2, unten 17 cm breit; 4 1/2—6 cm dick. Rand auf allen Seiten erhalten. Die Rückseite ist roh gelassen. Die untere und die rechte Schmalseite sind weniger sorgfältig bearbeitet wie die beiden anderen. Auf der oberen Schmalseite ein Aufrisslinie im Abstand von 42 mm von der Vorderkante; sie soll wohl angeben, wie weit der Steinmetz abarbeiten durfte. Material: weisser weicher Kalkstein.



Διὸς Σωτήρος.

Prächtige, gleichmässige und tief eingeschnittene Schrift monumentalen Charakters. Höhe der Buchstaben: I und T 30 mm, P 42 mm. Das o kreisrund und kleiner als die Zeilenhöhe, das σ mit schrägen Schenkeln. Geringe Apizierung. Erhebliche Spuren roter Farbe in den Buchstaben.

Die beiden Steine sind in jeder Beziehung, sowohl nach ihrem allgemeinen äusseren Eindruck wie in ihren technischen Details (Gleich-

IV.

Kalksteinstele. Links 22, rechts 20 cm hoch; 22 cm breit; 7 1/2 cm dick. Die Rückseite ist, um das Gewicht des Steins zu vermindern, ausgehöhlt. Unten ist der Stein unregelmässig abgeschnitten, vielleicht erst in neuerer Zeit, um den Transport zu erleichtern. (Das unter dem Δ der dritten Zeile gekritzelte A ist modern.) Material: weisser weicher Kalkstein.



Ἀθηναίης Πολιάδος.

Schrift etwas weniger gleichmässig als in der nebenstehenden Inschrift. Höhe der Buchstaben: 23—25 mm. Das o und ϑ kreisrund und nicht in voller Zeilenhöhe, σ mit schrägen Schenkeln, π mit einem kurzen Schenkel. Reichliche Spuren roter Farbe in den Buchstaben.

heit des Materials, rote Farbe in den Buchstaben), Gegenstücke d. h. Gegenstücke in dem Sinne, dass sie örtlich, zeitlich und generell zusammengehören, nicht etwa, dass sie als Gegenstücke von demselben Steinmetzen gearbeitet sind. Denn dieser Annahme widerspricht die doch recht merkliche Verschiedenheit des ductus der Schrift: er weist zwar nicht auf eine andere Zeit, wohl aber auf eine andere Hand hin.

Wer in Ägypten Inschriften begegnet, die nach ihrem Schriftcharakter noch in das 4. Jahrhundert v. Chr. gehören, deren Weihungen an Gottheiten gerichtet sind, die uns im Nildelta so fremd anmuten wie etwa die Isis auf der Akropolis, und von denen die eine sogar im Jonischen Dialekt abgefasst ist, wird diesen anscheinenden Indizien fremder Herkunft gegenüber anfangs nicht nur erstaunt, sondern auch misstrauisch sein. Aber das Material schliesst jede Möglichkeit zufälligen oder absichtlichen Imports aus: der strukturlose weiche Kalkstein, der für alle aus Alexandria und dem Nildelta stammenden Steininschriften, soweit sie nicht auf Marmor oder anderem importierten Stein geschrieben sind, als das epichorische Material charakteristisch ist — man nennt ihn meist den Mexer Stein nach den bei Mex unmittelbar westlich von Alexandria gelegenen Brüchen —, wird durch seine Eigenart selbst dem Nichtgeologen stets deutlich die Provenienz der Inschrift beweisen. Auch die Möglichkeit einer modernen lokalen Verschleppung, z. B. die Annahme, dass die Inschriften nicht aus Schedia sondern aus Naukratis stammen, muss aus methodischen Gründen ausgeschlossen werden, weil die Angabe, dass die vier Inschriften auf demselben Platze gefunden worden sind, zuverlässig und äusserlich beglaubigt ist. Es bleibt die Möglichkeit einer schon im Altertum oder Mittelalter erfolgten lokalen Verschleppung, etwa als Baumaterial. Diese Annahme wird durch den Zustand der Steine widerlegt: ihre frische Erhaltung, vor allem die reichlichen Farbspuren beweisen, dass die Steine bald unter die schützende Erde und erst kürzlich wieder an das Licht gekommen sind.

Die Erklärung dafür, gerade an dieser Stelle so auffälligen Inschriften zu begegnen, ist aber durchaus nicht schwierig. Schedia und Alexandria gehören als Ausgangspunkt und Endpunkt des Nilkanals, der Alexandria in den Organismus des Nillandes überhaupt erst einfügte, so eng zusammen, dass die Annahme der gleichzeitigen Gründung von Alexandria und Schedia geboten ist. Dass Schedia eine Garnison hatte — es wird überhaupt niemals wesentlich mehr gewesen sein als Zoll-, Schiffs- und Militärstation —, ist zwar nur durch unsere Inschrift II belegt: der ganze Charakter der Anlage dieser Station, wie sie Strabo schildert, erfordert aber, dass das von

vornherein und immer so gewesen ist. Und nun erwäge man, dass die auswärts in allen Gebieten griechischer Zunge angeworbenen Söldner, die *μισθοφόροι*, in den ersten Zeiten der griechischen Herrschaft einen Hauptbestandteil der ägyptischen Armee bildeten¹⁾. So mögen Söldner aus jonischem Sprachgebiet, die in Schedia stationiert waren, vielleicht aus Kleinasien, vielleicht von den Inseln, diese Steine ihren vaterstädtischen Göttern, deren Kult sie auch unter fremden Leuten und fremden Lauten in treuer Anhänglichkeit aufrecht erhielten, gesetzt haben. Für diese Vermutung spricht auch die ausserordentliche Einfachheit der Steine und die Formulierung der Inschriften. Die Gottheiten sind im Genetiv genannt: das beweist, dass es keine Weihinschriften im engeren Sinne sind, sondern Inschriften, die wir uns als Besitzerurkunden in einem *τέμενος*, bei einem Altar oder dergl. zu denken haben. So glaube ich in diesen beiden Inschriften Zeugnisse eines einfachen Soldaten- oder Kolonistenkults aus der Frühzeit des Hellenismus in Ägypten zu erkennen. Es war ein Kult, der einen ephemeren Charakter trug und bald von den landesüblichen Kulturen verdrängt wurde, ohne organische Spuren zu hinterlassen, der aber für die Beurteilung der religiösen Zustände in Ägypten beim Beginn des Hellenismus nicht ohne Wert ist²⁾.

1) Über diese *μισθοφόροι* s. P. Meyer a. a. O. S. 7 ff. In dem dort gegebenen Verzeichnis der zufällig uns bekannten Söldner finden sich auch Jonier.

2) Dass für Athena Polias, die jungfräuliche Städteschirmerin, in einem Lande in dem der zentralistisch-monarchische Staatsbegriff von jeher alles bedeutet hat und die Stadt in ethischer und entwicklungsgeschichtlicher Beziehung — und davon hängt es doch ab, zu welchen Göttern sie betet — mit der griechischen Stadt nur den Namen gemeinsam hat, kein Platz ist, liegt auf der Hand. Thatsächlich erscheint Athena nirgends in Ägypten (Lumbroso, l'Egitto² S. 140). Sie kann höchstens, wie es hier der Fall ist, eine vorübergehende Reminiszenz griechischer Einwanderer sein. Nicht ganz so krass liegt die Sache mit dem *Ζεὺς Σωτήρ*. Er ist der Retter in aller Not, vor allem in der Schlacht und auf der See, und so kann man den Griechen, die Alexandria und die Deltastädte bevölkerten, zutrauen, dass ihnen über Reminiszenzen hinaus ein Empfinden für den im *Ζεὺς Σωτήρ* liegenden Gottheitsbegriff lebendig blieb. Anscheinend ist aber der lebensvolle *Ζεὺς Σωτήρ* in Ägypten rasch in die flauere und abstraktere Form des *Ἀγαθὸς Δαίμων* umgeprägt worden. Dazu passt die herrschende Stellung des *Ἀγαθὸς Δαίμων* in Alexandria (vgl. S. 377 Anm. 5). Auch in Griechenland stehen *Ζεὺς Σωτήρ* und *Ἀγαθὸς Δαίμων* eng nebeneinander. Vgl. Preller-Robert, Griechische Mythologie I⁴, S. 542 ff. und S. 151, Anm. 3 (auf S. 152).

Berlin.

Alfred Schiff.

Zwei griechische Inschriften römischer Zeit aus Klein-Armenien und Kommagene.

Der verehrte Mann, dem diese Blätter zum 60. Geburtstage dargebracht werden, ist mir, seitdem ich der Berliner Universität, erst als Lernender und nun schon manches Jahr als Lehrer, angehöre, allezeit ein gütiger Förderer und freundschaftlicher Berater gewesen und geblieben. Es ist mir besonders erwünscht, meiner Dankbarkeit auch durch die Beteiligung an dieser Festschrift einen Ausdruck geben zu können.

Die beiden Inschriften, die ich beisteuere ¹⁾, bringen freilich keine Thatsache von hoher geschichtlicher Bedeutung zu unserer Kenntnis. Aber abgesehen von dem Interesse, das ihre Anbringung in alter Zeit und ihre Auffindung in unseren Tagen bieten, liefern sie, wenn ich sie richtig deute, immerhin einen nicht ganz wertlosen Einblick in die Kultur- und die dynastische Geschichte des östlicheren Kleinasiens in der römischen Kaiserzeit.

1. Die Felsinschrift von Wank.

Auf meiner Forschungsreise durch Armenien, und zwar während der von mir allein erledigten Bereisung des westlichen Armeniens, inklusive der Sophene, der Melitene und Kleinarmeniens, lernte ich in Malatia, durch Vermittlung des Mutessarif *Djemil-Pascha*, den Prediger der dortigen von der amerikanischen Mission zu Charput gebildeten armenischen Gemeinde kennen. Dieser teilte mir mit, bei seinem Hei-

1) Die von mir in *Miyâfârikîn* in Grossarmenien entdeckte (*Sitzungsber. Berl. Ak.* 1899, S. 747 Anm. 2), m. E. *Shapûr* dem Zweiten zuzuweisende, griechische Inschrift eines *θεοῦ βασιλεὺς βασιλέων*, der mit den Römern (*τῶς Ρωμαῖοις*) zu thun hat, über welche *Verh. Berl. anthrop. Ges.* 1899, S. 604; 1900 S. 29 sub c und bes. der Schluss meines Vortrages *Über Tigranokerta* (*Verh. d. 46. Vers. deutscher Philol. u. Schulmänner* S. 25—34) zu vergleichen sind, werde ich demnächst an anderer Stelle veröffentlichen. Über eine von meinem Reisegefährten in *Adeļjevâs* (am Nordufer des Vansees) gesehene und nachgezeichnete griechische Inschrift vermag ich z. Z. nichts Näheres anzugeben.

matsdorfe *Wank* liege eine gleichnamige Felsenfeste, *Kalah* (genau *Kal'ah*), an der eine, nur durch zwei aneinander gebundene Leitern erreichbare, grosse „unentzifferbare Keilinschrift“ (*beveragir*) angebracht wäre.

In der Felsenfeste oder vielmehr Höhlenstadt *Wank*, die ich daraufhin besuchte, fand ich eine der interessantesten mir bekannt gewordenen Örtlichkeiten Armeniens. Die Inschrift war in der geschilderten Lage vorhanden, erwies sich aber als eine griechische Grabinschrift.

Wank — eigentlich „Kloster“ — ist eine häufig gebrauchte Ortsbezeichnung. In unserem Falle ist sie von der Felsenfeste auf das zugehörige Dorf übertragen, dessen Lage, am linken Ufer des unteren *Arabkir-čai*, etwas oberhalb *Hastëk*, Taylors Karte¹⁾ richtig bezeichnet, obwohl Taylor von *Arabkir* auf dem rechtsuferigen Gebiete flussabwärts ziehend den Ort selbst nicht berührt hat, so dass die Entdeckung der Inschrift mir vorbehalten geblieben ist²⁾. Ich will daher nur bemerken, dass nach meinem Routier *Wank* von *Malatia* über *Airibük* und *Saragyk* (s. Taylors Karte) in zwei guten Tagereisen (ca. 95 km) erreichbar ist, während der Weg von *Wank* nach *Egin* (via *Küznä*, *Čit* und *Avšutka*) eine gute Tagereise (ca. 53 km) erfordert — alles in wesentlich nördlicher Richtung.

Von Altertümern römischer resp. frühbyzantinischer Zeit begegnete ich auf dem Wege zunächst kurz hinter *Eski-Malatia*, links auf der schnurgeraden Chaussee *Malatia-Siwas*, einem

römischen Meilenstein,

der nach Angabe des mich begleitenden Zaptieh die Hälfte des Weges Bagdad-Stambul bezeichnen sollte, also mit CIL. III 6853 (nach Fischbach) = 13642 (nach Hogarth)³⁾ identisch ist. Kurz darauf passierte ich die „Vierzigbogenbrücke“ (*Kirkgöz-köprü*) — die, genauer,

1) *Journal of the Geographical Society* 35 (1868) bei S. 281.

2) Yorke, m. W. mein letzter Vorgänger in der wissenschaftlichen Bereisung dieser Gebiete (s. *Geographical Journal* 8 [1896] Heft 2), hat ebenfalls *Wank* nicht berührt. Seine Route ist sowohl von Taylors wie von der meinigen verschieden.

3) Auch Hogarths Kopie ist verbesserungsbedürftig. Die Hauptinschrift, 4 (nach Hog. 6) Zeilen, in ca. 5 cm grossen Buchstaben, befindet sich auf der nach NNO. blickenden Seite. Auf der Südecke der nach Osten gewandten Seite steht ein 19 cm (!) hohes C, darunter Spuren eines M, also wohl 200 μ (*ε*λ λ ια). „Über dem C nach dem Abklatsch vielleicht der bei Zahlen häufige wagerechte Strich, rechts vom C vielleicht eine senkrechte Haste, Rest einer zweiten Ziffer“ (Dessau). Hogarth hat all dies entweder ganz übersehen oder — und das ist mir das Wahrscheinlichere — Z. 1 u. 2 („Z. 2“ ein isoliertes M!) bei Hogarth, von denen in meinen beiden Kopien und in meinem Abklatsch jede Spur fehlt, sind aus diesen Buchstaben geflossen.

ausser einem Hauptdurchlass diesseits 10, jenseits 12 enge Bogen aufweist. Sie ist eine der hin und wieder anzutreffenden wohl erhaltenen mittelalterlichen Brücken, muss aber an Stelle einer älteren (Römer-) Brücke stehen. Denn die Chaussee folgt, wie auch der Meilenstein beweist, einer alten Römerstrasse, und zwar der auch von *Luculus* und *Corbulo* benutzten Hauptstrasse für den Einmarsch nach Armenien über *Malatia-Izoly-Kömür-chân* (Τόμινα Strabo XII 535 etc.) durch die Ebene von *Charput*. Mit dem Passieren des Tigris, d. h. des *Argana-su*, des Quellflusses des Westtigris, wurde die Sophene verlassen und das eigentliche Armenien betreten.

Die beiden Inschriften des *Corbulo* aus *Kezrik* CIL. III 6741/42 in der Ebene von *Mezrä-Charput*, von denen ich neue Abklatsche mitgebracht habe (s. CIL. III, 2. Suppl. 2328⁸⁰), sind weitere Marksteine dieses, meiner Überzeugung nach auch nach *Tigranokerta*¹⁾ führenden Römerweges.

Ferner ist zu erwähnen die ca. 1 Stunde unterhalb *Wank* über den *Arabkir-çai* in einem kühnen Bogen gespannte

Brücke mit griechischer christlicher Inschrift.

Auf der flussabwärts gerichteten Seite — die andere ist ganz verwittert — tragen die Quadern je einen griechischen Buchstaben. Für die so gebildete christliche Inschrift²⁾ — dem Schriftcharakter nach aus relativ früher Zeit — sei auf Taylor a. a. O. p. 314 und Lebas-Waddington No. 1814 c. verwiesen. Der Name *Giaur-jazy-su* „Fluss der Schrift der Ungläubigen“, den Taylor für diesen Teil des *Arabkir*-Flusses ermittelte, mag zum Teil, wie er annimmt, von dieser Brücke herrühren, vielleicht hat aber auch die Inschrift ihren Anteil daran.

Die *Kalah* von *Wank* liegt unmittelbar am Rande der Schlucht, in deren Tiefe der *Arabkir-çai* dahinrauscht. Einer Biegung, die der Fluss hier macht, folgt das felsige Ufer im wesentlichen, so dass ein amphitheatralisches Halbrund entsteht. Der ganze Felsen ist in eine

1) Vgl. zu dem allen einstweilen meinen oben S. 391 Anm. 1 genannten Vortrag (und die dort S. 26 zitierten Schriften) *Über Tigranokerta*, dessen Stätte im späteren *Martyropolis*, dem heutigen *Miyâfârîkîn*, zu erblicken ist.

2) Beginn: KYΠΙΟCΘEOC, es ist Psalm 121, 8, Schluss: *αμην, αμην*. Kreuz zu Anfang, in der Mitte (Schlussstein der Wölbung) und zu Ende der Inschrift. Yorke, *Geogr. Journal* VIII, p. 350 f., hat diese Brücke nicht gesehen, schildert dagegen die Ruinen einer ca. 1/2 St. flussabwärts belegenen Brücke römischer und einer, 1 engl. Meile unterhalb dieser belegenen türkischen Brücke aus guter Zeit. Zur historischen Geographie des *Arabkir*-Flusssystemes vgl. noch Tomaschek, *Kiepert-Festschrift*, S. 139.

Höhlenstadt umgewandelt, an welcher die der Verteidigung bestimmten Anlagen — Gänge mit Schussöffnungen in mehreren Stockwerken übereinander — besonders auffallen. Am weitesten flussaufwärts liegt ein grosses Felsenzimmer mit einer Apsis, deren Boden erhöht und deren Rückwand durch eine weitere Erhöhung im Boden zu einer Nische abgeteilt ist. In dieser steht, dem lebendigen Felsen abgewonnen, ein Altar- oder Taufstein mit Wasserablauf. Offenbar haben wir es hier, wie in anderen Höhlenstädten, mit einer dem christlichen Kultus bestimmten Anlage zu thun, aus der sich auch der Name der Örtlichkeit erklärt. Der Vorderraum ist 4,56 m breit, 4 1/2—5 m tief, die Tiefe des ganzen Raumes beträgt ca. 6 1/2 m.

Flussabwärts, rechts von dieser Felsenkirche befindet sich am Felsen die griechische Inschrift, und weitere 50 m flussabwärts eine Felsenkapelle, deren Decke ein richtiges Tonnengewölbe bildet (Tiefe 2,65, Breite 1,94, Höhe ca. 2 m). An der linken Wand eine Reihe sehr fein gearbeiteter und verzierter christlicher Kreuze. Der Boden dieser Kapelle befindet sich 4,03 m über dem an dem Felsenhang hinführenden Wege, noch etwa 1/2 m höher über dem Boden liegt der untere Rand der benachbarten Inschrift.

Weiter flussabwärts folgt dann eine Suite von 6 ineinandergehenden (Wohn-) Räumen, von sehr verschiedener Grösse, an die sich eine Cisterne und einer der erwähnten Gänge mit Schiesslöchern anschliesst. Ein weiteres Eingehen auf die Höhlenfeste muss ich mir hier versagen.—

Die Kopie der Inschrift war wegen deren Höhe mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Erst auf der obersten (13.) Sprosse der nahezu 6 m langen Doppelleiter stehend erkannte ich z. B. die für das Wesen der Inschrift entscheidenden Anfangsworte: *Ἐνθάδε κεῖται*.

Der erste Abklatsch wurde durch den das Thal durchbrausenden Wind abgerissen. Eine Hilfskonstruktion ermöglichte, den zweiten so lange zu halten, bis er abgenommen und am Feuer glücklich getrocknet werden konnte.

Vor der Inschrift war für deren Aufnahme mit Fernobjektiv kein genügender Raum vorhanden. Ich musste sie daher schräg von rechts aufnehmen und mich dabei halten lassen, um nicht vom Schluchtrand in die Tiefe zu stürzen. Dabei musste der Apparat so steil aufwärts gerichtet werden, dass es schwer war, das Gleichgewicht zu erhalten und die — für solche, eine sehr lange Expositionszeit erfordernde Fernaufnahme nötige — Festigkeit zu gewinnen. Gleichwohl ist sie, abgesehen von den durch den

Standort verursachten Unvollkommenheiten, wohl gelungen. Ich gebe sie umstehend (S. 396) wieder, um so mehr als es nach meiner Kenntnis die erste Fernaufnahme ist, die überhaupt von einer Inschrift in einer klassischen Sprache gemacht worden ist ¹⁾. Sie zeigt den teilweise sehr unregelmässigen Verlauf der Zeilen. Die Sprünge im Felsen sind zum Teil schon bei der Eingrabung der Inschrift vorhanden gewesen und vom Steinmetzen berücksichtigt worden, siehe z. B. die Lücke in KAYTH N Z. 9 Anfang. — Z. 3 am Ende Bezeichnung des Iota adscriptum, die bei *ρόδω* Z. 3 und *ίλεω* Z. 4 fehlt.

Bei der Herstellung des Textes haben mich Herr AUGUST MOMMSEN in Hamburg und Herr HILLER v. GAERTRINGEN freundlich unterstützt.

Die Inschrift lautet (mit Ergänzung der beschädigten Teile in [], unter Beifügung der ausgelassenen Buchstaben oder Schriftzeichen in < > und Bezeichnung überflüssiger durch [], undeutlicher durch untergesetzte Punkte):

Ἐνθάδε κεῖται ἀνασσα Ἀθηναῖς ἦν ποτ' ἔγωγε
 ἠγαγόμεν εὖνον πρὸς γάμον ἡμέτερον.
 ταύτην δε παριῶν τ[ε]ισ(ε)ι ρόδω(ι) ἢ ἔτι ἄλλωι
 ἀνθει ἔχοι [ε]ίλεω(ι) πάντας ἐπουρανίους,
 5 εἰ δ' ἄλλος τις ἔλθοι ἀτάσθαλα μερμηρῶν
 τοῦτον ἔχειν δύσινους πάντας ὑποχ[θ]ονίους.
 ὁ γράψας Ἀειμαρίης πατρὸς δμῶννμος
 ζῶσαν ἐπιστέργων σύγγαμον ἡμ[ε]ριον
 καύτην πατρὸς ἐοῦσαν δμωνύμου πατρὸς ἐμεῖο
 10 μητρὸς τ' Ἀντωνίης Λουκίου θυγατέρος.

Die Ergänzungen alle zweifellos: *ἡμέριον* „für den Tag gültig, kurz“ Z. 8 von A. MOMMSEN vorgeschlagen, noch ehe die Spuren des M festgestellt waren. —

Z. 3 *τεισι* geschrieben für *τισει* (gesprochen *τισι*, vgl. *είλεω(ι)*, Z. 4) „wer sie mit einer Rose oder einer andern Blume begaben, sie ihr weihen wird“.

Z. 10 *Ἀντωνίης* und *Λουκίου*, 3- resp. 2-silbig zu lesen. — Da Vers 7 metrisch hoffnungslos ist, so wird man wohl auch in V. 5 von der naheliegenden Korrektur *εἰ δ' ἄλλος τις ἐπέλθοι* (DIELS) abzu sehen haben.

Unterhalb der Inschrift tritt der Fels zurück, so dass im Boden

1) Fernaufnahmen nach Keilinschriften sind ebenfalls zum erstenmal von unsrer Expedition gewonnen worden, s. Fig. 1 und 2 meines *Berichts* über deren keilinschriftliche Ergebnisse in den Sitzungsberichten d. Berl. Ak. 1900, S. 619—635 und bes. die zugehörige Taf. II.

Die Felsinschrift von Wank. — Aufnahme mit Fernobjektiv.



unter der so entstehenden Wölbung Raum für das Grab sein konnte. Da hier zudem eine leichte Vertiefung sichtbar war, so liess ich nachgraben und fand einige spärliche Reste von Knochen, ob von menschlichen, steht dahin. Wenn sich das Grab hier befunden hat, so muss es längst und gründlichst ausgeräumt worden sein. Reste von Beigaben fehlen so gut wie gänzlich. .

Wer ist nun die *Athenais* der Inschrift?

Lässt die ganze Art der Bestattung auf Reichtum und Ansehen des Gemahls schliessen, so legt die Bezeichnung *ἀνασσα* die Vermutung königlicher oder fürstlicher Herkunft nahe. Zwar eine Übertreibung in der Anwendung dieses Wortes wäre ja in einer, auch sonst mit homerischen Wendungen nicht sparenden Grabschrift nicht ausgeschlossen. Aber diese Annahme wäre erst die letzte Zuflucht, wenn die wörtliche Auffassung versagte. Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Diejenigen aber, die sich den folgenden Ausführungen nicht anschliessen wollen, werden sich dabei zu bescheiden haben, in *Lucius (Antonius)*, dem Grossvater der *Athenais*, den Angehörigen einer Familie zu erblicken, die irgend einem Statthalter aus der *gens Antonia* das römische Bürgerrecht verdankte. Näher bestimmen liesse sich dieser nicht: *L. Antonius Naso*, den Prokurator von Bithynien unter Domitian, in Betracht zu ziehen, erschiene doch etwas weit hergeholt¹⁾.

Die Inschrift befindet sich auf kleinarmenischem Gebiete.

In den beiden politisch und kulturell eng verbundenen Nachbarländern, in Pontus und Kappadokien, ist der Name *Athenais* für Mitglieder des Königshauses bezeugt²⁾, und wird auch in späterer Zeit von dessen Mitgliedern und Abkömmlingen bevorzugt worden sein. Kleinarmenien aber sowohl wie Pontus haben bekanntlich einige Zeit unter dem Königshaus der Polemoniden gestanden, die ihre Abkunft in weiblicher Linie direkt vom Triumvirn *M. Antonius* ableiteten, dessen aus der Ehe mit der *Antonia* hervorgegangenen Tochter *Antonia* als Begründerin (*Ἐβερτυς*) des Geschlechtes betrachtet wurde³⁾. An eine Verknüpfung mit diesem Hause wird man naturgemäss für unsere *ἀνασσα Ἀθηναίς* in erster Linie zu denken haben.

Soweit ersichtlich haben, wie Th. Mommsen hervorhebt, die-

1) An eine Identifikation des *L. Antonius* der Inschrift mit dem Bruder des Triumvirn, der 49 v. Chr. *Quaestor pro praetore* der Provinz Asia war, ist natürlich aus vielen Gründen nicht zu denken.

2) Zu den beiden *Athenais Philostorgos* vgl. Wilcken bei Pauly-Wissowa *Athenais* sub 5 u. 6 (II 2037), Niese *Ariobarzanes* sub 5 - 7 ebda. (II 833 f.).

3) Th. Mommsen, *Ephemeris Epigraphica* I, 271/6; II, 251/63; den Stammbaum s. ebda. S. 262/3 und *Prosopographia imperii Romani* (Prosop.) III, p. 58.

jenigen Polemoniden, die wirklich die Krone getragen haben, ihre — durch die *Antonia Pythodoris*, die Gemahlin *Polemos* I. und Tochter der *Εὐεργετὶς Ἀντωνία* aus ihrer Ehe mit dem Laodiceer *Pythodorus* begründete — Zugehörigkeit zur Familie der Antonier nicht hervortreten lassen.

Bekannt sind als Träger des Namens (*M.*) *Antonius* nur *M. Ἀντώνιος Πολέμων ἀρχιερεὺς δυνάστης Ὀλβέων* etc. (Prosop. I, p. 103), dessen Sohn *M. Ἀντώνιος Ζήνων ἱερεὺς* in Laodikeia, der Sophist *Ἀντώνιος Πολέμων* (Prosop. I, p. 105) unter Hadrian; und schliesslich der auf einer milesischen Münze unter Kaiser Valerian (253—260 p. C.) erscheinende *Ἀντώνιος Πολέμων* (Prosop. I, p. 103).

Sie alle werden in enger genealogischer Beziehung stehen zu *Polemo II.*, der vom Kaiser Gaius bald nach dessen Regierungsantritt in den grösseren Teil der Herrschaft seines Grossvaters eingesetzt wurde und die Regierung zunächst mit seiner Mutter *Antonia Tryphaina*, Gemahlin des Thrakerkönigs *Kotys*, führte. Offenbar wurde erst, als es mit der eigenen Herrscherherrlichkeit zu Ende war, die Angehörigkeit zur *gens Antonia* und die Verwandtschaft mit den ihr entstammenden Kaisern zum Ausdruck gebracht. Wenn, wie Ramsay¹⁾ und Hill²⁾ nicht ohne Wahrscheinlichkeit annehmen, der erstgenannte *M. Antonius Polemo* mit *Polemo II.* identisch ist, so hätte sich dieser Wandel in dessen Person vollzogen. Ihm war Olba, als er unter Claudius 41 p. C. auf die Herrschaft des Bosphorus verzichten musste, als Ersatz gegeben worden, und als Nero im Jahre 63 p. C. ihm sein pontisches Königtum nahm, blieb ihm nur die Herrschaft über jenen Teil Kilikiens. Wohl möglich, dass nunmehr gleich er selbst den Antoniernamen offiziell zu führen begann. Dann könnten wir den Stammbaum der Polemoniden direkt bis auf *M. Antonius Zeno*, seinen Sohn, herabführen.

Wo es sich darum handelte, mehrere Brüder von einander zu unterscheiden, wird man statt *Marcus* ein anderes Pränomen haben wählen können und dabei die der Brüder des Triumvirn, speziell dessen, der zeitweilig in Asien eine Rolle gespielt hat, bevorzugt haben. Einmal verwendet, konnte es auch vererbt werden. So würde sich das Auftreten des Namens *Lucius* bei den späteren Polemoniden, die sich, wie wir sehen, bis ins 3. Jahrhundert p. C. verfolgen lassen, erklären³⁾. Die

1) *The Church in the Roman Empire* p. 427; *The Expositor*, Okt. 1902, p. 292 n. 2. — Ramsays Versuch, das *Urbanopolis* der armenischen Bartholomäuslegende mit *Olba* zu identifizieren, ist zwar sehr scharfsinnig, aber doch wohl nicht so ganz unbedenklich, wie Ramsay es hinstellt. 2) *Numismatic Chronicle* 1899, p. 188.

3) Vgl. Mommsen, *Ephemeris* I, 275: *Marci Antonii vel certe Antonii in hac familia qui dicuntur tres sunt.*

Herrschaft über Kleinarmenien verließ Gaius gleichzeitig *Polemos II.* jüngerem Bruder *Kotys*, der sie 47 p. C. (Tac. ann. 11,9) noch besaß, aber längstens bis 54 p. C. geführt haben kann, in welchem Jahre Nero den *Aristobul*, den Sohn des *Herodes*, Königs von Chalkis und des *Mariamme* über das Ländchen setzte. Ob er 54 p. C. zum Ersatz oder früher einen Teil von Arabien (?) erhalten hat (Dio 59, 12,2), ob er dort seinen Wohnsitz genommen hat, ob solchenfalls ein Teil seiner Angehörigen in Kleinarmenien verblieb, ist teils unklar, teils unbekannt.

Was für *Polemo II.* gilt, wird auch für diesen *Kotys* zutreffen. Er selbst wird, solange er König war, den Antoniennamen nicht geführt haben, bei seinen etwaigen Nachkommen werden wir ihn zu begegnen erwarten. Unter ihnen werden wir *Lucius (Antonius)*, den Grossvater unserer *Athenais*, in erster Linie zu suchen geneigt sein. Aber bei den engen nachbarlichen Beziehungen zwischen Kleinarmenien und dem östlichen Pontus einerseits und unserer geringen Kenntnis von dieses *Kotys'* Geschicken andererseits, empfiehlt sich's, uns nicht auf den kleinarmenischen Zweig der Familie speziell festzulegen. Es muss genügen, die Verknüpfung mit dem Hause der Polemoniden als wahrscheinlich ins Auge zu fassen. *L. Antonius* könnte dann frühestens der auf *Polemo II.* und *Kotys* folgenden 1. Generation angehören. Seine Enkelin *Athenais* wäre um 130 p. C. anzusetzen. Ebenso gut können wir aber auch mehrere Generationen heruntergehen. Eine gewisse Grenze wird dadurch gegeben, dass die Inschrift zwar die für den Anfang der christlichen Ära charakteristischen Spielformen $\Theta\Omega\omega$ zeigt, aber von den in den späteren Jahrhunderten überhand nehmenden Ligaturen und Abkürzungen¹⁾ ganz frei ist. Die Form *Λούκιος*, die erst im 1. Jahrhundert ebenbürtig neben älteres *Λεύκιος* tritt²⁾, widerspricht ebenfalls diesem unseren Ansatz nicht.

Der Gemahl der *Athenais*, ihr Vater und ihr Schwiegervater führen nach der Inschrift den Namen *Ἀεμαπτης*. Wahrscheinlich besteht also eine Verwandtschaft der Ehegatten untereinander, vielleicht sogar eine engere, als die Inschrift ausspricht, wenn man statt der immerhin auffälligen Gleichnamigkeit der Väter deren Identität annimmt. Ehen unter Stiefgeschwistern würden sich ja bei einer vornehmen Familie mit hellenistischen Allüren leicht erklären. Dass wir es mit einer solchen zu thun haben, legt ohnehin die Häufig-

1) Namentlich von ersteren wimmelt die oben S. 391 Anm. 1 erwähnte Inschrift von *Μηγάφάρικιν*.

2) Th. Eckinger, Die Orthographie lateinischer Wörter in griechischen Inschriften, S. 69 ff.

keit des meines Wissens ganz singulären Namens *Λεμμαρίης*¹⁾ nahe. Am liebsten würden wir auf einheimische kleinarmenische Dynasten, die einen Teil des Landes unter römischer Oberhoheit und Statthaltertschaft verwalteten, oder auf deren Nachkommen schliessen. Der Gemahl der *ἄνασσα* wäre dann selbst eine Art *ἄναξ*, ein Fürst, ohne dass er berechtigt gewesen wäre, den Königstitel zu führen.

Den ständigen Wohnsitz des Gemahls der *Athenaïs* werden wir uns schwerlich in der Höhlenstadt *Wank* — die, anders als z. B. *Hassankéf*²⁾, keine zur dauernden Wohnung vornehmer eingerichteten Räume aufweist — zu denken haben, eher in *Egin*, vielleicht auf dem Felsen, der in schwindelnder Höhe die Stadt überragt und heute die Reste einer mittelalterlichen Burg trägt.

Hat man die Verstorbene an besonders geweihter Stätte betten wollen? Dass irgend eine Beziehung zwischen der Grabschrift und den ihr beiderseits benachbarten Stätten des — zuletzt christlichen — Kultus bestehe, legt der Lokalbefund nahe. Auch besteht zwischen unserer und der christlichen Inschrift an der Brücke oben (S. 393), soweit ersichtlich, kein wesentlicher Unterschied im Schriftcharakter.

Da der Tochter des ersten und Mutter des zweiten *Polemo*, der *Antonia Tryphaina*, sowie *Polemo II.* selbst, in der christlichen Legende nicht ohne historische Anklänge eine Rolle zugewiesen wird³⁾, so

1) Er kommt weder in der klassischen noch (Harnack) in der christlichen Litteratur und Epigraphik vor. Auch giebt es für ihn weder aus dem Nichtarisch-Kleinasiatischen noch aus dem Indogermanischen (dem Griechischen, Thrakisch-Phrygisch-Armenischen [woran in erster Linie zu denken wäre], oder Iranischen), soweit ich selbst und Fachmänner wie Andreas, Kretzschmer, W. Schulze urteilen können, eine Erklärung. *Λεμμαρίης* (weitans unwahrscheinlichere Lesung) liesse sich als Spitzname mit neugr. *λιμάριης* leckerhaft verbinden (Kretzschmer). — Ein semitischer Name ist von vornherein für diese Gegenden wenig wahrscheinlich, aber bei der weiten Verbreitung des Aramäischen doch nicht ausgeschlossen. Bei Annahme eines zusammengesetzten Namens (Noeldeke) könnte die zweite Hälfte = aram. *mārī* (später *māri*, noch später *mār*, „Herr“), im ersten Teil könnten alle möglichen Gutturale versteckt sein.

2) Über diese am Tigris belegene Höhlenstadt (das Zentrum der *Κηφηνία*) s. Verh. Berl. anthropol. Ges. 1899, 8. 596 f.

3) *Tryphaina*: *Πράξις Παύλου και Θέκλης* (Tischendorf, *Acta apostol. apocr.* p. 40 f.). *Polemon* (und Varianten des Namens): *Μαρτύριον τοῦ ἁγίου και ἐνδόξου ἐπιστοῦλου Βαρθολομαίου* (Tischendorf p. 243 ff.). S. dazu v. Gutschmid, *Kleine Schriften* II, 348 ff., 355 ff. Ramsay, *Expositor* 1902 a. a. O., dessen Ausführungen z. T. aber nicht unbedenklich sind (vgl. oben S. 398 Anm. 1). Z. B.: *Polemo II.* hat sich zeitweilig, als Gemahl der *Berenike*, der Schwester des *Herodes Agrippa*, zum Judentum bekannt. Als sie ihn verliess, wandte sich *Polemo* vom jüdischen Glauben ab. Dass er damals zum Christentum übergetreten sein sollte, wie Ramsay p. 293 f. annimmt, scheint mir sehr unwahrscheinlich. Er wird zur väterlichen Religion zurückgekehrt sein. Weit eher schiene mir denkbar, dass später, als sein Unwille

würde sich, wenn wir es in *Aeimaries* und *Athenais* mit heimlichen Bekennern des Christentums zu thun hätten, eine Stütze für unsere Zuweisung der letzteren zum Polemonidenhause ergeben. Sie wäre um so willkommener als das Fehlen des Namens *Πολέμων* und das Auftreten des Namens *Lucius* für *Marcus* (s. o.) immerhin Bedenken gegen unsere Erklärung erregen könnten.

Aber jenen Gedanken lässt der Wortlaut der Inschrift nicht aufkommen. Auch wenn der Zwang zur Verschleierung und der Hang zum Synkretismus noch so stark waren, würde ein Christ des 1. oder 2. Jahrhunderts, wie mir Harnack bestätigt, nicht auf eine Anrufung der πάντες ἐπουράνιοι und πάντες ὑποχθόνιοι verfallen sein. Ebenso ist ein Taufstein, wie ihn die eine Felsencapelle links zeigt, jedenfalls nicht vor dem 4. Jahrhundert, vielleicht nicht einmal für dieses, bezeugt, und die christlichen Kreuze weisen mit ihrem Vorhandensein — wenigstens ist ihre Anbringung an den Wänden für eine so frühe Zeit nicht direkt belegt — und ihrer Form ebenfalls in eine spätere Zeit. Die christlichen Anlagen geben also keine weitere Stütze für die Zuweisung der *Athenais* zum Polemonidenhause.

Vielmehr werden wir uns zu erinnern haben, dass allerorten — und speziell in Armenien¹⁾ — der christliche Kult nicht selten an ältere Stätten heidnischen Gottesdienstes anknüpft. Das Vorhandensein einer solchen mag für die Wahl der Grabstätte zum Teil bestimmend gewesen sein. Vielleicht hat aber auch das Grab und haben die Spenden, zu denen die Inschrift auffordert, sei es das Ansehen einer vorhandenen Grabstätte gesteigert, sei es erst ihrerseits zur Entstehung eines barbarischen Kultes an bisher ungeweihter Stätte (etwa in Gestalt eines *λεγοθέσιον*, s. u. zu S. 404), Anlass gegeben, an den dann später das Christentum anknüpft. Der Tod der *Athenais* kann ja auch bei zeitweiligem Aufenthalt in der Feste, z. B. in Zeiten der Kriegsnot, erfolgt sein.

Sicher ist, dass die ihrem Gemahl zu früh Entrissene, ob sie nun dem einst königlichen Geschlecht der Polemoniden entstammte, ob sie eine vornehme Dame aus einer Familie römischen Bürgerrechts war, eine unvergleichlich schöne Grabstätte gefunden hat, in prächtiger Gebirgsgegend, hoch über dem, in tiefer Schlucht wild und frischgrün dahin brausenden *Arabkîr-çai*.

gegen die ungetreue Genossin aus jüdischem Hause sich gelegt hatte, das einmal erweckte Interesse am Monotheismus die Oberhand gewonnen hätte und er so dem Christentum zugänglich geworden wäre.

1) S. dazu meine Mitteilungen „Religionsgeschichtliches aus Armenien und Kaukasien“, Archiv für Religionsgeschichte III, S. 1 ff.

2. Die Inschrift von Semsidia.

Als ich auf dem Wege von *Charput* nach *Malatia* bei *Kömürchân-Izoly* den Euphrat überschritt, widerstand ich mit einiger Mühe der Verlockung, den mir so nahe gerückten kommagenischen Denkmälern einen Besuch abzustatten. Da aber nach Humanns und Puchsteins Forschungen auf irgend welchen Ertrag einer Nachlese nicht zu hoffen schien, verzichtete ich darauf. Der junge Geologe Mr. Ellsworth Huntington aber, Mitglied der amerikanischen Mission in Charput, hat auf einer der Reisen, die er zum Teil auf meine Anregung hin unternahm, auch Kommagene besucht. Er hat, zum erstenmal seit Moltke, den Euphrat von oberhalb *Kjeban-Maden* bis *Gerger* (byz. *Κάρκαρον*, armen. *Karkar*)¹⁾, der Stätte von *Arsameia*, befahren und von der Felsskulptur auf der Burg zu *Gerger* Photographien genommen, die die Zeichnung der deutschen Archäologen²⁾ bestätigen und ergänzen. Auf dem Wege von *Gerger* nach *Kiachta* und dem *Nemrud-dag*, halbwegs zwischen *Gerger* und dem eine Stunde davon entfernten Dorfe *Bazig*, und wenige Minuten vom Wege abgelegen, passierte er den Weiler '*Semsidia*'³⁾. „Nördlich von diesem liegt“, nach Huntingtons Bericht an mich⁴⁾, „ein kuppelförmiger Felsen, an dessen Ostseite sich eine 9 engl. Fuss tiefe Höhle mit einer roh verzierten Thür befindet. Darüber rechts die rohe Figur einer sitzenden Frau, die rechte Hand auf die Brust gelegt, die linke auf den Knien ruhend. Der Kopfputz sieht einem Shawl gleich, der bis auf die Schulter reicht. „Links von ihr“ (d. h. rechts vom Beschauer!) „eine griechische Inschrift, von der ich Ihnen eine Kopie sende. Über dem Ganzen zwei lange Stufen“. Diese Stufen sind, wie ich gleich hinzufüge, ein, auch von Huntington beobachtetes, charakteristisches Merkmal der einheimischen („hethitischen“) Felsenbauten.

Die von Huntington aufgefundene, meines Wissens bisher unbekannte Inschrift weicht, wie auch Huntington notiert, im Schriftcharakter (ΕΙΙCΩ) von den Inschriften *Antiochos' I.* v. Kommagene zu *Gerger* und auf dem *Nemrud-Dag* (ΕΜCΩ) ab, ist also erheblich jünger, wozu auch *ε* statt *α* — an sich freilich mehr ein Zeichen ortho-

1) Tomaschek, Kiepert-Festschrift S. 141.

2) Humann und Puchstein, Reisen in Kleinasien und Nordsyrien S. 359.

3) Etwa '*Semsidiyyeh*'?

4) S. Zeitschr. f. Ethnol. 33 (1901), 174/209; das Felsengrab S. 203, Fig. 32, die Skulptur von *Gerger* Fig. 30/31; Huntington's frühere Berichte an mich s. Verhandl. Berl. anthrop. Gesellsch. 1900, 140/152: 572/5,

graphischer Lässigkeit denn ein sicheres Kennzeichen einer bestimmten Periode — stimmt. Dass Huntington im allgemeinen korrekt kopiert, zeigt ein Vergleich seiner selbständigen Kopien jener älteren Inschriften mit deren Publikation bei Humann und Puchstein.

ΥΙΔΙΟΝΑΝ	[Α]υιδιον Ἀν-
ΤΙΟΧΟΝΙΕ	τιόχον Ἰε-
ΡΩΝΥΜΟΥΚΕ	ρωνύμου κέ
ΛΑΟΔΙΚΗΣΦΙ	Λαοδίκης φι-
5 ΛΟΜΗΤΟΡΑΚΕ	λομήτορα κέ
[Φ]ΙΛΟΠΑΤΟΡΑ	[φ]ιλοπάτορα
ΖΗΣΑΝΤΑΕΤΗ	ζήσαντα ἔτη
ΚΓ ΟΙΓΟΝΕΙΣ	κγ' οἱ γονεῖς
ΜΝΗΜΗCΧ[Α]	μνημῆς χά-
10 ΠΙΝ	ριν.

Die Punkte zur Bezeichnung undeutlicher Buchstaben rühren von Huntington selbst her.

Z. 2, 7. Buchstabe bei Huntington etwa \ddagger , 2, 8: Θ . — 3, 5 fehlt bei Hunt. das Häkchen links unten. — Z. 8 Zwischenraum zwischen ΚΓ und ΟΙ bei Hunt. — 8, 8 Hunt.: Θ . — 9, 6 Hunt.: ϵ . — 9, 7 Hunt.: χ .

Z. 1 *υιδιον Ἀντιόχον*, ohne Artikel, erscheint, grammatisch und auch dem Sinne nach für einen 23jährigen, mindestens sehr bedenklich. Die Ergänzung zu einem römischen Namen auf *-idius*: *Avidium*, *Ovidium* liegt nahe. Doch schien sie nach Huntingtons Kopie, wie sie vorlag, kaum denkbar. Auf Befragen schreibt mir Huntington: „Die Inschrift hat durchweg etwas gelitten. Es ist reichlich Raum für mehrere weitere Buchstaben links von der Inschrift, zwischen ihr und der Figur. Meine Notizen lassen freilich keinen Zweifel davon erkennen, dass Υ der erste Buchstabe ist. Gleichwohl ist denkbar, dass andere Buchstaben vorausgegangen sind. Die Thatsache, dass *υιδιον* ein gewöhnliches griechisches Wort ist, mag veranlasst haben, dass ich weniger sorgfältig nach etwa vorausgehenden Buchstaben geforscht habe, als wenn das erste Wort mir unbekannt gewesen wäre. Ich denke, Sie können getrost die fehlenden Buchstaben ergänzen.“

Da die Inschrift eine Neigung zu gleichmässiger Zeilenverteilung zeigt (Z. 4—8 10 Buchstaben, und zwar allenfalls abgesehen von Z. 8, anscheinend *στοιχηδόν*; Z. 2 und 9 8 Buchstaben), so ist möglichste Sparsamkeit in der Ergänzung geraten. Es genügt [Α]ΥΙΔΙΟΝ zu ergänzen (9 Buchstaben wie Z. 3), eine nicht seltene Schreibung,

die speziell für unseren Namen im 2. Jahrh. p. Chr., in das wir die Inschrift ohnehin zu setzen haben werden, mehrfach belegt ist (Eckinger a. a. O. S. 15, vgl. S. 82 ff.). Auch [O]ΥΙΔΙΟΝ wäre orthographisch denkbar (Eckinger S. 57), jedoch m. W. nicht belegt. Für die, auch von Wilamowitz und Dessau von vornherein vorgeschlagene Ergänzung zu *Avidius* ist es entscheidend, dass, soweit unsere Kunde reicht, ein *Ovidius* als Statthalter in diesem Gebiete nicht nachzuweisen ist, während uns in der orientalischen Provinzialverwaltung *Avidii* mehrfach entgegneten.

Haben wir nun die Grabschrift eines einfachen Privatmannes vor uns, aus einer Familie, die ihren römischen Gentilnamen einem die Civität verleihenden Statthalter aus dem Geschlecht der Avidier verdankt?

Eine Anzahl von Gründen sprechen dagegen, jeder einzelne vielleicht nicht durchschlagend, aber in ihrer Vereinigung doch von starkem Gewicht.

1. Der hier Bestattete und seine Mutter führen die im vormaligen kommagenischen Königshaus üblichen Namen.

2. Von den Bezeichnungen *φιλοπάτωρ* und *φιλομήτωρ*, die ohnehin überwiegend — wenn auch nicht ausschliesslich — den Angehörigen hellenistischer Dynastien zur Bezeichnung des rechtmässigen Anspruchs auf die Erbfolge beigelegt werden¹⁾, geht *φιλομήτωρ* in unserer Inschrift voran, es wird also auf die mütterliche Abstammung der grössere Wert gelegt.

3. Das Felsengrab liegt in unmittelbarer Nachbarschaft von *Gerger*. Auf der Burg von *Gerger-Arsameia* aber befinden sich die dem Kult der Ahnen *Antiochos' I.* von Kommagene bestimmten Anlagen (*Hierothesia*). Hier waren die Ahnen bestattet oder wurden sie als bestattet gedacht, und *Gerger-Arsameia* „kann demnach gewissermassen als der Stammsitz des kommagenischen Königshauses betrachtet werden.“²⁾

4. Das Grab sieht in der Art seiner Anbringung, in seinen Dimensionen und seiner Ausschmückung weit eher den königlich kommagenischen Felsanlagen, als einem Privatgrabe ähnlich.

Das alles legt die Annahme nahe, dass wir es mit einem Abkömmling

1) v. Gutschmid, Kl. Schriften IV 112 ff.; Mommsen, *Ephemeris* I a. a. O. (*Antonia*) *Pythodoris* heisst *Φιλομήτωρ*, weil ihre Abkunft von der *Εὐεργετίστῳ*, die den Glanz des Geschlechtes begründet hat, betont werden soll.

2) Humann-Puchstein S. 359.

des kommagenischen, 72 p. C. entthronten Königsgeschlechtes in weiblicher Linie zu thun haben und dass Wert darauf gelegt wurde, diese Beziehung in nicht aufdringlicher, aber für die Zeitgenossen deutlicher Weise zum Ausdruck zu bringen.

Wenn das irgend einen realen Sinn haben sollte, so muss vorübergehend eine Aussicht bestanden haben, das kommagenische Schattenkönigtum zu neuem Scheinleben zu erwecken — zu einer Zeit, da einerseits die Erinnerung an Kommagenes „Unabhängigkeit“ noch nicht geschwunden war, andererseits ein Machthaber lokale Selbständigkeitsgelüste seinen Zwecken dienstbar zu machen suchte. Auf das Gegenkaisertum des *Avidius Cassius* (175 p. C.) würden diese Bedingungen zu treffen. „Bei allen Orientalen beliebt“¹⁾ zählte er speziell seine Landsleute, die Syrer und Kilikier, zu seinen Parteigängern²⁾ — zwischen beider Gebieten bildete die der Provinz Syrien angegliederte Landschaft Kommagene das Bindeglied — und als eine der Hauptstützen seiner Herrschaft wird das von Kommagenes Südgrenze nur wenig entfernte Antiochia³⁾ genannt. Auch waren zu seiner Zeit die Tage, da unter Trajan *Antiochos' IV.*, des letzten Kommagenerkönigs, Sohn *C. Iulius Antiochos Epiphanes Philopappos*⁴⁾ den Königstitel führen durfte, dem Gedächtnis noch nicht völlig entrückt. Eine Deutung unserer Inschrift auf diese Zeitläufte hätte zur Voraussetzung, dass die Zukunft des neu zu belebenden Königtums Kommagene auf die Augen des hier bestatteten [*A*]vidius *Antiochus* gestellt war, d. h. dass spätestens mit seinem Tode die darauf gerichteten Hoffnungen zu Grabe gingen. Der 23jährig verstorbene Jüngling müsste also ein Zeitgenosse des *Avidius Cassius* gewesen sein, wobei es für uns gleichgültig ist, ob bereits sein Vater als (*Avidius*) *Hieronimus* zu denken ist und als Gemahl der *Laodike* die neue „Herrschaft“ zu führen bestimmt war (worauf das *φιλοπάτορα* der Inschrift hindeuten könnte), oder ob erst dem jungen Prätendenten selbst mit elterlicher Mitwirkung der Gentilname des nach der Kaiserwürde strebenden oder bereits zu ihr gelangten Schutzherrn, beigelegt wurde. Dieser war ja bereits vor seiner Erhebung *ἐπίτροπος πάσης Ἀσίας* geworden (Dio 71, 3). Es sei auch auf die Möglichkeit — aber eben nur die Möglichkeit — hingewiesen, dass der vorzeitige Tod des jungen *Antiochos* in den Kämpfen erfolgt wäre, die der Niederhaltung des Aufstandes galten und die, da

1) *Amatusque est ab omnibus orientalibus* (*Vita Avidii* 6, 5).

2) Dio 71, 25, 1.

3) *Vita Avidii* a. a. O.; *vita Marci* 25, 8.

4) *Prosopographia imp. Rom.* II. p. 166.

Cappadocien treu blieb, Kilikien abgefallen war, auch Kommagene berührt haben werden.

Der Schriftcharakter würde zu dem so gewonnenen Zeitansatz genau stimmen. Eine der den *Avidius Cassius* nennenden Inschriften (Lebas-Waddington No. 2237 [Prosop. A 1156 „No. 2“]), weist auch (neben M) das \mathbb{M} in genau der Form unserer Inschrift auf, während Waddington No. 2528 („No. 4“) ihr in diesem Punkte nahe kommt.

Zu unserer Annahme stimmt auch die weibliche Reliefgestalt auf dem Felsengrab. Erblickt man in ihr die Mutter, so wäre im Bilde das ausgedrückt, was in der Inschrift die Voranstellung des *φιλομητορα* (s. o.) zu besagen scheint. Diese Auffassung der Skulptur ist aber doch wohl höchst unwahrscheinlich, da sich ausdrücklich die beiden Eltern, *οἱ γονεῖς*, als Urheber des Grabmals bezeichnen. Dann bleibt, um so mehr, als auf keinem Denkmal der kommagenischen Blütezeit eine menschliche Frauengestalt zur Darstellung kommt, nur die Deutung auf eine Gottheit übrig. Und da man an die Spezialgöttin der Burg von *Arsameia*, die *θεὰ Ἀργανόνη*, schwerlich zu denken haben wird, so kann nur die Landesgöttin Kommagene dargestellt sein, deren Verehrung und Verbildlichung vom Nemrud-dağ (Ostterrasse, Westterrasse und Götterreliefs der letzteren) her bekannt ist.

Dass die um den Verlust der Selbständigkeit und ihres letzten Vertreters Trauernde nicht mehr, wie dereinst, als Tyche mit dem Füllhorn dargestellt ist, die als Personifikation des allnährenden Vaterlandes und des heimatlichen Herdes, dem König Antiochos I. die Früchte des Landes darreichte¹⁾, kann nicht überraschen. Andere Abweichungen können auf Rechnung des mit den veränderten Zeitläuften gesunkenen Kunstniveaus kommen. Eine gewisse Rohheit der Ausführung, wie sie Huntington betont, macht sich ja selbst bei den Werken der kommagenischen Steinmetzen aus der Glanzperiode geltend. Andererseits lässt sich eine nicht unwichtige Übereinstimmung feststellen: die Verschleierung des Hinterhauptes²⁾, die an beiden erhaltenen Kommagene-Köpfen des Nemrud-dağ bemerkbar ist, betont auch Huntington in seiner Schilderung, wenn er von einem Kopfputz spricht, der einem bis auf die Schultern reichenden Shawl gleiche.

1) Humann und Puchstein I 318 f., 336 f.

2) Puchstein a. a. O. S. 259 (Ostterrasse): „Von der Kleidung der Göttin ist in roher flüchtiger Modellierung fast gänzlich ohne Falten ein Chiton . . . und ferner ein Mantel angedeutet, der das Hinterhaupt verschleiernd über den Kopf gezogen ist und vorn die Knie bedeckt.“ S. 296 (Westterrasse): „Sie hat den Mantel über das Hinterhaupt gezogen.“

Somit glaube ich meiner Deutung des Monumentes eine solche Wahrscheinlichkeit verliehen zu haben, dass die, ja immerhin nicht ganz auszuschliessende, aber keinem der charakteristischen Züge gerecht werdende Annahme, es handle sich um das Grab eines beliebigen Privatmannes römischer Civität, in den Hintergrund treten kann. Wir werden also, was ich bisher vermieden habe, *Φιλομήτορα* και *Φιλοπάτορα* als Bestandteile des Namens mit der üblichen Bedeutung auffassen und auch äusserlich kennzeichnen dürfen.

Berlin.

C. F. Lehmann.

Observationes epigraphicae Pompeianae.

I.

MACERIO?

C. I. L. IV 575 (Mommsen et Zangemeister descripserunt):

VATIAM · AED · ROGANT

MACERIO · DORMIENTES

VNIVERSI · CVM

.....¹⁾

Quidnam sibi singulare istud MACERIO velit, explicare conabimur, quod num recte Zangemeister pro cognomine habuerit (ind. p. 235), non una sane de causa dubites. De *macerie* (*maceria*) vix quisquam, puto, sanus cogitabit. Equidem Vatieae praenomen et nomen gentilicium aut sola — scil. *Ma(rcum) Cerio(m)* — aut una cum notissimo illo *of* compendio in O corrupto — scil. *Ma(rcum) Ceri(um)* o. [v. f.]²⁾ — istic latere putaverim, nimirum non modo male scripta, verum etiam loco non suo posita; quae tamen omnia in *dormientium* titulum optime quadrare videntur, quippe cuius auctorem quoque pictoremve dormitasse credamus necesse sit, nisi quod de *of* compendio mutilato dubitandi facultatem habemus, utrum pictori oscitanti an potius tempori edaci debeatur illa mutilatio.

Iam ut singula perlustremus, *Marci* praenominis per MA compendium praeter consuetudinem scripti ne unum quidem certum exemplum in reliquis titulis Pompeianis reperitur³⁾, sed alibi certissima occurrunt exempla, veluti C. I. L. III 8705. 14171⁴⁾. Cum vero tituli Pompeiani

1) Quærtum versum, qualem Garrucci addidit (L·M·A·r·i·o ROGANT), non una de causa sibi suspectissimum esse rectissime Zangemeister adnotavit.

2) Vix esse quod *Ceri(nium)* pro *Ceri(um)* legamus, tituli, quos infra profereamus, docebunt.

3) Tituli n. 1372 *Malianus* lectionem ceteris omnibus praeferendam esse equidem existimaverim, conl. n. 2324 *L. Sentius [L.] l. Celsus a Maliani* (huius vocis A prius ex N correctum esse mihi videri obiter moneo) *taberna ad dext[er]a(m)*.

4) Plane eodem modo *Ca(ius)* C. I. L. III 5988 sq. 9013 et *Lu(cius)* ibid. 3654. 12514. 14149¹⁸⁻⁴³. 14172 praenomina scribuntur.

quo de agimus, auctorem pictoremve vel verborum collocatio negligentiae coarguat, illud MA pro M scriptum facillime ferri posse in propatulo est.

Nominis gentilicii forma genuina, quae est *Cerrinius*, in breviorē, quae est *Cerrius*, redacta bis in titulis Pompeianis ad eundem illum Vatiā pertinentibus invenitur: n. 95 *M. C[er][r]ium V[at]iam* atque n. 483 *Cerrium Vatiā*¹⁾. Quibus exemplis cum quinque alia simillima accedant, in quibus *Postium* (nn. 195. 1017), *Procum* (n. 1081), *Secum* (nn. 693. 737) nomina pro *Postumium*, *Proculum*, *Secundum* scripta occurrunt, quominus in *dormientium* quoque titulo *Cerrinii* nomen in *Cerio(m)*²⁾ aut certe in *Ceri(um)* depravatum esse credamus, iam nihil obstare per se intellegitur.

Restat, ut moneamus ad eundem nostrum Vatiā etiam titulum n. 2883 referri posse, quem sic supplemus: [*M. Ce*rrri(um) *aed(ilem) v(irim) [b(onum) o. v. f.]*, unde novum brevioris illius formae *Cerrini* nominis exemplum nanciscimur. E contrario, de n. 865: . . . IC EPIV . . . (sic Mommsen, CEPIVM Avellino; nil vidit nisi CEP Zange-meister, qui adnotat se vix dubitare, quin . . . CErtVM corrigendum sit) — similia statuere non ausim: hic enim longe tutius erit [*M. Cepiu(m)*] quam fere [*M. Ce*rriu(m)] legere, ut alia missa faciam, quae praeterea in mentem veniunt, veluti [*Re*]cep[*t*]u(m)], quod cognomen in titulo n. 1105 (*Vibio Recepto*) reperitur. Illud autem *Cepiu(m)* haud scio an pro *Cepidii* nominis (n. 60 v. 19) forma breviorē habendum sit.

II.

De dormientium, furuncolorum, scribitorum sodaliciis seu collegiis quae feruntur.

C. I. L. IV 575 *Vatiā aed. rogant | Ma(rcum) Cerio(m) dor-*
*mientes | universi cum | [plausu facientes]*³⁾.

n. 576 *Vatiā aed. | furunculi rog.*

n. 581 *M. Cerrinium | Vatiā aed. o. v. f. scribibi | universi*
rogant. | scr. Florus cum Fructo . . . |

1) Horum titulorum videlicet nescius parum recte Willems de M. Cerrinio Vatiā haec adnotavit: „Ce candidat n'a pas eu le désagrément de voir son nom écorché comme celui de L. Popidius Secundus, qu'un peintre nomme quelque part L. Popidius Secus“ (*P. Willems* Les élections municipales à Pompéi, *Bull. de l'Acad. de Belgique*, ser. III, vol. XII, 1886 p. 117 sq.).

2) Quod ad terminationis formam attinet, apte conferri possunt *Vetio(m)* C. I. L. IV 2426 a, *Quintio(m)* 2887, *Probo(m)* — aut, quod mihi quidem probabilis esse videtur, *probo(m)* — 2388.

3) Ex. gr. supplevimus conl. n. 768 *Sabinus designator cum plausu facit* atque n. 699 *C. Iulium Polybium aed. Licinius Romanus rogat et facit*. Quae praeterea in mentem veniunt, veluti [*furunculis*], [*furunculis et scribibus*], simil., minus probantur.

Istos *dormientes, furunculos, scribibus* sodalicia seu collegia Pompeiana fuisse primus Zangemeister coniecit¹⁾, cuius opinioni ceteri viri docti omnes accessere (Willemsium dico, Jullianum, Liebenamium, Waltzingium, Kornemannum), ita tamen ut horum unus quisque fere de suo quoque aliquid adderet. Namque Willems tribus illis diversis nominibus unum idemque sodalicium significari, quod «*société de bons vivants*» appellat, sibi persuasisse videtur, leviculis sane nixus argumentis²⁾; Jullian de *scribibus* tantum quaestionem strictim attingens hisque *co(m)potores* Burdigalenses atque *convictores* passim obvios conferens, quin omnes pro sacrorum quorundam mysticorum sociis cultoribusve habendi sint, ne dubitat quidem, simul collegiis funeraticiis quae dicuntur eosdem omnes adnumerans³⁾; Liebenam inter Zangemeisteri opinionem et Willemsianam fluctuare videtur⁴⁾; Waltzing *pilicrepos* Pompeianos (n. 1147) Liebenamio p. 36 adn. 2 praeunte conferens illos *dormientes, furunculos, scribibus* pro tribus «*cercles d' amusement*» habet⁵⁾, neque aliter Kornemann sentit, virorum doctorum, qui de tribus illis titulis Pompeianis egerunt, quantum sciam, novissimus⁶⁾.

Immo longe aliter rem se habere equidem reor, praesertim cum de Pompeianis agatur, non de Americanis, quibus fortasse ne istius quidem modi desunt sodalicia. Tribus illis antiquis *dormientium, furuncolorum, scribitorum* programmatibus Pompeianis hoc recentissimum conferre non dubito, quod anno 1893 Romae per vias passim propositum ipsemet vidi et descripsi:

1) Cf. eius adnotationem ad n. 575 atque ind. p. 256; nec praetereunda sunt quae idem vir clarissimus ad n. 1679 adnotavit: „In earundem aedium [scil. *dell' orso* quae dicuntur] muro *scribitorum* programma (n. 581) extat, ut hoc illa factio canticulo usa esse videatur“.

2) *Willems* l. c. p. 90.

3) *C. Jullian* *Inscriptions romaines de Bordeaux*, vol. I, Bordeaux 1857, p. 207—211. 299; cf. *Waltzing*, *Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains*, vol. I, Bruxelles 1895, p. 323 adn. 2 atque p. 51 adn. 3.

4) *Liebenam*, *Zur Geschichte und Organisation des röm. Vereinswesens*, Leipzig 1890, p. 36: „Ein sehr beliebter Mann scheint M. Cerrinius Vatia gewesen zu sein. den ausser den salinienses C. IV, 128, die saccari Sackträger C. IV, 274, die pomari C. IV, 149, und jene drei Vereine mit scherzhaftem Namen im J. 79 als Ädil empfehlen, wie scribibi universi Nachttrinker C. IV, 581; furunculi kleine Spitzbuben C. IV, 576, dormientes Schlafmützen C. IV, 575, wenn nicht dies Spitznamen für dieselbe Genossenschaft sind“, ad quae adnotat (adn. 2): „Dahin gehören die pilicrepi Ballschläger, welche den A. Vettius Firmus aufstellen C. IV, 1147, und wohl auch die sicarii C. IV, 246; ähnlich spricht Apulejus *Metam.* VII, 137, von einem latronis collegium; auch Horat. *Serm.* 1, 2, 1 *ambubaiarum collegia* ist Spott“.

5) *Waltzing*, l. c. vol. I p. 51 („trois clubs qui portent les noms bizarres de tard-buveurs, larronneaux et dormeurs“) atque p. 170.

6) *Pauly-Wissowa*, vol. IV, col. 385 sq.

REGINA COELI, CELLA No. 61.
 COSTANZO CHAUVET
 RACCOMANDA AGLI ELETTORI
 ENRICO GALLUPPI
 SUO INTIMO ED OTTIMO AMICO.

Quae commendatio perquam sane singularis quorsum spectaverit, ut legentes intellegant, adnotemus necesse est illo anno Romanos de parlamenti, quod dicitur, sociis («*deputati*») creandis acerrime, ut adsolet, inter se certasse eumque honorem in quarta, nisi me fallo, urbis regione («*collegio elettorale*») Henricum Galluppi, Vincentium Montenovesi, Roge- rum Bonghi competisse; Constantium autem Chauvet, ephemeridis, quae «*Il popolo Romano*» inscribitur, editorem, nescio cuius criminis reum (pecu- latus, opinor) in carcere publico («*Regina Coeli*») tunc temporis fuisse.

Istam igitur Galluppii „commendationem“, quae ad *furuncolorum* programma proxime accedere videtur, cum tribus illis Vatae commen- dationibus si contulerimus, ista quoque tria programmata Pompeiana a candidati adversariis inimicisve proposita fuisse facillime intellegemus. Quae cum ita sint, ipsa illa *dormientium*, *furuncolorum*, *seribitorum* sodalicia seu collegia numquam Pompeis exstitisse, sed mero maligni ingenii acumini eorundem Vatae adversariorum tribuenda esse apparet.

Similiter de *sicariis* quoque indicandum esse data occasione mone- mus, quorum mentio in titulo Pompeiano n. 246 (*secari*, o. [v. f.]) ad eundem *M. C(errinium) V(atiam) v(irum) b(onum)* pertinente fieri videtur, de quo titulo alibi uberius acturi in praesenti ad ea, quae in *Actorum Ministerii Caesarei Rossici Instit. Publicae* vol. CCIC, a. 1895, p. 72 sq. diximus, legentes relegare satis habemus¹⁾.

III.

LOSIMIO?

C. I. L. IV 229 (Descripsit Mommsen):

ED · A · V · C · F

LOSIMIO · ROG

Pro *Losimio*, quod ex hoc titulo editor sine ulla enotavit dubi- tatione (ind. p. 235), equidem, quin *Zosimio* sit legendum, nullus dubito, cuius nominis exempla cum Latina tum Graeca vide sis in lexico Pape- Benseleriano s. v. *Ζωσιμῶν*.

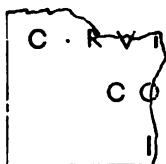
1) Zangemeisterum *sicarios* quoque istos olim pro sodalicio habuisse ipsius adno- tatio docet ad *dormientium* illud programma (n. 575) facta; quam opinionem ab ipso Zangemeistero postmodo abiectam (cf. ind. p. 256) Liebenam l. c. p. 36 adn. 2 resu- scitare videtur, quem videlicet Waltzing l. c. vol. I, p. 51 adn. 2 sequitur.

Iurievi (Dorpati).

Michael Krascheninnikov.

Frustula epigraphica Pompeiana.

I. Fragmentum marmoreum (a. m. o. 26, l. m. o. 16) in praedio Agnelli de Vido ad pagum Boscoreale in agro Pompeiano mense aprili 1901 effossum.



II. Dolium extans in villa pompeiana in praedio Francisci Vona ad pagum Boscoreale nuper detecta (cfr. Barnabei, *La villa pompeiana di L. Fannio Sinistore scoperta presso Boscoreale*, Roma 1901).

a) SEX·OBI·SA·V litteris prominentibus

b) M·PACCI·SEC litteris cavis

In ventre dolii: LVII

Inscriptio a) redit integra in *C. I. L. X* n. 8047, 12: „fragmentum marginis dolii fortasse origine Pompeianum [Neap. Mus.]

SEX·OBINI·SALVI litt. cavis

Descripserunt Schoene et Dressel“.

Nostrum exemplar originem Pompeianam fragmenti in Neapolitano Museo adservati confirmat.

Inscriptio b) redit in n. 8047, 14: „Pompeis reg. I, ins. I, n. 2 in mensa tabernae

M·PACCI SEC. litt. cavis

Dressel descripsit. *M. Pacci Sec(undi)*“.

III. Fragmentum tegulae in eadem villa repertum

FELICIAS litteris prominentibus.

Signaculum inauditum, quod recte plagulam claudit Ottoni Hirschfeld, praeceptorum optimo, dicatam.

Roboreti, mense Sept. 1902.

P. Orsi.

Eine ligorische Portraitinschrift.

Ikongraphische Forschungen haben mich vor zwei Jahren auch in das Gestrüpp der Collectaneen Pirro Ligoris zu Neapel und Turin hineingeführt. Seine Bildnisinschriften sind inzwischen von Hülsen neu bearbeitet worden ¹⁾. Die von ihm geübte, im ganzen wohl begründete Kritik wird in meinem Versuch einer Geschichte der Ikonographie im sechzehnten Jahrhundert einige Berichtigungen erfahren, namentlich Einschränkungen, indem sich mir doch ein wenig mehr als glaubwürdig erweist wie Hülsen. Ein Beispiel dieser Art nehme ich hier vorweg, um meinem verehrten Lehrer etwas aus seinem eigensten Gebiete, wenn auch nur eine winzige Kleinigkeit, darzubringen.

In den meisten Portraitwerken bis herab auf Visconti und Bernoulli finden sich Abbildungen einer bärtigen Herme mit der Inschrift *L. Iunii Rustici philosophi stoici L. Iunius L. l. Myrinus p. p.* ²⁾. Sie gehen sämtlich zurück auf des Fulvius Ursinus *Imagines et elogia virorum illustrium* vom Jahre 1570 ³⁾. Aber dieser Gelehrte hatte das Stück, wie schon vor Jahren Henzen nachwies, von Ligorius übernommen ⁴⁾. Die unmittelbare Vorlage des orsinischen Stiches besitzen wir noch im sogenannten Ursinianus der vatikanischen Bibliothek, unter den übrigen für das Portraitwerk aus der ältern, in Neapel aufbewahrten Fassung der *Antichità Ligoris* entnommenen Kopien ⁵⁾. Hier abgebildet ist, ungefähr auf die Hälfte verkleinert, jene vaticanische Durchzeichnung, weil von ihr zufällig schon eine Photographie für mich angefertigt war ⁶⁾. Sie stimmt indes sehr genau mit dem (etwas schattierten) ligorischen Urbilde, von dem sie bloss in der Be-

1) Mitt. d. d. arch. Institut. XVI, 1901, S. 130 ff.

2) Bernoulli, Röm. Ikonogr. I, 1882 S. 286 f.

3) S. 63. Über dieses Werk vgl. vorläufig Hülsen a. a. O. S. 139 ff.

4) Bull. dell' Inst. arch. 1863, S. 39.

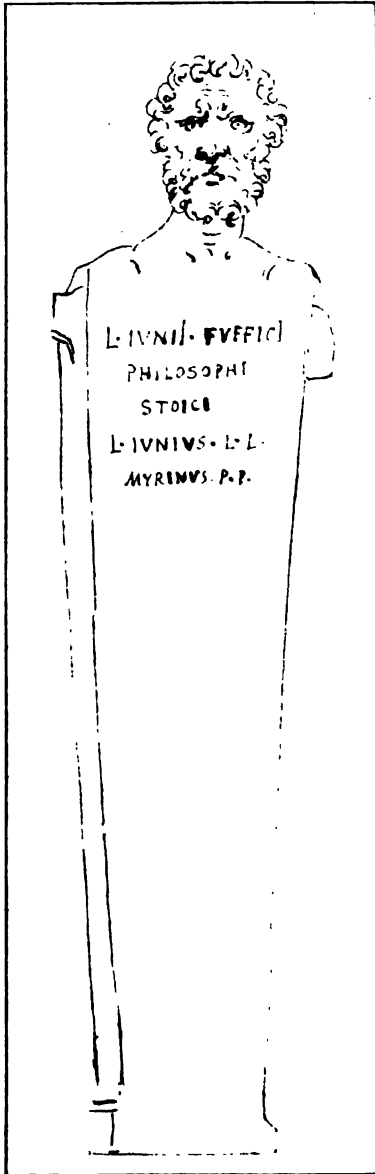
5) Vatican. 3439, f. 124 r aus Ligor. Neapol. 8 p. 323, unter „Epithaphia“ eingereiht. Vgl. Hülsen a. a. O. S. 141.

6) Durch Amelungs gefällige Vermittelung.

richtigung *y* aus *i* im Namen Myrinus abweicht. Die Publication Orsinis entspricht dieser Zeichnung im Kopfe vollkommen, nur dass

er, dank einer Unart des Zeichners, etwas zusammengedrückt erscheint. Der Hermenschaft ist, gemäss dem in den Imagines herrschenden Schema, rechtwinklig gemacht. Einen viel bedeutenderen Unterschied aber zeigt der Stich in der Inschrift, indem er *Rusticus* anstatt des ligorischen *Fuficius* gibt.

Dies ist gewiss, wie Henzen sah, keine bessere Lesung des Steines, sondern eine von den gefährlichen epigraphischen Coniecturen Orsinis, die trotz mangelnder Absicht des Betrugers doch thatsächlich auf Verfälschungen hinauskommen¹⁾. Den Anstoss hierzu bot dem Kenner des römischen Namenwesens, was der Verfasser der „*Familiae Romanae*“ schon damals war, wahrscheinlich die Beobachtung, dass Iunius und Fuficius beides Geschlechtsnamen sind. Ligoris eigenhändige Notiz „*molto ruinato*“²⁾ konnte Zweifel an der Richtigkeit seines Textes zu gestatten scheinen. So wagte Fulvio mit Änderung dreier Buchstaben den Namen eines berühmten Stoikers, des Lehrers Marcaurels, herzustellen. Dass er im Irrtum war, zeigt schon dessen abweichendes Praenomen: Quintus; aber auch das Fehlen aller von ihm bekleideten Ämter wäre bedenklich³⁾. Ähnliche Schwierigkeiten erheben sich



1) Vgl. C. I. L. IX, S. LXVII.

2) Als Ursinus die Imagines für den Druck redigierte, waren nicht nur die Abschriften, sondern auch das Original des ligorischen Werkes ihm zur Hand, nämlich im Besitze seines Herrn, des Cardinals Farnese, wie ich später zeigen werde.

3) Prosopogr. imp. Rom. II, S. 243.

gegen die Gleichsetzung des vermeintlichen Rusticus mit dem älteren Stoiker dieses Namens¹⁾. Orsini selbst scheint später die Haltlosigkeit seiner kecken Vermutung eingesehen zu haben. Denn er hat in den beiden Ausgaben der zweiten, von Theodor Galle gestochenen Bearbeitung der Imagines, die doch so sehr auf Vollständigkeit erpicht ist, auf diesen ansehnlichen Mann verzichtet²⁾. Dass es aus Zweifel an der Echtheit des Stückes geschah, ist nicht wahrscheinlich, selbst wenn Fulvio solche gekommen sein sollten; hat er doch die schlimmsten Ligoriana seiner ersten Imagines, wie *Κρατιππος Ασχιονδου Μυτιληναιος*, in die neuen herübergenommen, wenn sie die einzigen Repräsentanten eines vir illustris waren³⁾. Für uns freilich ist es ein ausreichender Verdachtsgrund, dass Ligorius allein als primärer Zeuge für das verschollene Bildnis dasteht. Der von ihm angemerkte Fundort: *trovato in la vignia de Diavolello*, flösst auch kein Vertrauen ein da er nach Hülsens freundlicher Auskunft durchweg bei falschen oder verdächtigen Steinen wiederkehrt. Dieser bedenkliche Stand der Überlieferung genügte Henzen und anderen Kennern, um die Herme zu den Fälschungen des Neapolitaners zu werfen⁴⁾. Schwerlich mit Recht.

Während Messer Pirro seine zahlreichen erfundenen Bildnisse sonst immer litterarisch bezeugten Personen widmet, ist ein Mann dieses Namens ganz unbekannt. Im Gegensatze ferner zu allen von ihm in der Neapeler Handschrift wiedergegebenen Hermen, auch den lateinischen des Cato Censorius und des Valerius Poplicola⁵⁾, trägt diese den Namen im Genetiv und dazu den richtigen Dedicationsvermerk des Liberten. Diesen starken Echtheitsgründen scheinen unüberwindliche Bedenken nicht entgegenzutreten. Wohl ist, wie bemerkt, Fuficius gleich Iunius ein Gentilname, jedoch der Missbrauch solcher als Cognomina tritt, zunächst durch Adoption veranlasst, im Laufe der Kaiserzeit immer häufiger auf, wofür *L. Aelius Aurelius Commodus*, der nachmalige Kaiser Verus, ein bekanntes Beispiel darstellt⁶⁾. Wohl ist Fufficius, mit ff geschrieben, inkorrekt, jedoch der

1) S. Bernoulli a. a. O.

2) *Illustrium imagines* . . . Th. Gallaeus delin. Antwerp. 1598, neu 1806. Vgl. einstweilen Hülsen a. a. O. S. 150 ff., wo jedoch das Ergebnis meiner Untersuchung über die zweite commentierte Ausgabe des Buches nicht genau angegeben ist: sie war noch vor Ursins Tod und so gut wie ganz von ihm selbst druckfertig gemacht.

3) Diess verkennt Hülsen a. a. O. S. 153. *Κρατιππος* bei ihm S. 192, Nr. 100*, vgl. S. 131 A. 3.

4) Henzen a. a. O. C. I. L. VI 5, 2135*, zuletzt Hülsen a. a. O. S. 141, A. 1. Auch Dessau in der *Prosopographia* verzichtet auf den Namen.

5) C. I. L. VI, 1320. 1327.

6) Mommsen im *Hermes* III, 1869, S. 70 ff. Cagnat, *Cours d'épigr. Rom.* 2 S. 54.

Fehler erklärt sich, worauf mich Domaszewski geführt hat, in einleuchtender und der Echtheit günstiger Weise als Verlesung aus archaisierendem Fufeicius. Den *philosophus stoicus* endlich deckt vollkommen die Analogie des Ligorì damals nicht bekannten, von Ursin zuerst herausgegebenen *philosophus Epicureus* Eucratidas zu Brundisium¹⁾. So kann ich wirklich keinen Grund finden, an Existenz und Altertum der Herme zu zweifeln.

Der Bildniswert der ligorischen Skizze bleibt freilich gar problematisch. Dem nach der citierten Angabe sehr beschädigten Schafte kann die rasche Feder des Künstlers viel hinzugethan haben, möglicherweise sogar den ganzen Kopf, wie bei so vielen von ihm wiedergegebenen, in Wahrheit kopflosen Hermen, z. B. der heute noch erhaltenen farnesischen des Cato Censorius²⁾. Diese Unsicherheit ist um so bedauerlicher, als wir an Portraits römischer Litteraten so bitter wenig besitzen. In Marmor haben wir so viel ich sehe nur Cicero³⁾ und Seneca⁴⁾. Denn auf der Hermenbrust des *Quintus Hortensius* in Villa Albani⁵⁾ sitzt der viel zu kleine Kopf Schnitt auf Schnitt und sein Hals ist viel dünner, als der des Schaftes, was die Unzusammengehörigkeit beider Teile hier ebenso sicher beweist, wie beim „Aristoteles“ Spada⁶⁾.

1) Ursinus, Imag. et elog. 1570, S. 72, C. I. L. IX 48.

2) C. I. L. VI 1320.

3) Verteidigt von Furtwängler, Ant. Gemmen III, S. 351 f.

4) Bernoulli, Röm. Ikon. I, S. 278 ff. Kgl. Museen in Berlin Beschr. ant. Skulpturen Nr. 391.

5) Bernoulli I, Tf. 6, S. 98. Helbig, Führer II², Nr. 790.

6) Mitt. d. d. arch. Institut. VI, 1890, S. 12 ff. Helbig, Führer II², Nr. 998. Bernoulli, Gr. Ikon. II, S. 91 f. Beiläufig: auf diese Statue bezieht sich der Bericht Ligor. Neapol. 7, p. 408, den Hülsen a. a. O. S. 176, Nr. 23* zum *Ἀριστοτέλης Σπυριότης* der Vaticana citiert. Mehr hiervon in meinen „Illustrium Imagines“.

Leipzig.

Franz Studniczka.

Zur Herkunft des Triumphbogens.

Der Triumph- oder wohl richtiger Ehrenbogen ¹⁾ galt bis vor nicht langem als gesicherte Schöpfung der römischen Welt²⁾. Erst seit der hellenistische Osten sich uns monumental zu erschliessen begann, ist die Frage aufgeworfen worden, ob er nicht auch an dieser Hervorbringung Anteil hat. Diese Frage zu bejahen ist Paul Gräf³⁾ geneigt, welcher das Vorbild in den an Kreuzungs- und Endpunkten alexandrinischer Strassenanlagen errichteten Thorbauten erblicken möchte. Aber diese Analogie würde nur die architektonische Ausgestaltung, nicht den zu grunde liegenden Zweckgedanken treffen, wie denn Gräf die Existenz eigentlicher Ehrenbögen griechischen Ursprunges im hellenistischen Osten nicht als wahrscheinlich ansieht. Auf römischem Boden glaubt auch Puchstein⁴⁾ unsere Bögen erwachsen; aber er betont doch richtig deren Bedeutung als Basen für darauf gestellte Statuen und den genetischen Zusammenhang mit den wie immer gestalteten Mittel- und Eckakroterien der griechischen Architektur.

In der That besteht das Eigentümliche des Triumphbogens nicht bloss in der Übertragung des Akrotermotivs auf einen Thorbau, wofür sich Mittelglieder und Parallelen finden liessen, sondern in dem Zusammenfliessen zweier weit auseinanderliegender Funktionen. Man könnte die Bögen ebensogut als mit Statuen geschmückte Thorbauten wie als hochragende Postamente in Thorform bezeichnen. Jedoch fehlt zum Thor der durch dasselbe eröffnete Innenraum und wird umgekehrt die Bedeutung als Basis durch die Thorfunktion zurückgedrängt. Man darf also fragen, wo eine solche bis zur Verwischung des ursprüng-

1) S. P. Gräf in Baumeisters Denkm. d. klass. Altert. III S. 1865.

2) Vgl. Guadet in Daremberg-Saglio, Dict. d. Antiq. I S. 391; Durm, Bauk. d. Römer S. 350.

3) A. a. O. S. 1871 f.; vgl. Courbaud, Le bas-relief rom. à représent. histor. S. 372 ff.

4) In Pauly-Wissowa, Realencykl. II Sp. 604 f.
Beiträge zur alten Geschichte.

lichen Sinnes gehende Verschmelzung zweier so verschiedener Gebrauchszwecke erfolgen konnte.

Einblick in derartige Voraussetzungen gewährt uns eine Denkmälerklasse, welche ich in diesem Zusammenhange noch nicht verwertet sehe: nämlich jene Landschaftsszenen, welche in Wandmalereien des zweiten und vierten Stiles zumeist die oberen Friese, aber auch das Mittelstück der Wand, bisweilen in ganzer Ausdehnung, schmücken¹⁾. Es ist im Grunde nur eine beschränkte Zahl von Elementen, aus denen sich die anscheinende Mannigfaltigkeit dieser Bilder und Bildchen kaleidoskopisch zusammensetzt²⁾. In der Welt, welche sich in ihnen (wie auch vielfach in den Hintergründen der mythologischen Wandgemälde) spiegelt, scheint hohe Aufstellung von Statuen beliebt gewesen zu sein; wiederholt begegnen wir solchen, wie auch kostbaren Gefässen u. dgl., auf Säulen, hohen Postamenten und selbst aufragenden Felsen. Und diese Tendenz erstreckt sich auch auf Bauteile, die von Haus aus für solchen Dienst gar nicht bestimmt sind: auf Gebälken, Simsen, Mauervorsprüngen sehen wir, mit einer neuartigen Scheu vor dem Leeren, solche Kunstwerke unter freiem Himmel untergebracht. Es ist dieselbe Tendenz, die in den gemalten Innenarchitekturen dieser Wände sich an Besetzung jeder dafür nur verwendbaren Stelle mit Figurenschmuck nicht genugthun kann.

Denselben Landschaften ist aber ferner auch der Reichtum an Thorbauten eigen, sei es in Verbindung mit anderer Architektur, sei es isoliert, als einfacher Wegdurchlass oder bloss als landschaftliches Versatzstück. Allbekannt ist ja das Motiv des Balkenthors, durch welches der sogenannte heilige Baum hindurchwächst.

Zu einem grossen Teil entbehren diese Landschaften eines bestimmten lokalen Gepräges. Wo aber in Architektur³⁾, Vegetation, thierischer und menschlicher Staffage⁴⁾ eine individuelle Charakteristik gegeben ist, da führt dieselbe allemal nach Ägypten⁵⁾. Hier, im Delta,

1) Beispiele aus Pompeji: Helbig, Wandgem. Nr. 1530 f., 1555 ff.; Sogliano, Pitt. mur. Nr. 684 ff.; dazu Pitt. d'Erc. I p. 239, II 277, 295, III 91, V 161, 321; Zahn II 73, III 21 u. a. Aus Rom: Die Friese mehrerer Zimmer des Hauses bei der Farnesina, die rechte Ala des Hauses des Germanicus auf dem Palatin, das Columbarium Pamphilj. Die „hellenistischen Reliefbilder“ lasse ich absichtlich beiseite.

2) Vgl. auch Samter, Röm. Mitteil. VIII 1893 S. 137 ff.

3) Die hier erscheinenden Bautypen würden eine eigene Untersuchung lohnen.

4) Zwerge, Krokodile, Flusspferde u. s. w.

5) Man beachte unter diesem Gesichtspunkt auch die zahlreichen Wasserläufe mit den sie übersetzenden Brücken, sowie das ungemein beliebte Staffagemotiv der angelnden Fischer.

begünstigte ja auch die Bodengestalt ganz besonders jenes regellose Durcheinander von Bauten aller Art mit dem an ihnen vorbei und durch sie hindurch in alle Richtungen strebenden Verkehr.

Zu den Wanddekorationen, bei denen dieser Charakter deutlich hervortritt, gehört die Ausschmückung des bei der Farnesina ausgegrabenen Hauses¹⁾, darunter jenes Zimmers mit den schwarzen Wänden, von dem Proben wiederholt veröffentlicht worden sind²⁾. Wenn hier im oberen Fries der Künstler mit einer Fülle von Episoden einen spezifisch ägyptischen Stoff behandelte³⁾, so wirft das ein Licht auf die Unbekümmertheit, mit der er sich an seine alexandrinische Vorlage hielt — offenbar Griechen, brachte er sie wohl selbst aus dem Osten mit⁴⁾, — und lässt das Gleiche auch für die anderen Teile seiner Dekoration voraussetzen⁵⁾. Es bedarf übrigens im vorliegenden Falle solchen Schlusses vom Teile auf das Ganze nicht. Denn mag auch Maus Erklärung des im zweiten Felde auf einer hohen Basis aufgestellten goldenen Stieres als Apis⁶⁾ zweifelhaft bleiben, so trägt doch die Flusslandschaft und im ersten Felde die improvisierten Holzbauten mit den auf den Dächern ruhenden Störchen⁷⁾ — ein aus Campana-

1) Nicht zutreffend scheint es mir, wenn Collignon, *Revue de l'art anc. et mod.* 1897 II S. 209 f. die von den oben besprochenen nicht zu trennenden Landschaftsbilder in den Stuckdecken dieses Hauses von der römischen Villa herleiten will: sollten daher auch die Palmen (s. Tafel zu Collignon S. 204) wie die hellenistische Tracht der diese Szenen belebenden Menschen stammen? Hadrians tiburtinische Villa beweist nicht in Collignons Sinne.

2) *Mon. d. Inst.* XI Tf. XLIV; Lessing-Mau, Wand- und Deckenschmuck eines röm. Hauses Tf. IX; Helbig, *Führer*³ II Nr. 1124.

3) Vgl. Mau, *Röm. Mitteil.* X 1895 S. 231 f.; *Rendic. Accad. Lincei* 1897 S. 43. Zugestimmt haben u. a. Samter, *Arch. Anz.* 1898 S. 50; Helbig a. a. O.; Einsprache erhoben Robert, *Hermes* XXXVI 1901 S. 364 ff.: doch hat seine Erklärung des Richters des Westfrieses als eines bloss verkleideten wenig Überzeugendes und tragen seine Einwendungen weder der raschen Mache und dem Abwechslungsbedürfnis des Künstlers (vgl. *Rendic.* S. 42), noch, wie ich glaube, dem Charakter der Hauptperson Rechnung.

4) Das Graffito *Σέλευκος ἑπόμε* an der Wand eines anderen Zimmers (*Notiz. d. scavi* 1880 S. 139 Nr. 4; Lessing-Mau S. 5; Helbig a. a. O. S. 221 f.) ist wenigstens generell auch für den Maler des in Rede stehenden bezeichnend. Die griechische Fassung verrät wohl, dass der Künstler nicht in Rom aufgewachsen.

5) Angesichts der Bedeutung, welche die Pflanzendarstellung in der Beurteilung der augusteischen Kunst gewonnen hat, scheint es mir nicht unwichtig, diesen Gesichtspunkt auch für andere Fälle zu betonen. So fällt es mir schwer, demselben Maler der rechten Ala des Hauses des Germanicus, der in den Pflanzensäulen und der Staffage des Frieses (im dritten Intercolumnium ein beladenes Kamel) sich völlig in hellenistischer, um nicht zu sagen alexandrinischer Schablone befangen zeigt, bei den Fruchtgehängen eine ganz anderswo erwachsene Naturauffassung zuzumuten.

6) *Ann. d. Inst.* 1882 S. 303.

7) So, auch wegen des weissen Gefieders, im Original.

reliefs mit der Darstellung der Nilüberschwemmung bekanntes Motiv¹⁾ — unverkennbar ägyptisches Gepräge. Und hier begegnet uns auch in dem einthorigen Bogen²⁾ mit der darauf quer aufgestellten goldenen oder vergoldeten Reiterstatue (Fig. 1) nicht nur die Vereinigung der vorher einzeln erwähnten Motive, sondern auch das vollständige Prototyp des römischen Triumphbogens. Und als bestätigende Neben-



Fig. 1.

form stellt sich zu diesem Bogen das wagrechte Balkenthor, das in dem Fries eines anderen Teiles desselben Hauses³⁾ einer Sitzfigur, von zwei Sphinxen flankiert, als Träger dient, dazu in seinem lichten Inneren noch eine Tyche-Statue nebst den Zweigen des „heiligen“ Baumes aufnimmt (Fig. 2), das Ganze schon an sich, wie durch die Umgebung und das Gebaren der menschlichen Staffage unzweifelhaft wieder hellenistisch-alexandrinisch.

Diese Beispiele gehören freilich dem zweiten Stil und der Zeit des Augustus an, und frühestens dahin führen uns auch die vielfach zitierten Worte des Plinius (XXXIV 27): *columnarum ratio erat attolli super ceteros mortales, quod et arcus significant novicio invento*. Aber das Vorhandensein statuengeschmückter Bögen bereits in dem Rom des beginnenden zweiten Jahrhunderts⁴⁾ beweist, dass diesem *novicio*

nur ein relativer chronologischer Wert innewohnt, falls der Nachdruck des Wortes nicht überhaupt ganz wo anders zu suchen ist.

1) Anführungen bei Reisch in Helbig, Führer² II Nr. 1441; vgl. auch das Gemälde im Columbarium Pamphilj, Samter, Röm. Mitteil. VIII 1893 S. 123 Fig. 5.

2) Gegenwärtig verblasst, aber noch verfolgbar. Schon Mau a. a. O. bezeichnet ihn als *arco di trionfo*, ohne Folgerungen daraus zu ziehen.

3) Bezeichnet G 3. Vgl. Pitt. d'Ercol. III S. 47 (?).

4) Liv. XXXIII 27; XXXVII 3.

Allerdings wird auch die Einführung der *topiaria opera*, die man längst mit den angezogenen Landschaftsbildern identifiziert hat, von Plinius in die augusteische Zeit gesetzt¹⁾ und hat sich in der That bisher vor dem zweiten Stil nicht nachweisen lassen. Indessen darf man wohl fragen, ob das, was uns über die Entwicklung der antiken Wandmalerei in Pompeji und bei Vitruv vorliegt, nicht ein zu enger Ausschnitt ist. Für eine Entstehung des eigentlichen zweiten Stils aus dem ersten fehlt mir der organische Zusammenhang; ich glaube vielmehr — darin



Fig. 2.

wohl in Übereinstimmung mit Wickhoff —, dass der zweite, d. i. Architekturstil, schon vorher bestand und nur zeitweilig durch den Inkrustationsgeschmack zurückgedrängt erscheint, sowie er sich anderseits über den Einschub des dritten Stils hinweg in dem auch wieder nur eine seiner Phasen darstellenden vierten fortsetzt. Aber auch wenn der zweite Stil erst mit Sulla und die Mode jener Bildchen erst

1) XXXV 116, vgl. dazu Vitruv. VII 5, 2 und Helbig, Rh. Mus. XXV 1870 S. 393 ff., Wandgem. S. 385 ff. Es darf vielleicht als Frage ausgesprochen werden, ob der in den zwei Brechungen Studius und Ludius überlieferte Name des angeblichen Erfinders nicht geradezu aus Seleucus (S. 419 Anm. 4) verderbt ist? Die Qualität der Malereien im Farnesinahauss spricht wohl nicht dagegen.

mit Augustus anhub, so war darum die in den Landschaften dargestellte Wirklichkeit doch nicht erst eine Schöpfung jener Tage: und dass auch die Verwendung von Bögen als Trägern von Statuen viel älter ist, beweisen die schon erwähnten des Stertinius und Scipio Africanus¹⁾, auch sie mit *aurata signa* wie der gemalte des tiberinischen Hauses. Dass die Kunstform in Rom entstanden und von dort nach dem Osten verpflanzt worden sei, wird man für jene Zeit von vornherein ausschliessen dürfen; es bleibt also nur der umgekehrte Weg²⁾. Die angeführten Beispiele nun vermögen das Aussehen jener einfachen *fornice*s zu vermitteln und zugleich den Übergang aus denselben zu dem ausgebildeteren Typus der späteren Zeit, woran römische Bevorzugung der Form immerhin bestimmenden Anteil gehabt haben kann, zu veranschaulichen. Wenn in der letzteren Gestalt die Statuen auch gegenüber dem anderweitigen Bildschmuck fast zur Nebensache werden, so ist dieser Verlauf parallel demjenigen, der zu den mit Reliefs bedeckten Schäften der Ehrensäulen führte³⁾.

1) Liv. XXXIII 27; XXXVII 3.

2) Dass es im hellenistischen Bereich auch ausserhalb Alexandriens zu parallelen Erscheinungen kam, ist selbstverständlich nicht abzuweisen.

3) Vgl. Petersen, Die Marcus-Säule S. 95 f.; Bulle, Griech. Statuenbasen S. 35 f.

Rom.

Emanuel Löwy.

Zu den römischen Ehrenbögen.

„Zu Ehren der heimkehrenden Sieger wurden in der Hauptstadt wohl schon in früher Zeit festlich geschmückte Pforten oder Bogen aus Holzwerk gezimmert, mit bemalter Leinwand behängt, mit Blumenwinden, Kränzen und Trophäen geschmückt, errichtet; sie fanden quer über der Strasse, durch welche der Triumphzug ging, Aufstellung und wurden nach Ablauf der Festlichkeit wieder abgetragen. — Diese vorübergehenden Dekorationen wurden in der Kaiserzeit zu stehenden Bauten umgewandelt als monumentale Zeichen, die den Ruhm eines Triumphs im Gedächtnis des Volkes für alle Zeiten erhalten sollten.“ So beginnt ein hervorragender Kenner der antiken Architektur (J. Durm, *Baukunst der Römer* 350) seine Besprechung der römischen Ehrenbögen: und die in diesen Sätzen niedergelegte Ansicht über Entstehung und Entwicklung dieser Denkmäler darf wohl als weitverbreitet, ja fast gemeingültig bezeichnet werden¹⁾. Es würde aus ihr folgen, dass, wie der Triumph eine spezifisch römische Sitte war, so auch die „Triumphbogen“ als eine Schöpfung römischer, ja speziell hauptstädtischer Kunst angesehen werden müssten.

Auch diejenigen Forscher, welche neuerdings gegen die einseitige Herleitung des Ehrenbogens vom römischen Triumphe Stellung genommen haben — P. Graef in *Baumeisters Denkmälern* III, 1865—1899; O. Puchstein bei Pauly-Wissowa RE. II, 603—606²⁾ — können sich doch nicht von der Vorstellung einer engen Beziehung des „Triumph-

1) Auch der Architekt Guadet (b. *Daremberg-Saglio dict. des ant.* I, 391 s. u.) bezeichnet den *arc de triomphe* als ein *monument essentiellement romain* und meint: *l'origine de ces monuments est évidemment dans les décorations provisoires, qui se faisaient pour la cérémonie, soit à une porte de la ville, soit à des arcs figurés par des constructions légères en bois.*

2) H. Wölfflins Aufsatz: Die antiken Triumphbogen in Italien (*Repertorium für Kunstwissenschaft* XVI, 1893 p. 11—27) geht auf die Frage nach dem Ursprung des Triumphbogens absichtlich nicht ein, sondern nimmt seinen Ausgangspunkt von dem Typus, wie er in den Augustischen Bauten bereits fertig vorliegt.

bogens“ zum Triumphe losmachen. Was kann nun zu der Beglaubigung dieser Ansicht aus antiken Schriftstellern angeführt werden?

Man sollte denken, es müsste leicht sein, aus den zahlreichen Schilderungen von Triumphen¹⁾ Belegstellen für dieselben zu finden; aber weit gefehlt. In keiner der Schilderungen, nicht einmal so ausführlichen wie sie Appian (Pun. 66) vom Triumphe des jüngeren Scipio, oder Plutarch von dem des Aemilius Paullus (Paul. 32 f.) giebt, steht ein Wort von solchem Festschmuck; Isidor (*orig.* 18, 2) hat ein ganzes Kapitel *de triumpho*, in dem mancherlei Details namentlich auch des Festzuges erörtert werden, ohne dass des *arcus triumphalis* gedacht wird. Seit der Renaissance freilich erscheint, unter dem Einflusse der Reliefs des Titus- und Konstantinsbogens, als unentbehrliches Requisit eines Triumphzuges auch der temporäre *arcus*, unter dem das siegreiche Heer durchzieht. Seit Mantegnas Gemälden und Panvinius' grossen Kupfertafeln haben alle Späteren sich daran gewöhnt, die Sache als selbstverständlich hinzunehmen.

Aber, bezeugt nicht ferner schon der Name *arcus triumphalis* für die grossen Steinmonumente nachdrücklich genug die Beziehung der Bauform zur Festfeier? Vielleicht wird mancher, der den Ausdruck *arcus triumphalis* als geläufigen antiken Terminus hingenommen hat, überrascht sein, bei näherem Zusehen zu finden, dass derselbe in der ganzen klassischen Litteratur ein einziges Mal und zwar bei einem Schriftsteller des ausgehenden 4. Jahrhunderts vorkommt²⁾: die Autoren der frühen Kaiserzeit sprechen stets nur von *fornices* oder *arcus*, wenn auch manchmal mit Zusätzen, aus denen sich das Adjektiv *triumphalis* wohl entwickeln konnte³⁾. Wir müssen schon in die Glossensammlungen des VII. und VIII. Jahrhunderts hinabsteigen, um häufigere Belege für den Ausdruck *arcus triumphalis* zu finden⁴⁾.

Geläufig ist der Ausdruck geworden durch den Verfasser der

1) S. das Verzeichnis b. Marquardt, St. V. II² p. 584 Anm. 1.

2) Ammian. Marcellin. 21, 16, 15 (z. J. 361): *Constantius . . . pravo proposito . . . triumphalis arcus ex clade provinciarum sumptibus magnis erexit in Gallis et Pannoniis, titulis gestorum adfixis, quoad stare poterunt, monumenta lecturis.*

3) So spricht Sueton. Domitian. 13 von *iani arcusque cum quadrigis et insignibus triumphorum.*

4) *fornicem arcum triumphalem plateae* hat der cod. Sangall. 912 saec. VIII (CGI. IV 239, 48; danach cod. Vat. 1469 saec. X CGI. V, 522, 12), wogegen der noch ältere cod. Vat. 3321 (saec. VII) nur *fornicem arcum plateae* hat (CGI. IV 78, 8; daraus die *glossae Affatim* CGI. IV 520, 63). Ferner hat der dem Vat. 3321 nahestehende cod. Leid. 67 E: *fornicibus arcubus triumphalibus vel saxis cavis* (CGI. V 634, 49; vgl. Gloss. *Affatim* CGI. IV 521, 2: *fornicibus arcus triumphalis*). Vgl. noch Gloss. Aynardi (CGI. V 619, 41 saec. XI): *fornix est arcus quo historiae pingebantur vel in memoriam etiam victoriae febat.* S. im Allgemeinen CGI. VI 464.

Mirabilia urbis Romae (um 1150), welcher (c. 5) allen *arcus*, die die konstantinische Regionsbeschreibung einfach als *marmorei* aufführt, das Beiwort *triumphalis* giebt. Früher hätte man vielleicht vermutet, der Mirabilienschreiber habe seine Bezeichnung aus einer jetzt nicht mehr vorhandenen Monumentalinschrift entnommen. Aber eingehende Nachprüfung des Denkmälerbestandes, wie sie namentlich Jordan in dem Abschnitt „Mirabilien, Periege“ (Topogr. II S. 421—536) angestellt hat, beweist, wie vorsichtig wir mit dieser Annahme sein müssen. Und sie ist auch in der That nicht nötig. Den Namen ‚*arcus triumphalis*‘ fand der Autor, der ja ohne Zweifel geistlichen Standes war, bereits vor in der Nomenclatur der Bögen, welche in den christlichen Basiliken Haupt- und Querschiff scheiden und ihren Namen von der Darstellung des triumphierenden Heilands hatten¹⁾. Und zur Verknüpfung des Namens mit den antiken Bögen genügte der Titusbogen mit dem Einzugsrelief oder die Inschrift des Konstantinsbogens, welche in etwas gezielter Weise von einem *arcus triumphis insignis* spricht. Monumentale Belege für den Ausdruck *arcus triumphalis* hat uns erst die neueste Zeit kennen gelehrt: in Nordafrika finden wir vier inschriftlich bezeichnete *arcus triumphales*²⁾ — natürlich hat keiner von ihnen je einen Triumph gesehen, ja es sind nicht einmal von allen den Kaisern, denen sie geweiht sind, Triumphe gefeiert.

Sind ferner aus Rom aus republikanischer Zeit monumentale *arcus* oder *fornice*s bekannt, welche an Triumphe erinnerten, und namentlich solche, die Statuen von Triumphatoren trugen? Die ältesten Beispiele

1) Lib. Pontif. cap. C (Paschalis I 817—824) § 8: *simili modo et arcum triumphalem (eccl. S. Praxedis) metallicis mirum in modum compsit.* — ib. CIII (Gregor IV 827—844) § 27: *obtulit in ecclesia b. Pauli apostoli cortinam fundatam pendentem in arcu triumphali.* Der „Triumphbogen“ der vornehmsten Basilica Roms, S. Peter, trug bekanntlich die Inschrift:

*Quod duce te mundus surrexit in astra triumphans
hanc Constantinus victor tibi condidit aulam*

(de Rossi Inscr. Chr. II p. 345; Duchesne L.P. 1, 193) und das Erscheinen des Wortes gerade an dieser Stelle wird für die Benennung von Einfluss gewesen sein; so dass es bemerkenswerter Weise gerade zwei constantinische Denkmäler gewesen zu sein scheinen, denen der Ausdruck „Triumphbogen“ seine weite Verbreitung verdankt. Übrigens kann auch die Stelle Vulg. I. Reg. 15, 12: *quod venisset Saul in Carmelum et erexisset sibi fornecem triumphalem* dem Mirabilienschreiber kaum unbekannt gewesen sein.

2) Es sind: der Bogen vom Cuicul (216) für Severus Caracalla und Julia Domna (CIL. VIII 8321); der Bogen des Caecilius Natalis in Cirta, für Caracalla (C. VIII 7094—7098); der Bogen von Ghardimaun in der Proconsularis, zwischen 379—383 an Stelle eines älteren wiederhergestellt (CIL. VIII S. 14728 = Eph. V 512) und der stättliche Bogen von Schauwasch (CIL. VIII 1314 = 14817), der wohl erst dem vierten Jahrh. angehört.

von statuengeschmückten Bogen bietet Livius. Im Jahre 196 v. Chr. errichtete der Prokonsul L. Stertinius — der, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht triumphiert hatte — aus der spanischen Siegesbeute drei *formices* mit vergoldeten Bronzestatuen darauf¹⁾. Der eine von diesen, im Circus maximus, kann schwerlich anderswo als auf der Spina seinen Platz gehabt haben; wir werden uns ihn demnach als ein von einem Bogen durchbrochenes Postament denken, das nur ein einziges Götterbild trug. Und ähnlich mögen die beiden *formices* vor den Tempeln der Fortuna und Mater Matuta auf dem Forum boarium gewesen sein. Der letztere Tempel ist aller Wahrscheinlichkeit nach identisch mit dem kleinen Pseudoperipteros am Ponte rotto, der in der Front kaum 10 m hat, es würden also Durchgangsbogen (oder Propyläen, wie Puchstein a. a. O. S. 605 meint) selbst von mässigen Dimensionen den Eindruck der Fassaden, namentlich bei den beschränkten Raumverhältnissen des Forum boarium, empfindlich beeinträchtigt haben. Dagegen ist sehr wohl Platz für Bogenpostamente mit Einzelstatuen, Konstruktion und Masse können wir uns analog an dem an der Südseite des Forums von Pompeji erhaltenen *fornix* denken²⁾.

Der zweite Bau, dessen Livius sechs Jahre später gedenkt, muss stattlicher gewesen sein: ein Fornix mit reichem Statuenschmuck, den P. Cornelius Scipio Africanus an der Strasse errichtete, die zum Capitolium hinaufführte³⁾. Der Bogen stand nach Livius nicht über der Strasse (wie noch Puchstein a. a. O. annimmt), sondern „gegenüber der Strasse“: eine Ortsbezeichnung, die ich nur so verstehen kann, dass der Bogen an einer rückläufigen Biegung des Clivus erbaut war, wahrscheinlich auf dem sog. Intermontium, wo der Aufstieg zum Temenos des Jupiter begann⁴⁾. Die Verbindung des Baues mit Wasserwerken ist bemerkenswert: dass die auf ihm stehenden *signa aurata* Ehrenstatuen, sei es für Lebende oder für Verstorbene gewesen seien, ist nicht bezeugt.

Aus welcher Zeit sodann der gleichfalls an oder über dem Clivus

1) Livius 33, 27, 4: *L. Stertinius ne temptata quidem triumphi spe . . . de manibus duos formices in foro Boario, ante Fortunae aedem et matris Matutae, unam in maximo circo fecit, et his formicibus signa aurata imposuit.*

2) Vgl. darüber Mau Röm. Mitt. 1896, 150 ff. Das Postament in Pompeji hat eine Grundfläche von 4,20 × 4,29 m, eine Höhe von ca. 4 m, der Bogen eine lichte Weite von nicht ganz 1 m. Dass auf demselben eine Kolossalstatue des Augustus gestanden habe, macht Mau a. O. wahrscheinlich.

3) Livius 37, 3, 7: *P. Cornelius Scipio Africanus priusquam proficisceretur, fornix in Capitolio adversus viam qua in Capitolium escenditur, cum signis septem auratis et equis duobus, et marmorea duo labra ante fornix posuit.*

4) Vgl. den Plan in der Festschrift für H. Kiepert zu S. 222. Die gänzlich verfehlt Trace, die Richter neuerdings (Top.³ 119) dem Clivus Capitolinus geben will, kann hier nicht wiederlegt werden.

Capitolinus stehende Fornix Calpurnius stammte, ist nicht zu ermitteln: nur war er sicher älter als 129 v. Chr., da er (und das ist seine einzige Erwähnung im Altertum) gelegentlich der Ermordung des Ti. Gracchus (Oros. V, 9; s. meine Bemerkungen zu der Stelle in der Festschrift für H. Kiepert S. 212) genannt wird. Dass er für und nicht von einem Calpurnier errichtet sei, ist nach dem bisher Gesagten wenig wahrscheinlich¹⁾.

Als sicheres Beispiel eines Statuen tragenden Ehrenbogens aus republikanischer Zeit betrachtet man schliesslich den Fornix Fabianus an der Grenze der *sacra via* und des Forum Romanum, welcher nach Mommsens überzeugender Darlegung (CIL. I p. 178) von Q. Fabius Maximus Allobrogicus 633/121 v. Chr. erbaut, von seinem Enkel, aed. cur. 698/56 v. Chr. erneuert war. Fragmente von zwei Exemplaren der Restitutionsinschrift sind i. J. 1546/47 gefunden vor dem Tempel des Antoninus und der Faustina, jedoch vermauert in das Gewölbe eines mittelalterlichen Abzugskanals (CIL. I, 606 besser als VI, 1303); Reste der Steine seiner Wölbung in derselben Gegend i. J. 1882 (Not. d. scavi 1882 p. 222 und Tf. XVI). Zusammen mit den Blöcken der Restitutionsinschrift mittelalterlich vermauert wurden ferner i. J. 1546 zwei Travertinblöcke gefunden, auf welchen nebeneinander drei Elogien für den Aedilen Q. Fabius, für den Sieger von Pydna, L. Aemilius Paullus, und für den jüngeren Scipio Africanus (CIL. I n. 607 = VI 1304) standen: man nimmt gewöhnlich an, dass diese in der Attika des Bogens, über der Restitutionsinschrift und über den Statuen der Genannten, ihren Platz gehabt hätten. Aber es lässt sich darthun²⁾, dass die Elogien mit so kleiner Schrift eingehauen ge-

1) Aus welcher Zeit die *duo arcus* innerhalb des kapitolinischen Temenos stammen, die das Militärdiplom n. XI (CIL. III p. 853) erwähnt (s. Festschrift für Kiepert S. 213), ist ganz ungewiss.

2) Leider sind die 1546 gefundenen Inschriftenblöcke seit Anfang des 17. Jahrh. wieder verschwunden — ohne Zweifel von den Herren Konservatoren, wie so manche andere ähnlichen Stücke, im Kapitol wieder verbaut! — und wir haben bei den alten Epigraphikern keine genauen Massangaben. Aber wenn der Bogen nach Lancianis Messung einen Radius von 1,97 m hatte, so kann das Bauwerk mit seinen ohne Zweifel sehr schmalen seitlichen Stützen eine Frontbreite von höchstens 6 m gehabt haben. Nun standen die beiden Bauinschriften auf je vier oder fünf Quadern verschiedener Dimension, von denen die längsten bis neun, die kürzesten nur zwei Buchstaben enthielten. Es lässt sich durch Zeichnung und Messung (worauf hier nicht näher eingegangen werden kann) nachweisen, dass, bei einer Gesamtlänge der Inschrift von 5—6 m die Höhe der Quaderschicht 0,44 (= $1\frac{1}{2}$ röm. Fuss) betrug, während die Länge zwischen 0,59 und 1,50 m variierte. Die Buchstaben mögen fusshoch (0,29 m) und tief eingeschnitten gewesen sein, wonach Smetius sie als *venerandae vetustatis* bezeichnet. Die Elogiensteine, welche mit den Fragmenten der Bauinschrift in dasselbe mittelalterliche Gewölbe verbaut gewesen sind, haben gleichfalls sehr längliches Format. Nehmen wir an, dass auch sie 0,44 m Höhe hatten, so erhalten sie

wesen sind, dass sie, selbst auf einen Bogen von mässiger Höhe gestellt, schwerlich *de plano recte* gelesen werden konnten. Da nun auch die freilich späten und verwirrten Zeugnisse der Ciceroscholiasten keineswegs von Statuen auf dem fornix sprechen¹⁾, so müssen wir die Möglichkeit offen halten, dass die Statuen etwa neben dem fornix, oder in seinem inneren Durchgange (ähnlich wie die Kaiserbüsten im Mitteldurchgange des Konstantinsbogens) gestanden haben²⁾.

Es giebt also in Rom aus republikanischer Zeit kein einziges sicheres Beispiel eines Bogens mit Ehrenstatuen für lebende oder verstorbene Triumphatoren, und ebensowenig ist in unseren litterarischen Quellen, die für die letzten Dezennien der Republik nicht minder reichlich fliessen als für die Epoche des Augustus, jemals die Rede von Ehrenbogen für Triumphatoren; weder für Sulla noch für Pompejus noch den Diktator Cäsar hat man an eine Ehrung in dieser Form gedacht.

Das ändert sich mit einem Male völlig in der Zeit kurz nach dem Tode des Diktators: für Octavianus Augustus und sein Haus werden zwischen 36 v. Chr. und 14 n. Chr. gegen 20 Ehrenbögen erwähnt. Dass sie Statuen getragen, ist bei den erhaltenen aus Bau oder Inschriften zu erschliessen, von vielen der nicht erhaltenen ausdrücklich überliefert. Mehrere dieser Bogen sind für Waffenthaten, einige nach oder statt eines Triumphes errichtet: aber der *arcus* erscheint doch sofort als neue allgemein verwendete Form prachtvoller Monumente für lebende oder verstorbene Mitglieder des Regentenhauses — denn

schon die respektable Länge von ca. 2 m. Die Blöcke aber enthielten nicht nur, wie die der Bauinschrift, eine, sondern drei Zeilen Schrift (und darunter, nach den besten Abschriften, ein ganzes Stück freien Raun). Smetius nennt die Schrift *littera correctissima*; das giebt den Eindruck, als wären die Elogien vergleichbar mit dem aus gleicher Zeit stammenden und auch an der Sacra via gefundenen des Valerius Messalla (C. VI 3826 = 31618). Das letztere hat, bei einer Quaderhöhe von jetzt 0,41 (der Stein ist im späten Altertum unten abgearbeitet) Buchstaben von 0,04—0,05 Höhe: Niemand ist bei diesen auf den Gedanken gekommen, dass sie an der Attika eines Bogens gestanden hätten. Schon bei Anbringung in 7—8 m Höhe (und eine solche müssen wir nach den Breitenmassen des Fornix Fabianus als Minimum voraussetzen) wären sie von unten unleserlich gewesen.

1) Ps. Ascon. p. 133 Or.: *fornix Fabianus est arcus iuxta regiam in sacra via a Fabio censore constructus, qui devictis Allobrogibus [Allobrogicus] nominatus est ibique statua eius posita propterea est.* Schol. Gronov. I (p. 393 Or.): *arcus est prope Vestam aut a Fabio quodam praetore dictus, qui eum curavit, aut quia ibi multae statuae Fabiorum stant.*

2) Vergleichen lässt sich etwa das grosse Monument für Augustus und andere Mitglieder des Kaiserhauses, welches neben dem Augustusbogen (nicht, wie Richter und Graef wollten, auf dessen Attika) seinen Platz hatte. S. Jahrbuch des Instituts 1889, 231 A. 7. CIL. VI, 873. 31272. 31273. Röm. Mitt. 1899, 259 ff.

auf diese bleibt in der Folgezeit diese Ehre beschränkt. Auf welchem Boden ist nun diese Bauform erwachsen?

P. Graef verweist auf die Strassenbögen in den Königsstädten des hellenistischen Ostens, und meint „der Zug Cäsars nach Alexandria bildet, wie in der ganzen römischen Kunst, so auch hier einen Wendepunkt“ (S. 1872). Zugleich aber nimmt er an (S. 1874. 1884), dass schon vor der Mitte des 1. Jahrhunderts im südlichen Gallien, namentlich unter dem Einflusse Massaliotischer Architekten, der „Triumphbogen“bau eine hohe Stufe der Entwicklung erreicht habe. „Fast könnte man sagen“, schliesst er, „der Triumphbogenbau sei aus dem Osten über Gallien nach Italien gewandert.“

Diese an sich höchst unwahrscheinliche Hypothese beruht zum grossen Teile auf der Datierung des Bogens von S. Remy, den Graef, Gilles folgend, als „Denkmal für den Sieg über Vercingetorix (52 v. Chr.)“ erklärt. Da diese Datierung, wie die meisten in Gilles Buch, gänzlich phantastisch und grundlos ist¹⁾, so fällt mit ihr auch eine Hauptstütze seiner Theorie. Dass übrigens im hellenistischen Osten „eigentliche Triumph- und Ehrenbogen nie existiert haben, ja dass die Form dort selbst in der Kaiserzeit nur geringe Verbreitung gefunden hat“, hebt Graef selbst ausdrücklich hervor.

Puchstein (bei Pauly-Wissowa, 2, 605) betont zwar, dass Vorstufen des Ehrenbogens sich bereits auf griechischem Boden finden: namentlich die *πύλη* des Marktes zu Athen, auf welcher i. J. 318 v. Chr. Trophäen (nicht Statuen) für den Sieg der athenischen Reiterei über Pleistarchs Truppen aufgestellt wurden (Pausan. I, 15, 1, vgl. Curtius Stadtgesch. 295); aber den eigentlichen Triumphbogen ist er geneigt für eine in Rom selbst und im Anschluss an die Triumphhalfeier erfundene Form zu halten.

Nun scheint es mir nicht unwichtig, dass wir das älteste Beispiel eines Ehrenbogens, d. h. der Verbindung von Bogen und Ehrenstatue eines Lebenden, in der Hauptstadt Siziliens finden. Auf dem Markte von Syrakus stand schon um 70 v. Chr. ein dem Prätor C. Verres errichteter Fornix, welcher eine Gruppe — Verres zu Pferde, neben ihm in heroischer Nacktheit sein Sohn — trug²⁾. Nach Ciceros Beschreibung scheint es, dass wir es mit einem *ad hoc* errichteten Bogenpostament (man beachte namentlich die Worte *huius fornix*), nicht mit einer auf ein älteres Marktthor gesetzten Gruppe (wie in Athen

1) Aus stilistischen Gründen bekämpft sie H. Wölflin, Repert. für Kunstwiss. XVI, 21.

2) Cic. Verr. II, 2, 154: *huius fornix in foro Syracusis est, in quo nudus filius stat, ipse autem in equo nudatam ab se provinciam prospicit.*

die Statue des L. Caesar auf dem Thor der Athena Archegetis CIA. III, 445; Curtius Stadtgesch. 295) zu thun haben.

Es wird schwerlich zufällig sein, dass wir der Verbindung von Ehrenbasis und Bogen zuerst gerade auf der Insel begegnen, welche zur Vermittlung zwischen dem Osten und Rom so wesentlich beigetragen hat, und welche auch geographisch im Zentrum des Verbreitungsgebietes der „Triumphbogen“ liegt. Auf dem Boden Siziliens oder Grossgriechenlands mag jene Verbindung, für die sich in Hellas, wie gesagt, wohl Vorstufen, aber keine älteren Beispiele nachweisen lassen, zuerst zur Ausbildung gekommen sein; von dort ist sie dann gegen Ende der republikanischen Zeit nach Rom, bald auch nach dem südlichen Gallien verpflanzt worden¹⁾. Plinius' bekannte Worte (XXXIV, 27): *columnarum ratio erat attolli super ceteros mortales, quod et arcus significant novicio invento* sind so zu verstehen, dass nicht der Bogen an sich, sondern seine Verwendung als Träger von Ehrendenkmälern, namentlich für Zeitgenossen, in Rom erst im achten Jahrhundert der Stadt aufgekommen ist. — Auf die weitere Entwicklung der Bauform in der Kaiserzeit kann hier nicht eingegangen werden: es sei für das Stilistische namentlich auf Wölfflins belehrenden Aufsatz (oben S. 423 A. 2) verwiesen²⁾.

Wie kamen denn aber — um zum Ausgange unserer Untersuchung zurückzukehren — die oben genannten afrikanischen Bogen zu der Benennung *arcus triumphalis*? Ohne Zweifel durch Nachahmung hauptstädtischer Bauten. In ähnlicher Weise gab es in Puteoli eine *Porta triumphalis* nach Analogie derjenigen am römischen Marsfelde (CIL. X, 1695) und eine *Porticus triumphis* (de Rossi not. d. scavi 1888, 314; Eph. ep. VIII, 374; vgl. auch CIL. VI, 29 776). Es mag also wohl auch in Rom in der späteren Kaiserzeit Bogen gegeben haben, die in ihrer Inschrift als *triumphales* benannt waren; aber diese Kombination von Ehrenbogen und Triumph steht am Ende, nicht am Anfang der Entwicklung.

1) Analog ist der Sachverhalt bei einer anderen Klasse von Monumenten, welche, obwohl ein ganz spezifisch italisches Produkt, ihre architektonische Dekoration durchaus an hellenistische Vorbilder anlehnen, die Amphitheater. Solche hat es im griechischen Osten nicht gegeben, und auch in römischer Zeit sind Beispiele dort selten. Aus Alexandrien oder Antiochia mag das „hellenistische Fassadensystem“ derselben stammen, welches „rundbogig geschlossene Fenster- und Thüröffnungen durch architravierte Stützenstellungen umrahmt“ (Graef S. 1871): aber wir können hier mit noch grösserer Bestimmtheit sagen, dass es in Mittelitalien, wahrscheinlich in Campanien war, wo dies System einer nach Ursprung und Gebrauch ungriechischen Gebäudform adaptiert wurde.

2) Ein chronologisches Verzeichnis sämtlicher erhaltener resp. aus Schriftstellern. Inschriften und Münzen bekannten Ehrenbogen aus der Kaiserzeit gebe ich demnächst in den Römischen Mitteilungen. Das Verzeichnis bei Graef bedarf nicht nur stark der Ergänzung, sondern auch der Revision.

Zu römischen Urkunden der Zeit der Republik.

In den Übungen der epigraphischen Abteilung des Wiener archaeologisch-epigraphischen Seminars, die vor einem Vierteljahrhundert von Otto Hirschfeld begründet wurden und noch jetzt in etwas veränderter Form, aber, wie ich denke, in seinem Sinne fortgeführt werden, wurden vor einiger Zeit die wichtigeren inschriftlich erhaltenen römischen Urkunden der Zeit der Republik behandelt. Dabei glaubten wir öfters das Verständnis der Urkunden in der einen oder andern Beziehung gefördert zu haben. Einiges davon ist von Seminarmitgliedern in dem mir vor kurzem gewidmeten Hefte der Wiener Studien vorgelegt worden ¹⁾. Auch die beiden dieses Heft eröffnenden Aufsätze meines Vorgängers Hirschfeld und unseres Altmeisters Mommsen behandeln Urkunden, mit denen wir uns damals beschäftigten: die sogenannte *laudatio Turiae* und die als *lex Rubria* geltende Bronzetafel aus Veleia mit dem Bruchstück aus Este, für deren Zeit und Bedeutung auch wir zu einer neuen Ansicht gelangt waren. Hier möchte ich einzelne Bemerkungen nachtragen, mit dem Wunsche, dass Hirschfeld für einen Augenblick gewissermassen die Thätigkeit seiner Wiener Zeit wieder aufnehmen und die im epigraphischen Seminar vorgebrachten Einfälle prüfen wolle.

1. Das im Jahre 1884 in Oropos gefundene sogenannte *Senatus-consultum de Oropiis* aus dem Jahre 681/73 wurde zuerst von Vasis

1) Josef Keil hat S. 316 ff. die durch das Sullanische Gesetz geänderte Zahl der quaestorischen Apparitoren behandelt, Heinrich Hackel S. 320 ff. für die sogenannte *lex Julia municipalis* die seit längerer Zeit in unserem Seminar geltende Ansicht begründet, wonach sie eine *lex satura* ist, mit der der Diktator Cäsar mehrere ihm dringlich erscheinende, aber in keinem oder losem Zusammenhang stehende Gegenstände regelte. Nur möchte ich den Gegenstand des drittletzten Abschnittes nur in der Bestimmung der Qualifikation für den Decurionat (Gemeinderat) sehen. Dass auch für die Wahl zu den Gemeindeämtern Bestimmungen getroffen werden, geschieht, meine ich, nur deshalb, weil deren Bekleidung den Eintritt in den Gemeinderat zur Folge hatte.

in der *ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1884 p. 97 ff., dann von Mommsen im *Hermes* 20, 1885 S. 268 ff., beidemal mit Kommentar und einer Rückübersetzung des griechischen Textes in das lateinische Original herausgegeben und ist dann von Dittenberger IGS. 413 und syll.² 334 und von Mommsen in *Brunsi fontes iuris Romani*⁵ p. 162,⁶ p. 172 wiederholt worden. Hier erscheint Z. 13 unter den fünfzehn Senatoren, die am 14. Oktober 681 das *Consilium* der Consuln bildeten, an elfter Stelle —, also an dritter Stelle nach dem damals 32 Jahre alten Cicero, seit 679 Quaestor *Μάρκος Τύλλιος Μάρκου υἱὸς Κορνηλία Κικέρων* — der später von Horaz in der *Ars poetica* als Muster eines gelehrten Juristen angeführte A. Cascellius¹⁾ mit seinem vollen uns hierdurch bekannt gewordenen Namen *A. Cascellius A. f. Romilia*. Der Name sollte griechisch lauten *Ἀεῖος Κασκέλιος Ἀδλου υἱὸς Ῥωμίλια*, aber Vasis hat gemeint und sowohl Mommsen wie Dittenberger haben ihm zugestimmt, dass auf der Platte infolge einer Dittographie der Buchstaben ΟΥΥΙΟΞ geschrieben war ΑΥΛΟΥΥΙΟΞΟ(Υ)ΥΙΟΞ. Aber, wie der von Dr. Wilhelm mir gesendete Abklatsch erweist, übrigens auch Mommsen im *Hermes* angiebt, hat der von Vasis ergänzte Buchstabe Y nie auf dem Steine gestanden, und es ist auch an dieser Stelle zwischen O und Y kein auffällig grosser Zwischenraum. Vielmehr ist der Text völlig in Ordnung und ist zu lesen *Ἀδλος Κασκέλιος Ἀδλου υἱὸς ὁ υἱὸς Ῥωμίλια*, so dass das lateinische Original hatte *A. Cascelius A(uli) f(ilius) f(ilius) Rom(ilia)*. Der Zusatz *f(ilius)*, für den dies wohl das älteste Beispiel ist, diente zur Unterscheidung von dem gleichnamigen Vater. Wir lernen daher, dass der Vater des Juristen auch A. Cascellius A. f. hiess, gleichfalls Senator war und im Jahre 73 v. Chr. noch lebte. Damit wird die Vermutung bestätigt, dass der Vater des Juristen identisch ist mit dem bei Cicero *pro Balbo* 20,45 genannten Cascellius, Zeitgenossen des zwischen 666/88 und 672/82 gestorbenen Angurs Quintus Scaevola, gleichfalls respondierenden Juristen und besonderer Autorität im *ius praedictorium*.

2. Von der gewaltigen Bronzeplatte, auf deren einer Seite eine *lex repetundarum*, wohl aus dem Jahre 631/123 oder 632/122 (CIL. I 198), auf der andern eine *lex agraria* des Jahrs 643/111 (CIL. I. 200) eingegraben ist, waren einige Stücke bekannt geworden, die in der Mommsenschen Publikation als die Tafeln A. B. C. D. E bezeichnet.

1) V. 369 . . . *consultus iuris et actor*
causarum medicoris abest virtute disert
Messallae nec scit quantum Cascellius Aulus.

sind. Von diesen ist mehreres wieder verloren gegangen, der grössere Teil der Tafel A, von der nur der sogenannte Mazochi, die 1521 herausgegebene Inschriftensammlung der Stadt Rom, eine vollständige Kopie giebt, ganz die Tafel E, die zuerst 1583 von Ursinus und von Brissonius publiziert wurde. Einen allerdings nicht bedeutenden Zuwachs bietet ein Stückchen, das so gut wie unbeachtet geblieben ist, obwohl es mit dieser Zuweisung in Garruccis sylloge als n. 2311 publiziert und danach von mir CIL. XI unter n. 364a wiederholt wurde. Garrucci hatte angegeben, dass es sich bei ihm befinde, in Rom gekauft sei und aus Etrurien stamme; ich hatte hinzugefügt, dass es nach einer mir durch Henzen vermittelten Mitteilung Gamurrinis bei Rimini (Ariminum) gefunden sei, und hatte es deshalb unter die Inschriften von Ariminum gesetzt. Vor kurzem fand ich in Gamurrinis Papieren zwei Kopien des Stücks und auf dem Blättchen, das die eine enthielt, auch eine Durchreibung beider Seiten. Dies Blättchen hat Gamurrini mir geschenkt. Zu der andern Kopie war hinzugeschrieben 'trovato a Verucchio presso Rimini l'an. 1873', was der Henzenschen Mitteilung entspricht, aber auf dem einen Blättchen steht 'trovato a Fossombrone nel 1874' und dass es der Marchese Carlo Strozzi in Florenz besitze. Danach ist es erst aus Strozzi's Besitz in den von Garrucci übergegangen und des letzteren Angabe '*allata est ex Etruria*' erscheint unbeglaubigt. Aber auch die Gamurrinischen Angaben haben, weil sie sich widersprechen, wenig Gewicht und wir können also auch jetzt noch nicht sagen, wo die Platte, von der zu verschiedenen Zeiten Stücke bekannt geworden sind, sich im Altertum befand.

Dass das Stück wirklich zu der Platte der *leges repetundarum* und *agraria* gehört, kann, wie ich jetzt auch in den Additamenta zu CIL. XI 342a (II. Heft 2, p. 1233) gesagt habe, nicht zweifelhaft sein. Aber eine Einordnung und Ergänzung der neuen Bruchstücke will ich nicht versuchen und nur bemerken, dass das Stück der *lex repetundarum* in den Abschnitt *de reis quomodo iudicetur* und die folgenden zu gehören scheint. Das in Z. 3 erhaltene *coicito* (nicht *coniecito*, wie man nach Z. 50 mit *conieciant* erwarten sollte) wird als Objekt wohl die zur Abstimmung verwendete *sorticolam* (oder *sortem*) . . *buxeam* mit der verurteilenden oder freisprechenden *litera* gehabt haben, und zu diesem Objekt, der *sors* oder der *litera*, hat vielleicht das in der Zeile 2 stehende TAMATI¹⁾ gehört, etwa das Ende eines Partizips mit der

1) Der von Garrucci vor das T gesetzte Rest eines P scheint unsicher; war er vorhanden, so ist die Ergänzung *scrijptam* höchst wahrscheinlich.

folgenden einschränkenden Konjunktion *at*, wie in den früher bekannten Resten *eamque sortem... apertam... litteram digiteis opertam* steht.

3. Die auf Tafel XXXI der Ritschlschen *Monumenta epigraphica* abgebildete, im 16. Jahrhundert in Rom gefundene und jetzt im Neapler Museum aufbewahrte Bronzeplatte, die von der sogenannten *lex Antonia de Termessibus*, einem wie man meint im Jahre 683/71, jedenfalls nicht vor dem Jahre 682/72 von C. Antonius als Volkstribun und seinen Kollegen beantragten Plebiszit, mit welchem die rechtliche Stellung der pisidischen Stadt Termessus maior geregelt wurde, den Anfang der *praescriptio* und die beiden ersten Kolonnen enthält, zeigt ausser kleineren Beschädigungen eine grössere Lücke, wodurch Stücke der Zeilen 18 bis 26 oder 27 der ersten Kolonne weggefallen sind. Die Lücke war bereits fast eben so gross, als um das Jahr 1550¹⁾ der treffliche Martin Smetius die Platte nach seinen Worten (f. 15'. 16 der Ausgabe) '*Romae in domo Capranica una cum Petro Wastelio Mechliniensi summa cum difficultate legi(t) ac descripsi(t)*' und in die entsprechende leere Stelle seiner Kopie hineinschrieb: '*Tabula ipsa hic pertusa est, et foramen nouo aere absque literis repletum*' und als um dieselbe Zeit oder bald darauf die zweite Kopie angefertigt wurde, die in der 1566 gedruckten *orthographiae ratio* des Aldus Manutius auf p. 407—411 in Minuskeln und in dem 1567 zum ersten Male herausgegebenen Werke des Carolus Sigonius *de antiquo iure provinciarum* auf p. 64. 65 in Majuskeln wiedergegeben ist²⁾. Nur war damals am oberen Ende der Lücke von Z. 18 noch kein Buchstabe ganz verloren, am unteren Ende von Z. 26 anscheinend erst 11 Buchstaben statt der jetzt verschwundenen doppelten Zahl (22).

So unvollständig ist der Text etwa zwei Jahrhunderte geblieben. Zwar erschien er etwas vollständiger, die Zeilen 23. 25. 26 sogar lückenlos, in der Ausgabe des Fulvius Ursinus, der die mittlerweile in den Besitz des Kardinals Farnese übergegangene Platte auf Pagina 15 seiner Sammlung inschriftlich erhaltener *leges* und *senatus consulta*³⁾ nach eigener Kopie abdruckte. Aber die neuen Zusätze zeigten, ob-

1) Des Smetius italienischer Aufenthalt dauerte von 1546 bis 1551.

2) Die Annahme im CIL., dass der Text bei Sigonius aus der Orthographie des Manutius entnommen sei, ist an sich wegen der Verwendung von Majuskeln und der Wiedergabe der Kolonnen bei ersterem unwahrscheinlich und wird dadurch widerlegt, dass ersterer richtig I 25 Schluss REIMVM, II 3 INIOVS, 15 NEIVE hat gegenüber dem minder richtigen *eimvm, an ious, nive* bei Manutius.

3) Angehängt sowohl der römischen (1583) als der Pariser (1584) Ausgabe von Antonius Augustinus *de legibus et senatus consultis*.

wohl sie im Druck nicht unterschieden waren, deutlich ihre Herkunft aus moderner Ergänzung. Sie sind daher in der neuen Ausgabe der Publikation des Sigonius in der Frankfurter Ausgabe seiner Werke (1594) zwar mit geringen Änderungen in den Text aufgenommen, aber durch Wiedergabe in Minuskeln als nicht überliefert bezeichnet worden. Vorher war die Abschrift des Smetius durch die Herausgabe seiner handschriftlichen Sammlung (1588) bekannt geworden und diese Abschrift wurde in dem in der Folgezeit massgebenden In-schriftencorpus, dem Gruterschen, auf p. 500 treu wiederholt.

Erst in dem neuen grossen Thesaurus Muratoris 1740 erschien der Text p. DLXXXII 1 vollständig '*suae integritati restituta e schedis Ambrosianae Bibliothecae*'. Die Quelle Muratoris war, als Mommsen im CIL. I unter n. 204 den Text redigierte, noch nicht aufgefunden; er vermutete, es sei eine Abschrift von Mariangelus Accursius (1489 bis 1546), dessen epigraphischer Apparat in die Mailänder Ambrosiana gekommen ist und zum ersten Male von Muratori verwertet wurde. Indes fand sich während des Druckes die Quelle, so dass Mommsen in den Addenda auf p. 556 darüber berichten konnte. Es ist ein loses Blatt späterer Zeit und unbekannter Herkunft, das jetzt im codex Ambros. A 55 inf. zwischen f. 39 und 40 eingeklebt ist. Hier zeigt nach Mommsens Angabe der zweite Absatz oder Paragraph I 12—26 folgenden Text, in welchem ich, was der jetzt erhaltene Text nicht oder anders hat, in schräger Schrift wiedergebe.

Die erhaltene Bronze:

12	qui agri quae loca aedificia publica preivatave	agri
13	Thermensium maiorum Pisidarum intra fineis	
14	eorum sunt fueruntve L. Martio Sex. Julio cos	Marcio
15	quaeque insulae eorum sunt fueruntve ieis	
16	consolibus qui supra scriptei sun quodque	sunt
17	earum rerum eis consulibus iei habuerunt	ieis
18	possederunt usei fructeique sunt quaeque de ieis rebus	quae
19	locata non sunt utei antea habeant possideant quaeque	
20	de ieis rebus agreis loceis aedificieis locata sun ac ne	hac ne
21	locentur sancitum est sanctione quae facta	
22	est ex lege rogata L. Gallio Cn. Lentulo cos. ea omnia	
23	Thermeses maiores Pisidae habeant possideant	possideant
24	ieisque rebus loceis agreis aedificieis utantur fruuntur	
25	ita utei ante Mitridatis bellum quod preimum	
26	fuit habuerunt possederunt usei fructeique sunt	

In Z. 23 zum Schluss ist das erst geschriebene *t* in *possideant* später ausradiert: dem entspricht, dass in dieser Kopie gewöhnlich aber natürlich unrichtig *sun* statt *sunt* steht: I 16. 20. 33; II 30.

Der Mommsenschen Annahme, dass wir an dem Mailänder - Muratori'schen Texte eine Kopie hätten, die genommen wurde, als die Platte noch keine Beschädigung erlitten hatte, scheint mit der Feststellung, dass die Quelle ein Zettel aus späterer Zeit ist, der Boden entzogen. Auch sprach gegen diese Annahme schon früher die Beschaffenheit der Platte, da die auf den Rändern des Loches befindlichen Buchstabenreste abgerieben und schwer erkennbar sind und wie die verschiedenen Leseversuche zeigen, es schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts waren. So bietet zu Anfang von Zeile 19, wo Mommsen

LOCATANONS^{???} und Dr. Heský, der für mich die Bronze genau verglichen hat, LOCATANONS^{1/2} las, die Kopie des Smetius nur LO . . . , die Kopie bei Manutius und Sigonius EO . . . ANO . VT, um die Ergänzung des Ursinus LOCIS AGRIS AEDIFICIIS zu übergehen. Es ist nicht verständlich, wie kurze Zeit vorher die Platte an dieser Stelle völlig unbeschädigt sein konnte. Dazu kommt, dass der Mailänder Text nicht einen früheren Aufenthaltsort nennt, sondern denselben wie Smetius, Palazzo Capranica. Aber trotz des Fehlens äusserer Anzeichen, ja diesen entgegen, glaubte Mommsen dabei bleiben zu sollen, dass, was der Mailänder Text mehr bietet, kein moderner Ergänzungsversuch sei, sondern aus dem antiken Original stamme. Mir scheint im Gegenteil der moderne Ursprung zweifellos. Denn

erstens vertragen sich diese Ergänzungen nicht mit dem, was auf der Platte noch jetzt steht oder einst stand. Zwar dass in dem in Z. 22 angeblich wiederholten Konsulnpaar — es steht genau ebenso in Z. 3 — der Name des ersten Konsuls wieder falsch Gallius geschrieben wird statt Gellius, liesse sich zur Not mit einem wiederholten Lese- oder Schreibfehler erklären. Aber zum Schluss von Z. 20 ist nach Dr. Heskýs Zeugnis auf der Platte mit voller Sicherheit HACNE zu erkennen, was auch die alten Abschriften des Smetius und bei Manutius und Sigonius sowie die des Ursinus haben. Demnach hat keinesfalls auf der Platte SVNAC gestanden, was das Blatt der Mailänder Bibliothek giebt. Ferner überschreiten die hier in Z. 24 zwischen dem erhaltenen IEISQVE und VANTVR stehenden 37 Buchstaben den vorhandenen Raum etwa um ein Drittel, wie man an der Ritschlschen Tafel nachprüfen kann, und ein ähnliches, wenn auch nicht so starkes Missverhältnis besteht für die 32 in Z. 20 hinzugefügten Buchstaben.

Zweitens wird bei unbefangener Prüfung jeder Sachverständige einräumen, dass die Fassung Z. 19 ff. *quae — ne locentur [sancitum est sanctione q]uae facta est e[x] l[ege] rogata L. Gallio Cn. Lentulo cos.*] ebenso im sprachlichen Ausdruck wie in der Bezeichnung des Gesetzes dem römischen Gebrauch widerspricht. Es wird kein Beispiel sich dafür beibringen lassen, dass ein Gesetz bezeichnet wird mit dem Jahre, in dem, statt mit der Persönlichkeit, von der es rogiert wurde.

Drittens ist der Inhalt, der aus den Ergänzungen sich ergibt, unglaublich. Klar ist der erste Teil des Paragraphen bis zu Z. 18 Mitte. Es werden zunächst bezeichnet die *agri, loca, aedificia*, die Immobilien, die die Termessier innerhalb ihres Gebiets als Gemeinde oder als Privatpersonen noch jetzt im Eigentum haben oder im Jahre 663/91, also vor Beginn des ersten mithridatischen Krieges, gehabt haben. Weiter werden hinzugefügt die *'insulae'*, die ihnen noch gehören oder unter den früher genannten Konsuln — es sind dies die vom Jahre 682/72, unmittelbar vor dem Gesetz — gehört haben. Dann wird das Angegebene damit beschränkt, dass es in diesem Jahre in Besitz und Nutzniessung der Termessier gestanden habe. Ebenso ist klar der Schluss des Paragraphen von *ea omnia*, dem Ende der Z. 22 an: all dies sollen die Termessier so in Besitz und Nutzniessung behalten, wie sie es vor dem ersten mithridatischen Krieg gehabt haben.

In der Mitte aber standen sicher zwei Relativsätze. Der erste oder dessen erster Teil lautete *quae de ieis rebus locata non su[ni]* (dass der Mailänder Text entgegen dem Zeugnis der Tafel *quaeque* hat statt *quae*, lasse ich unberücksichtigt) = 'soweit das Angegebene nicht verpachtet ist'. In dem zweiten Relativsatz, der mit *quaeque de ieis rebus* beginnt, also mit 'und' angeknüpft ist, war, da *ne locentur* erhalten ist, sicher irgendwie das Verbot des Verpachtens enthalten.

Wenn nun die Zusätze auf dem Mailänder Blatt, das *utei antea habeant possideant* in Zeile 19 nach *quae . . locata non sunt*, authentisch wären, so finge hier schon der Nachsatz an und der Sinn des Paragraphen wäre: 'was an Immobilien den Termessiern als Eigentum gehört oder in einem bestimmten Jahre vor dem ersten mithridatischen Kriege gehörte, soweit sie dies im letzten Jahre in Besitz und Nutzniessung hatten, soweit es ferner nicht verpachtet ist, sollen sie besitzen wie vorher; was aber verpachtet ist, jedoch (nach einer Festsetzung, die ich auslasse) nicht verpachtet werden soll, dieses alles sollen sie besitzen und sollen es in Nutzniessung behalten in derselben Weise, wie sie es vor dem ersten mithridatischen Kriege in Besitz und Nutzniessung gehabt haben'.

Eine derartige Festsetzung muss ich als unglaublich bezeichnen. Es widerspricht durchaus römischer Gewöhnung, aber auch dem geringsten Masse von Angemessenheit, dass in einem Gesetzesparagraphen der eigentliche Hauptsatz, vor dem schon alle näheren Bezeichnungen der zu regelnden Sache mit einziger Ausnahme des letzten Relativsatzes vorausgegangen sind, so ungenau und unvollständig ist wie hier. ohne *ea (omnia)*, mit ungenauer Bezeichnung der Zeit (das *antea* ist, da die Bezeichnungen zweier sehr verschiedener Jahre vorausgehen, unverständlich) und unvollständiger Angabe des Sachlichen (nur der Besitz ist erwähnt, die Nutzniessung ausgelassen), dagegen der letzte Relativsatz einen eigenen und in jeder Beziehung weit vollständigeren Nachsatz erhält, mit *ea omnia*, genauer Angabe der massgebenden Zeit, vollständiger Aufzählung des Sachlichen.

Vielmehr kann man jetzt wohl mit Händen greifen, dass wir hier eine wenig gelungene Ergänzung haben, dass in Wirklichkeit der Nachsatz erst mit *ea omnia* begann und die paar verlorenen Worte zwischen *quae de ieis rebus locata non su[nt]* und dem Anfang des folgenden Relativsatzes nicht den oder einen Nachsatz enthielten, sondern den Abschluss des ersten Relativsatzes bildeten. Denkbar wäre etwa *ante hanc legem latam*, was den Raum genau füllen würde. In dem zweiten Relativsatz ist, da das *hac* vor *ne locentur* sicher ist, wohl keine andere Erklärung und Ergänzung möglich als zu [*post*] *hac*, sodass an den Relativsatz 'was hiervon (bis jetzt) nicht verpachtet ist' mit 'und' ein gleichgeordneter sich anschliesst des Sinnes 'dessen Verpachtung von jetzt an untersagt ist'. Eine einigermassen wahrscheinliche Ergänzung des Wortlauts ist bei unserer geringen Kenntnis des Verfahrens bei den Verpachtungen in jener Zeit überhaupt und für diese Jahre und diese Landschaft im besonderen vielleicht nicht möglich; ich begnüge mich nur einzelnes und beispielsweise zu ergänzen, also nach *quae de ieis rebus* | ¹⁹ *locata non su[nt ante hanc legem latam?]* etwa *q]uaeque* | ²⁰ *de ieis rebu[s post]hac ne* | ²¹ *locentur [cautum est in locatione q]uae facta est e[x] [lege* In der ersten Lücke wäre vielleicht denkbar *quom antea locata sint*, in der zweiten könnte die *lex* näher bezeichnet sein.

Mit der Beseitigung der als Überlieferung betrachteten irrigen Ergänzungen erscheinen mir nicht bloss für das Verständnis dieses Paragraphen, sondern auch für das des folgenden und des Zusammenhanges die wesentlichen Schwierigkeiten beseitigt. Im ersten Paragraphen ist die persönliche Rechtsstellung der Termessier geregelt, im zweiten ihr Eigentumsrecht an Immobilien; der anschliessende dritte hat folgenden Wortlaut:

²⁷ *Quae Thermensorum m[aioru]m Pisidarum publica* | ²⁸ *privatae praeter loca agros aedificia sunt* | ²⁹ *fueruntve ante bellum Mitridatis, quod preimum* | ³⁰ *factum est, quodque earum rerum iei antea* ³¹ *habuerunt possederunt usei fructive sunt,* | ³² *quod eius ipsei sua voluntate ab se non abalienarunt,* | ³³ *ea omnia Thermensium maiorum Pisidarum, uti sunt* | ³⁴ *fuerunt, ita sunt itemque iei ea omnia* | ³⁵ *habere possidere uutei frueique liceto.* Das heisst:

‘Was die Thermessier als Gemeinde oder Privatpersonen mit Ausnahme der (im vorhergehenden Paragraphen behandelten) *loca agri aedificia* in Eigentum haben oder vor dem ersten mithridatischen Krieg hatten, soweit sie dies bisher in Besitz und Nutzniessung hatten, soweit sie es ferner nicht freiwillig veräussert haben, das alles sollen die Thermessier, wie sie es im Eigentum haben oder hatten, so im Eigentum behalten und sollen es in gleicher Weise im Besitze und in Nutzniessung behalten dürfen’.

Demnach ist die Festsetzung über das Eigentumsrecht der Thermessier geteilt worden: bei dem an Immobilien wird nur Besitz und Nutzniessung zugesichert, bei dem übrigen dies beides auch, aber an erster Stelle das Eigentumsrecht selbst.

Der Grund der Teilung scheint mir nicht zweifelhaft. Nach dem damals wenigstens in der Theorie schon feststehenden Grundsatz war in der Provinz das Eigentumsrecht an Grund und Boden an die römische Gemeinde übergegangen: die faktischen Eigentümer hatten daher prinzipiell nur Anspruch auf den Besitz und die Nutzniessung, nach Gaius' nur durch Einfügung des Kaisers geänderter Fassung 2, 7: *in eo (provinciali) solo dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum vel usum fructum habere videmur.*

Da hiernach Inhalt wie Zusammenhang der einzelnen Paragraphen in bester Ordnung erscheinen, wird es nicht erforderlich sein, die Änderungen Mommsens zu widerlegen, der, weil er in der zweiten Hälfte des zweiten Paragraphen gemäss dem Mailänder Text besondere Festsetzung über das, was lociert (verpachtet) war, voraussetzte, in dem zu Anfang des dritten Paragraphen Z. 28 stehenden *praeter loca agros aedificia* und ebenso in der Wiederholung dieser Worte II 25. 26 das *loca* in der fünften Auflage von Bruns' fontes (1887) p. 92. 93 in *loca[ta]*, in der sechsten Auflage (1893) p. 95. 96 in *[locata] loca* verwandelt hat.

Sed tuum iudicium esto!

Wien.

E. Bormann.

Eine doppelsprachige Inschrift aus Carnuntum.

Zu der bereits erheblichen Zahl carnuntinischer Denkmäler, die über das lokale Interesse hinaus allgemeinere Bedeutung beanspruchen, hat sich neuerdings eine Ara gesellt, die in dieser dem Begründer der carnuntinischen Studien gewidmeten Festschrift zur ersten vorläufigen, nicht abschliessenden Veröffentlichung gelangen soll.

„Am 16. Juli 1902 wurde“, nach brieflicher Mitteilung, die ich dem verdienstlichen Leiter der Ausgrabungen des Vereins „Carnuntum“, Herrn Oberst Groller von Mildensee verdanke, „bei einer Versuchsgrabung auf der sogen. ‚Petroneller Burg‘, d. i. jenem Hutweidestreifen, der sich zwischen Donau und Reichsstrasse von Petronell bis gegen das Lager, genau: bis zur Gemeindegrenze Petronell-Altenburg zieht, und ganz in der Nähe dieser Grenze ein Altar gefunden. Er lag in einem Zimmer eines jener Gebäude, deren Mauerenden man im Donaurideau in die Luft ragen sieht, umgestürzt, mit der Schriftseite nach unten, auf dem Zimmerboden, der 1,20 m unter Tag liegt. Der Altar gehört zu den grösseren, ist sehr einfach verziert am Obergesims“. Masse: Grösste Höhe der ganzen Ara 1,52; der Würfel ist hoch 0,65, breit 0,53, dick 0,323—0,34; das obere Gesims breit 0,68, dick 0,40; der Sockel breit 0,68. Die Vorderseite zeigt in schwach eingehauener schöner Schrift die umstehende zweisprachige Inschrift, die aus einer lateinischen Widmung und einem griechischen Epigramm besteht.

Die Oberfläche ist stark verwittert, doch ist die Lesung der Widmung vollkommen klar, die Ergänzung des Epigramms durch Eugen Bormann, der mir die Veröffentlichung an dieser Stelle freundlichst überlassen hat, zweifellos. Die Inschrift lautet: *T. Pomponius [T. ? f(i)lius] Protomachus leg(atus) (duorum) Aug(ustorum) pr(o) pr(aetore) Aequitati*. Nach einer leeren Zeile folgt das im ionischen Dialekt abgefasste Epigramm:

Πρωξέ[ως είνεκε] τῆσδε προτεμμηθεις [ἀνέθ]ηκε[ν]
Πρωτόμαχος βωμόν Εὐδίκην σθεναρή.

Die Inschrift ist in mehrfacher Hinsicht von besonderem Interesse. Was zunächst die Zweisprachigkeit betrifft, so deckt sich hier



nicht wie sonst zumeist in bilinguen Inschriften der Text der beiden Idiome. Dem lateinischen Wortlaut, der bloss den Namen und die Stellung des Dedikanten und die Gottheit, der der Altar geweiht ist, enthält, folgt ein selbständiges griechisches Epigramm, das lediglich den griechischen Namen des Dedikanten, die Veranlassung der Widmung und den Namen der Göttin in freiergriechischer Übersetzung bietet ¹⁾.

Für die Zeitbestimmung giebt die Bezeichnung *leg(atus) (duorum) Aug(ustorum)* einen Anhaltspunkt; doch bieten sich so viel Möglichkeiten, dass dadurch allein die Datierung zu unsicher ist. Wenn man den Dedikanten T. Pomponius Protomachus mit dem aus einem Militärdiplom aus Adony (A. E. M. III 2 jetzt C. I. L. III S. p. 2001 n. XC) bekannten Legaten Pomponius von Pannonia inferior, das in die Jahre 216—247 (?) fällt, identifizierend darf, wofür jedoch

keine ausreichende Gewähr vorhanden ist, so liesse sich dadurch die Zeit unseres Altars etwas genauer bestimmen.

1) Einige Analogie bieten AEM X 64, XI 87; geringe Verschiedenheiten in den beiden Texten begegnen auch sonst z. B. CIL. X 3812, worauf mich A. v. Premerstein aufmerksam macht.

Bemerkenswert an sich ist die Widmung an die Aequitas und die Wiedergabe dieser Gottheit im griechischen Text durch *Εὐδικτὴ σθεναρή*. Wie Wissowa „Religion und Kultur der Römer“ S. 275 gezeigt hat, ist weder für die ältere noch für die spätere Zeit die Existenz eines Staatskults der Aequitas erwiesen, obwohl sie durch das Attribut der Wage gekennzeichnet sehr häufig auf den Kaisermünzen seit Galba begegnet. Auch unser Stein kann dafür nicht als Zeugnis gelten, dagegen scheint mir gerade die freie, ganz subjektive, Übersetzung der Aequitas durch *Εὐδικτὴ* und das von Protomachus für nötig erachtete Epitheton *σθεναρή* zu sprechen. Wäre Aequitas eine Göttin, deren Kult allgemein in jener Zeit geläufig war, gewesen, so wäre im griechischen Text wohl gleichfalls eine allgemein bekannte Göttin, etwa *Νέμεσις*, mit einem geläufigen Epitheton, wie *δέσποινα*, gewählt worden (vgl. die Inschrift CIL. X 3812, wo dem lateinischen *Justitiae Nemesi* im griechischen *Δεσποίνῃ Νεμέσει* entspricht). Hält man sich den Wortsinn von *εὐδικτὴ σθεναρή*, d. i. das feste, starke, gute Recht, das unbestechliche Urteil, das dem von den Juristen mit *aequitas* wiedergegebenen Begriff durchaus entspricht, und die Thatsache vor Augen, dass die Ara in einem geschlossenen Raume ausserhalb des Lagers, auf dem Boden der Zivilstadt gefunden worden ist, so wird man nicht fehlgehen, in der Widmung einen Hinweis auf die vornehmlichste zivile Thätigkeit des Legaten, die richterliche, zu erkennen, und sehr ansprechend erscheint die Vermutung Bormanns, die auch v. Groller einleuchtend schien, in dem Gebäude eine Basilika und in dem Raum, wo die Ara sich fand, das Tribunal zu vermuten. Damit scheint auch der übrige Teil des Epigramms gut zusammenzustimmen: *πρῆξεως ἐλνεκε τῆσδε προτειμηθεὶς* „wegen dieser seiner Thätigkeit vor allen geehrt“ war Protomachus. Vielleicht darf man annehmen, dass er, etwa bei seiner Abberufung, irgend eine besondere Ehrung durch die Bevölkerung, vielleicht durch Aufstellung seiner Statue mit einer seine Thätigkeit besonders rühmenden Widmung, erfuhr und seinen Dank dafür durch einen Altar, den er der ‚Göttin‘, der er während seiner Thätigkeit am meisten gehuldt, der *aequitas* = *εὐδικτὴ σθεναρή* weiht, zum Ausdruck bringt. Auffallend ist *πρῆξεως τῆσδε*, da nichts vorangeht, worauf sich das Demonstrativum bezieht, und Bormann wollte dies auf den Raum beziehen, in welchem der Altar aufgestellt war: „wegen der Thätigkeit in diesem Raum“: allein das blossе *πρῆξεως τῆσδε* scheint zu undeutlich gewählt, wenn damit auch der Raum, der Schauplatz der Thätigkeit, bezeichnet werden sollte. Da *aequitas* vorangeht und *εὐδικτὴ σθεναρή* folgt, so ist auch

ohne solche weitere Beziehung der Sinn klar: gesucht ist der Ausdruck freilich, aber das ist das ganze kleine zierliche Epigramm, durch das der römische Legat an seine griechische Abkunft erinnern wollte.

In dem Kranze, der Otto Hirschfeld in diesem Bande geboten wird, durfte eine in Carnuntum gepflückte Ähre nicht fehlen; ist doch auch er *πρήξεως είνεκε τῆσδε* — hier mag das Demonstrativum den von Bormann verlangten Hinweis auf den Ort enthalten — *προτειμηθεῖς*: zu den vielen Verdiensten, die er um die epigraphischen und antiquarischen Studien in Österreich sich erworben hat, zählt auch seine stete Förderung der Res Carnuntinae.

Wien.

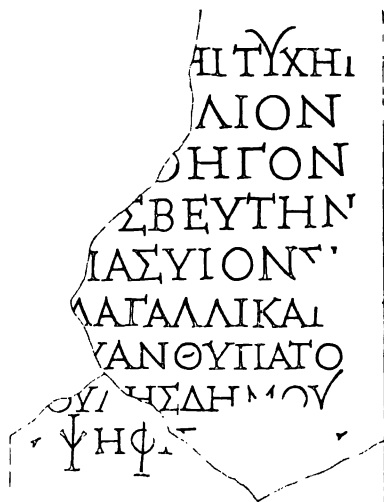
S. Frankfurter.

Zum Verzeichnis der Proconsules Asiae.

Lukian Dem. 30 berichtet eine boshafte Bemerkung seines Helden über einen *Κέθηγος ύπατικός* „ὅποτε διὰ τῆς Ἑλλάδος εἰς τὴν Ἀσίαν ἀπήει πρεσβεύσων τῷ πατρὶ“.

Schon Fritzsche Luc. II. 1 189 A. hat gesehen, und Waddington Fastes 234 ff. ausführlicher nachgewiesen, dass in diesem *Κέθηγος* der Consul 170 p. Chr. M. Cornelius Cethegus zu erkennen ist. Aus den Worten Lukians schliesst Waddington weiter, dass ein gleichnamiger Vater des Cethegus 170—171 als Proconsul von Asien und dementsprechend etwa 156 als Consul suffectus anzusetzen sei.

Diese Folgerung, die dann auch in die Prosopogr. Imp. Rom. I. 442. n. 1079 und Pauly-Wissowa IV. 1277. n. 85 Aufnahme gefunden hat, erweist sich als irrig durch die nachstehende, bei den Ausgrabungen in Ephesus im Schutte vor dem nördlichen Analemma des Theaters gefundene Inschrift:



Ἀγαθῆι Τύχηι
Κορνήλιον
Κέθηγον,
πρεσβευτὴν
Ἀσίας, υἱὸν Σκω-
ιλῆα Γαλλικαίου
τοῦ ἀνθυπάτου,
βουλήτης, δήμου
ψηφισματι.

Sie steht auf dem Mittelstück einer viereckigen Statuenbasis w. Mt mit schmalem Fuss- und Kopfprofil. Ober- und Unterstein sind verloren. In spätantiker Zeit wurde die Quader als Deckstein der Balustrade des Analemma dachförmig zugeschnitten, glücklicherweise so, dass die Inschriftseite als Lagerfläche verwendet wurde und so der Zerstörung entging. Gefunden in zwei anpassende Stücke gespalten, links durch Bruch beschädigt, 1,20 m hoch, 0,50 m breit, 0,48 m dick; die Buchstaben messen 0,035—0,04 m und sind sorgfältig eingegraben.

An der Identität des Geehrten mit dem Cethegus der Demonax-anekdote kann ein Zweifel nicht obwalten, ebensowenig wohl auch an der des Vaters mit dem Consul 150 p. Chr. M. Gavius Squilla Gallicanus. Denn an den gleichnamigen Consul von 127 n. Chr. zu denken verbiete schon die allzugrosse Altersdifferenz, die so zwischen Vater und Sohn anzunehmen wäre. Für unsere Annahme spricht auch, dass so Frontos Brief ad am. I. 25. p. 188 Naber, als dessen Adressaten schon Dessau (PIR. a. a. O.) den jüngeren Squilla Gallicanus vermutete, erwünschte Erläuterung erfährt. So wenig auch dem Wortschwalle des Briefes an Thatsächlichem zu entnehmen ist, wird doch das eine klar, dass es sich um eine actio des Sohnes in Gegenwart des Vaters und zwar nicht in Rom handelt; wie gut sich dies in die von uns erschlossenen Verhältnisse fügt, bedarf kaum eines besonderen Hinweises. Fraglich bleibt, in welchem Jahre Cethegus als Legat nach Asien ging: Waddington meint, offenbar durch Lukians Worte *Κεθῆγου τοῦ ὑπατικοῦ* veranlasst, unmittelbar nach seinem Konsulate 170 p. Chr. Dieser Schluss scheint mir nicht zwingend: auch wenn Cethegus zur Zeit des Erzählten Prätorier war — und dies ist bei den Legaten der Prokonsuln von Asien meist der Fall (vergl. Waddington a. a. O.) — konnte, ja musste Lukian fast in dem um 180 p. Chr. geschriebenen Demonax ihn als Konsular bezeichnen. Es steht also nichts im Wege, die Anekdote um einige Jahre zurückzudatieren, was sich auch für den Vater, der 150 p. Chr. Consul war, besser mit dem in jener Zeit üblichen, etwa fünfzehnjährigen (vergl. Waddington, *Fastes* p. 13) Intervall zwischen Konsulat und Statthalterschaft von Asien vereinigt.

Als Resultat ergibt sich somit, dass der Cornelius Cethegus PIR. II 442 n. 1079 überhaupt zu streichen, in die Liste der Statthalter von Asien aber M. Gavius Squilla Gallicanus etwa um 165 einzusetzen ist.

Einige Worte der Erklärung fordert noch der Wechsel der Gentilia Gavius und Cornelius. Am nächsten liegt die Annahme, dass sei es durch Adoption sei es durch Verschwägerung in einer früheren Gene-

ration beide in die Namensreihe Aufnahme gefunden hatten, die Gaviu Squillae also den Polyonymi jener Zeit einzureihen sind, wenn auch bis jetzt noch keine Inschrift den vollen Namen überliefert hat. Dass bei solchen Polyonymi die eigentlichen Gebrauchsnamen nach Generationen wechseln können, zeigt am besten das Beispiel der Familie des Qu. Roscius Coelius Murena Pompeius Falco (PIR. III. p. 134. n. 68 vergl. das Stemma ebenda p. 66. n. 459). Während der Vater das Gentile Roscius meist noch beibehält, giebt der Sohn (Qu. Pompeius Senecio Sossius Priscus (PIR. III. p. 70. n. 492) es ganz zu gunsten des Gentile Pompeius auf; der Enkel wieder lässt auch dieses fallen und nennt sich Qu. Sossius Falco.

Bemerkt sei noch, dass auch eine Tochter eines M. Gavius Squilla Gallicanus und einer Pompeia Agrippinilla den Namen Cornelia Cethegilla führt (PIR. I. p. 470. n. 1214). Man identifiziert den Vater mit dem Konsul des Jahres 127 p. Chr., indes liegt jetzt vielleicht die Vermutung näher, sie zur Tochter des Konsuls von 150 p. Chr. und Schwester unseres Cornelius Cethegus zu machen; wenigstens vermag ich kein triftiges Gegenargument zu finden. Jedenfalls zeigt sich, dass in der Familien- und damit in der Namensgeschichte der Gaviu Squillae die Cornelia Cethegi eine gewisse Rolle gespielt haben.

Wien im Januar 1903.

Rudolf Heberdey.

Juvenal und Hadrian.

Mit Hadrians Regierungsantritt (Aug. 117) sieht Juvenal¹⁾ eine neue Zeit für die Beschäftigung mit der Poesie (*studia*) anbrechen. Kürzlich hatte er in einer wohl noch nicht veröffentlichten Satire (7, 22—243) bittere Klagen über die traurige materielle Lage des gesamten Litteratenstandes infolge der Knauserei der durch Vermögen und Stand zur Förderung der Litteratur Berufenen ausgesprochen. Der neue Kaiser, als Freund der Musen schon bisher bekannt, hatte wohl alsbald oder nach seiner Ankunft in Rom (Aug. 118) durch Wort oder That bei den Schriftstellern freudige Zuversicht zu seiner kaiserlichen Munifizienz erweckt. Ihm bringt nun Juvenal in einem kurzerhand, ohne viel Rücksicht auf die Gedankenverbindung, jener Satire vorgesetzten Prolog (7, 1—21) die Huldigung entgegen: *Et spes et ratio studiorum in Caesare tantum*. Allem Anschein nach ist jedoch der Dichter in keine persönliche Beziehung zu dem Kaiser gekommen, hat aber seine Regierung, besonders die militärischen Verhältnisse, mit Interesse verfolgt und in den unter Hadrian gedichteten Satiren (8—16) mehrfach berührt.

Wenn in der 14. Satire (193ff.) der seinen Sohn zum Streber erziehende Vater ihm rät, nachdem er durch eine Eingabe an den Kaiser sich um eine Centurionenstelle beworben habe, dem höheren Offizier, dem er sich vorstelle, seine derbe körperliche Erscheinung recht ins Licht zu setzen, so liegt darin gewiss eine spasshafte Anspielung auf Hadrians strenge Grundsätze bei Verleihung des Centurionats²⁾ und in der hinzugefügten grossartigen Mahnung: *dirae Maurorum attegias*,

1) Vgl. meine zwei Gymnasialprogramme: „Das Leben Juvenals“ (Ulm 1888) und „Die zeitgeschichtlichen Beziehungen in den Satiren Juvenals“ (Cannstatt 1902; behandelt sind Sat. 1—9). Das letztere gibt S. 19 f. die Begründung für die im Text ausgesprochene, an Friedländers Ausführungen (Juv. Sat. mit erkl. Anm. S. 10ff. — Sittengesch. 3⁵, 461 f.) anknüpfende Ansicht von der Entstehung der 7. Satire.

2) Spart. vit. Hadr. 10,6: *cum . . . nulli vitem nisi robusto et bonae famae daret nec tribunum nisi plena barba faceret*. Vgl. Dosith. *divi Hadr. sent.* § 2. 13.

castella Brigantum eine Bezugnahme auf zwei Kriege am Anfang der Regierung dieses Kaisers¹⁾ und zugleich auf Kriegsschauplätze, die dem Dichter von seiner ehemaligen Offizierslaufbahn her wahrscheinlich aus eigener Anschauung bekannt und interessant waren²⁾. Unter den dem Gardepräфекten unterstehenden *egregii equites* (10, 95) will Juvenal ohne Zweifel das wahrscheinlich von Hadrian³⁾ organisierte Reiterkorps der *equites singulares* verstanden wissen. Die aus der 16. Satire (7—34) zu erschliessenden, anderweitig freilich nicht bezeugten, Bestimmungen über Zusammensetzung und Ort des Gerichts bei Deliktklagen gegen Soldaten der prätorischen Kohorten sind vermutlich von Hadrian erlassen oder wieder eingeschärft worden⁴⁾. Eine

1) Spart. 5, 2 (J. 117). Der *motus Maurorum* wurde 123 unterdrückt, wahrscheinlich durch den Kaiser selbst auf einem Abstecher von Spanien aus, wo er den Winter 122/3 zubrachte (Spart. 12, 7, vgl. meine Schrift: „Die Reisen des Kaisers Hadrian“ S. 37 f. v. Rohden bei Pauly-Wissowa 1, 505). Hadrians späterer Besuch in Afrika, für den der Sommer 128 (Reisen Hadr. S. 39 f.) jetzt gesichert ist — indirekt durch die Thatsache, dass Hadrian den Winter 128/9 schon auf seiner zweiten grossen Reise in Athen zubrachte (v. Rohden a. a. O. 507), direkt durch die neugefundenen Fragmente der „Manöverkritik“ (Archäol. Anzeiger 1900 S. 76, 1902 S. 61; Héron de Villefosse in dieser Festschrift S. 195) — galt zunächst der prokonsularischen Provinz und war nur eine friedliche Inspektionsreise. Der schwere Aufstand der Britanier (Fronto p. 218 Naber), gegen die Hadrian alsbald Truppen und Offiziere entsandte („*expeditio Britannica*“ Orelli 804. C. I. L. 10, 5829 — Henzen 5456), war allem nach schon bewältigt, als der Kaiser 122 (Reisen Hadr. S. 35) selbst die Provinz besuchte.

2) Dass Juvenal als Offizier in Britannien gestanden hatte, ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit aus seiner Inschrift (C. I. L. 10, 5382) und der Bemerkung der Biographie: *missus est contra Scotos* (vgl. Progr. 1888 S. 14 f.), und mancherlei Bemerkungen in den Satiren über Britannien beruhen wohl auf seinen eigenen Erinnerungen (2, 159: Erweiterung der römischen Herrschaft über Irland und die vorübergehend besetzten Orkneyinseln hinaus; 2, 161: Kürze der Nächte; 10, 14: Grösse der Walfische; 15, 111: Aufblühen römischer Bildung, wofür schon Agricola, vermutlich Juvenals Chef, gewirkt hatte vgl. Tac. Agr. 21). Dass er auch Afrika einst als Offizier kennen gelernt hatte, schliesse ich aus der Verwendung des im Altertum sonst nur noch in der Inschrift Orelli 1396 — Dessau inscr. sel. 3204 (aus Niederbronn i/Els.) vorkommenden Wortes *atlegia*, das nach den Wörterbüchern wahrscheinlich punischen oder arabischen Ursprunges ist; (10, 194 f. über die Affen in den Wäldern bei Thabraca nach eigener Beobachtung?).

3) Mommsen, Hermes 16, 458; anders Marquardt 2², 488 ff.

4) Über den sachlichen Inhalt dieser Bestimmungen vgl. Lenel bei Friedländer z. d. St. An Hadrian als Urheber oder Erneuerer dieser Vorschriften zu denken, liegt nahe, weil 1) seine umfassenden Reformen des Militärwesens sich vielfach auch gerade auf die Rechtsverhältnisse der Soldaten bezogen (vgl. Hänel, *corpus legum* S. 95. 97. 98. 99. 101 und neuestens U. Wilcken „ein neuer Brief Hadrians“ Hermes 37 (1902) S. 84 ff.), 2) eine von ihm erlassene Spezialbestimmung (Dig. 22, 5, 3, 6), wonach *militēs non avocandi sunt a signis vel muneribus perhibendi testimonii causa* mit der hier (16 f.) angeführten: *miles ne vallum litiget extra et procul a signis* eine gewisse innere Verwandtschaft hat, und 3) die für die letztere gegebene Begründung: *legibus antiquis castrorum et more Camilli* an die bekannte Vorliebe Hadrians er-

indirekte Anspielung auf das von diesem Kaiser in Rom nach Abschluss seiner Reisen (Anfang 134) gegründete Athenäum ¹⁾ liegt wahrscheinlich in dem Ausdruck: *Graiae nostraeque Athenae* (15, 110) in der Bedeutung: griechische und römische Bildungsanstalten, die es, wie der Dichter sagt, jetzt allenthalben gebe.

Ohne innere Beziehung auf das Wirken des Kaisers selbst spiegelt die Schilderung des Gebarens der Juden, namentlich die Erwähnung der unbeanstandeten geübten Sitte der Beschneidung (14, 96 ff.), die Verhältnisse vor dem Jahre 132, in welchem, besonders aus Anlass des Verbots derselben, der schwere Aufstand in Judäa ausbrach ²⁾. Das starke Vorwiegen der Zeit Neros in der 8. Satire lässt vermuten, dass Tacitus' am Anfang der Regierung Hadrians erschienene und gewiss alsbald vielgelesene Annalen bei dem Dichter selbst ein besonderes Interesse für jene Zeit erregt und manche frühe Jugenderinnerungen geweckt, ihm wohl auch zum Teil als Quelle gedient haben; zugleich war durch dies Werk die Bekanntschaft des Publikums mit jenen Vorgängen gewährleistet ³⁾. Ebenso darf man dann vielleicht eine Einwirkung von Tacitus' Werk in dem angedeuteten Sinn annehmen für die lebensvolle Schilderung von Seians Sturz und Silius' Hochzeit mit Messalina in der 10. Satire (56 ff., 329 ff.), sowie für die kürzeren Anspielungen des Dichters auf Personen und Vorgänge der neronischen Zeit in dieser Satire (15 ff.) und in der 12. (129). Die indirekte Charakteristik von Seians Freund Brutteditius Niger bei dem Dichter (10, 82 ff.) stimmt mit der direkten bei dem Geschichtschreiber (Ann. 3, 66) überein ⁴⁾.

innert, für seine Massregeln, besonders seine militärischen Reformen sich in öffentlichen Kundgebungen, wie auch in seiner Autobiographie, auf „Vorbilder“ zu berufen und überhaupt sich als Wiederhersteller des *mos antiquus* hinzustellen (vgl. Reisen Hadr. S. 86 f. Spart. 10, 3. 8. 22, 5).

1) Pauly-Wissowa 1, 514.

2) Spart. 14, 2. Dio 69, 12.

3) Vgl. Progr. 1902 S. 22. Die mutmasslichen Kindheits- oder Schulerinnerungen an die Zeit Neros in den früheren Satiren (Progr. 1902, S. 5. 10. 16. 17. vgl. Hübner Deutsche Rundschau 1891, S. 393. 398. 401. 404) treten neben den vorherrschenden Bildern aus der Zeit Domitians mehr vereinzelt und meist in kurzen Anspielungen auf und beziehen sich auf allgemein bekannte oder dem Gesichtskreis der Rhetorenschule besonders naheliegende Personen und Vorfälle.

4) Beide Schriftsteller sprechen doch gewiss von dem gleichen Mann, vgl. Henze bei Pauly-Wissowa 3, 907; Tacitus hebt seinen hastigen und masslosen Ehrgeiz hervor, der ihn auf Abwege führte, Juvenal zeichnet ihn als „Typus eines rücksichtslosen Strebers“, der jetzt seines bisherigen Freundes Seian Leiche ostentativ mit Füßen tritt. Denn die Stelle 10, 82 ff. fasse ich (und ebenso wohl auch Henze) so auf, dass die Verse 84—88 nicht eigene Worte des den vorhergehenden Satz sprechenden

Als Juvenal im Jahre 135 oder 136 die 7. Satire neu herausgab und einige vor langer Zeit auf Paris, den Günstling Domitians, gedichtete aber nicht veröffentlichte Verse (7, 88—92) einfügte, erblickte Hadrian in diesen eine höhnische Anspielung auf einen bei ihm selbst in Gunst stehenden Schauspieler; und wie er überhaupt in seinen letzten Lebensjahren körperlich leidend, geistig und gemüthlich verüstert, nicht selten tyrannischen Launen nachgab, so nahm er an dem Dichter grausame Rache, indem er dem Achtzigjährigen in boshafter Anknüpfung an seine frühere Offizierslaufbahn und an die verhänglichen Verse zum Hohn ein militärisches Kommando in Ägypten übertrug¹⁾. Seinen Aufenthalt daselbst, aber nicht dessen Veranlassung erwähnt in seiner vorletzten Satire (15, 45) der Dichter selbst, der bald nach Hadrian im Jahre 138 starb.

Es war ein tragisches Verhängnis, dass Juvenal den Kaiser, den

den Ungenannten, sondern von diesem nachgesprochene Worte des Bruttadius sind; ich möchte also vorschlagen, am Ende von Vers 83 nicht ein Semikolon, sondern einen Doppelpunkt und vor *quam timeo* 84 und nach *trahat* 88 je doppelte Anführungszeichen zu setzen.

1) Über die ganze Frage der Verbannung vgl. Progr. 1888, S. 18 ff. Die dort vorgelegte Darstellung, deren Gründe bei den dagegen erhobenen Einwänden nicht immer richtig gewürdigt zu sein scheinen, möchte ich auch diesen Einwänden und den neueren Ansichten gegenüber festhalten. Die Widersprüche der *vitae* namentlich über Zeit, Urheber und Ort der Verbannung erscheinen bei schärferer Betrachtung (a. a. O. S. 5 ff.) als durch flüchtiges Exzerpieren und willkürliche Interpolationen entstandene Entstellungen eines einheitlichen Berichts ihrer gemeinsamen Quelle (der „Biographie“). Die einzelnen Momente des Berichts über die Verbannung hängen so eng zusammen, dass nur die Alternative bleibt, ihn ganz anzunehmen oder ganz zu verwerfen. Dass er nicht auf echter Überlieferung beruhe, sondern aus Stellen des Dichters willkürlich herausgeklügelt sei, ist zwar wiederholt behauptet, aber im einzelnen nicht plausibel gemacht worden; und die „selbst bei Juvenal auffallende Ungehörigkeit der Parenthese 7, 88—91“ (Friedländer) erlaubt doch mindestens, sie als späteres Einschiesel des Dichters zu betrachten, beweist jedenfalls nicht, dass die Verse „von Anfang an für diese Stelle gedichtet sind“. Auch die inneren Gründe gegen den Bericht verlieren an Gewicht, wenn man die ohne Zweifel pathologisch begründeten Tyrannenlaunen des alternden Hadrian (Spart. 23 ff.) berücksichtigt. Andererseits ist der Kern des Berichts durch Sidonius Apollinaris und Malalas bestätigt. Und der Widerspruch, dass Juvenal in der 15. Satire (geschrieben nach 127) sich auf eigene Kenntnis Ägyptens beruft (45) und trotzdem die beiden am Nil gelegenen, aber fast 2 Breitengrade voneinander entfernten Orte Ombi und Tentyra als Nachbarorte bezeichnet, erklärt sich wohl am einfachsten unter Annahme jenes Berichts durch die Vermutung, dass der Dichter diese Satire zwar in den Grundzügen noch in Rom schrieb, jene Notiz über seinen eigenen Aufenthalt aber, vielleicht mit dem ganzen Abschnitt 44 *horrida* bis 48 *titubantibus*, erst in Ägypten einfügte; die irrige Angabe wäre kaum begreiflich, wenn Juvenal schon früher als Offizier in Ägypten gestanden hätte. Über die Versuche, den geographischen Irrtum zu erklären vgl. Friedländer z. 15, 33 ff.

er einst so hoffnungsfreudig begrüsst, durch die Dichtung, mit der er ihm gehuldt hatte, uneingedenk der bei seinem ersten Auftreten an sich selbst gerichteten Mahnung zur Vorsicht (1, 150 ff.), aber gewiss ohne Absicht reizte und so die Befürchtungen, die er damals, zum Teil wohl nur als poetische Motivierung für den retrospektiven Charakter seiner Satiren, ausgesprochen hatte ¹⁾, am Ende seines Dichtens und Lebens an ihm selbst in Erfüllung gingen.

1) Progr. 1902, S. 1.

Cannstatt.

Julius Dürr.

Cäsars Legionen im gallischen Kriege.

Cäsar begann den gallischen Krieg im Jahre 58 mit 4 Legionen. Diese vier waren: die X., welche im Kriege mit Ariovist zum ersten Male namentlich aufgeführt wird (I 40, 15), und die VII. VIII. IX., welche b. G. VIII 8, 2 als *veterrimae legiones* bezeichnet werden. Dazu kamen durch Aushebung zwei (I 10, 3), so dass im ganzen 6 Legionen am Ende des Jahres 58 vorhanden waren. Aus der Schilderung der Nervierschlacht (II 23 verglichen mit II 19, 3. 26, 3) geht hervor, dass die beiden neu ausgehobenen Legionen die Nummern XI und XII trugen.

Im Jahre 57 wurden wiederum 2 Legionen ausgehoben (II 2, 1). Sie dienten zunächst als Reserve (II 8, 5) und in der Nervierschlacht zum Schutze des Gepäcks (II 19, 3. 26, 3). Aus der Art der Zählung und aus späteren Erwähnungen darf man schliessen, dass sie die Nummern XIII und XIV führten. Die dreizehnte wurde noch im Jahre 54 als eine der jüngeren Legionen unter dem Befehl des L. Roscius zu den Esviern *in pacatissimam et quietissimam partem* in die Winterquartiere geschickt (V 24, 2. 7. 53, 6), die vierzehnte, ebenfalls eine der jüngeren (V 24, 4: *quam proxime trans Padum conscripserat*), im Eburonenlande aufgerieben und im Frühjahr 53 durch eine neu ausgehobene mit gleicher Nummer ersetzt (VI 1, 1. 4. 32, 5). So hatte Cäsar am Ende des zweiten Kriegsjahres 8 Legionen: VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV.

Diese Zahl blieb unverändert bis zum Jahre 54. In diesem Jahre teilte Cäsar das Heer in 3 und 5 Legionen, von denen 3 zur Sicherung Galliens unter Labienus auf dem Festlande blieben, während 5 den zweiten Feldzug nach Britannien mitmachten (V 8, 1).

Ende 54 rückten 8 Legionen und 5 Kohorten in die Winterlager (V 24). Woher die überschüssigen 5 Kohorten kommen, ist nicht ersichtlich. Cäsar giebt darüber nichts an. Die Vermutung Gölers, Cäsars Gall. Krieg I² 169, Cäsar habe kürzlich — d. h. also, nach dem

zweiten Feldzug nach Britannien — eine neue Legion ausgeschoben und von einer andern „5 Kohorten eingehen lassen, um mit ihrer Mannschaft die Lücken zu ergänzen, welche durch die vorhergegangenen Feldzüge in seinen übrigen Kohorten entstanden waren“, erscheint mir bedenklich. Da die vierzehnte Legion VI 32, 5 ausdrücklich als eine der im Jahre 53 nach Gallien übergeführten drei Legionen ¹⁾ bezeichnet wird, so muss die alte vierzehnte bei der Niederlage des Sabinus und Cotta untergegangen sein. Sie war also entweder die Legion, welche Cäsar vollzählig ins Eburonenland schickte, oder sie war in den überzähligen 5 Kohorten enthalten, wenn die vollzählige Legion, *quam proxime trans Padum conscripserat* (V 24, 4), die Nummer XV trug. Im letzteren Falle hätte Cäsar nach der Rückkehr aus Britannien die alte vierzehnte Legion aufgelöst und die eben in Oberitalien ausgehobene fünfzehnte ausschliesslich zum Zwecke des Winterlagers nach Belgien kommen lassen zu einer Zeit, wo er durch eine Missernte gezwungen war, *aliter ac superioribus annis exercitum in hibernis collocare legionesque in plures civitates distribuere* (V 24, 1). Das ist mehr als unwahrscheinlich. Ausserdem hören wir nirgends etwas von einer Auflösung der alten vierzehnten Legion. Während des ganzen gallischen Krieges wurde keine einzige bestehende Legion aufgelöst, wohl aber mehrfach der Abgang durch Nachschübe ersetzt. Dieser für die Legionen bestimmte Ersatz, *supplementum*, wurde aus Italien herangeführt, war aber nicht zu besonderen Truppenkörpern formiert (VII 7, 5. 57, 1). Es findet sich kein Beispiel, dass bestehende Truppenkörper dazu verwendet wurden. Die mit Sabinus untergegangene vollzählige Legion war also die alte vierzehnte, und es ist im Jahre 54 keine neue Legion ausgeschoben worden. Die Frage nach der Herkunft der 5 überzähligen Kohorten muss offen bleiben.

Nach der Niederlage des Sabinus war die Zahl der Legionen 7, ihre Nummern VII—XIII. Die Aushebung im Frühjahr 53, sowie die Übernahme einer von Pompeius im Jahre 55 in Gallia cisalpina aufgestellten Legion verdoppelte den Abgang (VI 1, 4) und brachte die Zahl im Laufe des Jahres auf 10.

Zunächst nämlich erhielt Cäsar nur die Legion des Pompeius zur Verstärkung, sie traf im Frühjahr 53 in Nordgallien ein und machte unzweifelhaft den Rheinfeldzug schon mit. Denn als Cäsar um diese Zeit gegen die Menapier aufbrach, verfügte er im ganzen über 8 Legionen: eine stand unter Labienus im Lande der Treverer

1) Die andere noch ausgehobene trug die Nummer XV (VIII 24, 3. 54, 3) entsprechend der Nummernfolge, und als dritte kam dazu die von Pompeius abgegebene.

(VI 7, 1), zwei schickte er diesem zur Verstärkung, und mit fünf rückte er selbst in das Gebiet der Menapier (VI 5, 6). Die Rekrutenlegionen trafen naturgemäss erst später ein, sie werden nach der Rückkehr aus Germanien zum ersten Male erwähnt (VI 32, 5) bei Gelegenheit des Rachekrieges gegen Ambiorix im Sommer 53 (VI 29, 4: *ipse, cum maturescere frumenta inciperent, ad bellum Ambiorigis profectus*). Nunmehr zählte das Heer 10 Legionen: eine unter Cicero, drei unter Labienus, drei unter Trebonius, drei unter Cäsar selbst (VI 32, 6. 33, 1—3). Und diese 10 Legionen bezogen am Ende des Jahres die Winterquartiere, 2 an der Grenze der Treverer, 2 im Lande der Lingonen, die „übrigen 6“ in Agedincum (VI 44, 3). Ihre Nummern waren VII—XV und dazu die von Pompeius abgegebene, welche b. G. VIII 54, 2 von Hirtius als *legio prima* bezeichnet wird.

Die nächste Übersicht über den gesamten Truppenbestand giebt Cäsar im Sommer 52 (VII 35, 1: *ne maiorem aetatis partem flumine impediretur, quod non fere ante autumnum Elaver vado transiri solet*) nach der Eroberung von Avaricum, an der 8 Legionen teilgenommen hatten (VII 9, 4. 5. 10, 4), vor den Feldzügen gegen die Arverner und Parisier. Auch damals zählte die Feldarmee noch 10 Legionen ausser der Reiterei; von diesen bekam Labienus 4, während Cäsar die 6 übrigen nach Gergovia führte (VII 34, 2). Mit einiger Wahrscheinlichkeit ist es möglich, die Verteilung der einzelnen Legionen in diesen beiden gleichzeitigen Feldzügen nachzuweisen. Auf Cäsars Seite werden namhaft gemacht die VIII. X. und XIII. Legion (VII 47, 1. 7. 51. 1. 2), d. h. zwei der ältesten und eine vom J. 57, bei Labienus die VII. und XII., d. h. eine von den ältesten und eine vom Jahre 58. Vergewärtigt man sich den grossen Unterschied in der Wertschätzung der einzelnen Legionen nach ihrem Alter, wie er besonders scharf b. G. VIII 8, 2 zum Ausdruck gelangt¹⁾, so wird man ohne weiteres daraus schliessen, dass auch die übrigen 5 Legionen ungefähr nach dem Verhältnis ihres Wertes verteilt gewesen sein werden. Auf beiden Seiten zunächst eine Rekrutenlegion²⁾, und zwar bei Labienus die

1) *Singularis enim virtutis veterrimas legiones VII, VIII, IX habebat, summae spei delectaque iuventutis XI, quae octavo iam stipendio (58—51) tamen in conlatione reliquarum nondum eandem vetustatis ac virtutis ceperat opinionem.* Den jüngeren Legionen wurden stets die leichteren Aufgaben gestellt; vgl. II 8, 5: leg. XIII und XIV als Besatzung des Lagers, II 26, 3: dieselben zum Schutze des Gepäcks, V 24, 7. 53, 6: leg. XIII *L. Roscio in pacatissimam et quietissimam partem ducendam dederat (in hiberna)*, VI 32, 5: leg. XIV als Besatzung in Atuatuca.

2) Dass Labienus eine hatte, geht aus VII 60, 2 hervor: *V cohortes, quas minime firmas ad dimicandum esse existimabat, castris praesidio relinquit; V eiusdem legionis reliquas . . .*

XV¹⁾, bei Cäsar die XIV, deren Befehlshaber Cicero (VI 32, 6) er aus naheliegenden Gründen beiseich zu behalten wünschen mochte. Als Schüler Cäsars befolgte Labienus die Taktik, die besten Legionen auf die Flügel zu stellen. Da er hierzu die siebente und zwölfte Legion auswählte (VII 62, 3. 4), so kann die neunte nicht im Zentrum gestanden haben. Sie war also bei Cäsar, vielleicht unter dem Befehl des Legaten C. Fabius, der sie nach Beendigung des Krieges mit der achten in die Winterquartiere führte wie Labienus die siebente und fünfzehnte²⁾. Ungewiss bleibt die Zuweisung der elften Legion und der von Pompeius übernommenen. Da indessen die letztere, wengleich sie schon seit dem Jahre 55 bestand, bisher erst den kurzen Rheinfeldzug vom Jahre 53 und die Belagerung von Avaricum mitgemacht hatte, so wird Cäsar sie kaum dem Labienus gegeben haben, um so weniger, als er selber drei von den allerältesten Legionen (VIII. IX. X) hatte. Denn sonst hätte Labienus in einem Heere von 4 Legionen nur 2 von erprobtem Werte (VII und XII) gehabt, während er nach VII 60, 2—4 drei bewährte Legionen gehabt haben muss. Die Verteilung der Legionen in den Feldzügen des Sommers 52 mag demnach folgende gewesen sein:

Cäsar vor Gergovia: VIII X XIII XIV IX + leg. Pomp.

Labienus vor Lutecia: VII XII XV XI

Diese 10 Legionen vereinigten sich nach dem Abzug Cäsars von Gergovia und nach dem Rückzuge des Labienus von Lutecia (VII 62, 10) zum gemeinsamen Kriege gegen Vercingetorix. Der Krieg endete mit der Eroberung von Alesia und der Gefangennahme des Vercingetorix. Wenn Cäsar im Anschluss hieran VII 90, 3 berichtet: *his rebus confectis in Haeduos proficiscitur; civitatem recipit. eo legati ab Arvernibus missi quae imperaret se facturos pollicentur. imperat magnum numerum obsidum. legiones in hiberna mittit*, so können nur die 10 Legionen gemeint sein, mit denen er von Alesia in das Land

1) Dass es die XV war, ist darum wahrscheinlich, weil er diese in das Winterlager führte (VIII 24, 3).

2) Dass Fabius zwei und Labienus eine von den Legionen VII—IX in die Winterlager führten, zeigt der Vergleich von b. G. VIII 6, 3 mit 8, 2. Die Verteilung im einzelnen ergibt sich aus der getrennten Teilnahme der 3 Legionen an den beiden Feldzügen gegen Lutecia (Labienus mit der VII) und Gergovia (Cäsar-Fabius mit der VIII. und IX). Von dieser Zeit an macht sich in der Führung der Legionen eine gewisse Stetigkeit bemerkbar, der Übergang zum festen Legionskommando. Die XIV. Legion steht in den J. 53 und 52 bis zu Ciceros Abgang unter dessen Kommando (VI 32, 5. VII 90, 7. VIII 4, 3), die XIII. unter dem des T. Sextius (VII 51, 2. VII 90, 6. VIII 11, 1).

der Häduer marschiert ist, d. h. die Legionen VII—XV und die von Pompeius übernommene. Daran darf man nicht rütteln, und darnach ist die Truppenverteilung des Winterlagers 52/1 zu beurteilen.

Mit den Ergänzungen aus dem achten Buch des gallischen Krieges ergibt sich diese Truppenverteilung, wie folgt:

Befehlshaber	Zahl u. Nr. der Legionen	Standort
Labienu8	VII ¹⁾ XV ¹⁾ [u. die Reiterei]	in Sequanis
Fabius [u. Basilus]	VIII ²⁾ IX ²⁾	in Remis
Reginus		
Sextius	XI ³⁾	in Ambivaretis
Rebilus	XIII ⁴⁾	in Biturigibus
Cicero	X ⁵⁾	in Rutenis
Sulpicius	XIV ⁶⁾	Cavilloni
Cä8ar [u. Antonius]	VI ⁶⁾	Matiscone
	XII ⁷⁾	Bibracte

Von den vorhandenen 10 Legionen sind also 9 mit Standort aufgeföhrt, es fehlt nur die X. Legion und die Bezeichnung derjenigen, welche unter Rebilus in das Gebiet der Rutenen geschickt wurde. Daraus ergibt sich, dass Rebilus eben die X. Legion ins Winterlager föhrt. Denn dass diese, weil sie als Cäsars Garde galt⁸⁾, in Bibracte gelagert haben müsse, kann nicht als bewiesen gelten. Erstens müssten dann elf Legionen in die Winterquartiere geschickt worden sein, und das ist ausgeschlossen. Und zweitens, woher stammt denn die elfte Legion? Das müsste doch von denen bewiesen werden, die wie Göler I² 333 und Napoleon 11 Legionen im Herbst 52 in die Winterlager ziehen lassen. Dass im Laufe des Jahres 51 im ganzen 11 Legionen auftreten — die erste Erwähnung geschieht b. G. VIII 24, 2⁹⁾ — hat damit nichts zu thun. Es wird sich weiter unten zeigen, woher die zweite Legion des Rebilus gekommen ist.

1) Oben S. 455 Anm. 1 u. 2.

2) Oben S. 455 Anm. 2.

3) VIII 2, 1.

4) VIII 2, 1. 11, 1.

5) Den Nachweis s. weiter unten.

6) VIII 4, 3.

7) VIII 2, 1. 24, 2.

8) Göler I² 334, 1.

9) Bis zu dieser Stelle lassen sich aus dem 6. Buch die kriegerischen Operationen der 8 Legionen VI—IX und XI—XIV genau verfolgen. Eben jetzt wird

Die 10 Legionen, welche im Herbst 52 die Winterlager bezogen, trugen nach der Übersicht die Nummern VI—XV. Von jeder einzelnen Legion mit Ausnahme der VI. können wir die Herkunft genau nachweisen: VII—X waren im Jahre 58 vorhanden, XI und XII wurden im Jahre 58 ausgehoben, XIII im Jahre 57, XIV und XV im Jahre 53. Wo ist aber die Legion geblieben, die Cäsar im Frühjahr 53 von Pompeius erhielt und die nachweislich den Rheinfeldzug und die Kämpfe des Jahres 52 mitmachte? Wäre nicht die Stelle b. G. VIII 54, 2¹⁾ und b. c. III 88, 2²⁾, so würde niemand daran zweifeln, dass die VI. Legion die war, welche Cäsar von Pompeius empfing. Und doch ist es so.

Denn prüfen wir zunächst den bei Göler I³ 333 mitgeteilten Truppenverteilungsplan Napoleons, der die X. Legion zu der XII. nach Bibracte und die I. als die von Pompeius geliehene nach Rodez legt, sonst aber genau den Angaben des Hirtius folgt, so entsteht die Frage: woher stammt die in Matisco lagernde VI. Legion, wenn nicht von Pompeius? War sie neu ausgehoben? Wann und wo? Cäsar hat uns bei jeder einzelnen Legion die Herkunft genauestens hinterlassen, warum hier nicht? Ferner: Wenn sie neu ausgehoben war, warum erhielt sie nicht die Nummer XVI nach der Reihe? Ebenso von der Hand zu weisen ist der Vorschlag Nipperdeys p. 120, wonach die VI. Legion identisch ist mit der berühmten legio Alaudarum. Schon Drumann III 235 wusste und durch die Inschriften ist es ausser Zweifel gesetzt, dass diese Legion die Nummer V trug³⁾.

Noch weniger befriedigt der von Göler⁴⁾ selbst aufgestellte Verteilungsplan, wonach in Matisco die I., in Bibracte die X. und XII., in Rodez die XV., in Vesontio unter Labienus die III. Legion lagerte. Welche Textänderungen sind erforderlich, um diese Übereinstimmung mit b. c. III 88, 2 herzustellen! b. G. VIII 4, 3 muss statt des überlieferten *legiones XIV et VI* gelesen werden *legiones XIV et I*, b. G. VIII 54, 3 muss statt der überlieferten Zahl XV zweimal die Zahl III eingesetzt werden. Auf diese Weise verschwindet freilich die an-

die XV. nach Oberitalien geschickt, und Rebilus hat plötzlich *duas non satis firmas legiones*, was nach dem Vorgange Rüstows Göler I³ 353, 2 damit erklärt, dass die X. Legion umquartiert wurde.

1) *Pompeius legionem primam, quam ad Caesarem miserat . . . tamquam ex suo numero dedit.*

2) *Erant in sinistro cornu legiones duae traditae a Caesare initio dissensionis ex senatus consulto; quarum una prima, altera tertia appellabatur.*

3) Vgl. v. Domaszewski, Neue Heidelberg. Jahrb. IV 162, 3.

4) I³ 333.

stössige VI. Legion, aber doch nur mit dem Erfolge, dass jetzt die Herkunft der III. Legion unaufgeklärt bleibt und dass ferner unaufgeklärt bleibt, weshalb die legio Alaudarum die Nummer V erhalten hat. Nach den Worten Suetons Caes. 24 muss diese Legion noch vor dem Ablauf der neunjährigen Statthalterschaft in Gallien aufgestellt worden sein, d. h. spätestens im Jahre 50, wie v. Domaszewski Neue Heidelb. Jahrb. IV 162 annimmt. Es muss also vordem eine Legion mit der Nummer VI bestanden haben, wenn anders Cäsar seinem Verfahren treu blieb, die hinzutretenden Truppenkörper an die vorhandenen Legionen VII—X anzureihen, nach oben Rekruten, nach unten ältere Truppenteile. Und diese VI. Legion kann nur die von Pompeius übernommene gewesen sein.

Wie kommt es aber, dass die Legion, welche Pompeius als *legionem primam ad Caesarem miserat* (b. G. VIII 54, 2), in Cäsars Heer die Nummer VI und nach ihrer Rückkehr zu Pompeius wieder die Nummer I (b. c. III 88, 2) trug? Auch hier hat Drumann den rechten Weg gewiesen, indem er III 236, 21 von der XV. Legion schrieb, sie „zählte unter den Truppen des Pompeius, mit welchen sie vereinigt wurde, als die dritte nur so erklärt sich der scheinbare Widerspruch in den Nachrichten“. Was von der III. gilt, gilt ebenso von der I., Pompeius und Cäsar hatten verschiedene Zählung: I. Pomp. = VI. Cäs., III. Pomp. = XV. Cäs. Der Bestand an Legionen vom Jahre 53 war demnach gebildet durch die Legionen VI—XV. von denen VI. XIV. und XV. als die jüngsten im Winterlager 52/1 zu den leichteren Aufgaben herangezogen wurden. Die XV. Legion rückte mit der erprobten VII. in das vom Kriege seit Jahren unberührte Sequanerland, VI und XIV wurden gewissermassen in Reservestellung zu den etwas weiter nach Westen vorgeschobenen Legionen XI und XII *Cavilloni et Matiscone in Haeduis ad Ararim rei frumentariae causa* untergebracht (b. G. VII 90, 7. VIII 4, 3).

Zum Schluss bleibt noch übrig, die Herkunft der b. G. VIII 24, 2 zuerst erwähnten zweiten Legion des Caninius Rebilus zu erläutern. Im Frühjahr 52 hatte Cäsar in Oberitalien Aushebungen veranstaltet (VII 1, 1: *dilectum tota provincia habere instituit*). Allein die dadurch gewonnenen Mannschaften waren nicht zur Bildung neuer Truppenkörper, sondern zum Ersatz bestimmt. Sie wurden zunächst noch nicht in die Feldtruppen eingereiht, sondern zur Sicherung der bedrohten Provinz (VII 7, 5) und später in Agedincum als Etappenposten verwendet (VII 57, 1). Ihre Einreihung in die Feldtruppen wird vor dem Zuge nach Alesia erfolgt sein. Die Not zwang Cäsar in diesem Jahre, die militä-

rischen Kräfte der provincia Narbonensis ausgiebig heranzuziehen. Schon im Frühling hören wir von einer Verwendung der Truppen aus der Provinz¹⁾ (VII 7, 5: *partem copiarum ex provincia . . . in Helvios convenire iubet*). Als aber Cäsar nach dem Misserfolg bei Gergovia nach Norden abzog, um sich mit Labienus zu vereinen und den Aufstand der Häduer im Keime zu ersticken, war die Provinz schutzlos den feindlichen Einfällen preisgegeben und ganz auf die Selbsthilfe angewiesen. Damals, im Sommer 52, brachte der Legat L. Cäsar 22 Kohorten in der Provinz auf: *ad hos omnes casus provisa erant praesidia cohortium duarum et XX, quae ex ipsa coacta provincia ab L. Caesare legato ad omnes partes opponebantur* (VII 65, 1). Diese 22 Kohorten kämpften auf dem südlichen Kriegsschauplatz, der von dem nördlichen vollkommen geschieden war, weil die Gallier alle Verbindungen unterbrochen hatten²⁾. Und da die Allobroger sich aus eigener Kraft der Angriffe erwehrten und auch die Helvier auf eigene Faust losschlügen, so werden sie vermutlich ganz im Süden gegen die Rutenen und Kadurker gefochten haben eben in der Gegend, wohin später Rebilus zum Überwintern geschickt wurde³⁾. Es will mir ferner scheinen, dass hier der Ursprung der legio V Alaudarum zu suchen ist, dass diese 22 Kohorten, *ex ipsa coacta provincia*, den Grundstock gebildet haben für die *legio ex Transalpinis conscripta*, von der Sueton⁴⁾ spricht. Cäsar, schon ganz in seinen Gedanken mit dem bevorstehenden Bürgerkriege beschäftigt, berührte die Ereignisse im Süden nur nebenbei: sie waren ohne Einfluss auf die gallische Katastrophe. Darum nach der Erwähnung in Kapitel 65 nur am Schluss des Buches die kurze Mitteilung: *C. Caninium Rebilum in Rutenos mittit*⁵⁾. Im Sommer 51 erscheint dann die V. Legion neben der X. im Felde, doch werden sie als *infirmas* bezeichnet⁶⁾, die V., weil sie Rekrutenlegion, die X. vermutlich, weil sie an Zahl schwach war.

Somit hatte Cäsar vom Jahre 51 ab 11 Legionen für den Feldkrieg verfügbar, von denen er im folgenden Jahre auf Senatsbeschluss

1) Sogar jenseits der Grenze bei den Häduern forderte Cäsar in diesem Jahre Verstärkung an Infanterie, um durch die notwendige Sicherung der rückwärtigen Linien sein Feldheer nicht zu schwächen, VII 34, 1: *peditum milia X sibi celeriter mitterent, quae in praesidiis rei frumentariae causa disponeret*. Dass die römische Reiterei schon im ersten Kriegsjahre aus Galliern bestand, ist bekannt; vgl. I 15, 1.

2) b. G. VII 65, 4: *interclusis omnibus itineribus*.

3) b. G. VII 64, 4—65, 3.

4) Caes. 24.

5) VII 90, 6.

6) VIII 24, 2. 26, 2.

zwei, die VI. und XV., an Pompeius abgeben musste. Eine Übersicht wird das allmähliche Wachstum des Heeres veranschaulichen:

Kriegsjahr	58	57	56	55	54	53	52	51	50
Bestand am Anfang des Jahres	VII bis X ¹⁾	VII bis XII	VII bis XIV	VII bis XIV	VII bis XIV	VII bis XIII	VI bis XV	VI bis XV	V bis XV
Zugang im Laufe des Jahres	XI ²⁾ XII ²⁾	XIII ³⁾ XIV ⁴⁾	—	—	—	VI ⁶⁾ XIV ⁷⁾ XV ⁶⁾	—	V ⁸⁾ Alaud.	—
Abgang im Laufe des Jahres	—	—	—	—	XIV ⁵⁾	—	—	—	VI ⁹⁾ XV ⁹⁾
Bestand am Schlusse des Jahres	6	8	8	8	7	10	10	11	9

1) Vor d. J. 58 ausgehoben. — 2) In Gallia citerior ausgehoben: I 24, 2. — 3) In Gallia citerior ausgehoben: I 2, 1. — 4) In Gallia Transpadana ausgehoben: V 24, 4. — 5) Nebst 5 Kohorten unter Sabinus u. Cotta im Lande der Eburonen aufgerieben: V 24, 4—37. — 6) VI 1. — 7) VI 1. 32, 5. — 8) In Gallia Transalpina ausgehoben: Suet. Caes. 24; vgl. Caes. b. G. VII 65, 1. — 9) An Pompeius abgetreten: VIII 54, 2. 3.

Wilwersdorf-Berlin.

P. Groebe.

Die Vorrede des Livius.

Livius hat seinem Geschichtswerk oder vielmehr den zuerst erschienenen fünf Büchern desselben ein Vorwort gegeben, in dem er über die Schwierigkeiten klagt, mit denen er bei seinem Unternehmen und besonders bei diesem ersten Teile zu kämpfen gehabt habe, und versichert, dass er sich von diesem ersten Teil am wenigsten Erfolg verspreche¹⁾; doch sei er entschädigt durch den Reiz, den es ihm gewährt habe, sich in die ältere römische Geschichte zu versenken²⁾. Wiederholt betont er dabei die Vortrefflichkeit der alten Zeit und die Verderbtheit sowohl der Gegenwart, als auch der jüngsten Vergangenheit. Rom ist durch seine Tugenden gross geworden, insbesondere durch seine Sittenstrenge; die Lockerung der sittlichen Bande hat Hader und Bürgerkrieg im Gefolge gehabt, die schon lange die Kräfte des mächtigen Volkes aufzehren. Den gleichen Ton hat mehrfach der um wenige Jahre ältere Horaz angeschlagen, mit starkem Pathos in dem letzten seiner sechs berühmten patriotisch-moralischen Feiergedichte (carm. III 6)³⁾. *Non his iuventus orta parentibus infecit aequor sanguine Punico*. Erschreckend schnell hat die Sittenverderbnis ihren Weg genommen und ihre verheerende Wirkung ausgeübt. *Aetas parentum, peior avis, tulit nos nequiores*, klagt Horaz mit düsterem Blick in die Zukunft⁴⁾; der Bau der Sittenzucht ist ins Wanken, die Sitten selbst sind auf eine abschüssige Bahn geraten, jammert Livius, immer tiefer ist die Moral gesunken⁵⁾, *donec ad*

1) § 4: *legentium plerisque haud dubito quin primae origines proximaque originibus minus praebitura voluptatis sint.*

2) § 5: *ego contra hoc quoque laboris praemium petam, ut me a conspectu malorum, quae nostra totis per annos vidit aetas, tantisper certe, dum prisca illa tota mente repeto, avertam.*

3) S. Mommsen, Sitzungber. d. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1889, S. 33.

4) *Mox duros progeniem vitiosorem* (Hor. carm. III 6, 48).

5) *Labente paulatim disciplina velut desidentes primo mores — — deinde ut magis magisque lapsi sint, tum ire coeperint praecipites.*

haec tempora, quibus nec vitia nostra nec remedia pati possumus, perventum est (§ 9). Die letzten Worte verbergen eine Anspielung, die meines Wissens noch nicht beachtet oder doch noch nicht recht gewürdigt worden ist¹⁾. Die neueren Erklärer geben nicht viel. „Unsere Kraft ist so geschwächt, dass wir weder die Laster selbst, gleichsam eine schwere Krankheit, noch (energische) Mittel dagegen aushalten können“ (Weissenborn); „der jetzige Zustand des Staates und der Gesellschaft wird verglichen mit dem eines schwerkranken Körpers, der weder seine Krankheit (die sittliche Verderbnis) noch kräftige Mittel dagegen aushält“ (M. Müller). Gegen Krankheiten des Staates giebt es mancherlei Mittel, verschieden je nach der Art der Krankheit, und von grösserer und geringerer Stärke; auch sonst findet sich mitunter das Bild von den allzustarken Arzneien, die anstatt dem kranken Staat zu helfen, ihn vollends verderben²⁾. Aber welche Heilmittel hat Livius hier im Auge gehabt? Denn an bestimmte muss er doch gedacht haben, indem er sie für zu schwer erklärt. Soviel ist klar, dass Livius nicht an Schäden der Staatsverfassung denkt, sondern an Gebrechen, die die Glieder des Staats, die die Familie, ergriffen, an die Sittenverderbnis, die zunächst das Privatleben infiziert hatte (*quae vita, qui mores fuerint; — — velut desidentes primo mores sequatur animo*). Welche Mittel giebt es gegen die Sittenverderbnis und welche wirklichen oder vermeintlichen Mittel mag Livius wohl im Auge gehabt haben? Die Antwort auf diese zweite Frage ergibt sich bei einem Blick auf die reformatorischen Bestrebungen der Regierung des Augustus. Man glaubte damals Mittel gegen die Sittenverderbnis gefunden zu haben, die am Mark des römischen Volkes zehrte. Die Sache ist bekannt genug. Das Mittel bestand in Gesetzen verschiedener Art, vornehmlich aber in einem, das Männer und Frauen zu standesgemässen Heiraten und zur

1) Nachträglich habe ich bemerkt, dass J. R. Seeley in seiner Ausgabe des 1. Buches des Livius (2nd ed., Oxf. 1874, p. 103) die Stelle verstanden hat: *probably an allusion to the opposition offered to the reforming measures of Augustus*. Die deutschen Erklärer scheinen die Bemerkung übersehen zu haben. Früher hatte man wohl in den Worten eine gegen Augustus gerichtete Spitze gefunden. Justus Lipsius nahm sogar direkte Erwähnung des Kaisers an, indem er aus einer wertlosen Handschrift *ad huius* (für *haec*) tempora einsetzte, mit *hic* sollte Augustus gemeint sein. Dies wies Gruter zurück, meinte aber doch: *sic quoque liberius loquitur auctor quam ut se probet suo principi, queri ausus de seculo suo*.

2) Bei Livius selbst (XXXIV 49, 3): *intermori vehementioribus quam quae pati possit remediis civitatem*. Bei Josephus bell. 4, 9, 11: *χαλεπώτερον ἀπολείας ἐπινόησαν τὸ πρὸς τὴν σωτηρίαν φάρμακον*. Ähnlich Plut. Cat. Utic. 20: *μεγάλῃς ἐξουσίας καὶ ἀρχῆς, ὅσπερ ἰσχυροῦ φαρμάκου, δύναμιν . . . ἐξαναλῶσαι*, und öfters.

Erfüllung ihrer ehelichen und elterlichen Pflichten anfeuern sollte, vermittelst eines eigentümlichen und verwickelten Systems von Strafbestimmungen und Zurücksetzungen beziehungsweise Belohnungen¹⁾. Es ist aber auch bekannt, wie lästig diese Bestimmungen empfunden wurden und welcher Widerstand sich gegen sie erhob. Kein anderer Plan des Kaisers ist auf solchen Widerstand gestossen, nicht einmal sein Plan der Wiederherstellung der allgemeinen Vermögenssteuer; aber auch an keinem hat der Kaiser mit solcher Zähigkeit festgehalten bis an sein Lebensende. — Augustus war kaum in den Besitz der Alleinherrschaft gelangt, kaum von Aktium und Alexandria nach Rom zurückgekehrt, als er, im Jahre 28 v. Chr., mit dem Entwurf eines Gesetzes hervortrat, das die Jugend der besseren Stände ins Joch des Ehestandes spannen sollte, dieser Entwurf wurde aber bald wieder zurückgezogen²⁾. Kenntniss von diesem Gesetz und seiner Zurücknahme haben wir hauptsächlich durch das Frohlocken des Properz (II 7): *Gavisa es certe sublata, Cynthia, legem, qua quondam edicta flemus uterque diu, ni nos divideret*. Zehn Jahre später erlangte die *Lex Julia de maritandis ordinibus* Gesetzeskraft³⁾, und sofort begann der Kampf gegen dieses Gesetz, indem einerseits das Publikum Anstalten machte, es systematisch zu umgehen⁴⁾, anderseits Augustus es zu verschärfen trachtete⁵⁾. Und dieser Kampf hat sich fortgesetzt bis in die letzten Lebensjahre des Kaisers⁶⁾. Wiederholt kam es bei öffentlichen Lustbarkeiten, in Anwesenheit des Kaisers, zu lärmenden Kundgebungen von seiten der Jeunesse dorée, der *Equites Romani*⁷⁾; die Comitien, die eine Verschärfung des Gesetzes ratifizieren sollten, wurden gesprengt⁸⁾; ja selbst die Verhandlungen des Senats nahmen einen tumultuarischen Charakter an, wenn es sich um diesen Gegenstand handelte⁹⁾. Mochten die Massregeln, die der Kaiser vorgeschlagen hatte, berech-

1) S. jetzt besonders Paul Jörs, die Ehegesetzgebung des Augustus (Festschrift zu Th. Mommsens 50j. Doktorjub., Marburg 1893).

2) Vgl. über dieses Gesetz Jörs a. a. O. S. 4 ff. Dass es sich bei Properz um einen zurückgezogenen Vorschlag, nicht um ein rechtskräftig gewordenes und sofort wieder aufgehobenes Gesetz handelt, ist wohl mit Mommsen, Strafrecht S. 691, A. 1, anzunehmen.

3) S. Jörs S. 28 ff.

4) Suet. Aug. 34 (gegen Ende).

5) Suet. Aug. 34 (gegen Ende). Vgl. Jörs a. a. O. S. 40 ff.

6) Erst der Nachfolger hat sich zu Milderungen verstanden. Tac. ann. 3, 25 seq.

7) Suet. Aug. 34: *abolitionem eius (legis) publico spectaculo pertinaciter postulante equite*.

8) Suet. Aug. 34: *prae tumultu recusantium perferre non potuit*.

9) Dio 54, 16.

tigt, mochten sie heilsam sein: aber, so entgegnete man, sie waren zu schwer für das heruntergekommene Geschlecht, sie waren unerträglich. Und Augustus sah sich genötigt, dieser Stimmung Rechnung zu tragen ¹⁾, so dass er den Termin für das Inkrafttreten verschiedener verschärfender Bestimmungen wiederholt hinausschob ²⁾; und vermutlich war es dieselbe Opposition der Gesellschaft, auf die hin Augustus von seinem ersten Versuch, im Jahre 28, zurücktrat. Die Ehegesetzgebung des Augustus ist das Heilmittel, an das Livius dachte, als er über die Zeit klagte, die weder ihre Verderbtheit noch die Mittel dagegen zu ertragen im stande sei. — Nicht oft nimmt Livius auf zeitgenössische Ereignisse und Stimmungen Bezug: aber so oft es geschieht, ist es in Anerkennung der Wirksamkeit des Kaisers. Einmal gedenkt er der Erfolge des Kaisers in Spanien (XXVIII 12, 12); ein anderes Mal spielt er auf Kriegsthaten an, die die Heere des Kaisers in Germanien vollbracht hatten (IX 36, 1). Bekannt ist, wie er im 4. Buche den Kaiser als *templorum omnium conditor ac restitutor* rühmt (IV 20, 7); auch gehört hierher die gleich zu besprechende Bemerkung über die Schliessung des Janus (S. 465). Der Ehegesetzgebung des Augustus hat Livius, abgesehen natürlich von dem Raum, den er ihr bei der Schilderung der Alleinherrschaft des Augustus gewidmet haben muss, woran er übrigens erst nach dem Tode dieses Kaisers gelangt ist, im 59. Buch, bei Gelegenheit der Censur des Metellus Macedonicus (131 v. Chr.), gedacht (*Per.* 59). Wir sehen jetzt, dass Livius, bei all seiner scheinbaren Unabhängigkeit und Reserviertheit, sein Werk nicht hat in die Welt hinausgehen lassen, ohne gleich in den einleitenden Worten des Waltens des Herrschers zu gedenken; und zwar nimmt er Bezug auf die Bestrebungen, die dem Herrscher am meisten am Herzen lagen und durch die er Rom zu regenerieren dachte, er giebt zu verstehen, dass nach seiner Auffassung diese Bestrebungen im Einklang standen mit den Traditionen der grossen alten Zeit und dass er die Massregeln der Regierung als Heilmittel für die Schäden der Gesellschaft betrachte, gegen welche Heilmittel man sich allerdings sträube. Die über die ganze Vorrede verstreuten Klagen sind nun nicht mehr der Erguss eines bekümmerten Idealisten oder gar eines frondierenden Politikers, sondern das Echo der Parole, die von oben ausgegeben war. Wie immer, hat Livius auch hier Takt und Mässigung walten lassen; aber den Zeitgenossen

1) Dass die Mittel schmerzhaft seien, lässt Dio 56, 6 den Augustus selbst eingestehen.

2) Suet. Aug. 34. Dio 56, 7.

war die Anspielung deutlich, und dem Kaiser mochte diese Vorrede, die die Berechtigung der neuen Sittengesetze nicht ausdrücklich, aber nachdrücklich vor Augen führte und den Widerstand, der dem einschneidendsten derselben, dem Ehegesetz, entgegentrat, beklagte, mehr genehm sein als eine direkte Huldigung.

Ist die hier vorgeschlagene Beziehung des Wortes *remedia* richtig, so ist es von Interesse zu wissen, wann die Stelle geschrieben ist. Die ersten Bücher des Livius sollen im Jahre 27, 26 oder 25 v. Chr. publiziert sein, nicht früher, weil Livius im 1. und 4. Buch (I 19, 3. IV 20, 7) den Kaiser Augustus unter diesem Namen kennt, der ihm erst im Jan. 27 v. Chr. verliehen worden ist, nicht später, weil Livius an der eben angeführten Stelle des 1. Buchs von der Schliessung des Janustempels nach der Schlacht bei Aktium im Jahre 29 redet, ohne zu erwähnen, dass im Jahre 25 der Janus zum zweitenmal unter Augustus geschlossen worden ist¹⁾. Dieses letztere Argument, das auf Dodwell²⁾ zurückgeht, ist nun freilich nicht stichhaltig. Livius bemerkt, dass nach Numa der Janus nur noch zweimal geschlossen gestanden habe, einmal nach Beendigung des ersten punischen Kriegs, zum zweitenmal als Augustus nach der Schlacht bei Aktium den allgemeinen Frieden hergestellt hatte. Hier war es nicht geboten und kaum angemessen, darauf hinzuweisen, dass der Friedenszustand bald wieder eine Störung erlitten hatte, im Jahre 26 der Janus wieder geöffnet worden war und im Jahre 25 von neuem hatte geschlossen werden können. Vielmehr hat Livius so, wie er geschrieben hat, auch in späterer Zeit schreiben können. Aber ist auch das Argument hinfällig, so mag doch die Annahme, der es dienen sollte, ungefähr richtig sein. Frisch war noch, als Livius schrieb, die Erinnerung an die Bürgerkriege³⁾, wie ebenfalls Dodwell bemerkt hat. Die

1) Über die Schliessungen des Janus unter Augustus handelt Mommsen, *res gestae divi Aug.* ed. 2 p. 50.

2) *Annal. Vellei.* § 8 (Oxon. 1698) p. 19. — Zugestimmt haben die meisten Neueren, die Herausgeber Weissenborn, Hertz, M. Müller; Teuffel *Lit.* 256, 5; Nissen *Rh. Mus.* 27, 559. Anders Niebuhr, Vorträge über r. Gesch. I 45, der den Beginn der livianischen Geschichtsschreibung erheblich herunterrückt. Mit Recht sah Niebuhr in den Worten IX 36, 1 *silva erat Cimonia magis tum invia atque horrenda quam nuper fuere Germanici saltus* eine Anspielung auf einen Kriegszug jenseits des Rheins. Aber an die Züge des Drusus zu denken verbietet sich deshalb, weil dann die Publikationszeit des 9. Buches (resp. von Buch 6—10) durch einen zu langen Zeitraum von der des Anfangs getrennt würde; das Prooemium weit herunterzuschieben, verbietet die Art der Erwähnung der Bürgerkriege.

3) § 4: *haec nova, quibus iam pridem praevalentis populi vires se ipsae conficiunt*; § 5: *a conspectu malorum, quae nostra tot per annos vidit aetas etc.*

Vorrede dürfte ungefähr zu derselben Zeit geschrieben sein, wie das oben erwähnte Gedicht des Horaz III 6, das ebenfalls bald nach 27 v. Chr. entstanden ist ¹⁾. Das Mittel gegen die Korruption, das Livius im Sinne hat, ist also das uns direkt nur durch Properz (s. S. 463) bezeugte Ehegesetz des Jahres 28 v. Chr., für das hiermit ein neuer Beleg gewonnen ist, nicht die spätere *Lex Julia de maritandis ordinibus*.

1) S. Mommsen, Sitzungsber. der Akad. d. Wiss. zu Berlin 1869, S. 33.

Charlottenburg.

Hermann Dessau.

Zur Deutung von Catulls Phaselusgedicht.

- Phaselus ille, quem videtis, hospites,
Ait fuisse navium celerrimus,
Neque ullius natantis impetum trabis
Nequisse praeterire, sive palmulis
5 Opus foret volare sive linteo.
Et hoc negat minacis Adriatici
Negare litus insulasve Cycladas
Rhodumque nobilem horridamque Thraciam
Propontida truce[m]ve Ponticum sinum,
10 Ubi iste post phaselus antea fuit
Comata silva: nam Cytorio in iugo
Loquente saepe sibilum edidit coma.
Amastri Pontica et Cytore buxifer,
Tibi haec fuisse et esse cognitissima
15 Ait phaselus ultima ex origine.
Tuo stetisse dicit in cacumine,
Tuo imbuisse palmulas in aequore,
Et inde tot per impotentia freta
Erum tulisse, laeva sive dextera
20 Vocaret aura, sive utrumque Iupiter
Simul secundus incidisset in pedem;
Neque ulla vota litoralibus deis
Sibi esse facta, cum veniret a mari
Novissimo hunc ad usque limpidum lacum.
25 Sed haec prius fuere: nunc recondita
Senet quiete seque dedicat tibi,
Gemelle Castor et gemelle Castoris.

Unter den Gedichten Catulls bietet das vorstehende, wie schon die Nachahmung durch Vergil beweist, bereits im Altertume besonders beliebte Phaselusgedicht (c. IV) dem Verständnisse grosse Schwierig-

keiten und seine richtige Erklärung scheint mir trotz all der vielen bisherigen Deutungsversuche noch nicht gegeben zu sein.

Zwar über die im Gedichte vorauszusetzende Situation kann im allgemeinen ein Zweifel nicht obwalten. An einem See (v. 24 *hunc . . . limpidum lacum*), in den Schiffe vom Meere aus hineingelangen können, haben wir uns eine Anzahl zunächst nicht näher zu bestimmender *hospites* (v. 1) beisammen zu denken, vor deren Augen, offenbar am Ufer, der vom Dichter besungene Phaselus sichtbar ist.

Über den Phaselus als besondere Schiffsart liegen uns zumal bei den lateinischen Schriftstellern eine Anzahl Nachrichten vor, die uns eine allgemeine Vorstellung von ihm geben. Er muss ein leichtes und sehr schnelles (*velox* Acro z. Hor. Od. III 2, 29) Fahrzeug gewesen sein, dessen Stärke darauf beruhte, dass es sowohl mit Segeln (Catull v. 5 u. 19 ff.) als auch mit Rudern (Catull v. 4 und 17; Cic. ad Att. XIV 16, 1 *in phaselum epicopum*; vgl. auch Juvenal XV 127 *parvula fictilibus solitum dare vela phaselis et brevibus pictae remis incumbere testae*) versehen und also, von den Windverhältnissen unabhängig, jederzeit manövrierfähig war. Er ist kleiner als die gewöhnlichen Seeschiffe (Serv. z. Verg. Georg. IV 289 *phaselis brevibus naviculis*) und wird von Horaz (s. o.) direkt als *fragilis* bezeichnet. Hauptsächlich scheint er in Ägypten in Gebrauch gewesen zu sein, s. Verg. a. a. O. *effuso stagnantem flumine Nilum et circum pictis vehitur sua rura phaselis*; dazu Servius *quibus utuntur cum stagnaverit Nilus* und die scholia Bernensia *quibus utuntur circa Nili stagna*, sowie Juvenal a. a. O., der gleichfalls von Ägypten spricht. Die zuletzt genannten Stellen zeigen nun, dass der Phaselus dort vorwiegend auf Binnengewässern, dem Nile und seinem Überschwemmungsgebiete, verwendet worden ist (vgl. noch Strabo XVII 788). Er begegnet dann aber auch in den verschiedensten anderen Gegenden, so zumal in Campanien (Nonius 534 *faselus navigium Campanum*; vgl. Cic. ad Att. XIV 16, 1; Martial X 30) und zwar auch auf dem Meere, wobei er ebenso als Passagier- (Cic. ad Att. I 13, 1) wie als Transportschiff und selbst zu militärischen Zwecken (Sall. hist. III 8 M; Appian b. c. V 95 *φασήλοις τριηρικτοῖς ἐπιμύκτοις ἐκ τε φορτίδων καὶ μακρῶν*) benutzt wird. Da sowohl Vergil und die scholia Bernensia, als auch Martial und Juvenal (s. o.) von *pictis phaselis* sprechen, wird er gewöhnlich bemalt gewesen sein und also einen gefälligen Anblick geboten haben. Seine Form wird von Acro a. a. O. als *oblonga*, also als länglich bezeichnet. Ferner giebt hinsichtlich seiner Gestalt die Benennung Phaselus insofern einen Anhaltspunkt, als er eine ausgesprochene Ähnlichkeit mit

der Schote einer Bohne¹⁾ gehabt haben muss. Von den in den Mittelmeerländern seit altersher vorkommenden Bohnenarten — die meisten der jetzt bei uns verbreiteten Bohnen sind nach einer Mitteilung meines Kollegen F. Pax, der mir in freundlichster Weise über alle diese Fragen Auskunft gegeben hat, erst aus Amerika nach Europa gelangt — scheint nun einzig *Phaselus mungo*, eine in Ostindien heimische, aber gerade auch in Ägypten kultivierte Art in Betracht zu kommen. Ihre Schote hat, wie die beistehende Abbildung nach



Abb. 1.

einem Exemplare des Breslauer Universitätsherbariums zeigt, eine langgestreckte, schmale, leicht gebogene Form und ist an dem einen Ende abgerundet, während sie am anderen, etwas ansteigenden in eine kurze, scharfe Spitze ausläuft. Der *Phaselus* muss also ein langes, aber verhältnismässig niedriges und flaches Fahrzeug von nur geringem Tiefgange gewesen sein und war demnach gerade auch zur Verwendung auf Flüssen, wie in Ägypten, oder auf Binnenseen, wie es z. B. für unser Gedicht anzunehmen ist, gut zu gebrauchen.

Der von Catull besungene *Phaselus* nun ist, wie die Verse 9—17 beweisen, in der zur Provinz Bithynien gehörenden Küstenlandschaft des Schwarzen Meeres von Amastris²⁾ gebaut worden und ebendort zuerst in See gegangen. Im Laufe der Zeit hat er dann (v. 6—10) die verschiedensten Meere, das Schwarze, die Propontis, das Ägäische Meer und selbst das Adriatische befahren und ist dabei stets vom Glücke begünstigt gewesen. Jetzt ist er jedoch als nicht mehr seetüchtig ausrangiert und liegt nun morsch und unbenutzt (v. 25, 26 *recondita senet quiete*) auf jenem Landsee, in den er demnach vom Meere her eingefahren sein und der somit in direkter Verbindung mit dem Meere gestanden haben muss.

Während also diese Situation im wesentlichen klar sein dürfte, beginnen die Schwierigkeiten bei dem Versuche einer Bestimmung

1) Die Ableitung des Namens von der Stadt Phaselis, die Isidor or. XIX 1, 17 giebt, ist natürlich unhaltbar.

2) Dass die Landschaften am Pontus besonders treffliches Schiffsholz lieferten, sagt unter anderen schon Theophrast hist. plant V 2.

einmal des Schiffsherrn, des *erus*, den der Phaselus so lange treu getragen, sodann aber des Sees, der der Schauplatz des Gedichtes ist.

In dem *erus* hat man allgemein den Dichter selbst sehen wollen, der auf dem Fahrzeuge die Heimreise von Bithynien nach Italien zurückgelegt haben soll. Einzig Bährens hat und zwar mit vollem Rechte diese Beziehung zurückgewiesen; er hält irgend einen Freund des Dichters für den Besitzer, während C. L. Smith (*Catullus and the Phaselus*, Harvard studies in Class. philol. Vol. III 75 ff.) an Catulls Vater denkt. Zu einer Beziehung auf den Dichter selbst ist man wohl hauptsächlich deshalb gelangt, weil man in den von Vers 6 an genannten geographischen Namen die Stationen von seiner Rückreise zu erblicken meinte. Allein ganz abgesehen davon, dass diese Namen ja in der entgegengesetzten Folge, nämlich in der von Italien nach dem Pontus, aufgeführt sind, dürfte die ganze Hypothese schon durch die Angaben widerlegt werden, die Catull selbst in c. XLVI über seinen Heimweg macht:

Iam ver egelidos refert tepores
Iam caeli furor aequinoctialis
Iucundis Zephyri silescit auris.
Linguantur Phrygii, Catulle, campi
 5 *Nicaeaeque ager uber aestuosae:*
Ad claras Asiae volemus urbes.
Iam mens praetrepidans avet vagari,
Iam laeti studio pedes vigescunt.
O dulces comitum valete coetus,
 10 *Longe quos simul a domo profectos*
Diversae variae viae reportant.

Er besagt hiermit, wie auch bereits von einzelnen Herausgebern geltend gemacht worden ist, ganz ausdrücklich, dass er die Reise nach der Provinz Asien von dem in Westbithynien liegenden Nicaea aus angetreten hat, während das als Ausgangspunkt des Schiffes genannte Amastris ja im äussersten östlichen Teile der Provinz, in der Landschaft Paphlagonien, liegt. Sodann aber zeigen die Verse 6—8 klar, dass Catull die Reise zunächst gar nicht zu Schiffe, sondern auf dem Landwege zurückgelegt hat. Aber auch ein anderes gewichtiges Bedenken spricht dagegen, dass der Phaselus unserem Dichter selbst gehörte. Aus c. X (vgl. XXVIII 6 ff.) wissen wir durch ihn, dass er statt mit den erhofften Schätzen genau so arm aus der Provinz zurückgekehrt ist, wie er hinausgezogen war. Wie sollte er also dazu gekommen sein, sich für seinen persönlichen Bedarf ein eigenes Schiff

zu kaufen und noch dazu eins, das dann nachher überhaupt gar nicht mehr seetüchtig gewesen ist, so dass der wenig begüterte Dichter dieses immerhin wertvolle Besitztum dann völlig unbenutzt verfaulen lassen musste. Entscheidend jedoch sind allein schon die sowohl von Bährens wie von Smith hervorgehobenen Worte v. 25 ff. *sed haec prius fuere*, die zwischen dem Zeitpunkte des Gedichtes und den einstmaligen Fahrten des Schiffes unbedingt eine längere Zwischenzeit zur Voraussetzung haben. Für die kurze Spanne Zeit, die Catull nach seiner kaum vor Ende des Jahres 56 erfolgten Heimkehr bis zu seinem um das Jahr 54 anzusetzenden Tode beschieden gewesen ist, können aber jene Worte doch natürlich in keiner Weise zutreffen.

Ein weiterer Grund, den Phaselus mit der Person des Dichters in direkte Verbindung zu bringen, war wohl die Beziehung, die man für den in v. 24 genannten *limpidus lacus* gewinnen zu können glaubte. Da wir nämlich durch Catull selbst wissen, dass er zu Sirmio am Gardasee eine Villa besessen hat, die er in c. XXXI ebenso wie den See selbst nach der Heimkehr mit begeisterten Worten preist, so meinte man auch in dem in unserem Gedichte vorkommenden See ohne weiteres den Gardasee, den *lacus Benacus*, erblicken zu sollen. Die grosse Schwierigkeit, dass dieser See in so beträchtlicher Entfernung vom Meere gelegen ist, versuchte man durch die Vermutung zu beheben, dass der Phaselus vom Adriatischen Meere den Po hinaufgefahren und dann auf dem Mincio bis zum Gardasee gelangt sei. Allein hiergegen ist schon längst geltend gemacht worden, dass ein Schiffsverkehr auf diesem Wege doch überhaupt kaum angenommen werden darf. Ich glaube, es genügt der Hinweis auf die Tiefenverhältnisse des Mincio, wie sie Nissen, *Italische Landeskunde* I 190 auf Grund fünfzehnjähriger Beobachtungen angiebt. Danach hat der Fluss während eines Teiles des Jahres 0,63—0,68 m, sonst aber 0,78—1,18 m Tiefe. Zudem war, wie die von Nissen angeführte Vergilstelle, *Georg. III* 14, zeigt, der Mincio bereits im Altertume ebenso dicht mit Schilf bewachsen, wie er es heute in seinem Unterlaufe ist, und er wird also damals so wenig schiffbar gewesen sein wie jetzt ¹⁾. Aber selbst wenn es möglich gewesen wäre, den Phaselus erst die mehr als 120 km auf dem Po und weiterhin die 84 km auf dem Mincio hinaufzuschaffen, so wäre doch ein vernünftiger Grund überhaupt nicht auszudenken, der den Dichter bestimmt haben könnte, das alte gar nicht mehr verwend-

1) Noch weniger Wahrscheinlichkeit kann die früher von dem Italiener Orti geäußerte Vermutung haben, dass die Fahrt auf der Etsch und von da durch einen von ihm supponierten Kanal in den Gardasee erfolgt sei.

bare Fahrzeug mit grossen Kosten nach dem Gardasee transportieren zu lassen. Daher haben denn schon mehrere Erklärer, auch solche, die in dem Phaselus ein dem Dichter selbst gehörendes Schiff erblicken wollen, die Beziehung auf den Gardasee aufgegeben. So denken Westphal und Bährens an irgend einen Hafensee oder eine Lagune des adriatischen Meeres, während andere, z. B. Brunér (*de ordine et temporibus carm. Cat., acta soc. scient. Finnic. Helsingfors 1863*) und Riese zwar am Gardasee festhalten, jedoch nicht den Phaselus selbst, sondern, was ganz unmöglich ist, eine als Votivgabe aufgestellte kleine Nachbildung desselben für den vom Dichter besungenen Gegenstand halten.

Ich glaube daher angesichts dieser Schwierigkeiten, dass, ebensowenig wie Catull als Besitzer des Phaselus, so der Gardasee als der Schauplatz des Gedichtes angenommen werden darf. Gleichwohl braucht eine geographische Bestimmung des letzteren durchaus nicht etwa als aussichtslos betrachtet zu werden. Es ist eigentlich zu verwundern, dass noch niemals der so nahe liegende Versuch unternommen worden ist, festzustellen, welcher andere See ausser dem Gardasee bei Catull etwa gemeint sein könnte. Zunächst giebt es nämlich innerhalb des den damaligen Römern bekannten Länderkreises nur sehr wenige Seen, in die, wie es in unserem Gedichte die Voraussetzung ist, Schiffe vom Meere aus haben einfahren können. Hiervon sind nun aber für Catull doch überhaupt nur diejenigen in Betracht zu ziehen, die in den wenigen von ihm während seines kurzen Lebens selbst besuchten Ländern liegen. Ausser in Italien ist der Dichter, soviel wir wissen, nur noch in Bithynien gewesen und hat dann auf dem Heimwege von dort die Provinz Asien (c. XLVI 6) und speziell die Troas (c. CI, vgl. LXVIII b) bereist. Es verdient also wohl untersucht zu werden, ob sich nicht in einem dieser drei Länder ein See mit den gleichen eigentümlichen Verhältnissen findet, wie unser Gedicht sie zeigt.

In Italien würde man einzig an die oberitalischen Seen denken können, aber auf sie treffen ja die oben gegen den Gardasee geltend gemachten Bedenken in noch weit höherem Masse zu; denn nicht nur wäre bei ihrer noch so viel grösseren Entfernung vom Meere ein derartiger unsinniger Transport noch viel unverständlicher, sondern es sind bei ihnen auch die Wasserverbindungen mit dem Po noch weit ungünstigere. Der einzige italienische See, der später direkte Verbindung mit dem Meere gehabt hat, der Lucrinersee, kann, worauf mich mein verehrter Kollege Partsch hinweist, dem ich auch sonst für zahlreiche wertvolle Mitteilungen zu aufrichtigem Danke verpflichtet bin, für uns nicht in Betracht kommen, da bei ihm jene Verbindung

erst lange nach Catulls Zeit durch Agrippa während des Krieges gegen Sextus Pompejus künstlich hergestellt worden ist¹⁾. Die römische Provinz Asia, das westliche Kleinasien, das der Dichter als Tourist bereist hat, besitzt abgesehen vom Hochlande im Innern überhaupt keine nennenswerten Seen und jedenfalls keinen, in den vom Meere her Schiffe eingefahren sind.

So bliebe einzig Bithynien, das als das Heimatland des Schiffes von vornherein besondere Beachtung verdient und das thatsächlich in seinem westlichen Teile eine ganze Reihe grosser Binnenseen besitzt; alle diese, der See von Sabandja, der Ascanius-, der Apolloniasee, wie der Daskylitische und weiterhin der bereits zu Mysien gehörende Aphnitische See (vgl. die Kartenskizze Abb. 2) liegen zudem in nur geringer Entfernung, durchschnittlich 10—20 km, vom Meere.

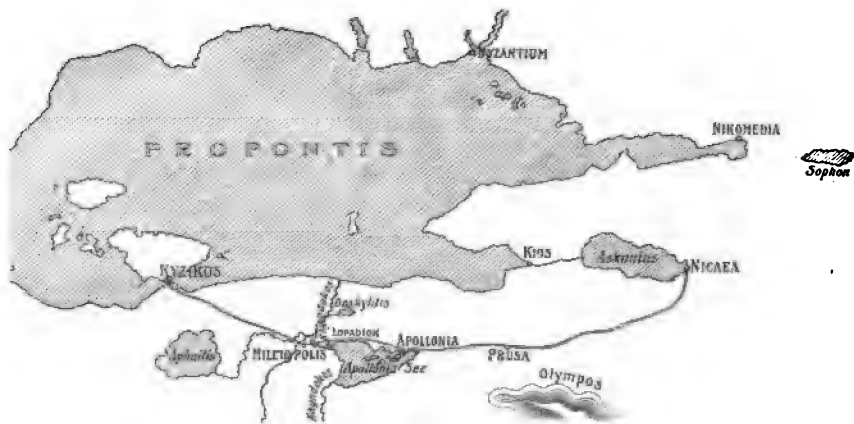


Abb. 2.

Wenn wir nun die genannten Seen einzeln durchmustern, so fällt der nur 18 km östlich von der Hauptstadt Nikomedien entfernte See von Sabandja (der antike Sophon oder Boane) ohne weiteres weg. Denn von ihm aus existiert irgend welche Wasserstrasse zum Meere nicht, wenn auch schon im Altertume und dann wieder seit dem Mittelalter der Gedanke, eine solche künstlich zu schaffen, zu wiederholten Malen erwogen worden ist²⁾. So hatten bereits die bithynischen Könige mit dem Bau eines Kanals begonnen und später der jüngere Plinius als Statthalter der Provinz Bithynien diesen Plan wieder auf-

1) Vgl. Nissen, Italische Landeskunde II, S. 734 ff.; Dio XLVIII 50; Strabo V 244.

2) Vgl. C. Ritter, Erdkunde XVIII S. 667 ff. und vor allem Tchihatcheff, Asie mineure I S. 91.

genommen; in seinen Briefen an Trajan (41, vgl. 42 und 61) schildert er sehr anschaulich die grosse Erleichterung, die die Herstellung einer Wasserverbindung vom Sabandjasee nach dem Meere und nach dem Sangarius für den Verkehr herbeiführen würde, da, wie er ausdrücklich sagt, gegenwärtig ein Umladen aller Transporte von den auf dem See verkehrenden Schiffen auf Wagen stattfinden müsse.

Der nach Westen zunächst folgende *lacus Ascanius* beansprucht deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil an seinen Ufern Catull nachweislich längere Zeit gewohnt hat. Von dem am Ostende des Sees gelegenen Nicaea aus hat er nämlich, wie wir sahen (vgl. c. XLVI 4 ff), seine Reise nach Asien angetreten. Zudem steht der See auch thatsächlich durch einen Abfluss, den an seinem Westende austretenden Göldere, den antiken Kios oder Ascanius, mit dem Meere in Verbindung, der nach einem Laufe von ca. 14 km bei der alten griechischen Handelsstadt Kios in das Marmarameer mündet. Dennoch kann der Ascanische See für das Phaselusgedicht, wie ich auf Grund meiner an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen mit voller Bestimmtheit behaupten darf, unmöglich in Betracht kommen. Ich habe, als ich im Jahre 1888 für Heinrich Kiepert das westliche Bithynien aufnahm, wie das Ufer des ganzen Ascaniussees, so auch das Thal des Göldere bis zur Küste beritten und dabei feststellen können, dass auf diesem reissenden Gebirgsbache, der in starkem Falle über Felsen und Steine dem Meere zueilt und der nur eine ganz geringe Tiefe hat¹⁾, keinesfalls Schiffe von der Propontis in den See hinauffahren können. Die völlige Unmöglichkeit einer solchen Fahrt lässt sich zudem, wie ich glaube, durch einen Vorgang aus der Geschichte des ersten Kreuzzuges zwingend erweisen. Als nämlich im Jahre 1097 das Heer der Kreuzfahrer Nicaea belagerte, empfand es als besonders störend den Umstand, dass der Stadt über den See fortwährend Lebensmittel zugeführt wurden und dass dies aus Mangel an Booten nicht verhindert werden konnte. Wie Wilhelm von Tyrus (zu Ende des 12. Jahrh.) in seiner *historia rerum in partibus transmarinis gestarum* (III 6 u. 7 S. 280 Migne) ausführlich erzählt, hat man damals mit unendlicher Mühe eine Anzahl von Schiffen, die der byzantinische Kaiser Alexius I Komnenus zur Verfügung stellte und die zum Teil erst auseinandergenommen werden mussten, auf Wagen durch Menschen und Pferde von der Küste bis zum See transportiert²⁾. Wäre ein Wasserweg

1) Auch bei Tchihatcheff a. a. O. S. 200 finde ich den Göldere als „un ruisseau“ bezeichnet, dessen Wassermenge „très peu considérable“ sei.

2) Tomaschek nimmt in seiner verdienstlichen Abhandlung „Zur historischen

verwendbar gewesen, so hätte das Kreuzheer doch unbedingt diesen benutzt.

Der heute verschwundene Daskylitische See (vgl. über ihn u. a. Perrot, Galatie et Bithynie I 95 ff und Ruge, Petermanns Mitteilungen 1892, 226), der zwischen dem Apolloniasee und dem Marmarameere gelegen haben muss, scheidet gleichfalls deshalb für uns aus, weil auch er mit dem Meere keine Verbindung gehabt hat. Dies ergibt sich mit voller Sicherheit aus einer Stelle bei Plutarch, Lucullus 9, wo berichtet wird, dass während der Belagerung von Kyzikos im dritten Mithridatischen Kriege Lucullus, da ihm andere Schiffe nicht zur Verfügung standen, ein solches vom Daskylitischen See zu Wagen bis ans Meer hat schaffen lassen.

Auch der Aphnitissee (heute Maniyas), der bereits westlich vom Rhyndakos, dem zu Catulls Zeit noch die Grenze der beiden Provinzen Bithynia und Asia bildenden (Plin. n. h. V 142) Hauptflusse, liegt, muss für uns wegfallen, da der aus ihm in den Rhyndakos abfließende Karadere-Su viel zu geringe Tiefe hat, um mit Schiffen befahren zu werden (vgl. Tchihatcheff, a. a. O. S. 204).

Als letzter innerhalb Bithyniens gelegener verbliebe somit der landschaftlich herrliche, von Bergen umrahmte Apolloniasee, der sich ca. 25 km westlich von Prusa (dem heutigen Brussa) an den nordwestlichen Ausläufern des mysischen Olympos ausbreitet. Er führt seinen Namen nach der Stadt Apollonia (heute Abulliond), die am Ende einer in seinem nordöstlichen Teile sich in den See vorschiebenden schmalen Landzunge und mit ihr jetzt durch eine Brücke verbunden auf einer Insel liegt. Apollonia ist eine schon sehr alte griechische Kolonie, da wir bereits aus der Zeit seit ca. 450 v. Chr. Münzen von ihr besitzen ¹⁾ (vgl. Head, hist. num. S. 447). Zur Unterscheidung von den vielen anderen gleichnamigen Städten trägt unser Apollonia den Bei-

Topographie von Kleinasien im Mittelalter“, Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. Bd. CXXIV hierfür den Weg von Civitot (einem Küstenplatze nördlich vom See in der Gegend des heutigen Hersek) über die Berge hinweg an. Allein die von Wilhelm von Tyrus angegebene Entfernung von *milliaria septem vel amplius* — nur die der alten römischen Meile entsprechende Miglie von 1,48 Kilometer kommt in Betracht — und der während einer einzigen Nacht (*unius noctis spatio*) durchgeführte Transport lässt meiner Ansicht nach nur an den direkten, kürzesten Weg, d. h. den von Kios längs des Göldere denken. Bei jenem anderen Wege, auf dem das ganze steile Gebirge zu überschreiten war, ist ein solcher Wagentransport ausserdem wohl völlig ausgeschlossen.

1) Es liegt nahe, in ihr, wie vielleicht auch in dem nahen, gleichfalls im Binnenlande gelegenen Miletopolis, entweder eine direkte Gründung Milets oder doch eine solche der benachbarten milesischen Kolonie Kyzikos zu vermuthen. Auffallend muss

namen „am“ oder „beim Rhyndakos“¹⁾). Diese Bezeichnung erscheint auf den ersten Blick merkwürdig genug, denn der Rhyndakos, der am entgegengesetzten, südwestlichen Ende des Sees in ihn einmündet und ihn am Nordwestende bei dem Tscherkessendorfe Ulubad, dem alten byzantinischen Lopadion, wieder verlässt, ist von Apollonia an der ersteren Stelle 15, an der letzteren fast 20 km entfernt. Und doch ist gerade die Verbindung mit dem Flussnamen für Apollonia ganz besonders charakteristisch und es erscheint begreiflich und berechtigt, dass die Stadt sogar das Bild des Flussgottes auf ihren Münzen führt (Imhoof-Blumer, Griechische Münzen, Abhandl. der Münch. Akad. XVIII S. 610. Catal. of the Brit. Mus., Mysia S. 8 ff.). Beruht doch anscheinend überhaupt die ganze Bedeutung von Apollonia in erster Linie eben auf diesem Flusse. Obwohl so weit im Binnenlande gelegen, ist es nämlich das ganze Altertum hindurch ein Seehafenplatz gewesen, wie es selbst dadurch andeutet, dass es auf seinen Münzen als eigentliches Stadtwappen den Anker oder den Hummer, sodann auch ein Schiffsvorderteil, lauter Embleme der antiken Seestädte, anbringt²⁾. Imhoof und lange vor ihm bereits Sestini (Lett. e dissert. num. VIII S. 31) erkennen darin richtig einen Hinweis auf einen regelmässigen Schiffsverkehr der Stadt mit dem Meere. Dieser kann dann aber nur quer über den See und weiter von Ulubad ab auf dem Rhyndakos an Miletopolis vorüber zur Propontis vor sich gegangen sein³⁾.

Die Breite und Tiefe des Flusses, dessen gewaltige Wassermassen⁴⁾ im Frühjahr weithin das Land⁵⁾ überschwemmen, gestatten die Schifffahrt ohne weiteres. Die Breite giebt Tchihatcheff S. 205 auf 30 bis 70 m an; die Brücke, die heute bei Ulubad beim Austritt aus dem See über ihn führt, ist sogar 200 m lang. Seine Tiefe beträgt selbst

freilich zunächst die Anlegung dieser Städte in so früher Zeit im Binnenlande und so entfernt vom Meere erscheinen.

1) Bei den Autoren begegnet *ἐπι Ρυνδάκῳ* (Strabo XII 575 und Steph. Byz s. v. Ἀπολλωνία), *a Rhyndaco* (Plin. n. h. V 123), *supra Rhyndacum* (Plin. VI 217). Die Stadt selbst nennt sich dagegen auf ihren Münzen durchweg *πρὸς Ρυνδάκῳ*, was auch Ptolemäus V 2, 14 bietet.

2) Auch die Aphrodite mit dem Delphine auf der Münze No. 159 bei Imhoof S. 610 ist hierherzuziehen und wenn wir auf einer anderen Münze der Stadt (Catal. of the Brit. Mus. a. a. O. S. 10) einen Beamten Naukydes finden, so wird dieser Name in einer Binnenstadt gleichfalls erst in obigem Zusammenhange recht verständlich. [S. jedoch über diese Münzen jetzt Tacchella u. Pick *Revue numism.* 1898 p. 210. 221. *Anm. d. Red.*]

3) Vgl. meine Bemerkungen Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1889, S. 369

4) Wie gross diese sind, dürfte aus der schon von Valerius Flaccus III 35 bezeugten Thatsache hervorgehen, dass die gelblichen Fluten des Rhyndakos noch eine ganze Strecke weit im Meere zu erkennen sind, vgl. auch Tchihatcheff S. 201.

5) Vgl. z. B. die anschauliche Schilderung bei Texier, *Asie mineure* S. 139.

beim allerniedrigsten Stande noch 2 m und wird nach der Mündung zu sogar sehr beträchtlich. Als früheste indirekte Zeugnisse für den Verkehr von Schiffen auf dem Flusse dürfen eben jene Münzen angesehen werden, vor allem die von Imhoof a. a. O. publizierte des Münchener Münzkabinetts, von der ich nach einem mir durch die Freundlichkeit des Herrn Prof. Riggauer in München zur Verfügung gestellten Abdrucke eine Abbildung (Abb. 3) geben kann. Wir sehen hier den Flussgott Rhyndakos dargestellt, wie er schützend die Rechte auf das Vorderteil eines langen, schmalen und niedrigen Schiffes legt, ein Hinweis darauf, dass der die eigentliche Lebensbedingung für die Stadt bildende Flussverkehr unter dem Schutze des Gottes, d. h. auf seinen Wogen, vor sich gegangen ist. Da die Münze den Kopf des Elagabal zeigt, wäre damit jener Schiffsverkehr für den Anfang des dritten Jahrhunderts n. Chr. gesichert, ebenso aber durch die Münze mit dem Kopfe der jüngeren Faustina, Catal. of the Brit. Mus a. a. O. S. 11, schon für die Mitte des zweiten Jahrhunderts. Aus den späteren Zeiten lässt sich dann sogar eine Reihe direkter Zeugnisse dafür beibringen. Für das an der Austrittsstelle des Rhyndakos aus dem Apolloniasee gelegene Lopadion¹⁾ (Ulubad s. o.), das die ganze spätbyzantinische Zeit hindurch ein militärisch hervorragend wichtiger Posten (vgl. z. B. Cinnamus II 5), zugleich aber auch ein blühender Handelsplatz gewesen ist, bezeugt im Anfange des 12. Jahrhunderts der arabische Geograph Edrisi (vgl. Tomaschek a. a. O. S. 13), dass es an einem schiffbaren Flusse gelegen sei, auf dem aus dem Khalig — damit wird das gesamte Meeresgebiet vom Nordausgange des Bosporus bis zum Südende des Hellespontes bezeichnet — die Schiffe hinauffahren. Und wenn sich dann auf den alten Seekarten (vgl. Tomaschek a. a. O.) bei der Rhyndakosmündung der Name Lupato findet, so beweist dies gleichfalls eine regelmässige Schiffsverbindung bis zum See hinauf. Aus dem 18. Jahrhundert haben wir die ausdrückliche Angabe von Sestini, dass noch damals Schiffe vom Schwarzen Meere und von Konstantinopel regelmässig nach Ulubad gefahren sind²⁾. Später ist dann



Abb. 3.

1) Imhoof S. 597 möchte dort das bithynische *Καίσαρεια Γερμανική* ansetzen, das, obwohl Binnenstadt und in nicht zu grosser Entfernung vom Olymp gelegen, dennoch auf seinen Münzen Schiffs- und Hafentypen wie die Seestädte anbringt.

2) Vuole denotare ch'era navigabile, come lo è ancora oggigiorno, partendo di continuo da Costantinopoli varj legni che dal mare entrano nel Rindaco, e vanno sino

Texier (s o.) im Jahre 1835, wo durch Offiziere des französischen Kriegsschiffes *Mensonge* eine hydrographische Aufnahme des Sees wie auch des Flusses gemacht wurde, selbst aus dem Marmarameere bis hinauf nach Apollonia gefahren. Endlich habe auch ich (vgl. die beistehende, nach einer freilich wenig geglückten photographischen Aufnahme gefertigte Abbildung) im Juni 1888 verschiedene Segel-



Abb. 4.

schiffe im Hafen von Apollonia liegen und dann andere auf dem Rhyndakos zwischen Ulubad und dem Meere fahren sehen. Die Benennung nach dem Rhyndakos ist also unter diesen Verhältnissen durchaus verständlich und auch die Anlegung einer Kolonie im Binnenlande in so früher Zeit wird damit begreiflich. Jedenfalls aber kann es als gesichert betrachtet werden, dass auch schon zu Catulls Zeit regelmässig Seeschiffe bis nach Apollonia gefahren sind.

Aus alledem dürfte wohl hervorgehen, dass der Apolloniasee in Bithynien genau die eigentümlichen geographischen Verhältnisse zeigt, wie sie das Catullgedicht zur Voraussetzung hat, und es wäre daher nur mehr zu untersuchen, ob der Dichter jenen See während seines Aufenthaltes in Bithynien gesehen und besucht haben kann.

a Lubat, donde per lo più riportano il carico di botti d'aceto per il consumo degli abitanti Costantinopolitani.

Die Nachrichten über Catulls bithynische Reise sind ja freilich ziemlich spärlich. Wir wissen, dass er im Gefolge des Prätors C. Memmius im Frühjahr 57 nach der Provinz abgereist ist und zwar lehren die Worte *o dulces comitum valetae coetus, longe quos simul a domo profectos* (c. XLVI 9 u. 10), dass der gesamte Stab des Statthalters die Reise gemeinsam gemacht hat. Im Frühling des folgenden Jahres 56 tritt dann der Dichter von Nicaea aus (s. o.) die Heimreise an, diesmal jedoch allein (*comitum valetae coetus*). Sein Ziel sind zunächst die *clarae Asiae urbes*, d. h. die von den römischen Touristen regelmässig besuchten grossen Städte des westlichen Kleinasien etwa von Kyzikos im Norden bis nach Rhodos im Süden. Die einzige sicher nachzuweisende Station dieser Reise ist nun Rhoeteum in der Troas, wo Catull das Grab seines wenige Jahre vorher verstorbenen Bruders aufgesucht (c. LXV 7 ff., LXVIII b 52) und wo er an Ort und Stelle das ergreifende Gedicht CI verfasst hat. Es scheint mir ganz zweifellos zu sein, dass, wie u. a. auch B. Schmidt S. XXVII der Prolegomena seiner Ausgabe betont, dieser Besuch erst auf der Rückreise und nicht während der Hinfahrt im Jahre 57 erfolgt ist; denn damals, wo der Dichter als Mitglied des Stabes des Memmius und an Bord seines Schiffes von dessen Reisedispositionen vollständig abhängig sein musste, ist ihm die Gelegenheit zu einem Abstecher nach Rhoeteum kaum geboten gewesen, und auch die Worte c. CI 1 *multas per gentes et multa per aequora vectus advenias miserus, frater, ad inferias* passen entschieden weit besser auf die Heimreise. Catull hat sich also von Nicaea aus zunächst nach der Troas und Rhoeteum und zwar, wie oben S. 470 dargelegt ist, auf dem Landwege begeben. Dann kann aber die von ihm eingeschlagene Route noch heute ohne weiteres genau bestimmt werden, selbst wenn man von dem Besuche von Rhoeteum gänzlich absehen wollte. Von Nicaea konnte der Dichter nämlich, um nach den *clarae Asiae urbes* zu Lande zu gelangen, überhaupt nur eine einzige Strasse benutzen, den grossen Verkehrsweg, der über Prusa nach Kyzikos, der ersten jener vom Dichter sicher aufgesuchten Touristenstädte, und dann weiter zum Hellesponte führt. Diese Strasse geht nun von Prusa aus in 32 km direkt nach Apollonia und läuft dann längs des Nordufers des Apolloniasees und nach Überschreitung des Rhyndakos über Miletopolis nach Kyzikos. Catull muss demnach auf seinem Wege unbedingt unser Apollonia passirt und also auch den Apolloniasee selbst gesehen haben. Es kann sogar als ziemlich sicher betrachtet werden, dass er von Prusa kommend hier in dem gerade eine bequeme Tagesreise weit entfernt liegenden Apollonia, der einzigen grösseren Ort-

schaft in dieser Gegend, übernachtet und also die Gastfreundschaft eines dortigen Bewohners in Anspruch genommen haben muss¹⁾).

Damit wäre für das Leben des Dichters thatsächlich ein Moment gewonnen, in dem er sich an einer Örtlichkeit und unter Verhältnissen befunden hat, die denen des Phaselusgedichtes genau entsprechen. Dann liegt aber doch zum mindesten die Möglichkeit nahe genug, dass Catull mit seinem vierten Gedichte eben jenen bithynischen See, an dessen Ufern er erwiesenermassen gewilt hatte, im Auge hat. Für eine solche Beziehung dürfte zunächst schon der Umstand ganz wesentlich ins Gewicht fallen, dass der See gerade in Bithynien liegt, woher nach des Dichters eigener Angabe das Schiff stammt. Jedenfalls ist es doch viel einleuchtender, wenn das bithynische Schiff mit seinem *erūs* schliesslich wieder in die bithynische Heimat zurückgekehrt war. Sodann fallen bei dieser Annahme alle Schwierigkeiten fort, die sonst hinsichtlich des Aufenthaltes eines Seeschiffes auf einem Binnensee sich erheben. Gerade die flache Bauart des Phaselus mit seinem geringen Tiefgange ist für Wasserverhältnisse wie in jener Gegend, wo auf eine längere Strecke der weit weniger tiefe Fluss befahren werden muss, denkbar geeignet. Eine gewisse Bestätigung hierfür dürfte wohl auch in der Thatsache liegen, dass noch heute in Bithynien und gerade auch auf dem Apolloniasee in Gebrauch befindliche Schiffe genau die für den Phaselus anzunehmende Bauart aufweisen. Unsere Abbildung zeigt eben im Hafen von Apollonia mehrere Segelschiffe, die ganz die gleiche lange und schmale Gestalt haben und genau in dieselbe charakteristische kurze Spitze auslaufen wie die Schote des Phaselus mungo. Ja sogar bei dem auf der mehrfach erwähnten Münze von Apollonia dargestellten Schiffe (vgl. Abb. 3) scheint mir eine unverkennbare Ähnlichkeit mit den Booten auf der Photographie vorzuliegen; jedenfalls sehen wir auch dort ein ganz ungewöhnlich niedriges, langgestrecktes und in einer kurzen Spitze endigendes Schiff, das sich von den sonst auf antiken Münzen vorkommenden Schiffen durchaus unterscheidet und das hier durch die Darstellung des Flussgottes sicher zugleich als Flussschiff charakterisiert ist. Somit würde thatsächlich alles, was wir über den von Catull besungenen Phaselus und über seine Fahrten wissen, auf das beste zu einer Ansetzung nach Apollonia passen.

Versuchen wir nun uns die Situation klar zu machen, in der unter obiger Voraussetzung das Gedicht entstanden zu denken ist.

1) Genau so habe ich im Juni 1888 von Brussa am Morgen abreitend in Abuliond das erste Nachtquartier genommen.

Catull würde dann auf dem Wege von Nicaea nach der Troas im Frühling des Jahres 56 von Prusa aus nach Apollonia gelangt und dort bei einem Gastfreunde (*hospes*) eingekehrt sein. Mit diesem und anderen, etwa Reisegefährten oder sonstigen Reisenden¹⁾, in frohem Kreise vereint, sieht der Dichter am Seeufer den Phaselus liegen, der, wie man glauben möchte, etwa seinem Gastfreunde selbst gehört, und er erzählt nun der versammelten Gesellschaft all die Schicksale des Schiffes, die er scheinbar von diesem selbst (*ait, dicit, negat . . . phaselus*) berichtet erhalten hat. Er könnte dann sogar mit seinem Gedichte zugleich in ebenso feiner wie sinniger Form den Dank für die gewährte freundliche Aufnahme abgestattet haben.

Den Besitzer hat man sich auf alle Fälle in Bithynien wohnhaft zu denken, und zwar wird er, wenn er es ist, dem Catull das lateinische Gedicht widmet, ein Römer gewesen sein. Dies kann nun aber auch nicht das mindeste Bedenken erwecken; denn Römer haben sich, zumal seit der im Jahre 74 erfolgten Einziehung des Königreichs, in Bithynien zahlreich niedergelassen. Vor allem sind es Publicanen, die sich dort sofort ausgebreitet haben. Schon im Jahre 63 spricht Cicero de leg. agrar. II 50 von den *agri Bithyniae regii, quibus nunc publicani fruuntur*, und ein Brief Ciceros an Crassipes (ad fam. XIII 9) betrifft die Geschäftsangelegenheiten von Publicanen, die sich zu einer *societas Bithynica* zusammengethan hatten. Ein solcher oder aber etwa ein *negotiator*, an den — wenn auch nicht gerade in Bithynien — einzelne der früheren Erklärer gedacht hatten, würde dann in Apollonia seinen Wohnsitz gehabt²⁾ und vielleicht selbst all die Gegenden, die der Dichter als Reiseziele des Phaselus erwähnt, auf diesem, aber natürlich zu verschiedenen Zeiten, aufgesucht haben.

Ich möchte hierbei, wenn auch ohne allzu grosses Gewicht darauf zu legen, an die von Bährens S. 87 herangezogene Stelle aus den schol. Bern. zu Verg. Georg. IV 289 erinnern (vgl. auch Smith S. 76), *phaselis genus navium pictarum sicut phaselus ille, quem aiunt auctores (cod. agiunt auctorem) esse navium celerrimum (cod. caelatarum) quem habuit Serenus hospes*. Danach muss es also eine Überlieferung gegeben haben, dass der von Catull gefeierte Phaselus — nur dieser kann der ganzen Fassung nach gemeint sein — einem

1) Damit gewinnt auch der Ausdruck *hospites*, Gastfreunde, der auf die Freunde oder Genossen, *sodales*, des Dichters in der Heimat nicht zutrifft, erst seinen prägnanten Sinn.

2) Dass gerade auch in Apollonia schon sehr früh Römer ansässig waren, scheint mir die, nach dem Namen zu urteilen, recht alte Inschrift eines *Δέκιμος (Βα)λέριος Γαλον υἱος ἐπιών ο'*, Lebas No. 1075, schliessen zu lassen.

Gastfreunde des Dichters Namens Serenus gehört habe. Es würde das, falls es auf eine gute alte Quelle zurückgeht, eine direkte Bestätigung unserer Auffassung vom Gedichte sein. Dass jene Angabe ganz aus der Luft gegriffen sein sollte, kann man doch schwer glauben und man wird sie keinesfalls kurzer Hand und ohne zwingende Gründe beizubringen, verwerfen dürfen, wie es Smith thut.

Sollte die in vorstehendem vorgeschlagene Deutung des Gedichtes richtig sein, so würde dieses in den Frühling des Jahres 56 fallen und wenige Wochen nach dem gleichfalls in Bithynien entstandenen c. XLVI und der Abreise von Nicaea, sowie kurz vor c. CI und dem Besuche des Grabes bei Rhoeteum, verfasst sein. Daran würde sich dann als letztes der auf die bithynische Reise bezüglichen Gedichte c. XXXI anschliessen. Vielleicht wäre sogar auch für dieses bei unserer Auffassung des Phaselusgedichtes eine Beziehung zu gewinnen, auf die ich freilich nur mit grosser Zurückhaltung hinweisen möchte. Von Bithynien nach dem Gardasee heimgekehrt besingt der Dichter sein geliebtes Sirmio und beginnt mit den Worten *paeninsularum, Sirmio, insularumque ocellae, quascumque in liquentibus stagnis marique vasto fert uterque Neptunus*. Diese bereiten dem Verständnisse grosse Schwierigkeiten, einmal hinsichtlich des *uterque Neptunus*, dann aber insofern, als die Halbinsel von Sirmio zugleich mit Halbinseln und mit Inseln verglichen wird. Klar ist nur so viel, dass Catull Sirmio als schöner und ihm lieber bezeichnen will, wie alle ihm nach Lage und Gestalt gleichenden Örtlichkeiten, die er auf seiner Reise in fernen Ländern — dies zeigen die Worte v. 5 und 6 *vix mi ipse credens Thyniam atque Bithynos liquisse campos et videre te in tuto* — gesehen hat. Zwar Halbinseln und Inseln *in mari vasto*, deren Zahl Legion ist, sind leicht verständlich. Dagegen giebt es solche in den dem Dichter bekannten Binnenseen von vornherein nur sehr wenige. Die oberitalischen Seen müssen dabei dem ganzen Zusammenhange des Gedichtes nach ausser Betracht bleiben, da es Catull hier gerade auf den Gegensatz zwischen der Heimat und der Fremde ankommt. Von den bithynischen Seen, die er aus eigener Anschauung kennt, hat nun aber einzig und allein der Apolloniasee Inseln und eine Halbinsel aufzuweisen. Gerade die Stadt Apollonia liegt ja auf einer Insel, die jedoch mit jener lang vorgestreckten Landzunge so nahe zusammenhängt, dass auf sie auch eine Bezeichnung als Halbinsel zutreffen würde und in modernen Reisewerken auch wirklich mehrfach angewendet ist. Dass der Dichter hier von *liquentibus stagnis* spricht, genau wie er den Apolloniasee *limpidus lacus* nennt, würde gut passen.

vor allem aber wäre der Ausdruck *uterque Neptunus* bei dem mit dem offenen Meere in direkter Verbindung stehenden und von diesem aus mit Schiffen befahrenen Apolloniasee durchaus verständlich. Es wäre also vielleicht in Erwägung zu ziehen, ob dem Dichter bei jenen Worten nicht etwa das von ihm kurz zuvor auf eben jener Reise besuchte Apollonia vorgeschwebt hat, dessen Lage allerdings direct an die von Sirmio erinnert.

Breslau.

Conrad Cichorius.

Ad Ciceronis Pisonianam c. 41, 98.

Iohannes Vahlenus Ottoni Hirschfeldo s. p. d. Amici quidam tui meique me adierunt ut particeps esse vellem muneris litterarii quo te fautores tui sexaginta aetatis tuae annis feliciter exactis cohonestare et concelebrare cuperent. Quam ego condicionem non repudiandam duxi ob eam causam quia non invitatus patiebar me fautoribus existimationis tuae adnumerari: magis mirabar fuisse qui a me prodi posse censerent quod quae tua sunt de litteris merita in hoc officio honorifico tibi haud indecenter offerri videretur. In qua re tamen ita mecum deliberare coepi, quamvis non idem campus sit in quo suam uterque nostrum sedem collocarit, tamen cognationem quandam ac necessitudinem rerum indagandarum intercedere, si quidem hoc inter nos convenit non posse res recte taxari nisi excussa subtilissime rei verborum, et verba autem et sententias obscuras esse nisi a rerum cognitione lucem accipiant.

Sed a cogitando ad verum ubi ventum est, laboravi, quem scis continuo suis alienisque negotiis paene oppressum esse vix ut unquam liberius respirare liceat. Verum postquam semel promisi hoc quasi vadimonium deserere nolui, ut quamvis pertenuis tamen aliqua mei pars exstaret in eo munere quod tui honoris causa paratur, quod quo magis egregiis symbolis exsplendescet, eo facilius continget ut mea dos parva in multo maioribus et dignioribus delitescat. Vale mihique favere perge.

Sententia paene ultima orationis Tullianae in Pisonem habitae sic scripta est in libris (41, 98)

An tu mihi, cui semper ita persuasum fuerit non eventis sed factis cuiusque fortunam ponderari neque in tabellis paucorum iudicum sed in sententiis omnium civium famam nostram fortunamque pendere, te indemnatum videri putas, quem socii, quem foederati, quem liberi populi, quem stipendiarii, quem negotiatores, quem publicani, quem universa civitas, quem legati, quem tribuni militares, quem reliqui milites, qui ferrum, qui famem, qui morbum effugerunt, omni cruciatu dignissimum putent? cui non apud senatum, non apud ullum ordinem, non apud

10 *equites Romanos, non in urbe, non in Italia maximorum scelerum venia ulla ad ignoscendum dari possit? qui se ipse oderit, qui metuat omnes, qui suam causam nemini committere audeat, qui se ipse condemnet?*

Nihil est obscuritatis in sententia; quam si ex uberrima exaggeratione, qua uti ira Tulliana in hac invectiva solet, tollere volueris hanc simplicissimam habebis *an tu putas te mihi indemnatum videri quem nemo est omnium quin gravissimis poenis dignissimum habeat?* Dubitandi materiam ut assolet criticorum superba fastidia pepererunt, qui tria in hac oratione repudiant, primum *te* pronomem (4), secundo autem loco verba de *equitibus Romanis* (9. 10), denique *ad ignoscendum* (11). Atque haec duo Halmius (1856), qui *te* cum Garatonio seclusit, primus, utpote quae *glossemata* esse affirmaret, uncis adhibitis spuria origine nata indicavit. Eumque tamquam ducem gregis posteriores editores secuti sunt, Kayserus (a. 1862), Muellerus (a. 1886), qui ista auctoritate acquiescentes omni autem ratiocinandi molestia procul habita in eo sibi placuerunt, ut hanc orationem triplici uncinorum varietate distinguerent. Quae hanc speciem induit: talia enim oculis sunt subiicienda: *An tu mihi cui - - [te] indemnatum videri putas* (4), et *cui non apud senatum, non apud ullum ordinem, [non apud equites Romanos], non in urbe, non in Italia maximorum scelerum venia ulla [ad ignoscendum] dari possit* (9—11). Quod Muellerus in praefatione ad p. 201, 6 non sine admiratione si recte sentio adnotavit '*non — Rom. et v. 8 ad ignosc. tuetur Klotz.*', verum quidem est eum in utraque editione a. 1853 et a. 1867 illa verba vinculis soluta exprimenda curasse, sed ut in praefatione neutrius verbum unum in vindicanda ea quae ab aliis damnata ipse pro veris edidit impenderit. Quare iam res ita comparata est non raro exemplo in voluminibus Tullianis, ut hi ponant uncas, illi tollant, neutris stabiliendae sententiae causa quicquam argumenti loco afferentibus. Utri igitur parti credimus? nisi qui forte ita censet in hoc quoque genere maiori parti eorum qui sententiam dicunt cedendum esse.

Quae cum ita sint, temptandum est, ut ipsi quid iudicandum sit ratiocinando efficiamus, quamquam difficile est disceptare aut si forte defensitare ea quae quibus causis reiiciantur nescias. Ac de *te* pronomine controversia mota paucis expedietur. Nam si recte dixeris *An tu mihi indemnatum videri putas (eum) quem omnes poena dignum habeant*, qui minus recte dici contendas *An tu mihi, cui - -, te indemnatum videri putas quem omnes poena dignum existiment*, quae ut ad ipsum Pisonem relata maiorem vim nancisci, ita ne collocatione quidem verborum, quam sententiae conformatio commendabat, impediri videantur. Quae prae-

terea resciderunt, ea sublata orationis formam non labefactare largiendum est: *cui non apud senatum, non apud ullum ordinem, non in urbe, non in Italia maximorum scelerum venia ulla dari possit.* Sed si probare licet ea quae delent non abhorrere a sermonis usu nec nihil sententiam adiuvare, nonne credibilis fiet ab oratore ista, qui manifestum est quanto opere dicendi amplitudinem sectetur, adiecta quam a nescio quo assuta esse, quem quid moverit ut orationem integram supplemento augeter parum intelligitur. Ac primum haec *cui non maximorum scelerum venia ulla ad ignoscendum dari possit* licet habere videantur quae ~~illere~~ malis quam relinquere, tamen cavendum est ne abiiciamus quae usus non respuat. Nam etiamsi recte dicatur *cui non scelerum venia ulla dari possit*, velut Cicero dicit pro Ligario (1, 1) *cum a te non liberationem culpaē sed errati veniam impetravissent*, tamen in eadem oratione quae scribit (10, 30) *delicti veniam peto, ut ignoscatur oro*, vel quae leguntur in Verr. act. II lib. v 53, 138 *posses ab eo veniam petere. posses ut tibi ignosceret postulare*, haec inquam et si quae sunt similia qui perspexerit, nonne persentiet esse cur cum *venia*, quae habet aliquid ambigui, quo magis vis eius dignoscatur, *ignoscendi* verbum aliquo modo coniungere voluerint? Sed hoc genus observationis, quamquam non nihili esse existimo, non nescio parum appositum esse ad persuadendum iis quibus nisi ipsum gemellum exemplum ostenderis nihil egisse videbere. Itaque afferam quo propius sensum et usum verborum *scelerum veniam ullam ad ignoscendum dari* vindicari posse putem. Sunt verba secundi de oratore, quae ut recte percipiantur, necesse est disserendi tenor primis quidem lineis adumbretur. Agitur de causa C. Norbani, civis turbulenti ac seditiosi, in quo accusando et defendendo inter se digladiati sunt potissimi eius aetatis oratores, Sulpicius et Antonius, ambo bonorum parti addicti: sed accidit ut vinceret Sulpicium accusatorem Antonius propterea quod eum defendebat qui ei quaestor fuerat. Quem ita dicentem facit Cicero (48, 198):

Erant optimi cives iudices, bonorum virorum plenum forum, vir ut mihi tenuis quaedam venia daretur excusationis, quod tamen eum defenderem qui mihi sodalis fuisset.

Ad ea autem respicientem Sulpicium ita respondere iussit (50, 202):

Vere hercle, Antoni, ista commemoras. nam ego nihil umquam vidi quod tam e manibus elaboretur quam mihi tum est elapsu illa ipsa causa. cum enim, quemadmodum dixisti, tibi ego non iudicium sed incendium tradidissem, quod tuum principium fuit. qui timor, quae dubitatio, quanta haesitatio tractusque verborum. ut tu illud initio, quod tibi unum ad ignoscendum ho-

mines dabant, tenuisti, te pro homine pernecessario quaestore dicere tuo, quam tibi primum munisti ad te audiendum viam. ecce autem, cum te nihil aliud profecisse arbitrarer nisi ut homines tibi civem improbum defendenti ignoscendum propter necessitudinem arbitrarentur, serpere occulte coepisti.

Quae ego, ut verum fatear, ita comparata iudico, ut qui eorum memor Pisonianam adisset non posset non intelligere verissimam manum Ciceronis prae se ferre ea quae criticorum fastidiosa incuria damnavit. Sed oportet interpretemur quae dicit *quod tibi unum ad ignoscendum homines dabant*, quae qui unus quod sciam explicare studuit, G. Sorofius, non recte nisi fallor accepit cum *unum ad ignoscendum* coniungi iubet in eam vim ut *res unica quae ignosci possit* intelligatur: quod in hunc locum non magis cadit quam in eum quem confirmandi causa ascivit, de partitione oratoria (Pisonianae enim memor non fuit), ubi quae scripta sunt (29, 102)

ita primus ille status et quasi conflictio cum adversario coniectura quadam, secundus autem definitione atque descriptione aut informatione verbi, tertius aequi et veri et recti et humani ad ignoscendum disputatione tractandus est,

non licet ita evolvere ut verba *ad ignoscendum* ab *humano* pendere dicas, quae potius *disputationis* consilium patefaciunt. Addam aliud exemplum: nam is qui personam a Caesare mutuatus bellum Hispaniense narravit ita scribit (c. 12)

milites sunt capti ab equitibus nostris duo, qui --. Eis ad ignoscendum nulla facultas est data et a militibus nostris interfecti sunt.

In quibus omnibus haec quae controversa sunt verba *ad ignoscendum* eundem locum eundemque sensum in sua oratione habent:

quod unum homines ad ignoscendum dabant;
status aequi et humani disputatione ad ignoscendum tractandus;
nulla facultas dabatur ad ignoscendum;

denique

cui scelerum non venia ulla dari ad ignoscendum possit,
 et in hoc loco quidquid est abundantiae, certe maius non habebitur quam quod in eadem sententia dicitur *ut mihi tenuis quaedam venia daretur excusationis, quod . . .*; quae et ipsa Sorofius, si quid sentio, prave interpretatur: nam non *venia* dicitur quae *excusatione* nitatur, sed *venia ad excusandum* (*quod*) eodem sensu quo *venia ulla ad ignoscendum*.

Sed in hac oratione si quaeritur quid maxime offensioni fuerit,

nisi fallor (nam docti non prodiderunt quid vituperarent) hoc erat quod in ista ambiguitate dicendi quae est in gerundii formis non id intelligerent quod debebant sed illud quod alienum erat ab hac sententia. Nam qui dicunt *homines alicui veniam dant ad ignoscendum* non hoc dicunt *veniam dant ut ignoscat (aliis)*, sed potius *veniam dant ut (ei) ignoscatur*. Ac Pisonianae verba si in hunc modum explicaveris *cui non apud senatum venia ulla ad e i ignoscendum* (sive *ut ei ignoscatur dari possit*, quid est quod non recte et apte et ut vis negationis augeatur dici sentias. Idemque apertum est quadrare in reliqua: *illud quod tibi unum ad (tibi) ignoscendum* (sive *ut tibi ignosceretur*) *dabant homines*.

Locum late patentem perstringo, qui est de vi et usu gerundiorum, de qua proprietate Latini sermonis olim Schoemannus in libello de partibus orationis egit (p. 58 sq.), qui paucis adhibitis exemplis seorsum a veteribus grammaticis hoc edocere studuit gerundii formam nec vim activam neque vero passivam habere sed ad nominum verbalium naturam propius accedere. Quod ut pro vero habeatur, tamen fortasse inutile non est exempla quaedam afferre selecta et quae eam formam prae se ferant quae nunc est in controversia, quo magis patefiat quid sibi velint verba *ad ignoscendum* ut si fieri possit desinant docti damnare quae non intelligant.

Varro rer. rust. I 20, 2 *iuvenci . . diebus paucis erunt mansueti et ad domandum proni*:

non secus atque Vergilius georg. III 206 de equis *namque ante domandum ingentes tollent animos*.

Sallustius Iugurth. 62, 8 *Iugurtha, ubi armis virisque et pecunia spoliatus est, cum ipse ad imperandum Tisidium vocaretur, coepit flectere animum*.

hoc est *ad ei imperandum* sive *ut ei imperaretur*: quo exemplo usus est Servius in Vergilii buc. 8. 71, qui saepe hoc genus tetigit in commentariis Vergilianis et vulgari modo explicuit, item Diomedes, Priscianus, alii.

Macrobius haec ex *vetustatis peritissimis* refert Sat. I 6, 16 *is enim (Romulus) cum raptas (Sabinas) ad consolandum vocasset, spopondisse fertur*.

Apuleius apolog. 48 p. 58, 15 *Themison medicus, a quo mulier ad inspiciendum perducta est*; ibid. 51 p. 61, 18 *cum ad inspiciendum mulier aegra curationis gratia ad me perducta sit*.

Servius Daniel. in Aen. III 74 narrat ipse *cum quotannis . . septem pueri vel puellae ad vescendum Minotauro mitterentur*.

Pauca sunt sed quod satis sit ad genus declarandum. Illud addo, ne quis censeat *veniam ullam ignoscendi dari* potius expectandum fuisse, ut altero loco *veniam dare excusationis*, nihil frequentius esse ad praepositionis usu in gerundiis etiam ibi ubi de vi activa vel passiva controversia non est: talia dico Tusc. disp. iv 38, 82 *morte contempta et dolore ad patiendum levato*, vel pro Cluent. 4, 10 *multae mihi ad satis faciendum facultates dabuntur*, pro Milone 2, 5 *spem ullam esse habituros Milonis inimicos ad eius salutem extinguendam*.

Itaque licebit rationem concludere, ut ita dicam, quae scripta sunt in libris *cui non . . . maximorum scelerum venia ulla ad ignoscendum dari possit* non sedulitate manus interpolatricis aucta esse verbis quae criticorum arbitratus proturbavit, sed ea ab auctore ex intimo sermonis Latini ingenio prompta et ad efficiendam eam dicendi ubertatem quae uti regnat tota oratione ita in hac sententia maxime conspicua est apposita esse.

Superest ut *equitibus Romanis* suppetias veniam, ne qui ordo est honestus invidiose de sua sede deiiciatur. Sed eum locum quem iis memoria librorum attribuit num iure obtinere possint dubia res est. Sic enim haec tradita sunt *non apud senatum, non apud ullum ordinem, non apud equites Romanos*, quae Klotzcius uti dixi servavit, quomodo tuenda duxerit reticuit. Sed equites Romani, quem nemo nescit ordinem esse, post illa verba *non apud ullum ordinem*, quae non possunt non equites ipsos includere, ut tertio loco adderentur erit qui fieri potuisse neget. Quare speciosum est quod illa verba *non apud equites R.* abesse iusserunt, ut ista oratio *non apud senatum, non apud ullum ordinem* post principem ordinem reliquos ordines uno verbo complecteretur. Quae non minus recte dici videntur quam quae Cicero scribit pro Sest. 16, 37 *cuius causam . . . neque senatus publice neque ullus ordo proprie neque suis decretis Italia cuncta susceperat*. Sed quo magis haec duo explere sententiam et desiderium videntur, eo minus probabile est ad orationem plenam accessionem factam esse temerario interpolatoris consilio. Cicero vero si nolebat in hac enumeratione equites R. praeteriri, non poterat eos nisi senatui, qui est princeps ordo, secundo loco adnectere. Quo modo saepe locutus est, velut una Sestiana haec habet 7, 17 *ad delendum senatum, adfigendum equestrem ordinem, extinguenda omnia iura*; 11, 25 *senatus sollicitus, vos, equites Romani, excitati, Italia cuncta permota*; 13, 30 *senatum de re publica tollere, equitum Romanorum preces aspernari, civium denique omnium . . . ius libertatemque pervertere*; 57, 122 *cum omnes ordines demonstraret, senatum, equites Romanos, universum populum Roma-*

num accusaret; eodemque modo pro Milon. 8, 20; in Antonium v 18, 49; denique in ipsa Pisoniana 5, 11 *Palatium senatu, equitibus Romanis, civitate omni, Italia cuncta refertum* et 27, 64. Quid ergo est? Quin ipso Cicerone teste utimur, ut equitibus Romanis, qui proximi sunt a senatu, in eum qui debitus est locum tollamus? cum praesertim in propatulo sit, quo errore hoc accidere potuerit, ut cum tria membra ab iisdem vocibus ordientia se excipiant *non apud s., non apud e. R., non apud u. o.* quod secundum erat praeteritum sed reprehensum et ascriptum in margine in tertium locum receptum sit. Non novum hoc est sed a Garatonio inventum, quem Halmius commemorat, nam ceteri hoc oblivioni tradunt, qui in ea perversitate, quam saepe dixi, cum Halmio conspirant, quod cuivis generi sive corruptelae sive emendationis haud cunctanter eam criticam praeferunt quae interpolatione continetur. Qui si forte nunc in contrarium modum ita ratiocinentur, quia *senatus, equites R.* usitatus apud Ciceronem ordo fuerit, accidisse ut hi a Cicerone praetermissi aliena opera adderentur loco non suo, reputent ne sic quidem pravum ordinem facilius explicari quam quo nos errore hoc factum statuimus, additamentum autem non fieri nisi consilio, cuius nunc probabilis ratio non agnoscitur, errore scribentium nusquam non peccari, qui mihi videtur longe plura in libris Tullianis depravasse quam interpolatorum quam credunt ineptam sedulitatem.

Sed duobus membris suo ordini restitutis, *non apud senatum, non apud equites R.*, tertium, quod cum secundum esset tertio rescisso nihil incommodi habebat, iam incipit suspectum esse. Nam qui post senatum et equites Romanos, qui principes sunt ordines, ita pergit *non apud ullum ordinem.* non potest non plures praeter istos duos ordines cognitos habuisse et isto modo significasse. Atqui hoc mirum non est in eo qui toties ita loquitur ut *omnes ordines; senatum, ordines omnes* appellet, vel ita dicat pro Sest. 65, 137 *senatum autem ipsum.* (quem modo *summum ordinem* appellarat) *proximorum ordinum splendorem confirmare*; de legib. III 12, 28 *si ordines reliqui principis ordinis consilio rem p. gubernari velint*; de imp. Cn. Pomp. 7, 17. Atque haec quidem, quibus multa addi poterant, satis esse arbitror, quibus confirmetur, nihil suspecti esse quod *senatum, equites R.* excipiant verba *non apud ullum ordinem*, etiam si nescias quem vel quos praeterea ordines dicat. Sed qui quae scribit Cicero pro Rab. perd. 9, 27 *quid de illis honestissimis viris, equitibus Romanis, dicemus, qui tum una cum senatu salutem rei p. defenderunt? quid de tribunis aerariis ceterorumque ordinum omnium hominibus eqs., vel quae de dom.*

sua 28, 73. 74, inspexerit, non ambiget et fuisse praeter senatum et equites alios ordines et quos potissimum in mente habuerit cum illa scriberet in Pisoniana *non apud senatum, non apud equites Romanos, non apud ullum ordinem*, in quibus recuperato ordine nihil esse arbitror quod interpolatoris manum prodat.

Berolini.

I. Vahlen.

Sechs Briefe B. G. Niebuhr's an A. Mai.

Die Briefe an Angelo Mai, die auf den folgenden Blättern mitgeteilt werden sollen, zeigen Niebuhr auf der Höhe seines Ruhms, im Glücksgefühl des Forschens und der freien Bonner Wirksamkeit, so edel und so anziehend, wie er auch in den gedruckten Teilen seiner deutschen Korrespondenz durchgehends erscheint. Er hat das freundschaftliche Verhältnis zu dem Präfekten der Vatikanischen Bibliothek, das er als Preussischer Gesandter bei der Kurie in den letzten römischen Jahren angeknüpft hatte, nach seiner Rückkehr in die Heimat wohlwollend, aber ohne Schmeichelei, mit einer natürlichen Liebenswürdigkeit des Herzens weitergepflegt. Es ist gewiss ein schönes Zeugnis seiner vornehmen Gesinnung, dass er, bei allem Selbstgefühl, die Erinnerung an einen unbesonnenen Angriff auf seine litterarische Ehre, nachdem Mai die grundlose Beschuldigung einmal zurückgenommen hatte¹⁾, nie wieder hat aufkommen lassen, sondern den wissenschaftlichen Ruf des alten Gegners in Deutschland gegen Angriffe geschützt und seine Unternehmungen aufs uneigennützigste gefördert hat²⁾.

I.

Bonna, li 30 di Aprile 1824.

Monsignore,

Fra pochi giorni sarà un anno compito da che io ebbi l'onore di vedere l'ultima volta V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma}; e non vorrei lasciarlo spirare

1) Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr II 195; 405; 452; 456; 459; 461; 487; 494. Niebuhr, *Lettre au Rédacteur de la Biblioteca Italiana* (Rom 1820) p. 6.

2) Nr. I, III und ein Teil von Nr. V sind bereits von G. Cozza Luzi (*Epistolario del Card. Angelo Mai* [Bergamo 1883] p. 66, 69, 174) veröffentlicht worden, jedoch mit zahlreichen Fehlern und unfreiwilligen, sinnstörenden Anlassungen, die einen neuen Abdruck rechtfertigen. Die auf besonderem Blatt stehende Nachschrift zu dem Brief vom 25. Febr. 1828 (Nr. V), dessen Hauptteil in der ital. Publikation fehlt, betrachtet Cozza Luzi (p. 176 A. 1) mit Unrecht als Anhang zu dem Schreiben vom 22. Jan. 1825 (Nr. III): die Angaben über Bunsens Besuch sind entscheidend.

senza richiamarmi alla Sua ricordanza. Per far questo io non credo che avrebbe bisognato un motivo particolare, il quale però viene offerto dal desiderio del Sig^r Professore Schrader¹⁾ di Tubinga che a Lei si raccomandi l'impresa di quella edizione critica del intiero Corpus iuris Iustinianei, della quale quel insigne Giurisconsulto ha concepito l'ardito pensiero. Ella avrà ricevuto il prodromo, uscito l'anno passato: e si sarà presentato a Lei un certo Meyer²⁾, giovane che mi vanta il Sig^r Schrader, particolarmente per la sua modesta industria. Io ho detto di voce, e ripetuto per iscritto a Schrader che sono persuaso che essendo informato di un' impresa interessante per la filologia come per il gius, Ella non mancherà di esercitar in favor di essa quel grato privilegio congiunto colla luminosa carica che occupa, di accordar maggiori facilità, e di far conoscer i tesori della biblioteca in quel genere, di cui forse non fosse ancora data notizia dal Assemanni³⁾.

Ipse quid agis? Ecco la domanda che da molto tempo mi preme di far a V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma}: già sono persuaso che non si può domandar, quae circumvolitas thyma? giacchè i fiori che Ella coglie stanno protetti da spine che allontanano le volgari mani. Bunsen⁴⁾ mi ha fatto conoscer che dopo la mia partenza Ella mi ha onorato di un esemplare distinto del Frontone⁵⁾: se non ho espresso i miei più particolari ringraziamenti, si deve attribuire al desiderio di aspettar che ci fosse qualche cosa da scriver che potrebbe interessarla. Se il proposto viaggio a Parigi non fosse stato reso impossibile per accidenti dom[estici,] questo non poteva mancare. Io Le manderò, se vi sarà una occasione, la seconda edizione del mio M[ero]baude⁶⁾: nella quale ho imparato coll' esperienza quanto ci resta da fare per la seconda edizione d[un'] aneddoto, quando la prima non si è fatta con quella maturità che Ella ha messo a far la prima d[el de] re publica⁷⁾. Contrario a quel che si poteva aspettare, questo Suo tesoro Ciceroniano viene in Germania rip[ro]dotto in edizioni infinite, volendo ognuno mostrar la sua maestria: come si trovano i libraj, questo è quel che non intendo. È stato per me un profondo dolore di trovare che nell' unica edizione fra queste

— Die Originale von Nr. I, III werden im Vat. Lat. 9555, von Nr. II, IV, V, VI im Vat. Lat. 9589 aufbewahrt. Einen undatierten lateinischen Brief Niebuhrs an Mai, den Cozza p. 172 giebt, lasse ich als minder interessant beiseite.

1) H. E. S. Schrader (1779—1860), seit 1810 Professor in Tübingen.

2) Gemeint ist wohl J. C. Maier, der für Schrader u. a. die juristischen Fragmente eines Neapler Palimpsests entziffert hat (Mommsen, *Digesta Justiniani I app. p. 2**).

3) *Bibliotheca Iuris orientalis*.

4) Chr. Carl Jos. Bunsen, Niebuhrs Nachfolger in Rom.

5) *M. Cornelii Frontonis et M. Aurelii Imp. epistolae . . Ed. prima Romana plus centum epistolis aucta ex cod. rescripto Bibl. Vat. curante Ang. Maio. Romae 1823.*

6) *Flav. Merobaudis Carminum panegyricique reliquiae ex membranis Sangalensibus ed. a B. G. Niebuhr. Ed. II. Bonnae 1824.*

7) *M. Tullii Ciceronis de republica quae supersunt edente Ang. Maio. Romae 1822.*

tutte, di cui si potrà tener conto, vi regna una feroce acerbità contro Lei, di cui Ella difficilmente indovinerebbe la ragione. Questa edizione è l'opera del Sig^r Heinrich¹⁾, il quale si è creduto offeso di Lei per qualche cosa nella seconda edizione dei frammenti Ciceroniani: arrivato qui, sono otto mesi, trovai stampato il testo, e la metà delle annotazioni, poste dietro il testo; e Le assicuro che fui fuori di me, nel osservare la rabbia ed [il] veleno: dietro le mie assai serie rimostrazioni la continuazione della stampa è stata sospesa, ma non si vuol prometter che i foglj stampati siano congiati. Vediamo se si potrà ottenere. Quanto a me, ora mi sgraffia, ora mi carezza: ma la malignità non arriva a un tal segno che non si potesse sopportare senza verun incommodo, anzi non mancano le cortesie: — quanto a Lei eccede ogni misura. Heinrich è un filologo sommo per il talento critico e per l'erudizione: le sue emendazioni sono ammirabili: ma è vanissimo, un niente l'offende; ed è ipocondriaco fino alla pazzia. — Un altro editore²⁾ si è mostrato egualmente accanito contro me: questo poi viene dai partiti politici: i massoni ed i liberali essendo furiosi contro me. — In Germania io trovo un grandissimo moto nello stampare libri filologici; crederebbe che si ristampa l'Eustathio³⁾ come pure il Galeno⁴⁾. Di lavori distinti vedo poco. Il mio governo favorisce gli studj filologici in un modo come nessun altro mai l'ha fatto, ed il numero dei filologi si accresce ogni anno. — È da sperare che qualche aneddoto verrà fuori dalla biblioteca di Wolffenbuttel. Un libretto importantissimo del grammatico Erodiano è stato pubblicato da un codice di Copenhagen⁵⁾. Per altro da Lei solo l'Europa aspetta le cose grandi in quel genere. Quando pubblicherà Ella i frammenti storici greci?⁶⁾ Si aspettano con impazienza. Se Ella crede che io possa servirla in qualche modo per sormontar le difficoltà di quella pubblicazione, per laquale Ella dovrà combatter con grandi spese, mi comandi, ed io farò tutti gli sforzi che potrò presso le accademie ed altri. Mi conservi la Sua amicizia, e sia persuaso che sono per [sempre] colla maggiore stima e più distinta considerazione [di] V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} l'ossequiosissimo servitore

Niebuhr.

[Nachschrift]: In un poema inedito di un certo Ekkehardo, monaco di Sangallo, che visse nel XI^{mo} Secolo, ho trovato un passo, che al principio mi parve molto importante, come prova che avesse conosciuto i libri di Fron-

1) *Ex emend. C. Fr. Heinrichii, editio compend., Bonnae 1823; editio maior Bonnae 1828.*

2) Gemeint ist offenbar Steinacker, dessen Ausgabe in Leipzig 1823 erschienen war.

3) *Commentarii ad Homeri Iliadem et Odysseam [Ed. G. Stallbaum]. Lipsiae 1825—1830.*

4) *Opera omnia. Ed. curavit C. G. Kühn. Lipsiae 1821—1833.*

5) *Herodianus περί μνημονίων λέξεως ed. G. Dindorf. Lipsiae 1823.*

6) Die Konstantinischen Excerpte, die A. Mai (*Scriptorum vet. nova coll. vol. II*) im Jahre 1827 an die Öffentlichkeit gebracht hat.

tone e Varrone: dicendo, in una enumerazione di classici Latini: Frontonis gravitas, Varronis acuta venustas¹⁾. Ma dopo più matura riflessione, crederei piuttosto che ha solamente seguitato Sidonio²⁾.

II.

Bonna, li 22 di Luglio 1824.

Monsignore,

Dopo di aver scritto da Berlino a V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma}, ho avuto l'onore di ricever due lettere Sue, mandatemi per la legazione regia, di cui la prima è rimasta per parecchie settimane nel burò trascurata: la quale circostanza servirà per excusare il mio silenzio. E quanto al oggetto principale di quella lettera, la seconda edizione del Sig. Heinrich (quella colle annotazioni: giacchè la prima che dà il solo testo secondo la sua recensione, comparve già più di un anno fa:)³⁾ pare realmente che sia stata impedita mediante le mie rappresentanze fatte al autore ed ai suoi amici. Certo è che non si sono stampati i foglj che dovevano contenere le annotazioni sulla maggior parte del secondo libro e gli avanzi dei susseguenti: ed il libraio, interrogato da un mio amico se l'edizione era abbandonata, non ha fatto risposta. A Heinrich lui stesso nessuno lo può domandare; è quello un uomo di sommo ingegno e di una splendida erudizione, ma un vero furiosò, e talvolta malinconico in tal modo che si teme che finirà colla pazzia decisa. È utilissimo per formar allievi filologici, oggetto per il quale il governo spende somme vistose in queste provincie del Reno, dove la filologia da molto tempo non aveva fiorita, ed era stata totalmente negletta nei venti anni di dominazione francese: e per questo motivo il ministero non attende a molte impertinenze che commette quando gli ordini superiori gli dispiacono, o pure contro i suoi colleghi: così sarebbe impossibile di ottenere che fosse ammonito di condursi con decoro nelle controversie letterarie. Posso ingannarmi; ma mi lusingo che riuscirò colla dolcezza. V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} mi conosce abbastanza per esser persuaso che sarebbe per il mio cuore una vera amarezza che le Sue nobili fatiche fossero ricompensate con insulti pubblici. Io procuro di determinar un libraio che proponga al Sig^r Heindr. un altro lavoro, quel che io crederei il modo più sicuro per fargli abbandonar questo. — Ella si meraviglia che motivo abbia potuto farlo entrar in tanto furore contro Lei: mi è stato detto che fin dal 1817 ha fatto intendere che aspettava una occasione di scriver contro V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma}: perchè Ella nella seconda edizione dell' orazione pro Scauro⁴⁾ avesse corretto con un cartone l'errore della prima uices geritur pro ulcisceretur, senza far osservare che non sola-

1) S. Dümmler in Haupt's Zeitschrift f. deutsches Altertum XIV 1869 S. 54 (v. 55).

2) Sidonius ep. IV 3, 1.

3) Vgl. S. 494 Anm. 1.

4) M. Tullii Ciceronis sex orationum partes ineditae. Ed. II, quam ad codd. Ambr. rec. . . A. Maius. Mediolani 1817. Gemeint ist die Stelle pro Scauro 11, 28.

mente una più esatta ispezione del codice insegnasse questa emendazione, ma che già era proposta dal Sig^r H. Questo, e forse ancora qualche altro simile accidente, si dice esser la cagione della sua nimicizia. Io desidero che non vi sia mai motivo di parlar più di questo dispiacevole affare.

Ho avuto il vivo piacere di ricevere il volume dei frammenti giuridici etc.¹⁾ e La prego di gradirne i miei sincerissimi ringraziamenti. Ho letto con vero gusto la storia della casa di Simmaco; lavoro eccellente, e sommamente conforme alle mie inclinazioni letterarie. Vi ho imparato molto, e La ringrazio di avermi istruito. Il retore mi piace pure assai, ed è degno della stampa. Se si potesse sperare una seconda edizione, ardirei di proporre alcune emendazioni, le quali, non pensandosi a questo, riempirebbero inutilmente la carta. Unicamente in onore di C. Fannio La prego di riflettere, se non si deve scrivere p. 52 *constitistis*, pro *constitisse*? E nel frammento di Ennio non sarebbe da preferirsi *generis*? Giacchè le donne Sabine supplicavano i loro padri che diponessero le armi. — È stato un pensiero opportunissimo quello di far incidere il saggio del foglio di Galeno²⁾. La scrittura è assolutamente identica con quella di Wolfenbüttel: ed io non dubito punto che il testo greco del codice di Vienna (originamente Bobbiense) sia o Galeno ovvero il matematico. Ma in che codice esiste quel foglio galeniano che io mi ricordo che Ella ebbe la cortesia di farmi vedere alla Vaticana?³⁾ — Qualunque aneddoto di cui l'autenticità riposa sulla fede di Achille Stazio mi pare assai dubbioso: è troppo manifesto l'inganno del preteso poëmazio di Cassius Parmensis⁴⁾. — Il foglio medico greco, interessante per riguardo alla paleografia, è per altro assai enigmatico per chiunque non intende la medicina. Ella ci vide un elenco di antidoti: perdoni che questa idea non mi convince: quasi tutti gli oggetti di cui il nome viene posto nel caso genitivo dopo *ἀντι* non essendo veleni. Così mi è venuto il pensiero che fosse un catalogo alfabetico di medicamenta parabilia, da sostituirsi da medici o speciali nel caso che non si trovasse il medicamento prescritto per il caso particolare⁵⁾. È assai lodevole che Ella non disprezza opuscoli di minor grido, come può esser quello di Eusebio: neppure l'eretico Macedoniano dovrà esser lasciato indietro.

La cosa più nobile però è di certo la raccolta di Costantino Porfirionneta, di cui non saprei dire quanto mi preme la stampa: vediamo cosa si potrebbe fare per facilitarla. Se Ella crede che non sia indispensabilmente necessario il far comparire l'opera in Roma, si potrebbe tentare un

1) *Iuris Civilis Antejustiniani rell. ined. curante, A. Mai. Romae* 1523.

2) Vgl. Sitzungsber. der Berl. Akademie 1902 S. 446. Von der Wiener Hs. muss in einem verlorenen Briefe die Rede gewesen sein.

3) Cod. Vat. Lat. 6763.

4) Vgl. Teuffel, RLG I^s p. 431.

5) Gemeint ist ein Fragment von Galenos' Schrift *περι ἀντεμβαλλούτων*; vgl. Mitth. z. Gesch. der Medizin und Naturwiss. 1902 S. 141—143.

accordo con un libraio, sia in Inghilterra, sia in Germania, e forse in ambedue li paësi, se Ella acconsentisse che nella edizione da farsi in Germania ci fosse qualche differenza, con aggiunta di qualche annotazione. Ma se l'opera si stampa in Roma non bisogna farci illusione: in quel caso pochissimo, anzi quasi niente, potrà ottenersi per la comunicazione dei foglj. È ben vero che moltissimi libri filologici si stampano in Germania, ma quasi tutti con tenuissimo onorario; e molte volte il solo correttore si paga: ora è da prevedersi che facendo la proposizione che si mandino i foglj, si risponderà, che, facendo venir colla posta un esemplare subito che sarà comparso in Roma, si potrà pure prevenir la concorrenza la quale non sarebbe molto da temere dopo fattane una ristampa. Certo è che non si può sperar di vender più di 7 a 800 esemplari. Dunque cosa faremo? Avendo io un motivo di scriver al Emò della Sornaglia, gli parlerò di quel tesoro, che si aspetta dalle mani di V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma}: gli farò osservare che stamparlo in Roma a spese Sue, sarebbe esporsi ad una manifesta perdita: e che sarebbe troppo ingiusto il chieder questo sacrificio: che, in conseguenza, se il governo giudicasse esser contro il decoro che l'edizione principe comparisse altrove, lui dovrebbe fornir le spese, e rimetter gli esemplari alla disposizione di V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma}. Se il Cardinale accetta questa proposizione, io farò oltre ciò i maggiori sforzi per ottener in altri luoghi vantaggi per il Suo lavoro: sono queste delle occasioni in cui mi rinresce che non sono ministro dell' istruzione pubblica. Alcune tentative ho fatto, ma finora con poca riuscita.

Poichè Weigel¹⁾ dichiara che l'edizione Wolfiana della Leptinea non si trova, Ella può esser persuaso che per il momento non esiste nel negozio: non dovrebbero peraltro mancare occasioni nelle vendite di biblioteche, che sono tanto frequenti. Se io avessi i miei libri, mi farei un dovere di cederle quel esemplare che Ella ebbe a Roma: ma ancora stanno incassati a Ripa. In prova del mio desiderio di contribuir ai Suoi lavori farò estratti di tutto quello che nella prefazione si riferisce all' orazione di Aristide. Ella si ricorderà che W. non ha cangiato niente nel testo del abb. Morelli, nè aggiunto neppur una parola di annotazione. La sua introduzione alla Leptinea di Demosthene è un famoso capo d'opera, ma io credo che Ella giudicherà poco opportuno il trattar la questione del gius publico Attico, che lo spiegatore di Demosthene dovette schiarire²⁾.

I foglj del codice di Wolffenbüttel che Knittel³⁾ segnalò come sepulta possono leggersi col aiuto del Idrosulfureo di Ammonio, ma non contengono altro che materie sagre di poca importanza — vale a dire commentarj sopra libri del vecchio testamento.

1) Buchhändler in Leipzig.

2) Demosthenis Oratio adv. Leptinem, acc. Aelii Aristidis declamatio eiusdem causae. . ed. Fr. A. Wolf. Halae 1789.

3) Ulphilae versio Gotica nonnullorum capitum epistulae Pauli ad Romanos ed. Knittel (Brunsvici 1762).

Herodiano περί μονήρους λέξεως, stampato a Lipsia da un codice di Copenhagen ¹⁾, è un vero tesoro di osservazioni grammatiche, e di frammenti di poeti. Al contrario il commentario Pompeii in Donatum ²⁾ non merita la stampa. Io stesso copiai a Sangallo la grammatica di Dositheo ³⁾, autore più antico di tutti quelli contenuti nella raccolta del Putschio; ma se mai lo stampo, lo farò con tanta economia che il prezzo sia analogo alla nessuna importanza del libretto.

Permetta che io domando se la Vaticana non contiene sussidj per una nuova edizione critica di Tacito? e più particolarmente per la vita Agricolae? Poi, per il Culex, la Ciris, e gli altri piccoli poëmi Virgiliani — e per le poesie pretese di Claudiano, pubblicate da Jo. Camers? ⁴⁾

Mi rallegro che la Vaticana ha ottenuto la collezione di Cicognara — è questo un nuovo genere di illustrazione per la bibliotheca Pontificia fin adesso troppo negletto. Possano le finanze permettere di consegnare alla disposizione di V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} il danaro che i tesori letterarj dell' inesausta Italia permettono ancora di spender con vantaggio ed al onore della nazione.

Non voglio terminar questa lettera senza ragguagliarla intorno ai miei affari particolari: — Fui a Berlino, ed ho profittato del favore mostratomi per ritirarmi dal servizio: ed essendo in conseguenza non poco ristretto nelle mie risorse, ho abbandonato ogni pensiero di abitar la capitale — fin chè il Re mi chiamerò per qualche impiego importante. Il clima meno rigido, e la bellezza del paese mi hanno deciso a stabilirmi quò, dove l'università possiede una biblioteca non da dispregiarsi — e dove si vive con assai minore spesa che nelle provincie orientali, al meno la Marca di Brandeburgo. Sono poi occupato dell' educazione del mio ragazzo ⁵⁾, il quale per ogni riguardo, merita che io vivo per formarlo: ed ho pure ripreso la continuazione della storia.

Prego V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} di favorirmi una risposta al soggetto delle ecloghe di Costantino Porf. e di gradire l'omaggio della mia più distinta considerazione, e costante amicizia.

Suo servitor vero

Nbr.

<Folgen Excerpta ex Wolfii praefatione; sodann als Nachschrift:>

Mi ricordo che avendo osservato nel tesoro di Grutero il nome di Contucciis, io lo dissi a V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma}, ma che mi è stato impossibile

1) Vgl. S. 494 Anm. 5.

2) Pompeii commentum artis Donati ed. Lindemann (Lipsiae 1820) — G. L. V 95—312 Keil.

3) G. L. VII 376—436 Keil; vgl. S. 366.

4) Vgl. Birt, Einl. zu Claudian S. CLXIII, CLXX.

5) Marcus Niebuhr (1817—1860), später Kabinetsekretär Friedrich Wilhelms IV.

di ritrovar il luogo del libro che non aveva segnato. Adesso dicarlo se i numeri sono corretti nell' *Antologia di Burmann* (gramma esiste T. I p. 63) ed è alla pagina XCIII. n. 2¹):

III.

Berlino, alli 22 di Ge

Ill^{mo} e Rev^{mo} Signore,

La pregiatissima Sua lettera collaquale Ella mi ha fatto d'istruirmi dei Suoi lavori, a' quali di certo nessuno può interio, mi parvenne negli stessi giorni colla nomina per il servizio di consiglio di stato, e dovendo prepararmi per il viaggio nonabile di risponder prima della partenza: e giunto nella capitale impedimenti, meno ancora nel peso degli affari che in quelli i doveri della vita sociale della corte. A Bonna poi potevo senza sapere qual risultato avrebbero quelle proposizioni lequissimo a fare al vantaggio dei suoi lavori e del bene generale ma quì volli aspettar una decisione almeno orale del ministro pubblica. Ecco una nuova difficoltà; mi accorgo con gran ram Sua lettera è rimasta a Bonna fra le mie carte, e per rispondere altro che la memoria: e però non vorrei differire per profitto di un corriere che domani parte per Napoli. Adunque, se ti che oggetto a cui dovrebbe risponderci, mi lusingo che Ella, amicizia, perdonerà un fallo involontario; come scuserà la devo scrivere per non mancare il corriere.

V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} mi conosce troppo per aver scritto prova — certamente assoluta — che attribuendo il foglio non era stata guidata da qual che io scrissi intorno al codice Carolino di Wolfenbittel²). Mi creda che cotali sospetti non animo mio: nel caso attuale poi pensarlo sarebbe stato una festa. Ella, senza conoscer la scrittura del codice greco di avuto il merito di indovinare Galeno nel unico foglio: mentre Sig^r Ebert non mi avesse detto che il greco nel codice di V frammenti di Galeno, di certo non l'avrei scoperto. Ma, ve subito mi accorsi che la scrittura era affatto identica con il foglio che un giorno Ella ebbe la cortesia di mostrarmi, e che Ella avesse fatto ricerche più mature, ambidue credevamo essere certo, ben poteva esserlo. Il risultato è interessante: dunque

1) S. Buecheler *carmin. Lat. epigraph.* n. 266.

2) Vgl. *Sitzungsber. der Berl. Akademie* 1902, S. 446; *Lebensnachricht* (Brief vom 15. Mai 1824): „Am Freitag war ich von neun bis eizehn Stunden dem Bibliothekar Ebert in Wolfenbüttel auf der Bibliothek. Das waren sechs Stunden“.

di Wolfenbittel è pure di Bobbio: e così vieppiù quasi tutti i palimpsesti importanti si riducono a quella commune origine. Fuori del Ulfila e del Galeno vi sono, come al solito, altri foglj di materia sacra, fra laquale facilmente riconobbi salmi nella traduzione vulgata.

L'ottimo Padre Ildefonso ab Arx¹⁾ ha fatto stampare nel giornale teologico (cattolico) di Monaco i foglj di un' antiquissima e veramente sublime liturgia (per quanto appare Gallicana, e forse di S. Ilario) che cavai a Sangallo da un palimpsesto dei più difficili, e regalai a quel degnissimo Benedettino. Mando questa indicazione, giacchè converrebbe che nella biblioteca confidata alla Sua custodia ed alle Sue ricerche, tutto quel che spetta i palimpsesti fosse riunito.

Così Ella dovrebbe pure aver conoscenza della notizia di un palimpsesto della biblioteca Imperiale di Vienna, stampata nel giornale critico di Vienna. La materia anteriore però è di minimo valore, e secondo i saggi si può perdonare, quel che altrimenti sarebbe sciocchezza, il non voler adoperare mezzi chemici. Quel codice²⁾ pure è Bobbiense, ed è venuto a Vienna dalla biblioteca di S. Giovanni in Carbonara a Napoli: — viene descritto nell' opera del Padre Michele Denis (S. I.), il Catalogo dei manoscritti latini teologici della biblioteca I. e R. di Vienna, Parte II Vol. 1, opera che pur troppo probabilmente manca alla Vaticana, e che però merita che Ella ne pigli conoscenza, tanto per la notizia che da di questo interessante codice — (in cui si trova un grammatico inedito, ed un panegirico in Esametri di Prisciano, alla lode del Imperator Anastasio)³⁾ — che per la descrizione ed il saggio paleografico di un codice di S. Ilario de trinitate, sopra Papiro — scritto o emendato da un discepolo di S. Agostino.

Così a mano a mano si scuoprono e stampano piccole aggiunte ai tesori della letteratura, mentre chè a Ella è riservata la sorte di arricchirli non con oboli, ma con talenta magna.

I frammenti storici del Imperator Costantino mi tengono al cuore oltre ogni altra cosa, e mi stimerò felice se in qualunque modo potrò contribuire a facilitarne la stampa.

Il Sigr. Baron di Altenstein mi ha formalmente promesso che domanderà al Re una decente somma in via di associazione: ho proposto 2000 franchi, sapendo che colle misure di economia recentemente adottate non si può domandar più senza far gridare, e mancar l'affare — quella somma crederci che si potrà avere. A Monaco farò una tentativa, come pure a Bruxelles, ma le speranze sono debolissime — ed egualmente a Parigi.

L'onorario da sperarsi da un libraro Tedesco per la trasmissione dei foglj non potrà mai esser significante. Speriamo che il governo Pontificio si mostrerà generoso per le spese della stampa, che saranno vistose. Mi

1) Bibliothekar von St. Gallen.

2) Vindob. 16.

3) PLM V 264 Bährens.

rallegrò di sentire che la stamperia si ristabilisce, e che si fanno caratteri nuovi.

Trattandosi di pezzi di storici greci, scrivendo gli annali di Roma, sarebbe una falsa modestia se io volessi ricusare l'onore della Sua opinione che io potrei occuparmi dei lavori critici intorno a quelli, con qualche frutto, se io fossi a Roma. V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} mi conosce, e sa che io lo farei con trasporto. Nella lontananza, se in qualche modo potessi associarmi al Suo lavoro, pure lo farei con somma volontà: Ella disponga di me: sia poi stabilito fra noi che di un vantaggio pecuniario non potrà mai esser questione. Se Ella vuol mandar carte, credo che il modo più sicuro e meno dispendioso, sarebbe che Ella, col mezzo della Segretaria di Stato, le mandasse, (sotto una sopracarta a S. E. il Signor Conte di Bernstorff, ministro degli affari esteri,) a Monsignor Nunzio a Vienna, pregandolo di spedir il piego colla poste roulante a Berlino. Il conte Bernst. me lo consegnerebbe se io sono qui, o lo manderebbe a Bonna, se vi ritorno. Dal conto mio, io rimanderei nella stessa guisa.

Mi faccia la grazia di confidarmi se Ella ha fatto qualche scoperta classica, ancora non annunziata al publico. Il segreto più assoluto Le resta assicurato.

Cosa sarà dell' edizione del Sigr. Heinrich, lo ignoro affatto. Si diceva, mesi sono, che il libraro, impaziente di avere speso per la stampa di un' opera che non si finiva, avesse minacciato l'editore di una lite per risarcimento di spese, e che questo, con atto notariale, si fosse obbligato a [fornire] prima di natale i foglj che mancano. Poi non sento che l'opera sia finita: e vorrei a [.....]armi che non lo sarebbe. Credo che adesso sospendono la stampa, conoscendo qua[n]to mi dis]piace, e supponendo (quel che non sarà) che, essendo chiamato a Berlino, si da[rà] a me un m]inistero: ed infatti, se io fossi ministro di stato, con modi blandi ed insieme energici, potrei riuscire a far ristampar le pagine biasimevoli, lasciando stare quelle punture che si danno a me, acciocchè non dicessero che questo fosse il mio motivo: — ma i Signori Ministri non vogliono esporsi ad una negativa dalla parte di un miserabile libraro.

Ho piacere di sentire che il Sommo Pontefice spende per la biblioteca — Limitandosi alla filologia, la teologia, e la storia, si può far molto con spese mediocri. Ma chi vuol comprar le opere che spettano la storia naturale, le arti, i viaggi, dovrebbe spender ogni anno, secondo mi assicurano, fino a 70000 franchi, e forse più.

Le ricerche del Sigr' Champollion¹⁾ sono in quest' anno il tema dei discorsi filologici — come in 1823 lo erano i libri de republica. A me mi convince assolutamente.

1) Jean François Champollion (1790—1832), der Entzifferer der Hieroglyphenschrift.

Sono riconoscente che V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} si ricorda della mia ottima moglie, e di quel ragazzo la di cui educazione è il grande oggetto dei miei pensieri. Quel ragazzo è amato di tutti, ed i suoi progressi sono eccellenti senza esser prematuri. Procuro con ogni sforzo di conservargli due patrie. la Germania e l'Italia — e pure una terza, Roma antica. Fra 15 o 16 anni avrà l'onore di rivederLa in Roma, di cui, col aiuto della piana e di stampe. gli conservo la più minuta memoria.

Vale, faveque. Sono colla più distinta considerazione e stima, Monsignor. di V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} l'ubbid^o servitor vero Niebuhr.

IV.

Bonn, alli 25 di Agosto 1827.

Monsignore.

Dopo un tanto lungo silenzio non avrei ardire di scrivere a chiunque potesse trovarsi in questo modo offeso fuori che a V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma}. Ma lo scuopritore di Frontone non potrà essersi dimenticato della scusa che quello scrittore offrì alla madre di Marco Aurelio, confessando essergli impossibile il discostarsi anche per iscrivere una lettera da un lavoro intrapreso ¹⁾. Questo è stato il caso mio dal giorno che ripresi l'immenso lavoro della continuazione della storia romana, e del rifarne i due primi volumi. Da quel giorno innanzi non era più libero; mai mi son dimenticato del dovere di dare a V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} delle nuove letterarie che fossero interessanti per Ella. e meno ancora dell' obbligazione per altro tanto soave, di ringraziarla dello splendido regalo delle sue Anecdota. Può aver inteso da altri che non ho scritto a nessuno: e se dopo la pubblicazione del primo tomo, nuova edizione. già sono scorsi sette mesi, la condizione esausta a cui di corpo e di animo fui ridotto da sforzi eccessivi e per così lungo tratto di tempo sostenuti, ed una seria ed ostinata infermità collaquale da quel tempo combatto, meriterà vieppiù l'indulgenza di quelli che mi vogliono bene. Non è però stato unica cagione del mio silenzio verso V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma}, quella che ha fatto cessare qualunque altro mio commercio epistolare; ma si è aggiunta un' altra che deve servirmi di giustificazione. Non ho cessato di dar assalto al ministero per ottenere che al nome del Re si associasse a quella splendida pubblicazione che la storia Romana e la letteratura greca aspettano dalla Sua fortuna veramente Cesariana. Ma, sia per una malintesa applicazione di economia, sia per l'ascendente che la metafisica e la storia naturale hanno acquistato presso S. E. il Ministro Baron d'Altenstein, dopo esser trattenuto con lusinghe, finalmente ho avuto per risposta una scusa, laquale, dicendo che le biblioteche pubbliche non mancherebbero di acquistar un opera cotanto importante come l'avessi descritto, ma per altro, mancando di fondi per cotali oggetti, il ministero non potesse associarvisi. — Più fortunato sono stato nei

1) Fronto ep. Graec. I (p. 239 Naber).

Paesi-Bassi dove alle mie istanze l'Istituto (di cui essendo io pure associato estero, ho l'onore di esser collega di V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma}) si è associato per 50 esemplari: risoluzione, che per quanto credo, sarà stata comunicata a Ella. Di gran lunga meno splendido, per altro non affatto vano è stato l'esito delle mie negoziazioni in Inghilterra. Il Re d'Inghilterra ha ordinato al bibliotecario, Sig^r Sumner, di associar la biblioteca reale per 10 esemplari (carta bella) dei quali tre soli saranno da consegnarsi. Sir Alexander Johnston, Bar^t, n° 19 Great Cumberland Street, il quale, sopra un prospectus da me scritto, ha ottenuto dal suo Sovrano quel segno di considerazione per Ella, si è associato egli stesso sotto il nome di un suo zio. Il prospectus ha girato a Londra, ma niente di più ha prodotto delle mie antecedenti lettere indirizzate per lo stesso ogetto al Marchese di Lansdown ed altri Grandi di quell' isola, altre volte tanto famosa per il suo trasporto in favore della letteratura classica.

Quando poi compariranno alla luce quelli preziosissimi frammenti mi farò un dovere di farne conoscer tutta l'importanza, come ho potuto farlo per la repubblica di Cicerone, il di cui infinito pregio storico neppure io avevo saputo stimare avanti la ripresa delle mie ricerche storiche. — Un esemplare della mia storia per V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} è stato mandato a Francfort per essere spedito insieme con altri sotto l'indirizzo del cav. Bunsen: non dubito che alla fine giungerà: e bramo che V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} possa trovar il tempo di occuparsene. Il felice successo di quell' opera non solamente in Germania ma bensì in Olanda ed in Inghilterra ha sorpassato ogni opinione: l'edizione già è esausta, e si ristampa corretta in alcuni pochi luoghi. — Fra pochi mesi avrò pure l'onore di mandar a Ella la mia edizione critica dell' *Agathias*, corretta sopra un eccellente manoscritto: ¹⁾ questo lavoro mi ha servito per divertimento, dettando, quando l'incomodo alle dita mi metteva fuori d'istato di regger la penna. È quell' autore il primo di una edizione intera critica degli Scrittori bizantini, impresa allaquale raduno un gran numero di valenti filologi, non dovendo però io stesso contribuirci più di quell' *Agazia*, il quale servirà di saggio. Se si trovasse uno capace di far confronti, quanto bramerei di ottener saggi delle varianti del codice Vaticano, che probabilmente sarà l'istesso sopra cui Cristoforo Persona ha tradotto: cosa che sarebbe decisa, se quello fosse mutilato nel proemio: — e sopra tutto un saggio delle varianti di un Codice di *Theophylactus Simocatta*, tanto corrotto nella pessima edizione, ristampata senza critica negli autori Biz. di Parigi. — Da molto tempo ho fatto confrontar esatissimamente l'edizione minore della repubbl. fatta dal *Heinrich*: l'unica che sia uscita: giacchè la seconda, fornita dal commentario cotanto ostile è, per quanto si può congetturare, affatto arrestata nel progresso, e neppur i foglj stampati usciranno mai. Ne sono assai contento poichè risparmia a V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} una

1) *Agathiae Myrinae historia* ed. B. G. Niebuhr (Bonnae 1828).

contesa delle più dispiacevoli contra un uomo arrabbiato ed insolentissimo. Gli foglj esistono, ma essendo insorta una lite fra il H. ed il librajo, è affatto impossibile l'ottenergli, e come vorrei io, anche se fossero da aversi, servir d'intermedio per far conoscer a Ella, persona tanto ben merita delle lettere, il veleno sparso contra Ella da quel Timone. — Ecco quì giunte le varianti tutte. Ella troverà nelle annotazioni della storia Romana taluna emendazione per la repubblica che mi pare degna di esser da Ella approvata. Se mai stampa annotazioni per la nuova Leptinea d'Aristide, posso offrirle non poche congetture: se poi Ella riceve la bibliotheca critica Olandese, forse vi le troverà, avendole io comunicate pure al mio gentilissimo amico, il Sig^r bibliotecario Geel di Leyden, l'editore di quella stimabile raccolta.

Io pure, in qualche modo mio malgrado, sono diventato editore di raccolta filologica, laquale, se altri vogliono darvi delle comunicazioni che non ho voluto chiedere individualmente potrà innalzarsi a qualche importanza. Maggiormente desidererei che i filologi esteri volessero onorarmene, accogliendo il mio museo renano (che così è intitolato) dissertazioni scritte in latino come in tedesco o francese: e niente potrebbe esser a me più grato di comunicazioni che V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} mi favorirebbe. Qualunque pezzo appartenente alla letteratura antica profana, se non fossero altro che scholia, sarebbe ricevuto con riconoscenza. Disgraziatamente lo stato del commercio di libreria non permette che il librajo paga un onorario ragguardevole: egli, pagando 40 franchi per il foglio di 16 pagine, appena cuopre le sue spese, se lo smercio non si accresce: e acciochè egli possa offrir questo Brandis ed io che siamo rimasti editori per l'anno secondo, noi lavoriamo gratis, per amor dell'impresa. Se V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} avrebbe qualche cosa a comunicarci, bisognerebbe far copiare sopra carta finissima e leggerissima, con caratteri minuti: essende smisurate le spese delle lettere: e poi indirizzar al Sig^r Eduardo Weber, libraire à Bonn. L'onorario sarebbe pagato per via di cambiale sopra Parigi.

Se la Vaticana contiene qualche autore di storia Bizantina inedito credo non ingannarmi col dire che miglior consiglio sarebbe stamparlo con quella edizione della collezione intiera; giacchè stampato fuori di quella vi sarà aggiunto, e se non lo facesse l'editore librajo, il Sig^r Weber, lo farebbe un altro, e così sarebbe ridotto a poco la vendita. D'altra parte, combinandone la pubblicazione di modo che l'inedito comparirebbe nella nuova edizione, il Sig^r Weber ne darebbe un' onorario; essendogli vantaggioso l'ornare la sua impresa. L'istesso l'ho scritto al Sig^r Hase¹⁾, mio amico litterario, che aspetto fra poco: volendo egli farmi il piacere di sceglier la nostra contrada per rimettersi quì durante le vacanze dalla continuità di una vita insieme studiosa e del mondo. Ho mandato a Parigi due giovani per l'impresa, e non posso abbastanza lodar l'accoglienza ed i favori che trovano alla biblioteca. Volesse pure il cielo che vi venisse uno

1) Karl Benedikt Hase (1780—1864), seit 1805 an der Pariser Bibliothek angestellt.

capace di tirar dall' oscurità gl'importanti palimpsesti che vi esistono! M'invitano; ma non posso staccarmi dai miei lavori, e dalla mia famiglia.

È vero che V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} ha fatto nuove scoperte in questo genere, fra gli altri a Napoli? Che piacere mi farebbe col comunicar notizie intorno a simili fatti al Museo mio.

Il foglio segnato 2 (l'altro 1 appartenente alla Rep.) contiene certi passi del commentario di Donato sopra Terenzio che un mio amico bramerebbe aver confrontati coi migliori codici, nella speranza che forse se ne riscontrerebbe uno degno di esser intieramente collazionato. Se Ella volesse dar una mezz'oretta a riempir la colonna vota colle lezioni dei codici Vaticani, io ne sarei estremamente obbligato alla Sua gentilezza.

Avrà veduto Egli l'enorme edizione Moseriana della republica di Cicerone? ¹⁾ Quanto sono ridicoli questi smisurati commentarj!

Col mio silenzio ho negletto non solamente di ringraziarla della collectio anecdotorum: ma anche dell' egregio scritto con cui Ella ha castigato la sciocca insolenza del Lanci. Questo l'ho comunicato al Sig^r Hamaker, che Ella conosce come uno de' più valenti Orientalisti: egli ne ha avuto grandissimo piacere e scriverà intorno alle pazzie del Lanci.

V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} mi comandi se in questo paese potrò essergli di qualche utilità: frattanto riceva l'omaggio del mio sommo riguardo, e della più alta considerazione: Monsignore

Suo servitor vero

Niebuhr.

V.

a Bonna, li 25 di Febbraio 1828.

Monsignore,

Sono 4 mesi che ebbi lo squisito piacere di ricever le Sue ecloghe Constantiniane²⁾. Fu un dopopranzo che, mentre che ero uscito a spassegiar col mio ragazzo, fu consegnato l'avviso dalla dogana che vi era stato rimesso dalla posta, venendo dalla volta d'Italia, un pacchetto con libri: sospettando quel che potrebb' essere vi volai piuttosto che corressi: battendomi il cuore da apprensione che però potrebb' esser pure qualch' altra cosa. Mi corracciai contro la gente della dogana, i quali per obbligarmi ricusavano di aprire, essendo venuto io stesso, e sostenevano che si mandasse chiuso a casa: di modo che non poteva soddisfar la mia impazienza prima che vi fusse portato. Tagliati li fili in ogni cantone, strappata la tela, — quanto mi rallegrai vedendo che veramente era quel tanto desiato libro! Mi rinchiusi, non solamente ordinando ai domestici di non ammetter nessuna visita, ma anche pregando la moglie che ritenesse e consolasse i fanciulli, non avezzi a non poter entrar in camera del padre. E così mi godeva quel tesoro.

1) Frankfurt a. M. 1826.

2) S. S. 494 A. 6.

cercando prima nel Diodoro e Dione Cassio tutte le epoche ove la storia romana è particolarmente difettosa, e poscia abbandonandomi alle letture delle Polybiana, non posso esprimer che piacere provai incontrandovi quel passo che prova che Timeo aveva ragionato dell' origine Troiana de' Romani. Estingueva con voluptà e delizia una sete di sette anni, e per qualche tempo tornava ogni sera al Suo volume, leggendovi colla maggior attenzione ogni riga appartenente all' antichità classica: poichè, non ostante il mio lavoro Bizantino, non ho ancora avuto il coraggio di legger l'opuscolo di Niceforo.

Questa narrazione sia per V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} in vece di una gratiarum actio particolare; essendo persuaso che Ella ne avrà maggior soddisfazione, che se volessi estender questa diffusamente con protestazioni quanto mi stimo tenuto alla di Lei gentilezza per avermi fatto il dono di un libro che avrei creduto acquistar a buon prezzo pagandolo due volte quel che potrebbe costar nel commercio. Una signora Inglese, celebre per la sua rara bellezza, ed il suo spirito, disse, che le faceva maggior piacere, di veder un uomo della plebe considerarla fissamente, e proromper in un elogio mezzo ridicolo, che quando un bel ingegno le indirizasse un elegante panegirico. Così V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} deve sentir maggior piacere, vedendo che uno dei più caldi ricercatori dell' antichità ha provato vividissimi trasporti considerando il Suo lavoro, di quel che un panegirico Le farebbe provar. E non già mi limito all' importanza delle sue scoperte: riconosco con ugual piacere che il Suo lavoro è stupendo: mi ricordo l'aspetto di quelle pagine di scrittura cursiva deleta e coperta, e quanto mi sarebbe riuscito impossibile il decifrarla; ed Ella non ha dovuto tralasciar che pochi fogli! Con lo stesso elogio si deve far menzione di molte emendazioni assai felici, e dell' ordinazione molto più difficile di quel che è stata quella di verun' altra opera in questo genere.

Tutto questo avrei scritto subito nel primo fervore dei miei sensi, se non fosse intervenuta una lettera del Sig^r Cav. Bunsen, (il quale aveva dato il libro alla diligenza a Monaco) cuoprendo quella piena di amicizia che V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} gli aveva confidata per me. Il Sig^r Bunsen mi annunziava, che, chiamato a Berlino per ordine sovrano, vi farebbe una breve dimora, e ritornerebbe per via del nostro limes Rhenanus: essendo pronto a caricarsi di qualunque mandato per Roma. Questo doveva io tener per certissimo e differir per ciò una lettera che non vi è altro mezzo di far arrivar a V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} senza che Le costi danaro: atteso che mediante le convenzioni postali non si può pagar il porto più lontano che a Francfort, meno di provar modi che mettono in evidente pericolo la salvezza della lettera. Da tempo in tempo il Sig^r Bunsen ci ha rinnovato al Sig^r Brandis ed a me, quella stessa assicurazione: e così ho neppure ancora risposto alla comunicazione che Ella mi ha fatto intorno a quel fastidioso successo Le col Istituto Olandese. Alla fine però

devo pigliar una decisione. Scrivo, e la lettera terminata aspetterà per tre giorni se non vi venga qualche certezza sul arrivo del Sig^r Bunsen. In caso della negativa partirà l'epistola e V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} scuserà una spesa che non posso risparmiarla: se poi si saprà che viene il Sig^r Bunsen, aspetterà pure la lettera.

Incomincerò dunque, dopo questo proemio, col dichiarar, come Ella lo chiede, il mio sentimento intorno a quella lite, di cui mi parla. Non me n'hanno scritto niente da Olanda, e mi lusingo che cambieranno di opinione, giacchè sarebbe evidentemente ingiustissimo, (quanto poco decoro per una società erudita) che Ella, per premio di così nobil fatica dovrebbe sopportar una perdita, invece di goder meritato incoraggiamento. Questi Signori non conoscono le difficoltà connesse con qualunque spedizione di libri da Roma verso queste parti: ma io bramerei che Ella approfittasse di questa circostanza per attirarvi l'attenzione del Governo Pontificio. L'incommodo è mutuo, per Roma e per noi; e si potrebbe rimediare combinandosi coll' Austria: almeno per singoli libri. Per le spedizioni più grandi raccomanderei a V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} d'impiegar Lainé Duquesne, che spediscono con accuratezza, e minor spesa di altri.

I libri chiesti per l'Inghilterra si mandino senza timore di simile disputa. Ho scritto per chiedere come si vogliono spediti; — per caso ancora non si è data risposta, ma questo non significa. Sarei di opinione che si mandassero a Livorno per esser consegnati al console d'Inghilterra: dandone avviso per la posta al Sig^r Sumner, bibliotecario regio, al palazzo regio di Carleton-house, Londra: aggiugnendovisi il conto, e chiedendo che si assegni il pagamento o a Roma o a Livorno. L'esemplare per il Baronetto Sir Alessandro Johnston potrebbe mandarsi insieme cogli altri: o pregarsi il Sig^r Sumner che procuri di far Le conoscere cosa desidera il Sig^r Baronetto.

Dal mio conto aspetto o il Sig^r Bunsen, o qualche altra occasione per mandar a V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} il mio Agathias: comparso da quindici giorni. Ella accoglierà amichevolmente queste primizie dell' edizione dei Bizantini laquale si prosegue con ugual favore del publico e dei filologi: essendo che sempre in maggior numero vengono ad offrir la loro partecipazione per il lavoro, in modo che, assegnati gli autori a numero bastante di editori capaci, non è dubbioso che fra non molti anni l'impresa intiera sarà terminata. Si stampa il Cantacuzeno, e nel corso di questo anno usciranno, Leone Diacono (con molte aggiunte) — Niceforo Gregora — Corippo — Sincello — ed un tomo dell' opera di Costantino Porfirogenito de ceremoniis: nessuno senza qualche miglioramento: e tutti ridotti al modo osservato nell' Agazia, per le annotazioni critiche, un index graecitatis (ovvero latininitatis per il Corippo) etc. Ella vedrà che Agathias, riveduto da mestesso, mediante il codice Rehdigerano ha cambiato di aspetto: e dovunque si potranno ottenere collazioni di codici di pregio il libraio non risparmierà

spese per farle eseguire. In questo particolare io conto sulla Sua bontà e compiacenza. Vi è a Parigi più di un codice buono dei primi 4 libri di Procopio, come pure degli edificj, e degli aneddoti, ma per la guerra Gotico tutti sono mediocri. L'edizione di Maltreto offre le varianti di un codice Vaticano eccellente: ma non sembrano complete: e si può domandare se quello sia il migliore che la biblioteca possa offrire? Intorno a questo punto sarei assaissimo tenuto a V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} se Ella trovasse tempo per comunicarmi una notizia completa dei codici Procopiani, e per quelli di nota la prima pagina del 5^{to} libro comparata. Più non mi permetto di bramar: ma vorrei che Ella mi desse consiglio sopra il modo di aver un confronto esatto del migliore. Ignoro affatto a chi potrebbe darsi questo impegno. Se il Conte Leopardi ¹⁾ è a Roma, sò che è capacissimo di farlo bene; ma poi non so dove si trova: sono anni che non ne ho inteso niente. Oltre quei libri di Procopio mi preme assai di aver confronti di altri autori mendosissimi nella stampa.

Ella leggerà, se non tutto Agazia in honorem edi'oris, almeno la prefazione e la notizia intorno la vita e l'opera storica di quel retore: e vedrà che ho profittato con trasporto dell' occasione di consegnarvi (pag. XIX) il sentimento dell' obbligazione infinita che hanno a Ella, la filologia e tutti i filologi. L'ho fatto, pieno di allegrezza di quella Sua recentissima pubblicazione: e posso dire che fra gli contemporanei — omettendo per anche quelli che l'invidia muove a tacersi, o a far peggio — nessuno per l'indole dei suoi studj è più capace di stimar l'immensi beneficj da Ella conferiti alle lettere. E poichè sono certo che V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} non ha nessuno più zeloso della Sua gloria e dei Suoi vantaggi, arrischièrò di chiederle favori — non per me, ma per la filologia.

1. Ella osserva che in uno dei codici rescritti vi esistono dodici fogli della politica di Aristotele (p. 584). Ora sà che tutti i codici di quella opera che esistono nelle biblioteche, sono recentissimi: eccettuandone in qualche modo un unico bombicino a Parigi, che appartiene al Sec. XIV, e donde sono forse copiati i rimanenti. Ella sà pure che l'accademia Regia di Berlino ha preparato da non pochi anni un' edizione critica di tutte le opere di Aristotele. Che beneficio sarebbe, e con quanto plauso annunzierei contro i Suoi maleroli, se Ella mi facesse tenere un confronto di queste dodici pagine, fatto con quell' incomparabile acutezza della Sua vista!

2. Molto meno mi preme, grato però assai sarebbe, se in qualche ora di ozio Ella si degnasse confrontar pure quel che nel gran palimpsesto si trova cavato da Agazia.

3. Se mentre che V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} preparava per la stampa questo

1) Vgl. A. Tobler, Ungedruckte Briefe des Grafen Giacomo Leopardi an Christian Carl Josias Freiherrn von Bunsen; Jahrb. f. roman. u. engl. Sprache und Literatur, Neue Folge I (Leipzig 1874) S. 239—280, wo Niebuhrs Beziehungen zu Leopardi vielfach berührt werden.

Suo bel lavoro, io fossi stato a Roma godendo quel ozio che mi è concesso quì, Le avrei comunicato le mie divinazioni: e quanto io sarei stato incapace solo d'investigar la scrittura sepolta, Ella avendo fatto la parte più importante del lavoro, mi sarebbe forse riuscito di rintracciar certi passi che Ella ha abbandonati come illegibili. Ora toccandomi il far ristampare le ecloghe di Dexippo, Eunapio e Menandro, con quelle degli stessi autori de legationibus, se io fo conoscer le mie emendazioni, mi sarebbe doloroso di comparire come combattendo l'esattezza della Sua edizione: però non posso sopprimerle. Mi permetta dunque di farle una proposizione. Io estrarrei quelle emendazioni dal mio esemplare: Ella farebbe un confronto del palimpsesto, e trovando che ho indovinato, o che la lezione del codice differisce dalla conghiettura quanto dallo stampato me lo farebbe sapere. Nel primo caso si adotterebbe la correzione dal codice, non come emendazione: ma riferendosi alla prefazione che annunzierebbe la Sua compiacenza di confrontar ancora una volta queste difficilissime membrane. Nel secondo si seguirebbe pure il codice, posto ch'è non fosse corrotta lezione. E nel terzo si direbbe, che il codice iterato inspectus pure conferma la stampa perquanto riguarda la concordanza col manoscritto: giachè uno del X o XI secolo può esser viziosissimo, come ne fa pruova particolarmente il Dexippo. Ecco un saggio delle mie emendazioni. Pag. 323 dell' edizione p. 102 del codice v. 2 pro ἀρετῆ — παρασκευῆ lego ἀρετῆ — παρασκευῆ. 4. pro ἀργῶς τισι τῆ οὐκείων suspicor legendum esse ἀρῶσι τῆ οὐκεία. 5. pro ἀξιον ἀχει lego ἀξιόμαχοι. 6. pro ἀν τοῖς lego ἀντιστῆναι τοῖς e Pag. 326 p. 92. 4. pro ὑπὸ lego ἀπὸ. 10. ante ἀνεπίκλητον excidit ἀν κ. τ. λ.

L'istessa proposizione io le fo per le ecloghe Polibiane, per le quali toccherà pure a me, come partecipando in una edizione critica di tutte le reliquie di quel grande autore, l'esercitar il mestiere di critico ed emendatore, come già leggendo ho annotato non poche emendazioni. Ella mi conosce abbastanza per non poter attribuirmi altri motivi di quelli che mi spingono. Pochissimo sensibile alla vanità, mi è indifferente che si dica che ho riscontrato bene nella mia divinazione, e moltissimo mi importa che si toglia l'occasione agli invidi e maleroli — i quali non immaginano neppure qual lavoro Ella abbia superato, e quanto facilmente nel copiare, ricopiare, e corregger le stampe, possono nascere sbagli, e l'attenzione esaurirsi — di permettersi osservazioni poco convenevoli, e di allegar per questo il fatto che considero come viziose le lezioni del testo stampato. Per questo metodo si otterrebbe fino a un certo segno l'istesso come se io fossi stato presente a Roma durante la stampa.

Di tutta l'opera il passo che per me è quasi il più interessante, è disgraziatamente mutilatissimo: e l'ho tanto rivolto nella mente che credo averlo supplito quanto al senso.

Ecco come viene supplito: Pag. 166. dell' edizione: p. 134. del codice: [δτι, χρεῶν ἀποκοπήν] ἐλεηγομένων τῶν δημάρχων [δ νόμος] πολλαίς

[μάτην προτίθετο, τῶν μὲν δανειστῶν αὐτὸν προσεῖσθαι μηδαμῶς] βελομένων, τῶν δὲ [δημάρχων αἵρεσιν διδόντων τοῖς] δυνατοῖς, ἢ τοῦτον [ἐπιψηφίσαι τὸν νόμον ἢ] καὶ ἐκείνης τοὺς [μὲν τόκους ἐπὶ τὸ ἀρχαῖον ἀναλογίσασθαι, τὸ δὲ λοιπὸν ἀποφοραῖς τρι]ετέσει κομίσασθαι. καὶ ἐν μὲν τῷ παραχρῆμα οἱ τ' ἀσθενέστεροι ἦσαν [πρόθυμοι] καὶ τοῦ παντὸς ἀμαρτήσεσθαι [θεδιότες] προσεῖχ[ον αὐ]τοῖς· καὶ οἱ εὐπορώτεροι θαρσήσαντες ὡς οὐδέτερον ἀναγκασθήσονται συγχωρ[ῆσαι, ἀνήναντο·] ἐπειδὴ δὲ ἀντέχειν etc.¹⁾

Più oltre supplisco v. 28. ἀγαπητὸν ἐδόκει [εἰ μὴ]. v. 29. παρόντι [ἢ στάσις] v. 30. ἐς τὸ [φιλονεικεῖν]. Questi ultimi supplementi (almeno quelli per 28 e 29) non dubito che saranno confermati dal manoscritto se però vi rimangono vestigi della scrittura: quanto agli altri sono certissimo di aver colpito il vero senso, ma le parole possono esser diverse in molti luoghi. Parlandorisi nei passi conservati del capitale che i grandi correvano rischio di perdere, e per altre tracce, vi riconosco una legge simile alla Licinia de foenere (Livio VI, 35.) laquale ordinava che deducendo dalla sorte le usure pagate, il rimanente si pagasse in tre rate annue (come la dote, (annua, bima, trima die). Se poi questo si trovasse narrato legibilmente nelle ecloghe stesse, sarebbero soddisfatti pure quelli che non vogliono ammetter altro che quel che si può provar con verbi espressi.

Alla fine del cap. XLI, istessa pagina, riconosco quel motto di Fabricio contro Rufino: malo compilari quam vaenire: e credo che vien supplito a poco di presso in questo modo: Φαβρίκιος [ἐπιφανῆς ὢν διὰ τὴν περὶ] τὰ πράγματα [σύνεσιν] τὴν τε ἄλλην ἀρετὴν, [καὶ ἀστεῖος ἦν. ὥστε ποιεῖ] καὶ πρό[ς] 'Ρεφῖνον λέγειν vel — ἐφη — ὅτι ἀμεινόν] ἐστὶν ὑπὸ τοῦ πολλοῦ [σὺληθῆναι] ἢ ὑπὸ τῶν πολεμίων πωληθῆναι²⁾.

Se poi V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma}, esaminando questa pagina potesse scuoprir qualche cosa di più di quel apoftegma di Curio che esisteva al principio del cap. XLII! Forse con una piccola aggiunta di lettere si potrebbe indovinare. — Essendo che Ella mi facesse il piacere di occuparsi di questa ricerca, la prego di mandarmi il risultato, se così farsi potesse, in un lucido, facendo conoscer esattamente l'estensione delle lacune.

Il primo tomo de' miei Bizantini darà per la prima volta, dal manoscritto Bobbiense di Vienna, il panegirico detto al Imp. Anastasio da Prisciano, in esametri, con una prefazione in senarj³⁾. Per altro vi sarà poco di inedito: esistono bensì scritti innumerabili non stampati di questi autori, a cominciar col XIII secolo, come quelli che il Boivin voleva stampar nel IV tomo del Niceforo Gregora, ma tutta questa mole non merita la stampa. Veri libri di storia, anche prolissi e noiosi, sono un altro affare, e sarei pronto ad accoglierli. Di questa indole sono quei libri inediti del Niceforo, dal XXV in poi, che il Boivin avrebbe stampati nel 3 tomo dopo un

1) Vgl. Cass. Dio ed. Boissevain I. p. 110 (fr. 37,2). — 2) S. a. a. O. p. 109 (fr. 36,33). — 3) Corp. hist. Byzant. I (Bonnae 1929) rec. J. Bekker p. 517.

apografo del codice Vaticano¹⁾. Può esser che il Sig^r Hase, filologo di sommo merito, e mio amico particolare, pensi a dar quella aggiunta al Boivin, e che abbia scritto a Ella per aver o una copia più esatta, ovvero un nuovo confronto. In questo caso non dico niente. Ma se egli non ne ha comunicato niente, conchiudo che non vi pensa, e di certo accanto a questa nuova edizione, sarebbe una perdita assicurata l'intraprendere la continuazione della Parigina. L'istessa considerazione si oppone al progetto di stampar quei libri nella Sua collezione: il libbrajo può astenersi dalla ristampa mentre ch'è ha bisogno di me: ma quando tutto sarà disposto ed ordinato, ogni autore consegnato a chi ne farà una recensione critica, allora può far senza me, e la soprintendenza, per me peso grave, passerà fra altre mani. Allora subito si ristamperà; e quella opera, che per se sarebbe puoco prezzata, come noiosissima, troverà compratori fra gli associati per la collezione intiera. Così il Sig^r Weber potrebbe pagar un' onorario per un' apografo di quei libri Niceforiani, o altri veramente storici, come lo farebbe per i confronti di Bizantini de' quali ho parlato di sopra. Scusi che io Le parlo di queste cose.

Ella troverà, se non m'inganno, che l'esecuzione tipografica dell' Agathias, è abbastanza bella: La prego di far conoscer l'impresa, e d'interessarsi a procurarvi associati. Questa domanda io la posso far senza arrossire poichè in vece di raccoglierne qualunque profitto, vi spendo, avendo, per esempio, proposto in questo momento un premio di venti pistole, ossia 400 franchi, per carte geografiche del Impero di Giustiniano, all' epoca del suo avvenimento, e dopo la conquista d'Italia. — Le ho risposto o ancora no, intorno a quel che mi ha comunicato intorno alla dispiacevole avventura Napolitana?²⁾ Quel che posso al bisogno assicurar è che quando io vi fui 1823, nessuno sapeva quel che fosse in quel palimpsesto eccettuatine il Lucano, e le Pandette: come pure io non vi ho studiato. Se i Signori Napolitani l'hanno letto, perchè non stampano, avendo l'infinito vantaggio di aver il manoscritto sotto gli ochi? Se V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} vuol farci l'onore di comunicar quel che ha copiato al museo Renano, sa con quanto piacere vi sarebbe inserito. — Si parla di nuovo della continuazione della republica del Sig^r Heinrich: quel che vi l'avrebbe mosso, sarebbe la brama di ingiuriarmi a me: giacchè io solo l'ho salvato colla sua famiglia, da rovina assoluta: e vi sono cuori infernali i quali necessariamente mordono il benefattore. Ella capisce che così non posso far niente per impedir la pubblicazione delle impertinenze dirette contro Lei. Vale.

Nbr.

1) Buch 24–37 der *Ῥωμαϊκὴ ἱστορία* des Nikephoros Gregoras sind 1855 von J. Bekker im dritten Band der Bonner Ausgabe gedruckt worden.

2) Das Fragment des Gargilius Martialis (aus *cod. Borbon. IV A 8*) hatten Mai und Scotti, ohne dass einer von dem Plan des anderen wusste, gleichzeitig zur Publikation vorbereitet: Mai, *Classici Auctores* I 388/89. Die Hs. war früher bereits von Niebuhr für den Charisius benutzt worden.

(Auf besonderem Zettel:)

Siamo alli 2 di Marzo, senza notizie dal Sig^r Bunsen: e non voglio differir davantaggio la spedizione di questa lettera, essendomi giunto nel tempo intermedio quella del Istituto regio Olandese. A questa ho risposto in un modo che, secondo mi lusingo, metterà fine a quel litigio.

Ho procurato di far intender a questi Signori che V. S. Ill^{ma} e Rev.^{ma} non può esser risponsabile delle spese di vettura quando pure fossero esorbitanti: e questo neppure secondo lo stretto diritto, molto meno secondo l'equità la quale sola deve servir per norma in un caso di questa indole. Ho pure osservato a essi che non hanno nessun motivo di lagnarsi che l'opera non è isolata, ma il secondo tomo di una più ampia collezione, non avendo Ella annunziato niente sopra questo particolare, e neppure invitato all'associazione, per laquale l'Istituto dietro la mia proposizione si è offerto spontaneamente. Ma per tagliar ogni difficoltà ho proposto, che Ella fosse invitato a far stampare un titolo separato per questa collezione, per quel numero di esemplari mandati in Olanda: quel titolo si potrebbe far analogo a quei di Fulvio Ursino, e Valesio. Pare impossibile che l'affare non sia terminato, facendo Ella questa piccola concessione: l'ambasciata Olandese avrebbe senza dubbio cura di caricarsi di quei fogli. Mi sarebbe assai grato se V. S. Ill^{ma} e Rev.^{ma} fosse contenta della mia intervenzione, riconoscendovi i sentimenti della mia amicizia e della viva riconoscenza di cui sono animato per i Suoi infiniti meriti per la letteratura antica.

Se Ella volesse publicar in Germania il commentatore di Cicerone, raggiunti i pezzi Milanesi coi Romani, credo che vi troverebbe miglior conto di quel che potrebbe riuscir di una edizione fatta in Italia. Posso domandare se Ella è pagato almeno delle spese dell'ultima edizione di Frontone? Si questo non è, sarebbero ingiustissimi quelli che chiederebbero che Ella non facesse stampar in paese estero, dove si può avere un onorario, non splendido, ma però una qualunque ricompensa della fatica.

In questo e simili casi disponga di me. — Possiede Ella la raccolta delle Anecdota graeca di Bekker? Nel 1^o tomo di quella (ai luoghi indicati nell'indice) in un lessico sintattico, si trovano numerosi frammenti di Dione Cassio, con indicazione dei libri.

I manoscritti di Chalcondile che si trovano a Parigi e a Monaco sono tutti egualmente mutilati nei luoghi dove l'edizione di Parigi mette un asterisco per segno di lacuna: come p. es. alle pag. 63. 64. 66. 67. 70. 71. 82. 107. 200. 231. Le sarei assai tenuto se, ricercati quelli che senza dubbio esistono nella più splendida di tutte le biblioteche, si scoprisse uno più intero, per ottenere col tempo il confronto, se si trova uno capace di eseguirlo.

Hanno codici buoni del Sincello e di Teofane? A Parigi vi è uno egregio del Sincello, sfortunatamente non intiero, ed un altro buono, colle varianti dei quali queste importantissimo cronografo risorgirà tutto ringiovenito.

Nbr.

VI.

Bonna, alli 8 di Maggio 1828.

Ill^{mo} e rev^{mo} Signore,

Non voglio lasciar partire il Sig^r Cav. Bunsen senza una parola di amizia per V. S. Sign^{ia} Ill^{ma} e Rev^{ma}. Egli le porterà il mio Agazia, dove nella prefazione, alla faccia XIX Ella leggerà un omaggio pubblico reso ai Suoi immortali meriti. Se, raccomandando l'impresa delle edizioni dei Bizantini, Ella può decider, sia biblioteche pubbliche, come p. es. la Minerva, o particolari, ad associarvisi, Ella farà un bene ad uno che veramente col suo coraggio e coi sacrificj a cui si risolve per render l'opera quanto si può perfetta — il libraio Weber — se ne rende degno.

Dopo le vacanze autunnali si presenterà alla Vaticana un giovane Tedesco per confrontar codici dei bizantini stampati, cominciando col Procopio —: sono persuaso che goderà la Sua protezione.

Gli Olandesi pare che si siano fatti ragionevoli: lo conchiudo da una lettera di uno dei Signori Accademici.

Ecco un cenno per invitar V. S. Ill^{ma} e Rev^{ma} a ricerche e scoperte: I frammenti di Scymno Chio, dati dal Holstenio, fino al v. 161 sono tutti cavati dal Periplus Ponti Eucini, però in ordine inverso: e mancando nelle edizioni il principio di quel Periplo, ne risulta che tutto quel che nel Scymno veniva dopo, fino al Bosporo, e precedeva nel Periplo, vi manca. È per me indubitabile che il Holstenio ha cavato tutti i frammenti che cominciano col v. 162 da un manoscritto del Periplo che non era acefalo: e questo manoscritto deve averlo trattato o nella Barberiniana o nella Vaticana. Sarebbe una bella scoperta se si ritrovasse.

Sono con somma stima e considerazione, Monsignore,

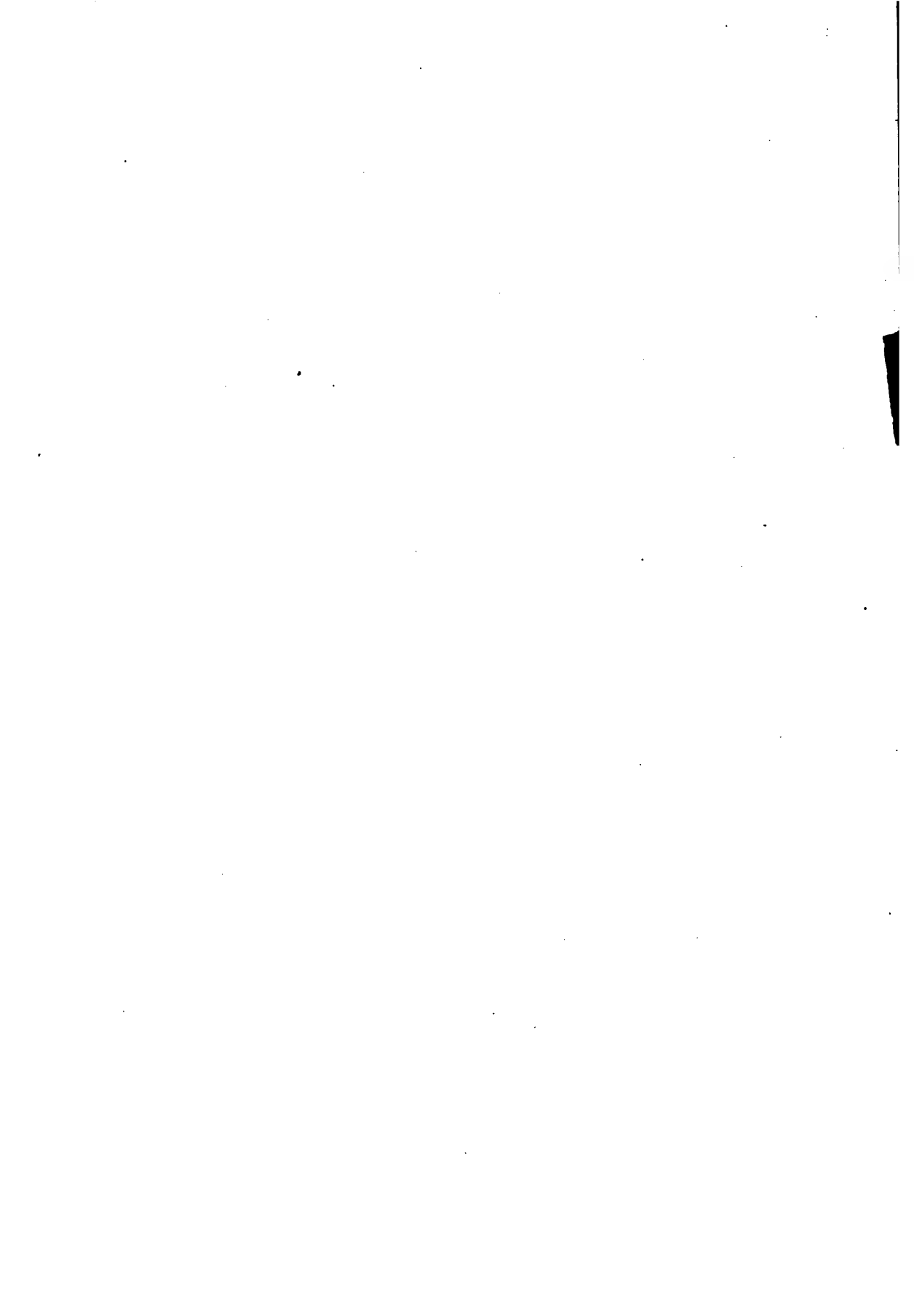
Suo servitor vero

Niebuhr.

Charlottenburg.

H. Schöne.

.....
Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.
.....



DRUCK VON J. B. HIRSCHFELD
LEIPZIG







